Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in dem

Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind,

vom

Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierungen im Jahre 1816.

Im Auftrage des königlich preußischen hohen Staats-Ministeriums zusammengetragen und herausgegeben

von

J. J. Scotti,

königl. preuß. Regierungs-Sekretär.

Vierter Theil,

vom Jahr 1776 bis zum Jahr 1810 und von Nro. 2124 bis incl. Nro. 2892.

Düsseldorf, 1826.

Gedruckt bei Joseph Wolf.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

D.R. 281

HT 6=6207



Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2124. Cleve den 17. Januar 1776.

Königl. Regierung.

Reglement, wie es in Ansehung der auf dem Schlosse zu Altena neu erbaueten Criminal- und Civil-Gefängnisse und des daselbst errichteten Arbeits- oder Spinn-Hauses gehalten werden soll.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster König und Herr, allergnädigst geruhet haben, die 800 Rthlr. Kaufgelder, wofür das Schloß zu Altena der dasigen Bürgerschaft zum Armenhause verkauft worden, zu Instandsetzung der Criminal-Gefängnisse, zu Erbauung einiger Civil-Arrest-Zimmer und einer Verhör-Stube und zu Erbauung eines Arbeits-Hauses allergnädigst zu accordiren, und bey dieser Einrichtung zur Haupt-Absicht festgesetzt worden, daß für die weniger gravirte Gefangene bessere und gesundere Behältnisse eingerichtet, auch die Arrestaten theils zur Strafe, theils zu Erhaltung ihrer Gesundheit und theils zum Behuf der Atzungs-Kosten zur Arbeit angehalten werden mögten; und nunmehro dieser Vorschrift gemäß sowohl neue Criminal-Gefängnisse unter den Baraquen, und 4 Civil-Arrest-Zimmer auf dem Thor oder sogenannten Rentey-Gebäude erbauet; als auch zwey Arbeits- oder Spinnstuben eingerichtet worden.

So wird solchemnach zu Beibehaltung guter Ordnung folgendes Reglement vorgeschrieben.

Tit. I.

In welche Gefängnisse die eingebrachte Arrestaten zu incarceriren seyn.

§. 1. Da in dem Gefangenen-Thurm, zu besserer Verwahrung der Arrestaten, 15 Kasten von Bohlen gemacht und von Zeit zu Zeit mehr befestiget worden; so sollen die

stark gravirte und solche Gefangene, wovon eine Echapade zu befürchten wäre, nach wie vor in diese Kasten eingesperret, und dem Befinden nach, besonders des Nachts, mit einer Fuß-Schelle, und einer durch einen Ring an den Kasten zu befestigenden Kette angeschlossen werden; auch soll bey gefährlichen Inquisiten der Springer mit anzubringen seyn.

§. 2. Weil aber diese Kasten dumpficht und zum Theil in dunkele Behältnisse gesetzet seyn; so werden die weniger gravirte, wenn sie keine Complices sind, oder schwache Gefangene und besonders die Weibs-Personen, in die neue Gefängnisse unter den Baraquen incarceriret, wo sie in einem geräumigen Behältnisse auf Britschen beysammen liegen, und nur mit einer Fuß-Schelle angeschlossen werden.

§. 3. Die Kinder, welche die gefangene Weibs-Personen etwa mitbringen, werden von den Müttern auf der Arbeits-Stube verpfleget, und wenn die Kinder noch ganz klein seyn, bleiben die Mütter mit denselben auch des Nachts auf solchen bis des Abends geheitzten Stuben: oder wenn die Mütter nicht in die Arbeits-Stuben gebracht werden dürften, wird für dieselben und die Kinder die Kranken-Stube geheitzt.

§. 4. Diejenige Gefangene die nur im geringsten spüren lassen, daß sie an eine Echapade denken, sollen sowohl zu mehrerer Sicherheit als zur Strafe aus denen neuen Gefängnissen, gleich in den Thurm gebracht, und entweder auf eine Zeitlang, oder so lange sie sitzen, in die Kasten incarceriret werden.

§. 5. In die Civil-Arrest-Zimmer, werden diejenige angesessene Unterthanen gesetzet, welche des groben Verbrechens, dessen sie beschuldigt werden, nicht geständig oder überführt auch noch nicht sehr verdächtig sind; desgleichen welche wegen eines geringen delicti, weshalb nicht einst die Special-Inquisition statt hat, in Verhaft gezogen worden.

§. 6. Wenn aber solche Arrestaten bey Fortsetzung der Untersuchung das Verbrechen gestehen, oder so sehr gravirt werden, daß die Special-Inquisition zu erkennen ist; so sollen selbige auch sofort in die Criminal-Gefängnisse gebracht, und wie andere Criminal-Gefangene behandelt werden.

§. 7. Vagabunden hingegen, und welche gebettelt haben, sind gleich in die neuen Gefängnisse zu setzen; wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie gleich des ihnen beygemessenen Verbrechens noch nicht überführt oder eines geringen delicti beschuldigt seyn.

§. 8. Es sollen schlechterdings keine Arrestaten auf das Schloß weder in die Criminal- noch in die Civil-Gefängnisse abgeliefert, oder angenommen werden, als nur solche, über welche das Criminal-Gericht die Untersuchung geführt.

§. 9. Im Fall aber angesessene Unterthanen, wegen Widerspenstigkeit oder einer Contravention per judicatum zu einer Gefängniß-Strafe verdammet seyn, und bey dem Departement oder Gerichte kein civiler Arrest oder sogenannter Bürgergehorsam vorhanden wäre; so können zwar solche Condemnati zu Ersparung der naturellen Bewachung in die Civil-Arrest-Zimmer abgeliefert werden: es muß aber alsdann so wohl das Urtel abschriftlich communicirt, als auch außer den 2 Ggr. Atzungs-Kosten 1 Ggr. per Tag für die Aufwartung des Criminal-Gerichts-Botten und 1 Ggr. für Stroh, Geräthe oder zum Behuf der Reparaturen gleich baar mit eingesandt, hernächst dieses Geld von dem Gerichte aus dem Vermögen des Condemnati beygetrieben, oder aus der Brüchten-Casse genommen werden, und ist das Criminal-Gericht nicht allein nicht schuldig, sondern auch nicht einst berechtigt, ohne diesen baaren Vorschuß dergleichen Arrestaten anzunehmen, weil dasselbe die Atzungs- und andere Kosten zur Last des Criminal-Fonds nicht berechnen, noch durch die nachherige Beiforderung die Zeit verderben darf, vielmehr sind solche ohne Anführung weiterer Ursachen sofort auf Kosten und Verantwortung des abschickenden Gerichts zu remittiren.

§. 10. Die in civilen Arrest sitzende Gefangene speiset der Criminal-Gerichts-Botte, welcher des Endes auf dem Rentey-Gebäude wohnet, und erhält für die Mühe der Beköstigung oder Aufwartung täglich den vorhingemeldten 1 Ggr. der jedoch bey denen in dem §. 5. vermeldeten Gefangenen, im Fall sie unvermögend sind, wegfällt;

§. 11. Vom Criminal-Gerichte wird alle Monathe eine Liste von denen zum Civil-Arrest zur Strafe abgelieferten Arrestaten, mit Bemerkung des Namens, Standes, Alters, der Ursache der Arrestirung, und des Tages, wann solche aufgefangen, auch bis wie lange der ihm auferlegte Arrest dauern solle, zur königl. Regierung eingesandt und zugleich der 1 Ggr. welcher gemeldtermaßen täglich zum Behuf der Kosten oder Reparaturen bezahlt worden, berechnet; wobey

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jedoch dem Criminal-Gerichte freygegeben wird, den, nach Abzug der für Stroh oder sonstige Geräthe erforderlichen Ausgaben, bleibenden Ueberschuß, zum Nutzen des Schlosses, ohne vorherige Anfrage anzuwenden, wenn solcher nur durch Quittungen gehörig nachgewiesen wird.

§. 12. Uebrigens bleibt es bey der Vorschrift der Instruction für die Criminal-Gerichte §. 6. daß keine andere, als solche Delinquenten aus Criminal-Gerichte abgeliefert werden sollen, die eines Verbrechens, worauf eine poena corporis afflictiva stehet, beschuldiget werden. Wenn diesem zuwider gehandelt wird; so sollen die verursachte Atzungs-Kosten entweder aus der Brüchten-Casse des Gerichts oder dem Befinden nach von dem Gerichte selbst, das solche Arrestaten abliefert, ex propriis erstattet, und soll bey dem Erkenntniß darauf reflectirt werden.

Tit. II.

Welche Arrestaten zur Arbeit angehalten, und welche Delinquenten zu dem Arbeits-Hause verdammet werden können und sollen.

§. 13. Es verstehet sich von selbst, daß die in Civil-Arrest sitzende zu keiner Arbeit angehalten werden können, wenn sie nicht selbst zum Zeitvertreib etwas arbeiten wollen, und darum anhalten.

§. 14. Desgleichen sind auch diejenige, dazu wider Willen nicht anzuhalten, welche angesessen seyn, oder ein bürgerliches Gewerbe getrieben haben, wenn sie nicht eines Diebstahls geständig, oder überzeugt seyn, oder ein solches anderes Verbrechen schon gestanden haben, weswegen sie, wie man voraus sehen kann, zur Vestungs- oder Zuchthaus-Arbeit werden verdammt werden.

§. 15. Welche also eines solchen delicti beschuldiget worden, das im gemeinen Leben eben nicht für schimpflich gehalten wird, und weshalb sie vielleicht nur zur Gefängniß-Strafe, Vestungs-Arrest oder Geldbuße condemnirt werden könnten, sollen während der Untersuchung oder vor dem Urtheil zur Arbeit nicht gezwungen werden, und wenn solche selbst darum anhalten, daß sie zum Zeit-Vertreib etwas vornehmen wollen, so soll dem Befinden nach denselben ein anders Behältniß dazu angewiesen werden.

§. 16. Und da alle Fälle nicht füglich specificirt werden können, in welchen die Arrestaten vor dem Urtheil schon

zur Arbeit anzuhalten wären, mithin dem Criminal-Gerichte darüber vieles überlassen werden muß; So wird nur dieses zum Grundsatze vorgeschrieben; daß keine solche Arrestaten zur Arbeit in der öffentlichen Arbeits-Stube gezwungen werden, deren Leumuth in den Augen des Publici durch die Arbeit mehr leiden würde, als er ohne solche Arbeit durch das Verbrechen schon würklich gelitten hat.

§. 17. Es sind aber überhaupt alle Vagabunden und die vom Betteln ein Handwerk gemacht haben, zur Arbeit anzuhalten, wenn sie gleich kein sonderliches Verbrechen begangen, oder solches noch nicht gestanden haben.

§. 18. Welche nun solchergestalt zur Arbeit angehalten werden können, sollen gleich nach dem summarischen Verhör mit in die Arbeits-Stube gebracht, und sowohl während der Untersuchung als in der Zeit, daß die Acta verschickt seyn, zu arbeiten gezwungen werden.

§. 19. Es soll auch in den Acten sowohl bemerkt werden, wann ein Arrestat zu arbeiten angefangen habe, als bey der Einsendung der Acten ein besonderes Protocoll darüber zu formiren ist: wie der Gefangene sich bey der Arbeit betragen, ob er eine Arbeitsamkeit oder Lust dabey bezeuget, und wie viel er von Zeit zu Zeit gearbeitet habe, damit darauf bey dem Erkenntniß einigermassen reflectiret werden könne.

§. 20. Da aber die Hauptabsicht bey der Errichtung des Arbeits-Hauses nur dahin gehet, daß einestheils die Gefangene die mehrentheils zum Müßiggang geneigt, und dadurch zu dem Verbrechen verleitet seyn, zur Arbeit gewöhnet, anderntheils selbige gesund erhalten werden, und drittentheils in der Zeit da sie sonsten während der Untersuchung müßig sitzen würden, etwas zum Behuf der Atzungs-Kosten verdienen mögten; hingegen die Anstalten vor der Hand so weitläuftig nicht gemacht, noch ein hinlänglicher Fond zur Wache ausgemittelt werden können, daß ein förmliches Zuchthaus zu etabliren, und alle, die eine Zuchthaus- oder Vestungs-Strafe verdienet hätten, darin zu behalten wären, wodurch bey einer großen Anzahl Gefangenen der Platz und die 3 Gefangenen-Wärter nicht hinreichend seyn würden.

So sollen keine Delinquenten länger als auf ein viertel, oder höchstens auf ein halbes Jahr zu diesem Arbeits-Hause verdammet und also diejenige, die eine längere Ve-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stungs- oder Zuchthaus-Strafe verdienet hätten, nach wie vor nach Wesel und Minden gebracht werden, als wornach sich besonders der Criminal-Senat bey denen Urteln zu achten hat.

Tit. III.

Wie die Gefangene arbeiten müssen, und wie sich der Werkmeister zu verhalten hat.

§. 21. Da vor der Hand noch keine andere Arbeit, als das Baumwolle-Spinnen denen Gefangenen verschaft werden, diese Arbeit aber ein jeder leicht lernen, und man darin auch beständig genug zu thun, oder Verlag haben kann;

So hat es dabey gegenwärtig auch sein Bewenden: Indessen wird das Criminal-Gericht darauf Bedacht nehmen, ob in der Folge durch andere Arbeiten mehr zu verdienen sey, wobey alsdenn ein Versuch zu machen, und darüber an die Allerhöchst angeordneten Herren Commissarien die Präsidenten der Regierung und der Krieges- und Domainen-Cammer zu berichten seyn wird, und soll es jederzeit ohne Umstände in Rechnung gut gethan werden, wenn zu solchen Versuchen Anlagen gemacht, und berechnet werden.

§. 22. Es wird auch dem Criminal-Gerichte frey gegeben, die Gefangene zu Hand-Arbeiten auf dem Schlosse, oder an den Schloßwegen zu gebrauchen, und wird dabey passiret werden, was für extraordinaire Beköstigung täglich zu 1 Ggr. berechnet wird: Wenn aber die Policey oder ein privatus die Gefangene zur Arbeit verlangt, so müssen sie wenigstens die völlige Atzungs-Kosten verdienen.

§. 23. Die Gefangene sollen zuförderst von den Arrestaten oder von dem Werkmeister im Wolle-Kratzen unterrichtet, und dabey angewiesen werden, auf die Handgriffe bey dem Spinnen mit Achtung zu geben, um solches hernächst desto leichter zu lernen.

§. 24. Welche das Kratzen vollkommen verstehen, sollen gleich mit zum Spinnen angeführt und im Anfange besonders Achtung darauf gegeben werden, daß sie die besten Handgriffe und einen gleichen festen Faden spinnen lernen, und muß der Werkmeister hauptsächlich im Anfange darauf Acht haben, daß der Lehrling gut unterwiesen werde, und er sich gut gewöhne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 25. Wie der Anfänger mit der Arbeit sich nicht übereilen darf, bis er die Fertigkeit gut zu Spinnen erlanget hat; so kann ihm auch kein Tagewerk oder Anzahl Stränge vorgeschrieben werden, indessen muß der Werkmeister fleißig darnach sehen, daß er nicht müßig sitze, sondern seinen besten Fleiß anwende.

§. 26. Wenn nun der Werkmeister findet, daß ein Gefangener bey erlangter Fertigkeit mehr, und eine gewisse Anzahl Stränge spinnen könne; so muß er dieses des Sonnabends dem Criminal-Gerichte anzeigen, welches sodann dem Arrestato bedeutet, die folgende Woche diese Anzahl Stränge täglich zu verfertigen.

§. 27. Die Gefangene müssen des Morgens früh nach Gelegenheit der Jahres-Zeit und überhaupt sobald die Morgen-Klocke geläutet worden, in die Spinnstuben und des Abends um 8 oder 9 Uhr erst wieder ins Gefängniß gebracht, und sowohl von dem Werkmeister, als von denen Gefangen-Wärtern öfters des Tages beobachtet werden: ob sie auch fleissig spinnen, als zu welchem Ende die Fenster in den Thüren der Spinn-Stuben angebracht sind; wobey einem jeden eine gewisse Anzahl Stränge vorzuschreiben, und diese von dem Werkmeister des Mitwochs und Sonnabends abzufordern seyn, indessen müssen nicht zu viel Stränge verlangt werden, damit das Garn nicht übereilt und schlecht werde, und man dadurch den ganzen Verlag verliere. Wenn man aber findet, daß die Arrestaten müssig sitzen und deshalb die Anzahl der Stränge nicht liefern; so sollen selbige auf Verordnung des Criminal-Gerichts mit Ruthen oder Stockschlägen gezüchtiget, oder auf andere Art nach Gelegenheit der Personen gestrafet werden.

§. 28. Besonders ist den Arrestaten bey willkührlicher, jedoch scharfer Ahndung öfters anzubefehlen, daß sie gut Garn spinnen, und daß sie bey Strafe einer angemessenen Züchtigung, nach Gut-Befinden des Criminal-Richters keinen Faden an einem Gebind und noch weniger ein ganzes Gebind an einem Strange fehlen lassen, worauf der Werkmeister vornemlich sehen, fast alle Gebind, und täglich bald bey diesem bald bey jenem Arrestato die Faden nachzählen, und den Fehler gleich anzeigen muß.

§. 29. Dabey ist hauptsächlich auf das Gewicht Achtung zu geben und muß der Werkmeister einem jeden 1 oder 2 ℔ zuwiegen, und wenn mehr als gewöhnlich an den ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lieferten Strängen fehlet, solches des Sonnabends dem Criminal-Gerichte anzeigen, damit der, welcher zu ruchlos mit der Wolle umgehet, oder das Garn gar verbraucht, gestraft werde.

§. 30. Wenn einer durch besondern Fleiß mehr, als die vorgeschriebene Stränge jedoch gut Garn spinnet; so soll ihm das übrige gesponnene Stück bezahlt werden, um diesen sowohl als die andere zur Arbeitsamkeit anzufeuern.

§. 31. Der Werkmeister muß nicht allein darüber was ein jeder gesponnen hat, und über das Gewicht eine richtige Annotation führen, sondern auch die Anlagen an Gereitschaft, Oehl, Kohlen ꝛc. berechnen, und darüber wöchentlich Rechnung ablegen.

§. 32. Des Winters ist den Gefangenen in den Spinn-Stuben eine gewisse Quantitaet Kohlen zuzumessen, jedoch nach der Witterung oder Kälte dabey alle menage zu beobachten, der Vorrath der Kohlen und des Oehls ist aber sonsten von dem Werkmeister zu verschliessen.

§. 33. Der Werkmeister soll für die beständige Aufsicht auf die Spinnerey außer der freyen Wohnung auf der Rentey jährlich 24 Rthlr. Gehalt haben, wenn er aber nachlässig ist, und nicht alles in Ordnung hält; so soll er zum erstenmal mit Geld gestraft, und bey entstehender Besserung das ganze ¼ jährige Gehalt ihm entzogen, wegen Untreue aber gleich entsetzet, und soll diese Bestrafung und Entsetzung dem Criminal-Gerichte überlassen, auch dem Befinden nach eine Untersuchung darüber angestellet, und darüber berichtet werden.

Tit. IV.

Welchergestalt das Verdienst der Gefangenen zu berechnen und anzuzeigen ist.

§. 34. Der Werkmeister soll vorhingemeldtermaßen des Mitwochs und Sonnabends annotiren: wie viel Stränge ein jeder Gefangene in den 3 Tagen gesponnen hat, und wenn die einem jeden zugewogene Wolle ausgesponnen ist, das Gewicht des Garns beifügen, und dieses Garn zusammen binden.

§. 35. Diese Annotation wird wöchentlich von dem Criminal-Gerichte nachgesehen, und darüber attestirt, auch wenn die Gefangene nicht fleißig genug gesponnen, oder das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gewicht nicht wiedergeliefert haben, darüber eine Recherche angestellet, und die verdiente Strafe gleich vollzogen werden.

§. 36. Wenn eine ziemliche Quantitaet Garn beisammen, und es der Mühe werth ist, solche an den Verleger abzuschicken, worüber bey der ungewissen Anzahl der spinnenden, und öfters wegen Mangel des Fuhrwerks, keine gewisse Zeit bestimmt werden kann; so wird das vorräthige Garn von dem Werkmeister dem Criminal-Richter ausgeliefert, dabey eine generelle Rechnung formirt, und die vorige wöchentliche Abrechnung nachgesehen.

§. 37. Sobald dieses Garn von dem Verleger in Empfang genommen, richtig befunden, und das Spinnlohn übersandt worden; so formirt das Criminal-Gericht dergestalt die Rechnung, daß dieses Spinnlohn von der bestimmten Zeit in Einnahme, und dagegen in Ausgabe gebracht werde, was binnen solcher Zeit an Fracht, von der Wolle und Garn, an Geräthschaft, Oehl, Kohlen und Holz, desgleichen an Gehalt für den Werkmeister, an die Gefangene zur Aufmunterung oder sonsten ausgegeben worden, und nach Abzug solcher Anlagen wird der Bestand festgesetzet.

§. 38. Weil jedoch die An- und Auslagen fast alle in Kleinigkeiten bestehen, wobey so wenig zu vermuthen ist, daß darunter Unrichtigkeiten vorgehen würden, als hingegen, es viele Mühe und Zeit erfordern würde, wenn über jeden Posten Quittungen und Beläge beigebracht werden sollten; so werden die Ausgaben lediglich der gewissenhaften Berechnung des Criminal-Gerichts überlassen.

§. 39. Die solchergestalt von Einnahme und Ausgabe zu formirende Rechnung, wird binnen 14 Tagen nach Empfang des Spinn-Lohns, an die Allerhöchst angeordnete Herrn Commissarien eingesandt, und von diesen der Bestand entweder zum Behuf der Atzungs-Kosten, oder zum Behuf der etwa erforderlichen Verbesserungen oder sonstigen Bedürfnisse, die das Criminal-Gericht bey Einsendung der Rechnung vorschlagen mögte, oder auch dem Befinden nach, auf die restirende Gebühren assignirt, und wenn der Betrag auf die Atzungs-Kosten gerechnet werden soll, so wird dieses Quantum bey der nächsten Berechnung der Atzungs-Kosten abgezogen, und die Abschrift der Assignation beygelegt.

§. 40. Der Verdienst der Gefangenen soll aber zu keinem andern, als dem erwehnten Endzweck verwendet werden; und wenn sich in der Folge äußern sollte, daß dieser Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dienst ein beträgliches auswürfe, und der Fond der Atzungs-Kosten doch hinreichte; so soll der Vorrath des Verdienstes zur Erweiterung der Anstalten, oder dazu angewendet werden, noch mehrere Wächter anzunehmen, oder eine solche Veranstaltung zu machen, daß die Kinder der Vagabonden oder anderer Gefangenen verpfleget, unterrichtet, und zu irgend einem Handwerk, wodurch sie ihr Brod künftig verdienen können, angeführt werden.

§. 41. Es wird auch übrigens genehmiget werden, wenn denjenigen Gefangenen, die während dem Arrest sich gut betragen, und besonders fleißig gearbeitet haben, bey der Entlaßung entweder ein Spinnrad und Kratzen, oder ein Kleidungs-Stück, oder sonsten etwas gereicht und in Ausgabe der Rechnung gebracht wird.

Tit. V.

Wie die Entweichungen zu verhüten, und was für Strafen allenfalls darauf zu setzen seyn, nebst der Instruction für die Gefangenwärter.

§. 42. Es ist zwar die bestmöglichste Veranstaltung vorgekehrt, daß die Echapaden verhütet werden, da 2 Gefangen-Wärter oberhalb den neuen Gefängnissen, und neben den mit starken Brettern bekleideten Arbeits-Stuben und der dritte Gefangenwärter in der obern Etage, auch der Criminal-Gerichts-Botte, in dem nahe an den Gefängniß-Thüren stehenden Rentey-Gebäude wohnen und schlafen, mithin das brechen wohl werden hören und verhüten können; es ist aber doch nötig, daß die Gefangen-Wärter auf die Gefangene alle mögliche Aufmerksamkeit richten, und daß auf die Entweichungen nachdrückliche Strafen gesetzt, und ohne Nachsicht vollzogen werden, damit wenn viele Gefangene zusammen sitzen, selbige nicht mit einer Gewalt der die 3 Gefängen-Wärter nicht widerstehen können, losbrechen, oder beym hinführen nach der Arbeits-Stube, oder sonst von der Arbeit entspringen mögen.

§. 43. Die Gefangenwärtere müssen also, wenn sie des Nachts nur das geringste Getöse hören, gleich aufstehen, darnach horchen, und die andere Gefangen-Wärtere aufwekken, und des Morgens nicht eher in die Gefängnisse gehen, bis sie dem Criminal-Gerichte von der Vermuthung, daß es darin nicht richtig, oder welche los seyn mögten, Anzeige gethan haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 44. Um die Arrestaten in die Arbeits-Stube zu führen, sollen die Gefängwärtere nur einen oder zwey Gefangene los- und in den Stuben an die Klötze anschließen, und alsdenn die andere einzeln, oder 2 und 2 nachholen.

§. 45. Des Endes müßen nur 2 Gefangenwärtere, in die Gefängnisse gehen, und der dritte vor der verschlossenen Thür auf der obern Etage Wache halten, und wenn den zwey Gefangenwärtern Gewalt geschehen sollte, gleich Lärmen machen.

§. 46. Es wechselt mit Wochen ab, daß einer solchergestalt vor der Thür die Wache hält, damit man wisse, an welchen Gefangen-Wärter man sich die Woche hindurch halten könne, und wenn einer dabey nachläßig seyn, und ein Gefangener dadurch entkommen solte, so soll solcher Wächter gleich arretirt, und um seine nachdrückliche Bestrafung und Cassation berichtet werden.

§. 47. Derjenige Gefangen-Wärter, an welchem die Woche ist, muß auch die ganze Woche hindurch sich bey den Arbeitsstuben aufhalten, und nicht gestatten, daß die Arrestaten sich einander ihre Verbrechen oder liederliche Streiche erzählen, mithin öfters darnach sehen, was die Gefangene machen, und ob sie fleißig arbeiten: auch muß selbiger die oberste Thür verschlossen halten, wenn der Werkmeister des Tages in die Spinnstuben gehet, und auf die Arbeit Achtung giebt.

§. 48. Damit aber die Entweichungen desto mehr verhütet werden mögen; so soll derjenige Arrestat, der nur vom echapiren spricht, oder dazu einen Anschlag giebt, so fort, jedoch in Gegenwart des Criminal-Gerichts dem §. 28. gemäß, gezüchtiget, und in den Thurm gesetzt, oder wenn er darin schon gesessen hat, dem Befinden nach wie ad §. 1. verordnet ist, angeschlossen, oder allenfalls noch härter gehalten werden.

§. 49. Wer schon würklich einen Versuch zum Ausbrechen gemacht hätte, soll alle Woche 2 Mal bey der Arbeits-Stube an ein Hals-Eisen 4 Stunden anderen Z: E: angeschlossen, und wieder in den Thurm gebracht, auch soll dessen Unternehmen in den Acten bemerkt, und wenn solche schon eingeschickt seyn, angezeigt werden, damit eine härtere Strafe erkannt werden möge.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 50. Würde aber ein Inquisit würklich entkommen, der Entwichene aber gleich oder nach langer Zeit auf die eine oder andere Art ertappet; so soll gegen denselben, was bereits erkannt ist, jedoch nur in dem Fall, wo kein remedium dagegen Platz greifet, sofort exequiret werden.

§. 51. Wer sogar den Gefangenwärtern Gewalt anthut, und sich dadurch losmachen würde; wider denselben soll der Criminal-Process auch dieserhalb instruiret, und ein solches dem Befinden nach besonders bestrafet werden.

§. 52. Ueber diese geschärfte Strafen wird sich keiner hernächst beschweren dürfen, da durch die jetzige Verbesserung der Gefängnisse, und die Einrichtung der Arbeits-Stuben, so viel möglich für die Bequemlichkeit, Gesundheit und den guten Leumuth der Gefangenen nach der Beschaffenheit der Verbrechen geforget worden: und damit sich auch keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, soll dasjenige, was hier in Ansehung der Strafen für die Entweichende verordnet worden, extrahirt, und solcher Extract in den Arbeits-Stuben angeschlagen, auch sowohl denen Gefangenen bey der Ablieferung, als alten Arrestaten quartaliter vorgelesen und erkläret werden.

§. 53. Wenn des Tages ein Gefangener bey dem Hinführen zur Arbeit entspringen sollte, soll ein jeder Bürger, dem zugerufen wird, schuldig seyn, den Entspringenden anzuhalten und soll derselbe, oder wer sonst einen Entwichenen anhält, eine Belohnung von 5 Rthlr. haben, welche, wenn der Gefangenwärter dabey etwas versehen hat, von dessen Tractament abgezogen oder sonst von dem Verdienst der Gefangenen genommen werden sollen, wes Endes ein Proclama zu extrahiren, und von Zeit zu Zeit von den Canzeln bekannt zu machen ist.

§. 54. Um die Gefangenwärter noch mehr zur Aufmerksamkeit zu encouragiren, und weil sie mit dem Hinführen in die Arbeits-Stuben mehr Mühe wie sonsten haben, auch um die 3te Woche fast gar nichts für sich thun können, soll denenselben und dem Criminal-Gerichts-Botten, dasjenige, was solche an fixations-, Tobacks-, Werbe- und andern Recrouten-Geldern oder sonstigen bürgerlichen Lasten abführen müssen, von denen zu ihrer Hausmiethe ausgeschlagenen 18 Rthr. bezahlt und der Ueberschuß um Neujahr alsdenn, wenn das ganze Jahr hindurch kein Gefangener echapirt ist, als ein Douceur gereichet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tit. VI.

Was sonsten noch in Ansehung des Arbeits-Hauses und der Gefängnisse zu beobachten ist.

§. 55. Da die Reinlichkeit sowohl der Arbeits-Stuben und Gefängnisse, als der Gefangenen selbst sehr vieles zur Gesundheit beyträgt; so ist solche so viel möglich zu befördern, und deshalb sind nicht allein die Gefässe in den Gefängnissen alle Morgen zu reinigen, und die Gefängnisse selbst nebst den Gängen 2 mal die Woche auszukehren; sondern es müssen auch die Gefangene, ehe sie an die Arbeit gehen, sich alle Morgen waschen, wes Endes eine der Weibs-Personen vorher das nöthige Wasser hohlen, auch die Arbeits-Stuben abfegen muß.

§. 56. Wenn die Gefangene keine Hemder mitbringen, oder von den Ihrigen erhalten, so müssen ihnen gleich bey der Ablieferung blau gefärbte Hemder gereicht werden, die sie während ihrem Arrest gebrauchen, und eine der gefangenen Weibs-Personen muß alle 14 Tage die Hemder und Handtücher waschen.

§. 57. Alle 2 oder 3 Monathe muß frisches Stroh in die Stroh-Säcke gethan, die Säcke aber vorher ausgewaschen, und davon eine hinlängliche Anzahl angeschaft, die überflüssige aber besonders verwahrt werden.

§. 58. In Ansehung der Beköstigung der Gefangenen bleibt es dabey, daß ihnen des Morgens eine Suppe und Brod, und des Abends Gemüse nebst Brod gereichet werde; wenn aber kein Gefangenwärter da wäre, der die Arrestaten speisete; so hängt es vom Criminal-Gerichte ab, darüber die nötige Einrichtung und Verfügung zu treffen.

§. 59. Besonders muß aber auch dafür gesorget werden, daß das Herz der Verbrecher gebessert, sie in der Religion besser unterrichtet, zur Reue über ihre Sünde ermahnet und eine Sinnes-Aenderung in ihnen hervorgebracht werde, wes Endes die 2 lutherische und der reformirte Prediger sie wenigstens alle 14 Tage besuchen müssen.

§. 60. Wenn die Gefangene sehr krank und bettlägerig werden; so werden sie in die Krankenstube gebracht, darin nach Möglichkeit verpfleget, und nötigenfalls ein Medicus und Chirurgus adhibirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 61. Sterben aber solche Kranke, so werden sie in einem Sarge außer das Schloß oder oberhalb der Kirche entweder von den Verwandten oder von denen Gefangen-Wärtern begraben.

§. 62. Uebrigens wird das Criminal-Gericht angewiesen, auf dieses Reglement genau zu halten, des Endes von Zeit zu Zeit die Gefängnisse zu visitiren, und die Gefangen-Wärtere zu ihrer Schuldigkeit zu ermahnen: Zugleich wird aber dasselbe auch auctorisirt, die widerspenstige Gefangene gleich züchtigen zu lassen, und die Gefangenwärtere, die ihre Pflicht nicht beobachten, mit Gelde oder Arrest zu bestrafen und bey fernerem Ungehorsam zur Regierung zu berichten.

§. 63. Und wie schließlich in der Folge sich Fälle zutragen können, die in diesem Reglement nicht bestimmt seyn, oder auch bey einem, oder andern Umstande eine Aenderung statt haben dürfte; So muß das Criminal-Gerichte nach dem Befinden der Umstände darüber vor der Hand verfügen, quartaliter aber von denen nähern Anordnungen oder nöthig findenden Aenderungen bey der einzusendenden Berechnung des Verdienstes in so ferne sie zur Commission gehören, sonsten aber zur Regierung umständlich berichten.

2125. Cleve den 5. Februar 1776.

Königl. Regierung.

Wenn Frauen von Soldaten und Unteroffizieren Grund-Stücke kaufen, einen Theil des Kaufgeldes schuldig bleiben, und darüber Hypotheck geben, so ist der Consens ihrer militärischen Chefs nicht erforderlich, wohl aber dann, wenn die vorgenannten neue Schulden contrahiren. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 381.)

2126. Cleve den 8. Februar 1776.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 15. Januar c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, nachträglich zu den Bestimmungen des Cod. Frider. und Behufs Abkürzung der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Prozesse, neue, allgemeine Prozeßregeln und Beschleunigungsmittel (in 11 Artikeln) vorgeschrieben werden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 17.)

Bemerk. Die königl. Regierung hat unterm 31. Juli 1777 den Justiz-Beamten die möglichste Beschleunigung der Prozesse wiederholt befohlen, und deren Verschleppung, in Folge einer königl. Cabinets-Ordre, bei Kassationsstrafe verboten. (s. l. c. pag. 784.)

2127. Cleve den 26. Februar 1776.

Königl. Regierung.

Zum Behufe des zu Wesel, unter einem besondern Direktorium, errichteten Zucht- und Arbeits-Hauses für die Provinzen Cleve und Mark, soll von allen in Letztern vorkommenden gerichtlichen Verkäufen der tausendste Pfennig (1 pro Mille), als Beitrag zu den Fonds dieses gemeinnützigen Institutes, zur Zuchthaus-Casse erleget, und jedesmal in den Vorwarden bestimmt werden, ob solcher Beitrag von dem Käufer bezahlet, oder von dem Kaufschilling abgezogen werden muß.

2128. Cleve den 18. März 1776.

Königl. Regierung.

Die zu dem Ressort der Beamten gehörigen, und von ihnen zur Revision an die Regierung eingesandt werdenden Rechnungen jeder Art, müssen künftig, zuerst pro $17\frac{75}{76}$, am Schlusse mit einem förmlichen Atteste, über das Vorhandensein des aus der Rechnung hervorgehenden Kassenbestandes, von den zur Aufsicht über die betreffenden Kassen bestellten Curatoren, versehen sein. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 267.)

2129. Cleve den 25. März 1776.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin, am 15. November v. J. erlassenen Ediktes, wegen schleuniger Rettung der,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Wasser oder sonst verunglückten, und für todt gehaltenen Personen. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 249.)

Bemerk. Ein in obiger Beziehung, zu Berlin am 13. Januar 1788 vom königl. General-Direktorium, erlassenes Publikandum, wodurch eine specielle Anweisung zur Rettung verunglückter Personen ertheilt wird, ist, durch das Duisburger Intelligenzblatt vom 24. Juni 1788, in Cleve und Mark ebenfalls promulgirt worden.

2130. Cleve den 28. März 1776.

Königl. Regierung.

Bei den häufigen Holzdevastationen in den Waldungen von Privatleuten, werden die Justizbehörden angewiesen, künftighin Schulden halber keine Exekutionen in den Holzungen eintreten zu lassen, wodurch diese ruinirt werden.

2131. Cleve den 11. April 1776.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin, am 7. Dezember v. J. erlassenen Verordnung, wegen Bestrafung derjenigen Unterthanen, die sich ihrer Gutsherrschaft und den obrigkeitlichen Verfügungen widersetzen. (Conf. n. Myl. Bd. V, e, pag. 367.)

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 21. August 1780 nicht nur die strengere Handhabung der obigen Verordnung befohlen, sondern auch, in Folge höherer Weisung, festgesetzt, daß in künftigen Fällen eigenmächtigen Widerstandes, oder Thätligkeiten gegen Vorgesetzte und ergangene Rechtsaussprüche, so wohl die dessen schuldig befundenen Unterthanen, als ihre, durch fleißige Inquisition zu ermittelnden, Rathgeber und Consulenten mit der ediktmäßigen Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt werden sollen. (S. Nro. 2204 d. S.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2132. Cleve den 29. April 1776.

Königl. Regierung.

Zur Abstellung der Straßenbettelei und zur Uebersicht der an jedem Orte vorhandenen wirklichen Armen, und der, zu ihrem Unterhalt bestehenden, oder noch erforderlichen Mittel, wird eine in beiden Beziehungen genau aufzustellende Nachweise, nach einem mitgetheilten Muster, von den Lokalbehörden eingefordert. Diejenigen Hülfsbedürftigen, deren Verpflegung von den Gemeinen, weil sie dort nicht hingehören, geweigert wird, sind in der Nachweise summarisch aufzuführen.

2133. Cleve den 9. Mai 1776.

Königl. Regierung.

Nachdem in Anmerkung gekommen, welchergestalt zum Nachtheil der Religion und zur Verachtung des Predigt-Amts sich bisher unter Begünstigung der Freundschaft und des Mitleidens in der Evangelisch-Reformirten Kirche des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Marck verschiedentlich untüchtige Prediger eingeschlichen haben, denen es sowohl an den erforderlichen Wissenschaften, als auch an einem erbaulichen Vortrag auf ihren Lehrstühlen, und an einem gesitteten Betragen fehlet; Wir, um diesen Anstoß rechtschaffener und guter Christen zu heben nöthig erachtet zu Verhütung noch mehrerer nachtheiligen Folgen Unsere Aufmerksamkeit auf die Vermehrung des Fleißes und Verbesserung der Sitten derjenigen Jugend zu richten, die sich dem geistlichen Stande gewidmet hat, als von welchem vorzüglich ein vorleuchtender Wandel im gemeinen Leben, so wie auf den Canzelen diejenige Weisheit und Käntniß, wodurch ihre Neben-Menschen erbauet und auf dem Weg ihres Heils geführet werden sollen, erwartet wird.

Wir setzen demnach hiedurch fest und befehlen allergnädigst:

1stens. Daß künftig zum Predigt-Amt in der Evangelisch-Reformirten Kirche dieser beiden Provinzien, keine andere dem geistlichen Stande sich widmende Landes-Kinder zugelassen werden sollen, als solche die auf Unseren Universitaeten zum wenigsten drei Jahr über denen einem Geist-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lichen nöthigen Wissenschaften mit Fleis obgelegen und sich dabey einer untadelhaften Aufführung beflissen haben.

2 tens. Erwarten Wir auch von den Universitaeten: daß sie keinen Eingebohrnen des Herzogtums Cleve und der Grafschaft Marck zum Academischen Bürger-Recht eher zulassen werden, als bis vorher die Universitaet durch Vorweisung glaubhafter und guter Zeugnüsse von den Vorsteheren derer Gymnasien imgleichen durch die Inhalts der unterm 7ten November 1774 Unserer Universitaet zu Duisburg ertheilten Vorschrift durch den Decanum Facultatis Philosophiae vorzunehmenden Prüfung von der Tüchtigkeit der Jugend in humanioribus werde überzeuget sein; Gleich denn auch.

3 tens. Die Theologische und philosophische Facultaet Unserer Universitaet zu Duisburg der vorangeführten Vorschrift zufolge nach vollendeten vorhin vorgeschriebenen dreien Academischen Jahren keinen entlassen, das ist, mit einem Zeugnis versehen muß, der nicht die von uns vorgeschriebene Methodologie beobachtet und von dessen Fleis, Geschicklichkeit und guten Aufführung die Facultaet nicht aus dem Umgang und den Collegiis examinatoriis und disputatoriis vorab eine gewissenhafte Ueberlegung vor sich wird angestellet haben, da es zumahlen ihre eigene Ehre und Pflicht erfordert, schon vorher auf den Fleis und das Betragen der ihr anvertraueten Jugend zu wachen, dieselbe wenn sie in ihrem Fleis nachläßet oder von dem Wege der Tugend abweichet ernstlich wieder zurechte zu weisen, wenn aber dergleichen wiederholte Erinnerungen keinen Eindruck machen; davon der Regierung eine Anzeige zu thun, da denn solche rohe und unverbesserliche Subjecta niemahlen zu einem geistlichen Amte in diesen Provinzien sich einige Hofnung zu machen haben werden.

4 tens. Befehlen Wir denen beiden Synoden und sämmtlichen darunter sortirenden Classen keinen von denen welche als Candidati Ministerii angenommen zu werden verlangen eher zum Examine zuzulassen, bis er nicht vorher in gefolge der an beyde Synoden unterm 7ten November 1774 ergangenen Verordnung ein solch Zeugnis von der Theologischen und Philosophischen Facultaet eingereichet hat, worüber unter No. 3. die Vorschrift gegeben ist; Wir wollen hiernächst

5 tens. Daß das Examen der Candidaten jederzeit bei Versammlung der gantzen Classe vorgenommen und diese des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Endes von dem Praeside der Classe nicht an einen wilkührlichen sondern demjenigen Orte, wo sonsten die gewöhnliche Classical Versammlung gehalten wird, ad Terminum examinis verschrieben, auch die Examinatores benennet werden sollen, jedoch bleibet einem jeden Mitgliede der Classe frey auch vor sich in solcher Versammlung eine Prüfung mit dem Candidaten anzustellen; und soll keiner von den Gliedern einer Classe ohne erhebliche dem Praesidi vorher schriftlich angezeigte Ursache seiner Abwesenheit von einem solchen Examine zurück bleiben. Wenn hiernächst.

6 tens. Ein solchergestalt angenommener Candidat zum Predigt-Amt beruffen wird, muß diejenige Classe oder derselben Praeses worunter die Gemeinde, welche den Candidaten zum Predigt-Amt berufen hat, sortiret sofort von der geschehenen Wahl an Unsere Regierung eine Anzeige thun, da denn diese vor dem aus dem Hoheits Senat und den beiden hiesigen Reformirten Predigern bestehendem Consilio Ecclesiastico dem Candidato einen Terminum examinis bestimmen, und solches Examen von den geschicktesten Predigern mit Zuziehung der benachbahrten Praesidum Synodorum oder Classium vornehmen laßen wird; welchem Examini auch auswärtige Candidaten wenn die Wahl einer Gemeinde im Lande auf selbige fallen solte sich ebenfals zu unterwerfen haben.

Wir befehlen demnach sowohl Unserer Universitaet zu Duisburg als denen beiden Synoden von Cleve und Marck und denen sämmtlichen darin enthaltenen Classen sich nach dieser Unserer Landesväterlichen Verordnung auf das allergenaueste und eigentlichste zu achten, wollen auch daß dieselbe in allen Reformirten Gemeinden dieser Lande zu jedermanns Wissenschaft von den Canzeln publicirt werden solle.

2134. Cleve den 6. Juni 1776.

Königl. Regierung.

Publikation einer, mittelst Hofes-Rescriptes vom 28. v. M. eingegangenen, und vom 1. d. M. an bei der clevemärkischen Regierung zu beachtenden, neuen Gebühren-Taxe für die Advokaten. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 164.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2135. Berlin den 20. August 1776.

Reglement für die Ingenieure und Feldmesser bei der cleve-meursischen Kriegs- und Domainen-Kammer und der märkischen Kammer-Deputation:

1. Soll keiner zum Feldmesser angenommen werden, der nicht wenigstens die Planimetrie dergestalt versteht, daß er alle offene Felder mit dem Winckel-Kreutz in solchen Figuren messen kan, daß sie gleich nach geschehener Vermessung aus dem Brouillon ausgerechnet, und nach ihrem Quadrat-Inhalt bestimmet werden können, ohne daß er nöthig hätte, die Felder erst nach dem verjüngten Maasstabe aufzutragen, hiernächst in regulaire Figuren einzutheilen, diese wieder nachzumessen, und auszurechnen, dann durch diese letzte Meßweise verliert der Feldmesser nicht allein viele Zeit und Mühe, sondern auch die vollkommene Richtigkeit seiner Vermessung leidet großen Abgang, indem er mit seinem Zirckel keinen einzelnen Fuß nach dem verjüngten Maaßstabe bestimmen, dahingegen auf dem Felde, einen jeden Zoll accurat messen und aufschreiben kan.

2. Um Waldungen, Brücher, große Ströme oder sonst unzugängliche Oerter messen zu können, muß zuvor der Feldmesser, eine Art zu messen verstehen, mit dem Astrolabio oder mit der Boussole, oder mit der Mensul oder mit dem Infaillible, oder mit einem andern Instrument der Art, jedoch muß er den Gebrauch dieser Instrumenten nach Möglichkeit vermeiden.

3. In bergichten Gegenden muß der Feldmesser die Höhe nach dem Niveau abzuwiegen und auf die Carte zu tragen verstehen.

4. Er muß eine reine richtige Carte zeichnen können, und auf derselben alle Abwechselungen, als Acker, Wiesen, Garten, Brücher, Warden, Wälder, Heiden, Ströme, Canäle, Seen, Kolcke, Graben, Dämme, Schleusen, Brücken, Hecken, und andere Arten von Frechtungen, auch Schlag-Bäumen, und Heggen, Höhen, Niedrigungen, Wege und Stiege, Häuser und Höfe, Städte und Dörfer ꝛc. distincte anzugeben wissen.

5. Ein Feldmesser muß die Theilung der Stücke verstehen, dergestalt, daß er solche auch nach einer Richtung, welche die Interessirten nach vorkommenden Umständen verlangen, ausführen kan.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Hauptsächlich wird zu einem Feldmesser ein zuverläßiger ehrlicher Mann erfordert, von dem man versichert seyn kan, daß er unpartheyisch einem jeden das seinige zumesse.

7. Weil die Clev- Meurs- und Märksche Provinzien an das Holländische, Münstersche und Göllnsche grentzen, und mit deren Maas viele Gemeinschaft haben, so wird erfordert, daß ein Feldmesser die Verhältnisse dieser Maaße genau wisse.

8. Ueber vorstehende Requisita soll ein jeder der sich als Feldmesser gebrauchen lassen will, und sich gehörig meldet, durch einen Werksverständigen examiniret, und wenn er geschickt befunden worden, admittiret und verpflichtet werden.

9. Wenn ihm demnächst eine Vermessung aufgetragen werden soll, so ist nöthig, daß er seine Instrumente und Meßketten vorzeige, damit diese examiniret werden können, ob sie richtig und geschickt sind, daß damit eine Vermessung zuverläßig vorgenommen werden könne; zu dem Ende sollen bey der Krieges- und Domainen-Kammer zu Cleve, desgleichen bei der Märckschen ꝛc. Cammer-Deputation zu Hamm, außer dem, mittelst Rescripti Berol. d. d. den 28. Oct. 1773. zum beständigen Haupt-Etalon bestimmten Ruthenmaaße, zwey Meßketten, nemlich eine Holländische und eine Rheinländische vorhanden seyn, jede von drey Ruthen, jede Ruthe in zehn gleiche Theile oder Decimal-Fuß getheilet, welche Eintheilung um der bequemen Ausrechnung wegen angenommen ist.

10. Die Holländische Kette soll zur Vermessung aller Aecker, Weiden, Wälder ꝛc. gebraucht, dahingegen sollen alle Situations-Carthen mit der Rheinländischen Kette aufgenommen werden.

11. Weil die Meßketten durch den öftern Gebrauch verschleißen, besonders an den Oertern, wo die Ruthen und Füße mit Ringen zusammen gehänget sind, mithin länger und unrichtig werden, woraus dann nichts anders folgen kan, als daß die Stücke so damit gemessen werden, zu klein ausfallen müssen, so ist nöthig, daß die Ketten während einer Vermessung fleißig, ja selbst alle 8 Tage examiniret und rectificiret werden, hierzu muß der Feldmesser eine richtige halbe Ruthe von Tannen-Holtz, die in 5 gleiche Theile getheilet und gezeichnet ist, bey sich haben, und die Untersuchung mit rectificirung seiner Kette jedesmal in Beiseyn

zweyer beglaubter Zeugen, oder zum wenigsten in Gegenwart seiner Kettenzieher auf Pflicht und Gewissen vornehmen.

12. Sollte aber der Feldmesser hierunter saumselig seyn, und durch eine von andern angestellte Untersuchung als wozu Unsere Krieges- und Domainen-Räthe auch Magistrate und andere Gerichts-Personen autorisiret sind, gefunden werden, daß er mit einer unrichtigen Kette gemessen hätte, so soll er nicht allein alles Meßlohns verlustig seyn, den er seither der letzten Rectification verdienet hat, sondern auch angehalten werden, die Vermessung von neuem vorzunehmen.

13. Bey der Vermessung selbst, muß der Feldmesser alle Linien mit den Kettenziehern nachgehen, und sich selbst überzeugen, daß sowohl die Haupt-Linie, als alle Neben-Linien gerade und richtig vermessen, auch alle Ruthen, Fuß und Zoll genau angeschrieben werden.

14. Bey allen Vermessungen, sie mögen so groß und weitläuftig seyn wie sie wollen, wenn es auch ganze Feldmarken und Aemter wären, soll eine Haupt-Linie zum Grunde geleget werden, welche ohne die äußerste Noth nicht verändert werden darf, alle übrige parallel- und perpendicular-Linien, die zur Aufnahme noch gezogen werden müssen, sollen nach der Haupt-Linie gerichtet und damit öfters verglichen werden; Hiedurch erhält der Feldmesser eine sichere Probe auf seine Vermessung, die denn auch bey dem hiernächst anzufertigenden Plan nicht fehlen kan.

15. Zum verjüngten Maasstabe, wird der 10te Theil eines Rheinländischen decimal-Fußes, welcher, wenn man einen duodecimal-Zoll in 10 gleiche Theile theilet, 14$\frac{2}{5}$ solcher Theile enthält, für 50 Ruthen vorgeschrieben; hiernach sollen alle Geometrische Plans von specieller Aufnahme der Feldmarken aufgetragen und angefertiget werden.

16. In den Plans oder ersten Carten, müssen nicht allein alle Aecker, Wiesen ꝛc. wie oben §. 4. vorgeschrieben worden, deutlich und distincte angezeiget, sondern auch die Haupt- und Neben-Linie, die bey der Vermessung zum Grunde geleget worden, mit rothen feinen Punkten aufgezeichnet, auch die Nummer und der Nahme des Besitzers in ein jedes Stück eingeschrieben werden, nicht weniger werden alle Ströme, Wege, Städte, Dörfer ꝛc. mit Beschreibung ihrer Nahmen angedeutet, und auf dieselbe der verjüngte Maasstab gezeichnet. Bey der Vermessung selbst muß übri-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gens des Feldmessers Sorgfalt dahin vorzüglich gerichtet seyn, die wahre Benennungen der Gegenden, Häuser, Bäche, Wege ꝛc. zu erfahren und nichts unzuverläßiges in der Carte zu marquiren.

17. Aus einer solchen Carte muß ein Vermessungs-Register, welches die Größe und Qualität aller darauf gezeichneten Stücken enthält, auch den vom ganzen abzuziehenden Betrag der Land-Straßen und Neben-Wege ausweiset, angefertiget und von dem Feldmesser überliefert werden.

18. Wenn nun der Feldmesser eine richtige nach der Vorschrift gezeichnete Carte und das Vermessungs-Register überliefert auch seine erste oder Grund-Carte, worauf die Vermessungs-Linien recht punctirt stehen, vorgezeiget hat, um nöthigen Falls die Richtigkeit der Vermessung und Ausrechnung bei vorzunehmender protocollarischen Revidirung examiniren zu können, so sollen ihm in sofern er nicht in einem gewissen Gehalt stehet, im Cleve- und Meursischen,

a) Für einen Holländischen Morgen im vollen Felde, wo groß und kleine Stücke durcheinander liegen . . . . . 15 Stbr.
b) Für Vermessung kleiner Heiden, Waldungen, Gemeinheiten, die über 10 Morgen sind, per Morgen . . . . . 10 „
c) Für größere Heiden und Waldungen, die über zwanzig Morgen groß sind, per Morgen 7 „
d) Für Zehend-Vermessungen aber, weil sie viel besondere Sorgfalt erfordern, durchgehends per Morgen . . . . . 15 „

In Scheide-Münze bezahlet werden, dafür muß er Kettenzieherlohn, Fuhrlohn, Papier und alles was er zu der Carte und dem Register nöthig hat, selbst anschaffen. In der Grafschaft Mark werden unter diesen Umständen bezahlet,

Im ersten Falle . . . 14 Stbr. Berl. cour.
Im zweyten „ . . . 10 „ „ „
Im dritten „ . . . 8 „ „ „
Im vierten „ . . . 14 „ „ „

19. Bey Vermessung einzelner Stücke, oder wenn streitige Parteyen auseinander gesetzet werden sollen, und überhaupt wo der Feldmesser auf Commission gehet, sollen ihm im Clevischen und Meursischen für jeden Tag 1 Rthlr. Diäten, auch Fuhrlohn und Kettenzieherlohn, in der Grafschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mark hingegen für jeden Tag, inclusive des von ihm selbst zu bestreitenden Fuhr- und Kettenzieherlohns Ein Rthlr. 20 Stbr. Preuß. Courant gereichet, desgleichen soll ihm die Carte besonders bezahlet werden.

20. Der Feldmesser soll von jeder Vermessung seine Brouillons oder Grund-Carten sorgfältig verwahren, damit er, wenn eine Carte verlohren würde, wieder eine andere zeichnen könne, wofür ihm ein Drittel des oben bestimmten Lohns bezahlet werden soll.

21. Für Copiirung einer Carte sollen nach den §. 18. angenommenen drey Sätzen im ersten Fall per Morgen 1 Stbr. im andern 6 Dt. und im 3ten 4 Dt. bezahlet werden. Für Extracte aber, wenn z. E. ein Eigener von seinen Grundstücken, die in einer weiten Feldmark zerstreuet lägen, einen Plan haben wolte, wobey zugleich die anliegende Stücke beschrieben werden müssen, ist der Satz per Morgen doppelt.

22. Bey Aufnahme oder Vermessungen gantzer Gegenden, wovon nur figurative Carten gezeichnet und keine Ausrechnungen oder Vermessungs-Register übergeben werden, soll ein Feldmesser im Clevischen täglich 1 Rthlr Diäten, und überdem den Kettenzieherlohn und die Carte per Quadrat-Fuß mit 2 Rthlr. besonders bezahlet erhalten; im Märkischen hingegen wird in solchem Falle die Carte per Quadrat-Fuß mit zwey Rthlr. Preuß. Courant und weiter nichts bezahlet.

23. Es sollen aber die figurative Carten nach einem verjüngten Maasstab aufgetragen werden, der nur die Hälfte eines Rheinländischen Decimal-Zolles für 50 Ruthen Länge hat.

24. Nach einem so eben vorgeschriebenen Maasstabe sollen auch alle große Waldungen, Heiden, Brücher, Torfveenen und andere große Stücke, wenn davon besondere Carten gezeichnet werden, aufgetragen werden, dafern aber andere Gründe, als Aecker, Weiden und andere kleine Stücke zugleich mit auf eine solche Forst-Carte getragen werden müssen, so wird zu allen der grössern verjüngte Maasstab gebrauchet.

25. Bey Vermessung der Forsten muß fürnemlich die Ummessung auf das accurateste geschehen, demnächst die gantze Figur aufgezeichnet werden, wenn diese bey der Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeichnung dergestalt schliesset, daß der Endpunkt der letzten Linie in dem Anfangspunkt der ersten Linie eintrift, so ist die Ummessung für richtig zu halten, und kan nach regulairen Figuren ausgerechnet werden, dafern aber beyde Punkte nicht treffen, so ist die Ummessung unrichtig und muß so oft wiederholet werden, bis ihr Endpunkt in den Anfangspunkt trift.

26. In den Forst-Carten muß deutlich, und so viel möglich, distincte angezeiget werden, was für Holtz in dem gemessenen Walde wächst, ob es Eichen, Büchen, Tannen, Erlen, Birken ꝛc. oder anderes Strauch-Holz oder vielerley durch einander seyn. Uebrigens soll die Colorirung und Ausarbeitung der Forst-Carten dergestalt geschehen, daß

der Grund wo Eichen stehen, blaßgelb.
" " " Büchen " bräunlich.
" " " Fichten " dunkelgrün.
" " " Elsen " graßgrün.

angeleget und die Holz-Sorten selbst in Vermessungs-Carten nach großem Maaßstabe, nach ihrer natürlichen Gestalt, wenigstens unterscheidend, und zwar Oberholz größer, und Unterholtz kleiner bezeichnet, Torfbrücher blaß getuschet, Moor und unnütze Brücher starck gelb gemacht, die Wege aber von den Wild-Bahnen dadurch distinguiret werden, daß bey ersteren die zweite Linie mit Punkten, bey der letztern aber in Form einer Säge beschrieben werde.

27. Da auch die Forsten erst in dem Plan aufgetragen, und hiernächst nach regulairen Figuren ausgerechnet werden müssen, so soll der Landmesser die Figuren mit rothpunktirten Linien einzuzeichnen, verbunden seyn, damit erforderten Fall nachgerechnet werden könne.

28. Alle Wege und Stege, Alléen, Stallungen ꝛc. so durch die Forsten gehen, auch leere unbepflanzte Stellen, Brücher, Sümpfe und sonst merkwürdige Oerter, welche sich finden, müssen vermessen und auf die Carte gezeichnet werden.

29. Gleichwie in einer Carte, wenn sie anders für vollkommen gehalten werden soll, alles merkwürdige oder alles was nur jemand interessiren kan, aufgezeichnet seyn muß, so müssen besonders die Landesgrenzen, sowohl als die Grenzen der Städte, Dörfer und Aemter genau bemerket und deren Scheidungszeichen, als Pfähle, Steine, Hügel, Graben, Landwehren, Bäume und Sträuche ohne Ausnahme auf der Carte angegeben werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

30. Die Grenz- und Zehendvermessungen müssen nicht auf eine einseitige Art vorgenommen werden, sondern alle Interessirten dazu in gehöriger Art verabladet, und daß solches geschehen, in dem Register bemerket werden, wie denn auch in dem dabey zu führenden Protocollo die Nahmen der anwesenden Personen und das Attest derselben erfindlich seyn muß, damit kein Zweifel übrig bleibe, daß die vermessene und auf die Carte gezeichnete Grenze die rechte sey, welchemnächst, um allen Grenz-Irrungen für die Zukunft vorzubeugen auf der Carte die Anweisung kurz notiret, auch das datum der Vermessung neben dem Nahmen des Feldmessers und der Scale ausgedrucket werden muß.

31 Bey Vermessung der Ströme, müssen die abbrechende Ufer mit starken Strichen, die anwachsende mit Punkten, und diejenige, welche weder abbrechen noch anwachsen, mit feinen Strichen gezeichnet werden, überdem sind alle Kribben und Wasserwerke, Inseln, Mittelgründe, Sandwellen, hohe und niedrige Warden, alte Canäle, Höhen und Niedrigungen der Gründe, Banndeiche, Sommerdämme, Kolken oder Wayen, Schleusen, Krüper, Brücken, Hafen, Hauptwässerungen und alles merkwürdige, so weit die Inundation des Stroms geht, nach der Höhe des Wassers im Jahre 1740. genau aufzuzeichnen.

32. Schließlich wird ein Schema zum Vermessungs-Register beygeleget, wornach und nach diesem Reglement sich alle Feldmesser bey der Clev- Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer und Märkschen ꝛc. Cammer-Deputation zu achten haben.

2136. Cleve den 22. August 1776.

Königl. Regierung.

Wir haben in unserm Hoflager zu beschliessen geruhet, daß die Listen derer Getrauten, Gebohrnen, Gestorbenen und Communicanten, welche denen Land- und Steuer-Räthen von denen Geistlichen jährlich zugesand werden, mit denenjenigen, welche durch euch (die Justizbehörden und Magistrate) an unsere Regierung eingesand werden, hinführo ganz gleichförmig abgefast und auch an einem und eben demselben Tage abgeschlossen werden sollen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

damit alle Discrepance zwischen denen von dem Geistlichen und denen von dem Cameral-Departement an Unsere höchste Persohn einzusendenden Listen vermieden werden möge; und um die Befolgung dieses Befehls zu erleichtern, communiciren wir euch hierneben die nöthige gedruckte Formularia, wornach hinführo diese Listen mit der erforderlichen Genauigkeit angefertiget, und von denen Geistlichen aller Religion sowohl bey euch als auch bey denen Land- und Steuer-Räthen bey Vermeydung der auf die Misparition gesetzte Strafen in duplo eingereicht werden müssen. Da auch in unserm Hoflager verordnet worden, daß künftighin die Special-Listen sothaner Getrauten, Gebohrnen, Gestorbenen und Communicanten zu gleicher Zeit mit denen General-Tabellen eingesandt werden sollen; So müssen diese Special-Listen von allen Geistlichen ohne Unterscheid der Religion bey euch eingereicht und sämtlich hinführo von euch nebst denen General-Listen in duplo anhero eingesand werden, an Statt daß bishero in Ansehung der beyden protestantischen Religionen die Einsendung dieser Special-Listen von den Praesidibus und Inspectoribus besorget worden, gleich wie euch dann der Tag, an welchen die Kirchenbücher und sämtliche Listen abgeschlossen werden müssen, näher bekand gemacht werden soll. Ihr werdet also dieser unserer Willensmeinung gemäß, sofort hierunter die nöthige Veranstaltung bey allen Kirchen eures Districts zu verfügen, und euch selbst darnach auf das genaueste zu achten wissen.

Bemerk. Die oben allegirten Formularien haben folgende Rubriken:

1. Jahres-Liste

der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen und Communicanten.

Nahmen der Städte, / Nahmen der Dörfer.	Getraute Paare	Geborne: männlich: ehelich	Geborne: männlich: unehelich	Geborne: männlich: Summa	Geborne: weiblich: ehelich	Geborne: weiblich: unehelich	Geborne: weiblich: Summa	Gestorbene: männlich	Gestorbene: weiblich	Gestorbene: Summa	Communica.: männlich	Communica.: weiblich	Communica.: Summa

2. Verzeichniß

der Getrauten nach ihrem verschiedenen Alter, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Junggesellen mit Jungfern	Junggesellen mit Wittwen	Junggesellen mit Wittwen über 45 Jahr	Wittwer unter 60 Jahr mit Jungfern	Wittwer u. Männer über 60 Jahr mit Jungfern und jungen Witwen	Wittwer mit Wittwen unter 60 und 45 Jahr	Wittwer mit Wittwen, wo einer oder der andere über 60 und 45 Jahr	Abgeschiedene	Summa Paar

3. Verzeichniß

der Todesfälle nach den Jahreszeiten, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Frühjahr	Sommer	Herbst	Winter	Summa aller
Merz April May	Junius Julius Auguſt	September October November	December Januarius Februarius	

4. Verzeichniß

der Gestorbenen nach dem Alter und Jahren, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Alter und Jahre	Männlich	Weiblich	Summa	Bemerkungen.
Todtgeborne . Bis zum 1. Jahre Vom 2 bis 5 incl.				

= 6 = 10 u. ſ. w. bis zum 99ten Jahre; ſodann von 100, 101, 102, und 103 Jahren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

5. Verzeichniß

der Gestorbenen nach den Haupt-Krankheiten, ohne Inbegriff des Militair-Standes.

Nahmen der Krankheiten.	Männlich	Weiblich	Summa	Bemerkungen.
Unzeitig und Todtgebohrne .				
An Epilepsie und an den Zähnen bis zum ersten Jahre . . .				

Vom 1sten bis zum 6ten incl. — An Pocken — An Masern und Rütteln — An Steckhusten — An Würmern und Schwämmen und andern Kinder-Krankheiten —. An Verstopfungen in den Drüsen des Gekröses vom 2ten bis 7ten Jahre — Dito vom 8ten bis 14ten Jahre — Frauens in der Geburt — Frauens in den Wochen und nachher — An Schlagfluß — An Lähmung und Gicht — An Podagra — An Schwind- und Dörrsucht — An Steckfluß und Engbrüstigkeit — An Wassersucht und Geschwulst — An Durchlauf und Coliken — An Fieber kalte — An Dito hitzige Brust- und Fleck. — An Seitenstechen — An Steinschmerzen — An Geschwüren, inn- und äusserlich — An Blutfluß und Verblutung — An Bruchschaden — An Krebsschaden — An Schwachheit und Alters halber — An der Schlafsucht — An Unglücksfällen allerley Art — An Selbstmord ꝛc. ꝛc.

2137. Cleve den 5. September 1776.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 5. September v. J. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch das Strafmaß und das Verfahren bei Untersuchungen, in Accise-Contraventions-Fällen, näher bestimmt und regulirt wird. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 352.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2138. Cleve den 11. September 1776.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. September c. a. erlassenen General-Donations- und Bestätigungs-Patentes, über alle während Sr. königl. Maj. Regierung, an Dero Vasallen und Unterthanen geschenkte Grundstücke und Geldsummen. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 363.)

2139. Cleve den 17. October 1776.

Königl. Regierung.

Bei der nunmehrigen vollständigen Einrichtung des Zucht- und Arbeits-Hauses zu Wesel, sollen die Warnungen gegen Bettelei und Vagabundage überall erneuert, und die hiernach ferner betroffen werdenden fremden und einheimischen Bettler, Müßiggänger, und Landstreicher, dahin abgeführt werden. Unter fremden Bettlern ꝛc. werden jene verstanden, welche Ausländer sind, oder auch im Lande gebürtig, aber ausserhalb des Distriktes ihres Wohnortes vagiren; unter Einheimischen aber jene, die im Bezirke ihres Domicils bettelnd, oder vagabundirend betroffen werden; Erstere können nach dem Ermessen der Lokalbehörden ohne Weiteres, Letztere hingegen, nur nach vorher eingeholter Genehmigung der königl. Regierung, zum Zuchthause abgeführt werden, jedenfalls muß aber, nebst Einsendung des jedesmahl aufzunehmenden Verhaftungsprotokolls, über jeden solcher Verhafteten, an die königl. Regierung berichtet werden, welche sodann, nach Befinden der Umstände, wegen der Detentionsfrist oder Entlassung des Züchtlings, direkte an das Zuchthaus-Direktorium verfügen wird.

2140. Cleve den 17. October 1776.

Königl. Regierung.

Die Erträge des zu entrichtenden tausendsten Pfennigs von allen gerichtlichen Verkäufen, sie mögen Mobilien oder Immobilien betreffen und freiwillig oder gezwungen geschehen, als Beiträge zu dem Zuchthausfonds, müssen vierteljährig von den Justizbehörden an den Rendanten der Zuchthaus-Casse zu Wesel, und gleichzeitig die Quartal-Nachwei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen darüber, an das zu Cleve bestehende Zuchthaus-Direktorium übersendet werden.

2141. Cleve den 7. November 1776.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. November c. a. erlassenen Verordnung, über die Vorsichten, welche bei den von der Haupt-Banke abhängenden Lombards zu nehmen sind, wenn bewegliche Sachen zum Versatz gebracht werden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 376.)

2142. Cleve den 8. November 1776.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter besonderer Erinnerung an das zu Berlin am 24. Februar 1773 (Nro. 2077 d. S.), gegen das Baumschänden, ergangene Edikt, wird, bei der seitherigen muthwilligen Zerstörung der Baumpflanzungen an den gemeinen Straßen und Wegen, bestimmt, daß von nun an das Forstamt die fehlenden Bäume in den Alleen, welche an Privatgrundstücke anschiessen, zwar noch dreimal nachpflanzen lassen soll, daß aber, wenn solche dennoch, durch Beschädigung oder sonst, nicht zum Wachsthum kommen, die Eigenthümer der anschiessenden Gründe verpflichtet sind, die Alleen auf ihre eigene Kosten mit den ihnen von dem Forstamte unentgeltlich angewiesen werdenden Pflänzlingen zu unterhalten.

2143. Cleve den 30. Dezember 1776.

Königl. Regierung.

Als Materialien zur Herausgabe eines Adreß-Kalenders für jede Provinz, durch die königl. Academie der Wissenschaften, werden sämmtliche Behörden angewiesen, ein genaues und namentliches Verzeichniß der in ihren Bezirken vorhandenen Beamten, evangelisch und römisch-katholischen Geistlichen, Kapiteln, Stifter und Schulen binnen kurzer Frist einzusenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Am 17. Octob. 1786 hat die königl. Regierung die vorbezeichneten Nachrichten zu gleichem Zwecke wieder eingefordert.

2144. Cleve den 30. Dezember 1776.

Königl. Regierung.

In denen Kirchen-Büchern werden nur diejenige Kinder die getaufet werden, unter der Rubrique von Gebohrnen aufgezeichnet, die unzeitig und Todtgebohrnen aber gemeinlich hier nicht mit eingetragen, obwohlen letztere unter der Rubrique der Begrabenen sich mit verzeichnet befinden; Da nun die todtgebohrne Kinder in denen Kirchen-Büchern nur unter den begrabenen aufgeführet, und unter den Gebohrenen ausgelassen werden, die Anzahl der Todten natürlicherweise sehr vergrößert werden, und auch zugleich eine Ungleichheit zwischen denen Tabellen der Kirchen und weltlichen Bedienten entstehen muß;

So wollen Wir, daß künftig zu besserer Berichtigung der Listen, die Todtgebohrnen auch unter die Gebohrne in denen Listen der Geistlichen mit aufgeführet werden sollen:

Ihr habet euch dahero hiernach gehorsamst zu achten, und an die Geistliche eures Districts dieserhalb das Nöthige zu verfügen.

An alle Justizbehörden in Cleve und Mark.

2145. Cleve den 25. Januar 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Jeder Ein- und Ausländer, mit Einschluß der königl. Domainen-Pächter, ist verpflichtet, mit dem in das Land, oder herausgetrieben werdenden Vieh, die gewöhnlichen Landstraßen, auf welchen die Licent-Comptoirs bestellt sind, zu gebrauchen und bei Letztern das ein- oder ausgetrieben werdende Vieh anzugeben. Die Contravenienten sollen nach dem Licent-Reglement vom 25. September 1725 (Nro. 979 d. S.) bestrafet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2146. Berlin den 25. Januar 1777.

Friedrich, König ꝛc.

Deklaration wegen der Accise-Einrichtung in den westphälischen Provinzen, folgenden wesentlichen, Cleve und Mark betreffenden, Inhalts:

1. Auf die geführte Beschwerde der größern Städte, daß sie bei der Accise-Firation ein stärkeres Quantum als die kleinern Städte aufzubringen haben, soll die seitherige Firation jeder einzelnen Stadt aufhören, und dagegen die Gesammtheit der Städte jeder Provinz fixirt werden. Zu diesem Provinzial-Quantum muß jede einzelne Stadt ihren Beitrag, mittelst einer, nach gleichmäßigen Sätzen, zu erhebenden Accise von Waaren und Consumptibilien, leisten.

2. Die Natural-Accise soll, auch von den Waaren-Vorräthen, nach den bisherigen, oder nach Bedürfniß und Vortheil abzuändernden Sätzen, erhoben werden.

3. Am Schlusse jedes Monates hat jede Stadt ihre erhobenen Accise-Gefälle in die Provinzial-Casse abzuführen, diese vergleicht das von den sämmtlichen Städten eingezahlte Accise-Quantum mit der ratirlichen Summe der Provinzial-Accise-Firation, asservirt den etwaigen Ueberschuß zur Deckung künftiger Ausfälle und, wenn Defecte bei der monatlichen Balancirung des wirklichen Ertrags gegen das Soll-Einkommen bestehen, so werden diese pro Rata der frühern Firation auf die sämmtlichen Städte vertheilt, und von jeder einzelnen Stadt auf die verschiedenen Klassen der Bürger nach Maßgabe ihres Vermögens und Verkehrs weiter repartirt, wobei der Handelsstand vorzüglich zu belasten, die Tagelöhner und dürftigen Einwohner aber ganz zu verschonen sind.

4. Die 24 Städte des Herzogthums Cleve, die 23 Städte der Grafschaft Mark, und die Städte Meurs und Crefeld bilden die durch drei Provinzial-Firationen zu besteuernden Gesammtheiten und sollen diese ihre Zahlungen an die ihnen vorgesetzten Kriegs- und Domainen-Kammern abführen, welche ihnen dagegen die Saltz-Accise gewöhnlichermaßen zu gute rechnen werden.

5. Zur Bestreitung der Accise-Erhebungs-Kosten werden jeder Stadt 10 pCt. ihrer Einnahme bewilliget. Die vorstehende Einrichtung soll am 1. Juni d. J. zur Ausführung kommen. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 397.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2147. Cleve den 24. Februar 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um die, in Folge der königl. Deklaration vom 25. Jan. d. J., einzuführende Accise von Naturalien gegen Ausfälle zu schützen, werden folgende, bei Vermeidung der auf Accise-Defraudationen haftenden Strafen, zu beachtende Vorschriften ertheilt:

1. „Daß niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen „soll, Depots von Wein, Zucker, Caffée, Thée oder auch „andere Kaufmanns-Waaren auf dem platten Lande an„zulegen,

2. „Ein jeder Kaufmann, Weinhändler, Consument, „sowohl den bereits verschriebenen als den noch zu verschrei„benden Wein, Zucker, Caffée, Thée, oder andere Waaren „beym Eingange in die Provinz auf denen Grenz-Zoll-Com„toirs, ingleichen, wenn solche in die Städte eingeführet wer„den, in denen Thoren, und bey denen Accise-Aemtern ganz „genau angeben, und

3. „Jeder Kaufmann oder Weinhändler, wenn er von „seinen Vorräthen, etwas nach einer andern einländischen „Stadt, oder auch ausserhalb Landes verkauft, oder versen„det, so wie auch ein Consument, wenn er von seinen sich „selbst verschriebenen Wein oder Waaren einem andern etwas „abläßet, solches zuforderst bey dem Accise-Amte des Orts „aufrichtig declariren, von sothanen Accise-Amte über diese „zum Versenden und Verlassung declarirte Waaren, einen „Passir-Zettel nehmen, auf selbigen sowohl den richtigen Aus„gang der Waaren von dem Thorschreiber in dem Versen„dungs-Ort, als auch den richtigen Eingang derselben von „dem Accise-Amt des Orts, wo sie der Declaration gemäß „eingehen sollen, oder deren richtigen Ausgang ausserhalb Lan„des von dem Grenz-Zoll-Amte attestiren lassen, und der„gleichen Passier-Zettel alsdenn solchergestalt zur Justification „der Declaration an das Accise-Amt des Orts, welches „solchen ertheilet hat, wieder zurück geliefert werden sollen; „jedoch soll die würkliche Versteurung und Ver„siegelung derer eingehenden Waaren nicht „eher als vom 1. Junii c. a. statt finden."

2148. Hamm den 4. März 1777.

Königl. Prov. Medizinal-Collegium.

Die Wundärzte und Bader in der Grafschaft Mark werden, in Folge höherer Bestimmung, angewiesen, bei Aderlässen die Lanzette anstatt des Schneppers anzuwenden, sich im Gebrauch der Ersteren zu üben und dazu auch ihre Gesellen und Lehrlinge anzuhalten. Bei künftigen Prüfungen von Candidaten der Chirurgie sollen dieselben auch in dieser Rücksicht examinirt werden.

2149. Berlin den 12. April 1777.

Friedrich, König ꝛc.

Publikation eines für die Städte des Herzogthums Cleve neu revidirten Accise-Tarifs, zur Erhebung der Gefälle: a) von dem zur Mühle gebracht werdenden Getraide, b) vom Getränke, c) vom Schlachtvieh, d) von Viktualien, Höcker, Fett- und Eß-Waaren, e) von Kaufmanns-Waaren, f) von Personen, so um und nahe bei der Stadt wohnen, g) von Nahrung treibenden Wirthen auf dem platten Lande, und endlich h) von der Aussaat; zugleich werden ausführliche Anweisungen, wie die verschiedenen Steuersätze erhoben werden sollen, ertheilt, sodann auch die auf Defraudationen der Accise und sonstigen Contraventionen haftenden Strafen bestimmt. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 3323 und 3347.)

Bemerk. Für die Städte der Grafschaft Mark ist sub dato Berlin den 23. April ej. a. ein gleichmäßiger Accise-Tarif nebst gleichartigen Erläuterungen, Anweisungen und Strafbestimmungen, erlassen worden. (S. l. c. pag. 3461 und 3507.)

2150. Cleve den 28. April 1777.

Königl. Regierung.

Auf Ansuchen der cleve-märkischen Landstände wird festgesetzt, daß, zur bessern Unterstützung des Zucht und Arbeits-Hauses zu Wesel, die seitherigen Beiträge zu dessen Fonds von allen gerichtlichen Verkäufen, von 1 pro Mille

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf ein pro Cento erhöhet, und namentlich von dem jedesmaligen Käufer gezahlet werden sollen.

2151. Cleve den 28. April 1777.

Königl. Regierung.

Um die Pflanzung der Maulbeer-Bäume auf den Grundstücken der Kirchen, Schulen, Klöster u. a. piorum Corporum zu befördern, sollen die Beamten vor allen Dingen dafür sorgen, daß Saat-Schulen angelegt werden und, nach Ermittlung der dazu geeigneten Grundstücken, jährlich Medio Octobris die zum Aussäen erforderlichen Quatitäten Saamen, — unter Anzeigung derjenigen, welche ihn zu erhalten wünschen und mit Nachweisung des Fortganges der Maulbeerbaumzucht, — von der königl. Regierung verlangen.

2152. Cleve den 6. Juni 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seit Trinitatis in den clevischen Städten wieder eingeführte Accise-Abgabe muß zu $\frac{3}{4}$ in preußisch Courant und zu $\frac{1}{4}$ in Scheidemünze erhoben werden.

2153. Cleve den 3. Juli 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den im Clevischen angeordneten königl. Accise-Inspectoren und -Controlleurs wird ihre zu Berlin am 3. Juli d. J. vollzogene Dienstinstruktion zur genauesten Beachtung mitgetheilt.

2154. Cleve den 3. Juli 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den in den clevischen Städten, Behufs der Accise-Erhebung, angeordneten Thorschreibern wird ihre zu Berlin am

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Juli d. J. vollzogene Dienstinstruktion, folgenden Inhalts, mitgetheilt.

1. Es muß überhaupt ein Thorschreiber sich eines ehrbaren und nüchteren Wandels befleißigen, sein Amt mit äusserster Treue und Sorgfältigkeit führen, alles verdächtigen Umgangs mit Accisanten sich enthalten, und insonderheit von dem einkommenden Landmann oder Stadtseinwohnern, an Victualien oder anderen Waaren keine Geschenke annehmen, vielweniger abfordern, bei Strafe der Cassation.

2. Sowohl im Sommer als Winter, muß der Thorschreiber vom frühen Morgen und Aufschliessung des Thors an, bis dasselbe des Abends wieder zugeschlossen wird, beständig auf seinem Posten seyn, und ohne Befehl oder Urlaub nicht vom Thore gehen, wenn er aber des Sonntags und an Evangelischen Festtagen die Kirche besuchen will, so muß er nach geendigtem Gottesdienst, sich sofort wieder auf seinen Posten verfügen, auch immittelst das Thor zumachen, und ohne Noth dasselbe durch die Seinigen nicht eröfnen lassen; Bey zustossender bettlägerigen Krankheit, muß er der Accisecammer sofort davon Nachricht geben, damit sein Dienst indessen durch einen andern verwaltet werde.

3. Auf alle einkommende oder ausgehende Wagen und Fuhrwerke, und darauf befindliche Victualien, Getränke, Getreide und andere Sachen, muß derselbe genaue Achtung geben.

4. Die zu Pferde oder zu Fuß in die Stadt paßirende Fremde oder Einheimische, insonderheit, wenn sie Körbe, Kober, Holstern, Reisebeutel und dergleichen bey sich haben, observiren, und

5. Selbige, wenn sie sich nicht selbsten melden, mit Bescheidenheit anfragen: Ob sie was accisebares bey sich haben? und fals mit Nein geantwortet würde, die Frage mit angehängter Warnung, sich vor Schaden zu hüten, wiederholen, und wenn die Einpaßirende Körbe, Kober und andere Behältniße bey sich haben, die Visitation mit Bescheidenheit vornehmen; Wenn Waaren angegeben werden, muß er selbige sofort nach der Leute Angabe ins Thorregister unter der steigenden Nummer eintragen, darüber einen Thorzettel anfertigen, und alsdenn die Visitation aufs genaueste, jedoch mit Behutsamkeit, daß niemand an seinen Waaren Schaden leide, verrichten, sonderlich dabey die Bette- Futter- und andere Säcke, Sitzkasten, Magazine und der-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleichen, wohl durchsuchen. Würde nun dabey ein mehreres als angegeben, gefunden, hat der Thorschreiber dasselbe ab- und in seine Verwahrung zu nehmen, auch davon unverzüglich an die Accisecammer, mit Anzeigung der dabei vorgefallenen Umstände zur ferneren Untersuchung, Nachricht zu geben, das Angehaltene aber ohne erhaltenen Befehl nicht verabfolgen zu lassen.

6. Wenn der Landmann oder unbekannter Fremder, ein- und ausheimische accisebare Sachen zur Stadt bringet, muß der Thorschreiber davon ein zureichendes Pfand nehmen, und solches sowohl auf den Thorzettel als im Thorregister deutlich verzeichnen, widrigenfalls er vor die Accise selbst haftet. Was das Pfand mehr als die gesetzte Accise austräget, wird auf der Accisestube dem Eigner herausgegeben, und dagegen das Pfand selbst vom Thorschreiber gegen Auswechselung des Thorzettels eingezogen.

Die durchpaßirende Sachen müssen, wenn sie einige Zeit in der Stadt bleiben, versiegelt, und die nöthige Praecautiones genommen werden, damit keine Unterscheife dabey vorgehen mögen; Wenn aber die Kaufleute, Waaren in Kasten oder Packen, item Weine und Brandweine einkommen lassen, muß er die Packen und Gefäße wohl versiegeln, und der Accisecasse durch einen Rapportzettel, sofort von denen eingekommenen Waaren Nachricht geben, damit der Aufseher sich in der Kaufleute Häuser begeben, und die Waaren in seiner Gegenwart abladen lassen könne.

7. Die ankommende und einpaßirende Personen, muß der Thorschreiber nicht aus der Stube durchs Fenster, sondern ausser dem Hause beym Wagen anfragen: ob sie etwas accisebares bey sich haben? würde er dawider handeln, soll er das erstemal mit dreyßig Stüber, das zweytemal mit eines Monats Tractament, und das drittemal mit der Cassation bestrafet werden.

8. Das Thorregister hat derselbe nach der Vorschrift aufs genaueste einzurichten, und reinlich zu führen, alle einkommende Waaren unter gehörigen datis und numeris in dasselbe zuerst einzutragen, und darnach erst einen damit völlig übereinkommenden Thorzettel anzufertigen, damit kein Thorzettel zum Vorschein komme, der nicht im Thorregister erfindlich wäre, widrigenfalls er jedesmal mit zehn Stüber Strafe beleget werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

9. Gleichwie dem Thorschreiber oblieget, allen und jeden, welche mit accisebaren Waaren zur Stadt kommen, bescheidentlich zu begegnen, und sie in möglichster Geschwindigkeit abzufertigen;

So soll dagegen niemand, wes Standes er sey, sich unterstehen, dem Thorschreiber mit Ungestüm und Unbescheidenheit zu begegnen, vielweniger mit Gewalt durch das Thor zu fahren, oder wegzulaufen, ehe er von dem Thorschreiber gehörige Abfertigung bekommen. Sollte dergleichen geschehen, muß an Orten, wo Garnisons liegen, die Wache, an Orten aber, wo keine Garnison befindlich, die Bürgerwache, und wenn auch solche nicht vorhanden, der Magistrat dem Thorschreiber sofort hülfliche Hand bieten, und die Uebertretere anhalten, auch der Thorschreiber es augenblicklich bey der Accisecasse zur Untersuchung und Beahndung anmelden, sich selbst aber aller Thätlichkeit und unglimpflichen Begegnung, enthalten.

10. Wenn die auf der Accisecasse bescheinigte Thorzettel von denen Accisanten beym Ausgange dem Thorschreiber eingehändigt werden, muß er dieselbe examiniren, ob alle Sachen darauf versteuret, und mit gehöriger Litter und Nummer verzeichnet, auch wenn auf der Accisecasse exprimiret, daß einige Sachen wieder ausgebracht werden sollen, hat er dahin zu sehen, daß solche nicht unveracciset in der Stadt zurück bleiben, sondern würklich mit herausgenommen werden.

11. Sobald die zur Stadt gekommene Leute [illegible] abgelaufener Tageszeit, sich aus der Stadt weg begeben, soll er aus dem Thorregister, einen accuraten Tagezettel anfertigen, die zurück empfangene Thorzettel darinnen einschlagen, und selbige zur Collationirung mit seinem Thorregister auch beygefügten Auszug derer Restanten, wöchentlich zweymal, nemlich Mittwochs und Sonnabends auf der Accisestube praesentiren.

12. Wenn ihm Thorzettel aus anderen Thoren vorkommen, muß er selbige dahin, wo sie ertheilet, verweisen, damit ein jeder die Seinige richtig bekomme, und die Accisanten, wenn sie die Thorzettel wieder abliefern, das deponirte Pfandgeld wieder zurück empfangen können. Solten Accisanten die Thorzettel verlieren, hat er nicht eher einen andern auszufertigen, bis ihm von der Accisecammer, nach untersuchter Beschaffenheit der Sache, solches befohlen worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

13. Solten nach geschlossenen Accisestunden, Fremde aus der Stadt eilende abgefertiget werden, muß der Thorzettel von dem Accise-Inspectore und Controlleur unterzeichnet, und das erlegte Geld-Quantum darauf ausgedrucket seyn, welchen Thorzettel der Thorschreiber des folgenden Tages auf die Accisecasse senden muß, damit er in die Manualia gehörig eingetragen werde.

14. Der Thorschreiber soll von denen Accisanten selbst kein Geld annehmen, sondern selbige nach der Accisecasse, und wenn selbige geschlossen, zum Accise-Inspector und Controlleur verweisen.

15. Die Accisanten überhaupt, und in specie, die Schlächter, welche des Abends spät ausser den Accisestunden, Vieh zum Schlachten hereinbringen, sollen bey Ertheilung des Thorzettels, jedesmal nachdrücklich gewarnet werden, die Accise innerhalb drey Tagen bey Strafe doppelter Bezahlung abzuführen.

16. Alle Victualien und Waaren, so verschiedenen Acciseimposten unterworfen, müssen nach ihrer verschiedenen Sorte auf dem Thorzettel verzeichnet werden, damit von jedem, die darauf gesetzte Accise gefordert werden könne.

17. Wann Mehl vom Lande hereinkomt, muß er Acht haben, ob es Weizen- oder Roggenmehl, gemahlen Malz oder Brandtweinschroot sey, die Säcke versiegeln, und solche mit dem ertheilten Thorzettel zur Kornwaage verweisen, damit er daselbst gewogen, und nach dem Gewicht versteuret werde. Nichtweniger hat derselbe

18. Wo die Mühlen vor der Stadt sind, die einpaßirende Mühlenkarren scharf zu visitiren, und nachzusehen, ob auf selbigen einiges Gemahl, so mit keinem Waagezettel versehen, vorhanden, als welches er sofort anhalten muß, sonsten aber, dafern alles richtig befunden würde, die Mühlkarren nach der Kornwaage paßiren zu lassen, dabey aber ein wachsames Auge zu haben, daß der Karrenknecht unterwegens kein Gemahl, bevor es wieder abgewogen, ablade, des Endes denselben, sowol bey der Einfarth dafür zu warnen, als auch öfters die Karren unvermerkt von weitem nachzufolgen.

Würde er darunter säumig seyn, und das Versehen durch andere entdecket werden, hat er eines Monats Tractament Strafe, das zweytemal aber die unfehlbare Cassation zu gewärtigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

19. Alle zur Stadt kommende Kornsäcke müssen begriffen, eröfnet, und untersuchet werden, ob auch etwa Korn, welches dem Eingangsimpost unterworfen, als Erbsen, Bohnen, Haber, gemaalen Mehl, Hirse u. s. w. oder auch andere accisebare Sachen, darinn erfindlich sey, bey Vermeidung nachdrücklicher Beahndung.

20. Wann Königliche Krieges- und Civilbediente, oder andere Leute von vornehmen Stande, mit Chaisen und Kutschen einkommen, müssen dieselbe ebenfals befragt werden, ob sie accisebare Waaren bey sich haben? nicht weniger müssen dieselbe, ohne die geringste Widersetzlichkeit sich bequemen, daß die Thorschreiber die Chaisen und Wagen selbst durchsuchen, und das Verschwiegene abnehmen.

21. Alle einkommende Coffres, Kasten, Packen und dergleichen, müssen vorsichtig versiegelt, und die damit einkommende Personen bedeutet werden, selbige nicht eher zu eröfnen, bis der Aufseher dabey gerufen, und in dessen Gegenwart, von denen etwa darinnen befindlichen accisebaren Waaren, ein genaues Verzeichniß gemacht worden; Gleichergestalt ist es mit denen fremden Krähmern zu halten, wie denn auch die Coffres und Paquete der Passagiers, welche in der Stadt zu übernachten gedenken, versiegelt werden müssen, mit Bedeutung, wenn sie einige Sachen zu ihrer Nothdurft daraus verlangen, den Aufseher deshalb rufen zu lassen, sonsten aber dem Thorschreiber in dem Thore, wo sie ausfahren anzuweisen, daß die bey sich habende Sachen nicht erbrochen, welcher dahero das Siegel genau zu recognosciren hat.

22. Die mit Heu, Stroh, Wolle und dergleichen Sachen beladene Wagen und Karren, sind mit dem Visitiereisen, durchzustechen, ob Brandtwein, Wein, Toback, oder andere Sachen, darunter verborgen seyn, und wenn dergleichen gefunden würden, dieselbe anzuhalten, und davon an die Accisecammer Bericht zu geben; Nichtweniger muß er auf die Wagen und Schubkarren, so mit Gartengewächs aus der Einwohner Garten kommen, imgleichen auf die eintragende Milchgefäße Acht haben, und überhaupt nichts einpaßiren lassen, so er nicht genau nachgesehen, damit die zum Nachtheil der Königlichen Accisegefälle intendirte Defraudationes auf alle Weise verhütet werden. Solte der Thorschreiber hierinnen nachläßig seyn, und nachher die Defraudation entdecket werden, ist der Thorschreiber ohne Nachsicht zu cassiren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

23. Beladenen Frachtwagen und Karren, welche sogleich durchpaßiren, und nichts abladen wollen, wird kein Thorzettel ertheilet; Wann sich aber dieselbe des Mittages oder des Nachts aufhalten wollen, ist solches durch einen Rapportzettel der Accisecasse bekannt zu machen, damit der Aufseher Acht haben könne, daß nichts abgeladen werde.

24. Weilen auch die aufs Land und andere Oerter gehende Weine und Brandteweine am Spunde und Zapfen des Gefässes vom Wein-Visirer versiegelt und mit einem Ausgangs-Schein versehen seyn müssen; Als muß der Thorschreiber beym Ausgang nachsehen, ob das Siegel unverletzet und allen Unterschleiffen bestmöglichst vorzubeugen beflissen seyn, den Schein aber, wenn alles richtig befunden, gehörig attestiren, und zum Abschreiben extradiren. Gleiche Vorsicht muß mit allen nach dem Accise-Tarif, künftig abzuschreibenden oder zu vergütenden Waaren gebrauchet werden.

25. Lieget denen Thorschreibern ob, die Conservation der Thore und Brücken, sowohl als deren Reinlichkeit sich angelegen seyn, und zu dem Ende, wenn dazu nicht die Stadt-Pförtner oder einige Leute von dem Magistrat bestellet, wöchentlich zweymahl den Koth und Unflath wegbringen zu lassen.

26. Bey Auf- und Zuschliessung der Thore, soll der Thorschreiber bey nahmhafter Strafe selbst zugegen seyn, und des Abends sein Schloß vorhangen, daher er vor die heimlich hereinpracticirte Waaren responsable ist, und falls dabey das geringste Versehen oder Versäumniß zu seiner Last entdecket wird, hat er das erstemahl eines Monaths Tractament, das zweytemal aber die Bedienung selbst zu verlieren;

Auch soll er das Thorschreiber-Haus gut und reinlich bewohnen, und nichts darinn durch Nachläßigkeit verderben lassen, auch die zerbrechende Glasscheiben in den Fenstern jedesmal auf seine Kosten zu ergänzen schuldig seyn.

27. Uebrigens werden die Thorschreiber auf die allergnädigst publicirte Steuer-Ordnung, und demnächst etwa zu publicirende Königl. Verordnungen verwiesen, mit ernstlichem Befehl, denenselben punctuellement nachzukommen, wie denn auch dieselben gehalten sind, in allen und jeden Stücken, so zwar in dieser Instruction nicht benennet sind, von dem Commissario loci aber, und denen Vorgesetzten bey der Accise-Casse ihnen zur Beobachtung und Beförderung des Königlichen Accise-Interesse anbefohlen werden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich treu, gehorsam und fleißig, mit nichten aber bey scharfer Beahndung auf einige Weise widersetzlich zu bezeigen, von welchen Vorgesetzten sie auch in zweifelhaften Fällen nähere Instruction und Vorschrift geziemend suchen müssen: Wogegen dieselbe nicht allein richtiger Darreichung des von Seiner Königlichen Majestät ihnen allergnädigst zugelegten Gehalts, sondern auch einer kräftigen Beschützung wider alle Beunruhigung und Beleidigung in ihrem Amte sich zu erfreuen haben sollen.

Eid eines Thorschreibers.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen cörperlichen Eid, daß nachdem von Seiner Königlichen Majestät zum Thorschreiber in N. allergnädigst bestellet worden, ich Sr. Königl. Majestät treu und redlich dienen, Dero Schaden und Nachtheil auf alle Weise verhüten, Dero Bestes und Nutzen hingegen nach meinen Kräften befördern, das mir aufgetragene Amt mit äusserster Treue, Fleiß und Sorgfalt wahrnehmen, auf die ein- und ausgehende Sachen genau Achtung geben, alle durchs Thor mit Wagen, zu Pferde oder zu Fuß einpaßirende, sonderlich wenn sie etwas tragen, bescheidentlich: ob sie etwas accisebares bey sich haben? anfragen, das Angegebene sofort ins Thor-Register getreulich eintragen, darüber einen Thor-Zettel ertheilen, die Visitation aufs genaueste verrichten, das Verschwiegene abnehmen, und bey der Königlichen Accise-Casse anzeigen, die empfangene Pfänder und Thor-Zettel bis zur behörigen Abgabe wohl verwahren, niemanden weder aus Freundschaft oder um Geschenke und Gaben, durch die Finger sehen, noch aus Feindschaft in Schaden zu bringen, trachten, denen mir Vorgesetzten in Accise-Sachen mit allem Gehorsam begegnen, überhaupt der Accise- und Consumtions-Ordnung, samt der mir allergnädigst ertheilten Special-Instruction und übrigen Königlichen Verordnungen nach äusserstem Vermögen nachzukommen, mich befleißigen, und das Königliche Accise-Interesse vor allen Schaden und Nachtheil zu bewahren, mich bestreben, auch mich überall, wie es einem ehrliebenden treufleißigen Thorschreiber eignet und gebühret, verhalten wolle. So wahr mir Gott helfen soll, durch seinen Sohn Jesum Christum.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2155. Cleve den 31. Juli 1777.

Königl. Regierung.

Um den Zweck des Zucht- und Arbeits-Hauses zu Wesel, nemlich Steuerung des Müssiggangs, der Bettlei und der Vagabundage, endlich zu erreichen, werden die Beamten zur strengern Befolgung der unterm 17. Oct. 1776 (Nro. 2139 d. S.) ertheilten Vorschriften, mit dem Zusatze, angewiesen, daß Vagabunden und Bettler und alle gleichartige Individuen in das Zuchthaus gratis aufgenommen werden, welche nicht, wegen eines Verbrechens, durch ein Urtheil mit Zuchthausstrafarbeit belegt worden sind.

Die von allen gerichtlichen Verkäufen vorschriftsmäßig, zum Vortheil des Zuchthausfonds, zu erhebenden Beiträge (früher 1 pro Mille jetzt 1 pro Cento) müssen ohnfehlbar am Schlusse jedes Quartals zur Zuchthaus-Casse abgeführt, und die gleichmäßig vorgeschriebenen Quartal-Nachweisen der vorgefallenen Verkäufe oder aber desfallsige Negativ-Anzeigen an das Zuchthaus-Direktorium zu Cleve eingereicht werden.

Bemerk. Der letztern Bestimmung pünktlichere Befolgung ist den Gerichten unter Androhung einer Strafe von 5 Rthlr. am 30. April 1778 neuerdings befohlen worden.

2156. Cleve den 9. August 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 9. Aug. d. J. erlassenen Ediktes, wodurch, im Interesse des inländischen Handelsstandes, es allen auswärtigen Weinhändlern, bey Strafe der Confiskation, zu Gunsten der örtlichen Armen-Anstalten, untersagt wird, fremde Weine in die königl. Staaten einzuführen, wenn solche nicht von königl. Unterthanen ausdrücklich verschrieben worden sind. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 790.)

2157. Berlin den 4. September 1777.

Friedrich König ꝛc.

Es hat das General-Directorium darauf angetragen: daß zu erkannten Zahlungen aus den Kämmerei-Kassen

in den Zahlungs-Befehlen jederzeit eine zweymonatliche Frist von der Insinuation an bestimmt werden möchte, damit die Magistrate immittelst die approbatoria oder Dechargen, welche durch die Steuer-Räthe, Kammern und General-Directorium gehen müssen, und also wenigstens so viel Zeit erfordern, vor der sonst erfolgenden Exekution einholen können.

Wir finden diesen Antrag um so billiger, als das General-Directorium dabey anführet, daß so dann hiernächst, wenn die Magistrate solches versäumen, und die Execution nach Ablauf dieser geräumigen Zahlungsfrist erfolget, solche desto unbedenklicher gegen die Magistrats-Personen selbst vollstrecket werden kann, und sie ex propriis die Exekutions-Kosten tragen müssen, ohne mehr als die Vergütung des aus der Kämmerei zu zahlenden, und von ihnen vorgeschossenen quanti fordern zu können.

Ihr habt Euch also in vorkommenden Fällen hiernach gehorsamst zu achten. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 891.)

2158. Berlin den 13. September 1777.

Friedrich, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Da wir nöthig gefunden haben, die 1766 emanirte Clev-Meurs- und Märkische Berg-Ordnung Cap. XXX. §. 3. wegen des den Grund-Herren von Kohlen-Gewerken zu entrichtenden 65ten Faßes, dergestalt zu declariren, wie Ihr solches aus dem in Abschrift anliegenden an das Maerksche Bergamt zu Hagen ergehenden Rescript vom heutigen Dato des mehreren ersehen werdet; So machen Wir Euch (der clevischen Regierung) solches hierdurch bekandt, um in vorkommenden Fällen und besonders in denen bey Eurem Collegio zum Spruch in appellatorio einkommenden Sachen, dieser Declaration gemäß zu verfahren.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben aus dem, auf den Antrag verschiedener Gewerckschaften:

Die 1766 emanirte Clev-Meurs und Märckische Berg-Ordnung Cap. XXX. §. 3. dahin zu declariren, daß dem Grund-Herrn von Kohlen Gruben in Gehöltzer, Büschen und andere uncultivirten Landen nicht das 65ste Faß, sondern nur die Hälfte davon nach gleicher Verhält-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

niß zu geben sey — wie das tägliche Tradde-Faß gantz oder halb, je nachdem der Bergbau auf Ackern und Wiesen, oder auf uncultivirten Grunde getrieben werde, festgesetzet worden;

von dem Märkischen Berg-Amte zu Hagen erforderten und unterm 15. Februar a. c. abgestatteten Berichte ersehen, wohin in Ansehung dieser und mehrerer hierbey vorkommender Fälle, sowohl eines jeden membri besonders, als des gantzen Berg-Amtes vereinigte Meynung gehet.

So viel nun diejenigen Kohlen-Berg-Wercker anbetrifft, wo die Gewerckschafften mit den Grund-Herren schon durch einen Vertrag wegen der Tradde-Gelder oder des Tradde-Faßes was gewisses festgesetzet haben, oder die Entschädigungs-Art des Grund-Herren durch bisherigen Gebrauch zwischen ihm und der Gewerckschaft hergebracht ist, da muß es hierbey billig verbleiben.

Wo hingegen entweder neue Gruben aufgenommen werden, oder bisher die Gewercken dem Grund-Herren noch nicht praestiret haben, sondern es erst auf die Regulirung der Tradde-Gelder oder Fäßer ankommt, wie dann Fälle von der letztern Art nach dem eingangs gedachten Antrage verschiedener Gewerckschafften sich jetzo, nachdem die Marcken geteilet worden, und diejenigen Gründe in denselben, worauf Kohlen-Wercke gebauet werden, ihre besondere Eigenthümer erhalten haben, sich ereignen sollen; da muß dem Grund-Herrn die Wahl verbleiben, ob er den ihm jährlich an der Ober-Fläche seines Bodens durch den Gruben-Bau entstehenden Schaden, nach einer billigen aestimation sich vergütigen lassen, oder nach Beschaffenheit des Landes täglich der Berg-Ordnung gemäß ein gantzes oder halbes Faß Kohlen oder überhaupt das 65te Faß von Schächten auf Aeckeren und Wiesen, und das 130te Faß von Schächten in Wäldern, Büschen und andern uncultivirtem Lande nehmen wolle.

Damit aber die Gewercke durch solche Wahl nicht in gar zu große Ungewißheit gesetzet, und die Grund-Herren durch deren Verzögerung nicht zu Gefährlichkeiten veranlaßet werden, so ist denenselben bey Kohlen-Gruben, welche schon in Förderung stehen, eine Sechs monatliche Frist, und bey solchen, welche als ins Freye verfallen, oder im frischen Felde neu aufgenommen werden, eine dreyjährige Frist vom Tage der ihnen insinuirten Bekantmachung der Belehnung

anzurechnen, zur Erklährung ihrer Wahl zu setzen, von dieser dreyjährigen Frist aber bey denenjenigen Gruben, welche zwahr schon verliehen sind, jedoch erst in der Verrichtung und noch in keiner Förderung stehen, die halbe seit der Beleihung zur Verrichtung zugebrachte Zeit abzuziehen.

Solte nun innerhalb dieser Fristen ein Grund-Herr die Wahl unterlassen, so soll nach Ablauf derselben solche auf die Gewerckschaft fallen, und ihr eine drey monathliche Zeit zur Erklährung, welche obgedachter Arten von Entschädigung sie dem Grund-Herrn geben wolle, verstattet werden. Wenn endlich auch die Gewerckschafft die für sie bestimmte Frist ohne sich zu erklähren verstreichen laßen solte, so muß das Berg-Amt die Entschädigungs-Art ex officio bestimmen, und alsdann zwischen der höchsten und niedrigsten das Mittel festsetzen. Diese Fristen werden übrigens durchaus praeclusivisch verordnet und müssen den Grund-Herren und Gewercken darüber, ob selbige schon verstrichen oder Ursachen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und zur Verlängerung vorhanden sind, schlechterdings keine Processe verstattet, zu dem Ende aber auch von dem Berg-Amte gleich zu Anfange solcher Fristen der Tag, von welchem sie zu laufen anfangen, dergestalt in völlige Actenmäßige Gewißheit gebracht werden, daß demnächst dawider gar kein redlicher und rechtlicher Zweifel aufgebracht werden könne.

Da hiernächst Zweifel entstanden sind:

1. Ob, wenn das tägliche gantze oder halbe Tradde-Faß verglichen, hergebracht, gewählet oder festgesetzet ist, solches von allen Tagen überhaupt worin gearbeitet wird, oder nur von denenjenigen, worin Kohlen gefördert werden, zu geben sey?
2. Ob der Grund-Herr oder die Gewercken nach abgebaueter Banck die Halden weg zu bringen und das Land auszuebenen schuldig?
3. In welcher Zeit die Tradde-Gelder verjähren, und
4. welchen locum selbige in Concursen über Bergwercker haben?

So wird hierdurch festgesetzet, daß:

ad 1. Nach der Billigkeit und bisherigen Observantz ein Grund-Herr, nur von denenjenigen Tagen, worin Kohlen gefördert werden, das Tradde-Faß fordern könne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ad 2. Ist ein Unterscheid zu machen, ob der Grund-Herr das Tradde-Faß oder eine nach vorgängiger Würdigung bestimmte jährliche Vergütigung des Schadens an seinem Fundo erhalten habe.

Im ersteren diesen Schaden gemeiniglich übersteigenden Falle, muß der Grund-Herr, so wie es auch nach andern Berg-Rechten üblich ist, die Halden selbst wegschaffen, und seinen Boden ausebenen.

Im letzteren Falle hingegen müssen solches, wenn nicht schon bey der Würdigung des jährlichen Schadens die deshalbige Kosten mit in Anschlag gebracht, sondern die Tradde-Gelder bloß nach der jährlich dem Grund-Herrn entgehenden Nutzung seines fundi reguliret worden; die Gewercken thun.

ad 3. Ist kein Grund erfindlich in Ansehung der Präscription der Tradde-Gelder oder der Entschädigung des Grund-Herrn von den Gemeinen Rechten eine Ausnahme zu machen, und

ad 4. afficirt zwar das Tradde-Geld als ein dingliches Recht die Bergtheile, und was dazu gehörig, und ist solches um so desto billiger für eine allen nachherigen Bergschulden vorzuziehende privilegirte Forderung zu achten, da eines theils ohne solche kein Bergbau getrieben werden kann, und andern theils der Grund-Herr in der gesetzlichen Nothwendigkeit sich befindet, dergleichen Activ-Schuld zu contrahiren.

Damit aber in Concursen über Bergwercke andere Gläubiger durch gar zu lange Nachsicht und Aufhäufung der Tradde-Gelder nicht gefährdet werden mögen, so soll nur ein Rückstand derselben von den letzten zwei Jahren diesen privilegirten Vorzug genießen, der ältere exedirende Rest hingegen erst nach allen übrigen Berg-Schulden lociret werden; Auch muß das Berg-Amt, sobald die Entschädigung des Grund-Herrn auf eine oder die andere Art festgesetzet worden, solche ex officio und ohne das Ansuchen der Interessenten abzuwarten, in den Berg-Büchern, wohin solches gehört, einschreiben.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach dem Berg-Amte hiermit allergnädigst; diese Erklährung und nähere Bestimmung des Cap. XXX. §. 3 und das Cap. LXXII. der obgedachten Berg-Ordnung nicht nur allen Gewercken und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grund-Herren auf deren Gründen Berg-Bau getrieben wird, bekandt zu machen, sondern auch selbst in vorkommenden Fällen sich darnach zu achten. (Conf. n. Myl. Bd. VI, p. 908.)

2159. Cleve den 8. November 1777.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da angemerket worden, daß, in Absicht der Declaration und Angabe der Consumtibilien und Waaren, welche in die Städte eingehen, oder durch selbige paßiren, noch mancherley Unordnungen vorgehen; so wird, um selbigen vorzubeugen, allen und jeden ohne Unterschied, hiedurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, was dieserhalb ein für allemahl ganz genau zu beobachten ist.

§. 1. Es muß nemlich ein jeder ohne Ausnahme, sobald er in eine der Clevischen Städte, in welchen die naturelle Accise-Erhebung eingeführet ist, eingehet, sogleich beym Eingange am Thore richtig anzeigen, ob und was er für Waaren oder sonst denen Accise-Rechten unterworfene Sachen bey sich hat; sie mögen nun in solcher Stadt zur Consumtion verbleiben, oder nur durchpaßiren.

§. 2. Wer bey solcher Anzeige declariret, daß er nichts Accisebares bey sich hat, und es wird bey der angestellten Visitation, dennoch etwas davon gefunden, soll eben sowohl, als derjenige, der anders declariret, als hernach gefunden wird, also eine falsche Anzeige thut, als ein überwiesener Accise-Defraudant angesehen und bestrafet werden; er mag selbst der Accise Abgabe unterworfen, oder davon frey seyn.

§. 3. Alle Kaufmanns-Waaren, welche eingehen; sie mögen zur innern Consumtion, oder zum Transito bestimmt werden, müßen mit Fracht-Briefen oder schriftlichen Anzeigen der Absender sowohl über die Qualitaet und Quantitaet; als über die Bestimmung der Waare versehen seyn, und diese am Thore vorgezeiget werden.

§. 4. Wenn dergleichen oder andere Waaren in größeren Quantitaeten ohne Fracht-Brief oder annehmliches Attest, ankommen; so sollen solche vom Thore ab nach der Accise-Casse gebracht, und daselbst so lange angehalten werden, bis der Fracht-Brief oder Declarations-Schein beygeschaffet worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 5. Die Visitationes von allen accisbaren Waaren, welche, es sey für Kaufleute oder andere Particuliers eingehen, sollen sofort nach geschehener Declaration und beygebrachtem Fracht-Brief oder Declarations-Schein und noch ehe sie an ihre Adresse gelangen, vorgenommen und zu solchem Ende die in größeren Quantitaeten ankommende Waaren, deren Visitation am Thore nicht geschehen kan, gleich von dem Thore ab nach der Accise-Casse zur Visitation hingebracht werden.

§. 6. Kein Fracht-Fuhrmann soll sich unterstehen, auf der Tour, vom Thore bis nach der Accise-Casse anzuhalten oder das geringste von Waaren abzusetzen, bey Verlust der Karre und Pferde; auch befundenen Umständen nach, bey Vestungs Strafe.

§. 7. Damit auch die Accise-Casse jeden Orts hierunter ihre Obliegenheit erfüllen und allen Defraudationen bey Nacht und Abendszeit, so viel als möglich vorgebeuget werden könne; so sollen keine mit Waaren beladene Fracht-Karren, die Waaren mögen zum Absatz in der Stadt, oder zum Transito bestimmet seyn, weder des Abends, sobald es dunckel geworden, noch auch am wenigsten des Nachts, in die Stadt eingelaßen werden, sondern solche bis zum folgenden Morgen, außerhalb der Stadt bleiben, und soll dagegen keine Einwendung angenommen werden, weil sich ein jeder darnach einzurichten wissen muß.

§. 8. Und da die Niederlagen und Depots von Accisbaren Waaren auf dem Lande bereits generaliter verboten sind, so können solche am allerwenigsten in den Häusern vor den Thoren und in der Nähe einer Accis-baren Stadt, gestattet werden, des Endes von den Accise- und Policey-Ausreutern, auf das genaueste darauf vigiliret und die entdeckte Contraventiones zur Bestrafung sofort angezeiget werden sollen.

Damit sich nun niemand mit der Unwißenheit entschuldigen kan: so soll dieses Publicandum zum Abdruck befördert und öffentlich bekandt gemachet werden.

2160. Cleve den 24. November 1777.

Königl. Regierung.

Wenn künftig Eltern, die Kinder bei sich haben, zur Strafe oder Correction ins Zuchthaus zu Wesel geschafft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden, müssen die Kinder jedesmal zurückgelassen, und, in so ferne sie selbst oder ihre Eltern kein Vermögen besitzen, aus Armenmitteln, bis zur beendigten Haft der Eltern, unterhalten werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift sollen die zur Detention bestimmten Eltern nebst den Kindern zurückgewiesen werden.

2161. Cleve den 7. Januar 1778.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 7. Januar c. a. erlassenen Circular's, wodurch bestimmt wird, daß, vom 1. k. M. an, die bei der königl. Banke und deren Comtoirs beleget werdenden Capitalien nicht höher als zu 2½ pCt. jährlich verzinset werden, jedoch die für Minderjährige zu belegenden Gelder fernerhin 3 pCt. Jahreszinsen beziehen sollen; Letzteres soll auch, bis zur Einziehung ihres Capitals, allen denjenigen Bankgläubigern zu Statten kommen, deren Obligationen vor dem 1. Februar c. a. ausgestellet worden. Wenn abschlägliche Capitalzahlungen von der Bank verlangt werden, sind die Inhaber der Obligationen verpflichtet, von dem ganzen Capital die betagten Zinsen anzunehmen. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1192.)

2162. Cleve den 20. März 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von den Compagnien beurlaubten und über ihre Urlaubszeit ausgebliebenen Soldaten werden aufgefordert, sich sofort und bei Vermeidung der auf der Desertion haftenden Strafe wieder zu stellen.

Bemerk. Die Publikation von den Kanzeln der vorstehenden Aufforderung ist am 27. ejusd. m. von der königl. Regierung besonders verfügt worden.

2163. Cleve den 20. April 1778.

Königl. Regierung.

Bei dem gegenwärtigen Ausmarsche der königl. Armee müssen alle, gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so wie gegen alle zum Militair-Etat gehörige Personen, anhängige und künftig angebracht werdende Prozesse, bis zum Wiedereinrücken der königl. Truppen in ihre Standquartiere, suspendirt und ausgesetzt werden; die als Ausnahme von dieser Regel zu betrachtenden Fälle werden genau bezeichnet, und wird den sämmtlichen Justizbehörden ihr zu beachtendes Verhalten ausführlich vorgeschrieben. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1250.)

2164. Cleve den 22. April 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von dem Herzogth. Cleve, dem Fürstenth. Meurs und der Herrlichkeit Crefeld, zum Dienst der königl. Armeen, mittelst Geldzahlung, angeworbenen und entweichenden Artillerie-Proviant- und Pack-Knechte sollen überall verhaftet, und als Deserteure behandelt werden.

2165. Cleve den 23. April 1778.

Königl. Regierung.

Während der durch die Zeit-Umstände (bairischer Erbfolge-Krieg) veranlaßten Entfernung Sr. Maj. des Königs aus dem königl. Hoflager, sollen keine Immediat-Berichte, Anfragen und Vorstellungen an Höchstdieselben gerichtet werden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1248.)

2166. Cleve den 26. April 1778.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. März c. a. verkündeten General-Pardons für sämmtliche, freiwillig zu ihren Fahnen zurückkehrende Deserteure. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1247.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2167. Cleve den 25. Mai 1778.

Königl. Regierung.

Bei den gegenwärtigen Zeitumständen wird es den Unterthanen eingeschärft, Reisen ins Ausland nicht ohne obrigkeitlichen Paß zu unternehmen, und den Justizbehörden befohlen, dergleichen Pässe gratis und unweigerlich zu ertheilen.

2168. Cleve den 18. Juni 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Spielen in fremden Lotterien und das Collectiren für dieselben wird wiederholt, bei Verlust des Einsatzes und bei 100 Rthlr. Strafe, verboten, wobei jedoch die churhannöverischen und utrecht'schen Lotterien, deren Loose fernerhin noch debitirt werden dürfen, als Ausnahmen bezeichnet sind.

2169. Cleve den 20. Juni 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen unser allergnädigster Herr sich vorlängst damit beschäftiget haben, wie Dero getreuen Unterthanen des Hertzogthums Cleve, eine Erleichterung in den auf einige Districten der Provintz vorzüglich liegenden Lasten, auf eine schickliche Weise gegeben werden könne; so haben Höchst Dieselben auf die von Dero Krieges- und Domainen-Cammer geschehene allerunterthänigste Vorträge mit Landes-väterlicher Huld zu bemerken geruhet, wie weit die Folgen davon gehen würden, wenn, nach der bisherigen Verfassung, fernerhin und auf beständig alle an dem Rheinstrome seit vielen Jahren schon entstandene und künftig noch zu gewärtigende Anwächse von dem Beytrage in der ordinairen Schatzung gäntzlich befreiet bleiben, dahingegen die Lasten aller schon jetzt abgebrochenen und ferner abbrechenden contribuablen Gründe blos auf das übrig bleibende steuerbare-Land fallen sollten, zumahl da der contribuable Stand dieser Provintz, ausser seinen gewöhnlichen Steuern und den damit combinirten Abgaben, auch selbst noch einige seiner eigenen Glieder, durch verschiedene Remissiones mit unterstützen muß. Es ist dahero

zuförderst generaliter in Gnaden zu aggreiren geruhet, von einem gewissen Zeitpunckt an, die Anwächse am Rheinstrome mit zu der Schatzung zu ziehen und auf nähere allerunterthänigste Berichte, ist, nach vorher gegangener Untersuchung auch mit Dero hiesigen Regierung und Dero getreuen Landständen gehaltenen Rücksprache, zum Soulagement des Landes und des so sehr belästigten contribuablen Standes, in den successive ergangenen allergnädigsten Rescriptis de dato Berlin den 30sten Sept. 1777. de dato Berlin den 21sten April 1778. und sub dato Berlin den 2ten Junii dieses Jahres folgendes approbiret und festgesetzet worden.

1. Soll in Absicht auf die Zeit, das Jahr 1772. zum termino á quo angenommen werden, dergestalt, daß alle Wardgründe ohne Ausnahme, es mögen solche Domainen seyn, oder Particuliers zugehören, welche seit dem Jahre 1772. ausgeradet und artbar gemacht worden, und in der Folge, noch werden ausgeradet und artbar gemacht werden, der Schatzung unterworfen werden sollen, auch soll

2. Künftig der Termin zur würklichen Contingentirung derselben Gründe, bey der Schatzung, sogleich, nach geschehener Ausradung, mit dem ersten Jahre der aus der Artbarmachung entstehenden Nutzung seinen Anfang nehmen.

3. Wegen der Nieder-Duiffelt woselbst schon bishero die ausgeradeten Gründe wenn sie zwey Jahre als artbar genutzet worden, im dritten Jahre zur Schatzung der Nieder-Duiffelschen Dorfschaften Keckerdom und Löt mit zugezogen sind, wollen sich Seine Königl. Majestät eine nähere Disposition vorbehalten, wann sie indessen von dem gantzen Lande, nach jetzo schon existirenden oder künftig erst vorkommenden Umständen und Fällen, eine Remission verlangen will; so muß sie sich auch, von jetzt an, der gemachten generalen-Einrichtung unterwerfen.

4. Die Anwächse an Schatzungs freyen Lehngründen, sollen nicht mehreres Recht haben, als die Anwächse anderer allodialen Güther, folglich jene eben so, als diese; ohne darunter eine Ausnahme von der allgemeinen Regul zu machen, der Schatzbarkeit unterworfen werden.

5. Da das Eigenthums-Recht, in Absicht der durch die Alluvion entstehenden Acquisition, in keiner Art gekräncket werden soll; so bleibt auch den piis Corporibus diese zufällige Acquirirung nach wie vorher, gestattet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. In Ansehung der Insuln des Rheinstromes findet eben dasselbige statt was bey dem althusigen Lande festgesetzet worden; daß nemlich die dabey entstandene und noch entstehende Anwächse, ohne Unterschied, in so fern sie seit Anno 1772. urbar gemacht worden, oder noch gemacht werden, gleich den übrigen Anwächsen zur Contribution gezogen werden sollen, und wird auch

7. Keine Rücksicht darauf genommen, ob die artbar gewordene Anwächse, mit vielen oder mit geringen Kosten acquiriret worden.

8. Jeder Morgen neu angewachsenen Grundes wenn Er urbar ist, soll nach einem generalen Satze bey der Contribution zu 4 Rthlr. $\frac{4}{4}$tel in Golde und $\frac{3}{4}$tel Preußisch curant $\frac{4}{4}$tel in Scheidemünze quotisiret werden, da dieser Satz für ausser Deichs liegende Gründe, in sofern als sie sich von Jahr zu Jahr noch mehr verbessern können, nicht zu hoch geachtet wird.

9. Diese von solchen verordnetermassen zur Contingentirung gezogenen Anwächsen aufkommende Schatzung soll besonders berechnet und zum Soulagement der Totalitaet angewendet, folgends auch der gantze Ertrag von dem bestimmten Steuer-Quanto, das vom Lande aufgebracht werden muß, abgezogen, mithin so viel weniger ausgeschlägen werden.

10. Da auch verschiedene Städte, den Umständen nach, wegen erlittenen Abbruches, sich zu einer Remission vom Lande qualificiren; so ist dagegen auch der Billigkeit gemäß, daß das quotisations Quantum der Contribution, von den Anwächsen bey den Städten, zum gemeinen Fonds fliesse; wie denn solches hiemit festgesetzet wird.

11. In Ansehung der Zeit der würklichen Schatzbarkeit artbar gewordener Gründe ist gut gefunden, daß die Contingentirung aller seit dem Jahre 1772. ausgeradeten Wardgründe, ohne weitere Ausnahme, vom Trinitatis 1778. an, ihren Anfang nehmen.

12. Wie nun die Landräthe in ihren respectiven Creisen, mit Zuziehung der Deputirten jedes Amts und jeder Jurisdiction und eines vereideten Landmessers nach vorbemeldeten Sätzen, die Aufnahme der neuen artbaren Anwächse, dergestalt protocolarisch zu bewerckstelligen haben, daß dabey jeder Interessent, mit demjenigen, was Er da-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegen etwa mit Grunde zu erinnern hat, gehöret werde; so soll übrigens die Revision dieser Aufnahme und Untersuchung unter der Direction einer aus Deputirten beyder Landes-Collegien und der Ritterbürtigen Landstände jedesmahl bestehenden Commission, mit Zuziehung des Landraths, und eines Deputati aus den Städten, geschehen. Daneben wird,

13. Zur Verhütung aller Unterschleife, verordnet, daß jeder Eigner; wenn Er einen Wardgrund ausradet, und Artbar macht, solches bey Strafe der davon für sechs Jahre, zu bezahlenden doppelten Contribution, in dem Jahre, da die Ausradung geschiehet, dem Landrath anzeigen soll, und dieser ist davon an die Krieges, und Domainen-Cammer zu berichten schuldig.

14. Endlich soll von Trinitatis 1778. an alle sechs Jahre, und also wieder im Jahre 1784. eine Revision sämtlicher artbar gemachten Anwächse, durch vorgedachte Commission vorgenommen werden, damit denjenigen Eigenern, welche die geschehene Ausradung und Artbarmachung verschwiegen haben die Erlegung der vorerwehnten Strafe injungiret und solche von ihnen beygetrieben werden könne: worauf denn so, wie auf diese heilsame Einrichtung überhaupt genau und nachdrücklich, ohne weitere Zulassung einiger Contradiction, gehalten werden soll; wie solches allen und jeden hiesigen Land- und Steuer-Räthen Magistraten Rentmeistern und Receptoren Schaubedienten und Bewohnern der Niedrigung am Rheinstrom zu ihrer Nachricht und Achtung bekannt gemacht wird.

2170. Berlin den 26. Juli 1778.

Friedrich, König ꝛc.

Bei Veräusserungen von Pupillen-Gütern, müssen, eben so wie bei andern gerichtlichen Verkäufen, die Beiträge zu dem Zuchthausfonds zu Wesel mit 1 pCt. des Kaufschillings, von dem Ankäufer erhoben werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2171. Cleve den 6. August 1778.

Königl. Regierung.

Wenn durch die bei den römisch-katholischen Einwohnern übliche Ceremonie, brennende Lichter bei die Leichen zu setzen, Brandunglück entstehet, so sollen Erstere mit ihren Personen und Gütern dafür haften.

2172. Cleve den 29. October 1778.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 15. d. M. ergangenen Deklaration der, am 20. April c. a. (Nro. 2163 d. S.) erlassenen, Verordnung, wegen Suspension der gegen Militair-Personen anhängigen oder angebracht werdenden Prozesse, wodurch, bei dem wirklich ausgebrochenen Kriege, den sämmtlichen Justizbehörden bestimmtere Verfügungen ertheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1338.)

2173. Cleve den 1. November 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Allen mit Werbe-Pässen versehenen königl. Werbern soll, wenn sie sich bei den Lokalbehörden gehörig gemeldet haben, in den, mit den freiwillig Angeworbenen, sich ergebenden Streitfällen, der erforderliche Beistand geleistet, dagegen sollen aber auch die gewaltsamen Anwerbungen und sonstigen Excesse und Gelderpressungen, zur strengsten Bestrafung, angezeigt werden; die falschen, nicht mit legalen Werbepässen versehenen, Werber müssen aber als Vagabunden verhaftet, und an die Militair-Behörde zu Wesel abgeführet werden.

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Regierung vom 30. ejusd. m. sind die sämmtlichen Justiz-Behörden zur genauesten Beachtung vorstehender Bestimmungen angewiesen worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2174. Cleve den 3. November 1778.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, zu einer bevorstehenden, allgemeinen Landesvisitation gegen Diebe und Vagabunden, den requirirenden Kammer- Unter-Beamten alle mögliche Assistenz zu leisten, die aufgegriffenen Individuen protokollarisch zu vernehmen und darüber an die königl. Regierung zu berichten.

2175. Cleve den 9. November 1778.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 20. April d. J. (Nro. 2163 d. S.), wegen der Suspension der Prozesse gegen Militair-Personen, während des Krieges, wird, in Beziehung auf streitige Pacht-Sachen zwischen dem Gutsherrn und Colonen, welche Letztere zugleich Soldaten sind, dahin näher deklarirt: „daß currente praestanda, über welche an sich kein Streit „ist, ohne Prozeß beigetrieben werden müssen, daß, wenn „es aber auf Räumung der Grundstücke ankömmt, da mehrentheils die Schuldigkeit zur Räumung selbst streitig ist, „gegen abwesende Soldaten nicht verfahren werden könne."

2176. Cleve den 28. November 1778.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Ergänzung des in dem diesjährigen Feldzuge erlittenen starken Abganges an Stück-, Fuhr-, und Pack-Knechten, wird deren schleuniger Ersatz von dem Herzogthum Cleve, nach einer desfallsigen Repartition, dringend gefordert.

2177. Cleve den 7. Dezember 1778.

Königl. Regierung.

Bei der, während des gegenwärtigen Krieges, in mehrern fremden Zeitungen sich äussernden ungebührlichen Partheilichkeit gegen den preußischen Staat, wird die Haltung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der zu Brüssel und Cöln erscheinenden französischen und der zu Cöln und Frankfurt a. M., so wie an andern Orten herauskommenden Reichs-Ober-Post-Amts-Zeitungen bei 50 Dukaten Strafe verboten.

Bemerk. Die Haltung der kölnischen französischen Zeitung ist am 8. Februar 1779 wieder erlaubt worden.

2178. Cleve den 4. Januar 1779.

Königl. Regierung.

Da es schon der Ordnung und dem Gebrauche bey der Evangelischen Religion gemäß ist, daß Niemand von der Geistlichkeit ohne Vorwissen des das Geistliche Departement respicirenden Ministri und erhaltener Erlaubniß aus der Provintz reisen darf: So haben Wir auch Allerhöchst Selbst ausdrücklich befohlen, daß ein gleiches bey denen Catholischen eingeführet, und Niemand von der Catholischen Geistlichkeit, vom Bischofe bis zum niedrigsten Closter-Mönchen inclusive, ohne ausdrückliche Erlaubniß des die Catholischen Affairen respicirenden Minisri Freyherrn von Zedlitz, es seye auf kurze oder lange Zeit, aus der Provintz reisen solle:

Wir befehlen euch dahero in Conformitaet eines allergnädigsten Rescripti de dato Berlin den 26ten Decemb. a. p. hiemit in Gnaden, auf die Befolgung dieser Unserer Allerhöchsten Verordnung ein gantz genaues Augenmerk zu richten, und gar keine Ausnahme davon zu gestatten, noch die mindeste Abweichung, ohne euch selbst verantwortlich zu machen, zu dulden, vielmehr sämtliche in eurem Districte befindliche Römisch-Catholische Geistlichkeit, unter Verwarnung einer zur Casse der Hallischen Freytische zu erlegenden Strafe à respectivé 25 Rthlr. für das Closter, aus welchem ein Mönch ohne vorher erhaltene Erlaubniß ausreiset, und 50 bis 100 Rthlr. für die höhere Geistlichkeit, hiernach auf das allernachdrücklichste anzuweisen; auch, wie ihr diesen Befehl denenselben publiciret habet, nebst Beyfügung einer Specification aller unter eure Gerichts-Bezirken gehörigen Römisch-Catholischen Geistlichen, sofort und ohnfehlbar binnen 8 Tagen, bey zehn Rthlr. irremissibler Strafe, Uns allerunterthänigst anhero anzuzeigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2179. Cleve den 25. Januar 1779.

Königl. Regierung.

Bei dem fortdauernden Desertiren der Soldaten und dem Austreten der Cantonisten in den märkischen Cantons, wird es wiederholt auf das Strengste verboten, denselben das Geringste von ihren Mobilien, Effekten und Capitalien oder deren Abnutzung zufließen zu lassen oder ihnen sonst Vorschub zu leisten.

2180. Cleve den 18. Februar 1779.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Febr. c. a. verkündeten General-Pardons für alle binnen 6 Monaten zurückkehrende Deserteure und ausgetretene Enrollirte. Den Ausbleibenden oder künftigen Deserteurs soll weder der gegenwärtige noch auch ein künftiger General-Pardon zu Statten kommen und diese sowohl als die, ohne Erlaubniß der Gerichtsobrigkeit und der Kreisbehörde, künftig außer Landes sich begebenden Cantonisten, sollen als Deserteure behandelt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1454.)

2181. Berlin den 4. März 1779.

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiemit zu wissen, daß nachdem bishero zwischen dem Stadt-Gericht zu Soest und der Soester-Boerde und Unserm dasigen Groß-Richter, in Ansehung der Gegenstände und Grentzen ihrer Jurisdiction viele Streitigkeiten obgewaltet haben, und öfftere Collisiones vorgefallen sind, Wir allergnädigst bewogen worden, zur Abschneidung aller solcher zum Schaden der Eingesessenen, und Aufenthalt derer jedem Gerichte obliegenden Amtsgeschäfften gereichenden Irrungen, nachfolgendes Jurisdictions-Reglement zu errichten, und beyden, sowohl dem Stadt-Gericht als Groß-Richter zur genauesten Befolgung vorzuschreiben.

Dem zufolge setzen Wir

§. 1. feste, daß es bey der bisherigen Einrichtung beyder Gerichte in Ansehung derer dieselbe ausmachenden Per-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sonen, sein ferneres Bewenden haben solle; Hiernach bestehet nemlich Unser Gericht zu Soest, als das allgemeine Gericht erster Instantz in Civil-Sachen, aus dem Großrichter und Gerichtschreiber oder Actuario. Das Stadt-Gericht aber, aus einem Justitz-Burgermeister und zweyen Assessoren, nebst einem Secretario.

Das Stadt-Gericht gehöret mit zu dem dortigen Magistrat, formiret aber ein besonderes Departement desselben, und besorget ohne Concurrentz des andern, oder Policey-Departements, alle ihm obliegende in Specie auf die Justitz-Verwaltung einschlagende Geschäffte für sich allein, jedoch bleibt dem Justisz-Burgermeister frey, den Policey-Sessionen mit beyzuwohnen, und wenn er in Policey-Sachen einen Mißbrauch verspüret, davon und zu dessen Abstellung, Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zum Hamm Anzeige zu thun.

Eben so bleibt auch dem Stadt-Praesidenten, als dem Ersten des Policey-Departements frey, den Sessionen Unsers Stadt-Gerichts beyzuwohnen, und wenn er in Ansehung der Justitz etwas zu erinnern findet, solches Unserer Clev-Maerkischen Landes-Regierung zu melden, welche darunter befindenden Umständen nach, das nöthige vorkehren wird.

§. 2. Beyde Gerichte sollen, wie bishero geschehen, von Uns mit, darzu durch Examen und Probe-Relationen von Unserer Clevischen Regierung geprüften, und fähig befundenen Personen besetzet werden, und soll der Combinirte Magistrat zu den Stellen des Justitz-Burgermeisters und Stadt-Gerichts-Assessoren, auch Secretarii die Subjecta wählen, und zu Unserer Bestätigung vorschlagen.

Beyde Gerichte sollen auch unmittelbar unter Unserer Clev-Maerkischen Landes-Regierung stehen, es muß dahero, wenn eines von beyden Gerichten sich über das andere zu beschweren haben sollte, solches bey eben erwehnter Regierung geschehen, ohne daß die, in Sachen, die bey dem Groß-Richter in erster Instantz verhandelt werden, an das Stadt-Gericht gehende Appellationen, letzterem einige Auctoritaet über den Groß-Richter beylegen.

§. 3. Jedes Gericht muß sich ausser den Ferien dreymal in der Woche, nemlich zweymahl zur Abhaltung der mündlichen Vorträge, und einmahl zu den sonstigen Verrichtungen und Arbeiten versammlen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Damit jedoch die Advocaten bey beyden Gerichten gehörig erscheinen, mündlich vortragen, oder constitutioniren und Verhöre abhalten können, so soll das Stadt-Gericht sich des Montags, Mittwochs und Freytags versammlen. Die Gerichts-Tage Unsers Groß-Richters aber werden auf den Dienstag, Donnerstag und Sonnabend festgesetzet.

§. 4. Das Stadt-Gericht ist gehalten, alles was bey demselben vorfällt, gemeinschafftlich zu erwägen, und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen, auch müssen alle Urtheile, Decreta, und was sonsten ausgefertiget werden muß, von sämtlichen Membris unterschrieben werden.

Was aber die in des Stadt-Gerichts Gegenwart abgehaltene Verhörs- Constitutions- und dergleichen Protocolla anbetrifft, ist genug, wenn der sie schreibende Secretarius oder Referendarius solche unterschreibt, jedoch müssen alsdenn in fronte Protocolli die anwesende Stadt-Gerichts-Membra aufgeführt werden.

Sollte aber ein Mitglied selbst, oder jemand, der demselben im 4ten Grade, nach der Civil-Berechnung verwandt, oder verschwägert wäre, bey einer Sache interessiret seyn, so muß sich ein solches Mitglied aller Cognition in der Sache enthalten, und bey deren Vortrag abtreten.

Wenn aber ein solcher Fall der Verwandt- oder Schwägerschafft bey Sachen, welche zur Cognition Unsers Groß-Richters gehören, vorkommen sollte; so lieget diesem ob, davon sogleich an Unsere Clev-Maerkische Landes-Regierung zu berichten, und diese soll alsdann, in dergleichen Sachen einen andern Judicem Imae Instantiae anordnen, und dabey dahin sehen, daß zum Nachtheil der Soestischen Eingesessenen in Ansehung der Instantien keine Veränderung verursachet werde; es werden dahero keines weges dergleichen Sachen ipso Jure zum Erkenntniß des Stadt-Gerichts devolviret.

Sollte der Groß-Richter dieser Verordnung ohngeachtet sich der Cognition in dergleichen Sachen anmassen, so soll nicht nur die gantze Behandlung als null und nichtig aufgehoben werden, und der Groß-Richter die Kosten zu tragen verbunden seyn, sondern derselbe auch noch überdem gestrafet werden, ohne daß es darauf ankomme, daß die Sache nur eine Kleinigkeit betroffen, oder mehrere Litis-Consorten gewesen, oder der Gegentheil solches nicht urgiret, und dergleichen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 5. Die Gerichtsbarkeit oder Jurisdiction Unsers Groß-Richters erstrecket sich in Civilibus ordentlicher weise sowohl über die, in der Stadt als in der Boerde, sich aufhaltende Personen, und die darin gelegene Güter, ohne Unterschied, so daß selbst sonst eximirte Personen hiervon nicht ausgeschlossen werden, wie ihm denn ins besondere auch die Jurisdiction über die Juden, und zwar über diese, so wohl in Civilibus als Criminalibus zustehet.

Nur sind von dieser Jurisdiction ausgenommen:

a. Das zu Soest befindliche Capitul ad Stum Patroclum und dessen Membra, in dem das Capitul die Jurisdiction über die dazu gehörige Personen ausübet, und von dessen Urtheilen die Appellationes unmittelbar an Unsere Clev-Maerkische Landes-Regierung ergehen; Ferner

b. sämmtliche Stifter daselbst, als welche der eben gedachten Regierung unmittelbar unterworffen bleiben. Nichtweniger

c. die Gesinde-Sachen, es betreffe das Liedlohn und deshalb errichtete Contracte, oder die Vermiethung selbst, sowohl in der Stadt, als in der Boerde, als welche sämmtlich vor den Policey-Magistrat gehören.

§. 6. Das Stadt-Gericht anlangend, soll dasselbe

a. die Publication aller in Hoheits- und Justitz-Sachen ausgehenden Edicte und Landesherrlichen Generalen Verordnungen privative verrichten. Sodann

b. in nachstehenden Fällen das Judicium competens in erster Instantz ausmachen.

1) In Ehe, das ist sowohl Matrimonial- als Sponsalien-Sachen, wenn nemlich, wie in dem, in der Edicten-Sammlung vom Jahre 1774. befindlichen Rescript vom 9ten Decembr. 1774. versehen worden, de ipsa matrimonii substantia, eoque sive contrahendo, sive continuando, sive denique dissolvendo, gestritten wird.

Es muß aber das Stadt-Gericht bey allen diesen Sachen im ersten Termino zum Versuch der Güte und des Vergleichs allemal einen Geistlichen zuziehen.

Wenn aber in Sponsalien-Sachen auf die Vollenziehung der Ehe selbst nicht geklaget wird, sondern bloß ein Quantum pro Defloratione, imgleichen die Erstattung der verwandten Tauf- und Entbindungs- auch Begräb-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

niß-Kosten des erzeugten Kindes gefordert, oder ad alimentandum et educandum Partum Klage erhoben wird; ferner, wenn nach erfolgter Ehescheidung der eine oder andere Theil sein ihm zugehöriges, oder in Casu exclusae communionis Bonorum, das inserirte Vermögen zurück fordert, oder wenn bey erkanten Divortio der eine Theil in die Strafe der Ehescheidung verurtheilt worden, und es zur Bestimmung deren Quanti auf die Ausmittelung des Vermögens des schuldigen Theils ankömmt, so gehöret diese Ausmittelung vor Unsern Groß-Richter, und das Stadt-Gericht muß solche dahin verweisen.

2) In Bau- und Servitut-Sachen so in der Stadt Soest vorfallen, mit ausdrücklicher Ausschliessung derer, auf dem Lande oder sogenannten Boerde entstehenden dergleichen Streitigkeiten, als welche bey Unserm Groß-Richter in Ima Instantia verbleiben.

3) Sollen dem Stadt-Gericht privative verbleiben, so wohl die Generalen Concurs-Processe, als auch die Particular-Concurse, oder solche Liquidations-Sachen, wobey es auf die Locirung mehrerer concurrirenden Gläubiger ankommt, so wie auch die Führung der Hypothequen-Bücher, die gerichtliche Subhastation immobilair-Güter und Grundstücke indistincte, deren Auftracht, und die deshalb zu erlassende Edictalien, Abfassung der Sententiae praeclusivae, Classifications- und Distributions-Urtheln; und zwar soll es bey allen diesen, auf nachfolgende Weise gehalten werden:

a. Einen generalen Concurs über das Vermögen eines Eingesessenen mag das Stadt-Gericht für sich nicht eröfnen, als bloß in dem Fall, wenn ein Banquerout sich offenbar durch die Entweichung des Debitoris äussert, oder ein Debitor sich selbst für insolvent erkläret, oder derselbe mit dem nachgesuchten Indulto moratorio, oder Beneficio Cessionis Bonorum abgewiesen worden, oder beym Verkauf immobilair-Güter eine Insufficientz des Vermögens sich offenbar hervor thut.

Auser diesen Fällen soll das Stadt-Gericht schlechterdings keinen Concurs veranlassen, bis auf dessen Eröfnung von dem Groß-Richter angetragen, oder darauf erkannt worden; wie denn auch, ausser den oberwehnten Fällen, Provocationes ad Concursum bei dem Groß-Richter angebracht werden müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Wenn jemand auf ein Indultum moratorium, oder auf Cessionem Bonorum provociret, oder zu seiner Sicherheit Gläubiger vorladen lässet, muß dieses beym Stadt-Gerichte angebracht, und allein bey diesem darüber verfahren werden.

c. Die Particular-Concurse und Liquidations-Sachen, wobey es auf die Locirung concurrirender Gläubiger ankommt, gehören ebenfals zum Stadt-Gericht. Dieses verstehet sich von selbst, wenn beym Verkauf eines Immobilis dergleichen Gläubiger sich melden, da solcher Verkauf an sich schon zum Stadt-Gericht gehöret. Wenn aber auch bey dem Groß-Richter eine Execution in Mobilibus veranlasset, oder ein Arrest ausgebracht, oder über in Deposito befindliche Gelder, sich mehrere Creditores, als der Extrahent der Execution oder Arrestes meldeten, und zwar dergestalt, daß sie nicht alle befriediget werden könnten, so muß alsdenn der Groß-Richter die Interessenten zu Ausmachung des Praeferentz-Puncts an das Stadt-Gericht hin verweisen, welches, in so ferne als nöthig, von jenem die Acta requiriren muß.

Es verstehet sich aber von selbst, daß wenn mehrere ein und dasselbe Object in Specie verfolgen, als z. B. zwey Käufer ein und eben derselben Sache, dergleichen Sachen allein beym Groß-Richter verbleiben, indem es dabey auf keine Praeferentz sondern auf ein ausschliessendes Recht des einen oder andern ankommt.

d. Alle gerichtliche Subhastationes der Immobilien, es sey, daß in Vim Executionis oder sonst Subhastatio necessaria in Medio sey, oder daß auch ein freywilliger Verkauf, der Ordnung, oder dem Verlangen der Interessenten nach, sub Hasta judicali geschehen müßte, sollen privative von dem Stadt-Gericht veranlasset werden, bey welchem auch die Gerichtliche Auftrachten der Immobilien allein geschehen sollen.

Es verstehet sich jedoch von selbst, daß das Stadt-Gericht ausser den freywilligen Verkäufen und solchen Subhastationibus necessariis, die bey Concursen und sonstigen, zu dessen Privativen Cognition gehörigen Sachen, vorfallen, keine Verkäufe solcher Immobilien, die bey einem, vor dem Groß-Richter ursprünglich geführten Processe, in prima Instantia pro Objecto Executionis angewiesen worden, anders und ehe vornehmen könne, als wenn dasselbe dieserhalb zuförderst von Unserm Groß-Richter requiriret worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c. Unter Führung des Hypothequen-Buchs wird zugleich alles verstanden, was in dieselbe einschlägt, als die Edictal-Citation, Confirmation derer zum Hypothequen-Buch einzutragenden Contracte und dergleichen.

4) Die Vollstreckung oder Execution der von dem Capitulo ad Stum Patroclum ausgesprochenen, in die Rechtskraft erwachsenen Urthel, als weshalb gedachtes Capitul das Stadt-Gericht requiriren muß.

5) Die Injurien-Sachen ohne Unterscheid, folglich auch, wenn deshalb auf Privat-Satisfaction geklaget wird.

6) Die Fiscalische, d. i. die vor dem Brüchten-Protocoll zu schlichtende sowohl, als die Criminal-Sachen, jedoch nicht in Ansehung der Juden, als welche, wie bereits §. 3. verordnet worden, Unserm Groß-Richter sowohl in Civilibus als Criminalibus unterworfen sind.

Von der Criminal-Gerichtsbarkeit Unsers Stadt-Gerichts ist auch das vorhin erwehnte Capitulum ad Stum Patroclum nicht ausgenommen.

Ferner sollen vor Unser Stadt-Gericht gehören:

e. Alle Vormundschafts- und Curatel-Sachen, sie betreffen Unmündige und Minderjährige, oder Schwachsinnige, oder Abwesende, überhaupt alles dasjenige, was nach Unserer allgemeinen Landesverfassung zum Resort derer Pupillen-Collegiorum gehöret, und muß das Stadt-Gericht die Tabellen davon jährlich an Unser Clev-Maerkisches Pupillen-Collegium einsenden.

Wenn aber bey gedachten Vormundschafts-Sachen etwas processualisches vorfällt, gehöret solches, von welcher Art es auch seyn mag, vor Unsern Groß-Richter in der ersten Instantz, wohin jedoch nicht zu rechnen ist, wenn ein vom Stadt-Gericht angesetzter Vormund mit seinen Excusations-Ursachen per Decretum abgewiesen wird, immassen solches vor das Stadt-Gericht gehöret, und davon an Unsere Regierung appelliret werden kann.

d. Die Ober-Aufsicht und Direction in Ansehung aller in der Stadt Soest und der sogenannten Boerde befindlicher Piorum Corporum, auf deren Wirthschaft das Stadt-Gericht ein wachsames Auge halten, deren Rechnungen jährlich abnehmen, und solche an Unsere Clev-Maerkische Landes-Regierung jährlich einsenden muß. Jedoch wird

hievon die Reformirte Gemeinde und die zu solcher gehörigen Stiftungen ausgeschlossen, und bleiben solche nach wie vor unter der immediaten Aufsicht Unserer Clev-Maerkischen Landes-Regierung.

e. Die Direction der Prediger-Wahlen und Bestellung der Kirchen- und Schul-Bedienten, wie auch deren Bestätigung, ebenfalls mit Ausschliessung der Reformirten.

f. Die Grenz-Streitigkeiten mit den Benachbarten.

Jedoch hat in Ansehung beyder letzten Puncte das Stadt-Gericht der Observantz nach mit dem Policey-Departement des Magistrats gemeinschaftlich zu Wercke zu gehen.

§. 7. Die Actus voluntariae jurisdictionis, wohin gehören die Anfertigung der Documente und Contracte, die Aufnahme der Testamente und deren Eröfnung, desgleichen die gerichtliche Bestätigungen oder Confirmationes solcher Contracte und Handlungen, weshalb keine Eintragung ins Hypothequen-Buch, erforderlich ist, bleiben beyden Gerichten frey.

§. 8. Die Gerichtliche Versiegelungen bey Sterb-Fällen, wo Abwesende oder minorenne Erben concurriren, oder wo sonst das Erbschafts-Edict vom 30sten April 1765. (Nro. 1889 d. S.) dem Richter die Versiegelung zur Pflicht macht, gehören als Actus Jurisdictionis ordinariae vor Unsern Groß-Richter, von welchem auch nachher, wie von selbst spricht und vorerwehntes Edict besaget, die Resignation veranlasset werden muß.

So viel die Inventarisation eines Nachlasses betrifft, ist in ebengedachtem Edict §. 29. bereits festgesetzet, daß der Richter, der die Resignation verrichtet, zu verordnen habe, ob solche Resignation mit- oder ohne Inventur geschehen solle.

Damit nun in der Stadt Soest und deren Boerde durch die Verfassung und Concurrentz der beyden Gerichte hierunter nichts versäumet werde, so soll der Groß-Richter gleich nach vollzogener Obsignation einer Erbschaft, dem Stadt-Gericht davon Nachricht geben, damit auf den Fall bey diesem, in Ansehung des Erblassers oder etwaiger unmündiger oder minorennen Erben solche Umstände vorwalten, die eine gerichtliche Inventur erfordern, das Stadt-Gericht dem Groß-Rich-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ter längstens des folgenden Tages Nachricht geben, und begehren möge, die Resignation in Gegenwart eines Deputati des Stadt-Gerichts zu verrichten, da denn in diesem Fall dem Stadt-Gericht die Besorgung der Inventarisation oblieget.

Begehret aber das Stadt-Gericht die Inventarisation nicht, und findet auch der Groß-Richter keinen Grund, solche zu verordnen, da bleibet den Interessenten frey, solche entweder unter sich, oder per Notarium, oder eines der beyden Gerichte nach ihrer Wahl verrichten zu lassen; Wenn aber in solchem Fall ein Abwesender gerichtliche Inventarisation, ohne eines der Gerichte zu benennen, verlanget; so soll darunter allemal der Groß-Richter, als Judex Ordinarius, verstanden werden.

Die Versiegelung eines in Concurs gerathenen Vermögens, oder des Vermögens eines wegen Verbrechen ausgetretenen, gehören vor das Stadt-Gericht.

§. 9. In Ansehung der Appellationen bleibt es bey der alten Verfassung, nach welcher von denen, von Unserm Groß-Richter ausgesprochenen Urtheln, solche an das Stadt-Gericht gehen; wenn aber von denen, von dem Stadt-Gericht in erster Instantz ausgesprochenen Urtheln appelliret wird, devolviret die Sache an Unsere Clev-Maerckische Landes-Regierung. Die dritte oder Revisions-Instantz aber ist allemal bey eben gedachter Regierung, es mag das Stadt-Gericht oder Unser Groß-Richter in der Ersten Instantz erkant haben.

§. 10. Die Appellations-Summe bleibt wie bishero 10. Rthlr. Die Revisions-Summe aber wird, an Statt der bisher gewöhnlichen 25. Rthlr. hiermit zur Summe von 30. Rthlr. erhöhet, weil alsdenn auch erst nach dem Edict vom 13ten May 1766. Stempel-Papier zu den gerichtlichen Handlungen gebraucht werden muß.

§. 11. So bald von den Aussprüchen Unsers Groß-Richters appelliret wird, soll derselbe längstens binnen 8 Tagen nach erhobener Appellation die Acten an das Stadt-Gericht abgeben, welches darauf die Appellations-Instantz instruiret und die Urthel in appellatorio publiciret.

Dasselbe muß dabey in Ansehung der verschiedenen Arten der Instruirung des appellatorii, ob nemlich die Justifications-Schrift praevia communicatione simpliciter cum Actis zum Spruch vorzulegen, oder (wie so wohl bey

Interlocutis auf Beweis, als bey Definitivis auf geführten Beweis geschehen muß) ein Mandatum ad excipiendum zu erlassen, oder ein Terminus zum Verhör anzusetzen, wie in Arrest-Sachen, wo dieser pro non justificato erklärt worden, Statt findet, genau nach unsern allgemeinen, dieserhalb emanirten Verordnungen richten.

Von dieser allgemeinen Regel wird allein ausgenommen, der Fall, wenn in Sachen, so unter 30. Rthlr. am Werth betragen, von dem Groß-Richter ein interlocutorisches Erkenntniß publiciret, und von solchem appelliret wird. Denn in diesem Fall soll die Appellation gleich bey der Interposition zugleich mit justificiret, die Schrift von dem Groß-Richter dem Appellaten, um dawider binnen 8 Tagen praeclusivischer Frist zu excipiren, communiciret; demnächst aber die solcher Gestalt instruirte Acta ohne vorgängige Inrotulation zum Stadt-Gericht gegeben werden, welches die abgefaßte Appellations-Urthel mit den Acten dem Groß-Richter verschlossen, zur Publication zuschickt.

§. 12. Wenn in denjenigen Sachen, welche von Unserm Groß-Richter per Appellationem an das Stadt-Gericht gelanget sind, und worinn dieses in appellatorio erkannt hat, das Remedium Revisionis eingewandt wird: so besorgt das Stadt-Gericht die Instruction der Revisions-Instantz, und sendet darauf Acta instructa an Unsere Clev-Maerckische Landes-Regierung ein, auch werden von dieser dem Stadt-Gericht die Acten mit dem daraus abgefaßten Revisions-Erkenntniß zu dessen Publication remittiret.

§. 13. In denjenigen Sachen aber, worinn das Stadt-Gericht in der ersten Instantz gesprochen, werden die Acten auf erhobene Appellation so gleich an Unsere Clev-Maerckische Landes-Regierung eingeschicket, welche sowohl das Appellatorium, als etwaige Revisorium instruiret, und demnächst Acta pro complemento Justitiae remittiret; Und von dieser allgemeinen Regel wird nur allein der Fall ausgenommen, wenn in einer Sache deren Werth unter 200 Rthlr. beträgt, auf Beweis interloquiret ist, ohne über den einen oder andern Punct definitive zu sprechen; Denn in diesem Fall soll die Appellations-Instantz, wie solches überhaupt bey allen Unter-Gerichten Statt findet, bey dem Stadt-Gericht ad Exceptiones usque instruiret, und die Acta Instructa zur Regierung eingesandt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 14. In Ansehung der Succumbentz-Gelder bleibt es dabey, daß solche, wenn zwey gleichförmige Urthel confirmiret, oder der Appellant mit der Reformatoria der Appellations-Urthel noch nicht zufrieden ist, die Revisions-Instantz ergreift, und Confirmatoria erfolgt, mit 20. Rthlr. erleget werden müssen, wovon die Hälfte zur Regierungs-Sportul-Casse fliesset, die andere Hälfte aber dem Stadt-Gericht verbleibet.

§. 15. In denen bey dem Brüchten-Protocoll geschlichteten Sachen soll keine eigentliche 2te Instantz Statt finden, sondern es nach dem allgemeinen Brüchten-Reglement vom 10ten Juny 1719. und 8ten Octobr. 1743 (Nro. 836 und 1443 d. S.) gehalten werden, wornach eine blosse Vorstellung binnen 6. Wochen von der Zeit der geschehenen Bekanntmachung der, bey Unserer Clev-Maerckischen Landes-Regierung ratificirten oder festgesetzten Brüchten, eingereicht werden muß.

§. 16. In Criminal-Sachen bleibt es ebenfalls bey der bisherigen Verfassung, nach welcher sowohl Unser Groß-Richter in Ansehung der Juden, als das Stadt-Gericht in Ansehung aller übrigen Criminal-Sachen die Acta cum Voto an Unsere Clev-Maerckische Landes-Regierung zur Bestätigung einsenden muß.

§. 17. Da auch bisher in Ansehung derer, in erster Instantz beym Groß-Richter angefangenen Sachen, wenn solche in Appellatorio oder Revisorio entschieden worden, verschiedentlich Streit zwischen den beyden Gerichten in Ansehung der ferneren Ausübung der Sachen entstanden, und ob in dem Fall das Großrichterliche Erkenntniß nicht schlechthin confirmiret worden, das Reformatorische Erkenntniß die Sache selbst dergestalt afficire, daß deren fernere Betreibung dem Stadt-Gerichte belassen werden müsse: So setzen Wir, um nicht nur hierunter allem Zweifel und Gelegenheit zu Collisionen zu benehmen, sondern auch um Unsern Groß-Richter in Ansehung der, dem Stadt-Gericht privative beygelegten Edictal Citationen und Subhastationen der Immobilien zu entschädigen, hiermit fest, daß dem Groß-Richter ohne Unterscheid in allen bey ihm in Ima Instantia angefangenen Sachen, wann sie in Appellatorio oder Revisorio dediciret seyn werden, es mag Re- oder Confirmatorie erkannt worden seyn, die fernere Ausübung verbleiben solle. Es soll daher das Stadt-Gericht, so bald eine von demselben eröfnete Appellations-Urthel in die Rechts-Kraft

erwachsen, oder ein von Unserer Regierung gesprochenes Urthel in Revisorio von demselben publiciret worden, die eröfnete Urtheile in Abschrift an Unsern Groß-Richter, nebst denen, bey ihm in Ima Instantia verhandelten Acten zur ferneren Ausübung des Rechts, es sey zur Instruirung des Probatorii, zur Beytreibung des Judicati, oder sonsten remittiren; jedoch verstehet es sich von selbst, daß, wenn es hiernechst in Executivis auf den Verkauf eines Immobilis ankommen sollte, Unser Groß-Richter nach demjenigen, was Wir §. 6. Lit. b. Nro. 3. verordnet haben, das Stadt-Gericht wegen dessen Bewürkung requiriren müsse.

§. 18. Bey denjenigen Sachen aber, worin das Stadt-Gericht in der ersten Instantz erkannt hat, verstehet es sich von selbst, daß die ex appellatorio et revisorio zurück gesandte Acten bey demselben zur fernern Ausübung des Rechts verbleiben.

§. 19. Beyde Gerichte müssen zur Vollstreckung ihrer Urtheile sich der dazu besonders bestellten Personen, als der sogenannten Unter- oder Erbrichter, und des sogenannten Heischers bedienen, und an diese solcherhalb die nöthige Aufträge ergehen lassen, und darauf sehen, daß dieselbe binnen der vorgeschriebenen Zeit erfüllet werden.

§. 20. Beyde Gerichte müssen sich übrigens in denen vor sie gehörigen Sachen, in Ansehung des modi procedendi, in so weit deshalb im vorhergehenden nichts besonders festgesetzet worden, nach dem deshalb erlassenen und noch weiter zu erlassenden allgemeinen, ihnen bereits bekannt gemachten, oder noch ferner bekannt zu machenden Verordnungen richten.

Zu den bereits bekannt gemachten Verordnungen gehören in Process-Sachen vorzüglich, das Project des Codicis Fridericiani, so wohl quo ad Modum Procedendi, als auch in Ansehung der darin begriffenen Gesetze, welche die vorige Concurs-Ordnung erläutern, rectificiren, und erweitern, Ferner dessen ausführlicher Anhang; die Schlesische Hypothequen-Ordnung de Anno 1750. die jährlich in der gedruckten Sammlung heraus kommenden Constitutiones: Ferner in Ehe- und Vormundschafts-Sachen das in Anno 1749. emanirte Project des Corporis juris Fridericiani und zwar dessen Pars I. Lib. II. et III. in Fiscalischen Brüchten-Sachen, das Brüchten-Regle-

ment vom 10ten Juny 1719. nebst der darauf sich gründenden Verordnung vom 8ten Octobr. 1743. und in Criminal-Sachen, die Clev-Maerckische Criminal-Ordnung vom 3ten July 1721. (Nro. 894 d. S.)

§. 21. Besonders ist auch noch ein jedes Gericht schuldig bey Ausübung seiner Jurisdiction das Reglement vom 19ten Juny 1749. (Nro. 1541 d. S.) wegen der Sachen, die den Justiz, Collegiis und Krieges- und Domainen-Cammern beygeleget sind, sorgfältig vor Augen zu haben, und demselben zuwider zu keinen unnöthigen Collisionen mit dem Policey-Departement des Magistrats Anlaß zu geben.

§. 22. Beyde Gerichte erhalten für ihre Arbeit und Verrichtung die, in der diesem Reglement besonders beygefügten Sportul-Taxe näher bestimmte Gebühren.

§. 23. Unserm Groß-Richter soll das Stadt-Gericht in Ansehung der, letzterem privative zu besorgen auferlegte Hypothequen-Bücher, Concurs- und Liquidations-Processe auch Subhastation der Immobilien, Statt der ehemals bestimmt gewesenen Quotae an den Hypothequen-Sportuln, zur Vermeidung aller Nachrechnungen und daraus entstehenden Mißverständnisses, künftig alle Jahr Fünffzig Rthlr. dem Actuario Unsers Gerichts aber Zwanzig Rthlr. und zwar in Quartal-Ratis abgeben, und solcher Gestalt alle Berechnungen unter ihnen cessiren.

§. 24. Die bey dem Stadt-Gericht eingehende Emolumenta muß dasselbe in eine Casse sammlen, und solche monathlich unter sich theilen; dergestalt; daß jedes von den 3. Mitgliedern eine ganze Portion und der Secretarius eine halbe ausser denen ihm in der Sportul-Taxe besonders zugelegten Copial-Gebühren bekömmt.
Der Groß-Richter und dessen Actuarius erhalten jeder die ihnen ausgemachte Gebühren und dabey der letztere noch überdem die Copialien.

§. 25. Die diesem Reglement beygefügte Sportul-Taxe soll hinfüro beyden Gerichten zur Vorschrift dienen, welche sie auf das genaueste zu befolgen haben, massen im Uebertretungs-Falle dasjenige Gericht, so die vorgeschriebene Taxe überschreiten würde, wenn die Position 1. Rthlr. oder darunter beträgt, mit 2. Rthlr. wenn sie aber über 1. Rthlr. beträgt, mit 5. Rthlr. Strafe beleget werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 26. Eine nach dieser Sportul-Taxe eingerichtete Designation der Gebühren müssen beyde Gerichte denen Acten beyfügen, es mögen solche zur höhern Instantz eingesandt werden, oder nicht, damit jederzeit aus den Acten in wiefern der Ordnung nachgelebet worden, ersehen werden könne, wie denn auch im Fall der Einsendung Unserer Regierung die Moderation bevor bleibet, und daher, falls sich bey Einsendung der Acten an Unsere Regierung keine Designation bey solchen befinden sollte, die Gebühren ex officio festgesetzet, und Unserer Clev-Maerckischen Regierungs-Sportul-Casse zuerkannt werden sollen.

§. 27. In denjenigen Sachen, welche an Unsere Regierung nicht gelangen, wie auch in Extra-Judicial-Sachen, muß die Specification der Gerichts-Gebühren nichts desto weniger bey 10. Rthlr. Strafe den Acten beigefüget, oder resp. auf das Concept und Mundum der Ausfertigungen notiret werden; wie denn auch in allen Fällen der Parthey eine Quittung über dasjenige, was sie bezahlet, wenn sie dieselbe auch schon nicht verlanget, gegeben werden muß.

Gleich wie nun durch dieses Reglement alle bisherige Irrungen zwischen den beyden Gerichten zu Soest gänzlich cessiren, so wollen Wir auch dieserwegen mit keinen fernern Beschwerden behelliget werden.

Wir befehlen vielmehr dem Stadt-Gericht als Groß-Richter hiedurch so gnädig als ernstlich, sich nach dieser Unserer Verordnung auf das allergenaueste und eigentlichste zu achten mit der wohl bedächtig beygefügten Verwarnung, daß der- oder diejenige, so sich künftig einer Contravention dieses Reglements schuldig machen, und gegen dasselbe zu Irrungen und Collisionen Anlaß geben würden, bey dem ersten Contraventions-Fall in eine Strafe von 50 Rthlr. in dem Zweyten in das Duplum unerläßig verfallen seyn, in dem Dritten aber mit der Cassation unausbleiblich angesehen werden sollen.

Unserer Clev-Maerckischen Landes-Regierung aber befehlen Wir allergnädigst, auf die Beobachtung dieses Reglements steif und feste zu halten, dagegen keine Beeinträchtigung zu gestatten, beyde Gerichte bey demjenigen, so ihnen in diesem Reglement beygeleget worden, gehörig zu schützen, die Contravenienten aber zu der hierin festgesetzten Strafe zu ziehen. Urkundlich ist dieses Reglement mit Unserm Königl. Insiegel bedrucket, und von Unserm Groß-Cantzler unterschrieben worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Die im §. 25 angeführte Sportul-Taxe ist, wegen ihres Umfanges und als historisch unwichtig, hier nicht aufgenommen.

2182. Berlin den 15. März 1779.

Königl. General-Post-Amt.

Die Gebühren-Taxe für die Einrückungen ins Duisburger Intelligenzblatt wird dahin abgeändert, daß für die Zukunft, für 1 bis 3 gedruckte Zeilen 2 Ggr., für 4 bis 6 gedruckte Zeilen 4 Ggr und so weiter von 3 zu 3 Zeilen 2 Ggr. mehr, entrichtet werden müssen.

2183. Cleve den 22. März 1779.

Königl. Regierung.

Ueber die wegen des Krieges suspendirten Prozesse gegen Militairpersonen, werden von den Gerichten die vorgeschriebenen Nachweisen eingefordert, um, bei dem Aufhören der Ursache der Suspension, die etwa erforderlichen Anweisungen ertheilen zu können.

Bemerk. Am 8. April ej. a. sind noch näher bezeichnete gleichmäßige Nachweisen erfordert worden.

2184. Cleve den 13. April 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Spielen in der kürzlich zu Frankfurt a. M. eröffneten Sachsen-Hildburghausen'schen Lotterie und das Collectiren für dieselbe, wird, bei ediktmässiger Strafe, verboten.

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Regierung vom 7. Juni ej. a. ist das obige Verbot gleichmäßig erlassen, und von der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve am 30. Juni ej. a. erneuert worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2185. Cleve den 22. Mai 1779.

Königl. Regierung.

Anordnung eines öffentlichen Dank-Festes wegen des, auf dem Congresse zu Teschen am 13. d. M., mit der Königin von Ungarn und Böhmen, und rücksichtlich der seitherigen bairischen Erbfolgestreitigkeiten, geschlossenen Friedens. In allen Kirchen soll eine Friedenspredigt, über Psalm 64 V. 10 und 11 gehalten, sodann der Ambrosianische Lobgesang abgesungen werden, und nach der Predigt die feierliche Proklamation des Friedens nach einem beigefügten Formulare geschehen.

2186. Hamm den 28. Mai 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Bei der stattgefundenen Aufhebung des seitherigen Vertrags mit Chur-Braunschweig, in Ansehung des wechselseitigen Debits der Lotterie-Loose, wird das Spielen in der hannoverischen Lotterie und das Collektiren für dieselbe, bei ediktmäßiger Strafe, verboten. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1568.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat unterm 31. Mai ej. a. ein gleichartiges Verbot erlassen, und ist dasselbe unterm 21. Juni von der königl. Regierung zu Cleve ebenfalls publicirt worden.

2187. Cleve den 29. Mai 1779.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 29. Mai d. J. erlassenen königl. Verordnung, wodurch den sämmtlichen Justizbehörden ihr Verfahren zur Fortsetzung der, während des nun beendigten Krieges, suspendirten Prozesse gegen Militair-Personen ausführlich vorgeschrieben wird. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1562.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2188. Cleve den 7. Juni 1779.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. zu Breslau am 23. v. M. erlassenen Cabinets-Ordre, werden die seitherigen Straf-Bestimmungen gegen den Wucher folgendermaßen abgeändert:

1. Wenn ein Gläubiger anstatt baaren Geldes, Waaren und andere Sachen auf Wechsel gibt und dieselben so hoch im Preise anschlägt, daß der Schuldner kaum die Hälfte des Werthes dafür wieder erhält, so ist solches ein Contractus Mohatra, und soll ein solcher Gläubiger zum erstenmale den doppelten Betrag der Schuld als Strafe, zu Gunsten der Armen, erlegen, im Wiederholungsfall aber mit 6 wöchentlicher Festungsstrafe belegt werden.
2. Wenn jemand höhere als die gesetzlich erlaubten Zinsen nimmt, und also Geldwucher treibt, soll derselbe die Hälfte des um höhere Zinsen ausgeliehenen Capitals, zu Gunsten der Armen, als Strafe erlegen. (Conf. n. Mpl. Bd. VI, pag. 1561.)

2189. Cleve den 16. Juni 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das zum Nachtheil des städtischen Accise-Interesse stattfindende, nie erlaubt gewesene, Bierbrauen für eigene Consumtion, durch die Schenkwirthe auf dem Lande, wird den sämmtlichen Bier- und Fusel-Zäpfern auf dem Lande nochmals, und bei Strafe von zehn Rthlr., nebst der Confiskation des gebraueten Bieres, verboten, und werden dieselben gleichzeitig angewiesen, ihr zu eigenem Bedarf und zum Verkauf benötigtes Bier, aus einer accisebaren Stadt zu nehmen, auch darüber jedesmal einen Passirzettel von der Accise-Casse, zu ihrer Legitimation, zu holen.

2190. Cleve den 10. Juli 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. Juli c. a. erlassenen Patentes, wodurch der seitherige Unterschied zwischen Bader und Wundärzten aufgehoben, und, unter Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einigung der beiden Aemter, bestimmt wird, daß künftig keine Bader mehr, sondern nur, medizinalordnungsmäßig geprüfte, Chirurgen angenommen werden sollen, auf welche die seitherigen Verrichtungen der Bader übergehen. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1594.)

2191. Cleve den 19. Juli 1779.

Königl. Regierung, Kriegs- und Domainen-Kammer und Pupillen-Collegium.

Unter der Benennung Kassen-Beamte, in deren ganzem Vermögen dem Fiskus, rücksichtlich ihrer Kassen-Verwaltung, ein Vorzugsrecht vor allen und jeden Gläubigern gesetzlich zustehet, werden alle diejenige Beamten verstanden, welchen herrschaftliche Gelder zur Verwahrung, Erhebung und Verrechnung anvertraut sind; folglich nicht nur die eigentlichen Rendanten der königl. Kassen, sondern auch die ihnen zur Hülfe und Controlle beigegebenen Kassirer und Controleurs, nicht aber die Kassen-Curatoren, Calkulatoren, Schreiber- und Diener oder solche Beamte, die zwar auch bei den Kassen, jedoch nur zu Nebenverrichtungen, angestellt sind. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1592.)

2192. Cleve den 20. September 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster König und Herr geruhet haben, der sich deßhalb zusammen associirten Kaufmannschaft hiesiger Provinz für ein offerirtes Firum die zur Kaufmannschaft gehörigen Waaren-Articuln von der naturellen Versteurung zu befreyen, indessen weil die bis dahin nicht associirte Kaufleute und Particuliers, nach wie vor dergleichen Waaren Tarifmäßig versteuren müssen, der abonnirten Kaufmannschaft in dem mit derselben geschlossenen Abonnements-Contract zur besseren Vorbeugung der Defraudationen nachgelassen worden, in jeder Stadt einen Visitatoren, oder nach Erfordern mehrere anzustellen, welche gleich denen bisherigen Visitatoren verpflichtet werden, und beym Eingang derer solchergestalt abonnirten Waaren, für Particuliers und nicht abonnirte Kaufleute die Aufnahme zu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleich mit denen Königl. Visitatoren verrichten sollen: so wird solches dem Publico hierdurch öffentlich bekandt gemacht, und ein jeder, er sey hohen oder niedern Standes, hierdurch gewarnet, denen von dem Visitatore der Kaufmannschaft, mit jenen zugleich vorzunehmenden Visitationen bey Hundert Reichsthaler Strafe nicht im geringsten hinderlich zu seyn, noch denselben auf einige Art und Weise übel zu begegnen.

2193. Berlin den 20. Dezember 1779.

Friedrich, König ꝛc.

Nachdem seit einiger Zeit, in Ansehung Unserer, in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Moers und Grafschaft Marck, vorhandenen sogenannten Leibgewinns- Hobs- Coes- und Lathen-Güter, bey derselben Verpfändungen und Veräußerungen, auch, wenn darüber Proceß entstanden, zwischen den Land-Gerichten und den Haupt-Pächtern, als angestellten Lathen-Richtern, verschiedene Jurisdictions-Streitigkeiten obgewaltet, durch dergleichen Collissiones aber, auf der einen Seite Unser höchstes Interesse nicht anders als gefährdet worden, und daraus Verdunkelungen entstehen müssen, dahingegen auf der andern Seite aber, der Lauf des Rechts gehemmet worden. So haben Wir, um dergleichen Inconvenienzien vorzubeugen, und auch zu Abhelfung sonstiger, bey Behandlung der, aus obbeschriebenen Gütern, fliessende Revenües sich eingeschlichenen Mißbräuche, und damit darunter eine bessere Ordnung erhalten werde, ein ganz bestimmtes Jurisdictions-Reglement, wie die Land- Jurisdictions- Lathen- und Hobs-Gerichte, bey vorgeschriebenen Gütern zu verfahren haben, zu entwerfen in Gnaden befohlen.

Wir vorordnen und setzen demnach mit Aufhebung aller der intuitu jurisdictionis vorhin emanirten Verordnungen hierdurch fest, daß

I. Weil nach der uralten, schon durch des Herzogs Wilhelm zu Cleve Verordnung vom 13ten Octobris 1556 bestätigten Verfassung in dortiger Provinz, für sich allein bestehende so genannte Lathen-Gerichte angeordnet gewesen, vor welchen nach der Amts-Ordnung des Herzogs Adolph, vom Jahre 1431 und der eben gedachten Verord-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nung des Herzogs Wilhelm und den, diesen beygefügten Articuln, wie auch, so weit diese nicht hinreichen, nach den beschriebenen Lathen-Rechten des Bischofs-Hofes zu Xanten, nicht nur alle die Behändigungen vorgenommen, und die Jura des Domini directi respiciret, sondern auch die diese Güter realiter afficirende Contracte angefertiget worden, es auch fürs künftige in Unsern Herzogthum Cleve und Fürstenthum Moers, bey dieser alten Einrichtung, in Unserer Grafschaft Marck aber, bey der daselbst hergebrachten Gewohnheit, und beschriebenen Hofes-Rechte fernerhin verbleibe, dergestalt und also, daß im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Moers, die jedesmalige Haupt-Pächter, von denenjenigen Renteien und Schlütereien, worunter solche Hofsrührige Güter sortiren, und nach den Anschlägen denenselben beygeleget sind, als Lathen-Richter mit dem Erblathen, die als Assessores von je her den Lathen-Richtern beygeordnet gewesen, die Lathen-Gerichte ausmachen, in Ansehung der Grafschaft Marck es aber, in Ansehung der Hofes-Gerichte, bey der bisherigen Verfassung und Einrichtung verbleiben, und diese Lathen- und Hofs-Gerichte, alle Gewinnungen und Behändigungen vor sich ziehen, die Briefe darüber ertheilen, die gewöhnlichen Laudemien-Gelder, Pächte, Zinsen und übrige Praestationen, wie solche sonst Nahmen haben mögen, erheben, und überall solchergestalt die Jura des Domini directi, in Unsern höchsten Nahmen, den introducirten Rechten und bekannten alten Observantz gemäß, zu exerciren befugt seyn sollen, als wozu selbige hierdurch besonders authorisiret werden, und allen Land- und andern Gerichten hiemit inhibiret wird, sich keines weges davon zu meliren, oder sich der nur beschriebenen Actum, im mindesten anzumaßen. Dabey

II. festgesetzet wird, daß diese obbeschriebener maßen constituirte Lathen- und Hofes-Gerichte quoad officialia lediglich der Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve und Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, subordiniret bleiben, und bey denenselben, in sofern es die Verwaltung des Amts concerniret, oder daß sie darin excediret, die Leibgewinns-Träger wider das Herkommen, bey Erlegung des Leibgewinns- oder Behändigungs-Jurium beschweret, und diese sonst unnütze Weitläuftigkeiten und Difficultäten verursacht haben, nur allein in Anspruch genommen werden können und dürfen.

Dahingegen gedachte Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation, besonders aber die Departements-

Räthe, bey Bereisungen der Renth- und Schlüttereyen dahin zu sehen haben, daß die Lathen- und Hofes-Gerichte in allen Stücken legaliter verfahren, Unser höchstes Interesse aufs beste wahrnehmen, Verdunkelungen, so viel an ihnen ist, zu verhindern suchen, zu dem Ende ordentliche und deutliche Behändigungs-Protocolle abhalten, auch, was sonst bey ihnen vorgehet, jedesmal treulich registriren, und besonders die Hände und Leiber in das Erbgewinns-Register, mit aller Genauigkeit eintragen und verrichten. Damit aber

III. die Actus dieser Lathen- und Hofes-Gerichte um so mehr fidem haben, und solche um so zuverläßiger in ihren Amtsverrichtungen zu Werke gehen, und man versichert sey, daß sie der Erwartung des Publici ein Gnüge thun: So sollen die Lathin- und Hofes-Richter, bey Antretung ihrsAmts, das ist, wann Wir die Uebertragung der Renth- und Schlütereyen in Pacht genehmiget haben, und der Hauptpacht-Contract ausgefertiget ist, mit nachstehendem Eyde, welcher im Clev- und Moersischen vor der Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve, und in der Grafschaft Mark, vor der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, geleistet werden muß, sich verbinden.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß da Seine Königl. Majestät, mir die Renthey N. in Pacht zu übertragen geruhet, und mir damit zugleich die Stelle und Amt eines Lathen-Hofes-Richters übertragen, und conferiret worden ist, ich Höchstgedachte Seine Königl. Majestät von Preussen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, und Dero Höchsten Königl. Hause, treu, hold und gewärtig seyn, besonders Dero Höchstes Interesse, in Ansehung der, unter dieser Renthey sortirenden Leibgewinns-Güter, auf alle Weise zu erhalten und zu befördern suchen, die davon aufkommende Laudemien-Gelder, Pächte, Zinsen, Gewinn-Gelder, Sterbe-Gülden und dergleichen, so wie selbige aus den alten Behändigungs-Briefen und Registern constiren, oder sonst bekannt sind, treulich berechnen, und nicht gestatten will, daß denen Besitzern solcher Güter oder denen Leibgewinns-Trägern, bey Ammanuation, weder darunter ungebührlich nachgesehen, noch selbige darin irgend übersetzet werden; jedoch, daß ich, nebst denen zur Seite gesetzten Assessoren bey den Gewinnungen, denen

hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, die ich mir fleißig bekannt machen werde, gemäß verfahren, und selbige mit aller Legalität und Aufrichtigkeit wahrnehmen, dabey ordentliche Protocolle, in ein besonderes Buch abhalten, und die zu Buchsetzung der gewonnenen Hände und Leiber, mit aller schuldigen Genauigkeit verrichten, und mich in allem, wie es einem treuen, rechtschaffenen Lathen-Hofs-Richter gebühret, betragen will, So wahr mir ꝛc. ꝛc. welchen Eyd

IV. mit den nöthigen Abänderungen, die Assessores ebenfalls zu leisten verbunden sind, und hat der jedesmalige Departements-Rath fleißige Erkundigung einzuziehen, ob die Assessores oder Erblathen-Scheffen, so oft dergleichen angesetzet worden, gehörig von den Lathen- und Hofes-Gerichten in Eyd und Pflicht genommen, und zu dem Dienst angewiesen worden. Weil es aber

V. unumgänglich nothwendig ist, zur Conservation Unserer Gerechtsamen, an den ofterwehnten Gewinnrührigen Gütern, und zu Verhütung künftiger Verdunkelungen derselben, daß die Lathen- und Hofes-Gerichte selbst genau, von derselben Anzahl, Qualität, und wann solche verfallen, aufs genaueste unterrichtet sind: So ist jedes derselben Gericht schuldig, von Publication dieses Reglements an, eine ganz accurate und zuverläßige Aufnahme von den sämtlichen in seinem Jurisdictions-District belegenen Hobsrührigen Gütern und Stücken aus den vorhandenen alten Protocollis, und sonstigen Nachrichten zu machen, demnächst solche in ein ordentliches gebundenes Erbgewinns-Register, gleich denen bey den ordentlichen Gerichten eingeführten Lager-Büchern dergestalt einzutragen, daß in der

1ten Colonne der Name des Guts, worin es bestehe, und wo es belegen? In der

2ten Colonne der Name des zeitigen Possessoris, und der sämtlichen Händen oder Leiber, mit Bemerkung der Zeit und des Tages, da die Gewinnungen geschehen.

3ten der ohngefehre Werth des Guts.

4ten welche, und wie viel darauf consentirte Schulden haften, und quo die solche eingetragen worden?

5ten wie viel jedesmal, bey den Gewinnungen und Ammanuationen, an Laudemien-Pächte oder Zinsen ꝛc. ꝛc. an die Renthey, und

6ten was auf solchen Fall, an Juribus bezahlet worden? stehen, welches Gewinns-Regiſter

VI. ſtets bey dem Haupt-Pächter, als in deſſen Behausung das Lathen-Gericht zuſammen kommt, in der Renthey-Regiſtratur verwahret, dahingegen, wo Lathen- und Hofes-Secretarien vorhanden, von dieſem ſowohl die Eintragung in die Leibgewinns-Bücher eigenhändig geſchehen, als auch die Protocolla und ſonſtige Regiſtraturen, von ihm allein geſchrieben, und von dem Lathen- und Hofes-Gericht demnächſt bloß unterzeichnet werden müſſen, bleiben ſollen, jedoch ſonſt von ihm dem Lathen- und Hofes-Richter allein, nicht das geringſte, ohne Beyſeyn der Aſſeſſoren darin eingetragen, oder geändert werden darf. Letztere müſſen auch nebſt dem Lathen- und Hofes-Richter, die Behändigungs-Briefe mit unterzeichnen, doch, wenn den Leibgewinns-Träger und Ammanuatis Quittungen über die Praestationes gegeben werden müſſen, ſoll ſolche der Lathen- oder Hofes-Richter allein, mit Ausſchlieſſung der Aſſeſſoren ausſtellen können. Dahingegen, wenn den letzteren, die Muht-Zettel oder Scheine, zur neuen Gewinnung, zu ihrer Sicherheit ausgefertiget werden, das ganze Lathen- oder Hofes-Gericht, ſolche mit zu unterzeichnen, und deren Richtigkeit mit zu atteſtiren hat, wie denn

VII. der Lathen- oder Hofes-Richter, ohne Aßiſtenz der zugeordneten Assessorum und für ſich allein ſchlechterdings mit Beſtande nichts vornehmen darf, ſondern, falls ſich die Leibgewinns-Träger bey ihm melden, oder ſonſt was zu ſuchen haben, auf die Zuſammenkunft des Lathen- oder Hofes-Gerichts, welche alle Quartal geſchehen muß, wieder vorzubeſcheiden hat, da denn in Consessu judicii die Sache vorgenommen, und nebſt den Behändigungen ſelbſt geſchehen ſoll. Wenn nun

VIII. die Eigenthümer oder die Leibgewinns-Träger in ſolche Umſtände kommen, daß ſie genöthiget ſind, Gelder zu negotiiren, und auf die Gewinnrührigen Güter Schulden zu contrahiren. So hat, da ſelbige als feuda in propria den Rechten nach, behandelt worden, in Anſehung derſelben keine Verpfändung anders ſtatt, als die, mit den Lehnherrlichen Conſens, welchen das Lathen oder Hofes-Gericht in Unſerm Namen zu ertheilen, authoriſiret wird, geſchiehet. Zu dem Ende muß ein ſolcher Contrahente ſich bey demſelben melden, und geziemend um den Con-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sens ansuchen, welchen, falls das Gut nicht schon auf die Hälfte des zu Buch stehenden Werths verschuldet ist, niemalen versaget werden darf, sondern ohne alle Difficultäten, das Lathen- oder Hofes-Gericht solchen unter seiner Hand und Siegel, jedesmalen ertheilen, von dem Lathen- oder Hofes-Gericht aber, in dessen Register oder Lagerbuch, so fort bey dem Gut oder Stück, so verpfändet werden soll, notiret und eingetragen werden muß. Mit diesem erhaltenen Consensu, hat sich der Contrahente, sodann weiter bey dem ordentlichen Gericht zu melden, und von demselben die Obligation selbst, welche dem Consens originaliter beygefüget werden muß, expediren zu lassen. Damit hierunter nichts versäumet werde, so werden die Land- und andere Gerichte bey Fünf Rthlr. Strafe zur Ober-Brüchten-Casse, und ausserdem sub poena nullitatis, jedoch mit Vorbehalt des Regresses, gegen das Judicium, so die Obligation, ohne vorher beygebrachten Consens des Lathen- oder Hofes-Gerichts, ausgefertigt, und eingetragen hat, befehliget, keine Obligation auf dergleichen Gewinnrührigen Güter, eher auszufertigen, noch in dem Grund- oder Hypothequen-Buch einzutragen, bevor der Consens des Lathen- oder Hofes-Gerichts, nicht in Originali beygebracht worden ist. Da auch

IX. nach der jüngsten Hypothequen-Ordnung, ein jedes Civil-Gericht gehalten, bey denen, in den Hypothequen- und Grund-Büchern eingetragenen Immobilien, derselben Qualität mit zu bemercken, so werden selbige hierdurch von neuem angewiesen, dieser Vorschrift, auch in Ansehung der gewinnrührigen Güter, ein Gnüge zu thun, und deren Qualität mit in dem Grundbuch zu notiren, damit selbige, um so eher dadurch im Stande gesetzet werden, bey Verpfändungen, und in allen denen Fällen worin, diesem Reglement zu Folge, die Concurrentz des Lathen- oder Hofes-Gerichts nothwendig ist, die Possessores an selbige zu verweisen, auch in casu distractionis, in den Edictalibus, die Beschaffenheit des feilgebotenen Guts dem Publico bekannt machen zu können. Um dabey um so sicherer zu gehen: so sollen die Land und andere Gerichte die Designationes der sämmtlichen gewinnrührigen Stücken, cum pertinentiis, und der darauf schon eingetragenen consentirten Schulden, communiciret werden, nach deren Einhändigung gedachte Gerichte, unter welche nun beschriebene Güter liegen, bey fünf Rthlr. Strafe im Unterlassungs-Fall, verbunden sind, sämmtliche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diese Güter, mit Bemerckung der Qualität und Größe, in das Grund- und Hypothequen-Buch, jedoch das erstemahl ohnentgeldlich einzutragen, und zugleich die darauf zur Zeit der Eintragung, bereits haftende Schulden, als welche in den vorgedachten Designationes specifice bemerket werden sollen mit zu enregistriren.

Wenn nun durch diese Verfügung allen Verdunckelungen genugsame Vorsehung geschiehet, und verhütet wird, daß die Güter nicht so sehr mit Schulden oneriret werden, und wenn selbige als caducirt an uns verfallen, die darauf consentirte Debita derselben Werth nicht ganz absorbiren; So wird ferner hierdurch verordnet, daß

X. bey vorkommenden Erbschafts-Gefällen und Theilungen, falls von diesen gewinnrührigen Gütern, darunter mit welche zu dem Nachlaß gehören, es sey nun, daß der ganze Immobiliar-Nachlaß aus dergleichen Gute allein bestehet, oder selbiges nur ein Theil daran ausmacht, die Lathen- oder Hofes-Gerichte sich daran ganz und gar nicht meliren, sondern die Direction, in allen Erbschafts-Sachen, denen Land- oder andern Gerichten, welchen solche den Rechten nach zukommt, ferner überlassen sollen, indem die Lehns-Qualität eines Gutes, darunter kein besonderes Forum constituiren kan, sondern selbige ob conexitatem vor dem Gericht, von welchem das Allode- und übrige Im- und Mobiliar-Vermögen gehöret, als dem Foro Pereditatis gezogen werden muß, und davon nicht separiret werden können. Nicht weniger müssen die sonst zutreffende Contrakte, als Verkaufungen, Vertausch- und Verschenkungen, von den Judiciis Ordinariis fernerhin geschehen, weil in Beurtheilung derselben, und der Formalien, es auf die Kenntniß des Rechts mit ankommt; jedoch sollen die Land- und anderen Gerichte, in allen diesen Fällen, den Consensum alienandi, von den Lathen- und Hofes-Gerichten, vor Expedition des Contracts beybringen lassen, damit die Lathen- und Hofes-Gerichte, auf solche Art, von Veränderung der Possessoren, genugsam informiret, und in Stand gesetzt werden, ihre Erblathen-Bücher darnach zu ergänzen. Ferner dürfen

XI. die Haupt-Pächter, oder die Lathen- und Hofes-Gerichte, wenn über das gewinnrührige Gut, ein Streit entstehet, und solcher rechtlich erörtert werden muß, sich darin keine Cognition anmassen, indem, da sie nicht mit vereydeten Rechts-Gelehrten besetzt sind, ihnen keine Jurisdictio Contentiosa zugestanden werden kan, son-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dern in allen den Fällen, wenn es zur Klage kömmt, und Lis moviret wird, und selbiger auch realiter das Gut afficiret, bleibt die Instruction des Prozesses und dessen Decision ganz allein den ordentlichen Gerichten, und behalten selbige die Vollstreckung der Judicatorum, ohne Concurrenz der Lathen-Gerichte, welche aber vom Ausgang des Processus, jedesmal gehörige Nachricht, von den Land- und andern Gerichten, gegeben werden muß.

XII. Wenn über die Qualification und Legitimation der Hände zu den Gewinnrührigen Gütern, Beschwerden entstehen, muß darüber bey der Cammer per modum simplicis querelae Vorstellung geschehen, und von derselben darauf, dem Befinden und vorkommenden Umständen nach, verfüget werden. Wenn aber der Querulant sich bey der Verfügung der Krieges- und Domainen-Cammer nicht beruhigen, und sein versagtes Recht behaupten will, so soll ihm der Weg Rechtens, bey der Regierung gestattet werden. Wenn

XIII. hingegentheil die Frage entstehet, ob ein Gut für verfallen, und caducirt zu achten: So sollen weder die Lathen- oder Hofes- noch andere Civil-Gerichte, sich darüber eine Cognition zueignen, sondern; wenn der Besitzer oder Eigenthümer auf solchen Fall, bey der Lathen-Bank, zu einen Amande nicht freiwillig offeriret, und Wir den begangenen Fehler nicht condoniren, und den Privations-Rechten nicht renunciren: So soll, wie es sich von selbst versteht, die Krieges- und Domainen-Cammer, wenn ihr von den Lathen- oder Hofes-Gerichten angezeiget worden, daß ein Gut verfallen, den Advocatum Fisci instruiren, pro Fisco die Caducirung mit dem Eigenthümer rechtlich auszumachen. Und da Fiscus nach dem Codice in allen Processen, seinen forum privilegiatum bey der Regierung hat, und solche daselbst ausgeführt werden müssen, so gehöret auch die Instruction und Decision eines solchen Privations-Processus dahin, und muß bey derselben die Klage übergeben werden. Ehe aber die Klage introduciret werden kan, muß das Lathen- oder Hofes-Gericht, von den Umständen pflichtmäßig an die Cammer berichten, welche nach vorhergegangener Anfrage, bey Unserm General-Directorio, den Advocatum Fisci gehörig und gemessenst zur Anstellung der Klage zu instruiren hat. Was nun

XIV. die Veräußerungen dieser Hofesrührigen Güter anlanget, so ist billig darunter ein Unterschied zu

machen, welche modo voluntario geschehen, und die, so ob Concursum Creditorum seu ob pignus exequendum veranlaßt werden müssen, da denn im erstern Fall, die Lathen und Hofes-Gerichte, wenn die Eigenthümer der Güter, bey ihnen den Kauf anzeigen, oder, wenn in Erbtheilungen selbige ad eruendum verum pretium, öffentlich angehangen werden, allerdings die Licitation zu thun befugt seyn, und die vor ihnen getroffene freiwillige Verkäufe und Adjudicationen authoritatem judicialem haben sollen, jedoch dergestalt daß die Eigenthümer, nicht dabey eingeschränket sind, sondern die freiwillige Veräußerungen, sie geschehen auch publicae, bey den ordentlichen Gerichten, als dem Foris rei sitae, vornehmen und bestätigen lassen können, in welchem Fall aber die Land und andere Gerichte, bey fünf Rthlr. Strafe verbunden bleiben, so wie oben §. 10 schon verordnet ist, den neuen Possessor, dem Lathen- oder Hofes-Gericht so fort bekannt zu machen. Dahingegen

XV. in allen Distractionibus necessariis, es geschehen solche bey minorennen von den Pupillen-Collegiis, oder von den Gerichten ob concursum creditorum, oder in executionem judicatorum, wie auch Immissionen, die Direction und Veranlassung davon, denen Gerichten, worunter die Güter gehören, allein verbleiben, und die Lathen- oder die Hofes-Gerichte, weil es dabey, ratione Citationis, liquidationis, et praeferentiae inter Creditores, wie auch ratione Praeclusionis, auf eine ordentliche Justiz-Pflege ankömt, worauf die Lathen- und Hofes-Gerichte nicht vereydet sind, davon schlechterdings, ganz und gar abstrahiren müssen. Und wenn

XVI. in diesen Distractions-Fällen, auf gehörige Licitationes, dann, dem Meistbietenden das Gut adjudiciret werden muß: So haben die Gerichte, nicht in dem Adjudications-Bescheide, den neuen Käufer zur Gewinnung, wenn solche geschehen müsse, und keine Hände zu Buche stehen, anzuweisen: des Endes dann das Lathen- oder Hofes-Gericht in der, im §. IX. gedachte Specification, zugleich mit auszudrücken hat, ob gewonnen werden muß, oder ob noch Hände, und wie viel zu Buche stehen, und in welcher Zeit gewonnen werden müsse, sondern das Judicium Adjudicans ist, bey 10 Rthlr. Strafe zur Oberbrüchten-Casse, in jedem Contraventions-Falle, auch schuldig copiam vidimatam des Adjudications-Scheins, dem Lathen- oder Hofes-Gerichte, auf des Ankäufers-Kosten, zu communiciren,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

damit letzteres ebenfalls davon instruiret wird, und im Stande sey, in Ansehung der Behändigung, das nötige zu verfügen und wahrzunehmen.

Jedoch darf dieses nicht eher, die, auf das gewinnrührige Gut consentirte, und in dem Leibgewinns-Register eingetragene Debita löschen, als bis der Ankäufer, durch eine originale und in forma probante erteilte Quittung oder Attest des Judicii rei sitae nachgewiesen, daß die Kaufgelder völlig bezalet worden. Da endlich aber

XVII. die Lathen- und Hofes-Gerichte bishero die Expeditionen der Cessionen, Obligationen, und der Contracte gehabt, und nun, da diese von den Judiciis ordinariis besorget werden sollen, selbige ganz natürlich auch die Expeditions-Jura, nach der Syortul-Tare nehmen: So dürfen die Lathen- und Hofes-Gerichte weil durch dieses Reglement, die Leibgewinns-Güter nicht beschweret werden sollen, fürs künftige von den Contracten auch keine Sportuln weiter fordern, und sollen die Jura, die bey dergleichen Jurisdictions-Actibus, die Erblathen, Scheffen, und ein Lathen-Secretarius, wo derselbe ist, gehabt, weil sie dabey nichts zu thun haben, fürs künftige ceßiren; jedoch verbleiben dem Haupt-Pächter die gewöhnliche Jura als Lathen- oder Hofes-Richter, pro Consensu alienandi, seu oppignorandi, et pro actibus cessionis et obligationis, bey der Siegelung der Documente, die er sonst gehabt; wie dann auch diese Lathen- oder Hofes-Richter, sowohl, als Scheffen und Secretarii die hergebrachte Jura, für die Ammanuationes, und was selbige sonst für die Administration der Lehnsherrlichen Gerechtsame an Emolumenten genossen, fernerhin behalten.

Schlüßlich befehlen Wir Unseren Regierungen zu Cleve und Moers, imgleichen Unserer Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve und Cammer-Deputation zu Hamm, wie auch allen Land-Jurisdictions-Lathen- und Hofes-Gerichten im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und Grafschaft Marck, diesem Reglement in allen Puncten aufs genaueste nachzukommen, darauf zu halten, und in keine Wege zu gestatten, daß demselben zuwider gehandelt werde.

Uhrkundlich haben Wir dieses Jurisdictions-Reglement Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Innsiegel bedrucken lassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2194. Cleve den 20. Dezember 1779.

Königl. Regierung.

Publikation eines von Sr. Majestät dem Könige Höchstselbst, zu Berlin am 11. d. M., abgehaltenen Protokolles, wodurch eine von königl. Justizbeamten ausgesprochene, ungerechte Sentenz entkräftet wird, und dieselben für straffällig erklärt werden, sodann auch allen Justizbehörden die strengste Unpartheilichkeit in Handhabung der Rechtspflege, ohne alles Ansehen der Person, befohlen, und ihnen die möglichste Beschleunigung der Prozesse zur Pflicht gemacht wird. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1629.)

2195. Cleve den 23. Dezember 1779.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, in Gemäßheit einer königl. Cabinets-Ordre von 11. v. M., angewiesen, in allen Fällen, wo von einem verschuldeten oder delabrirten Unterthan die Rede ist, über die Frage: ob und wie der Unterthan bey seinem Gute zu erhalten, und auf welche Art demselben aufzuhelfen sei, vorher mit der Kriegs- und Domainen-Kammer zu concertiren, auch ohne der Letztern Einwilligung kein exekutivisches Verfahren gegen den Unterthan zu veranlassen. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1624 u. 1626.)

Bemerk. Unterm 31. Juli 1780 sind noch nähere Vorschriften über das, vor der oben angedeuteten Expropriation eines Unterthans, zu beachtende Verfahren erlassen, und ist zugleich bestimmt worden, daß Letzteres nicht auf Handlungs- und Wechselsachen ausgedehnt werden dürfe, vielmehr gegen diejenigen Unterthanen, welche Kaufmannschaft treiben und zur Ausstellung von Wechseln gesetzlich befugt sind, prompte und wechselmäßige Exekution in den sich ergebenden Fällen verhängt werden müsse; sodann ist am 3. Juni 1782 ein weiteres Deklarations-Reskript d. d. Berlin den 20. Mai 1782 publicirt worden, wodurch die Fälle näher bezeichnet werden, in welchen die in der obigen Cabinets-Ordre befohlene Concurrenz der Cammer, bei den bezeichneten gerichtlichen Exekutionen, ferner nur noch stattfinden soll. (s. l. c. Bd. VII, pag. 1156.) — Die Vorschriften der vorallegirten CabinetsOrdre sind durch eine königl. Deklaration vom 11. Mai 1787 außer Kraft gesetzt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2196. Cleve den 27. Dezember 1779.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur ferneren Verhütung von (Accise-) Mahl-Steuer-Defraudationen der Städter (im Herzogthum Cleve), wird festgesetzt, daß vom 1. März k. J. an kein Mahlgenosse des platten Landes einen Sack mit Früchten zur Mühle bringen darf, der nicht mit dem Zeichen der clevischen Scepter, als allgemeines Unterscheidungs-Zeichen von den städtischen Mahlgästen, (welche den Adler als solches haben) und mit den, das Amt, die Herrlichkeit oder das Kirchspiel, bezeichnenden Anfangs-Buchstaben, versehen ist. Contraventionen dieser Vorschrift sollen zum erstenmale mit 30 Stbr., zum zweitenmale mit 1 Rthlr. und im dritten Wiederholungsfalle mit Confiskation des Getreides und dreitägiger Gefängniß-Strafe belegt werden.

2197. Cleve den 28. Dezember 1779.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 28. Dez. 1779 erlassenen Instruktion für sämmtliche Pupillen-Collegien, wodurch die Zulässigkeit und Unstatthaftigkeit ihrer Sportuln- und Gebühren-Ansetzung, nach Maßgabe der Beträchtlichkeit oder Unbedeutenheit des, in vormundschaftlicher Verwaltung stehenden, Vermögens, bestimmt wird. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1805.)

2198. Cleve den 18. Februar 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, den Steuer-Umlagen zum Grunde liegenden, Hebe-Register sollen von den Steuer-Empfängern in den Aemtern und Jurisdiktionen, mit Zuziehung der Deputirten und Scheffen und unter Leitung der vorgesetzten Landräthe, jetzt, und künftig alle sechs Jahre, revidirt, und jedes einzelne steuerpflichtige Grundstück in eine specielle Nachweise gebracht werden. Unter Beifügung der frühern Nummern des Hebe-Registers müssen darin die eingetretenen Veränderungen, rücksichtlich der Größe der Parzellen und ihrer Besitzer, genau nachgetragen und hiernach neue Hebe-Register, nach dem jedesmaligen wirklichen Bestande der Besitzungen, eingerichtet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Am 24. April ej. a. ist die vorstehende Verfügung durch die königl. Regierung den sämmtlichen clevischen Gerichtsbehörden zu ihrer Nachachtung mitgetheilt worden.

2199. Cleve den 6. April 1780.

Königl. Regierung.

Zur bessern Controllirung der, als Beiträge zu dem Zuchthausfonds zu Wesel, zu erhebenden Prozentgelder von allen gerichtlichen Verkäufen, wird den Gerichten ein, mit Erläuterungen begleitetes, Muster zu den einzureichenden Quartal-Nachweisen der vorgefallenen Verkäufe mitgetheilt, wovon ein Duplikat der, jedesmal am Schlusse des Quartals, zu verfügenden Baarsendung an die Zuchthaus-Casse beigefügt werden muß. Contraventionen dieser Vorschrift sollen mit 5 Rthlr. Strafe belegt werden.

Erneuert am 14. April 1781 mit dem Zusatze, daß bei nicht stattgefundenen Verkäufen eine Vacat-Anzeige an das Zuchthaus-Direktorium und an die Zuchthaus-Casse eingesendet werden muß.

2200. Cleve den 27. April 1780.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung einer königl., an den Groß-Canzler gerichteten, Cabinets-Ordre, — wonach die Justiz-Collegien auf einen bessern Fuß eingerichtet, mit geschickten und ehrlichen Männern besetzt, die Prozeßordnung von unnützen Formalitäten gereiniget, die Möglichkeit der Beendigung der Prozesse binnen Jahresfrist gesichert, und die seither noch zu sehr zerstreuten, unbestimmten und zweideutigen Gesetze mit möglichster Präzision und Deutlichkeit gesammelt und bestimmt werden sollen, — werden alle cleve-märkische Justizbehörden angewiesen, sämmtliche in ihren Bezirken bestehende und geltende Provinzial-Rechte, Statuten, Willkühren und, entweder allgemein angenommene, oder in Contradictorio bestätigten Gewohnheits-Rechte, so vollständig als möglich zu sammeln, und daraus, den Sinn erschöpfende Extrakte, die in eine natürliche Ordnung unter einander

zu verbinden sind, zu fertigen, und diese mit den Sammlungen einzusenden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 1936 und 1944.)

2201. Cleve den 2. Mai 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung des königl. Ediktes vom 24. Febr. 1733 (Nro. 1168 d. S.) wird bestimmt, daß derjenige, welcher überführt wird, auf irgend eine Art junge Allee- und Obst- wie auch andere Bäume in königl. oder Privat-Holzungen und Gärten verstümmelt, geschändet oder sonst am Wachsthum gehindert zu haben, ohne Ansehen der Person und weitern Prozeß, mit Festungs-Bau und Staupenschlag bestraft werden soll. Dem von amtswegen nicht dazu verpflichteten Denuncianten eines solchen überführt werdenden Verbrechers soll eine Belohnung von 50 Rthlr. aus der clevischen Forst-Casse gereicht werden.

Bemerk. Die märkische Kammer-Deputation zu Hamm hat am 13. Oct. 1781 die obigen Vorschriften und jene der Jagd- und Wald-Ordnung de 1765 ebenfalls in Erinnerung gebracht.

2202. Cleve den 31. Juli 1780.

Königl. Regierung.

Der Inhalt des Ediktes vom 8. Febr. 1770 (Nro. 2034 d. S.), wonach, bei Strafe der Nichtigkeit, alle Verträge und Versprechungen, deren Gegenstand den Werth von 50 Rthlr. übersteigt, schriftlich errichtet werden müssen, und wonach auch alle Eheversprechen, Ehestiftungen und Erbfolge-Verträge nicht nur schriftlich, sondern auch entweder vor Gericht oder vor einem Notar und zwei Zeugen, welche jedoch nicht die Eltern, Großeltern oder Vormünder der Contrahenten sein dürfen, vollzogen werden müssen, wenn sie ein Erbrecht zu bewirken, für gültig erachtet werden sollen, soll überall wiederholt publicirt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2203. Hamm den 9. August 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Die stattgefundene Eröffnung sämmtlicher auf dem Ruhr-Strom neuerbauter Schleusen, wodurch die Beschiffung dieses Stroms, von Langschede bis Ruhrort, ohne Ueberladung der Güter, bewerkstelligt wird, wird dem Publikum bekannt gemacht.

2204. Cleve den 21. August 1780.

Königl. Regierung.

Zur Abstellung des unnützen Querulirens unter gemeinen Leuten, besonders vom Bauern-Stande, sollen, zufolge höherer Bestimmung, diejenigen unbefugte, eigennützige und boshafte Consulenten und Schriftsteller, welche dergleichen Leute zur Widersetzlichkeit gegen ihre Schuldigkeiten und zum Prozessiren aufwiegeln, mit allem Fleiße ausgemittelt, verhaftet und dem officio fisci, Behufs ihrer Verurtheilung zu ein- und mehrjähriger Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, überwiesen werden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 3024 und 3025.)

Bemerk. Unterm 9. Nov. ej. a. hat die vorbezeichnete Behörde, in Folge höherer Vorschrift, bestimmt, daß dergleichen, wegen Contraventionen verhaftete, Leute, wenn sie nach ausgestandener Strafe nicht glaubhaft nachzuweisen im Stande sind, wie sie durch irgend eine erlernte Kunst oder Profession, oder auf andere erlaubte, ehrliche Art, sich ihren Unterhalt werden erwerben können, in so fern sie noch zu Militairdiensten tauglich sind, an das nächste Garnison-Regiment abgegeben, die übrigen aber, in den Zucht- und Arbeitshäusern zurückbehalten werden, und sich daselbst durch angemessene Arbeit ihr Brod verdienen sollen. Am 28. Sept. 1781 ist die oben aufgeführte Verordnung mit dem Zusatze in Erinnerung gebracht worden, daß die Unterthanen sich, Behufs protokollarischer Aufnahme ihrer Beschwerden, an ihre Gerichtsbehörde, oder an die angeordneten interimistischen Justiz-Commissarien wenden sollen. (s. l. c. pag. 3052.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2205. Cleve den 28. August 1780.

Königl. Regierung.

Die, bei Landesvisitationen und sonst, aufgegriffen und ins Zuchthaus zu Wesel abgeführt werdenden Vagabunden und Bettler müssen mit einem Protokolle begleitet werden, aus welchem die Ursache der Verhaftung und Absendung hervorgeht; die fernere Vernachläßigung dieser, unterm 17. Oct. 1776 (Nro. 2139 d. S.), verordneten Protokoll-Aufnahme und Einsendung wird streng verboten, indem nur hierdurch der königl. Regierung die Mittel zur jedesmaligen Bestimmung der Detentionsdauer gewährt werden.

2206. Berlin den 20. September 1780.

Friedrich, König ꝛc.

Der königl. Regierung zu Cleve und der Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Hamm werden folgende, in Betreff der Reorganisation der Justizbehörde zu Hamm, auszuführende und in Vollziehung zu setzende Bestimmungen ertheilt.

1. Das seitherige Landgericht soll ferner nicht mehr ein Collegium formatum vorstellen, sondern nur durch einen königl. und Landrichter, mit einem die vices actuarii versehenden Assessore cum voto, respicirt werden.
2. Dem Magistrat wird die ihm früherhin zugestandene Jurisdiction wieder eingeräumt; der jedesmalige Bürgermeister soll das Justizfach bearbeiten und der jedesmalige Stadtsekretair das Aktuarien-Amt mit verwalten.
3. Diesen beiden Judiciis ist concurrente jurisdiction in der Stadt und Feldmark Hamm dergestalt übertragen, daß, wo diese aufhört, die privative Gerichtsbarkeit des Landgerichts wiederum anfängt.
4. Die städtische Feldmark erstreckt sich über alle, in dem Bezirk von den Stadtthoren bis zu den Landwehren, gelegenen steuerfreien städtischen Ländereien und auf die Grundstücke und Waldemeyen, welche die Stadt oder die Bürgerschaft, mit Ausschluß der Amtseingesessenen, besitzt oder benutzt. Die innerhalb solchen Bezirkes gelegenen adlichfreien, wie auch die der Steuer und den Amtslasten unterworfenen, Güter und Grundstücke bleiben der privativen Amts-Jurisdiktion des Landgerichts unterworfen. —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die zwischen den Stadt- und Amts-Eingesessenen in gemeinschaftlicher Benutzung stehenden Waldemeyen und Gründe sind, bis zur erfolgenden Theilung dieser Gemeinheiten und binnen den Grenzen der Feldmark, der concurrenten Jurisdiktion unterworfen, jedoch sollen die Pfändungs-Sachen auf solch gemeinschaftlichen Waldemeyen, wo ein Nachbar dem andern zu Schaden hütet, binnen der Feldmark dem Magistrate privative verbleiben.

5. In dem vorbezeichneten Distrikt soll das Landgericht und der Magistrat concurrentem jurisdictionem dergestalt ausüben, daß nur die frühere Anbringung einer Rechtssache und die darauf von dem einen oder dem andern Richter erlassene Verordnung, die Competenz des Fori darin begründen soll.

6. Ausgenommen hiervon, und der besondern Cognition des Landgerichtes oder des Magistrates zugewiesen, sind jedoch:

a. Der privativen Gerichtsbarkeit des Landgerichtes:

1) die vollständige Ausübung der Criminal-Jurisdiktion einschließlich der Vollziehung der Urtheile;
2) die Sponsalien und Ehe-Sachen;
3) die fiskalischen Sachen, wobei Fiscus als Kläger, Beklagter oder als Hauptintervenient betheiligt ist;
4) Die Real-Injurien-Sachen;
5) Die Concurs- und Liquidations-Prozesse, und daher auch alle bei Eröffnung des Concurses gegen den Gemeinschuldner anhängige oder noch anzuhebende Prozesse.
6) Alle Personen eximirten Standes und namentlich auch Juden und Fremde, von welchen letztern nicht constirt, ob sie sich in der Stadt animo ibi manendi aufhalten.

b. Der privativen Gerichtsbarkeit des Magistrates:

1) Die Befugniß zur Verhaftung der in der Stadt und Feldmark in flagranti ertappten und zur fernern Untersuchung abzuliefernden Verbrecher;
2) Die Verbal-Injurien;
3) Die Bau-, Servituts- und Liedlohns-Sachen;
4) Die Führung des Hypotheken-Buches über die in der Stadt- und Feldmark gelegenen Immobilien;
5) Die Vormundschaften über Kinder von Bürgern und sonst nicht eximirten Personen; desgleichen
6) Obsignationes in Sterbe-Fällen, und endlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

7) Die bei Concursen sich ergebende Subhastation und Adjudication etwaiger Immobilien, mit Vorbehalt der vorschriftmäßigen Rücksprache mit dem Judice concursus.

7. Die Jurisdiktion über diejenigen Fremden, welche sich in der Stadt niedergelassen haben und ein Gewerbe betreiben, ohne noch in die Bürger-Rolle eingetragen zu sein, gehört zur concurrenten Gerichtsbarkeit.

8. Alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit können, ihrer Natur nach, durch das Landgericht und den Magistrat vorgenommen werden, ohne daß desfalls ein ausschließlicher Anspruch des einen oder des andern Richters zuläßig ist.

9. Die Sporteln des Landgerichts sollen in einer besondern Kasse gesammelt und daraus die fixen Besoldungen des Landrichters und des Actuars gezahlt werden, über die Berechnung und Vertheilung der bei dem Magistrate vorkommenden Gebühren wird hingegen der gutachtliche Bericht der oben genannten Behörden erfordert.

Bemerk. Zufolge der vorstehenden Bestimmung ist unterm 28. Dezemb. 1780 an das Landgericht und an den Magistrat zu Hamm rescribirt und ein Publicandum erlassen; sodann ist auch durch ein Hofes-Rescript vom 29. März 1781 bestimmt worden, daß die Sporteln bei dem Magistrats-Gerichte zu Hamm vorläufig nach der bisher gültigen Untergerichts-Sporteltaxe, künftig aber nach der in Gemäßheit der neuen Prozeß-Ordnung zu rektificirenden neuen Sporteltaxe, erhoben, und zwischen dem Justizbürgermeister und Actuar zu gleichen Theilen repartirt werden sollen.

2207. Hamm den 3. October 1780.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Die Bäckerzunft wird von dem Resultate eines angestellten Versuches, mit Steinkohlen-Feuerung Brod zu backen, unterrichtet und derselben, zur Aufmunterung der Nachahmung, die dabei gegen Holzfeuerung bestehenden Vortheile genauer bezeichnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Wo die Zeichnung der zu obigem Zweck erforderlichen Ofen-Einrichtung zu haben sei, ist am 7. Aug. 1781 besonders bekannt gemacht worden.

2208. Cleve den 27. November 1780.

Königl. Regierung.

Die in der Grafschaft Mark neu angefertigten Canton-Bücher müssen von den Geistlichen und Land- und Steuer-Räthen, mit den Kirchen-Büchern kollationirt und dieses pflichtmäßig bescheinigt werden, damit der Erstern unbezweifelbare Richtigkeit erlangt, und kein diensttauglicher und obligater Kantonist mit seiner Familie übergangen werde.

2209. Cleve den 4. Dezember 1780.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Justizbehörden werden angewiesen, bei sich ergebenden Vakanzen, vorzüglich auf die Versorgung approbirter Invaliden zu sehen, zugleich wird eine Nachweise der, seit der Ruckkehr der Armée aus der Campagne, bereits angestellten Invaliden eingefordert.

2210. Cleve den 28. Dezember 1780.

Königl. Regierung.

Die zu beherzigende Versorgung der Invaliden soll, da die Meisten wegen Mangel der erforderlichen Geschicklichkeit nicht als Schullehrer angestellt werden können, durch Verleihung der Küster-, Leichen- und Hochzeitsbitter u. a. dergleichen Dienste bewirkt werden.

2211. Cleve den 10. Januar 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot der Ertheilung von Brandschaden-Attesten, Pässen ꝛc. zum Betteln, ohne ausdrückliche königl. Erlaub-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

niß, wird mit dem Zusatze erneuert, daß die Aussteller solcher Bettelpässe die angedrohete Strafe von 50 Rthlr. unnachläßlich erlegen sollen, und daß die, mit oder ohne solche Atteste, bettelnd betroffen werdenden Unterthanen um so mehr als Vagabunden zum Zuchthause abgeführt werden sollen, als sie es sich selbst beizumessen haben, daß sie, bei nicht geschehenem Beitritt zur bestehenden Brandschaden-Assekuranz, die bei solchen Unglücksfällen daraus zu beziehende Unterstützung entbehren.

Bemerk. Durch Verfügung der königl. Regierung vom 8. Mai ej. a. ist den Beamten die Ertheilung obiger Atteste ꝛc. an einzelne Individuen oder ganze Gemeinen gleichmäßig verboten worden.

2212. Cleve den 29. Januar 1781.

Königl. Regierung.

Die Justiz- und Verwaltungs-Behörden, so wie die Synodal-Präsidenten und geistlichen Inspektoren werden angewiesen, jeden Monat eine Liste der in ihrem Distrikte versorgten Invaliden ohnfehlbar einzureichen.

2213. Cleve den 1. Februar 1781.

Königl. Regierung.

Die Civil-Justizbehörden werden angewiesen, die durch die Verordnung vom 2. Juni 1773 (Nro. 2078 d. S.) ihnen aufgelegte Verpflichtung, wegen ungesäumter Untersuchung und Anzeigung bei den Criminalgerichten, der in ihren Gerichtsbezirken vorfallenden Verbrechen, pünktlicher wie bisher zu erfüllen.

2214. Hamm den 18. Februar 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer Deputations-Collegium.

Warnung wegen cirkulirender, in der Stadt Wipperfurth im Bergischen fabricirten, falschen preußischen 8 Ggr. Stücken, mit den Jahreszahlen 1759, 1771, 1773 und 1774,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

desgleichen 4 Ggr. Stücken mit den Jahreszahlen 1764, 1765 und 1778 und eben derselben 2 Ggr. Stücken mit der Jahrszahl 1764.

Bemerk. Die vielen gleichartigen Bekanntmachungen, wegen cirkulirender Nachschläge preußischer und anderer Münzen, sind in dieser Sammlung nicht angedeutet.

2215. Cleve den 19. Februar 1781.

Königl. Regierung.

Bei der veränderten Bestimmung, daß die Landesvisitationen gegen Räuber, Diebe und Vagabunden künftig nicht mehr in der ganzen Monarchie an demselben Tage, sondern für jede Provinz besonders und öfter, nach Maßgabe der Umstände, stattfinden sollen, werden die Justizbehörden angewiesen, den desfalls an sie gerichteten Requisitionen der Kameralbeamten, nach Maßgabe der Verordnung vom 3. November 1778 (Nro. 2174 d. S.), prompt zu deferiren.

2216. Cleve den 26. Februar 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Brantwein-Brenner im Herzogthum Cleve werden, unter Darstellung des für sie daraus entspringenden Nutzens, ermuntert, nach dem Beispiele der Fuselbrenner zu Orsoy, anstatt der seitherigen Holzfeuerung, die Steinkohlen um so mehr anzuwenden, als dadurch ganz zuverläßig reichlich die Hälfte der Kosten und ein Drittel der Zeit gewonnen wird.

2217. Cleve den 29. März 1781.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. März 1781 erlassenen Ediktes, wodurch die, gegen den Inhalt der Edikte vom 4. März 1728 und 4. September 1738 (Conf. Myl. Th. V, Abth. I, Cap. IV, Nro. 47 und Cont. I, pag. 209.), stattfindenden willkuhrlichen und nicht bewilligten Collecten, zu milden Zwecken und zu Aussteuer- oder zu Begräbniß-Kosten, welche von einzelnen und auch sogar von ganzen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gesellschaften und Gemeinden unternommen werden, wiederholt strenge verboten werden, und wodurch die Art und Weise ausführlich vorgeschrieben wird, wie diese, vorher zu genehmigenden Geldsammlungen, zu Unterstützungen, zu Begräbnißkosten, zu Armenverpflegungsbedürfnissen, und sonstigen gemeinnützigen Zwecken, vollführt werden müssen. (Conf n. Myl. Bd. VII, pag. 182.)

2218. Cleve den 14. April 1781.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. Ediktes d. d. Berlin den 12. Dezember 1780, wodurch, unter Erneuerung der frühern Bestimmungen, ausführlichere und geschärftere Maßregeln, gegen das Eindringen und Circuliren der fremden Bettel-Juden, vorgeschrieben werden. (Conf. n. Myl. Bd. VI, pag. 3084.)

2219. Cleve den 14. April 1781.

Königl. Regierung.

Die cleve-märkischen Beamten sollen den sämmtlichen Geistlichen ihrer Distrikte nachdrücklichst bedeuten, daß sie sich der Maulbeerbaumzucht und Beförderung des Seidenbaues besser und mit mehrerem Ernste als seither widmen sollen, um dadurch die Unterthanen zum Nacheifern zu reitzen.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat unterm 16. November 1781 über den Fortgang der befohlenen Bepflanzung der Kirchhöfe, mit Maulbeerbäumen, und über die Zahl der vorhandenen Bäume, resp. über die Ursachen der etwaigen Unterlassungen, Bericht gefordert; sodann auch unterm 9. März 1787 den obigen Befehl wiederholt.

2220. Cleve den 18. April 1781.

Königl. Regierung.

Die Beamten werden zur gutachtlichen pflichtmäßigen Aeußerung darüber aufgefordert, ob und in wie fern die,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in dem Feuer-Assekuranz-Gesellschafts-Reglement, vom 13. März 1767 (Nro. 1969. d. S.) §. §. 2 und 3, den Kirchen und andern piis Corporibus freigestellte Eintragung ihrer Gebäude, in die Feuer-Cataster, denselben für nützlich zu erachten ist.

2221. Cleve den 26. April 1781.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl zu Berlin am 26. April c. a. erlassenen Patentes, wodurch die neue Prozeß-Ordnung als ein allgemeines Landesgesetz vorgeschrieben und bestätigt wird, und die ältern dem zuwiderlaufenden Gesetze aufgehoben werden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 250.)

2222. Cleve den 22. Mai 1781.

Königl. Regierung.

Die von den Vasallen, in den Holzungen der königl. Lehen-Güter, verübt werdenden Devastationen und andre dem lehensherrlichen Interesse nachtheiligen Vorfälle müssen von den Justizbehörden sofort angezeigt werden.

2223. Cleve den 23. Mai 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Spielen in der Utrecht'schen Lotterie und das Collectiren für dieselbe wird, gleich wie es in Beziehung aller andern fremden Lotterien verboten ist, aufs Strengste untersagt.

2224. Cleve den 29. Mai 1781.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Mai d. J. erlassenen Patentes, wodurch eine Gesetz-Commission errich-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tet, und mit der nöthigen Instruktion wegen der ihr obliegenden Geschäfte versehen wird. (Conf. n. Myl. Bd. VII. pag. 337.)

2225. Cleve den 13. Juni 1781.

Königl. Regierung.

Im cleve-märkischen und soest'schen evangelisch-lutherischen Ministerio darf künftig kein von Universitäten kommender evangelisch-lutherischer Candidat der Theologie zur Kanzel zugelassen werden, wenn er sich nicht vorher vom zeitlichen Inspector hat tentiren lassen, und die Erlaubniß zum Predigen erlangt hat; sodann soll auch gar kein Candidat in den vorbemerkten Ministeriis bei einer Gemeinde wahlfähig sein, der nicht zuvor sich dem Examini rigoroso, vor dem zeitlichen Inspektor, und einigen dazu von der Synode ernannten Deputirten, unterworfen hat, und dieserhalb ein, vom zeitlichen Inspektor und seinen Mitdeputirten unterschriebenes, unter dem Siegel des Ministerii, in deutscher Sprache abgefaßtes, und das Alter des Candidaten enthaltendes Zeugniß dem Consistorium der wählenden Gemeinde vorzeigen kann.

2226. Cleve den 22. August 1781.

Königl. Regierung.

Die vorschriftsmäßigen Jahres Nachweisen der von den bürgerlichen Pfarrgeistlichen bei Militair-Personen verrichteten Ministerial-Handlungen müssen von Erstern unfehlbar und pünktlicher wie bisher, nach der vorgeschriebenen Form, am Ende des Kirchenjahres an die Regiments- oder Garnisons-Prediger, und, wenn der Letztern keine vorhanden sein möchten, an den Feld-Probst eingesandt werden.

Bemerk. Am 19. October ej. a. ist näher bestimmt worden, daß der Zweck der vorstehenden Verfügung darin bestehe, daß die Verordnung vom 3. März 1766 (Nro. 1928 d. S.) genau befolgt werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2227. Cleve den 7. September 1781.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Da bei Erlassung des Publikandums vom 16. Juni „1779 (Nro. 2189 d. S.) es keinesweges die Meinung ge„wesen, so wenig derer von Adel oder andere, deshalb be„rechtigte, ihre wohlgegründete Befugnisse in Absicht ihrer „Brau- und Brandwein-Brennereyen zu beeinträchtigen, als „dem Landmann die Freyheit für seine eigene ordinäre Con„sumtion brauen zu dürfen, zu benehmen; so wird gedachtes „Publicandum hiemit dahin näher erkläret, daß solches nur „auf die Bier- und Fusel-Zäpfer, Müller, Gastwirthe, und „wer sonsten aufm Lande Bier und Brandwein verkaufet, „gehe; und diese, ohne Ausnahme, wenn sie nicht besondere „Concessionen deswegen haben sich des Brauens und Fusel„brennens enthalten und alles ihr benöthigtes Bier und „Fusel sowohl zu ihrer eigenen Consumtion, als zum Ver„kauf aus einer accisbaren Stadt bey Strafe von 10 Rthlr. „nebst der Confiscation des gebrauten Biers und Brand„weins oder Fusels, und zwar jedesmal einen halben Ancker „aber nicht darunter hohlen; und darüber ein Attest von der „Accise-Casse der Stadt von welcher solches abgeholet wird, „zu ihrer Legitimation sich geben lassen müssen, damit die „Policey-Ausreuter niemanden ohnverschuldet in Anspruch „nehmen mögen; Es wird aber denen mit Concession an„gesetzten und zur Accise fixirten Bier- und Brandwein „Brennern aufm Lande ernstlich und bey gleicher Strafe „nebst Confiscation des Biers oder Brandweins verbothen, „so wenig Bier als Brandwein zu verzapfen, noch aus „irgend einer Landbrauerey zu nehmen, wobey auch allen „Landes-Eingesessenen aufs schärfste eingebunden wird, daß „sich niemand mit dem Bier- und Fusel Zapfen abgeben „soll, der nicht „dazu behörig authorisiret, oder mit einer „Concession von der Königl. Krieges- und Domainen„Cammer versehen ist.

„Uebrigens werden auch zugleich alle sonst privilegirte „Bier-Brauer und Fusel-Brenner des platten Landes ver„warnet, kein Bier oder Fusel an die zu Beförderung des „Städte Debits concessionirte, und zur Accise deshalb „fixirte Bier- oder Fusel-Zäpfere oder Außen-Wirthe zum „Zapf zu verkaufen, sondern ihr selbst gebrautes Bier und „gebrennten Fusel, in ihren Häusern und da, wo sie solches „verzapfen zu lassen, berechtiget sind, oder ausser Landes „zu debitiren und denen Städten, bey ernstlicher Ahndung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„und wohl gar Verlust ihres Privilegii oder Concession „in keine Wege darunter Abbruch zu thun.“

2228. Cleve den 11. September 1781.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 10. Mai c. a. vollzogenen Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strohm folgenden Inhaltes:

Friedrich, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Nachdem vorhin und besonders bey der seit einigen Jahren befangenen Schifbarmachung des Ruhr-Strohms bemerket worden, daß die bis dahin an demselben geschehenen Flügelungen und angelegten Wasser-Werke, zu Verhütung des Abbruchs und Deckung der Ufer, nicht dergestalt eingerichtet und angeleget worden, daß solche den gehörigen Effect und Nutzen verschaffen können, vielmehr theils zum Nachtheil der an den Strom schiessenden Grund-Stücke gereichet, und theils zu kostbaren Streitigkeiten zwischen den Eignern der aneinander grenzenden Grund-Stücke, Anlaß gegeben haben; solches aber hauptsächlich, aus Mangel einer Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strom herrühre; So haben Wir für nöthig gefunden, da der Ruhr-Strom bey seiner jetzigen Schifbarwerdung mehrere Aufmerksamkeit, wegen eines beständig fahrbaren Wassers, erfordert, gegenwärtige Wasser- und Ufer-Ordnung für den Ruhr-Strom in Unserer Grafschaft Marck, mit gänzlicher Aufhebung der etwa an demselben beobachteten alten Ruhr-Rechte, Flügelungs-Gewohnheiten auch exercirten Strand-Rechts, wovon besonders die Schif-Kähne, Flöße und andere unmittelbar zur Schiffarth gehörige Materialien oder Waaren ausdrücklich ausgeschlossen werden, vorzuschreiben, wornach von nun an alle Flügel angeleget und gekribbet werden; imgleichen die solcherhalb, zwischen den Eigenern der an den Ruhr-Strom grenzenden Grund-Stücke entstehenden Steitigkeiten beurtheilet, und entschieden werden sollen.

§. 1. Die Veränderungen an den Ufern der Ströme durch Abbruch und Anwachs entstehen dadurch, daß sie einen Schlangenförmigen Lauf, und die gröste Tiefe ihres Fluß-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bettes nicht in der Mitte haben, sondern diese allezeit, und mit selbiger die Gewalt des Wassers bey dem einem Ufer näher und von dem andern Ufer mehr entfernet ist, maßen, wenn die Ströme in gerader Linie flößen und die größeste Tiefe in der Mitte hätten, weder Abbruch noch Anwachs entstehen würde.

§. 2. Nun entstehet im ersten Fall, wo nemlich die mehresten Tiefe der Anfall und Druck des Wassers dem einen Ufer näher ist, ein abbrechendes Ufer auf welches der Strom anfällt, dessen Erdreich abreißt, und sothanes Ufer nach dem Strome ausgebogen macht. In dem andern Fall aber, wo der Strom und dessen Tiefe, mithin die Gewalt des Wassers von dem, dem abbrechenden gegen überliegenden eintrift, ein anwachsendes nach dem Strome sich einbiegendes Ufer. Es liegen also alle gegen den Strom eingebogene Ufer, am Anwachs, und alle gegen den Strom ausgebogene Ufer am Abbruch.

§. 3. Die Erde oder andere Materie, als Steine, Kieß und Sand, wo durch den anfallenden Strom, nach Maasgabe dessen mehreren oder mindern Geschwindigkeit, von einem Ufer abgebrochen oder abgespület wird, wird von dem Strom durch die Tiefe so lange fortgeführet, bis sie durch nach und nach mehr dazu kommende Materie sich so sehr häufet, und so schwer wird, daß der Strom sie nicht mehr fortführen kann, sondern liegen lassen, und nach einem andern Ufer übergehen muß; indem an diesem Ufer, durch die abgebrochene Materie die Tiefe verstopfet und der Lauf gehemmet wird, wodurch denn in so ferne, in einem Abbruch noch wieder ein Anwachs und von einem, vom Strome ausgebogenen Ufer successive ein dagegen eingebogenes wird.

§. 4. Es entstehet also aus dem Abbruch eines Ufers oberhalb, der Anwachs von dem nemlichen Ufer unterhalb, und zwar je stärker der Abbruch oberhalb ist, desto stärker wird der darauf folgende Anwachs unterhalb.

§. 5. Je grösser der Anwachs eines Ufers an der einen Seite ist, desto grösser wird der Abbruch des entgegen liegenden Ufers, auf der andern Seite.

§. 6. Folgt hieraus, daß ein jedes anwachsendes Ufer ein abbrechendes gegen sich über liegen hat, et vice versa.

§. 7. Diese Veränderungen der Ufer dirigiren den Strom, und verursachen, daß dessen Lauf, je länger je

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

krummer wird, folglich je länger je mehr Abbrüche und Anwächse formiret; denn es ist aus dem vorhergehenden §. 5. evident; daß so sehr wie der Anwachs zunimmt; so sehr wird der Strom nach der andern Seite in das abbrechende Ufer übergedrungen, und sein Lauf mehr gekrümmet.

§. 8. Weil die Abbrüche und Anwächse eines und desselben Ufers, von oben mit dem Lauf des Stromes, nach unten zu, ihre seriem fortsetzen; so folgt hieraus, daß der Untertheil des Abbruchs, nach und nach den darauf folgenden hervorragenden Obertheil des Anwachses angreift, und die Materie so er da mit fortnimmt, im Fall das darauf folgende sich zurücke zieht, oder im Abbruch begriffen ist, an den Untertheil desselben, längst der hervorstehenden Linie in dem darauf folgenden Abbruche niederlegt, mithin dient der Untertheil eines jeden anwachsenden Ufers allemal zu Deckung des Obertheils des darauf folgenden abbrechenden oder sich zurückziehenden Ufers, woferne nicht eine Insel, oder gegen über angelegte Kribbe, oder eine Hervorragung des gegen überliegenden Ufers solches verhindert.

§. 9. Es sind also die Anwächse, an ihrem Obertheile schädlich, weil sie den Strom in das gegen überliegende abbrechende Ufer überdringen (§. 5) an ihrem Untertheil hergegen sind sie nützlich, weil sie das darauf folgende abbrechende an seinem Obertheile decken, und den Strom aus demselben ablenken (per §. praeced.)

§. 10. Alle Anwächse, sie mögen an dem festen Lande, oder an Inseln (wovon auf dem Ruhr-Strom fast gar keine vorhanden sind) sich anlegen, erhalten die Materie, wovon sie erzeuget worden, von oben, mit dem Lauf des Stroms.

§. 11. Wenn nun alle Stücke, die auf die Ufer der Ströme einschiffen, oben Abbruch und unten Anwachs hätten, so würde sich beynahe unten an jedem Stücke soviel anlegen, als oben abgebrochen wäre (§. 3.) und es würde nach der natürlichen Billigkeit keinen Widerspruch leiden, daß dasjenige neue Land, welches sich unten anlegte, dem Eigener des Stücks zugehörte, dem es oben abgebrochen wäre.

§. 12. Da aber viele Stücke an einem Abbruche, und wiederum viele Stücke an einem auf dem Abbruche folgenden Anwachse liegen, die verschiedenen Eignern zugehören;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mithin ungewiß ist; wem die Particule dieses oder jenes Anwachses, und in welchem genauen Verhältniße, vorhin zuständig gewesen sind; so entstehet die Frage; welchem Eigener gehöret der Anwachs nach Recht und Billigkeit zu, der andern abgebrochen ist? Hierüber sind bisher öftere Streitigkeiten entstanden, diese und übrige bey dem Ruhr-Strom vorkommende Fälle in so weit solche nicht schon vor Publication dieser Ufer-Ordnung, so auf künftige Fälle gehet rechtshängig gemacht worden, zu entscheiden, verordnen Wir und setzen zu einem beständigen Rechte, und zur Ufer-Ordnung, für die an die Ruhr schiessende Geerbte hiemit fest.

CAP. I.

Von dem Anwachse, der sich an dem nehmlichen Ufer unten angeleget hat, von welchem er oben abgebrochen ist.

§. 13. Aller Anwachs, der sich von selbst nach dem natürlichen Laufe des Stroms, an einem Ufer fest anlegt gehöret denen Eignern zu, die mit ihren Stücken an solche Ufer anschießen, vor welchem sich der Anwachs niedergeleget, und zwar einem jeden nach der Länge oder Breite, mit welcher sein Stück auf dem Ufer sich endiget: aus den §. 4. und 11. angeführten Ursachen.

§. 14. Es soll aber solcher Anwachs an seinem Obertheil nicht bepflanzet, noch durch andere Wasser-Werke vermehret werden, aus den §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. und 9. angeführten Ursachen; im Gegentheil soll derselbe so viel möglich, durch Kribben, die an dem gegenüberliegenden Ufer anzulegen sind, so fern es die Richtung des Stroms erfordert, weggetrieben werden.

§. 15. Desgleichen soll auch kein Auffschlag von Weyden, oder anderm Holze, der auf solchen schädlichen Anwächsen von selbst entstehen mögte, geduldet; sondern sofort von dem Eigner ausgerissen werden; worauf Unsere Strom-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Aufseher genau Achtung geben, und weder an Unsern Domainen-Anwächsen dergleichen schädlichen Auffschlag aufkommen lassen, noch solchen den Particuliers gestatten; sondern solchen, wo sie ihn nicht wegschaffen, auf ihre Kosten ausreissen lassen muß.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 16. Damit nun durch Vermehrung und Bepflanzung der schädlichen Anwächse dem entgegen liegenden Ufer kein mehrerer Abbruch zugefüget, und der Strom zur Schiffarth unbequem werden möge: so verbieten Wir hiermit bey 20 Rthlr. Strafe, zum Ruhrschiffarths-Fond, alle eigenmächtige Pflanz- und Kribb-Arbeit auf allen Anwächsen, mit Aufhebung der in diesem Stücke bisher vorgewandten schädlichen Gewohnheiten, und verordnen, daß die Eigener derer Stücke, die an einen Anwachs schiessen, den sie zu bepflanzen willens sind, sich zuförderst an Unsere Strom-Befahrungs-Commission, oder den Wasser-Bau-Aufseher, bey welchem sie sich bey den gewöhnlichen Strom-Befahrungen, welche vorher bekannt gemacht werden, oder denen sonstigen Bereisungen der letztern addressiren und von ihnen sich die nöthige Anweisung geben lassen können, wie weit derselbe dem entgegen liegenden Ufer und der Schiffarth, unschädlich ist, mithin bepflanzt, oder auf eine andere Art vermehret werden kann, wobey die Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufseher dahin zu sehen haben, daß kein vorspringendes Ufer mit Weyden und Strauchwerk bepflanzet werde; hingegen bey zurückspringenden Ufern, die Bepflanzungen anzubefehlen, der Interessent kann dieselbe nach und nach so weit in den Strom hinein poussiren, bis sein Ufer aufhöret, ein einwärts gebogenes zu seyn, und solches der Schiffahrt nicht hinderlich ist, nur muß es nie vorspringend werden. Die Bepflanzung der Anwächse muß nicht gerade durch und in rechter Linie, sondern mit einem Abfalle von einem Fuß, auf jede Ruthe Strom herab geschehen; damit dagegen nicht gehandelt, und das vorgeschriebene desto genauer ausgeführet wird, wohnet der Land- und Steuer-Rath, auch der Jurisdictions-Herr oder dessen Richter in seinem Creise, und resp. Gerichte den jedesmaligen Ruhr-Strom-Befahrungen bey, über die nützlichen Veränderungen oder Verbesserungen wird alsdenn ein Protocoll abgehalten, und in denen Jurisdictions-Districten, den Gerichts-Herrn, oder Richtern überlassen, die Eigener der zu ihrem Gerichts-Bezirck gehörigen und an dem Strome liegenden Gründe, zur Vollführung der Arbeit, mit Nachdruck zu constringiren, wogegen auch die im Fall des Ungehorsams erfolgenden Strafen den Jurisdictionen verbleiben. Sollte aber bey der folgenden Strom-Befahrung sich finden, daß die Jurisdictions-Richter hierunter ihre Pflichten nicht erfüllet haben, und die Arbeit nicht zu stande gekommen ist; so verstehet

sich von selbst, daß die Jurisdictions-Herrn, welche nicht de Diligentia dociren werden, auch an den dieserhalb zu dictirenden Strafen keinen weitern Anspruch machen können.

§. 17. Zu Verhütung alles Mißbrauchs und daß keine schädliche Anwächse bepflanzt werden, oder auch nützliche Anwächse unbepflanzt liegen bleiben mögen; so verordnen Wir hiermit, daß Unsere Strom-Befahrungs-Commission und Wasser-Bau-Aufseher alle Jahr bey Bereisung des Stroms, den auf die anwachsenden Ufer anschiessenden Eignern unentgeldlich anweisen sollen, welche Anwächse sie befördern dürfen oder nicht, und was für Werke sie dazu anzulegen haben; wovon eine schriftliche Anweisung mitzutheilen, und von jedem Eigener zur Registrirung bey dem Befahrungs-Protocollo zu praesentiren ist.

§. 18. Dagegen wenn jemand ohne Anweisung einen schädlichen Anwachs durch Kribben oder Pflanzungen vermehren wird, so soll solcher sogleich auf Kosten des Eigners ausgerissen und das Factum Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation angezeiget werden, welche dasselbe untersuchen, und sodann nach der Vorschrift des 16. §phi bestrafen soll.

§. 19. In allen Fällen wo bey Theilung eines trocken anliegenden Anwachses, unter verschiedenen Nachbarn und Interessenten Streit entstünde, soll solcher dergestalt entschieden werden, daß von dem Ende eines jeden althufigen, und vor der Zeit des Anwachses sich befundenen Landes, nach dessen Breite am Anwachs, Linien gegen den Strom gezogen werden; jedoch also, daß selbige auf jede Ruthe einen Fuß den Strom herunter von dem alten Alignement des Stücks abweichen und abfallen.

CAP. II.

Von Abwendung des Abbruchs.

§. 20. Es soll ein jeder Eigner gehalten seyn, seinen nützlichen Anwachs zu vermehren, besonders wenn dadurch der Strom, aus dem darauf folgenden abbrechenden Ufer abgelenket werden kann, und der Schiffarth nichts nachtheiliges enstehet.

§. 21. Denn da die Richtung des Stroms das beste Mittel ist, wodurch die Abbrüche der Ufer und alle entstehende Unordnungen verhindert und abgewendet werden kön-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nen; so sollen auch vorzüglich solche Werke angeleget werden, welche die gemeinnützige Richtung des Stroms befördern.

§. 22. Wenn die Eigener oder Beerbten, der am Abbruch liegenden Stücke, die zu Richtung des Stroms in so fern ihre Gründe dadurch gedeckt werden, weil im andern Fall, wenn dadurch bloß die Schifbarmachung des Stroms und Vertieffung dessen Bettes bewirket wird, die Kosten aus der gemeinen Wasser-Bau-Casse, wie bisher geschehen, bestritten werden, nöthigen Kribben nicht anlegen wollen, oder aus Unvermögen nicht anlegen können, so soll Unsere Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation solche anlegen, und der Anwachs der Casse, woraus die Schifbarmachung der Ruhr befördert wird, zufliessen.

Sollte aber auch bey nöthig befundener Anlage solcher Werke durch Unsere Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation, sich jemand anders finden, der sich erböthe, sie auf seine Kosten anzulegen und dagegen den Anwachs zu profitiren; so soll demselben solches zugelassen, und ihm dagegen der Anwachs abgetreten, und als ein Eigenthum überlassen werden, so wie er in dem 20ten §pho dieser Ufer-Ordnung beschrieben worden; Wir nehmen sodann auch Unsere Domainen-Stücke hievon nicht aus, sondern cediren dem Befinden nach den Anwachs der sich solchenfalls bey denselben anlegen mögte in dem Betracht gerne, als Wir und alle auf dergleichen Ufer anschiessende Beerbte von der Anlage, solcher Werke schon genug profitiren, wenn der Abbruch dadurch abgewendet, und dem Strom eine bessere Richtung gegeben wird.

§. 23. Alle abbrechende Ufer, sollen entweder durch Kribben die den Anfall des Stroms ablenken, oder durch andere Werke nach Möglichkeit von dem Abbruche befreyt auch dabey wie §. praecedente vorgeschrieben, verfahren werden, und stehet den Eignern der Gründe frey, dergleichen Anlagen, jedoch nach der Vorschrift und Anweisung selbst auszuführen.

§. 24. Wenn aber die Eigener derer Stücke, welche Abbruch leyden nicht vermögend sind, dazu die erforderlichen Kosten aufzubringen, welche zum öftern den Werth derselben übersteigen mögten; so sollen alle dabey profitirende und in einer Gemeinheit mit einander liegende Beerbte, nach einer durch Werkverständige zu bestimmenden Proportion dazu beytragen, und der von Unsern Domainen-Stücken zu lei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stende Antheil aus Unsern Domainen-Fonds bestritten werden, wann jedoch dadurch die nöthigen Kosten auch nicht aufgebracht werden könten, so soll ein Hülfs-Beytrag aus dem allgemeinen Schiffarths-Fond erfolgen, um den Abbruchleidenden zu Hülfe zu kommen, und dadurch die für einen jeden Unterthan der Grafschaft Marck so nützliche Schifbarmachung aufrecht zu erhalten und zu befördern; wobey es sich von selbst verstehet, daß die am Strom liegende, bereits individualiter getheilte Gemeinheits-Gründe hiebey nur als denn als Individual-Eigenthum anzusehen seyen, wann deshalb bey der Theilung selbst nicht ein anderes verabredet oder reserviret worden.

§. 25. Da es bey Deckung der abbrechenden Ufer, Ablenkung des Stroms aus denselben, und gehöriger Anlegung der erforderlichen Werke, daß solche der Schiffarth nicht nachtheilich werden, hauptsächlich auf eine gute Disposition der nöthigen Kribben- und Wasser-Werke ankommt, dagegen aber genygsam bekannt ist, daß durch üble Anlage derselben grosser Schade entstanden ist; So verordnen Wir hiermit, daß niemand er seye wer er wolle, weder an seinen eigenen, noch an andern Gründen Wasser-Werke oder Kribben anzulegen berechtiget seyn soll; Es seye denn, daß Unsere Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufseher solche anzulegen gut gefunden, und deren Richtung angewiesen hätte, ausser daß in dringenden Vorfallenheiten, blosse Deck aber keine ausstehende Werke solcher Art anzulegen, auch die Herstellung alter bereits approbirter Werke vorzunehmen nachgelassen bleibet, jedoch daß solches zu Vorbeugung aller Unordnung und Willkührs sogleich angezeiget werde.

Derjenige so hiergegen handelt, soll wenn solches durch den Wasser-Bau-Aufseher, oder von der Commission bemerket wird, in Ein hundert Rthlr Strafe zum Ruhr-Schiffarths-Fond genommen; jedes was §. 16. verordnet worden, in Ansehung derer Jurisdictionen beobachtet werden. Auch wird der Wasser-Bau-Aufseher hiermit angewiesen, die Contravenienten der hierzu besonders angeordneten, aus einem Membro der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation und einem perpetuirlichen Deputirten der sämmtliche Stände, auch einem Justiz-Commissario bestehenden Commission, welcher der jedesmalige Cammer-Director hiemit als Chef vorgesetzet wird, sofort anzuzeigen, als welche in allen Fällen, wo das Interesse des Stroms mit concuriret zu judiciren haben, und von deren Erkännt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

niß, die Provocationes und Appellationes an die zu deren Entscheidung allhier angeordnete Commission gehen sollen, wenn aber Fälle vorkommen, die gar keine Beziehung auf die Einrichtung des Stroms hätten, und mit demselben in keiner Verbindung stünden, als denn soll die Cognition in dergleichen blossen Privat-Sachen, denen Justitz-Collegiis überlassen bleiben.

§. 26. Ob nun gleich keine Wasser-Werke, sie mögen Namen haben wie sie wollen, ohne Vorwissen und Genehmigung der Ruhr-Befahrungs-Commission angeleget werden dürfen; so ist dennoch ein jeder Beerbter, oder Besitzer der Grund-Stücke, welche er durch Ablenkungs-Kribben deckt, verbunden, seinen Grund zum Vortheil des unter ihm liegenden an seinem Eigenthum grenzenden Grundes, dergestalt zu kribben, daß die von jenem angelegten obersten Kribben im Nacken gedeckt werden. Jedoch

§. 27. dürfen diese Kribben sich nicht so weit in den Strom erstrecken, daß dieser dadurch auf die an jener Seite liegende Gründe getrieben wird, daselbst einen Abbruch verursachet, und dadurch der Schiffarth nachtheilige Untiefen entstehen.

§. 28. Wenn auch der Ruhr-Strom, wo er eine allzu grosse Breite, mithin ein zu flaches Fluß-Bette, imgleichen Untiefen und Grand-Bäncke hat, der Schiffarth halber eingeschränkt und tiefer gemacht werden muß, so sollen die solcherhalb anzulegenden Kribben allemal an die Seite des Abbruchs angelegt werden, damit der Strom so viel möglich und nützlich in gerader Linie fliessen kann. Da aber die Eigner der an den Ruhr-Strom grenzenden Parcelen nur schuldig sind, zum besten ihrer und der nächst ihnen belegenen Grundstücken zu kribben; so sollen selbige auch

§. 29. nicht gehalten werden zum besten der Schiffarth allein einiges Wasser-Werk in den Strom zu legen, deren Anlage aber dürfen sie an ihren Gründen um so weniger behinderlich seyn, da solches zu ihrem und dem allgemeinen Nutzen abzweckt, und sie daher verbunden sind, den Annehmern und Verfertigern der Kribben und Wasser-Werke eine freye Zufuhr der Bau-Materialien über ihren Gründen zu verstatten; jedoch wird der etwaige Schaden von Beträchtlichkeit tarmäßig vergütet.

Dieses aber fällt bey minderer Beträchtlichkeit weg, und bleibt der Commission zur Bestimmung überlassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 30. Den durch eine auf Kosten des gemeinen Schiffarth-Fonds zur Verbesserung des Stroms angelegte Kribbe oder Wasser-Werke, entstehenden Anwachs, acquiriren die Beerbte nicht, sondern fällt erwehnter Casse anheim; Es seye denn, daß sie die Kosten zu Anlegung ein dergleichen Werks pro rata des zu gewinnenden Grundes mit beytragen.

§. 31. Würde auch durch die bloß zum besten der Schiffarth anzulegenden, oder angelegten Wasser-Werke den Eignern der Grund-Stücke Schaden geschehen; so soll denenselben solcher nach vorhergegangener unpartheyischer Taxation von dem, der den Schaden verursachet hat, vergütet werden.

§. 32. Wenn ein abbrechendes Ufer mit Kribben belegt, oder mit andere Wasser-Werke gedeckt werden soll; so soll Unsere Strom-Befahrungs-Commission, und der Wasser-Bau-Aufseher, alle auf solches Ufer anschiessende Eigner oder Beerbte, so dabey interessiret sind, zur Stelle berufen, und mit ihnen überlegen, wie und mit was für Art Wasser-Werken solches am zuträglichsten geschehen kann.

Der Wasser-Bau-Aufseher soll davon die Kosten-Anschläge anfertigen, und Unserer Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation einreichen, welche sodenn wegen Aufbringung der Kosten eine billigmäßige Repartition unter den Interessenten anfertigen, auch den Theil den Wir wegen Unserer Domainen beyzutragen haben, sowohl als dasjenige, was der gemeine Schiffarths-Fonds zu Hülfe geben soll, bestimmen muß.

§. 33. Weil in denen vorhergehenden Paragraphis angewiesen ist, wie die Pflanzung und Wasser-Werke zu Ablenkung des Stroms dergestalt angeleget werden sollen, daß sie dem gegenüberliegenden Ufer unschädlich sind, als worauf die Strom-Befahrungs-Commission und der Wasser-Bau-Aufseher sehen, und dafür responsable bleiben müssen, daß sie hierunter ganz unpartheyisch verfahren: So verordnen Wir auch hiermit, daß wann von dem gegenseitigen Eigner, gegen solche in dieser Ruhr- und Ufer-Ordnung zugelassene und zum gemeinen besten gereichende Werke, Klage erhoben werden wollte, der Kläger auf eingeforderten pflichtmäßigen Bericht der Strom-Befahrungs-Commission und des Wasser-Bau-Aufsehers abgewiesen, allenfalls die Sache auf ihre Kosten zur Stelle mit Adcitation der Interessenten untersucht und sodenn ohne fernere Weitläuftigkeit entschieden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden soll, wovon Wir zwar auch die Provocation an die in dem §. 25. gedachte Commission gestatten wollen;

Jedoch mit der Einschränkung, daß solche in Punkten, wo es auf einen Wasserbau und die Art dessen Führung ankömmt, nur effectum devolutivum haben soll.

§. 34. Wenn auch der Fall sich ereignen möchte, daß jemand einen so nützlichen Anwachs, durch nützliche Werke auf seine Kosten und Gefahr erlangt und erzwungen hätte, und die unterhalb solchen Werken an dem Abbruche sonst belegene und anschiessende Beerbte und Eigner wollten alsdenn prätendiren, daß ihnen der erzwungene Anwachs gegen Erlegung der zu den Werken verwandten Kosten abgetreten werden sollte; sie hätten jedoch bey Anlegung der Werke zu den Kosten nichts beygetragen, oder beytragen wollen, so sollen solche ebenfalls abgewiesen werden, indem demjenigen der die Werke angeleget hat, nicht zugemuthet werden kann, daß er nach ausgestandenem Hazard denen etwas abtragen soll, die nichts haben hazardiren wollen.

CAP. III.

Von Durchbrüchen und neuen Fluß-Betten.

§. 35. Wenn der Strom einen neuen Lauf nimmt, gehört Uns als Landes-Herrn, das alte Grund-Bette zu, sollte sich inzwischen der im 11. §. beschriebene Fall ereignen, daß der Strom einen ganz neuen Lauf nähme, und sein altes Grund-Bette dergestalt ganz verliesse, daß die Besitzer durch deren Grund-Stücke der Fluß sich einen neuen Weg macht, deshalb eine Entschädigung zu prätendiren befugt sind; so wollen Wir aus landesväterlicher Huld, von vorgedachter Unserer Gerechtsame gern abstehen, und verordnen hierdurch, daß in dergleichen Fällen das alte Fluß-Bette mit zur Entschädigung angewandt werden soll.

§. 36. Desgleichen soll, wenn zu mehrerer Richtung des Stroms, und zu Abwendung eines starken Abbruchs nöthig gefunden werden mögte, dem Strom ein anderes Fluß-Bette zu graben, und einen Durchschnitt durch das feste Land zu machen, der Grund, welcher zu dem Durchschnitt vergraben werden muß, nicht allein sofort billigmäßig bezahlt, sondern es soll auch überdem der Grund, welcher in Zeit von zehen Jahren auf beyden Seiten des Durchschnitts abbricht, indem sich der Durchschnitt erweitert, nach und nach vergütet, und zu diesen Entschädigungen auch das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alte Fluß-Bette, so weit solches dazu hinreichet, mit verwandt werden.

CAP. IV.

Von den Mühlen-Schlachten und Schleusen.

§. 37. Da auf der Ruhr verschiedene Schlachten zum Betrieb der Mühlen befindlich sind, und die Schleusen nach deren bisherigen Höhe, und dem ordinairen Wasser-Stand angeleget worden; so sind die Eigner und Beerbten, oder diejenige, welche sonst die Schlachten im Stande zu halten verbunden sind, schuldig, dieselben in einem guten der Schiffarth zuträglichen Stande, und in der, bey Erbauung der Schleusen gehabten zur Richtschnur angenommenen Höhe, fernerhin zu erhalten, und verordnen Wir hiermit, daß zur Verhütung einiges Nachtheils für dieselbe, die Eigener Beerbten oder Erbmühlen-Pächter, sobald solche nur im geringsten für die Schiffarth zu sehr erniedriget, oder zu sehr erhöhet worden, diesen Fehler nach der von der Ruhr-Befahrungs-Commission oder Wasser-Bau-Aufseher zu gebenden Anweisung redreßiren sollen; Imgleichen müssen dieselbe, die durch Eisgänge und hohes Wasser zu entstehenden Beschädigungen unverzüglich, sobald es das Wasser oder sonstige Behinderungen zulassen, auf eigene Kosten repariren, damit der Strom dadurch nicht in Unordnung geräth.

§. 38. Bey vorkommenden Fällen einer Hauptveränderung, oder gar Anlegung neuer Schleusen, soll zwar allemal auf Conservation der anliegenden Mühlen und Schlachten, so viel möglich Bedacht genommen werden. Da aber doch in allen Fällen, das Interesse der Schiffarth den Vorzug haben muß; so soll denen Eigenthümern derer Mühlen oder Schlachten, wegen der Kosten, so sie dabey übernehmen müsten, oder den Schaden so sie erlitten, Vergütigung geleistet werden.

Sollte es auch zur Facilitirung der Schiffarth von der ꝛc. Commission vor nöthig erachtet werden, eine Mühlen-Schlacht zu diesem Behuef durchzustechen oder ganz wegzuräumen; so soll Eigner oder Beerbter sich solches gefallen lassen; jedoch für die Abtretung des zum Betrieb der Mühle, fliessenden Wassers, nach dem taxmäßigen Ertrag derselben entschädiget werden.

§. 39. Auch ist ein jeder Beerbter oder Besitzer der Mühle verbunden, wenn bey einer nöthigen Reparation, oder sonstigen Hinderniß an der dabey angelegten Schleuse,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dieselbe nicht passiret werden kann, einem jeden ungehindert an die Schlachten ihre Frachten umladen zu lassen, wobey jedoch der daran etwan zu causirende Schaden, entweder wieder hergestellet, oder nach einer davon durch die Commission aufzunehmenden eidlichen Tare vergütet werden soll.

§. 40. Wenn auch der Beerbte und der Besitzer der Mühle, von derselben gar keinen Nutzen hätte, dergestalt, daß solche in unbrauchbaren Stand gerathen, und gar nicht im Gange wäre; so ist derselbe nichts desto weniger verbunden die Schlacht in dem, in vorigen Paragraphis beschriebenen Zustande, entweder zu erhalten, oder auf seine Kosten wegräumen zu lassen, um der Schiffarth keine Hindernisse zu verursachen.

§. 41. Die auf Kosten des Ruhr-Schiffarths-Fonds angelegten Schleusen, sollen beständig in gutem Stande gehalten werden, dagegen denn auch diejenige Particuliers, die solche auf ihre Kosten angeleget und davon das Schleusen-Geld ziehen, solche gleichfalls in gutem und passablen Stande erhalten müssen, worauf sowohl die Ruhr-Befahrungs-Commission bey jedesmaliger Besichtigung des Stroms genau zu sehen, und die sich vorfindenden Fehler und Reparaturen ad Protocollum nehmen, als auch besonders der Wasser-Bau- und Schleusen-Aufseher zu attendiren hat, und ist letzterer, da er täglich bey derselben gegenwärtig ist, gehalten, den sich ereignenden Fehler, sogleich dem Wasser-Bau-Aufseher anzuzeigen, welcher denn forderſamst, mit Einsendung des Kosten-Anschlages über die Reparatur an die Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu berichten hat, damit durch deren Verfügung der Schaden sogleich gehoben werden könne, und solcher durch Versäumniß nicht noch schlimmer und kostbarer werde, als wofür der Schleusen-Aufseher responsable bleibet und davor Sorge zu tragen hat, damit niemand etwas an den Schleusen beschädigen möge, es sey durch Aufziehung der Schützen, oder durch andere unerlaubte Unternehmungen von Stein-Einwürfen und dergleichen, und hat er wenn er solchen attrapiret, sogleich zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen und darauf zu sehen, daß wenn der Strom etwas vor die Thüren treiben sollte, als Holz, Bäume, oder Sträuche, solches aus dem Canal geschaft werde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

CAP. V.

Von dem Leinen-Pfade.

§. 42. Da es in aller Absicht mit zu einer Ufer-Ordnung gehöret, daß den Schiffern die die Ströme befahren, das nothwendige, und alle mögliche Bequemlichkeit verschaffet werde; sodann besonders denen die Ströme herauf fahrenden Schiffern ein reiner und räumlicher Leinen-Pfad oder Weg, ohne welche sich keine Schiffahrt denken läßt, nöthig ist, auf welchem die Pferde gehen können, welche die Schiffe den Strom herauf ziehen; Als verordnen Wir hiermit zuförderst, daß auf einem jeden Ufer des Stroms von allen anschiessenden Eignern ohne Unterschied ein Raum zu dem Leinen-Pfad, von 12 Rheinländische Fuß breit frey gelassen werden solle.

§. 43. In solcher Breite von 12 Rheinländischen Fuß, so perpendiculair aus dem Ufer zu nehmen, sollen auch keine Bäume oder Stauden stehen gelassen, sondern der Leinen-Pfad, rein gehalten und in den Frechtungen auf eigene Kosten der Eigener, Leinen-Pfads-Hecken angeleget werden, die Strom aufwärts sich öfnen, besonders auf abbrechenden Ufern, bey welchen der Anfall des Stroms am stärksten, und die Auffarth der Schiffe am beschwerlichsten ist. Wir befehlen demnach allen und jeden auf das Ufer des Leinen-Pfads anschiessenden Eignern nach dieser Vorschrift den Leinen-Pfad beständig rein zu halten; diejenigen aber so hierunter nachläßig seyn mögten, sollen dazu durch die Receptoren und Magistráte jedes Orts ohne Anfrage, allenfalls durch promte Execution angehalten werden.

§. 44. Wir sind indessen nicht gemeinet, durch die Bestimmung der Breite des Leinen-Pfads den Eignern ihr Eigenthum abzunehmen, in so weit der Leinen-Pfad einen Theil ihres Stücks einnimt, sondern es bleibt ihnen solcher eben so eigen, als die übrigen Theile ihrer Stücke, welches nicht zum Leinen-Pfade nöthig ist, und sie können solches nach Wohlgefallen nutzen und gebrauchen, wenn nur durch den Gebrauch der Schiffarth keine Unbequemlichkeit verursachet, und der Leinen-Pfad dadurch gehindert wird.

§. 45. Daher denn auch, wann nach dem Laufe des Stroms eine Veränderung mit dem Leinen-Pfade vorgenommen, und solcher auf das gegenseitige Ufer verlegt werden müste, den diesseitigen Eignern des alten Leinen-Pfads, wiederum frey stehet, den Leinen-Pfad mit Bäumen, in der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehörigen Entfernung von den Ufern, zu besetzen, oder sonst nach ihrer eigenen Willkühr zu nutzen.

§. 46. Ob zwar nach den allgemeinen Rechten der Leinen-Pfad eine Servitus juris publici ist, und an beyderseitigen Ufern angeleget werden kann, so soll dieses doch ohne Noth nicht geschehen und Wir verbiethen dahero den Schiffern bey arbitrairer Strafe sich auf einem andern, als dem geordneten und angewiesenen Leinen-Pfade betreten zu lassen.

§. 47. Auch sollen keine neue Leinen-Pfäde nach Willkühr der Schiffer angeleget werden, sondern wenn die Nothwendigkeit erfordert, daß damit einige Veränderung vorgenommen werden muß: so sollen die Schiffer davon dem nächsten Receptor oder Magistrat Anzeige thun und sodann der neue Leinen-Pfad, von diesen, jedoch aber nicht einseitig, sondern mit Zuziehung und Vorwissen des Wasser-Bau-Aufsehers regulirt und angewiesen werden.

§. 48. Desgleichen, wenn wegen angelegten neuen Wasser-Werken oder Pflanzungen die Nothwendigkeit erforderte, daß der Leinen-Pfad von einer Seite des Stroms nach der andern verleget werden müßte; so soll Unser Wasser-Bau-Aufseher, der Receptor, oder einige Magistrats-Personen davon Anzeige thun, welche sodenn den Leinen-Pfad, mit Zuziehung des Wasser-Bau-Aufsehers nach der andern Seite des Stroms sofort verlegen, und die Schiffer zu Vermeidung des alten Leinen-Pfades bey Strafe anhalten sollen.

§. 49. Gleichwie es aber den Schiffahrenden allemal einen ungemein starken Aufenthalt verursacht, wenn sie einen Ueberschlag machen, und die Leinen-Pferde nach der andern Seite des Stroms überfahren müssen, so soll der Leinen-Pfad, so lange als möglich auf einer Seite des Stroms belassen, und ohne Noth nicht nach der andern Seite übergeleget werden.

§. 50. Desgleichen wenn sonsten einige Hinderungen den Gebrauch des Leinen-Pfades im Wege stünden, davon hier keine Erwähnung geschehen wäre; so sollen solche nach Möglichkeit aus dem Wege geräumet werden. Hierauf sollen die Receptores und Magistrate mit Nachdruck halten, und deshalb gehörigen Orts Anzeige thun.

§. 51. Da diese Ufer-Ordnung nur bloß die Richtung des Stroms, Deckung der Ufer, und solcherhalb anzulegen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Wasser-Werke auch die Beförderung der Schiffarth auf demselben zum Gegenstande hat; so soll sie auch wie hiermit ausdrücklich declariret wird, keinem in seinen an den Ruhr-Strom habenden Gerechtsahmen zum Fischen, Vieh zu tränken, Brücken, Schiffe, Mühlen und Schlachte zu haben, nachtheilig seyn, jedoch sind die Eigner jedes Stücks gehalten durch Schliggen das Vieh von den angelegten Kribben zu halten, damit solche den Weiden-Aufschlag nicht abfressen und die Kribben vertreten. Im Entstehungs-Fall sie die beschädigte Kribben auf eigene Kosten zu bepflanzen und das vertretene aufzuhöhen haben, wornach also die Tränken auch an beyden Seiten einzurichten sind; bey denen bloß um der Schiffarth willen angelegten Kribben, wozu alle Kosten aus dem Ruhr-Schiffarths-Fond genommen worden, mithin auch der Nutzen der Pflanzungen allein zu dieser Casse gehöret; soll die erste Frechtung auf Kosten derselben gemachet werden; die Unterhaltung dieser Frechtungen aber fernerhin lediglich von denen anschiessenden Beerbten, deren Vieh dadurch von der Kribbe abgehalten werden soll, geschehen, im übrigen aber soll alles hierin verordnete aufs genaueste befolget, und die etwan vorkommenden Streitigkeiten hienach beurtheilet und entschieden werden; wornach sich also ein jeder Unterthan allerunterthänigst zu achten hat.

2229. Hamm den 13. October 1781.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Die in königl. und Privat-Holzungen, Alleen, Baumplantagen und Pflanz-Kämpen stattfindenden Beraubungen und Beschädigungen sollen nach Inhalt des Ediktes vom 24. Febr. 1733 und der Jagd- und Wald-Ordnung vom 13. Juli 1765, (Nro. 1168 u. 1894 d. S.) mit Staupenschlag und Festungsarbeit bestraft werden.

2230. Cleve den 23. October 1781.

Königl. Regierung.

Alle zu versorgende oder mit einem Gnadenthaler versehene Invaliden erhalten künftig von ihren Regimentern einen gedruckten, auf ihren Namen sprechenden Schein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die anzustellenden Invaliden dürfen daher ferner nicht eher verpflichtet werden, bis sie einen solchen Schein produciren.

2231. Cleve den 30. October 1781.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, in den Fällen, wenn Pächter steuerbarer Höfe, Grundstücke als ihr Eigenthum zum Verkauf bringen, davon der Gutsherrschaft sofort Nachricht zu geben, damit diese dabei, — wenn dergleichen Grundstücke zum verpachteten Hofe gehören möchten, — ihre Interesse wahrnehmen könne.

2232. Cleve den 27. Dezember 1781.

Königl. Regierung.

Die etwa bei den Gerichten noch rückhaftenden, als Beiträge zu dem Zuchthausfonds zu Wesel, erhobenen Procent-Gelder von gerichtlichen Verkäufen, müssen binnen kurzer Frist an den Rendanten der Zuchthaus-Casse eingeschickt, oder demselben ein, von den sämmtlichen Mitgliedern jedes Gerichtes ausgestelltes, pflichtmäßiges Zeugniß zugefertigt werden, daß seit der Einführung dieser Erhebung (26. Februar 1776) bis zum 1. Juny 1781 keine dergleichen Rückstände bestehen. Saumseligkeiten in obiger Beziehung, und rücksichtlich der Quartal-Nachweisen resp. Vacat-Anzeigen der gerichtlichen Verkäufe, sollen mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden. Die in Rede stehenden Procent-Gelder müßen auch von allen gerichtlich verkündet und versuchten, aber nachher privatim ratificirten Verkäufen, erhoben werden.

2233. Cleve den 18. Januar 1782.

Königl. Regierung.

Nur diejenigen Invaliden dürfen künftig zur Anstellung in Subaltern-Posten vorgeschlagen werden, welche sich auf der approbirten Invaliden-Versorgungs-Liste eingezeichnet finden, und ein förmliches von dem Obersten von Colong ausgestelltes Versorgungs-Attest produciren können; auf ein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seitig ausgefertigte Empfehlungsschreiben und Atteste der Regiments- und Compagnie-Chefs, darf ferner nicht mehr reflektirt werden. Die obigen Versorgungs-Atteste müssen jedem Vorschlage zur Anstellung eines Invaliden beigefüget werden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 670.)

2234. Cleve den 29. Januar 1782.

Königl. Regierung.

Das Edikt vom 18. Mai 1735 (Nro. 1224 d. S.), welches die Nachlassenschaft verstorbener Waisenkinder und solcher Individuen, die Almosen empfangen haben, denjenigen milden Stiftungen unter gewissen Bedingungen zutheilt, welche die Unterstützungen oder Wohlthaten gespendet haben; soll am Ende jedes Jahres von den Kanzeln in allen Kirchen verkündet, und auch denjenigen, so Almosen empfangen, oder in Hospitäler, Armen- und Waisenhäuser, unentgeldlich aufgenommen werden, jedesmal bekannt gemacht werden. Ueber Letzteres ist eine von den Recipienden, oder ihren Eltern und Vormündern, zu unterschreibende Bescheinigung aufzunehmen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 669.)

2235. Cleve den 16. Februar. 1782.

Königl. Regierung.

Ueber die inländischen Güter und Besitzungen der in den österreichischen Niederlanden aufgehobenen Klöster, sollen die Gerichte eine genaue Nachweise aus den Hypothekenbüchern extrahiren und einsenden.

2236. Hamm den 8. März 1782.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer. Deputations-Collegium.

Das zum Ruin der Forsten gereichende Schneiden der im schönsten Wachsthum stehenden jungen Eichen zu Bleicherstöcken, und der letztern Ausführung ausser Landes, wird bei Confiskation und bei 5 Rthlr. Geldstrafe für jedes 100 Stöcke verboten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Bei der erprobten unausführbaren Handhabung des obigen Verbotes, ist die Ausfuhr der Bleicherstöcke, gegen Entrichtung eines erhöheten Impostes, am 15. October ej. a. wieder erlaubt worden.

2237. Cleve den 3. Mai 1782.

Königl. Regierung.

Die in der Grafschaft Mark bei einigen evangelisch-lutherischen Gemeinden, ungeachtet des am 28. Februar 1780 durch die geistlichen Inspectoren mitgetheilten Verbotes, noch üblichen Nacht- oder Früh-Predigten auf Weihnachten sollen von den Beamten wiederholt, und bei Strafe untersagt werden.

2238. Cleve den 3. Mai 1782.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß das Collegium der Justiz-Commissarien und Notarien zu Cleve völlig eingerichtet worden, und daß der demselben vorgesetzte Direktor den an ihn sich wendenden Partheyen, welchen es an persönlicher Bekanntschaft fehlet, einen Justiz-Commissar zur Betreibung ihrer Angelegenheiten anweisen wird. Zugleich werden die abwesenden Mitglieder des vorbezeichneten Collegiums angewiesen, sich der ihnen, gegen Letzteres, gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten zu unterziehen.

Bemerk. Zufolge zweier Bekanntmachungen vom 18. October ej. a. und 22. Juni 1787, sind für die Grafschaft Mark und für die Stadt und Boerde Soest zwei gleichartige Deputations-Collegien eingerichtet, und denselben zwei benannte Justiz-Commissarien zu Hagen und zu Soest als Direktoren vorgesetzt worden.

2239. Cleve den 10. Mai 1782.

Königl. Regierung.

Nachdem Wir allergnädigst gut gefunden haben, ein Reglement für die Teutsche Reformirte Schulen in Unserem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Herzogthum Cleve und Grafschaft Marck entwerfen und abdrucken zu laßen:

So wird denen sämtlichen Reformirten Gemeinen und Schul-Anstalten in gedachten beyden Provintzien die allerforderſamſte Einführung und genaueſte Befolgung dieſes Schul-Reglements hiemit nachdrücklichſt befohlen und eingeſchärfet.

Reglement für die Deutſchen Reformirten Schulen im Herzogthum Cleve und der Grafſchaft Marck.

I. Obliegenheit der Aeltern und Vorgeſetzten.

§. 1. Aeltern und Vorgeſetzte ſind vor Gott und ihrem Gewiſſen verpflichtet, ihre Kinder und Pflegbefohlene, welche ſie auch in der Taufe durch eigne feyerliche Gelübde Gott gewidmet haben, zur Schule und zum Unterricht in nützlichen Kenntnißen, beſonders in unſrer allerheiligſten Religion anzuhalten, um daraus ſowohl nützliche Bürger und Unterthanen, als auch würdige Glieder der chriſtlichen Kirche, deren Beſtimmung auf die Ewigkeit gehet, zu erziehen. Weſsfalls ſolche auch hiemit nachdrücklichſt an das erinnert werden, was in Anſehung dieſes Puncks des Königes Majeſtät im Edict vom Jahr 1763 (Nro. 1800 d. S.) und auch nachher mit ländesväterlichem Ernſt verfüget, und demnächſt Dero Hochlöbliche Clev-Märckiſche Landesregierung zu wiederholten mahlen befohlen und eingeſchärffet hat.

§. 2. Es ſollen demnach Aeltern und Vorgeſetzte die ihrer Pflege anvertrauten Kinder vom fünften oder ſechsten bis zum dreyzehenden und vierzehenden Jahre zur Schule ſchicken, auch nicht, beſonders nicht früher, daraus nehmen, bis der Prediger des Orts ihr Zunehmen in Erkenntniß der Religionswahrheiten, im Leſen und Schreiben, u. ſ. f. wird geprüfet und gebilliget haben.

§. 3. In die öffentliche Schulen ſollen keine Kinder unter fünf Jahren aufgenommen werden. Damit es aber in blühenden, beſonders Stadtgemeinen nicht an Gelegenheit fehle, ſolchen Säuglingen die allererſten Anfangsgründe der Erkenntniß einzuflößen, müßen die Conſiſtorien Sorge tragen, daß für dieſe zarte Kinder beſondere Schulen, wie auch bereits an manchen Orten üblich iſt, angeleget, oder ihnen von einem Hausgenoßen des Schulmeiſters in einem beſonderen Zimmer Unterricht gegeben werde.

§. 4. Im Fall Aeltern und Vorgeſetzte ſich genöthigt finden, ihre Kinder und Pflegebefohlne um des Unterhalts

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

willen zu einem Handwerck frühzeitig zu gebrauchen, oder zur Erlernung desselben auszuthun; so liegt denselben ob, für die Lernenden gewisse Stunden in der Woche außzubehalten, in welchen sie zur Tags- oder Abendsschule gehalten werden können und sollen.

§. 5. Man wird mit vieler Betrübniß gewahr, daß auf dem platten Lande Aeltern und Vorgesetzte ihre Kinder und Pflegbefohlne den ganzen Sommer hindurch aus der Schule zu halten pflegen, wodurch das im Winter Erlernte schändlicher Weise wieder vergeßen wird. Es wird demnach Aeltern und Vorgesetzten ernstlichst aufgegeben, die Kinder auch des Sommers entweder die ganze Woche hindurch auf halbe Tage, oder, wo dieses nicht füglich geschehen kan, wenigstens zwey oder drey volle Tage wöchentlich zur Schule zu schicken. Und es werden die Prediger über die genaue Beobachtung dieser Vorschrift vorzüglich und gewissenhaft zu wachen haben.

§. 6. Wenn Aeltern und Vorgesetzte wegen Dürftigkeit das Schulgeld abzuführen, oder Bücher und andre Schulmaterialien anzuschaffen nicht im Stande wären: so können solche beym Consistorium, oder auch, wenn sie daran ihre Umstände offenzulegen Scheu trügen, bey den Predigern sich melden: welche dann sowohl aus christlicher Liebe, als in pflichtmäßiger Befolgung des oben angeregten Edicts, sich verbunden achten werden, ihre Bedürfniße aus der Armencasse oder auch aus anderwärts ausfündig zu machenden Mitteln zu ersetzen.

§. 7. Der Schulunterricht wird besonders dann eine erwünschte Frucht haben, wenn Aeltern und Vorgesetzten auch zu Hause sorgfältig darauf sehen, daß die Kinder das in der Schule aufgegebene Pensum gehörig erlernen oder ausarbeiten, und dadurch vom übermäßigen Spielen und dem Umgang mit unartigen Kindern abgehalten werden; wenn sie ferner durch einen gottesfürchtigen Wandel, und eine gewissenhafte Wahrnehmung des häußlichen Gottesdienstes ihnen Gott und sein Wort immer ehrwürdiger machen, nach Abrahams Exempel (1. B. Mosis 18, 19) sie fromm erziehen; wenn sie endlich bey allen zufälligen Anläßen die Empfindungen der Ehrfurcht und Liebe gegen Gott in ihren Herzen rege zu machen sich bestreben. Möchten sie oft den segenreichen Folgen einer gottseligen und weisen Kinderzucht auf die Zeit und Ewigkeit nachdenken, auf daß es ihnen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und ihren Kindern nach Gottes Wunsche (5. B. Mosis 5, 24) wohlgehe ewiglich!

II. Pflichten der Schulmeister.

§. 1. Kein angehender Schulmeister darf, allergnädigsten Verordnungen gemäß, zur Amtsbedienung zugelaßen werden, bis er vor dem Consistorium, oder den Vorgesetzten, unter deren Aufsicht die Schule stehet, gehörig examinirt ist, und nicht allein hinlängliche Proben seiner Geschicklichkeit, nach dem in diesem Reglement vorgeschriebenen Plan zu lehren, abgeleget, sondern auch geltende Zeugniße seines Wohlverhaltens vorgewiesen hat.

Im Fall, daß zwischen den berufenden Gliedern sich eine Partheylichkeit zur Beförderung eines untüchtigen Subjects zu äußern scheinen sollte, wird der Inspector oder Präses der Classe bey dem Examen zugezogen werden müßen, um allen nachtheiligen sonst zu besorgenden Folgen zeitigst vorzubeugen.

§. 2. Schuldiener haben sich einer rechtschaffenen männlichen Gottseligkeit und guter Sitten zu befleißigen, damit sie hierin der ihnen anvertrauten Jugend zum Muster dienen, und ihr mit dem Wandel sowohl, als mit der Lehre vorleuchten mögen. — Woraus sich von selbst ergiebt, daß sie sich vor allen Dingen hüten müßen, üppigen Gesellschaften, sündlichen oder pöbelhaften Musicken und Gelagen beyzuwohnen, oder durch sonstige Unanständigkeiten ihrem Amt einen Flecken anzuhängen.

§. 3. Schuldiener müßen, mit Hindansetzung aller dem Schulamt hinderlichen Nebengeschäfte, auf das ihnen anvertraute wichtige Werck alle ihre Kräfte verwenden. Weswegen es ihnen gänzlich untersagt bleibt, sich mit Herbergen, Kaufhandel, Procuriren, auch einem die Schulstunden nachtheiligen Copiiren u. s. w. abzugeben; gleichwie denn bereits durch Königliche allergnädigste Verordnungen solcher Unfug aufs ernstlichste verboten ist.

§. 4. Schuldiener müßen die Kinder überhaupt, als vernünftige Geschöpfe des Allmächtigen ansehen, welche alle theils zu einer gottgefälligen Bestimmung auf Erden angewiesen, theils für die Ewigkeit müßen gebildet werden. Hat dieser Gedanke seine Festigkeit erhalten; so wird er die Schuldiener vor der schädlichen Verblendung des Ansehens der Person bewahren, so daß sie den Reichen nicht ohne Ur-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sache vorziehen, und den Geringen nicht ohne Ursache zurücksetzen werden.

§. 5. Keine Wissenschaft ist Schuldienern nöthiger, als die Kentniß des menschlichen Herzens, damit sie ihren Unterricht glücklich treiben, den Hang der Jugend scharfsichtig bemercken, ihre Neigungen gehörig lenken, und sie für die reifere Jahre mit gutem Erfolg bilden lernen.

Die Aufmerksamkeit auf sich selbst, Bemerkungen, mit Sorgfalt angestellte Bemerkungen über den Gang des kindlichen und jugendlichen Geistes, und ein bedachtsames Lesen moralischer mit Welt- und Menschenkenntniß geschriebener Bücher werden ihnen hiezu die beste Anweisung geben. Dergleichen Bücher sollen auch Prediger den Schulmeistern anzeigen und leihen, bis dazu wirksamere Mittel, besonders durch ein zu errichtendes Schulmeister-Seminarium, werden an die Hand gegeben werden.

§. 6. Schuldiener, welchen der Segen ihres Amts am Herzen liegt, haben sich jedesmahl mit einem ernstlichen Gebet zu ihrer Arbeit vorzubereiten, und von dem großen Gott die nöthige Weisheit, Gedult, Unverdrossenheit und einen recht väterlichen Sinn gegen die Jugend zu erflehen. — Geschieht dieses mit Inbrunst; erheben Sie selbst unter der Arbeit mit Andacht und in Empfindung ihrer Abhänglichkeit ihre Seelen zu Jesu, dem göttlichen Kinderfreunde: so werden sie nicht nur in einer freudigen und schicklichen Gemütsfassung stehen, sondern auch von dem Geist und der Gnade des Erlösers ein reiches Gedeihen über ihre treugemeinte Bemühungen glaubig erwarten können.

§. 7. Um die gesetzten Stunden sollen Schuldiener zu gleicher Zeit mit ihren Lehrlingen in der Schule sich einfinden, damit der Jugend alle Gelegenheit zum Muthwillen und Unordnungen abgeschnitten werde. — Aus eben dem Grunde sollen sie währender Schulzeit sich niemahlen ohne erhebliche Ursache entfernen.

§. 8. Die Disciplin ist nicht zu vernachläßigen. Durch dieselbige muß das allerschädlichste Unkraut, die verderbte Eigenliebe, woraus alle jugendliche Ausschweiffungen erwachsen, ausgerottet, und dem Muthwillen, dem Eigensinn, der Bosheit u. s. w. gesteuret werden. Indessen haben sich Schuldiener zu hüten, daß sie die Schranken der Mäßigung nicht überschreiten; alle auflaufende Heftigkeit, sündlichen Eifer, bäurisches Schelten, Schlagen an das Haupt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und dergleichen sorgfältig meiden, und eine recht väterliche Bescheidenheit so gebrauchen mögen, daß die Kinder weder durch allzunachgebende Zärtlichkeit verdorben, noch durch ausschweiffende Strenge schüchtern gemacht werden.

Stock und Ruthe sind bey weitem die einzigen Mittel der Besserung nicht; vielmehr sind sie nur selten, und nur so zu gebrauchen, daß der fehlenden Jugend vorher die Abscheulichkeit der Sünde mit einem recht menschlichen oder vielmehr christlichen Erbarmen bis zur Ueberzeugung vors Auge gebracht werde. Man entziehe Kindern zur Strafe auf eine kurze Zeit ihre liebsten Feyerstunden und Ergötzlichkeiten; man setze sie herunter, und beschäme sie, und was dergleichen Mittel mehr nach Verschiedenheit der jugendlichen Gemüther von vernünftigen Schulleuten angewendet werden können.

Wenn sich der traurige Fall ereignen sollte, daß wichtige Verbrechen mit einer exemplarischen Strafe zur Abschreckung andrer belegt werden müsten: so soll der Schulmeister die Art und die Stufe der Strafe nicht für sich allein, sondern mit Zuziehung des Predigers bestimmen und seine Belehrung darüber einholen. — Dergleichen Leibesstrafen sollen auch nicht währender Schulstunden, sondern erst am Ende derselben vollzogen werden. Viel nützliches über diese wichtige Materie kan ein Schulmann aus der zu Berlin 1775 herausgekommenen Abhandlung von der Pädagogie und Schuldisciplin lernen.

Aeltern dürfen aus unzeitiger Kinderliebe sich in die Schulzucht keinesweges mischen, noch den Klagen der Kinder leichtsinnig Gehör geben.

§. 9. Schuldiener müssen, wie vor allen Sünden, also besonders vor Unflätereyen, schandbaren Worten, Fluchen und dem schrecklichen Misbrauch des göttlichen Namens die Jugend beweglich und ernstlich warnen und verwahren.

§. 10. Ueber die ihnen schuldige Liebe, Achtung und Gehorsam der Kinder müßen sie genau halten und wachen, diesen Pflichten durch unanständige Herablaßung, ungeziemendes Scherzen mit den Kindern, und überhaupt durch pöbelhafte Worte und Handlungen nie etwas vergeben, damit ihr Amt destomehr Frucht schaffe. — Auch werden sich die Schuldiener von selbst bescheiden, daß sie sich jederzeit einer anständigen Kleidung zu bedienen haben.

§. 11. Schuldiener sind verpflichtet, die Jugend zur Reinlichkeit, zu einem guten Anstand, zur Sittsamkeit und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur Höflichkeit zu gewöhnen, damit sie sowohl in als außer der Schule Ehre geben, dem Ehre gebühret. — Und da in einigen Schulen, zum Theil durch eine unschickliche Nachsicht der Schuldiener, die schändliche Gewohnheit eingerissen ist, daß die Kinder durch Näschereyen ihre Gesundheit schwächen, und den Grund zu einem künftigen unordentlichen Leben legen: so wird solches hiemit alles Ernstes untersagt.

§. 12. In der Unterweisung müßen sich Schuldiener einer reinen Sprache, besonders aber der Deutlichkeit befleißigen, damit der Jugend klare Begriffe beygebracht werden mögen, — So bald sie also merken, daß die Lernenden ihren Vortrag nicht verstehen; so müßen sie solchen herunterstimmen, ihn ihnen deutlich zu machen suchen, und insonderheit sich eine Fertigkeit erwerben, die vorgestellten Sachen durch paßende angenehme Gleichniße aufzuheitern, und gleichsam zu versinnlichen.

§. 13. Die Jugend kann nicht genug mit ihrer Andacht zu dem allmächtigen Schöpfer aufgeleitet werden. Dazu wird ein Schulmann nach diesem Plan sehr viele Veranlaßungen haben; auch thut er überhaupt wohl, wenn er zu einer ergötzenden Abwechselung die Kinder bisweilen, nachdem es die Jahrszeit mit sich bringt, von diesem oder jenem Werk der Natur, z. B. von der Ameise, der Biene, dem Kornhalm u. s. f. in einer angenehmen Erzählung unterhält und sie daraus die Allmacht, Weisheit und Güte Gottes bewundern lehrt. — Hiezu fehlt es in unsern Zeiten an guten mit einer sich herablaßenden Einfalt geschriebenen Hülfsmitteln nicht, und Millers, Sulzers, Weißens, Raffts, Trembleys, und andrer Arbeiten in diesem Fach sind hinlänglich bekant.

Das Muster des weisesten Lehrers Matth. 6. und anderwärts mag sie lehren, wie man auf diese Art die wichtigste Wahrheiten auch dem gemeinsten Verstand bis zum Augenschein deutlich machen könne.

§. 14. Ueberhaupt muß ein guter Schulmann mit allem Ernst darauf bedacht seyn, seinen Untergebenen das Lernen angenehm zu machen, und sie, besonders die Blöde und Langsame, dadurch aufzumuntern, daß er ihnen die aus einem anhaltenden Fleiß entspringende Vortheile von der reitzendsten Seite vorstelle und anpreise.

§. 15. Wo mehrere Schulmeister an einem Ort stehen, ist es heilsam, daß die Schüler in gewisse Klassen eingethei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

let werden, damit ein Meister dem andern gleichsam in die Hand arbeite. Der eine müste mit dem anfänglichen Lesen und Schreiben den Grund legen, der andere aber das Werk weiter fortsetzen und vollkommner machen. — Hierauf werden die Vorsteher der Schulen zu sehen, auch alle kluge Maaßregeln anzuwenden haben, daß dem schädlichen Brodneid und der Werbesucht unter den Schuldienern möglichst vorgebeugt, oder abgeholffen werde.

§. 16. Die Schulmeister sollen ein doppeltes Schulverzeichniß halten:

Das erste, worin die Kinder verzeichnet stehen, 1) nach ihrem Namen, 2) nach ihrem Alter, 3) nach ihren Aeltern, 4) nach ihren Wohnungsorten, 5) nach der Zeit ihrer Aufnahme, 6) nach ihren Lectionen und ihrer Classe.

Das Zweyte in Ansehung 1) ihrer Fähigkeiten, 2) ihres Fleißes, 3) ihres Betragens und ihrer Sitten, worin angemerkt werden muß, welches die Fähigen und Unfähigen, die Fleißigen und Trägen, die Gehorsamen und Ungehorsamen u. s. f. sind, und wie vielmahl dieser oder jener im nächstverwichenen Monat die Schule versäumt hat. Das erste ist ein halbjähriges, das andere ein monatliches Verzeichniß. Jenes muß alle halbe Jahre, dieses monatlich, und die Verzeichnisse vom ganzen Jahr zusammen beym jährlichen Examen den Schulaufsehern eingehändiget werden; welche dann sich zu verwenden haben, daß auf einer Seite dem Muthwillen, dem Leichtsinn, der Bosheit und der Trägheit durch Erinnerung, Beschämung und andre Mittel nach Beschaffenheit eines jeglichen Kindes Einhalt gethan, und auf der andern Seite durch ein vorsichtig zugemessenes Lob und schickliche Aufmunterungen Fleiß und Tugend befördert werden mögen.

III. Die Schularbeit.

§. 1. Es kommt, wie in allen Stücken, also auch bey der Schularbeit auf eine wohlgewählte Ordnung vieles an; auf deren Befolgung nicht zu genau gesehen werden kan.

§. 2. Zum Unterricht werden drey Stunden Vormittags und drey Stunden Nachmittags genommen, nemlich Morgens von 8 bis 11 und Nachmittags von ein bis vier Uhr; Mittwochs und Sonnabends Nachmittag ausgenommen, welche, wie bisher, der Jugend freygelaßen bleiben.

Sollte an einigen Orten, sonderlich auf dem Lande, nach besondern Umständen rathsamer seyn, die Schule des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sommers Morgens eine Stunde früher, und Nachmittags eine Stunde später anzufangen, so hängt dieses von der Verfügung des Predigers nebst den Vorstehern ab.

Weil es auch auf dem Lande bey zerstreueten Dorfgemeinen bisher üblich gewesen, fünf volle Tage Schul zu halten, und dagegen den ganzen Sonnabend freyzugeben; so bleibt dieses auch ferner dem Gutbefinden der Consistorien völlig anheimgestellt, nur daß die im folgenden §. vorgeschriebenen Lectionen auf jede fünf volle Tage gehörig vertheilt werden müßen.

§. 3. Die Schularbeit soll auf folgende Weise und in folgender Ordnung getrieben werden.

A. Der Anfang der Schularbeit wird jedesmahl mit einem kurzen, faßlichen und kernhaften Gebet gemacht, welches bald der Schulmeister, bald und zwar zu einer ehrenden Belohnung, einer der fertigsten, fleißigsten und wohlgeartesten Schüler andächtig und langsam vorbetet, und die übrigen Schüler in der Stille nachbeten; wobey dann der Lehrer öfters Gelegenheit nehmen muß, der Jugend ehrfurchtsvolle Empfindungen vor der Majestät Gottes, und kindliche Regungen gegen diesen liebevollen himmlischen Vater einzuflößen.

Damit aber die gewohnte Gebetsformeln nicht mit der Zeit den Eifer der Andacht schwächen, so soll der Prediger alle halbe oder Vierteljahre andere Gebeter entwerfen, und darin nicht so sehr den wesentlichen Inhalt, als Ausdrücke und Wendungen verändern. Muster solcher Schulgebete haben Brünings und Seiler geliefert.

Zu zeiten und bey wichtigen Veranlassungen bleibt dem Schullehrer, wenn er Fähigkeit dazu hat, die Freiheit dazu unbenommen, mit einem Gebet aus eignem Herzen die ihm anvertraute Jugend, und den Erfolg seiner Arbeit Gott zu befehlen.

B. Da die mehreste Deutsche Schulen zahlreich sind, so ist das in den besten Anstalten jetzt allgemein angenommene Zusammenunterrichten auch in unsern Schulen allgemein und vorzüglich einzuführen, und überhaupt alle Klugheit zu gebrauchen, daß einem jeglichen sein bescheidenes Theil gegeben werde. — Zu dem Ende sind die Schüler in verschiedene Ordnungen oder Classen abzutheilen, und der Schulmeister sorge mit allem Ernst, daß während der Zeit, daß er mit der einen Schülerordnung beschäftigt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ist, die andere nicht müßig sitzen, z. E. wenn die eine Ordnung buchstabiret, müssen die andern ihr aufgegebenes Werk treiben. Doch soll von letzteren das harte Lesen und Lernen gemieden werden, und eine anständige Stille in der Schule herrschen.

C. Nach dem Gebet und gleichfalls in der ersten halben Stunde folgt das Lesen eines Capitels aus dem Neuen, und aus den leichtesten lehrreichsten Stücken des Alten Testaments, aber zur Ehre der Religion, und um aller Abneigung der Kinder gegen das Beste unter allen Büchern vorzubeugen, nicht als eigentliche Leseübung, sondern als religiöser Unterricht. Einer oder mehrere der fertigsten Schüler lesen das Capitel, und der Lehrer erläutert es, fragt es kürzlich durch, und zeigt ebenfalls in der Kürze (etwa mit Zuziehung der Osterwaldischen Bemerkungen) wie Kinder das Gelesene anwenden und nützen sollen. Zuletzt und von Zeit zu Zeit müßen einige Minuten verwendet werden, die Lesekinder im Aufschlagen der Bibel und des Gesangbuchs zu üben.

D. Die zweyte halbe Stunde soll verwendet werden, um nach dem nächstens einzuführenden Schulbuch, welches einen Inbegriff der ersten und nöthigsten Kenntniße enthält, den Geist der gesamten Schuljugend zu üben und zu beschäftigen. Wer diese Arbeit eifrig und glücklich treibet, wird sich seinen ganzen übrigen Unterricht ungemein erleichtern, und den ausgebreitetesten Nutzen stiften.

E. In der dritten halben Stunde lesen die Lesekinder der ersten, und in der vierten halben Stunde die Lesekinder der zweiten Ordnung im Lesebuch, und zwar auf die Weise, daß bald eine gewisse Anzahl zusammen ließt, bald dieser oder jener aufgefordert wird zu lesen, oder im Lesen fortzufahren, damit sie alle in beständiger Aufmerksamkeit gehalten werden. — Hiebey hat der Schulmeister alles anzuwenden, daß die Kinder in den eckelhaften Schulton, ins Singende und andere Fehler beym Lesen nicht verfallen, weil solche böse Gewohnheiten nachher ohne viele Mühe nicht wieder abgeleget werden können. Auch versteht es sich, daß die Schüler alle aus einem und demselbigen Lesebuch, welches zufolge dieses Reglements besorgt werden soll, lesen müßen.

F. Die fünfte halbe Stunde ist, indem die Lesekinder schreiben, den Buchstabierkinderen eigentlich gewidmet, welche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wiederum alle zugleich und langsam buchstabieren. Nachdem ein Vers oder kurzer Abschnitt durchbuchstabieret ist, wird eines jeglichen Wortes Sylbenmaaß bald von diesem, bald von jenem Schüler angegeben; wobey der Schulmeister suchen muß, ihnen den Unterschied der lauten und stummen, imgleichen der harten und weichen Buchstaben beyzubringen. Zuletzt werden ein oder mehr Worte an die Tafel geschrieben, und damit die Anleitung zum Buchstabieren und Lesen erleichtert.

G. In der sechsten halben Stunde treten die A B C Schüler auf, der Schulmeister mahlt ihnen die Buchstaben, so er sie will kennen lehren, an die Tafel, und läßt die Schüler sie in ihrem A B C Buch nachsuchen; er erleichtert ihnen die Buchstabenkenntniß durch Gleichnisse, Abbildungen und andere angenehme Mittel. Mit denen, welche die Buchstaben schon kennen, wird der Anfang des Buchstabirens gemacht.

H. Bey den Schreibekindern muß das Auge des Meisters die Richtung des Leibes und der Hand genau beobachten, damit keine schädliche Angewöhnungen entstehen. Auch müßen sie zur reinlichen Behandlung der Feder und Dinte angehalten werden.

I. Aus dem Berliner Schulbuch, welches Consistorien bey einer jeden Schule anschaffen sollen, wird der Schulmeister nächst andern brauchbaren Vorschriften insonderheit ersehen, wie er bey allen diesen Lectionen, und während der Zeit, daß er sich mit einer Schülerordnung beschäftigt, auch die Aufmerksamkeit und Wirksamkeit der übrigen Schüler stets unterhalten kan und soll; eine Sache welche ihm aufs angelegentlichste empfohlen wird!

K. Was die Nachmittagsschule betrifft, so nimmt der Lehrer anfangs und gleich nach

a) Dem Gebet die Correctur des geschriebenen vor; er thut solches mit rother Dinte zur Seite, und läßt die Kinder nachher auf der gegenüber liegenden rechten Seite des Schreibebuchs das Corrigirte abschreiben, und die angestrichene Fehler verbeßern.

b) Der übrige Theil der ersten Nachmittagsstunde ist, wie des Morgens (nach Litt. D) der Uebung der Jugend nach dem Schulbuch gewidmet.

c) In der zweyten Stunde sollen Montags und Donnerstags mit der Jugend, welche schon einige Fertigkeit im

Lesen und Schreiben erlangt hat, orthographische Uebungen vorgenommen, ihnen etwas dictirt, und das Dictirte sorgfältig corrigirt werden. Der Schulmeister gebe ihnen Anleitung, Briefe und andere im gemeinen Leben vorkommende nützliche Aufsätze zu verfertigen, und gebe ihnen, wenn sie so weit gekommen sind, auch auf, dergleichen Ausarbeitungen zu Hause zu machen, und revidire sie demnächst in der Schule, Heynatzens Handbuch wird er hiebey sehr nützlich gebrauchen können. Dienstags und Freytags wird diese Stunde angewendet, die Jugend in den Anfangsgründen der Rechenkunst, oder in einer gründlichen Kenntniß der vier Species und der Regel Detri zu unterrichten. Weil aber die höhere Theile der Rechenkunst in den gewöhnlichen Schulstunden ohne Nachtheil des Hauptwerks nicht getrieben werden können, so müßen diejenigen, welche darin Unterweisung begehren, zur Abendschule oder auf andere Nebenstunden hinverwiesen werden. Jedoch wird es, sonderlich in Städten, nützlich seyn, den Kindern einige Anleitung zum gemeinen Buchhalten, und zur Abfassung leichter Rechnungstabellen zu geben.

d) Während dieser Zeit werden nicht nur die Anfänger von Zeit zu Zeit vorgenommen und in der Thätigkeit erhalten, sondern auch die dritte Stunde ist ganz zu Uebungen im Schreiben, Lesen und Buchstabieren bestimmt.

e) Jeglichen Nachmittag beym Schluß der Schularbeit sollen zwey Verse aus einem erbaulichen Liede gesungen werden, wovon die Noten an der Singtafel geschrieben stehen; und mit diesem Gesang muß an den folgenden Tagen so lange fortgefahren werden, bis die Kinder die Melodie völlig inne haben.

L. Mittwochen morgens wird

a) die erste Stunde damit zugebracht, daß der Jugend die zur Seligkeit nöthigen Religionslehren richtig nach Anleitnng des Catechismus erklärt und beygebracht werden mögen. Bey welchem wichtigen Stück des Unterrichts der Lehrer sich nicht tief genug herablaßen kan, um der zarten Jugend durch klare und einfältige Fragen faßlich, und durch liebreiche sanfte Zurechtweisung nützlich zu werden. Er enthalte sich aller Anzüglichkeiten gegen fremde Religionsverwandte, und erwecke im

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gegentheil die Jugend zum Mitleiden gegen alle Arten des menschlichen Elends und zu einer allgemeinen dem Geiste des Evangeliums so angemessenen Menschenliebe. Er behandele die Religion nicht für den Kopf allein, sondern vorzüglich für das Herz, wofür sie eigentlich gehöret, und mache den Kindern eine jede Religionswahrheit dadurch schätzbar, daß er ihnen ihren Einfluß auf die Beßerung, Beruhigung und die dauerhafte Glückseligkeit der Menschen in ein helles Licht setze.

b) In der ersten Hälfte der zweyten Stunde wird die biblische Geschichte vorgenommen. Ein Stück wird von einem deutlichlesenden Schüler vorgelesen, und darnach durch begreifliche Fragen vom Schulmeister auseinandergesetzt, erläutert und angewendet. Man hat in unsern Tagen mehrere gute Anleitungen hiezu, jedoch wird Fedderſen vorzüglich zum Gebrauch empfohlen.

c) Die übrige Schulzeit bleibt für Uebungen im Lesen, im Schreiben, im Buchstabiren und Kenntniß des A B C.

d) Mitwochen Nachmittags muß der Schulmeister eine besondere Singstunde von ein bis zwey Uhr, den Landesherrlichen allerhöchsten Verordnungen gemäß halten, um die Jugend im Singen, und zwar im Singen nach Noten desto fertiger zu machen. In den Städten können und sollen die Lateinische Schüler die Singstunde gleichfalls besuchen.

M. Sonabends Morgens lese

a) der Schulmeister selbst etwas vor, um die Kinder durch sein eigenes Beyspiel in einem deutlichen, und nach den Unterscheidungszeichen wohl abgemessenen und abgesetzten Lesen zu unterrichten. — Hiebey, so wie bey allen andern Leseübungen, bemerke er die vorkommenden schönen und erhabenen Ausdrücke, und versäume keine Gelegenheit die Beurtheilungskraft der Jugend zu schärfen, und ihren Geschmack fürs Wahre, Gute und Schöne zu bilden. Seltne und fremde Wörter müßen auch erklärt werden.

b) Eine halbe Stunde werde zum Catechisiren, eine andere halbe Stunde auf die biblischen Erzählungen verwendet; in einer dritten halben Stunde müßen die Schüler eine calligraphische Probe zu schreiben angehalten werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c) Die übrige Zeit bringt der Schulmeister nützlich zu, wenn er das was die Woche hindurch in der Schule gelernt ist, mit der Jugend auf eine angenehme Weise wiederholet. Er fragt z. B. einen jeden, was er, als vorzüglich merkwürdig, behalten habe, und nimmt daher Gelegenheit ihre Vorstellungen davon zu berichtigen und zu verstärken.

d) Beym Beschluß der Schule ermahne der Lehrer die Kinder, den Sonntag wohl anzuwenden, in der Kirche still und andächtig zu seyn, und Gottes Wort mit Heilbegierde zu hören.

§. 4. Bey dem Ausgang aus der Schule hat der Schulmeister die Kinder in gehöriger Ordnung, die Mägdchen zuerst, und die Knaben hernach (welche auch so viel möglich in der Schule abgesondert sitzen sollen) zu erlaßen, und selbst vor der Schule ihnen nachzusehen, daß sie mit anständiger Sittsamkeit ohne Geräusch nach Hause gehen — Beym Ausgang der Kirche ist eine gleiche, ja eine noch größere Sorgfalt nöthig.

§. 5. Bey dem Aufgeben desjenigen, was Kinder zu Hause auswendig lernen sollen, ist alle Klugheit, und nicht bey allen Schülern dasselbige Maaß zu gebrauchen, damit kein Eckel und Verdruß am Lernen daraus entstehe. — Ueberhaupt müßen Lehrer nicht so sehr auf die Fähigkeit des Gedächtnißes, als die Schärfung der Verstandeskräfte arbeiten.

§. 6. Sonntags siehet der Schulmeister wohl zu, daß die Kinder fleißig zur Kirche kommen, und dem Gottesdienst mit stiller Andacht und Ehrfurcht beywohnen. Er bemerkt, oder läßt auch diejenigen aufzeichnen, welche Muthwillen treiben, oder die Kirche versäumen; da denn die wahre Ursache des Ausbleibens muß untersucht werden, insonderheit ob verzärtelende Nachsicht oder Dürftigkeit der Aeltern daran Schuld sey. — Er lehret die Jugend die Theile einer Predigt kennen, gibt ihr auf, den Text, die Einleitung, die Abtheilungen, und einige angeführte Sprüche aufzuzeichnen, und davon Sonntags oder Montags Rechenschaft abzulegen; sagt endlich kürzlich, wie sie die Nutzanwendung gebrauchen müßen. Hierdurch wird die Jugend an etwas gewöhnt, das ihr bey zunehmenden Jahren beym Gehör der Predigten die reichste Frucht verschaffen kan.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

IV. Schuldigkeit der Schulaufseher.

§. 1. Prediger und Vorsteher der Schulen haben ihren untergebenen Schulmeistern mit gutem Rath zur Verbesserung und Aufnahme des Schulwesens an die Hand zu gehen, wie auch auf die genaue Befolgung das Schulreglements mit aller Sorgfalt zu halten.

§. 2. Sie, deren Aufsicht und Fürsorge das Schulwesen anbefohlen ist, sind verbunden, die Schulen kirchenordnungsmäßig zu besuchen und zu visitiren, sich das monatliche Schulverzeichniß jedesmahl einhändigen zu laßen, und dabey genaue Erkundigungen einzuziehen, wie einem jeden Punkte dieses Reglements nachgelebt werde.

§. 3. An allen Orten soll jährlich ein Examen der Schulkinder in Gegenwart der Schulvorsteher gehalten werden, damit die Lehrer Rechenschaft von ihrer Arbeit, und die Kinder von ihrem Fleiß öffentlich ablegen. — Auf daß aber diese Feyerlichkeit die Absicht, wozu sie bestimmt ist, desto sicherer befördere, werden die Kosten zu eigenen kleinen Belohnungen für die Fleißigsten und Wohlgearteteſten Schüler billig ausfindig zu machen seyn.

§. 4. Nach dem Examen werden acht Tage Ferien gemacht. Außer dieser Zeit müßen die Vorgesetzten nicht zugeben, daß Schuldiener ohne ihr Vorwissen und ohne Noth Spieltage machen.

§. 5. Prediger und Schulaufseher haben darüber zu wachen, daß Aeltern und Gemeinsglieder die Kinder in keine andere als guteingerichtete Protestantische Schulen schicken, und müßen durchaus keine Winkel- oder Heckschulen verstatten. Falls aber entweder die Menge der Schüler zu groß ist, oder gewisse Bauerschaften von der öffentlichen Schule zu weit entlegen sind, wird ihre Bemühung darauf gerichtet seyn müßen, dem hieraus entstehenden Mangel durch tüchtige Neben- oder Untermeister abzuhelffen.

§. 6. Aufseher der Schulen müßen Sorge tragen, daß die Schulmeister gegen übliches oder auch erst zu bestimmendes Schulgeld, sonderlich zu Winterszeiten, wo junge Leute die meiste Muse haben, Abendschule halten, damit sowohl versäumte Erwachsene Gelegenheit haben mögen sich von ihrer leidigen Unwissenheit, welche in den Augen eines jeden Vernünftigen als ein scheußlicher Schandfleck der Mensch-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

heit und des Christenthums erscheinen muß, zu befreyen, als daß auch diejenigen, welche die Rechenkunst und andre Schulwissenschaften weiter treiben wollen, in Stand gesezt werden mögen, ihren löblichen Vorsatz zu erfüllen.

§. 7. Aufseher der Schulen müßen darauf sehen, daß, wie es das Zusammenunterrichten erfordert, nur einerley Bücher, als die Hallische Bibel, das Hallische Neue Testament, derselbige Catechismus, dasselbige Gesang- und neue Lesebuch in der Schule gebraucht werden mögen. — Alsdann wird es von selbsten verhütet werden, daß Kinder keine der Wahrheit oder der Sitten nachtheilige Bücher zur Schule bringen.

§. 8. Sollten einige Aeltern oder Vorgesetzte bey wiederholten Erinnerungen der Prediger und Schulaufseher mit einer unverbeßerlichen Hartnäckigkeit die ihnen so theuer anbefohlene Kinder zum Unterricht in Kirchen und Schulen zu halten sich weigern: so werden sich leztere des Recurses an die Obrigkeit weislich und pflichtmäßig, den Königlichen Verordnungen zu Fölge, zu bedienen haben.

§. 9. Die Inspectoren und Visitatoren der Classen sollen bey der jährlichen Kirchen- und Schulvisitation eine genaue Untersuchung nicht nur insgemein, sondern auch nach allen besondern Puncten dieses Reglements anstellen, ob und in wie weit Aufseher und Lehrer der Schulen demselben nachkommen. Bey dieser Gelegenheit sollen sie die vorgeschriebenen halbjährigen und monatlichen Verzeichniße sich einhändigen, auch wohl in der Schule selbst die Schullehrer mit der Jugend eine Probe ihres Fleißes ablegen laßen. Angenehm und nützlich wird es seyn, wenn sie bey Abstattung der Visitationsberichte Nachrichten von einer wirklich geschehenen Aufnahme des Schulwesens, und Abstellung schädlicher Hinderniße einreichen, oder auch Vorschläge zur ferneren Verbesserung machen können.

Bemerk. Mittelst besonderer Verordnung der königl. Regierung zu Cleve vom 4. September 1782, sind die Beamten angewiesen worden, die Einführung des obigen Reglements in ihren Bezirken zu verfügen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2240. Cleve im Jahr 1782.

Verordnung für die protestantischen Gymnasien und lateinischen Schulen im Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark herausgegeben auf Befehl und mit höchster Genehmhaltung einer königl. Preussischen clev-märkischen Landes-Regierung, Hamm 1782.

I. Von den Schullehrern.

§. 1. Es ist dem gemeinen Wesen äußerst daran gelegen, daß keine andere, als geschickte Männer zu Schulbedienungen gelangen; dahero soll hinfort kein Schullehrer sein Amt antreten, ohne vorher gehörig geprüft zu seyn. Ein neuberufener Rektor und Conrektor soll daher alsbald nach geschehener Ernennung der hochlöblichen Landesregierung, oder der davon niedergesetzten Schuldirection angezeigt werden, welche demnächst ihn entweder von der Philosophischen Facultät zu Duisburg, besonders dem Professore eloquentiae daselbst, oder durch andere dazu zu bestellende Commissarios examiniren lassen, auch im Fall, daß er schon im Schulamt bey den obern Classen eine geraume Zeit gestanden, und unstreitige Beweise seiner Geschicklichkeit gegeben hat, von dem alsdann nicht erforderlichen Examine dispensiren wird. Die Präceptoren der untern Classe, sollen vom Rector und Conrector in Beyseyn der Visitatorum oder Scholarchen examinirt, und sodann, nebst der Bescheinigung, daß sie im Examine wohl bestanden, gleichfalls höhern Orts angezeigt werden. Bey diesen Prüfungen muß insonderheit auf die Lehrfähigkeit der Candidaten gesehen werden. Man lasse ihn auch im Hause des Examinatoris Uebersetzungen aus etwas schwerern Autoren, imgleichen deutsche und lateinische Aufsätze verfertigen: so wird man desto sicherer seine Geschicklichkeit beurtheilen können.

§. 2. Alle Praeceptores sollen sich hinfort an diese Schulordnung pünktlich halten, auch keine andere als die vorgeschriebene Bücher in ihren Classen einführen. Würden sie namhafte Mängel darinn entdecken, oder vorzüglich bessere Bücher in Vorschlag bringen können, so müßen sie in der monatlichen Schulconferenz, wovon unten ein mehreres gesagt wird, Vortrag darüber thun, damit die Scholarchen, wenn sie solche Vorschläge erheblich finden, darüber an das Schul-Directorium Bericht abstatten mögen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 3. Alle und jede Schullehrer werden hiemit feyerlich an ihre heilige Pflicht erinnert, ihr wichtiges Amt so zu verwalten, wie sie es vor Gott, ihrem Gewissen, der hohen Obrigkeit und dem Staate, welcher ihnen sein Kostbarstes, seine junge Bürger anvertrauet, glauben verantworten zu können. Bestreben sie sich insonderheit durch ein weises und rechtschaffenes Betragen, durch sanften Ernst und unverdrossene Treue, den jugendlichen Herzen Hochachtung und Liebe zu ihren Personen einzuflößen, so werden sie solche desto glücklicher zur Erkenntniß und Tugend leiten.

§. 4. Kein Schullehrer soll einen ganzen oder halben Tag, geschweige länger, um einer Reise oder andrer Abhaltungen willen, die Schulstunden aussetzen; er habe denn hiezu von seinen Vorgesetzten die Erlaubniß, und auch solche Anstalten getroffen, daß die Jugend nicht darunter leide.

§. 5. Bey Abwesenheit, Krankheit oder anderweitigen unumgänglichen Verhinderungen eines Schullehrers, muß ein anderer dessen Classe mit warnehmen. Z. E. der Rector, des Conrectors et vice versa, imgleichen der Praeceptor tertiae des Praeceptoris quartae et v. v. Wäre eine Schule vorzüglich dotirt, so wäre es nützlich einen Candidaten des Schulamtes dabey als Collaborator, bis zu seiner künftigen Versorgung anzuordnen, welcher in diesen und andern Fällen brauchbar seyn, und sich selbst durch diese Vorübungen zu seinem Beruf geschickter machen würde.

§. 6. Der Rector ist der erste unter den Schullehrern, und hat als solcher einen billigen Vorzug. Ihm liegt ob, nicht allein seiner eigenen Classe getreulich vorzustehen, sondern auch über die übrigen Lehrer die Aufsicht zu führen, daß sie ihr Amt fleißig, und nach einer guten Lehrart verrichten. Zu dem Ende soll er von Zeit zu Zeit, bald diese, bald jene Classe, besonders solche, wo er seine Aufsicht am nötigsten erachtet, besuchen, den Unterricht anhören, und überhaupt alles, was zum Flor der Schule beytragen kann, nach seinen besten Einsichten besorgen, und alle wichtigere Vorfälle in der Schulconferenz gemeinschaftlich überlegen lassen. Wo er etwas in andern Classen zu verbessern findet, soll er darüber den Lehrer unter vier Augen freundschaftlich erinnern, in Gegenwart der Jugend ihn aber niemals tadeln, und überhaupt den Schulcollegen, welche mit ihm zu einem und demselben Hauptzweck arbeiten, mit collegialischer Freundschaft, Liebe und Achtung begegnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 7. Ein jeder Schullehrer soll sich alles Ernstes bestreben, seine Geschicklichkeit in seinem Amte zu erweitern, und sich mit den glücklichsten Methoden des Unterrichts in den ihm aufgetragenen Wissenschaften und Sprachen mehr und mehr bekannt zu machen. Zu diesem Behuf soll man überall bey Gymnasien eine kleine Schulbibliothek errichten, und darinn vorerst die wichtigsten neueren pädagogischen Schriften anschaffen.

II. Von Einrichtung der Classen und Schulstunden.

§. 1. Da die mehresten Lateinischen Gymnasien dieser Lande nur vier Classen haben, auch die Anzahl der Schüler in denselben wohl nie so außerordentlich groß ist, daß mehrere Abtheilungen wegen der übermäßigen Menge erforderlich seyn dürften, so mag es dabey auch auf die Zukunft sein Bewenden haben; doch so, daß in einer jeglichen Classe wieder eine Abtheilung der Weitergekommenen von den Eintretenden oder zurückgebliebenen Schülern gemacht werde.

Wo bisher noch fünf Docenten stehen, hat der **Praeceptor quintus** die ersten Anfänger in der **Classe infima** zu unterrichten; die **Provectiores** darinn genießen aber die Unterweisung des gegenwärtigen **Praeceptoris quarti**, beyde lehren also beynahe einerley, nur daß letzterer etwas weiter geht, und die Schüler in den Anfangsgründen fester zu setzen suchet. Geht einer dieser untern Präceptoren ab, so sollen die Scholarchen an die Schuldirection einen gutachtlichen Bericht abstatten, ob nicht eine dieser Stellen eingehen, und die Besoldung davon zur proportionirlichen Vermehrung der durchgängig schlechten Gehälter der vier übrigen Lehrer angewendet werden könne.

§. 2. An den Orten wo Lateinische nur mit einem sogenannten Rector versehene Schulen sind, soll dieser in der Schule keine andere **Lectiones** vornehmen, als welche nach der nächstfolgenden Vorschrift auf den **Gymnasiis in tertia et quarta** getrieben werden, damit die Schüler methodischer, als bisher wohl geschehen, unterrichtet werden mögen. Die Arbeiten höherer Classen darf er nur in Privatstunden treiben, und ist den Eltern an solchen Orten zugleich zu rathen, ihre Kinder, vor Besuchung der Universität, noch einige Jahre auf ein gutes Gymnasium zu schicken.

Den **Professoribus** liegt ob, die aus solchen kleinen Schulen kommenden Jünglinge nicht auf ein bloßes Rec-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

toral-Zeugniß zu Studiosis anzunehmen, sondern erst sie genau zu prüfen, ob sie weit genug gekommen sind, den akademischen Unterricht mit Nutzen zu gebrauchen.

§. 3. Alle Lectionen, welche in den vier Classen tractirt werden, müssen eine solche Beziehung auf einander haben, daß in jeder der untern Classen die Jugend zu dem vorbereitet werde, was in der höhern Classe getrieben, und weiter angeführet wird. Auf diese Art arbeitet ein Lehrer dem andern, so zu sagen, in die Hand.

§. 4. Fünf Stunden des Tages, drey nämlich des Vormittags und zwey des Nachmittags, Mittwochs und Sonnabends Nachmittag ausgenommen, sind zum öffentlichen Unterricht in allen 4. Classen bestimmt; Morgens nämlich von 8. bis 11. oder auch von 9 bis 12. Uhr und Nachmittags von 2 bis 4. Uhr. Wo aber wegen Besuchung der Wochenpredigt, wie z. E. in Cleve, ein ganzer Vormittag wegfällt, müßen diese 3. Stunden auf eine andere Art ersetzt werden.

§. 5. Die Vormittagsstunden, werden billig zu Lectionen, welche einige Anstrengung des Geistes erheischen, vornehmlich angewendet: in den Nachmittagstunden hingegen vorzüglich Sachen, die der Jugend angenehm und vergnügend sind, vorgenommen.

§. 6. Nach Christlichen Gebrauch sollen die Lectionen jedesmal mit Gebet anfangen und beschlossen werden, aber nicht in der lateinischen, sondern in der Muttersprache. Der Lehrer verrichte es zuweilen selber, zu andern Zeiten lasse er es von einem Schüler langsam und verständlich hersagen, und halte ernstlich darauf, daß die Schüler dabey Andacht und Ehrerbietung bezeigen. Seiler hat brauchbare Muster hiezu unter dem Titel: Gebete für Studirende, fürnehmlich auf Gymnasien und lateinischen Schulen, geliefert.

§. 7. Einer der Präceptoren soll wechselsweise ohngefehr eine Viertelstunde vor dem Anfang der Lectionen im Gymnasio zugegen seyn, um auf die sich versammlende Jugend ein Auge zu haben. Die übrigen Lehrer sollen sich aber auch gleich nach dem Klockenschlag einfinden.

§. 8. Die an einigen Orten allzusehr gehäufte Privatstunden, welche den Lehrer abmatten, ihm Zeit und Lust nehmen sich auf seinen Unterricht gehörig vorzubereiten, und auch wohl die Jugend verdrießlich machen, sollen auf eine Privatlection von einer, höchstens anderthalb Stunden ein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geschränkt werden, welche in den untern Classen zur Vorbereitung auf die in den Schulstunden zu tractirende Sachen, in den obern aber zu allerhand nützlichen Kenntnissen, wozu die Schulstunden nicht hinreichen, verwendet werden. In den untern Classen, soll zur Verhütung alles Zwistes, kein anderer Schullehrer als der Präceptor der Classe, den darinn sitzenden Schülern Privatunterricht geben. Der Rector und Conrector aber können in den Privatstunden die Schüler ihrer Classe zusammennehmen, und abwechselnder Weise, der eine in dieser, der andere in einer andern Disciplin Unterricht geben.

§. 9. Das **Honorarium** der Lehrer für den öffentlichen Schulunterricht wird **in Prima** zu 12. **in Secunda** zu 10. **in Tertia** zu 9. **und in Quarta** zu 8. Rthlr. festgesetzt; dagegen sollen sie die sämmtliche vorgeschriebene Stunden nicht nur fleißig halten, sondern auch Sorge tragen, daß die Schüler zu Hause Beschäftigung haben, vor der Seuche des Müßigangs bewahret bleiben, und frühe schon zu der im ganzen Leben nothwendigen Selbstarbeit angeführet werden. Jedesmal müßen ihnen gewisse ihrer Fähigkeit angemessene Ausarbeitungen in schriftlichen Aufsätzen, z. E. Uebersetzungen aus dem Griechischen und Lateinischen, Briefe, Erzählungen ꝛc. bald im Lateinischen, bald im Teutschen aufgegeben werden, welche am folgenden Tage nachzusehen sind.

§. 10. Die Jugend muß ermuntert werden, an den freyen Nachmittagen Mittwochs und Sonnabends eine Stunde im Zeichnen, bey einem geschickten Meister zu nehmen. Je nützlicher einige Geschicklichkeit darinn in allen Lebensarten ist, desto früher sollte billig damit der Anfang gemacht werden. Auch sollen wenigstens Primaner und Secundaner, alsdann eine Lection in der französischen Sprache nehmen. Die Nichtkenntniß dieser unter allen gesitteten Ständen in Europa fast allgemeinen Sprache kann einem sonst geschickten Jüngling in Beförderung seines Glücks oft die traurigste Hindernisse machen.

§. 11. Die Schüler der untern Classe müßen auch an gedachten Nachmittagen einer von dem Cantor zu haltenden Singestunde beywohnen.

III. Von den Lectionen.

a. Von den Lectionen. Classis 4tae.

§. 1. So gering mancher von den untern Classen zu denken gewohnt ist; so sind dieselbe doch wegen ihres Ein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

flusses nicht nur auf den künftigen Lauf der Studien, sondern auch auf die ganze Bildung des Geistes und Herzens vorzüglich wichtig. Diese Betrachtung erwecke die Lehrer zu dem thätigsten Eifer im Unterricht, und die Visitatoren zur wachsamsten Aufmerksamkeit auf diese Classen!

§. 2. In Quarta soll kein Schüler aufgenommen werden, der nicht deutsch mit vollkommener Fertigkeit lese, die lateinischen Buchstaben schon wohl kenne, und auch eine ziemliche Uebung habe, deutsch und lateinisch zu schreiben; hierüber hat der Rector bey der Aufnahme neuer Schüler fest zu halten.

§. 3. In dieser Classe soll das verständige Lesen, das Recht- und Schönschreiben, die Anfänge des Rechnens, die lateinische Sprache, die Religion und biblische Geschichte, endlich die Geographie auf folgende Weise getrieben werden.

§. 4. Die Jugend muß eine Anleitung zum verständigen Lesen erhalten; dazu sollen wochentlich 4. Stunden angewendet werden. Man kann sich dabey der leichtesten Stücke aus Sulzers Vorübungen, nach der neuesten sehr vortheilhaft verbesserten Ausgabe, auch wohl aus Gellert, aus dem Kinderfreunde, oder aus einem andern angenehmen und faßlichen Buche bedienen. Der Lehrer gebe hier erstens acht, daß die Jugend sich gewöhne, jedes Wort deutlich auszusprechen, nach der Interpunction wohl abzusetzen, ja angenehm zu lesen, und Ton und Accent richtig zu setzen. Hier sind diejenigen Knaben, deren Aussprache noch am wenigsten gebildet ist, vorzüglich aufzufordern; die Geschickten lasse er die Fehler der andern verbessern; endlich lese der Lehrer zuweilen selbst ein Stück der Classe vor. Zweytens, er gewöhne die Schüler auf die Wörter und Sachen, die sie lesen, zu merken: er frage das Gelesene bald durch, bald lasse er es von den Schülern mit geschlossenem Buche nacherzählen. Er beobachte und studiere zu dem Ende die schöne Regeln die sich bey der oben erwehnten Sulzerischen Sammlung finden. So kann die Jugend Aufmerksamkeit und manche nützliche Sachen zugleich lernen. Drittens, zuweilen gebe er den Schülern eine schöne Stelle zu Hause auswendig zu lernen auf, und lasse sie solche nachher in der Schule mit Anstand hersagen oder declamiren; letzteres muß aber vor allen Dingen in einem natürlichen und nicht in dem gewöhnlichen widrigen Schultone geschehen.

§. 5. Bey dieser Gelegenheit wird überhaupt erinnert, daß auch in dem ganzen übrigen Unterricht der Classe keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lection aufgegeben werden muß, welche der Lehrer nicht zuvor selbst den Schülern langsam vorgelesen, wo es nöthig, erklärt, auch von einigen Schülern habe nachlesen lassen.

§. 6. Zur Orthographie soll die Jugend in dieser Classe 3. Stunden angeführt werden. Zu dem Ende dictire der Lehrer Stellen aus guten Büchern, Briefe, Erzählungen; er gehe hernach das Geschriebene mit der Jugend sorgfältig durch; zeige ihnen, wo sie gegen die Orthographie oder die Sprachrichtigkeit gefehlet haben; er lasse sie fehlerhaft geschriebene Aufsätze ausbessern, und mache sie also allmälig mit den nöthigsten Hauptregeln und einer richtigen Interpunktion bekannt; täglich lasse er sie auch zu Hause etwas schriftlich aufsetzen, und hernach zur Correctur einreichen.

§. 7. Auf die Calligraphie wird billig hier um desto mehr gesehen, damit die noch zarte Jugend ihre Hand nicht unvermerkt verschlimmere, sondern sich befleißige solche jemehr und mehr zu verschönern. Der Lehrer halte sie deswegen an, wenigstens zweymal die Woche, Montags und Donnerstags in der Orthographischen Stunde, mit Fleiß gut geschriebene Proben an ihn einzuliefern.

§. 8. Mit dem Rechnen wird auch billig in dieser Classe der Anfang gemacht. Nach dem Numeriren werden die 4. Species, alle aber in genannten Zahlen gelehrt. Hiebey hat der Praeceptor Gelegenheit, den Schülern die gängbarsten Münzen, Gewichte, Maaßen u. s. w. bekannt zu machen.

§. 9. Die Lateinische Sprache und die Erlernung ihrer Anfangsgründe muß dem Endzweck dieser zur Bildung der gelehrten Stände hauptsächlich bestimmten Schulen gemäß, und weilen mit ihrer richtigen Erlernung unendliche Nebenkenntniße und Fertigkeiten in die Seele gebracht werden, die Hauptlection ausmachen. Der Lehrer befolge darinn die Methode, welche Gesner in der Chur-Braunschweigischen Schulordnung, in seinen kleinen deutschen Schriften, in seinen, jedem Schulmann sehr zu empfehlenden Praelectionibus auch kürzlich in der Vorrede zu der verbessert-Cellariusischen Grammatic beschrieben hat, und welche durch die Erfahrung vieler geschickter Schulleute bewährt erfunden ist.

a) Schellers kleine lateinische Sprachlehre, welche vor andern viele Vorzüge hat, soll in allen Schulen eingeführt werden; in den höhern Classen muß das trockene Auswendiglernen der Reglen vermieden, und die Jugend nur durch fleißiges Nachschlagen derselben beym Expliciren, und andern

Sprachübungen damit bekannt gemacht werden. In Quarta ist es genug, das der Lehrer das Nöthige nur mündlich erkläre.

b) Hier wird mit dem Decliniren und Conjugiren der Anfang gemacht, und es müßen die Paradigmata freylich dem Gedächtniß eingeprägt werden. Man wird aber der Jugend die Mühe dabey sehr erleichtern, wenn man mit dem Teutschen den Anfang macht: zum Beispiel, das man das Wort Tisch declinirt, und durch Zusätze den Unterschied der Casuum begreiflich macht, als: Nominativus da steht der Tisch, Genitivus das ist der Fuß des Tisches ꝛc. Man erinnert hernach, daß die Lateiner keine Artikel haben, sondern die Casus durch die Endigung des Worts unterscheiden, so declinire man erst teutsch, hernach lateinisch; so mache man es auch beym Conjugiren mit jedem Tempore durch alle vier Conjugationen. Alles dieses muß insonderheit auf der Tafel tabellenmäßig vorgeschrieben werden, daß es die Jugend stäts vor Augen habe. Ist ein Typus wohlgefaßt, so lasse man die Schüler andere Wörter darnach verändern, Substantiva mit Adjectivis, erst von gleicher, hernach von ungleicher Flexion zusammennehmen, beym Conjugiren zu den Verbis ein Substantivum als: amo Patrem, hinzusetzen etc. man lasse diese Uebungen theils mündlich in der Schule, theils schriftlich zu Hause vornehmen. Ein geschickter Lehrer kann hierbey so viele Mannichfaltigkeit anbringen, daß die Jugend gleichsam spielend lernet, und zum Nachdenken angeleitet wird.

c.) Sobald einiger Fortgang im Decliniren und Conjugiren gemacht worden, soll zum Lesen der leichtesten Stücke in Millers Chrestomathie geschritten werden, bis etwa das vom Director Gedicke in seinem der sorgfältigsten Aufmerksamkeit und einer verständigen Nachahmung seiner Versuche so würdigen practischen Beytrag zur Methodik des öffentlichen Schulunterrichts versprochene lateinische Lesebuch zu haben seyn wird. Der Lehrer lese die Sentenz erst lateinisch, und dann teutsch vor, und lasse sie von den Schülern in beyden Sprachen wiederholen; er zeige ihnen was jedes Wort heißet; lasse die Anfänger den Casum, Tempus, Personam, Numerum, Formam ausfündig machen, verändere zuweilen das Wort, und frage, was es dann heiße, um der Jugend die Verschiedenheit der Flexionen und ihre Bedeutung recht geläufig zu machen. Die Provectiores lasse er den Anfängern nachhelfen; diesen zeige er insonderheit die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art, wie die Wörter untereinander verbunden werden, und führe sie so durch wiederholte Uebung zur Kenntniß der sonst unverständlichen Grammaticalischen Regeln. Auch muß der Lehrer bey diesem Expliciren darauf sehen, daß die Schüler die Sachen selbst in den Stellen, welche ihnen grammaticalisch erklärt werden, so viel möglich verstehen und begreifen lernen.

d) Das Vocabel-Lernen so wie es bisher zur Plage der zarten Jugend und dabey oft **in spem futurae oblivionis** im Schwange gegangen, soll abgeschaft seyn. Dagegen wird erstens durch das frühere Lesen lateinischer Stellen, wenn solches auf obige Art getrieben wird, unvermerkt eine **Copia Vocabulorum** den Schülern beygebracht werden; zweytens sollen kurze aber erst durchaus erklärte Sentenzen der Jugend zu Hause auswendig zu lernen, und in der nächsten Lection teutsch und lateinisch herzusagen aufgegeben werden; drittens, zuweilen soll der Lehrer mit der Jugend ein Stück aus dem in Schulen, anstatt des **Libri memorialis Cellarii** einzuführenden kleinen lateinischen Wörterbuch von Scheller durchlesen, sie die **Primitiva** bemerken lassen, und die Art, wie andere Worte davon abstammen, näher anweisen. Käme mit der Zeit ein etwas wohlfeiler Auszug aus dem Basedowschen Elementarwerk, oder der **Orbis pictus** in einem verbesserten Ausdruck und mit besseren Figuren heraus, so würde eines dieser Bücher ein vortreffliches Hülfsmittel zur angenehmen Erlernung vieler Vocabeln und mannichfaltiger brauchbaren Sachen seyn.

§. 10. Die Religion soll schon in dieser Classe und zwar erstens zwey Stunden durch einen eigentlichen Unterricht in den ersten Gründen getrieben werden. Hiebey brauchen keine weitläuftige Lehrbücher zum Grund gelegt zu werden, sondern deutliche Sprüche der Schrift, in welchen eine Glaubenslehre oder Lebenspflicht eingeschärft wird, sind hier etwa mit Zuziehung des nur aus drey Bogen bestehenden Dietrichschen Auszugs aus seiner Unterweisung zur Glückseligkeit, hinreichend, den zarten Gemüthern die ersten Keime des Christenthums einzupflanzen. Solche Schriftstellen werden auch, als ein nützlicher Schatz für das Gedächtniß, zu Hause auswendig zu lernen aufgegeben. Der Lehrer gehe in diesem ersten Unterricht in der Religion blos historisch zu Werk, denn alles Philosophische in diesem Stück ist jungen Kindern unbegreiflich; noch mehr aber muß alle Einmischung von spitzfindiger Kunsttheologie, Scholastik,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und unnützen Terminologien und Distinctionen in dieser und den folgenden Classen vermieden werden. In der Moral oder der Lehre von den Pflichten, muß alles so viel möglich ist, auf die eigene Empfindungen der Kinder zurück geführt, und durch kindische Beyspiele erläutert werden; von Zeit zu Zeit suche der Lehrer diesen Unterricht in einer physicotheologischen Stunde durch leichte und faßliche theologische Betrachtungen noch eindringender zu machen, wozu er in manchen Büchern, und namentlich in dem 5ten Band des Schützischen Elementarwerks reichen Stof und gute Anleitung finden wird. Eine Anweisung, die ihm wegen des Nutzens für die erste religiöse Bildung zarter Seelen mit dem wärmsten Eifer empfohlen wird.

§. 11. Zweytens werden zu diesem Ende zwey Stunden ausgesetzt, worinn die Jugend mit den Biblischen Erzählungen nach Feddersens, Millers, Heynazens oder der Zürchischen Anleitung beschäftigt werden soll. Die Weisheit Gottes, hat darum selbst den Religionsunterricht in Geschichte, als die faßlichste und angenehmste Art zu unterrichten, großentheils eingekleidet. Der Lehrer hat hier erstens Anlaß die moralische Empfindung der Schüler zu entwickeln, und ihnen das Schöne, das Edle, das Wohlthätige der wahren Gottesfurcht und Tugend, wie auf der andern Seite, das Häßliche, das Niederträchtige, und die traurigen Folgen des Lasters lebendig vorzumalen, und gleichsam zum Anschauen zu bringen; zweytens, er kann ihren Verstand und Gedächtniß üben, wenn er sie solche wohl begreifende Erzählungen nacherzählen, oder auch schriftlich aufsetzen läßt. Drittens, er kann sie dabey auch allmälig mit der Zeitrechnung vor Christi Geburt bekannt machen, ihnen sagen, in welchem Jahrtausend vor Christi Geburt sich diese oder jene wichtige Begebenheit zugetragen habe, und sie solche in eine kleine Tabelle bringen lassen. Auf diese Weise erleichtert er ihnen die Chronologische Kenntniß der alten Geschichte, womit in der nächsten Classe der Anfang gemacht werden soll.

Um den Knaben die Biblische Erzählungen desto vergnügender zu machen, können die eben nicht theure zu Winterthur seit 1774. herausgekommene artige Kupfer dazu bey der Schule angeschaft, und nach und nach zum Betrachten aufgehängen werden.

§. 12. In jeder dieser der Religion und den Biblischen Erzählungen gewidmeten Stunden soll auch ein ganzes oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halbes Capitel aus den Evangelisten und der Apostel Geschichte von einem fertigen Schüler deutlich vorgelesen, und das Dunkele von dem Lehrer erläutert, auch einige nützliche Anmerkungen darüber gemacht werden. Er kann Osterwalds Betrachtungen dabey nützen. Ueberhaupt sorge der Docent, daß er den Religionsunterricht der Jugend möglichst angenehm und niemals ermüdend mache. Nirgends hat der Eckel und Ueberdruß gefährlichere Folgen.

§. 13. Auf dieser Classe soll auch schon der Anfang mit der Geographie gemacht werden. Man zeige der Jugend erstens das allgemeine Verhältniß der Welttheile und der vornehmsten Reiche auf der Charte von der Weltkugel; zweytens das besondere Verhältniß der Europäischen Staaten auf der Charte von Europa; drittens wenn die Schüler Teutschland auf besagter Charte schon haben kennen gelernt, so kann man die Charte von Teutschland selbst durchgehen, doch dieses alles nur ganz kurz, und nur in soweit es nöthig ist, den Schülern die leichteste und allgemeinste geographische Begriffe beyzubringen. Dann aber führe man sie von dem Ort ihres Aufenthalts aus zu einer näheren Kenntniß der Gegenden und Länder z. B. von Cleve aus durch das Herzogthum dieses Namens, dann in die Grafschaft Mark, dann in die übrige Königliche Provinzen in Westphalen, dann durch den Westphälischen Kreis. Bey dem geographischen Unterricht so wohl in dieser als in den folgenden Classen muß des Lehrers größte Sorge seyn, denselben ergötzlich zu machen, und die Einbildungskraft des Schülers dabey mit ins Spiel zu ziehen. Und dazu gibts verschiedene Mittel; man kann den Schülern zu Zeiten eine Art von Charte, die Lage gewisser Länder und Städte ꝛc. auf der Tafel mit Kreide vormalen, Flüsse ziehen, Städte daran setzen, und ihnen dabey alle Merkwürdigkeiten erzählen. Man kann auch gleichsam Reisen mit der Jugend auf der Charte, von ihrer Vaterstadt aus, bald hiehin bald dorthin anstellen, um ihnen die Lage der Oerter recht einzuprägen, und das Gelernte auf eine angenehme Weise zu wiederholen. Nebst Büschings bekannten Schriften kann, Raffs Geographie für Kinder dem Lehrer dabey sehr brauchbar seyn, die Schüler selbst haben noch keine geograghische Bücher nöthig. Und da bey vielen Schülern die großen etwa in den Classen aufgehängten Charten nicht immer zu gebrauchen sind, so wären in solchem Fall vorzüglich Franzens kleine Atlasse, insonderheit dessen Reichs-Atlaß nebst den Beschreibungen dazu einzuführen und zu gebrauchen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 14. Nach dieser Vorschrift wird die Uebung des Gedächtnisses, welche in der ersten Kindheit vorzüglich nöthig ist, auch nicht versäumet werden, wenn nebst den Typis Declinationum et Conjugationum, bald angenehme Erzählungen herzusagen aufgegeben, bald lateinische Sentenzen, biblische Sprüche, und zu Zeiten ein schönes geistliches Lied auswendig gelernet, und Latinität, biblische Erzählungen und Geographie fleißig durcheraminirt werden.

§. 15. Das Auswendiglernen muß von den Schülern zu Hauß geschehen. Sie müßen auch angehalten werden, zu Hause Exempel der Declinationen und Conjugationen, teutsche Uebersetzungen von gut explicirten Stellen aus dem lateinischen Lesebuch, Erzählungen u. s. w. aufzusetzen. Denn die Jugend muß vor allen Dingen zu eigener Geschäftigkeit ermuntert werden.

§. 16. Daß die Schüler dieser Classe die Singstunde halten müßen, ist schon oben erinnert. Auch zur Zeichenstunde sollen Aeltern um so mehr ermahnet werden, weil eine frühe Uebung darinn, die größte Vortheile für sich hat.

B. Von den Lectionen in 3tia.

§. 1. In Ansehung der Calligraphie gebe der Lehrer acht, daß die Schüler ihre Hand nicht vernachläßigen, und alle ihre im Examen vorzuweisende Schreibebücher sauber aufbewahren. Diejenigen, so noch schlecht schreiben, halte er an, sich in besondern Stunden im Schönschreiben weiter unterrichten und üben zu lassen.

§. 2. Der Unterricht in der Orthographie muß in einer besondern Stunde fortgetrieben, und daneben müßen die Schüler zum Briefschreiben angeführet, und mit den Titulaturen und Formalien der Briefe bekannt gemacht werden. Heynatzens Handbuch zur Verfertigung schriftlicher Aufsätze kann dabey in dieser und folgender Classe mit Nutzen gebraucht werden. Außerdem ist der Lehrer schuldig, bey allen schriftlichen Aufsätzen der Jugend, auf die Rechtschreibung, und grammatische Richtigkeit nicht nur im Lateinischen, sondern auch im Deutschen genau zu sehen.

§. 3. Das Lesen der Sulzerischen Vorübungen soll in drey Stunden fortgesetzt werden. Hier gebe der Lehrer acht, erstens daß die Fertigkeit im richtigen wohl abgesetzten, und angenehmen Lesen befördert werde. Zweytens frage er sie das Gelesene sorgfältig durch, bis sie die Sache hinlänglich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gefaßt haben, zuletzt drittens suche er bey dieser Lectur nach der bey dem Buche gegebenen Anweisung ihre Beurtheilungskraft zu schärfen, und ihre moralischen Empfindungen rege zu machen. Zuweilen kann er ein und anderes auserlesene Stück, bald von diesem bald von jenem Schüler auswendig hersagen oder declamiren lassen.

§. 4. Der Religionsunterricht soll fortgesetzt und dabey die in 4ta erlernten Schriftstellen nicht nur wiederholet, sondern auch neue hinzugethan werden. Die Schüler müßen solche nach vorhergegangener nöthiger Erklärung und mehrmaliger Durchlesung zu Hause völlig auswendig lernen. Auch liegt von dieser Classe an, den Lehrern ob, darauf zu halten, daß die Jugend sich auf das Stück des kirchlichen Catechismus, das der Prediger in seinen Stunden verhandelt, gehörig vorbereite. Alle 14 Tage werde eine dieser Stunden zu den schon bey Quarta empfohlenen faßlichen theologischen Betrachtungen verwendet.

§. 5. Zwey Stunden sollen zur Verhandlung der biblischen Geschichte und Erzählungen angewendet werden. Der Lehrer bestrebe sich hiebey vorzüglich das sittliche Gefühl zu bilden, der Jugend die mannigfaltigen Pflichten des Menschen und Christen, in ihrer Billigkeit und Nutzbarkeit zu zeigen, und sie gegen Laster und Unarten zu warnen. Auf diese Weise wird in den ersten Jahren die Moral glücklicher getrieben, als wenn man sie in einer wissenschaftlichen Form vortragen wollte.

§. 6. In einer jeden dieser Stunden soll zuerst ein ganzes oder halbes Capitel der heiligen Schrift von einem fertigen Schüler langsam vorgelesen, und von dem Lehrer kürzlich erkläret und angewendet werden, wobey Osterwalds Anmerkungen wieder genützt werden können. Man lese zuerst noch einmal die Evangelien und Apostel-Geschichte, hienächst einige apostolische Briefe, auch wohl die auserlesensten so wohl historischen als moralischen Stücke des alten Testaments.

§. 7. Das Rechnen, werde in zwey Stunden fortgesetzt, und wenn die 4. Species hinlänglich gefaßt sind, zu der Regel de Tri und der Bruchrechnung fortgeschritten. Alles aber in genannten Zahlen, und auf eine fürs gemeine Leben nützliche Weise. Schmidts Rechenkunst welche ihrer Fürtrefflichkeit wegen, in einigen der berühmtesten Schulanstalten eingeführt ist, wird dabey von den Lehrern in allen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Classen genützt werden können. Ein jeder Schüler soll seine Ausarbeitungen in ein besonderes Buch einschreiben, um solches im Examen vorzeigen zu können.

§. 8. Eine Stunde soll zur Kenntniß geometrischer Figuren angewendet werden, die der Lehrer den Schülern auf der Tafel vorzeichnet, und von den Schülern nachzeichnen läßt. Dieses ist nicht nur eine für einen jeglichen Stand nützliche Uebung, sondern so lernet auch die Jugend die Namen derselben, und die erste geometrische Begriffe gleichsam im Spielen, und kann zugleich angewiesen werden, die Rechnungsregeln auf die Berechnung von Figuren und Körpern anzuwenden.

§. 9. Auch in dieser Classe sollen der Geographie zwey Stunden gewidmet seyn, worinn erstens der in 4ta gemachte geographische Cursus wiederholet, zweytens die Charte von Asien, als dem Schauplatz der wichtigsten Begebenheiten der alten Welt verhandelt, drittens die Staaten von Europa und viertens am ausführlichsten Teutschland und besonders die dem Preußischen Scepter unterworfenen Länder durchgegangen werden. Der Lehrer muß dabey hauptsächlich die allgemeinen Charten gebrauchen; denn ein allzufrüher Gebrauch der Special-Charten hindert die erste Jugend sich die wahre Lage von Orten und Gegenden recht einzudrücken. Die Historie muß auch nicht ohne Zuziehung der Land-Charte, sondern mit steter Verweisung auf dieselbige vorgetragen werden.

Bey der Lesung historischer Schriftsteller in dieser so wohl als den höhern Classen sollen auch die Charten zur Hand seyn. Der Lehrer welcher selbst die zu der alten Geographie gehörige Charte haben wird, zeige den Schülern die Lage der vorkommenden Länder, Städte ꝛc. auf den neueren Charten; so wird die alte Erdbeschreibung nützlich mit der neuen verbunden. Auch können die in Berlin herausgekommenen wohlfeilen Charten der alten Geographie, von Italien, Griechenland, Klein-Asien und dem Römischen Reich, wovon jedes Blatt nur 3. Groschen kostet, angeschaft und in den Classen aufgehängt werden. Wie übrigens diese Lection der Jugend interessant gemacht werden müße, ist bereits bey Quarta gesagt.

§. 10. Die Universal-Historie soll in zwey Stunden verhandelt, und kann dabey das kurze Compendium: Wernets erste Linien der allgemeinen Völkergeschichte zum Grunde gelegt werden; das Verhandelte werde von Zeit zu Zeit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht allein fleißig durcheraminirt, sondern auch in eine Chronologische Tabelle an der Tafel gebracht, und nachher von der Jugend Tabellarisch und Synchronostisch zu Papier gesetzt, damit sie alles nach der Zeitfolge zu fassen und zu übersehen geschickt werde. Der Lehrer kann dabey mit Nutzen Gatterers 6. Tabellen der Universal-Historie und der Madame Beaumont von Schlegeln fortgesetzte allgemeine Geschichte gebrauchen, und aus letzterer zuweilen ein angenehmes Stück mit der Jugend zur Aufmunterung durchlesen. Insonderheit aber nütze er für diese historische Stunden Schlötzers und Schröckhs Weltgeschichten für die Jugend.

§. 11. Die Lateinische Sprache werde in dieser Classe 10. Stunden getrieben. a.) Hauptsächlich durch das Lesen der Claßischen Schriftsteller, theils cursorie theils statarie. In den Statarischen Lectionen wird die Jugend mit den Regeln der Grammatik und den Eigenheiten der Sprache und des Schriftstellers sorgfältig bekannt gemacht, und alles was den Sinn der explicirten Stellen aufklären kann, vollständig ausgeführt; in den Cursorischen hingegen wird geschwinder fortgegangen, und vorzüglich das Verstehen der Autoren befördert; der Lehrer kommt der Jugend bey den schwereren Stellen beständig zur Hülfe.

In Tertia werden demnach die in 4ta übergangene schwerere Stellen der Millerischen Chrestomathie 4. Stunden statarie durchgegangen; nach deren Endigung kann Büschings Liber latinus, besonders die Stücke, welche sich auf die Naturgeschichte beziehen, und der Jugend von dieser angenehmen Disciplin einigen Vorgeschmack geben, gebraucht werden. Der Lehrer explicire ihnen das Pensum kürzlich vor, erleutere was in der Construction etwa zu schwer ist, lasse sie sich dann zu Hause darauf vorbereiten, und die unbekannten Worte und Redensarten in ein Diarium eintragen. In zwey Stunden soll Eutropius cursorie gelesen, und die Geschichte selbst von Zeit zu Zeit durcheraminiret werden; in einem andern Cursu werden diese Stunden zum cursorischen Lesen des Phaedrus angewendet, der Verstand der Fabel kürzlich entwickelt, auch wohl Fabeln des nämlichen Inhalts aus deutlichen Dichtern, z. E. Gellert, Hagedorn, Leßing ꝛc. damit verglichen.

b.) Eine Stunde wird zum Durchlesen des kleinen Schellerischen Wörterbuchs bestimmt, dabey soll die Abstammung lateinischer Worte von ihren Primitivis näher entwickelt und die Jugend zur Fertigkeit Wörter nachzuschlagen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gewöhnt werden. Am Ende dieser Stunde gibt der Lehrer vorher erklärte Sentenzen, insonderheit leichte und schöne Stellen aus lateinischen Dichtern der Jugend auf, zu Hause auswendig zu lernen.

c.) Die lateinische Grammatik werde in ihren wichtigsten Regeln mit der Jugend eine Stunde durchgelesen; der Lehrer gebe darüber die nöthigen Erleuterungen, und übe sie darnach in mancherley Beyspielen. Übrigens versteht es sich von selbst, daß bey allen statarischen Lectionen die Grammatik bey der Hand seyn, und durch stätes Nachschlagen der Jugend geläufig gemacht werden müße.

d.) Täglich gebe der Lehrer den Schülern ein **Pensum** auf, welches zuvor wohl explicirt worden, zu Hause ins Teutsche zu übersetzen, und bessere es hernach sorgfältig aus. Einmal in der Woche dictire er den Anfängern einige leichte Sentenzen deutsch mit darüber gesetzten lateinischen Wörtern, und lasse sie solche ins Lateinische übersetzen; er zeige ihnen demnächst worinn sie gefehlt, lasse sie noch einmal die Ausbesserung selbst versuchen, und weise ihnen sodann ihre Fehler laut an, nebst der Regel, wogegen sie sich verstoßen haben. Die Weitergekommenen lasse er zweymal in der Woche, einmal zu Hause, und einmal in der Schule ein **Exercitium** ins Lateinische bringen. Der Lehrer wird wohl thun, wenn er diese Exercitien aus **Autoribus Classis** nimmt, doch so, daß die Schüler nicht wissen woher. Die Fehler darinn sollen genau bemerket, und das wahre Latein ihnen recht kenntlich gemacht werden; auch sollen die Exercitien-Bücher im Examen vorgewiesen werden.

§. 12. Zwey Stunden werden zur Erlernung der Anfangsgründe der Griechischen Sprache bestimmt.

a.) Sobald der Schüler die Buchstaben kennt, welche er unter einer guten Anweisung, bey ihrer Aehnlichkeit mit den Lateinischen gar bald kennen wird, mache der Lehrer ihnen mit den an der Tafel angeschriebenen Paradigmen der **Articulorum**, **Declinationum**, des **Verbi** Ἐιμί und der drey Conjugationen bekannt, und stelle ihnen insonderheit die **Formationem temporum** recht begreiflich vor; die Methode ist die nämliche, wie in **Quarta** beym Latein; und da der Geist des Schülers dadurch schon eine Gelenksamkeit zu dergleichen Uebungen erhalten hat, so gehen sie hernach geschwinder von statten.

b.) Man verbinde mit diesen Uebungen im Decliniren und Conjugiren das Lesen griechischer Stellen aus Gedikens

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

griechischem Lesebuch, der Lehrer sage dabey die Bedeutung und Form der Wörter, lehre sie die Grammatik nachschlagen, übersetze ein solches **Pensum** ganz genau, lasse es die Schüler hernach mündlich oder schriftlich übersetzen, und examinire es zuletzt noch einmal grammatikalisch durch.

c.) Die in Zürich herausgekommene kleine Grammatik: Anweisung zur griechischen Sprache für Anfänger oder auch die gewöhnliche Hallische Grammatik kann hier gebraucht werden.

§. 13. Uebungen des Gedächtnisses in dieser Classe, sind demnach das Erlernen biblischer Sprüche, lateinischer Sentenzen, der griechischen Paradigmen, und zuweilen eines zu declamirenden Stücks.

§. 14. Diese Uebungen, die Vorbereitung auf die Autoren, deutsche Uebersetzungen daraus, ein lateinisches Exercitium, das schriftliche Aufsetzen eines Briefs, einer Erzählung ꝛc. werden der Jugend zu Hause Beschäftigung genug geben; die erwehnten schriftlichen Aufsätze veranlasse der Lehrer etwa mit Zuziehung des Heynatzischen Handbuchs fleißig, damit auch die nicht studirende Jugend zum schriftlichen Vortrag auf jede künftige Bestimmung des Lebens angeführet werde.

§. 15. Die Besuchung der Singestunde bleibt auch in dieser Classe Pflicht, und mit Empfehlung der Zeichenstunde muß fortgefahren werden.

C. Von den Lectionen in 2da.

§. 1. Die eigentliche ortographische Stunde mag hier wegfallen, denn wenn die Lehrer der vorigen beyden Classen ihre Schuldigkeit gethan haben, so wird der Schüler zur Rechtschreibung bereits gewöhnt seyn. Nur muß der Conrector wie sich von selbst versteht, bey allen schriftlichen Aufsätzen der Jugend, sie seyen lateinisch oder teutsch, genau darauf acht geben, daß alle, selbst die geringsten orthographischen Fehler verbessert werden. Aus Heynatzens Handbuch kann er bey dieser Gelegenheit verschiedenes wiederholen, und schärfer einprägen.

§. 2. Dagegen bleibt eine Stunde der Epistolographie bestimmt, worin theils teutsche von den Schülern entworfene Briefe, auch andere nützliche Aufsätze censirt, und das Mangelhafte, was bey ihnen in der vorigen Classe nicht hat können abgeholfen werden, ergänzet, theils auch eine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anleitung zu lateinischen Briefen nach des Ernesti Initiis rhetoricis mit Vorlegung der Ciceronischen Muster in den Epistolis ad diversos gegeben werden soll.

§. 3. Zwey Stunden bleiben der teutschen Lectur gewidmet; man lese darinn mit der Jugend die Sulzerische Vorübungen, Millers moralische Schilderungen, ausgesuchte Stücke aus Gellert, dem Lieblingsschriftsteller der Nation, und andern guten Dichtern, und gebe ihnen dadurch einen Vorschmack von der schönen Litteratur der Deutschen: man sehe darauf, daß die Schüler alles wohl verstehen lernen, man prüfe bey diesem Lesen ihre Beurtheilungskraft, man suche alles moralisch nützlich zu machen. Von Zeit zu Zeit kann auch ein Stück aus Adelungs deutscher Sprachlehre zum Gebrauch der Schulen in den Königlich-Preußischen Landen, oder dem Auszug derselben verhandelt, und die Jugend besonders auf die Provincial-Fehler aufmerksam gemacht werden.

§. 4. Zum Religionsunterricht sollen zwey Stunden verwendet werden. Der Lehrer kann dabey mit Weglassung des Ueberflüßigen, Bertrands Christliche Unterweisung, oder Dieterichs Anweisung zur Glückseligkeit nach der Lehre Jesu, oder das in hiesigen Landen nächstens herauskommen sollende Katechetische Lehrbuch, zum Leitfaden gebrauchen. Die bereits dem Gedächtniß eingeprägten Beweisprüche kann er sie noch immer auswendig hersagen lassen, nur zeige er ihnen dabey, worin die Beweiskraft liege; er mache ihre Begriffe zusammenhängender; er lehre sie einsehen, was eine jede Religionslehre für eine Abzweckung auf das Beste, die Tugend und den Trost des Christen habe. Nichts muß in diesen Stunden auswendig zu lernen aufgegeben werden, als auserlesene biblische Sprüche und zuweilen ein schönes Lied. Glaubensstreitigkeiten, insonderheit unter den Protestanten, gehören in diesen Unterricht gar nicht. Bey Gelegenheit der streitigen Artikel kann der Lehrer seinen Schülern mit Bescheidenheit und Klugheit sagen, wie eine jede der beyden protestantischen Hauptparteyen darüber denke, ohne selbst zu entscheiden.

§. 5. Nächstdem soll alle Morgen beym Anfange der Schule ein ganzes oder halbes Capitel aus dem neuen Testament gelesen, kürzlich durchgefragt, und zu guten Erinnerungen genützt werden. Nach Endigung des neuen Testaments werden Stücke aus dem alten Testament mit einer guten Auswahl auf ähnliche Weise gelesen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6. Die biblischen Erzählungen sind der Jugend in den vorigen Classen geläufig geworden; man wende nunmehro wochentlich eine Stunde an, die Seilerische Religions-Geschichte mit der Jugend durchzugehen; man bemühe sich dabey ihren Verstand zur Ueberzeugung von dem göttlichen Ursprung des Christenthums vorzubereiten, so wie auch ihre religiöse und sittliche Empfindung weiter auszubilden.

§. 7. Die Arithmetik soll in zwey Stunden, doch in einer mehr wissentschaftlichen Form, und nach einer strengeren Lehrart in dieser Classe wiederholt, und fortgetrieben werden; auch hier kann der Lehrer Schmidts Rechenkunst gebrauchen; die Schüler müßen ihre Ausarbeitungen in ein besonderes im Examen vorzuweisendes Buch schreiben. Nach Endigung der Arithmetik sollen in einem andern Cursu diese Stunden den Anfangsgründen der Geometrie nach Anleitung des Clemmischen, Ebertischen oder eines andern bequemen Lehrbuchs gewidmet werden.

§. 8. Die Geographie lehre der Conrector in zwey Stunden, und zwar so, daß die Jugend nun zu einer ausführlichen Kenntniß der geographisch-natürlichen Beschaffenheit, wie der Länder überhaupt, also auch des teutschen Vaterlandes insbesondere gelange, die Producten, das Genie, die Lebensart, den Betrieb der Einwohner, ihre Regierungsform, ihre Macht, und Vortheile und Nachtheile ihrer Lage u. s. w. gründlich kennen lerne, und nach Vollendung dieses Cursus gute geographische Schriften durch eigenen Fleis zu nützen vermöge. Er präge alles durch fleißiges Wiederholen und Fragen dem Gedächtniß ein, und halte die Schüler an, zuweilen Charten aus dem Kopf zu zeichnen, wobey z. E. in einer Provinz blos die Hauptstadt, der Hauptfluß, die Handelsstädte, Gränzfestungen, Häfen und so weiter kommen. Bey der Geschichte und dem Lesen historischer Autoren, müßen, wie schon bey Tertia erinnert ist, die Landcharten auch gebraucht werden.

§. 9. Die Universalhistorie soll nunmehro in 2. Stunden nach Schröckhs oder dem von Volz verbesserten Eßigischen Compendio nebst Gatterers 6. Tabellen der Universalhistorie vollständiger abgehandelt, der Jugend das Wichtigste und Interessanteste aus dem unermeßlichen Feld der Geschichte chronologisch vorgetragen, die wichtigsten Epochen der Zeitrechnung bemerkt, die Hauptursachen und Charactere, wodurch große Veränderungen veranlaßt worden, entwickelt, und das Verhandelte am Ende eines jeden Abschnitts durch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

häufiges Durchfragen unvergeßlich gemacht werden. Der Lehrer beschäftige auch zu diesem Ende die Jugend mit Abfassung chronologischer und synchronostischer Tabellen, mit Vergleichung der verschiedenen Arten der Zeitrechnung untereinander, mit bald mündlicher bald schriftlicher Erzählung merkwürdiger interessanter Begebenheiten; nachher am Ende des Cursus kann der Conrector die deutsche Geschichte noch besonders bis auf die neuesten Zeiten durchgehen, und dabey Büschens Welthändel neuerer Zeit nützen, und am ausführlichsten bey der Historie des Brandenburgischen Hauses seyn.

§. 10. Der Unterricht in der lateinischen Sprache werde fortgesetzt.

a.) Durch das Lesen der Classischen Schriftsteller, wobey man zu dem Docenten das Vertrauen hat, daß er Sulzers, Gesners, Schellers ꝛc. vortreffliche Gedanken über die rechte Art diese Autoren zu tractiren sich geläufig und eigen machen werde. Er suche die besten Ausgaben derselben mit critischen und erläuternden Anmerkungen zu besitzen. Für die Schüler sind am besten kleine correcte Handausgaben ohne Noten, zum Beyspiel die in Nürnberg in der Rengerischen Buchhandlung seit einigen Jahren heraus kommen, welche noch überdem ihr wohlfeiler Preis empfiehlet. Zu Anfang mache der Lehrer seine Schüler mit dem Autor bekannt, wozu er Harles Introductionem in notitiam Litteraturae Romanae, so wie in Ansehung der Griechischen Autoren dessen Introductionem in Historiam linguae Graecae gebrauchen kann. Bey der Erklärung selbst suche er zuvorderst den Sinn und die Wortfügung, das Richtige, das Eigenthümliche, das Elegante der Sprache, auch alles was in Ansehung der Grammatik merkwürdig ist, so zu entwickeln, daß die Jugend den Sinn der Stellen vollkommen fasse. Hiernächst folge die Erläuterung der Sprache selbst in Ansehung der Historie, Geographie, der Alterthümer, der Mythologie, doch ohne Weitschweifigkeit. Dies geht aber eigentlich die statarischen Lectionen an.

Zur Lectione stataria soll zwey Stunden Cornelius Nepos und eine Stunde, um die Bekanntschaft mit der lateinischen Epistolographie zu befördern, Ciceronis Epistolae ad diversos gebraucht werden.

Cursorie gehe man den Caesar, den Justin, und nach deren Endigung den Terentius, oder auch Horatii poetische Briefe durch; zwey andere Stunden verwende man auf das Lesen Chnestomathiae poeticae vor Heinze und Ovids Me-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tamorphosen Stellenweise, wobey nicht nur die Regeln der **Prosodie** kürzlich beygebracht, sondern auch das Vorkommende Philologische, Mythologische und die Eigenheiten des poetischen Stils erläutert werden müßen. Zur Uebung in der Prosodie soll den etwas weiter gekommenen Schülern aufgegeben werden, **Versus perturbatos** in Ordnung zu bringen.

b.) Die lateinische Grammatik soll wöchentlich eine Stunde erkläret werden, wobey der Conrector Sorge tragen muß, die Eigenheiten der lateinischen Sprache, und ihre Hauptunterschiede von unserer Muttersprache der Jugend recht begreiflich zu machen. Er kann sich in diesem Stück Schellers Gedanken von den Eigenschaften der teutschen Schreibart, so wie dessen größere lateinische Sprachlehre zu Nutze machen. In den statarischen Lectionen bleibt auch das stäte Nachschlagen der Sprachlehre empfohlen.

c.) Täglich halte der Conrector auch die Schüler an, ein vorher explicirtes Stück zu Hause in reines Teutsch zu übersetzen; wöchentlich sollen sie in der Schule ein **Exercitium pro loco** ausarbeiten, auch an einem der freyen Nachmittage zu Hause ein lateinisches **Exercitium** schreiben. Es ist auch hier am besten, daß dazu Stellen aus einem **Autore Classico** genommen werden. Die Exercitien-Bücher sind wohl zu verwahren, und im Examen vorzuzeigen.

§. 11. Die Griechische Sprache, ohne deren Kenntniß man nicht einmal ein wahrer Latinist werden kann, um von ihrer anderweitigen ausgebreiteten Nutzbarkeit nichts zu erwehnen, soll in dieser Classe sorgfältig in drey Stunden getrieben werden, und kein Schüler, wie bisher wohl geschehen, davon ausgenommen seyn. Man folge hier der bey voriger Classe angezeigten und beym Lateinischen schon beobachteten Methode; man verbinde mit den grammaticalischen Uebungen das Lesen und Uebersetzen, zuerst der Aesopischen Fabeln oder aus Gedickens griechischem Lesebuch und wenn dadurch schon einige Fertigkeit erhalten ist, auch der **Batrachomyomachie** und einiger andern Stücke aus dem Homer, um die Lernenden allmälig mit den andern Dialecten und mit dem Poetischen der Sprache bekannt zu machen, zumal da Homer leichter ist, als fast alle griechische Schriftsteller; das Griechische neue Testament bleibt billig in dieser Classe noch weg, damit die Jugend den **Genium** des rein-Griechischen erst kennen, und das Hebräischartige in dem Styl des neuen Testaments hernach desto leichter davon unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

scheiden lerne; man übersetze das Griechische nicht so wohl lateinisch als teutsch.

§. 12. Die Naturgeschichte ist in Ansehung der Religion und in aller Rücksicht ein so nützliches Studium daß man nachdem schon manches daraus bey andern Lectionen in den vorigen Classen als bey den Vorübungen, dem Latein, der Religion, der Geographie ꝛc. erlernt seyn wird, billig damit in dieser Classe einen Anfang macht, solche etwas zusammenhängender zu treiben, und dazu zwey Stunden widmet. Man hat ganz gute Anweisungen dazu, als von Büsching, von Raff und neuerlich von Lorenz, hinter Großens Auszug aus Bergmanns physicalischer Erdbeschreibung. Der Conrector wird sich aber dabey Eberts Naturgeschichte für die Jugend um desto bequemer bedienen können, weil dieses Werk mit verschiedenen guten auch illuminirten Kupfern versehen ist; auch werden ihm zu diesem Ende die Kosmologische Unterhaltungen empfohlen.

§. 13. Die Vorbereitung auf diese verschiedene Lectionen, teutsche Uebersetzungen aus griechischen und lateinischen Autoren, ein lateinisches Exercitium, Aufsätze von Briefen, Erzählungen, historischen Tabellen ꝛc. sind Beschäftigungen für die Schüler zu Hauß. Zuweilen können schöne Stellen aus einem deutschen Verfasser oder aus einem lateinischen Dichter auswendig zu lernen und zu declamiren aufgegeben werden.

§. 14. Mythologie und wozu sonst in den öffentlichen Stunden nicht genug Zeit ist, kann privatim tractiret; auch müßen die Schüler dieser Classe zur Erlernung der Französischen Sprache angehalten werden.

D. Von den Lectionen in Prima.

§. 1. In dieser Classe, welche für die weitmehreste Lernende die nächste Vorbereitung zur Universität ist, müßen die bisher erworbenen Kenntnisse der Schuldisciplinen zur möglichsten Vollkommenheit gebracht werden.

§. 2. Zwey Stunden bleiben daher der Religion gewidmet. In dieser so wie auch in den untern Classen sey aber der Vortrag nicht trocken, und so viel möglich nach der Socratischen Methode. Nie kann ein Lehrer in jedem Fache des Unterrichts nützlicher werden, als wenn er sich diese Methode recht eigen macht. Der Rektor kann mit den Lernenden zu dem Ende das Saurinische, Seckerische oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ein anderes gutes Lehrbuch durchgehen, auch am Ende des Cursus, wenn die Glaubenslehren und sittlichen Pflichten wohl gefaßt sind, bald von der Wahrheit der Christlichen Religion handeln, und sie mit Rösselts Auszug aus seiner Vertheidigung der Religion bekannt machen, oder Grotium de veritate Religionis Christianae mit ihnen lesen, und das, was darinn mangelhaft ist, aus den neueren Apologeten des Christenthums berichtigen und ergänzen; bald die Vortrefflichkeit der Christlichen Moral ihnen in ein näheres Licht zu setzen suchen. Je gewöhnlicher es ist, daß junge Studierende, welche sich nicht der Theologie widmen, keine Vorlesungen über Christenthum und Moral besuchen, und es, je mehr es Modeton wird, die Religion zu bezweifeln, oder wohl gar lächerlich zu machen; desto mehr Mühe gebe er sich der Jugend feste Grundsätze beyzubringen, welche ihr die Religion Jesu auf ihr ganzes Leben theuer machen, und sie vor dem ansteckenden Gift der Freydenkerey bewahren mögen.

§. 3. Eine Stunde wird billig wöchentlich dazu verwendet, um den Primanern eine Anleitung zur Kenntniß der Bibel und ihrer verschiedenen Bücher, auch eine Anweisung solche mit Nutzen zu lesen, mitzutheilen. Colliers, Lenfants, Michaelis, Eichhorns und andere hierhin gehörige Schriften kann er dabey für sich nützen.

§. 4. Alle Morgen soll der Anfang der Lectionen auch damit gemacht werden, daß einer der Lernenden ein ganzes oder halbes Capitel aus der Bibel erst Griechisch und nachher deutsch vorlese. Der Rector wird es hernach durchexaminiren und dessen Nutzen zeigen.

§. 5. Die lateinische Sprache soll mit Fleiß getrieben werden; a.) zur statarischen Lection werden in zwey Stunden Ciceronis Orationes vorgeschrieben. Hier hat der Rector Gelegenheit die Jugend mit dem ganzen Reichthum, der Schönheit und dem Wohlklang dieser Sprache bekannt zu machen, manche Sacherkenntniß unvermerkt beyzubringen, Geschmack, Geist und Beurtheilungskraft zugleich zu bilden. Wenn eine Rede durchaus erklärt ist, so zergliedere er sie sorgfältig, und lehre so die Jugend die Redekunst practisch kennen.

b.) Hiernächst werden zwey Stunden erst dem Virgil, und wenn solcher geendigt ist, dem Horaz gleichfalls statarisch gewidmet; das Nöthige aus der Philologie, Mytho-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

logie, Geschichte ꝛc. muß überall, aber in Kürze und ohne weitläuftige **Excursus** angeführt werden. Auch kann man des **Jani artem poëticam** damit verbinden, die zum Verständniß der lateinischen Dichter sehr brauchbar ist.

c.) Zwey Stunden sollen wöchentlich zur cursorischen Durchlesung des **Livius** oder **Sallustius**, oder auch bisweilen des **Suetonius** angewendet werden.

d.) Der Grammatik braucht hier keine besondere Stunde mehr gewidmet zu werden, weil sie nach einer guten Lehrart in den vorigen Classen hinlänglich gefaßt seyn muß. Der Rector mache aber gelegentlich beym Lesen der Autoren grammaticalische Anmerkungen, die aus mehr raisonnirenden Sprachlehren z. B. **Sanctii Minerva cum notis Perizonii**, aus den philologisch-critischen Noten über die **Classicos**, gröſseren **Lexicis etc.** entlehnt worden, und welche in den vorigen Classen noch nicht hinlänglich haben beygebracht werden können; ihm selbst wird daher eine sorgfältige Vorbereitung zu allen diesen Lectionen nöthig seyn.

e.) Zu Beförderung der Fertigkeit in der Sprache, lasse der Rector bald ausgesuchte Stellen, aus den explicirten Autoren von den Lernenden zu Hause in gutes Teutsch übersetzen, bald poetische Stücke in gute Prose verwandeln — eine sehr nützliche Uebung — oder auch von denen, so einige Anlage zur Dichtkunst haben, in ein anderes **Metrum** bringen; jeden lasse er wöchentlich einen lateinischen Aufsatz liefern, und censire solchen in den rhetorischen Stunden.

§. 6. Die Griechische Sprache soll auch hier in drey Stunden gelehret werden. Zwey Stunden werden zur Erklärung eines griechischen Profan-Scribenten, besonders des **Xenophons Memorabilium Socratis**, und des Homers, dieses Vaters der schönen griechischen Litteratur, angewendet, und zuweilen auserlesene Stücke daraus zu Hause mit Fleiß zu übersetzen aufgegeben werden. Frischens groſse Märkische oder eine andere gute Sprachlehre kann dabey zum Nachschlagen dienen. In dieser Classe soll aber das Griechische nicht blos teutsch, sondern auch zuweilen lateinisch übersetzt werden, damit sowohl die Fertigkeit im Lateinischen, als die Kenntniß des Eigenthümlichen dieser beyden alten Sprachen bestens befördert werde. Eine Stunde werde zur Erklärung des griechischen Neuen Testaments verwendet, womit man desto geschwinder fortschreiten kann, je mehr die Schüler mit dem Griechischen sich schon bekannt gemacht haben. Der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hellenistische Sprachgebrauch muß kürzlich erläutert, und der Nutzen der LXX. gezeigt werden.

§. 7. Das Hebräische kann in den öffentlichen Schulstunden nicht getrieben werden. Nur liegt es dem Rector oder auch dem Conrector ob, den künftigen Theologen eine Privatstunde zur Erlernung der Anfangsgründe dieser Sprache anzubieten.

§. 8. Die Geometrie soll nach dem bey voriger Classe schon gebrauchten Lehrbuch in zwey Stunden getrieben, durch Mathematik soll der Geist der Jugend zu einer angestrengten Aufmerksamkeit und zum Nachdenken gewöhnt werden; darum lehre sie der Rector mehr analytisch und problematisch, als synthetisch, und er verwandle Theoreme in Probleme, oder mache wenigstens den Beweis zu einer Aufgabe. Er erläutere auch seinen Vortrag öfters mit Beyspielen aus dem Bürgerlichen Leben, damit die Jugend den Nutzen dieser Kenntnisse einsehe, und lasse sie auch zu Hause Aufgaben ausarbeiten und Lehrsätze demonstriren.

§. 9. Die Geometrie soll zuvorderst in einem Cursu ausführlich wiederholet, und hiernächst in einem andern Cursu das Wichtigste und Faßlichste aus der Geographia generali, die mathemathische und physicalische Kenntniß der Erdkugel betreffend, vorgetragen werden, hiebey wird Großens Auszug aus Bergmanns Erdbeschreibung brauchbar seyn, auch sollen zu diesem Ende Globi angeschaft werden. Zwey Stunden sind dazu bestimmt.

§. 10. In andern zwey Stunden soll die Universalhistorie nach einem der bey Secunda schon namhaft gemachten Compendien so verhandelt werden, daß die Jugend sich alles mehr und mehr synchronistisch einpräge, und an dem auf der Schule genossenen Unterricht einen sichern Leitfaden für ihre zukünftige historische Lectur habe. Es wird nützlich seyn, wenn der Rector nach vollendetem Cursu, einmal die Geschichte des Brandenburgischen Hauses, ein andermal die Geschichte dieser Provinzen, die Historiam Patriae im eigentlichsten Verstand vorträgt, und den Lernenden die Quellen anzeigt, woraus sie diese Specialgeschichten ausführlicher studieren können.

§. 11. Es wird auch nöthig seyn einen Vorschmack von der Weltweisheit besonders der Psychologie und Logik in dieser Classe zu geben. In einem Cursu können Feders oder Eberts Lehrbücher dabey zum Grunde gelegt werden, wie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wohl dabey auch die schöne Ernestische **Initia Doctrinae solidioris** mit gelesen zu werden verdienen, und Anleitung geben philosophische Materien in der ächten Sprache der Römer auszudrücken. Der Vortrag sey mehr historisch als systematisch, und diene, die philosophischen Vorlesungen auf der Universität nicht zu ersetzen sondern zu erleichtern, und durch den vorab erkannten Nutzen wichtig zu machen. Seine hauptsächliche Beschäftigung sey, den Sinn der vornehmsten Begriffe und Sätze verständlich zu machen, auch ihren Nutzen in andern Wissenschaften in faßlichen Beyspielen zu zeigen; seine Beweise aus Erfahrungen und Beobachtungen herzuleiten, und bey zweifelhaften Sätzen, mit Vermeidung des schädlichen entscheidenden Tons, die erheblichste Meinungen großer Weltweisen mit ihren Gründen und Schwierigkeiten offen zu legen. Da aber Logik Anleitung zum Denken und zu den Regeln des Denkens ist, und seyn soll, so wird sie am glücklichsten nicht so wohl nach trocknen Regeln, als mit Anwendung auf Schriftsteller und besonders die philosophischen Werke der Alten, erlernt; daher soll der Rector in einem andern **Cursu** einige philosophische Stücke der Alten, vornehmlich des Plato und des Cicero lesen, und damit Logische Uebungen verbinden, nach dem schönen Versuch von dem Professor Engel die Logik aus Platonischen Dialogen zu entwickeln. In einem dritten **Cursu** kann er die Geschichte der Philosophie des Alterthums, welche Gedicke hauptsächlich aus Ciceros Werken gesammlet hat, durchgehen, und Sprachen- und Sachenkenntnisse mit einander verbinden; dieser philosophischen Lection sind 2. Stunden bestimmt.

§. 12. Der Rhetorik, das ist der Anweisung zur Geschicklichkeit alles, was man zu sagen hat, angemessen und gut, bald mündlich bald schriftlich zu sagen, sollen auch wöchentlich zwey Stunden bestimmt seyn; und diese Anweisung wird wieder am glücklichsten bey Gelegenheit guter alter und neuer teutscher Schriftsteller z. E. bey den Reden des Cicero, ertheilet, wenn deren Schönheiten entwickelt, und die Regeln der Rhetorik daraus erläutert werden. Der Lehrer muß sie mit guten Prosaisten, und durch stäte Vorlegung guter Muster mit den verschiedenen Arten der Schreibart in sofern sie dogmatisch, historisch, unterhaltend oder rednerisch ist, genau bekannt machen. Auf eine ähnliche Weise zeige er ihnen an guten poetischen Mustern alle Hauptgattungen der Dichtkunst, als Fabeln, Erzählungen, Satiren, Oden, Stücke aus der dramatischen und epischen Poe-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie, und sage ihnen dabey das Nöthige von der Beschaffenheit dieser verschiedenen Gattungen, wie auch von den Versarten. Hiemit verbinde er zuweilen das Lesen und Erläutern guter rhetorischer Werke, als von den ältern, Cicero und Quintilian, von den neuen Ernesti Initia rhetorica den Ramlerischen Batteux, Schützens Lehrbuch zur Bildung des Verstandes und Geschmacks, Jani ars poetica. Die Muster lese der Rector bald selbst in dem gehörigen Ton, bald übe er seine Lehrlinge sie gehörig zu lesen, zu recitiren, und von Zeit zu Zeit zu declamiren. Er zeige ihnen an diesen Mustern das Gute, das Edle, das Vollkommene und Schöne, er warne sie vor den entgegengesetzten Fehlern, und bestrebe sich das Gefühl des Guten und Schönen auf alle Weise bey ihnen auszubilden. Bald kann er zu dem Ende auch gute Muster aus verschiedenen Sprachen und Zeiten mit einander vergleichen; Virgil mit Theocrit und Homer, Ramler mit Horaz u. s. w.

In diesen Stunden werden die Primaner auch angehalten, bald teutsche bald lateinische mit Sorgfalt gemachte Aufsätze und Ausarbeitungen einzuliefern, und die Revision derselben, als die beste practische Anweisung zum guten Styl, muß mit der genauesten Aufmerksamkeit angestellt, dabey auf die Sprachrichtigkeit, auf die Kürze, die Ordnung, das Fließende, das Beständige und das Edle acht gegeben werden. — Teutsche Verse zu machen werde keiner angehalten. Wen sein Genie dazu treibt, der wird es von selbst thun, und die Hülfe und Aufmunterung des Lehrers erwarten können.

§. 13. Noch sind 2. Sachen übrig, welche in dieser Classe billig verhandelt, aber um die Gegenstände des Unterrichts, und die Stunden nicht zu sehr zu häufen, eines in diesem, das andere im folgenden halbjährigen Cursus getrieben werden sollen. Das erste ist die Moral, oder vornehmlich die ersten und nöthigsten Grundsätze der practischen Philosophie, des Naturrechts und der Sittenlehre. In diesen Stunden brauche man bald Feders Handbuch, bald Ernesti, man lese darinn zuweilen, um Sprach- und Sachenkenntniß zu verbinden, den Cicero de Officiis, und ein andermal mit Anwendung aufs Herz, Gellerts moralische Vorlesungen, und seine Lehren eines Vaters für seinen Sohn den er auf die Academie schickt. — Das andere sind die Römischen Alterthümer nach dem Nieuport oder vielleicht noch besser nach dem zu Strasburg heraus gekommenen Aus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zug daraus: **Oberlini rituum Romanorum tabulae**; zuweilen kann und soll der Rector auch diese Antiquitäten in Beziehung auf das Römische Recht zum Behuf künftiger Rechtsgelehrten nach dem bekannten Handbuch des Heineccius durchgehen.

§. 14. Lateinisch zu sprechen müßen die Lehrlinge in **Prima** geübt werden, und das geschehe hauptsächlich in den Prüfungen über die lateinischen Lectionen, und die lateinischen in dieser Classe zu lesenden Bücher.

§. 15. Auch müßen Primaner die Kenntniß der Französischen Sprache weiter treiben.

§. 16. Litterargeschichte, **Methodus studendi**, encyclopädische Kenntniß der Wissenschaften werden **privatim** verhandelt.

§. 17. Damit aber die Auswahl der Privatlectionen den möglichsten Nutzen schaffe, so müßen der Rector und Conrector sich darüber jedesmal vorher freundschaftlich verabreden.

§. 18. Zur Erleichterung unter diesen mannichfaltigen Arbeiten können auch beyde in einigen Lectionen z. B. in Religion, Geschichte, mit Vorwissen der Scholarchen dergestalt abwechseln, daß der eine vor beyden versammelten Classen, Religion, und der andere gleichfalls vor beyden Classen, Geschichte docirt.

§. 19. Schlüßlich wird die allerhöchst eigene Verordnung des Königs, daß alle, die sich den Studien widmen, die alte Classische griechische und lateinische Litteratur emsig treiben, und daß die Lehrer sich Quintilians Vorschriften, als eine Methodik bekannt machen sollen, theils den Lehrern, theils der den Wissenschaften sich widmenden Jugend zur schuldigsten und gefliessensten Befolgung eingeschärft.

IV. Von der Schuldisciplin.

§. 1. Eine genaue und vernünftige Schuldisciplin wird zum Wohl der Gymnasien und Schulen unermüdet angewendet werden müßen, um Fleiß und gute Sitten zu befördern, und alles was den Geist der Arbeitsamkeit tödtet, oder auf Verwilderung und Unsittlichkeit leitet, sorgsam aus dem Wege zu räumen.

§. 2. Zur Beförderung des Fleisses soll das Certiren in der Schule beybehalten, auch, besonders bey den lateini-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schen Ausarbeitungen einem jeglichen Schüler, die ihm gebührende Stelle angewiesen werden. Der Lehrer verfahre dabey mit aller Klugheit und Unpartheylichkeit, und befördere auch sonsten durch alle Mittel wahre Ehrliebe unter der ihm anvertrauten Jugend.

§. 3. Die Aufmerksamkeit der Schüler rege zu halten, ist beym Unterricht ein Stück von größester Wichtigkeit. Der Lehrer sorge dafür dadurch, daß er seinen Vortrag interessant und vergnügend mache, viel frage, unvermuthet bald diesen bald jenen auffordere, und durch die Thätigkeit, worinn er alle seine Schüler hält, der Zerstreuung ihrer noch flüchtigen Gedanken vorbeuge.

§. 4. In den Schulstunden halte der Lehrer darob, daß ein jeglicher Schüler pünctlich beym Anfang derselben, und vor dem Gebet erscheine. Der zu spät Kommende verliere, wenn er keine gegründete Entschuldigung vorbringen kann, seine Ehrenstelle, und müße unten ansitzen. Macht er eine Gewohnheit daraus, so wird er bey der Schulconferenz angezeigt.

§. 5. Die Schüler sollen sich in den Classen still und eingezogen verhalten; wer durch Schwätzen oder sonst die Aufmerksamkeit störet, werde erinnert, und wo diese Erinnerung nicht fruchtet, an einen besonderen Ort in der Schule allein hingestellt, auch beym Schluß der Lectionen noch einmal zur Besserung ermahnet.

§. 6. Es wird nützlich seyn, wenn die Lehrer Notas deligentiae, negligentiae et morum einführen. Welcher Schüler seine Ausarbeitung richtig eingeliefert, auch in der Classe sich untadelhaft betragen hat, erhalte eine Notam diligentiae; wer sein Pensum nicht liefert, oder auch unter den Lectionen unaufmerksam gewesen ist, werde mit einer Nota negligentiae, wer die gute Ordnung gestöret, oder andern Unfug getrieben hat, mit einer Nota malorum morum gestraft. Darüber halte der Lehrer ein genaues Verzeichniß, und lasse einen Lernenden die Controle davon führen. Monathlich lege er solches in der Schulconferenz vor, damit fleißige und gesittete Schüler nach Befinden ermuntert, unfleißige, leichtsinnige und übel geartete dagegen beschämet werden mögen. In den Examinibus sollen die Stellen nicht nur nach der Anzahl der Fehler in den Exercitiis pro loco, sondern auch nach gedachten Notis diligentiae, negligentiae, ac morum bestimmt, und der Jugend bey-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeiten begreiflich gemacht werden, daß nicht eigentlich das Talent, sondern die gute Anwendung desselben Ruhm und Belohnung verdiene.

§. 7. Beym Gebet, beym Religionsunterricht, und dem öffentlichen Gottesdienst, wache der Lehrer jederzeit, daß sich die Jugend ehrerbietig verhalte, und warne sie beweglich gegen alle Versündigungen des Leichtsinns.

Die Schüler der untern Classen, welche ohnedem aus der für Erwachsene bestimmten Predigt wenig Nutzen ziehen, werden füglicher der Aufsicht ihrer Aeltern und Verwandten überlassen, als daß man sie in eine Schulbank zusammensetzt, und sie durch Mangel an Beschäftigung und Langweile veranlaßt, Unanständigkeiten zu begehen, die das Auge des Aufsehers nicht allemal bemerket.

§. 8. Wer eine Schulstunde versäumet, es sey denn Krankheits- oder gleichwichtiger Verhinderungen halber, bekommt eine Notam negligentiae, sein Ausbleiben wird auf der Conduiten-Liste notirt, und überdem wird ihm in einer folgenden Freystunde zur Strafe eine Ausarbeitung zu Hause aufgegeben.

§. 9. Auch zur Reinlichkeit und Ordnung in Ansehung der Kleidung, Bücher und Schreibe-Bücher werde die Jugend angehalten; wenn ein Schüler der untern Classen ungewaschen ungekämmt in den Morgenstunden erscheinet, so schicke man ihn seinen Eltern oder Haußwirthen zur Reinigung zurück; geschieht es Nachmittags, so lasse er ihn vom Claviger reinigen und kämmen.

§. 10. Um allem Unfuge und Muthwillen außer der Schule auf der Straße, besonders beym zu Haußgehen der Schüler zu steuren, sollen von jeglicher Classe wöchentlich ein paar Aufseher oder Custodes, aus ihrem Mittel angesetzt werden, deren Pflicht ist, alle von ihnen bemerkte Unordnungen dem Lehrer anzugeben. Falls sie solche verschweigen, werden sie selbst straffällig.

§. 11. Da eine der vornehmsten Ursachen, daß der Unterricht und die Bildung auf den öffentlichen Schulen, so vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, sehr oft in der schlechten Aufsicht und Zucht der Kinder zu Hause liegt, so muß Eltern und sonstigen Vorgesetzten solches von den Lehrern begreiflich gemacht, auch von Scholarchen und Predigern gelegentlich erinnert werden, wie sie dahin sehen sollten, daß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Kinder zu Hause sich auch wohl verhielten, und die aufgegebenen Sachen ausarbeiteten. Wichtigere hiehin einschlagende Vorfälle mögen auch der Schulconferenz vorgelegt werden.

§. 12. Der Unfleiß werde meistens mit Beschämung gerüget, man seye denn zuverläßig versichert, daß er mit vorsetzlichem Ungehorsam gepaaret gehe. Noch weniger muß der Mangel an Fähigkeit etwas leicht und geschwinde zu fassen und zu behalten, strenge geahndet werden, indem eine orbilische Härte, Widerwillen gegen alles Lernen, gegen Wissenschaften und Religion selbst ganz natürlich erzeuget. Man lasse auch die Unfleißigen das Versäumte in den freyen Stunden und Nachmittagen, wo die andern sich ergötzen, zur Strafe ausarbeiten.

§. 13. Wie die Klugheit erfordert in Lob des Fleißes und guter Sitten, sparsam und stufenweise zu Werk zu gehen, so ist dieses stufenmäßige Verhältniß auch insonderheit bey den Bestrafungen zu beobachten. Ist der Lehrer nach den ihm gegebenen Vorschriften bey allen Lectionen aufmerksam, nicht nur Gedächtniß und Verstand zu bearbeiten, sondern auch Herzen zur Gottesfurcht und Tugend, zur Empfindung des Edeln und Schönen zu lenken; bemühet er sich dabey in seinem eigenen Betragen der Richtschnur der Religion und Weisheit unverbrüchlich zu folgen: so wird ihm dieses traurige Stück seines Geschäftes sehr erleichtert seyn, und er wird auch hier mit dem sanften Ernst eines Vaters verfahren. Er versuche erst Erinnerungen, Beschämungen, Verweise, und wenn das alles vergeblich ist, dann erst schreite er zu einer härteren Strafe. Nie schelte er, nie strafe er in einem heftigen Affect, und immer sey **Pompa poenae poena ipsa terribilior.**

§. 14. Vorsetzlichen Ungehorsam, überlegte Bosheiten, angewöhntes Lügen, Fluchen und andere Unarten, lasse er nicht ungeahndet; aber er lasse auch so wohl vor, als nach der Strafe, nichts unversucht, den unglücklichen Schüler von seinem Unrecht zu überzeugen, und sein noch nicht verhärtetes Gemüth der Tugend wieder zu gewinnen.

§. 15. Die Strafen seyen

a) In den beyden untern Classen

Erstens, Herabsetzung.

Zweytens, der Befehl aufgegebene Stücke zu Hause ein oder mehreremalen, je nachdem die Unart groß ist, schön

und richtig abzuschreiben, und von ihren Eltern darunter bescheinigen zu lassen, daß sie es selbst, und zwar zur Strafe geschrieben haben.

Drittens, Einschließung bey Widersetzlichkeit.

Viertens, Strafe mit der Ruthe auf die Hand, in Gegenwart der Mitschüler nach geendigter Schulzeit.

Fünftens, bey den gröbsten Vergehungen, worüber aber der Rector jedesmal mit zu Rathe gezogen werden muß, eine noch empfindlichere Ruthenstrafe außer den Augen der Mitschüler.

b) In den beyden obern Classen.

Erstens, Herabsetzung.

Zweytens, kleine Geldstrafen für Fehler des Unfleißes.

Drittens, Carcer.

Viertens, schriftliche Anzeige an die Eltern und Scholarchen, und Bemerkung in der Conduiten-Liste. Stock und Ruthe werden etwas erwachsene Schüler, welche bereits durch Empfindungen der Religion und Ehre gelenket werden sollen, und schon als Ehrenwerth von ihren Lehrern behandelt werden, nicht mehr bessern.

§. 16. Sind alle diese Strafen, in den höhern Classen besonders, an einem verderbten Schüler vergeblich angewendet; so werde es in der Conferenz vorgetragen, der Jüngling werde vorgefordert, und nochmals beweglich vermahnet, durch seine lasterhaften Sitten, sich nicht ins Verderben zu stürzen, und die Schule zu beschimpfen: im Namen der Conferenz werde ausführlich an seine Eltern oder Vorgesetzten darüber geschrieben, und diese aufgefordert, mit den Lehrern an seiner Besserung zu arbeiten. Hilft auch dieser letzte Versuch nicht, so soll der ganze Vorgang den Scholarchen angezeigt werden, und man ist es der Würde guter Schulanstalten schuldig, den jungen Bösewicht, dessen Exempel leicht ansteckend werden könnte, nach erhaltener Genehmhaltung der Scholarchen, feyerlich, vor allen versammelten Classen aus der Schule zu verweisen.

§. 17. Nicht allein alle Sonnabend nach geendigten Classen, sollen die sämmtlichen Lehrer zusammentreten, um von einander zu vernehmen, ob irgend ein Vorfall sich ereignet habe, der ihre gemeinschaftliche Berathschlagung nöthig mache, sondern es soll auch den ersten freyen Nachmittag in jedem Monat eine Schulconferenz gehalten werden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welcher ein Scholarch oder Visitator, so oft es ihm möglich ist, beywohnen wird. Ein jeglicher Lehrer soll dabey ein zweyfaches Verzeichniß einliefern, erstens, was und wie weit er den Monat hindurch mit seiner Classe tractiret habe; zweytens ein Verzeichniß der Schüler, und was sie für Notas Diligentiae, Negligentiae et Morum erhalten haben. In dieser Conferenz steht es auch einem jeden Lehrer frey Vorschläge zu thun, welche zur Aufnahme der Schule, zur Verbesserung des Unterrichts, zur Erhaltung guter Zucht und Ordnung gereichen; In dieser Conferenz werden auch alle außerordentliche Fälle vorgetragen, um darüber mit den Scholarchen nach erfordernden Umständen Rath zu pflegen. Es soll auch darinn Vierteljährig, erstens, eine Tabelle von den Schularbeiten der sämmtlichen Lehrer oder Index Laborum, zweytens eine Conduiten-Liste von den Schülern nach ihren Namen, Herkunft, Genie, Fleiß, Sitten, Profectibus etc. entworfen, und den Scholarchen zugestellt werden. Aus diesen vierteljährigen Tabellen, sollen am Ende des Schuljahrs zwey Haupttabellen vom ganzen Jahr entworfen, und den Scholarchen zur Einsendung an die Landesregierung oder an die Schuldirection eingehändigt werden.

§. 18. Es wird nicht ohne Nutzen seyn, wenn beym Examine oder dem Actu oratorio Schüler, die sich durch vorzüglichen Fleiß und gute Sitten auszeichnen, öffentlich mit Lobe genennet, auch wohl noch nicht ganz Unverbesserliche, aber doch wegen Unfleißes oder schlechter Sitten, sehr strafbare Schüler öffentlich getadelt, und zur Aenderung ermahnet werden.

V. Von den Schulfeyerlichkeiten.

§. 1. Schulfeyerlichkeiten sind die Examina, Actus Oratorii, Promotionen, und Austheilung der Prämien.

§. 2. Der bisher an vielen Orten eingerissene Mißbrauch, die Schüler im Examine, Sachen welche sie kurz vorher nur auswendig gelernet haben, hersagen zu lassen, soll, besonders auch, wegen des hierdurch verursachten Zeitverlustes, hiermit abgeschaft seyn.

§. 3. Dagegen soll

Erstens, ein jeglicher Lehrer mit dem Ende des Monats das während dieser Zeit Verhandelte mit der Jugend wiederholen.

Zweytens, an denen Orten wo nur jährlich einmal ein öffentliches Examen gehalten wird, soll in der Mitte des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

jährigen **Cursus** eine allgemeine Prüfung über das Verhandelte **privatim**, aber in Gegenwart der Scholarchen und sämmtlichen Lehrern angestellt werden. Bey dieser halbjährigen Prüfung können auch mit Genehmhaltung der Schulconferenz solche die wegen Unfleißes noch ein halb Jahr länger in einer untern Classe haben müßen sitzen bleiben, und sich nun besser beeifert haben, imgleichen **ingenia praecocia** höher promovirt worden.

Drittens, das öffentliche feyerliche Examen soll jährlich über das was im ganzen Jahr getrieben worden, gehalten werden. Der Lehrer reiche den in vorigem Abschnitt erwehnten **Indicem Laborum** vom ganzen Jahre nebst der Conduiten-Liste seiner Classe einige Tage vorher bey dem Rector, und dieser bey den Scholarchen ein. Die Scholarchen geben im Examen immer selbst auf, worüber er in der Religion, Geschichte, im Lateinischen, Griechischen u. s. w. eine nähere Prüfung anstellen soll. Sie lassen sich auch Schreib- Rechen- Exercitien-Bücher und dergleichen vorweisen. So wird das **Publicum** über die Lehrfähigkeit und den Fleiß der Docenten, wie auch über die würkliche Progressen der Lernenden mit mehrerem Grund urtheilen können.

§. 4. Der **Actus oratorius** werde beybehalten. Nur müßen die lateinischen oder teutschen Reden, welche die Primaner halten, kurz seyn. Man kann auch einige der Secundaner eine ausgesuchte Stelle, aus einem guten Schriftsteller, oder vielleicht noch besser einen schönen Dialog declamiren lassen.

§. 5. Mit diesem **Actu oratorio** sollen auch die feyerlichen Promotionen verbunden gehen. Da aber die Erfahrung bisher häufig gelehret hat, daß solche durch Schuld, theils der Eltern, theils der Schullehrer selbst, nicht immer nach Verdiensten geschehen, und auf diese Weise mancher junge Mensch auf sein ganzes Leben übereilt worden ist; so soll hinfort dabey die größte Wachsamkeit und Sorgfalt beobachtet werden. Vor dem Examen zeige jeder Lehrer die Subjecte, welche er der Promotion würdig achtet, in der Schulconferenz an, und diese können erforderlichen Falls auch von derselben noch besonders geprüft werden. Theilen sich die Stimmen der Lehrer über die Fähigkeit eines solchen **Promovendi**, so geben die Scholarchen das **Votum decisivum**. Eltern müßen über die Promotion gar nicht entscheiden, sondern falls sie glauben, ihr Kind werde in einer Classe zu lange aufgehalten, stehet es ihnen frey, darüber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bey dem Rector, oder einem Scholarchen zu einer näheren Untersuchung Anzeige zu thun. Ein Primaner, welcher zu den academischen Studien promoviret werden soll, muß nicht allein dem öffentlichen Examini beywohnen, sondern auch noch eine besondere Prüfung vor der Schulconferenz in Gegenwart eines Scholarchen untergehen, ob er alles Nöthige wisse, um aus dem höhern academischen Unterricht gehörigen Nutzen ziehen zu können. Bestehet er, so wird solches ad Protocollum genommen, und der Rector fertiget ihm das Testimonium scholasticum aus.

§. 6. Bey dem Actu oratorio sollen auch die Prämien an die besten Schüler, es mögen dieselben zu einer höhern Classe promoviret werden oder nicht, vertheilt werden. Eins sey immer ein Praemium bonorum morum für einen der tugendhaftesten, und eins ein Praemium diligentiae für einen der geschicktesten und fleißigsten Schüler; erhält ein Schüler beyde zugleich, so ist er vorzüglich lobens-würdig. Die Vertheilung selbst wird in der Schulconferenz bestimmt.

§. 7. Da lange Ferien in den zarten Jugend-Jahren augenscheinlich schaden, den Geist der Arbeitsamkeit schwächen, und selbst den Sitten nachtheilig werden; so sollen die Ferien nach dem jährlichen Haupt-Examen, die Woche des Examinis selbst ausgenommen, nur 14. Tage währen. Dagegen haben die Schüler auch kurze Ferien von Weynachten bis Neujahr; vom Donnerstag vor Ostern bis den Donnerstag darauf; die Pfingstwoche und die letzten Tage der Woche, worinnen die halbjährigen Prüfungen angestellt werden.

§. 8. Nimmt ein Schullehrer eine Reise vor, welche länger als die gesetzte Ferienzeit währet, so muß einer seiner Collegen, wie bereits oben verordnet worden, seine Classe bis zu dessen Wiederkunft mit versehen.

VI. Von den Scholarchen und Visitatoribus der Gymnasien und Schulen.

§. 1. Die Scholarchen und Visitatoren haben die wichtige Verpflichtung, über den Amtsfleiß und das Betragen der Schullehrer, über die Erhaltung ihres Ansehens, über die Aufnahme der unter ihrer Aufsicht stehenden Schulen zu wachen, und nach Vermögen mitzuwürken, daß die Lehrer in ihren Arbeiten ermuntert, und die Schüler zu guter Ordnung, Fleiß und löblicher Aufführung gewöhnet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 2. Sie müßen insonderheit Erstens der monatlichen Schulconferenz, so oft als möglich beywohnen. Zweytens von Zeit zu Zeit die Classen visitiren, und sowohl auf die Methode des Lehrers, als auf den Fortgang und Betragen der Schüler genau acht geben; Drittens, die nöthigen Erinnerungen welche sie einem oder dem andern Schullehrer zu geben hätten, ihm mit aller Schonung und jederzeit unter vier Augen machen; nur dann, wann solche wiederholte schonende Erinnerungen fruchtlos blieben, sind sie berechtigt, sie mit Nachdruck, selbst in voller Schulconferenz zu erneuern, auch nöthigen Falls solche höhern Orts vorzubringen. Viertens, müßen sie darauf bestehen, daß ihnen die oben vorgeschriebenen Tabellen alle Viertel-Jahre zugestellt werden; Fünftens sollen sie den Examinibus und denen sich darauf beziehenden Schulconferenzen jederzeit beywohnen. Sechstens, sollen sie die jährliche Indices laborum und Conduiten-Listen an die Landes-Regierung zu seiner Zeit einsenden, und alles was zum Flor der ihnen anvertrauten Schulen gereichen kann, imgleichen die ihnen von der Schulconferenz geschehenen Vorschläge zur Verbesserung des Unterrichts, der Schulzucht ꝛc. gehörig einberichten.

§. 3. Zu einsichtigen und patriotisch-gesinnten Scholarchen hat man das Zutrauen, daß sie es sich zum Vergnügen machen werden, verdiente Schullehrer auf alle Weise zu unterstützen, und ihre Personen und Bedienungen, unter ihren Mitbürgern jemehr und mehr ehrwürdig zu machen; solche werden auch von Zeit zu Zeit schickliche Vorschläge thun, ob und durch welche Mittel die geringen Schulbesoldungen mit einer zeitlichen oder fortwährenden Zulage vermehret werden können.

Bemerk. Die Herausgabe der gegenwartigen Schulordnung ist, wie der Verfasser im Vorbericht zu derselben sagt, von der königl. Regierung zu Cleve veranlaßt worden; die desfallsige Verfügung fehlt aber in dieser Sammlung. Da die Schulordnung kein bestimmtes Datum hat, so ist sie an diesen Ort, unmittelbar nach dem Reglement für die deutschen reformirten Schulen, locirt worden. — Die Schema's zu den Lektionsverzeichnissen für die 4 Classen, so wie zu den Quartal-Tabellen der Arbeiten der Lehrer und den vierteljährigen Conduiten-Listen der Schüler sind hier nicht abgedruckt worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2241. Cleve den 14. Juni 1782.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. Bestimmung d. d. Berlin den 11. Mai a. c.:

„daß, zu mehrerer Beförderung der Gemeinheits-Theilungen, diejenige gemeine Gründe, welche von jetzt an, binnen vier Jahren im Herzogthum Cleve, dem Fürstenthum Meurs und der Grafschafft Marck unter die Interessenten freywillig vertheilt und solchergestalt zur Cultur gebracht, auch darinnen erhalten werden, von dem Novalzehenden, so weit solcher Seiner Königl. Majestät zustehet, auf beständig befreyet seyn und bleiben sollen: und wird solches dem Publico, zu Aufmunterung derjenigen Communitäten, welche noch gemeine Gründe zu theilen haben, hierdurch bekant gemacht."

2242. Cleve den 17. August 1782.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, die den Justiz-Commissarien gesetzlich übertragenen Funktionen durch andre unqualificirte Mandatarien nicht erfüllen zu lassen und Erstere gegen desfallsige Verkürzungen zu schützen.

Bemerk. Unterm 10. September ej. a. ist es jedem Privaten bei gesetzlicher Strafe verboten worden, die den Justiz-Commissarien und Notarien übertragenen Funktionen, als: öffentliche Verkäufe von Grundstücken, Verpachtungen, Anfertigung von Contrakten und Vorstellungen ꝛc., für andere vorzunehmen.

2243. Cleve den 21. August 1782.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung des Fabrikwesens und der Industrie im Herzogthum Cleve werden aus dem bewilligten Fabriken-Erweiterungs-Fonds folgende Prämien ausgesetzt.

1. 30 Ducaten für die Anlage einer Walkmühle bei einer der beiden Städte Schermbeck oder Holten.

2. 12 Ducaten für den ersten Entdecker guter Walk- oder Füll-Erde im Herzogthum Cleve.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Fünfmal 12 Ducaten für die, in jeder der fünf Städten Cleve, Emmerich, Wesel, Duisburg und Goch stattfindende erste Anlage einer Kettenspinnerei.

4. Viermal 10 Ducaten für jeden der vier Landleute, Schulmeister oder Geistliche, welche auf dem Lande zuerst Spinnschulen, von wenigstens 12 Kindern, anlegen und nachweisen, die, zu einem Stück Tuch erforderliche, Quantität Ketten abgesponnen zu haben.

2244. Berlin den 23. August 1782.

Königl. General-Direktorium.

In Folge des mit der General-Lotterie-Pacht-Societät geschlossenen Vertrages, werden alle Privat-Lotterien und alle lotterieweise Ausspielungen von Gegenständen irgend einer Art, bei Strafe der Confiskation der Letztern oder des Ersatzes ihres Werthes, verboten, und wird es den Buchdruckern gleichzeitig, bey Vermeidung empfindlicher Strafe, untersagt, zur Beförderung solcher Ausspielungen, Zettel und Avertissements zu drucken. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 1524.)

2245. Hamm den 27. August 1782.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, mittelst Cabinets-Ordre, von 13ten M. pr., Allerhöchst-Selbst sämtlichen Dero Krieges- und Domainen-Cammern allergnädigst zu erkennen gegeben, wie Höchst-dieselben zu möglichster Menage des von Jahr zu Jahr im Preise steigenden Holzes, alle hölzerne Zäune sorgfältig vermieden, und dagegen, statt derselben, lebendige Hecken angelegt wissen wollten; Dieser Allerhöchste Endzweck aber, in hiesiger Provinz, wo die übele Gewohnheit eingerissen, daß das Vieh in die Gemeinheiten und öffentliche Weide-Gründe, ohne Hirten eingetrieben, besonders aber das junge Vieh, ohne einmal weiter darnach zu sehen, oft ganze Sommer darinnen gelassen wird, welches natürlicher Weise die jungen Pflanzen abfrißt, und alle dergleichen An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stalten im Grunde vereitelt, ohne Abänderung jener bösen Gewohnheit nicht zu erreichen; — Als wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß à Dato dieses, 1) Kein Hauswirth einiges Vieh, es habe Namen wie es wolle, als Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder, Ziegen, Schweine, Schaafe ꝛc. ohne Hirten in die öffentlichen Gemeinheiten sowohl, als in Privat-Gründen, diejenigen Weiden ausgenommen, welche mit Riggen und Pösten versehen sind, eintreiben soll.

2) Und zwar, im ersten Contraventions-Fall, bey Fünf Rthlr. Strafe, welche bey bemerkten Ungehorsam, in wieder vorkommenden Fällen, verdoppelt, und nach Befinden noch mehr verhöhet werden soll.

3) Werden beyde Forstämter, sämtliche Unterförstere ꝛc. Rentmeister und Rentheybediente, Receptores und Landreuter, bey selbst eigener Verantwortung, hierdurch angewiesen, darauf zu invigiliren, und soll demjenigen, so dergleichen entdeckt, jedesmal der gewöhnliche Denuncianten-Antheil verabfolgt werden.

2246. Cleve den 31. August 1782.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Aug. 1782 erlassenen Ediktes, wodurch das allgemeine Baufreiheits-Reglement vom 22. Sept. 1739 (s. Myl. Cont. I, pag. 285) und die Verordnungen für Cleve und Mark vom 24. Sept. 1768 und 31. Juli 1773 (Nro. 2001 u. 2081 d. S.) abgeändert und deklarirt werden, und für Cleve und Mark gemeinschaftlich im Wesentlichen Folgendes festgesetzt wird:

„I. Da Seiner Königl. Majestät allerhöchste Absicht, bey Bewilligung der Bau-Freyheits-Gelder dahin gehet, den steuerbaren Bürgerstand in den Städten und dessen gemeines Gewerbe, bey vorfallenden nothwendigen HauptBauten zu conserviren und zu erweitern, vorzüglich auch die weniger vermögenden dabey zu unterstützen; ferner die Bebauung wüster, oder den Anbau neuer Stellen zur Vermehrung bürgerlicher Nahrungen und zu beßerer Unterbringung mehrerer Einwohner in den Städten besonders aber der Garnisonen zu befördern; So sollen, dieser Absicht gemäß, nur folgende Bauten zur Vergüthigung der geordneten pro-Cent-Gelder gezogen werden.

„1tens. Haupt-Reparationes an Häusern Nahrungtreibender oder anderer Bürger; jedoch nur solche, welche die nothwendige Conservation ihrer sonst verfallenden Häuser oder deren Nahrung zur Absicht haben. Es müßen aber solches würckliche Haupt-Reparaturen seyn, die einen der vornehmsten Theile des Hauses betreffen, z. B. Unterschwellung, Untermaurung oder neue Bedachung des Hauses; neue Brand-Mauren, auch Vorder- Hinter- und Haupt-Wände, sonderlich wenn solche, statt der bisherigen Höltzernen, maßiv aufgeführet werden; Vorzüglich wollen Seine Königl. Majestät darauf reflectiret wissen, daß in den Städten durchgehends Ziegeldächer und Feuersichere Rauch-Fänge, (durch welche allein und nicht auf die Straße oder den Hof hinaus, alle Rauch-Röhren geleitet werden sollen) eingeführet werden; und sollen zu dem Ende, ohne diesen beyden Requisitis künftig keine Bau-Hülfs-Gelder verstattet werden.

„2tens. Ausbau unbewohnbarer und Erweiterung der bewohnten Häuser, durch Anlegung mehrerer Wohnungen darinnen, zu Logirung mehrerer Familien oder zur beßeren Unterbringung der Garnisons.

„3tens. Aufbau gantz neuer Häuser sowohl auf wüsten, als auf neuen Stellen, zu bürgerlichen Wohnungen und Gewerbe.

„II. Dahingegen sollen zu dieser Vergüthung nicht angenommen werden:

„1tens, Flick-Bauten und kleine Reparaturen an Fenster, Thüren, Fuß-Boden und Dächern, Aus- und abputzen oder Färben der Häuser, geringe oder nur innere Veränderungen des Hauses, die nicht auf Haupt-Theile deßelben gehen, und andere mehr.

„2tens, Diejenigen welche blos die eigene Bequemlichkeit des Bewohners, die Verbeßerung seiner Haus-Miethe oder die Verschönerung des Hauses zur Absicht haben;

„3tens, Diejenigen, welche nicht directe eine mehrere Bewohnung des Hauses und deßen Bürgerliche Nahrung zum Gegenstande haben, Z. B. Bloße Pack-Häuser, Cram-Laden, Waaren-Magazine, Fabriquen und andere Manufactur-Häuser, u. d. m. Nicht weniger auch keine Garten-Häuser, Hinter-Gebäude, Stallungen, Remisen, Scheunen ꝛc. es sey denn, daß solche mit den §. 1. benannten Fällen verbunden wären.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„4tens, Selbst bey denen zur Vergütigung sonst qualificirten Bauten muß nichts mit zur Taxe angenommen werden, was die anständige Erforderniß einer guten Bürgerlichen Wohnung nach Beschaffenheit des Orts übersteiget, Z. B. Spiegel-Fenster, meßingene Thür- und Fenster-Beschläge, getäfelte Boden, Zierliche Paneele, künstliche Fenster-Gitter, oder Balcons, prächtige Treppen, Camine u. d. m. indem es sehr unrecht seyn würde, auf dergleichen Ueberfluß etwas zu vergüthigen, da es eine Menge Bürger giebt, denen die Hülfe zu den dringendsten Noth-Bauten unentbehrlich ist;

„5tens, Und da Seine Königl. Majestät das Beneficium, nicht weiter als auf accisbare und auf berechtigte Bürger-Häuser ausgedehnet wißen wollen; So kann solches auch nicht auf die in oder bey Städten gelegene Ritter-Sitze, Burgfreiheiten, Commanderien, Stiffter, Clöster und dazu gehörige Frey-Häuser, noch auf solche Privat-Häuser, die etwan eine reelle Exemtion von Accise haben mögten, gezogen werden. Dahingegen wird ein sonst accisbares Bürgerhaus, durch die personelle Accisefreyheit, die deßen Besitzer oder Bewohner ad tempus genieſſen, von denen Beneficiis bey vorfallendem Haupt-Bau nicht ausgeschloßen.

„6tens, Juden-Häuser werden dazu nicht admittiret, noch auch

„7tens, Publique, es seyn geistliche oder weltliche Gebäude, imgleichen keine Königl. Domainen- oder Cämmerey-Gebäude.

„8tens, Und da auch zum besten der abgebrannten die Feuer-Societät aufgerichtet ist, woraus selbige, wenn sie nur nicht Ordnungswidrig die gehörige Eincataſtrirung zu ihrem eigenen Schaden unterlaßen haben, hinreichende Unterstützung erhalten, so dürfen sie auch außer solchen, regulariter nicht noch auf besondere Bau-Hülfs-Gelder Rechnung machen. Indeßen behalten Seine Königl. Majestät sich allergnädigst vor, für solche Verunglückte, wenn sie, aus besondern Umständen sich wieder aufzuhelfen unvermögend sind, in speciellen Fällen eine Ausnahme zu machen.

„III. Nach vorstehenden Principiis sollen alle vorkommende Bauten, bevor sie geschehen, durch Werks-Verständige in Beyseyn einiger Magistrats-Personen genau examiniret, alles was sich nicht völlig qualificiret verworfen, alsdann aber pflichtmäßig tariret und zur Vergüthigung liquidiret werden. Von dem solchergestalt moderirten Quanto

der Bau-Kosten sollen, jedoch künftig, so wie es im Clevischen schon im Jahre 1773, festgesetzet worden, auch in der Grafschaft Marck von nun an nicht mehr als Zehen procent an Bau-Freyheits-Geldern bezahlet werden. Und da auch, bey gehöriger und sorgfältiger Einschränkung der Bau-Anschläge auf den wahren Bedarf zu Bürgerlicher Wohnung und Nahrung, die Kosten eines gantz neuen anständigen Bürger-Hauses in den größern Städten nicht über Zwey Tausend Rthlr. in den kleineren aber nicht über Ein Tausend Rthlr. zu stehen kommen können; So soll nach Verschiedenheit der Städte, über diese Summe hinaus, kein Anschlag angenommen werden, mithin der Betrag der procent-Gelder auf ein Haus in kleinen Städten nicht über Ein Hundert Rthlr. in größeren aber, wozu im Herzogthum Cleve die Städte Cleve, Emmerich, Xanten, Calcar, Wesel, Duisburg, Rees und Goch, in der Grafschaft Marck aber Hamm, Iserlohn, Altena und Soest gerechnet werden, nicht über Zwey Hundert Rthlr. steigen; wobey es jedoch Seiner Königl. Majestät allemahl vorbehalten bleibet, bey gantz außerordentlichen Fällen, einem oder andern Particulier, aus bewegenden Ursachen per Rescripta specialia, ein mehreres an Bau-Hülfs-Geldern zu bewilligen, auch einem oder anderem Orte, der des Retablissements am meisten bedarf, einen Vorzug hierinnen zu accordiren. Wäre nun aber jemand des Vermögens und Sinnes, auf den vorhabenden Bau ein mehreres zu verwenden, und seiner Privat-Absichten wegen kostbarer oder weitläuftiger zu bauen, als wegen der Bau-Freyheits-Gelder vorgeschrieben ist, oder die, nach denen Bestimmungen in §. 1. und 2. revidirten Bau-Anschläge besagen würden; so stehet ihm zwar solches frey, jedoch hat derselbe ein mehreres nicht, als die vorhin bestimmte Bau-Freiheits-Gelder zu gewärtigen. In Ansehung der bis jetzo schon gantz oder zum Theil vollführten Bauten, es sey, daß darauf die Bau-pro-Cent-Gelder bereits bestimmet worden oder nicht, behalten sich Seine Königl Majestät, nach deren geschehenen speciellen Recherche annoch nähere Festsetzung und Verfügung vor.

„IV. Damit aber auch jährlich, bey Zeiten, ein sicherer Baufreyheits-Gelder-Plan, nach dem Umfange des dazu ausgesetzten Fonds, angefertiget und solcher in demselbigen Jahre zuverläßig ausgeführt werden könne; So verordnen Seine Königl. Majestät hiermit allergnädigst

„1tens, Daß alle diejenigen, welche auf dergleichen Bauhülfs-Gelder Anspruch machen wollen, ihre Bauten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ehe solche geschehen, zur geordneten Revision und Bestimmung der Anschläge, anzeigen, dahingegen keine, ohne vorherige Anzeige und Aufnahme geschehene Bauten weiter angenommen werden sollen. Wie denn auch

„2tens. Diese Anzeige nicht, wie bishero öfters vorgekommen, so viele Jahre voraus geschehen, sondern nur solche Bauten dazu verzeichnet werden sollen, deren Ausführung in demselbigen Jahre, zu welchem sie aufgenommen worden, zuverläßig zur Ausführung gebracht werden können."

Die außer den vorstehenden Bestimmungen, den Baulustigen und den Behörden zur Erfüllung des Zweckes noch weiter obliegenden Verpflichtungen werden (in 8 Paragraphen) aufs genaueste bezeichnet, und u. a. im §. 10 festgesetzt, daß die Hälfte der bewilligten Baufreiheits-Gelder erst dann vorschußweise angewiesen werden darf, wenn ein, den Betrag dieser Hälfte an Werth übersteigender, Theil der Baumaterialien zur Stelle geschafft ist, daß die zweite Hälfte der Baugelder aber erst nach vollendetem und attestirtem Baue angewiesen werden darf; daß die zu solchen Hausbauten angeschafften Materialien davon weder verkauft, verpfändet oder entfernt werden dürfen, und daß bei einem entstehenden Concurse, wenn der Bau noch nicht vollendet gewesen ist, weder die schon bezahlten oder noch zu gewärtigenden Baugelder zur Concurs-Masse gezogen werden können, „da die „Bezahlung dieser Gelder ein Correlatum ist, von der Ver„bindlichkeit, das Haus zu bauen, mithin die Baufreyheits„Gelder und dafür angeschaffte noch vorräthige Materialien „lediglich demjenigen zu gute kommen, der diese Verbind„lichkeit erfüllet, es mögen solches die Creditores oder ein „Dritter seyn." (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 1526.)

2247. Cleve den 20. September 1782.

Königl. Regierung.

Die im Civil-Dienst wirklich angestellten Invaliden müssen ihr Versorgungs-Attest zu den Akten einliefern, um ihren willkührlichen Austritt aus den einmal angetretenen Posten und die Sollicitation eines neuen, auf den Grund des Versorgungsscheines, zu verhindern. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 1523.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2248. Cleve den 1. October 1782.

Königl. Regierung.

Zur Anschaffung der nöthigen Schulbücher, Bibeln u. a. Lehr-Apparate, desgleichen zum Ankauf der, den armen Schülern nöthigen Schulbücher und zur Unterstützung eines zu errichtenden Schullehrer-Seminars, für die deutschen evang. reformirten Schulen, soll jährlich am ersten Sonntage nach dem Erntefest eine, 8 Tage vorher anzukündigende, Collecte in den evang. reform. Kirchen gehalten, deren Resultate jedesmal an den zeitlichen Synodal-Präsidenten eingesendet und von demselben verrechnet werden.

2249. Cleve den 8. October 1782.

Königl. Regierung.

Bei dem Tode eines im Genuß eines Gnadenthalers gestandenen Invaliden, muß der betreffende Pfarrer demjenigen Accise-Amt, wo der Verstorbene dieses Beneficium erhoben hat, das Sterbe-Attest sogleich einsenden.

2250. Berlin den 31. October 1782.

Königl. General-Post-Amt.

Die Einrichtung eines am 1. Oct. d. J. sich eröffnenden, bisher in der Grafschaft Mark noch nicht bestandenen, Postwagen-Curses zwischen Hamm und Elberfeld, welcher wöchentlich zweimal, über Schwelm, Hagen, Limburg, Iserlohn, Schwerte, Unna, Königsborn und Camen, mit dem berliner Postwagen zu Hamm correspondirt, wird zur öffentlichen Kunde gebracht.

2251. Cleve den 10. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, in vorkommenden Fällen, bei Holzdiebereien und Baumschändungen, nicht leicht auf Geldstrafen, sondern, wie bei Gartendiebereien, auf angemessene Zuchthaus- oder Gefängniß-Strafe und Ausstellung der Verbrecher mit den gestohlenen Sachen an

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

öffentlichen Orten, oder sonst, vorzüglich, salva ratificatione, zu erkennen.

2252. Cleve den 18. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, nach Maßgabe des §. 10. des Baufreiheitsgelder-Reglements vom 31. Aug. a. c. (Nro. 2246 d. S.), bei vorkommenden Concurs-Fällen, genau zu verfahren.

2253. Cleve den 18. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Ediktes, gegen die mißbräuchlich Ueberhand nehmenden Ehescheidungen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 1614.)

2254. Cleve den 30. Dezember 1782.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl., zu Potsdam am 13. d. M. erlassenen Deklaration der frühern Bestimmung (Nro. 1651 d. S.), wonach in denjenigen Fällen, wenn eine Soldaten-Frau, die ihrem Manne zur Garnison nicht gefolgt ist, an dem Orte ihrer Wohnung verstirbt und daselbst Vermögen hinterläßt, die Regulirung des Nachlasses den Civil-Gerichten des Ortes zwar verbleiben, diese aber schuldig sein sollen, das Inventarium und den Entwurf der Erbsonderung, vor deren Vollziehung, jedesmal den Regiments-Gerichten zur Approbation einzusenden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 1927.)

Bemerk. Die genauere Befolgung dieser Vorschrift ist am 25. Januar 1785 den Gerichten zur strengsten Pflicht gemacht worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2255. Cleve den 7. Januar 1783.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. Januar c. a. erlassenen Verordnung, wie es mit der Cur und Verpflegung der auf der Wanderschaft, oder in den Werkstätten, erkrankenden Handwerksgesellen gehalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 1968.)

2256. Cleve den 1. Februar 1783.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen die in ihren Gerichtsbezirken vorhandenen kirchlichen Gemeinden und die Vorsteher der piorum Corporum aller drei christlichen Confessionen anweisen, von allen ihnen, entweder durch Testamente oder sonst, zufallenden Vermächtnissen oder Schenkungen die gehörige Anzeige an die königl. Regierung zu erstatten.

2257. Cleve den 28. Februar 1783.

Königl. Regierung.

Die Einwohner der Grafschaft Mark und besonders die Bewohner des platten Landes werden angewiesen, bei Vermeidung der auf der Diebeshelerei haftenden Strafen, von allen verdächtigen Personen, welche sich in ihren Häusern einfinden oder Nachtquartier bei ihnen fordern, dem nächsten Gerichte sofort die Anzeige zu machen, und wird den Justizbehörden aufgegeben, bei Vermeidung schärfster Ahndung, die Verhaftung solch angezeigten verdächtigen Gesindels und die Beschirmung der Anzeigenden, gegen etwaige gewaltsame Unternehmungen des Letztern, schleunigst zu veranstalten.

2258. Cleve den 24. März 1783.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. März c. a. erlassenen Ediktes, wegen Abstellung einiger Mißbräuche, be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sonders des blauen Montags, bei den Handwerkern. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2058.)

2259. Cleve den 28. März 1783.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. März c. a. erlassenen allgemeinen Patentes, wodurch zur künftigen bessern Verwaltung der Justiz in Accise-, Zoll- und Tabaks-Sachen und mit Bezug auf die desfallsigen Bestimmungen vom 16. April 1766 (Nro. 1936 d. S.) und 11. Juni 1772 (Nro. 2065 d. S.) die in den verschiedenen königl. Provinzen bestehenden Accise- und Zoll-Gerichte mit den ebendaselbst etablirten Tabacks-Gerichten, unter dem Namen „Provinzial-Regie-Gerichte" vereinigt werden, und diesen Letztern, mit Subordinirung unter ein Ober-Regie-Gericht, ihre Verfassung gegeben und ihr zu beobachtendes Verfahren ausführlich vorgeschrieben wird. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2034.)

2260. Cleve den 30. April 1783.

Königl. Regierung.

Publikation einer vom königl. General-Ober-Directorium zu Berlin am 23. Januar c. erlassenen Bestimmung, daß bei allen Verkäufen von Immobilien, wobei Soldaten interessirt sind, die Expeditionen und Concessionen, Sportel und Stempel frei ausgefertigt werden müssen.

2261. Cleve den 22. Mai 1783.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Ermunterung der Baulust in der Stadt Ruhrort, woselbst durch die vollendete Schiffbarmachung der Ruhr die beste Gelegenheit zum Handel und für Fabriken eröffnet worden ist, werden Baustellen von 30 bis 90 rheinischen Quadratruthen, gegen Erlegung eines jährlichen Erbzinses von 1 Sgr. per □ Ruthe, den Einheimischen und Fremden unter der Verheißung angeboten, daß allen bis Ende 1789

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dort sich Anbauenden eine 6 jährige Freiheit von der Consumptions-Accise, von Werbe-, Artillerie-, Rekruten- und Tabakfabrikations-Geldern, so wie von allen bürgerlichen Abgaben und Diensten, ausgenommen der zur Polizei und Feuer-Sicherheit nötigen Nachbar-Hülfe, angedeihen soll. — Zur Auffindung von Unternehmern für die Erbauung und Haltung zweier Wirthshäuser werden zwei Baustellen, von resp. 33 und 66 □ Ruthen, selbst gratis angeboten.

2262. Cleve den 1. August 1783.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 1. August c. a. erlassenen Cirkular-Rescriptes an die Regierungen, Justiz-Collegien und Kriegs- und Domainen-Kammern, wodurch deren, theils getrennte, theils gemeinschaftliche Cognition in denjenigen Fällen bestimmt wird, welche Auswanderungen von Unterthanen und Verabfolgung ihres Vermögens, so wie den davon und von außer Landes gehenden Erbschaften, Schenkungen ꝛc. zu entrichtenden, oder nicht zu entrichtenden, Abschoß betreffen, sodann auch das desfallsige Ressortverhältniß der höhern Staatsbehörden festgesetzt wird. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2154.)

2263. Cleve den 3. August 1783.

Königl. Regierung.

Ueber den Bestand, den ohngefähren Werth, die adliche, steuerfreie oder steuerbare Eigenschaft der inländischen Güter, Revenüen, Zehenten und Kapitalien von ausländischen Stiftungen und Klöstern, sollen die Beamten, mittelst sorgfältiger Durchsicht der Hypothekenbücher und unter Zuziehung der Steuerempfänger, möglichst genaue Erkundigung anstellen und darüber berichten.

Bemerk. Unterm 27. ej. m. ist den Beamten befohlen worden, keine Veräusserung, Verpfändung oder Cession der vorgedachten Güter und Activorum zu gestatten, oder in die Hypothekenbücher einzutragen, ohne vorher gemachte Anzeige und erhaltene Genehmigung bei und resp. von der königl. Regierung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2264. Cleve den 6. August 1783.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird, zur Mittheilung an die Gerichts-Exekutoren, ein Auszug des 2. Abschn. Tit. XXIV. Part. I. Corp. Juris Friedericiani, in so ferne derselbe die Pflichten und das Verhalten der Landreuter bei Vollstrekkung der Exekutionen enthält, communiciret.

2265. Cleve den 23. September 1783.

Königl. Regierung.

Das unterm 24. October 1749 (Nro. 1556 d. S.) publicirte königl. Edikt, wegen Verfolgung und Verhaftung der Deserteure, soll künftig pünktlicher beachtet und alle drei Monate von den Kanzeln abgelesen werden.

2266. Cleve den 3. October 1783.

Königl. Regierung.

Das bisher üblich gewesene Glockengeläute bei Gewittern darf, bei seiner durch die Erfahrung bestättigten Schädlichkeit, ferner nicht mehr Statt finden und soll sowohl in den Städten als auf dem platten Lande überall unterlassen werden.

2267. Cleve den 17. October 1783.

Königl. Regierung.

Die Gebäude der Kirchengemeinden und andern piorum Corporum müssen in der Regel sämmtlich in das Brandschaden-Assekuranz-Cataster eingetragen, und soll, wo Gründe für eine Ausnahme vorhanden sind, darüber Bericht erstattet werden.

2268. Cleve den 24. October 1783.

Königl. Regierung.

Nur die in der Versorgungsliste notirten und mit legalen Versorgungs-Attesten versehenen Invaliden dürfen zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Anstellung in Civil-Unterbedienungen vorgeschlagen werden, und müssen den Invaliden die Atteste, vor der Verpflichtung, abgenommen und eingereicht werden.

2269. Wetter den 27. November 1783.

Königl. Cleve-, Meurs- und Märkisches Berg-Amt.

Se. Königl. Majestät von Preussen, ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben zwar in der renovirten Bergordnung des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Meurs und der Grafschaft-Mark d. d. Berlin den 29ten April 1766. Cap. LXXV. §. I. wegen Bezahlung der Recels-Gelder folgendes in höchsten Gnaden zu verordnen geruhet: „Es sollen alle „und jede Zechen, sie seyen in Betrieb oder nicht in Be„trieb, hinführo alle Quartal durch die Schichtmeistere und „Vorsteher derselben zu Erhaltung ihrer Gerechtigkeit, wie „es von Alters her und bey allen Bergwerken gebräuchlich „gewesen, bey dem Bergamte berechnet und verrecesset wer„den, wo aber ein oder mehrere Zechen, ein, zwey oder drey „Quartale nacheinander nicht verrecesset würden; So soll „der Schichtmeister oder Vorsteher, oder welcher Gewerke sich „der Zechen oder Theile anmassen wolte, von dem ersten „Quartal zehen, und von dem andern zwanzig Reichsthaler „ohne allen Behelf zur Strafe erlegen, und damit derselben „Zeche, Alter und Gerechtigkeit wieder erhalten; Wenn „aber eine Zeche in 4 Quartalen, also ein ganzes Jahr lang „nicht berechnet, oder verrecesset würde, so soll sie ohn „alles Mittel in des Landesherrn Freyes verfallen seyn, ihr „Alter und Gerechtigkeit verlohren haben, auch dem ersten „Muther, so derselben begehret, vermöge dieser Verordnung, „nach vorher eingeholter Approbation, verliehen werden, „wie solches alles bey allen andern Bergwerken gebräuchlich „und in denen allda eingeführten Bergordnungen gegründet „ist." Weilen aber über diese Quartal-Bezahlung allerhand Inconvenientien und Unordnungen entstanden, daß bald ein Quartal bezahlt, das andere hinwiederum nicht, oder wenn das Recels-Geld in einigen Jahren gar nicht entrichtet worden, und andere Muthere ein solches durch nicht geschehene Bezahlung der Recels-Gelder in das Landesherrliche Freye verfallen gewesene Bergwerk wieder gemuthet, sich gemeiniglich die alte Gewerkschaft unter allerhand Vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wendungen gemeldet und gegen Nachzahlung der Recels-Gelder wiederum in ihr voriges Recht gesetzet zu werden verlanget; So haben Se. Königl. Majestät auf allerunterthänigsten Vortrag allerhöchst Dero Bergamts per Rescript. clement. d. d. Berlin den 27ten Febr. 1783. aus Hochpreißlichem Bergwerks- und Hütten-Departement in höchsten Gnaden zu verordnen geruhet; daß es einer jeden Gewerkschaft zu ihrer Bequemlichkeit frey gelassen seyn solle, die Recels-Gelder künftighin im ersten Quartal und zwarn im Monat August für ein ganzes Jahr auf einmal zu entrichten, weilen es verschiedenen Gewerken, insbesondere von denen stillliegenden Zechen, und welche oftmalen entfernt wohnen, das Recels-Geld als eine Kleinigkeit alle Quartal zu entrichten, beschwerlich gefallen. — Solte aber eine oder andere Zeche oder deren Gewerke, welche sich beym Bergamte erklärt haben werden, für ein ganzes Jahr das Recels-Geld mit einemmal im ersten Quartal und zwar im Monat August voraus zu bezahlen, solches unterlassen, so sollen selbige nach Ablauf des ersten Quartals unter der Strafe des Freyfahrens an die Entrichtung der Recels-Gelder erinnert werden, und wenn Gewerke hernach zur Nachzahlung derselben in einem der folgenden drey Quartale sich offeriren, sollen solche zwar angenommen, jedoch dieselben nicht anders als gegen Erlegung von zehen Reichsthaler Geldstrafe alsdenn wiederum in ihr voriges Alter und Gerechtigkeit gesetzet werden, wo aber Gewerke sich auf die gedachte Warnung des Freyfahrens binnen 4 Quartalen nicht einfinden würden, soll die Zeche der Bergordnung gemäß, ohn alles Mittel in das Landesherrliche Freye erklärt, und nach angestellter Ueberlegung und eingeholter Vergünstigung dem ersten Muther wieder verliehen, dagegen auch keine Entschuldigung, insbesondere von denen stillliegenden Zechen, daß man sich auf den Schichtmeister oder andere Mitgewirke verlassen, oder sonstige andere Einwendungen angenommen werden, indem der Lehnträger solcher Zechen, für die promte Entrichtung der sämtlichen Recels-Gelder zu sorgen verbunden ist, und wenn ein oder andere Mitgewerke die Recels-Gelder für seine Kuren nicht entrichten wolte, solches dem Bergamt anzuzeigen, damit ein solcher Gewerke darüber vernommen dessen Kuren, im Fall er die Recels-Gelder weiter zu entrichten nicht gesonnen wäre, ihme ab, und den andern Gewerken zugewähret werden können, indem keiner durch Bezahlung der Recels-Gelder für andere ohne Mittel dessen Kuren acquiriren kann. — In

Ansehung derjenigen Gewerkschaften, die künftig Quartaliter ihre Recels-Gelder erlegen wollen, soll es bey der Eingangs angeführten Disposition der Bergordnung überall verbleiben, darnach aber, wie ihnen solches hierdurch zu ihrer Warnung angedeutet wird, nach aller Strenge verfahren werden. — Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, so soll diese Verordnung nicht allein durch öffentlichen Druck und Publication derselben von denen Canzeln, sondern auch durch die Duisburgische Intelligenz-Zettel, Lippstädter, Cöllnische, Dortmunder und Essendische Zeitungen, um der ausserhalb Landes wohnenden Gewerken willen, bekannt gemacht werden; Wobey schließlich zur Nachricht dienet, daß diese Verordnung erst vom künftigen Junii ab an ihre Kraft haben, und auf Vorfälle, worüber jetzo etwa Streitigkeiten obschweben mögten, keine Anwendung finden solle.

2270. Cleve den 19. December 1783.

Königl. Regierung.

Die in dem Consolidations-Edikte vom 5. März 1767 (Nro. 1983 d. S.) §. 5, den sämmlichen Gerichten zur Pflicht gemachte Einsendung an die Landräthe von Jahresnachweisen der bei ihnen vorgekommenen Veräusserungen steuerbarer Grundstücke, muß künftig auf das genaueste geschehen, wenn dergleichen Alienationen nicht vorgekommen, sind die Gerichte zur desfallsigen Anzeige verbunden. Die Nachweise oder Vacat-Anzeige muß ohnfehlbar vor dem 20. Oct. jedes Jahres an den betreffenden Landrath gerichtet werden.

2271. Cleve den 22. December 1783.

Königl. Clev-Meursische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Auf die geführte Beschwerde der Perückenmacher-Zunft, über stattfindende Beeinträchtigung ihres Gewerbes durch Nichtqualificirte, wird wiederholt verordnet, daß die Einwohner in Städten, wo zünftige Perückenmacher sind, bei 4 Rthlr. Strafe, sich zum Frisiren und Accomodiren nur solcher Leute, vom Civil- oder Militair Stande, bedienen dürfen, welche zur Zunft gehören, oder sich deshalb durch Atteste derselben legitimiren können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2272. Cleve den 31. Jan. 1784.

Königl. Provinzial-Regie-Gericht.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 16. Oct. v. J. erlassenen Ediktes wodurch in Beziehung auf die Vergehen der Accise-, Zoll- und Licent-Officianten und deren Bestrafung ausführliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2485.)

2273. Cleve den 6. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Die der königl. Seehandlungs-Gesellschaft mittelst Patentes vom 14. Oct. 1772 (s. n. Myl. Bd. V. b. pag. 513), beigelegten Jura et privilegia Fisci, werden zufolg einer am 13. v. M. erlassenen Cabinets-Ordre dahin näher deklarirt, daß derselben in Ansehung ihrer Kassenbedienten, Rechtsangelegenheiten und sonst überall, gleiche fiskalische Rechte als der Banque u. a. königl. öffentlichen Kassen und Fonds, angedeihen sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2744.)

Bemerk. Die Kgl. Regierung hat unterm 11. Juni 1784 und 15. Febr. 1785, gleichmäßige königl. Bestimmungen rücksichtlich der seit 1771 in königl. Verwaltung genommenen Nutz-Holz-Handlungs Compagnie, und der ebenfalls jetzt administrirt werdenden Brennholz-Lieferungs-Gesellschaft für die Residenz Berlin, zur öffentlichen Kunde gebracht. (Conf. deshalb die vorbezogenen Fortsetzungen der Edikten-Sammlung von Mylius.)

2274. Cleve den 10. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Verkündigung eines königlichen zu Berlin am 6. Jan. d. J. erlassenen Publikandums, wonach die auf den Eisenhämmern begangenen Diebstähle, mit schärferen Strafen als die gewöhnlichen Diebstähle belegt werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2275. Cleve den 10. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Verkündigung eines königl. zu Berlin am 9. December v. J. erlassenen Publikandums wodurch den Dorfschaften untersagt wird, ihre Immediat-Gesuche und Beschwerden in Corpore anzubringen und verordnet wird, daß in solchen Fällen künftig nur ein einziger Deputirter zur Uebergabe der Vorstellung und Abwartung der Entscheidung nach Hofe gesandt werden darf. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2562.)

2276. Cleve den 17. Febr. 1784.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen sich Exemplarien der, zu Berlin am 20. Decbr. 1783 allerhöchst vollzogenen, neuen Hypotheken-Ordnung für sämmtliche königliche Staaten anzuschaffen, deren Vorschriften mit dem 1. Juni des laufenden Jahres überall zur Anwendung kommen sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2566 und 2746.)

2277. Cleve den 23. März 1784.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen sich die zu Berlin am 15. Sept. v. J., zur Einführung eines vollkommen regelmäßigen und gleichförmigen Verfahrens, erlassene allgemeine Depositat-Ordnung, unverzüglich anzuschaffen, und deren Vorschriften von 1. Juni d. J. an überall aufs pünktlichste zu befolgen. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2167.)

2278. Cleve den 31. März 1784.

Königl. Provinzial-Regie-Gericht.

Zufolge königlicher Cabinets-Ordres vom 22. und 23. d. M. sollen alle ertappt werdende unbewaffnete Contrebandiers, auf 1 Jahr, alle mit Gewehr bei der Contrebande betroffen werdende Schleichhändler auf 3 Jahr, und jene Con-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

trebandiers, welche bei der Ertappung geschossen haben, sie mögen jemanden verwundet haben oder nicht, auf Lebenslang zur Festungs-Arbeit verurtheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2821.)

Bemerk. Durch ein besonderes Publikandum der königl. Regierung zu Cleve vom 14. April ej. a. sind die vorstehenden Strafbestimmungen, mit dem Unterschied, daß die zwei zuerst genannten als Minimum angegeben sind, und mit dem Zusatz „daß wenn ein geschossen habender Schleichhändler jemand getödtet hat, derselbe zum Rade condemnirt werden soll", übrigens gleichmäßig, zur öffentlichen Kunde gebracht worden.

2279. Cleve den 20. April 1784.

Königl. Regierung.

Den cleve-märkischen Justizbehörden werden die wesentlichsten Bedingungen der neuen, den gräflich von Reussischen und den gräflich von Eickstädtschen Erben, über die bisherige Berlinische Zahlen- und Klassen-Lotterie, desgleichen über das Westpreußische Lotto, prolongirten Pacht-Contrakte, in so fern sie die Lotterie-Collecteurs und das spielende Publikum betreffen, mitgetheilt, um sich in den zur Cognition der Gerichte gehörenden Fällen darnach zu achten.

2280. Cleve den 6. Mai 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der allgemeinen Feuer-Ordnung bereits enthaltene Verbot der Aufbewahrung großer Quantitäten Schießpulvers in den Wohnungen wird, unter Anempfehlung größter Vorsicht in der Behandlung feuergefährlicher Waaren, erneuert.

2281. Cleve den 11. Juni 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Diejenigen Müller, welche von ihren Mahlgästen einen Sack mit Getreide zum Mahlen annehmen, der nicht vor-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schriftmäßig, aus den Städten mit dem Adler, und vom Lande mit den clevischen Sceptern und den Anfangsbuchstaben des Amtes oder der Herrlichkeit, bezeichnet ist, sollen ohne alle Rücksicht mit 1 Rthlr. Strafe belegt werden, um dadurch den Müllern alle Gelegenheit zu Collusionen zu benehmen.

2282. Cleve den 17. Juni 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Ueber die, durch die jüngst stattgefundene, mit Eisgang begleitete, Rhein-Ueberschwemmung, den Steuerpflichtigen im Herzogthum Cleve verursachten Schaden, an weggetriebenen und versandeten Ländereyen, an zerstörten Gebäuden, so wie an verlornen Effekten, Mobilien, Getreide, Vieh ꝛc., werden von den Beamten möglichst genaue und werthschätzende Nachweisen eingefordert, um hiernach den Beschädigten eine Beihülfe zufließen zu lassen.

2283. Berlin den 22. Juli 1784.

Friedrich, König ꝛc.

Die königl. Regierung wird angewiesen, „künftighin in „jedem Falle, wo es, bei Entscheidung eines Bergwerks„Prozesses, auf Umstände ankommt, zu deren vollständige„ren Erläuterung und richtigeren Beurtheilung theoretische „und praktische Kenntnisse der Bergwerks-Wissenschaft er„forderlich seyen, jedesmahl das Berg-Amt der Provinz „um die Abordnung eines solchen gehörig qualificirten Sach„verständigen zu requiriren, welcher dem Vortrag einer sol„chen Sache beiwohnen und dabei die etwa nöthigen Er„läuterungen über dergleichen in seine Kunst und Wissen„schaft einschlagende Materien ertheilen soll."

2284. Cleve den 7. September 1784.

Königl. Regierung.

Die Land- und Untergerichte werden angewiesen, die Vorschrift des, wegen des Gefangenhauses zu Altena am 17. Jan. 1776 erlassenen Reglements (Nro. 2124 d. S.):

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

— wonach die, wegen Widerspenstigkeit und Contraventionen, zu einer Gefängnißstrafe verurtheilten Unterthanen, bei ermangelndem Civil-Arrest-Lokale, an den Gerichtsorte in die Civil-Arrest-Zimmer zu Altena abgeliefert werden können, wenn die Vergütung der reglementsmäßigen Kosten gleich mit eingesendet wird, — genauer wie bisher zu beobachten; indem alle solche, ohne Kostenbeifügung eintreffende Arrestanten, auf Kosten und Verantwortung des absendenden Gerichtes, zurück transportirt werden sollen.

2285. Cleve den 18. September 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verkündigung eines zu Berlin am 18. Sept. 1784 erlassenen Publikandums, wie es mit Bestrafung der Hirten, Schäfer oder Knechte und ihren Herrschaften gehalten werden soll, wenn in königl. Gehegen und Schonungen gehütet wird. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2961.)

2286. Cleve den 1. October 1784.

Königl. Regierung.

Die Quittungen der Unterthanen, über erhaltene Vergütungen aus den Kreis-Cassen, müssen jedesmal gerichtlich, oder, bei etwaiger Abwesenheit oder Verhinderung der Justiz-Beamten, von den Orts-Predigern attestirt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2954.)

2287. Cleve den 26. October 1784.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Deklaration des Ediktes vom 17. Nov. 1764 (Nro. 1854 d. S.), wodurch (in 16 §§.) ausführlich bestimmt wird, wie es mit dem Vermögen und den Erb-Anfällen der Frauen der Deserteure gehalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2958.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2288. Cleve den 27. October 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verkündigung eines zu Berlin am 27. Oct. c. a. erlassenen Publikandums, wodurch die Schonung des Rehwildprets befohlen und das Schiessen der Rehziegen bei 10 Rthlr. Strafe verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2965.)

2289. Cleve den 7. Dezember 1784.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Aug. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, — mit Bezugnahme der Edikte vom 12. Aug. 1749 (Nro. 1552 d. S.) und 12. Juli 1764 (Nro. 1832 d. S.) und als Vorsorge gegen die Zerrüttung des städtischen Land-Wirthschafts-Betriebes, so wie gegen die Verdunklung der zu den städtischen u. a. Lasten verpflichteten Grundstücken —, den Besitzern der in oder bei Städten gelegenen Burglehnen, adlichen und andern freien Gütern bedingungsweise untersagt wird, Bürgerstellen auszukaufen und deren Zubehörungen mit ihren, ganz oder theilweise, freien Gütern zu vereinigen; sodann auch vorgesehen wird, daß die Masse des bürgerlichen Grundvermögens in gleichmäßiger Vertheilung bei den Haus- und Sohl-Stätten fortbestehe und endlich bestimmt wird, „daß diejenigen Städte „des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, deren „Ländereyen nicht eigentlich zu Bürgerstellen gehören, oder „eine Sohle ausmachen, und weder auf den Nahrungsstand „noch auf die Prästationen der Bürger einen Einfluß haben, „sondern von Bürgern und Landleuten ohne Unterschied ge„miethet, verkauft und wieder verkauft werden, von der „gegenwärtigen Verordnung ausgenommen bleiben sollen, und „daß daselbst die vom Adel u. a. Landbewohner solche Län„dereien, so gut als Bürger, nach wie vor miethen, kaufen „und besitzen können." (Conf. n. Myl. Bd. VII, p. 2921.)

2290. Cleve den 27. Dezember 1784.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den von Accise- und Zoll-Beamten geschehenden Denunciationen in Sachen, die zu ihrem Amte gehören,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

müssen auch in den clevischen Provinzen die in dem Accise-Justiz-Reglement vom 11. Juni 1772 (Nro. 2065 d. S.) Cap. IV, §§. 69, 71, 73 u. 76 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen, und wird der desfallsige Extract des Reglements zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2964.)

2291. Cleve den 29. Dezember 1784.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden angewiesen, sich in ihren Berichten und Verfügungen nicht ferner des Ausdrucks „Armenjäger" zu bedienen, sondern diese „Armenwächter" zu nennen.

2292. Cleve den 18. Januar 1785.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 8. Jan. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch die fiskalischen Vorrechte in den Gütern und dem Vermögen der Cassenbedienten, Domainen-Pächter und Beamten näher bestimmt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 2995.)

2293. Hamm den 25. Januar. 1785.

Königl. Märkisches Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Die Theilung der seither bestandenen märkischen Fabriken-Commission in zwei Departements, wovon das erstere zu Hagen, das zweite aber zu Wetter residiret —, und welchem Erstern alle Angelegenheiten der Osemunds-Eisen-, Stahl- und Draht-Fabriken, so wie der Altenaischen Nähnadel-Fabrik übertragen sind, dem Zweiten aber die Respicirung aller Gegenstände, so die Roh-Stahl-Stab-Eisen, Reck- und Bredde-Hämmer, die Sensen und übrige kleine Eisenwaaren- auch sonstige metallische Fabriken betreffen, überwiesen ist —, wird mit dem Zusatze zur öffentlichen Kunde gebracht, daß jeder sich nach Maßgabe des Gegenstandes entweder an die märkische metallische Fa-

briken-Commission und deren Departement resp. zu Hagen oder zu Wetter wenden soll.

2294. Cleve den 8. März 1785.

Königl. Regierung.

Bei der an die Accise-Aemter erlassenen Weisung, den Invaliden ihre Gnadenthaler nur auf solche Quittungen auszuzahlen, unter welche die Lokal-Pfarrer mit beigedrucktem Kirchensiegel bezeuget haben, daß der Invalide noch am Leben sei und daß er die Quittung selbst unterschrieben oder mit drei Kreuzchen gezeichnet habe, sollen die sämmtlichen Pfarrer zur unweigerlichen Ertheilung dieser Zeugnisse instruirt werden.

2295. Cleve den 11. März 1785.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der durch holländische Emissarien beabsichtigten unbefugten Werbungen sollen die Beamten genau wachen, und solche Werber oder der Werbung verdächtige Individuen, im Betretungsfalle, ohne Rücksicht auf ihren militairischen Stand oder sonstige Vorspiegelungen, verhaften und an die nächste Garnison zur Untersuchung abliefern.

2296. Cleve den 18. März 1785.

Königl. Regierung.

Wegen der, auf das Gesuch der Landstände, bis 1. Juni 1788 allerhöchst bewilligten Verlängerung des, ultimo Mai c. a. expirirenden, Indultes, rücksichtlich der cleve-märkischen Landes-Schulden, sollen die Justizbehörden, vor dem zuerst bezeichneten Zeitpunkte, keine Klage auf Rückzahlung von Landes-Capitalien annehmen.

2297. Cleve den 23. März 1785.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden angewiesen, strenge darauf zu halten, daß, gemäß des Consolidations-Edikts vom 5. März

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1767 §. 5, (Nro. 1983 d. S.) vor dem Eintritte gerichtlicher Veräußerungen von Abspliſſen ſteuerbarer Güter, der erforderliche Alienations-Conſens der Kriegs- und Domainen-Kammer gehörig extrahirt werde; da die Ermangelung des Letztern die Nichtigkeit des ganzen Geſchäftes nach ſich ziehet.

2298. Cleve den 29. März 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 29. März c. a. erlaſſenen Verordnung, wodurch, zur Schonung der Faſanen, die deshalb bereits in den Jahren 1703, 1721 und 1722 erlaſſenen Beſtimmungen dahin erneuert und erweitert werden, daß das Schießen, Fangen und Stören der Faſanen mit 50 Rthlr. Strafe belegt, die Anlage von Faſanengärten durch Privatleute vorher dem königl. General-Forſt-Departement angezeigt, und Letztern nur ein beſchränktes Jagdrecht auf Faſanen geſtattet werden ſoll. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 3050.)

2299. Cleve den 15. April 1785.

Königl. Regierung.

Um die, wegen eines Vermögens-Beſitzes von 6000 Rthlr. und darüber, von dem Enrollement zu Kriegsdienſten befreieten Cantoniſten, im Verminderungsfalle deſſelben, wieder zu Kriegsdienſten heranziehen zu können, wird den Juſtizbehörden der Grafſchaft Mark aufgegeben, derartige Vermögens-Verminderungen den betreffenden Land- und Steuer-Räthen anzuzeigen.

2300. Cleve den 19. April 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines zu Berlin am 19. April d. J. feſtgeſetzten, vom 1. Juni c. a. an, in den cleviſchen Städten zur Anwendung kommenden Acciſe-Tarifs von Brennmaterialien, wodurch Holz, Torf, Stein- und Holz-Kohlen, welche in die Städte eingeführt werden, mit einer mäßigen Abgabe beſteuert werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2301. Berlin den 3. Mai 1785.

Königl. General-Direktorium.

Da bey der von Sr. Königl. Majestät allerhöchst Selbst wiederholentlich anbefohlnen Abschaffung der hölzernen Zäune und Anlegung lebendiger Hecken, eine Bestimmung nothwendig gewesen:

Ob diese Hecken auf dieselbe Stelle, wo der Zaun gestanden, oder

Ob solche dergestalt anzulegen, daß der Eigenthümer auf seinen Grund und Boden zurück treten muß, und die hervorragenden Aeste, die Grenze halten müssen?

So wird hiemit festgesetzet, daß wenn ausserhalb den Städten beyde anschiessende Grundbesitzer entweder zur gemeinschaftlichen Anlage, oder jeder zur Hälfte, den Zaun zu halten schuldig sind, oder der Zaun an den Weg stösset, die Hecke auf dieselbe Stelle oder Linie, wo der Zaun gestanden, anzulegen ist: Im entgegen gesetzten Fall aber, wenn nemlich ein Nachbar den Zaun allein zu halten schuldig ist, muß derjenige, welcher sein Grundstück durch eine lebendige Hecke befriedigen und verwahren will, den Schaden des anschiessenden urbaren Grundes, welcher Theils durch die Ueberschattung von der Hecke, Theils durch das Durchlauffen der Wurzeln in das Erdreich verursacht wird, dadurch verhindern, daß derselbe ohne Unterschied der Holzart, welche zur Anlegung der Hecken gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze, jedoch mit Vorbehalt seines ihm daran zustehenden Eigenthums-Rechts zurück tritt. Wobey aber demselben unbenommen bleibt, diese Breite, wegen bessern Fortkommens der gepflanzten Hecke, zum Graben mit zu emploiren, so wie ihm auch der Abschnitt des Auswuchses der Hecke von beyden Seiten zufällt. — Es muß aber auch derselbe nach Beschaffenheit des Bodens und Holzwuchses alle vier bis fünf Jahre dergleichen Hecke wenigstens auf des Nachbaren Seite aufschlichten, weil solche sonst zu breit überläuft, und beym Abschlichten auf einer Seite zu stark hinüber getrieben wird.

2302. Cleve den 6. Mai 1785.

Königl. Regierung.

Die Cognition des Forst-Amtes darf sich auf solche Prozesse nicht erstrecken, welche zwischen den königl. Büschern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und andern Holzkäufern über Holz entstehen, welches zwar ehemals in königl. Forsten gestanden hat, daraus aber von den Büschern wirklich abgeführt und in ihr Privatgewahrsam übernommen, auch aus Letzterem andern Holzkäufern überlassen worden ist.

2303. Cleve den 18. Mai 1785.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verkündigung eines zu Berlin am 19. v. M., in Beziehung auf den Erdäpfel-Zehnt im Herzogthum Cleve, erlassenen Publikandums folgenden Inhaltes:

Da bey dem im Herzogthum Cleve seit einiger Zeit beträchtlich vermehrten Anbau der Erd-Aepfel, auf der einen Seite von verschiedenen Zehent-Berechtigten über die aus solchem Anbau und der für diese Art der Früchte bisher prätendirten Zehent-Freyheit, an ihren Gerechtsamen und Einkünften erleidende Verkürzung mancherley Beschwerden angebracht; auf der andern Seite aber auch von den Innhabern der zehentbaren Ländereyen verschiedene nicht unwichtige Gründe für die fernere Beybehaltung dieser Zehent-Freyheit vorgestellt worden.

So haben Seine Königl. Majestät von Preussen, unser allergnädigster Herr, nöthig gefunden, zur Verhütung aller daher sonst zu besorgenden Weitläuftigkeiten und Prozesse, die Frage wegen der Zehentbarkeit der Erd-Aepfel durch das gegenwärtige Publicandum dergestalt bestimmen und festsetzen zu lassen, wie solches sowohl den wohl-erworbenen und hergebrachten Befugnissen der Zehent-Berechtigten, als den Gerechtsamen und der Conservation der Zehent-Pflichtigen, den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit und der Beförderung der Landes-Cultur und Industrie, am gemäßesten zu seyn befunden worden.

Es wird also auf vorhergegangene Rücksprache, zwischen den dortigen Landes-Collegiis, und Land-Ständen, auch nach erfolgter Vernehmung des Gutachtens der versammelten Gesetz-Commission, hierdurch verordnet und festgesetzt:

Daß ein jeder Eigener zehntbahrer Ländereyen von Erdäpfeln, Wurtzeln und Clever, welche nur auf dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fünften Theil dieser Zehentpflichtigen Felder gepflanzt und angebauet worden, irgend einen Zehenten zu entrichten nicht verbunden, vielmehr davon gänzlich befreyt seyn solle; daß aber dagegen von allen übrigen zehntbaren Ländereyen, sie mögen nun mit Erd-Aepfeln, Wurtzeln, Clever oder andern Früchten bestellt seyn, der Zehnte schlechterdings und ohne Wiederrede entrichtet werden müße; und daß, um allen Streitigkeiten vorzubeugen, dieser Zehente in Natura zu geben und anzunehmen sey; falls nicht etwa, wegen Verwandlung desselben in eine proportionirliche Geld-Abgabe, eine besondere Vereinigung zwischen den Interessenten entweder schon getroffen worden, oder noch getroffen werden möchte.

Damit aber auch durch diese Verordnung niemand an seinem schon erworbenen Recht gekränckt werden möge; so wird noch besonders festgesetzt.

1. Daß an Orten, wo wegen des Erd-Aepfel-Zehenten, durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntniße etwas gewißes und bestimmtes regulirt ist, es dabey lediglich sein Bewenden haben, und keiner Pärtey davon, unter Beruffung auf das gegenwärtige Publicandum einseitig abzugehen erlaubt seye.
2. Daß diese Verordnung keines weges auf andere Früchte, sondern nur allein auf Erd-Aepfel, Wurzeln, und Clever Anwendung haben; mithin auf den, schmalen Zehenten, welcher in einigen Districten eingehoben wird, nicht ausgedehnt; vielmehr es bey diesem, da, wo er hergebracht ist, nach wie vor sein Bewenden haben; Endlich
3. daß an Orten, wo weniger als der fünfte Theil sämmtlicher Ländereyen zur Brache gehalten wird, die obige Zehnt-Befreyung nur auf die in dieser minderen Brache gebaueten Erd-Aepfel, Wurzeln, und Clever gezogen werden solle.

Seine Königl. Majestät befehlen also hierdurch, daß nicht nur die Zehentberechtigten und die Innhaber der Ländereyen, in dem Herzogthum Cleve sich nach der gegenwärtigen Verordnung gebührend achten, sondern auch Höchst Dero dasigen Landes-Collegia in vorkommenden Fällen, bey etwa entstehenden Streitigkeiten darnach lediglich verfahren sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2304. Cleve den 8. Juli 1785.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. Mai d. J. erlassenen Deklaration, wodurch bestimmt wird, in wie fern bei Bank-Noten, Pfand-Briefen, Tabacks- und Seehandlungs-Actien, oder andern dergleichen unter Genehmigung des Staates, von einer öffenlichen Anstalt, ohne Benennung eines gewissen Inhabers (au Porteur), ausgefertigten Papieren, die Vindikation und Rückforderung von einem dritten redlichen Besitzer; oder eine Amortisation und Erneuerung, bei erfolgtem gänzlichen Verlust derselben, stattfinden kann. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 3127.)

Bemerk. Unterm 3. August ej. a. sind die Justizbehörden angewiesen worden, alle bei ihnen stattfindende Amortisationen vorgedachter Art, dem königl. Haupt-Banko-Direktorium anzuzeigen. (Conf. l. c. pag. 3149.)

2305. Cleve den 18. Juli 1785.

Königl. Regierung.

Die früherhin angefertigten Besoldungs-Etats der Prediger und Schullehrer der evangel. reform. Gemeinden, werden den Beamten zur Prüfung der Angaben, mit der Weisung, communicirt, über dasjenige, was etwa dabei verschwiegen oder hinzugekommen ist, zu berichten.

2306. Berlin den 1. September 1785.

Friedrich, König ꝛc.

Der königl. Regierung zu Cleve wird auf ihre Anfrage vom 24. Juni c. a. die darauf erforderte Entscheidung der Gesetzkommission, folgenden Inhaltes, zur Nachachtung mitgetheilt:

„Entscheidung der Gesetz-Commission,
„d. d. Berlin den 23. August 1785,

„daß unter der im Edikte vom 4. November 1686 (Nro. „391 d. S.), von der Communione bonorum conjugali, „ausgenommenen Ritterschaft nicht blos der landtagsfähige „Adel, sondern auch alle anderen im Herzogthum Cleve

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„und Grafschaft Mark domiciliirten von Adel zu verstehen „seyen."

2307. Cleve den 9. September 1785.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. Juli d. J. erlassenen Deklaration, wodurch bestimmt wird, in wie fern bei Verpfändungen von Schiffen und andern beweglichen Sachen und Waaren, die ohne Natural-Uebergabe in die Hände des Gläubigers und Pfandnehmers erfolgen, das im Corpore Juris Fridericiani Part IV. Tit. XII. §. 46. den Pfandinhabern, bei entstehendem Concurse ihrer Schuldner zugestandene Vorzugs-Recht zweiter Klasse, stattfinden kann. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 3150.)

2308. Cleve den 16. September 1785.

Königl. Regierung.

Unter strengster Verbietung aller eigenmächtigen rebellischen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes in den evangel. lutherischen Kirchen, durch Anstimmung allerley Lieder, — indem gegründete Beschwerden über die Prediger bei der königl. Regierung angebracht werden müssen —, soll den Predigern gestattet werden, wenn der größte Theil der Gemeine die Beibehaltung des alten Gesangbuches wünscht, vorläufig und bis zu besserer Belehrung der Gemeinde, beim vormittägigten Gottesdienst das alte, beim nachmittägigten Gottesdienst aber, so wie in den Cathechisationen und Schulen, nach bester Einsicht der Prediger, das neue Gesangbuch anzuwenden.

2309. Cleve den 4. October 1785.

Königl. Regierung.

Eine, zur Deklaration des §. 121 der Concurs-Ordnung, zu Berlin am 18. v. M. erlassene nähere Bestimmung, wegen des einem Pächter zustehenden Compensations-Rechtes, gegen eingetragene Realgläubiger, seiner baar bezahl-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten Caution, wird den Gerichten, zur Beachtung in vorkommenden Fällen, communicirt. (Conf. n. Myl. Bd. VII, pag. 3214.)

2310. Cleve den 4. October 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Anstatt der im Edikte vom 17. November 1744 (Nro. 1466 d. S.), wegen Verminderung der schädlichen Vögel, befohlenen Ablieferung von Krähenklauen, sollen, weil diese Vögel zur Tilgung der Würmer nützlich sind, künftig anstatt jedes Paars Krähenklauen 4 Sperlingsköpfe geliefert werden.

2311. Cleve den 18. Oct. 1785.

Königl. Regierung.

Es ist bereits durch die emanirte Edicte vom 23 April 1748. und 17 Januar 1764. bestimmt vorgeschrieben worden, daß jede Stadt und Gemeinheit ihre wahre Armen und zur Arbeit unvermögende Leute selbst unterhalten solle; die übrigen muthwillige Bettler und Vaganten aber aufgegriffen, und zur Arbeit in denen Arbeitshäusern angehalten werden sollen; weshalb auch bey Errichtung des Zucht- und Arbeitshauses in Wesel von neuem durch das Circulare vom 17 October 1776, (Nro. 2139 d. S.) verordnet worden, wie es sowohl wegen der einheimischen als fremden muthwilligen Bettlern, und deren Abschickung zu dem Zucht- und Arbeitshause gehalten werden solle: Demohnerachtet aber sind diese Vorschriften bis hiehin nicht zweckmäßig befolget worden, theils wegen der mit dem Transport verbundenen denen Cämmereyen derer Städten zu beschwerlichen Kosten, theils auch weil die auf dem platten Lande bettlende Weibsbilder sich mehrentheils für Soldatenweiber ausgeben, und durchgehends mit Kindern versehen sind, deren Aufnahme vielen Schwierigkeiten unterworfen waren:

Wir haben auch diesen Schwierigkeiten nunmehro abgeholfen, und wollen mit Beziehung auf eben bemeldte vorhin erlassene Verordnungen zur Instruction sämtlicher Untergerichte und Stadtmagistrate generaliter hiemit festsetzen:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Daß alle wahre Armen, und zur Arbeit entweder durch das Alter oder durch körperliche Gebrechen unvermögende Leute in denen Städten fernerhin durch die Magistrate und Diaconien aus denen Armenmittelen, und auf dem platten Lande durch die Gemeinheiten fernerhin verpfleget werden sollen:
2. Daß wegen der einländischen muthwilligen Bettlern, oder dererjenigen, welche wegen groben Ausschweifungen sich zu einer Anhaltung zur Arbeit qualificiren, es nach der Vorschrift des Circularis vom 17ten October 1776 gehalten, und vorab von den Magistraten und Gerichten an Unsere hiesige Regierung berichtet, und von dieser die Sitzzeit bestimmt werden müsse.
3. Daß in Ansehung aller fremden Bettler, aufgegriffenen Vaganten, und als verdächtig angehaltenen Gesindels, die Gerichte sowohl als die Magistrate schuldig und befugt seyn sollen, solche sofort nebst denen dabey befindlichen Kindern in das Zuchthaus directe abzuschicken, und nur ein Protocoll beyzufügen, in welchem der Name des Arrestanten, und die Ursache der geschehenen Arrestirung bemerket worden: daß sodann diese Arrestanten in dem Zuchthause durch den Criminalrichter zu Wesel examiniret, und von diesem das Protocoll an Unsere Regierung zu Bestimmung der Sitzzeit eingesandt werden solle:
4. Daß alle auf dem platten Lande zum Bettlen herumvagirende Soldatenweiber nach dem Circulare vom 27 Januar 1777. arrestiret, und diejenige Soldatenweiber, welche Säuglinge oder andere ganz kleine Kinder bey sich haben, nach Wesel, Geldern oder Hamm an die Regimenter zur Bestrafung abgeliefert, diejenigen Soldatenweiber hingegen, welche solche Kinder mit sich herumführen, die schon zu einiger Arbeit gebrauchet werden können, mit den Kindern an das Zuchthaus nach Wesel abgeliefert werden sollen, woselbst sie auf einige Zeit deren Determination Unserem Weselschen Gouvernement überlassen worden, zur Arbeit angehalten werden sollen, wes Endes alle Gerichte wegen Aufgreifung der Soldatenweiber die nöthige Instructiones an die Bauermeistere, Amtsscheffen und Armenjäger forderſamst erlassen müssen.
5. Damit auch die Transportkosten derer Bettler und Vaganten zu dem Zuchthause die Magistrate und Unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gerichte von Befolgung dieser Vorschriften nicht abhalten mögen; So ist mit denen Landesständen vereinbahret worden, daß diese Kosten aus dem Zuchthauses-Fond genommen werden sollen, weshalb die Gerichte und Magistrate den Transport derer Bettler und Vaganten auf die aller menageuseste Weise einrichten, und das Verzeichniß dieser Kosten dem Ablieferer mitgeben müssen, damit derselbe diese Gelder von dem Zuchthaus-Commissario in Empfang nehmen und dafür quittiren könne:

Ihr habet euch also eures Orts nach dieser Unserer Verordnung und Instruction auf das genaueste allergehorsamst zu achten.

2312. Cleve den 21. October 1785.

Königl. Regierung.

Die märkischen Gerichtsbehörden werden angewiesen, bei künftigen Gefangenen-Transporten durch die Stadt Essen, jedesmal Requisitorialschreiben an den dortigen Magistrat mitzusenden, und die Boten dahin zu instruiren, daß sie mit den Arrestanten, so lange vor dem Thore halten, bis sie den von dem Magistrate requirirten Arrestanten-Begleiter erhalten haben.

2313. Cleve den 7. November 1785.

Königl. Cleve-Meursische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beseitigung von Veranlassungen zur Hundswuth, werden die Bewohner der Städte und des platten Landes angewiesen, ihre Hunde mit gehörigen Nahrungs-Mitteln, besonders bei starkem Froste mit Wasser, versehen, und nicht der strengsten Kälte, unter freiem Himmel, ausgesetzt zu lassen; die hierunter saumselig Befundenen sollen „aufs empfindlichste angesehen und bestraft werden."

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation zu Hamm hat unterm 8. ej. m. gleichmäßig verordnet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2314. Cleve den 18. November 1785.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verbot der Einführung und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender wird mit dem Zusatze erneuert, daß die Liebhaber fremder Taschen- o. a. Kalender sich dieselben unter der Adresse des Faktoren zu Wesel verschreiben können, welcher zur Stempelung derselben authorisirt ist.

2315. Berlin den 18. Januar 1786.

Königl. General-Direktorium.

Unter Erneuerung des Hausir-Ediktes vom 17. Nov. 1747 (s. Myl. Cont. III, pag. 287.), werden dessen Bestimmungen dahin geschärft, „daß derjenige Jude, welcher auf „Hausiren, es sey auf dem platten Lande, oder an seinem „Wohnorte und in andern Städten sich betreten, oder, wenn „er auch nur blos mit Waaren bei Leuten in den Häusern, „ohne ausdrücklich dahin gerufen zu sein, sich finden lassen „würde, sogleich auf 3 Monate in die Festung gebracht, „auch, nach Beschaffenheit der Umstände, aus dem Lande „verwiesen werden soll." (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 16.)

Bemerk. Das vorstehende Publikandum und eine wörtliche Erneuerung desselben vom 18. Januar 1791 sind durch das Duisburg'sche Intelligenzblatt verkündet worden; die Publikation in den Provinzen Cleve und Mark des oben allegirten allgemeinen Hausir-Ediktes konstiret nicht, dagegen ist das sub Nro. 1558 d. S. aufgeführte Provinzial-Gesetz zu conferiren.

2316. Cleve den 31. Jan. 1786.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, in Folge höherer Bestimmung vom 5. d. M., angewiesen, in denjenigen Fällen, "wenn „gegen einen Studiosum (wegen der auf Universitäten hin„terlassenen Schulden) geklagt, und dabei dem Fisco acade„mico etwas zuerkannt wird, derjenigen Universität, wo der „Beklagte denen Studiis obgelegen, davon Nachricht ex „officio zu geben, und, in ipsa Sententia, den Beklagten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„zur Zahlung an den Fiscum academicum binnen 4 Wo„chen anzuweisen." (Conf. n. Myl. Band VIII, pag. 13.)

2317. Cleve den 6. Febr. 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den Jahren 1784 und 1785 sehr geringhaltig ausgeprägten französischen Louisd'or und Laubthaler dürfen bis auf weitere Verordnung in Cleve und Meurs nicht als Münze cirkuliren, und ist nur deren Einkauf als Metall nach Gewicht und Feine gestattet.

Bemerk. Am 13. ej. m. ist von der königl. Kammer-Deputation zu Hamm gleichmäßig verfügt worden.

2318. Cleve den 13. März 1786.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. März c. a. erlassenen Cabinets-Befehls, wodurch eine strengere Handhabung der Criminal-Justiz-Pflege befohlen, und bestimmt wird, daß gegen Straßenräuber keine gelindere, als lebenswierige Festungs-Strafe erkannt werden soll. (Conf. n. Myl. Band VIII, pag. 54.)

2319. Berlin den 18. März 1786.

Friedrich, König ꝛc.

Es ist zwar bereits in der revidirten Berg-Ordnung für das Herzogthum Cleve, das Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark, de Dato Berlin, den 29ten April 1766. (1933 d. S.) wegen Einreichung der Gruben-Rechnungen bey dem Berg-Amte, wegen ihrer Einrichtung und wegen Anordnung brauchbarer Gruben-Rechnungs- und Leder-Bedienten, das nöthige in den Cap. XLV. XLVI. XLVII. LII. bis LV. verfügt. Da aber die Gewerke der Stein-Kohlen-Gruben in der Grafschaft Mark, unter mancherley Vorwand, sowohl der Verbindlichkeit ihre Rechnungen bey dem Berg-Amte zu über-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geben, als auch die Anordnungen bey dem deshalbigen Rechnungs-Wesen und der schicklichen Anstellung den Gruben-Bedienten, nach Erforderniß der, bey dem Haushalt der Stein-Kohlen-Gruben eintretenden besondern Umstände, zu befolgen, sich entzogen haben; gleichwohl die Einsicht in die Gruben-Rechnungen, einem vorgesetzten Berg-Amt, die zur Leitung des Gruben-Haushaltes nöthige Kenntniß vom Gange desselben verschaffen muß, und das Eigenthum entfernter oder minderjähriger Gewerke sichert, mittelst solcher Einsicht auch bey Eintragung der Schulden, auf den Werth der Gruben, Rücksicht genommen, und das Hypotheken-Wesen der Gruben, mit gehöriger Genauigkeit und Zuverläßigkeit behandelt werden kann, ferner, so viel die zweckmäßige Austheilung der, den Gruben-Haushalt betreffenden Geschäfte unter brauchbare Subjecte anbelangt, das Berg-Amt dadurch in den Stand gesetzt wird, seine, zum allgemeinen so wie zum besondern Vortheil und Besten der Gewercke, zu nehmenden Entschlüsse, und getroffene Anstalten, mit Ordnung und Würksamkeit auszuführen; So haben Seine Königl. Majestät die, diese Gegenstände betreffende Gesetze und Vorschriften besagter Berg-Ordnung, zu erneuern und zur genauen Beobachtung, folgendermaßen näher zu bestimmen geruhet, daß

1. die Gewerke sämmtlicher Stein-Kohlen-Gruben der Grafschaft Mark, die Gruben-Rechnungen vom 3ten May 1735. an, so wie sie bisher üblich, innerhalb Vier Wochen a die publicationis bey dem Berg-Amte einreichen, und sodenn mit der Einreichung derselben, nach einem besonders vorzuschreibenden Schemate, in denen, von dem Berg-Amte festzusetzenden Terminen, beständig fortfahren sollen, anderergestalt werden die Verleihungen dererjenigen Gewerken oder Gewerkschaften, welche dieser, den Inhalt des Cap. XXIX. der revidirten Berg-Ordnung wiederholenden Verordnung, entgegen handeln, eingezogen, und sie ihres Berg-Rechts verlustig erklärt.

2. Es ist ferner zwar in der revidirten Berg-Ordnung Cap. XLVI. XLVII. und LII. schon verordnet, daß das bey den Stein-Kohlen-Gruben vorkommende Rechnungs-Wesen, von Schichtmeistern und die Aufsicht über den Gruben-Bau, von besondern Steigern versehen werden soll. Da aber solchen Verfügungen bisher nicht nachgelebet worden, sondern jede Grube ihren besondern Schichtmeister gehabt, und diese beyde Arten von Geschäften, zweck-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

widrig in desselben Person allein, verbunden worden sind; so sollen die erwehnten Vorschriften der Berg-Ordnung künftig genau befolgt, mithin besondere Steiger und Schichtmeister angeordnet, und erstern die Führung des Gruben-Baues, letztern aber, die Besorgung der Gruben-Cassen, anvertraut werden; jedoch lassen Seine Königl. Majestät, um die Stein-Kohlen-Gruben nicht mit mehrern Officianten-Löhnen zu beschweren, als im Ganzen bisher gewöhnlich gewesen, allergnädigst nach, daß ein Schichtmeister und Steiger, jeder in seinem Geschäfte, mehrere Gruben respiciren, und befehlen Dero Clev-Märkschen Berg-Amte, bey der durch dasselbe vorzunehmenden Bestellung der Gruben-Bedienten, darauf zu sehen, daß jedem derselben, eine der Lage sowohl als der Wichtigkeit des Haushaltes angemessene Anzahl von Zechen zugetheilt werde, auch soll das Berg-Amt bey der Auswahl der Subjekte auf die, im Cap. XLVI. und XLVII. der revidirten Berg-Ordnung erforderten Eigenschaften, besonders Rücksicht nehmen, und die Gruben-Bedienten mit einer passenden, der Berg-Ordnung gemässen Instruction versehen.

3. Die in den Cap. LII. LIII. LIV. LV. der revidirten Berg-Ordnung enthaltene das Formelle der Rechnungen betreffende Verfügungen, werden zwar hiemit erneuert, und bestätiget, jedoch wird zugleich nachgelassen, daß statt monathlicher Anschnitte und vierteljähriger Materialien-Rechnungen, monatliche Extrakte und jährliche Geld- und Materialien-Rechnungen von den Schichtmeistern bey dem Berg-Amte eingereicht, und ein Exemplar davon, denen Gewerken zugestellet, durch den bey dem Bergamte angestellten Revisor, solche Rechnungen revidirt und durch das Berg-Amt abgenommen werden.

Seine Königl. Majestät befehlen demnach Dero Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii, hiedurch in Gnaden, nunmehro in Gemäsheit dieser nähern Declaration der Berg-Ordnung, das Nöthige wegen Einführung eines ordentlichen Gruben-Rechnungs-Wesens und Anstellung brauchbarer Gruben- und Rechnungs-Bedienten, zu besorgen und zu erlassen, und auf die Ausführung dieser Verordnung, ernstlich zu halten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2320. Cleve den 13. April 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem bemerkten Mißverstande der königl. Regierungs-Verordnung vom 18. Oct. 1785 (Nro. 2311 d. S.) wird näher bestimmt, daß zwar die aufgegriffenen muthwilligen Bettler und Vagabunden binnen 24 Stunden zum Zucht- und Arbeits-Haus in Wesel ferner abgeführt werden müssen, wofür auch die Transportkosten vergütet werden; daß aber die mit Krankheiten behafteten, gebrechlichen und verstümmelten Leute, so wie schwangere Weiber, wenn sie Inländer sind, von den Städten und Gemeinden unterhalten, wenn sie aber Ausländer sind, binnen 24 Stunden über die Grenze geschafft werden müssen. Bei ferneren Ablieferungen ins Zuchthaus von Individuen letztbezeichneter Art fallen die Transportkosten dem Absender zur Last. Die von dem Zuchthausfonds zu vergütenden Transportkosten werden zugleich folgendermaßen bestimmt: 1) für jeden Wächter für 24 stündige Bewachung, incl. Feuer und Licht, 8 Ggr., 2) für den Führer oder Ueberbringer bis Wesel für jede Stunde 3 Ggr., 3) für die Verpflegung jedes Transportates täglich 3 Ggr. — Außergewöhnliche Transportkosten und Mittel, Fährgeld ꝛc werden nur auf Bescheinigung des Erfordernisses und unter Voraussetzung billigstmöglichster Beschaffung, so wie nach Beibringung der Quittungen erstattet.

2321. Cleve den 21. April 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den clevischen und meursischen Eingesessenen soll vom 1. Juni d. J. an, auf der königl. Kohlen-Niederlage zu Ruhrort, der, aus $\frac{1}{4}$ Stückkohlen und $\frac{3}{4}$ Griß bestehende, Gang Brandkohlen, für 23 Stüber clevisch Courant, mithin um 1 Stüber geringer wie bisher, ausgemessen werden.

2322. Cleve den 19. Mai 1786.

Königl. Regierung.

Die Bestimmungen des Ediktes vom 18. Mai 1735 (Nro. 1224 d. S.) und der Verordnung vom 29. Jan. 1782 (Nro. 2234 d. S.), wegen des Erbrechtes der Wohlthätigkeits-Anstal-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten an dem Nachlaß der von ihnen unterstützten Personen, werden, besonders in Beziehung auf die Frage: Wie es zu halten sei, wenn unerwachsene Kinder, die weder Eltern noch bekannte Verwandte haben, in ein Waisenhaus aufgenommen werden sollen? dahin erläutert: „daß solchen Kindern, wie es sich von selbst verstehet, von der Obrigkeit „ihres bisherigen Aufenthalts ein Vormund bestellet, diesem „die vorschriftsmäßige Bedeutung gemachet, über seine Erklärung die erforderliche Registratur aufgenommen und, von „ihm unterschrieben, aufbewahrt werden müsse." (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 67.)

2323. Cleve den 24. Mai 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 29. April c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, daß in sämmtlichen königlichen Staaten die akademischen Künstler, welche sich wirklich bei der Akademie der Künste immatrikuliren lassen, gegen jedermanns Eingriffe geschützet werden sollen, und daß niemand ein von ihnen verfertigtes und von der Akademie anerkanntes Kunststück, ohne ihr Vorwissen, bei 50 Rthlr. Geldstrafe, nachmachen soll. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 96.)

2324. Cleve den 23. August 1786.

Königl. Regierung.

Da zufolge höherer Bestimmung festgesetzt ist, daß, so oft in der Grafschaft Mark von einem Bauern und gemeinen Bürger, zur Exemtion mehrerer Söhne von dem Enrollement, auf die Nachweisung eines Vermögens von 6000 Rthlr. provocirt wird, zuvor von der märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation entschieden werden soll, ob derselbe damit zuzulassen sei oder nicht, so werden die Justizbehörden angewiesen, sich mit der Anfertigung solcher Vermögens-Nachweisung nicht ehender zu befassen, bis deren Beibringung von der bezeichneten Stelle nachgelassen ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2325. Cleve den 24. August 1786.

Königl Regierung.

Nebst Anordnung einer allgemeinen Landes-Trauer (gleichmäßig wie 1740) wegen des am 13. d. M. erfolgten Todes Sr. Maj. des Königs Friedrich II., wird die Abkündigung dieses Ereignisses und des Regierungs-Antrittes Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm II. in allen Kirchen verordnet; die desfalls und rücksichtlich des abzuändernden Kirchengebetes und der Titulatur künftig anzuwendenden Formulare werden den Behörden mitgetheilt, und Letztere zur Fortsetzung ihrer Funktionen angewiesen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 140 u. 141.)

Bemerk. Unterm 28. Aug. 1786 sind die Behörden angewiesen worden, nach einem beigefügten Reglement, während der ersten 3 Monate tiefe Trauer, in den darauf folgenden 6 Wochen jedoch nur die gewöhnlichen Trauerkleider zu tragen, auch während der ganzen Trauerzeit schwarze Dienstsiegel anzuwenden; sodann ist am 7. Sept. ej. a., zur Feier des Leichenbegängnisses, der 17. Sept. anberaumt worden, und soll der Text zur Leichenpredigt aus dem 1ten Buch der Chronika Cap. 18 (sonst 17) Vers 8, und zwar die Worte: „Ich habe dir einen Nahmen gemachet, wie die Gro„ßen auf Erden Nahmen haben" genommen, übrigens aber alle Ceremonien gleichmäßig, wie 1740, resp. 1713, celebrirt werden. Die Orgel u. a. Kirchen-Musik ist nach Abfluß der ersten 6 Wochen, am 17. Oct. ej. a. wieder gestattet worden. Unterm 24. Januar 1797 sind gleichmäßige Vorschriften wegen des erfolgten Absterbens der verwittweten Königinn Elisabeth von Preußen, erlassen, diese jedoch am 3. Febr. ej. a. auf 4wöchentliche Dauer beschränkt, und am 5. Febr. ej. a. auch die öffentliche Musik während der Landestrauer erlaubt worden.

2326. Cleve den 22. September 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der gegen den Inhalt des Hausir-Ediktes vom 5. Nov. 1749 (Nro. 1558 d. S.) stattfindende Gewerbebetrieb fremder Kaufleute und Weinhändler, welche bei Partikuliers, mittelst Musterscharten und Weinproben, Bestellungen zu er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten suchen, wird, bei den im allegirten Edikte enthaltenen Strafen, verboten.

2327. Cleve u. Hamm den 29. September u. 10. October 1786.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputations-Collegium.

Publikation einer zu Berlin am 2. Mai d. J. ergangenen allgemeinen Verordnung, wodurch die den Cantonpflichtigen obliegende Verbindlichkeit, zur Anzeigung ihrer jedesmaligen Wohnorts-Veränderung, ausführlich bestimmt, und den mit den Cantons-Revisionen beauftragten Behörden ihr Verfahren, zur Ausmittlung der abwesenden Cantonisten, genau vorgeschrieben wird. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 88.)

2328. Cleve den 4. October 1786.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 4. Oct. d. J., bei Gelegenheit des Regierungs-Antrittes Sr. Maj. des Königs, verkündeten General-Pardons für alle bis zum 1. Oct. 1787 zurückkehrende Deserteurs und für die, aus Furcht vor der Werbung oder wegen verzeihlicher Vergehungen, entwichenen Unterthanen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 189.)

Bemerk. Zufolge zweier Bekanntmachungen der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm vom 30. Oct. 1787 und 9. Juli 1788 ist die obige Frist, zum Besten der Grafschaft Mark, bis zum 1. Oct. 1788, und die Wirkungen des General-Pardons, mit Zusicherung völliger Werbe-Freiheit, auch auf diejenigen unverheiratheten Individuen ausgedehnt worden, welche ihre Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit als Fabrikarbeiter durch glaubwürdige Zeugnisse darzuthun vermögen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2329. Cleve den 6. October 1786.

Königl. Regierung.

Um künftig den Verbrechern jede, auf angebliche Unwissenheit der Folgen ihrer Handlungen gegründete, Entschuldigung zu benehmen, sollen die Justizbehörden die Prediger aller Confessionen anweisen und darauf halten, daß sie die Jugend, und besonders jene des platten Landes, gelegentlich ihrer Schulbesuche und des Religions-Unterrichtes, mit den auf Brandstiftungen, Mordthaten, Straßenräubereien, Einbrüchen und Diebstählen, so wie mit den auf Beförderungen der Deserteure, haftenden, gesetzlichen Todesstrafen bekannt machen, und sie deshalb sowohl, als vor der auf das Messerschneiden gelegten Festungsstrafe warnen. Von den Predigern wird es erwartet, daß sie der Jugend die Folgen solcher Verbrechen auf eine faßliche Art und solchergestalt erklären, daß sie mit der Kenntniß dieser sträflichen Handlungen Abscheu gegen deren Ausübung erwerben, und daß insbesondere die Erwähnung des Kindermords auf eine Weise geschehe, daß sie nicht etwa der Jugend eine unzeitige Bekanntschaft mit dem dazu Anlaß gebenden Laster verschaffe, oder deren Neugierde, solches näher kennen zu lernen, reitze.

2330. Cleve den 19. October 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verkündigung einer zu Berlin am 19. October 1786 von dem königl. General-Ober-, Finanz-, Krieges- und Domainen-Direktorium erlassenen Bekanntmachung, wonach dasselbe wieder in seine ursprüngliche Verfassung gestellt worden ist, und künftig sämmtliche Forst-, Jagd- und Mast-Sachen, wieder wie vorher, bei den gewöhnlichen Provinzial-Departements des General-Direktoriums bearbeitet werden.

2331. Cleve den 4. November 1786.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. Nov. d. J. erlassenen Verordnung, wodurch bestimmt wird,

„daß von nun an, in allen von Erblassern jüdischer Nation künftig zu errichtenden, so wie in den noch nicht

„publicirten Testamenten und andern letztwilligen Dispo-
„sitionen, die mit Zuwendung einer Erbschaft, eines Ver-
„mächtnisses oder andern Vortheils verbundene Bedingung:
„wenn der Erbe oder Legatarius bei der jüdischen Re-
„ligion beharren, oder wenn er zur christlichen Reli-
„gion nicht übergehen würde"
„für nicht geschrieben und unverbindlich geachtet; mithin
„dergleichen Erbschaft oder Legat demjenigen, welchem sie
„zugedacht worden, ohne daß derselbe an diese Bedingung
„gebunden sey, verabfolgt und gelassen werden solle."
(Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 198.)

2332. Cleve den 6. November 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. Nov. 1786 erlassenen Ediktes, welches, bei dem wieder stattfindenden Herumstreifen von Zigeuner-Rotten, bestimmt: daß die von den Regimentern beurlaubten Zigeuner sofort einberufen und ferner nicht beurlaubt werden sollen; daß die Lokalbehörden jeden beurlaubten Zigeuner verhaften und als Vagabund zur nächsten Festung abliefern, auch jedesmal unmittelbare Anzeige solcher Fälle an Se. Majestät machen sollen; und daß endlich die Chefs der Garnisonen, auf jedesmalige Requisition der Civilbehörden, die erforderliche militairische Hülfe, zur Aufgreifung der Zigeuner- und Diebes-Banden, prompt leisten sollen.

2333. Cleve den 21. November 1786.

Königl. Regierung.

In denjenigen Fällen, wo unter katholischen Glaubensgenossen, nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes, statt einer Ehescheidung, auf eine beständige Trennung von Tisch und Bett, und ein Ehegatte für den schuldigen Theil erkannt wird, sind, in Beziehung auf die bürgerlichen Verhältnisse, diejenigen Grundsätze anzunehmen, welche das Edikt vom 17. Nov. 1782 (Nro. 2253 d. S.) auf den Fall einer gänzlichen Ehescheidung festgesetzt hat; da aber, wo nur auf eine bestimmte Frist die bezeichnete Trennung von Tisch und Bett erkannt wird, sollen, wenn auch ein Theil Schuld

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daran hat, die vorbemerkten Vorschriften dennoch keine Anwendung finden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 194.)

2334. Cleve den 24. November 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die in der Jagd- und Wald-Ordnung de 1765 und sonst erlassenen Bestimmungen, wird verordnet: daß für jedes Schaaf und für jede Ziege, welche in den Forsten betroffen wird, Zwanzig Stüber, und für jedes Pferd oder Rindvieh, so sich in Schonungen und jungen Gehegen, mithin überhaupt in solchen Holzungen finden lassen sollte, welche von der Viehtrifft befreiet sind, ein Reichsthaler, nicht minder für das unerlaubte Plaggenhauen und Kiennadel-Harken, so oft jemand dabei betroffen wird, jedesmal zwei Reichsthaler an Strafe erlegt, und unnachsichtlich beigetrieben werden sollen.

2335. Cleve den 29. November 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der königlichen Erlaubniß, daß auch Einländer in das leichte Infanterie-Regiment Schweizer, des Obersten von Müller, aufgenommen werden dürfen, wird dieses, so wie die desfallsigen Bedingungen bekannt gemacht: 1) das Engagement geschieht ganz freiwillig auf 6 Jahre, wonach der Abschied ohne Weigerung und Kosten ertheilt wird; 2) auch Leute von 5 Fuß 1 Zoll jedoch nur gesunde und nicht über 30 Jahr alte Individuen können angenommen werden; 3) das Handgeld wird auf 5 bis 12 Rthlr. clevisch bestimmt, 4) das Regiment erhält die Städte Goch, Xanten und Calkar zu Standquartieren; 5) Die Einländer werden auf Verlangen von einer Exerzierzeit bis zur andern beurlaubt; 6) die Dienstlustigen müssen sich zu Wesel melden; 7) jeder der einen tüchtigen Rekruten freiwillig anwirbt und in Wesel kostenfrei abliefert, erhält 10 Rthlr. preußisch Courant oder 12 Rthlr. clevisch.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2336. Cleve den 28. December 1786.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 28 Decbr. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Schützung des Eigenthums der bei der königlichen Akademie der Künste zu Berlin immatrikulirten Künstler, an den von ihnen erfundenen oder gefertigten Kunstarbeiten, und unter Erneuerung der desfallsigen Verordnung vom 29. April c. a., bestimmt wird, „daß (so wie seither die inländischen Nachahmungen) künftig auch die Einführung und der Verkauf derjenigen auswärts nachgestochenen oder sonst nachgemachten Kunstarbeiten, welche von einem der immatrikulirten Künstler erfunden und verfertigt, auch von der königl. Akademie anerkannt worden," bei 50 Rthlr. Geldstrafe verboten sind. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 218.)

2337. Cleve den 1. Januar 1787.

Königl. Regierung.

Verkündigung eines von dem Haupt-Banko-Direktorium zu Berlin am 1. Jan. c. a. erlassenen Publikandums, wonach, — unter Beibehaltung der Höhe des Zinsfußes, von 3 und resp. 2½ pCt., der bis zum 31. Dec. 1786 ausgefertigten Bankobligationen, und unter Zusicherung gleichmäßiger Jahreszinsen für die künftig bei der Bank belegt werdenden Gelder von Minderjährigen und resp. von Kirchen, milden Stiftungen und gerichtlichen Depositen —, diejenigen Capitalien, welche künftig von Privatleuten und Rentnern bei der Bank belegt werden, anstatt der seitherigen 2½ pCt., nur mit 2 pCt. verzinset werden sollen.

2338. Cleve den 23. Januar 1787.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen sich bei den katholischen Klöstern und Kirchen genau erkundigen und darüber berichten, ob und von wem denselben die Erklärung des päbstlichen Nuntius zu Cöln, wegen der erzbischöflichen Dispensationen zu Heirathen in verbotenen Verwandschaftsgraden, und die Gegenverfügung der drei Churfürsten von Mainz, Trier und Cöln zugesandt worden ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2339. Cleve den 30. Januar 1787.

Königl. Regierung.

Die sämmtlichen Civil-Pfarrgeistlichen, welche bei Militairpersonen, die zu zerstreuet liegenden Garnisonen gehören, Pfarr-Amts-Handlungen verrichten, müssen den bei den Regimentern stehenden Feldpredigern von allen bei dem diensthuenden Militair verrichteten Taufen und bei demselben sich ereignenden Todesfällen vierteljährige ausführliche Anzeige machen.

2340. Cleve den 2. Februar 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königlichen an das Feld-Krieges-Consistorium am 21. Dec. v. J. gerichteten Erlasses, wodurch, zur Erläuterung des Militair-Consistorial-Reglements vom 15. Juli 1750 (Nro. 1583 d. S.), bestimmt wird, welche Personen zu den Garnison-Gemeinen gehören und sich dazu halten können, und welche dagegen zu den Civil-Parochien gehören sollen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 3006.)

2341. Cleve den 20. Februar 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königlichen Bekanntmachung d. d. Berlin den 1. Febr. c. a., wodurch, zur fernern Verhütung des mißbräuchlichen Tragens der Uniform durch Offiziere, welche dazu nicht befugt sind, bestimmt wird: daß alle mit solcher Vergünstigung entlassene und künftig verabschiedet werdende Offiziere sich darüber bei dem königlichen General-Adjudanten, zur Anfertigung und Fortführung eines desfallsigen Verzeichnißes, binnen einer festgesetzten Frist, anmelden und ausweisen müssen.

2342. Cleve den 21. Februar 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 21. Febr. c. a. erlassenen Patentes, wodurch das Verbot der Gold-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Silber-Ausführung, vom 1. Juni c. a. an, aufgehoben, und nachgegeben wird, daß, nach diesem Zeitpunkte, die an die königlichen Kassen in Friedrichs- und Friedrich-Wilhelmsdor zu entrichtenden landesherrlichen Gefälle, nach Wahl des Zahlungspflichtigen, entweder in diesen Münzsorten, oder in Silbercourant mit 5 pCt. Agio, bezahlt werden können. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 615.)

Bemerk. Die königliche Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat, in Folge höherer Bestimmung, unterm 6. Febr. 1797 bekannt gemacht, daß die vorstehend, und in der Deklaration des obigen Patentes, d. d. Berlin den 1. März 1788, (s. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1982), gegen Vergütung von 6⅔ pCt. Agio, nachgelassene Substituirung des Silbergeldes, ferner nicht mehr stattfinden könne, sondern daß die Schatzung u. a. landesherrliche Abgaben wieder, wie vorhin, der ältesten Steuer-Einrichtung gemäß, zu ¼ Goldes in Natura bezahlt werden müssen.

2343. Cleve den 27. Februar 1787.

Königl. Regierung.

Die Insertions-Kosten der durch das duisburger Intelligenzblatt bekannt zu machenden Steckbriefe müssen, wenn Letzteres durch einen inländischen Richter oder einen Privatmann verfügt oder veranlaßt wird, von diesen erstattet werden; wenn aber auswärtige Gerichte den diesseitigen Behörden von einer Diebesbande oder von andern Uebelthätern, Behufs deren Verhaftung und zur Sicherheit des Publikums, Nachricht geben, so sollen die Insertionskosten erst dann von Seiten des diesseitigen requirirten Gerichtes liquidiret und erstattet werden, wenn die bezeichneten Missethäter entdeckt und verhaftet worden sind.

2344. Cleve den 6. März 1787.

Königl. Regierung.

Die stattgefundene Vereinigung des vierten und fünften Departements des königl. General-Direktoriums zu Berlin in ein General-Fabriken- und Commercial-, wie auch Accise- und Zoll-Departement des General-Direktoriums, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die in dieser Rücksicht getroffene Eintheilung der Geschäfte wird zur öffentlichen Kunde gebracht. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 294.)

2345. Berlin den 9. März 1787.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

In der copeilichen Anlage communiciren wir euch das von der Gesetzcommission auf eure Anfrage vom 2. m. p. über verschiedene die Gütergemeinschaft unter Eheleuten betreffende Rechtsfragen unterm 2. hujus erstattete Gutachten.

Da ihr selbst attestiret, daß nach dortiger hergebrachter Verfassung der Mann der gesetzmäßige Vorsteher der ehelichen Gesellschaft sei, und in dieser Qualität für sich allein, und ohne weitere Legitimation, alle Geschäfte der Gesellschaft betreibe, auch bei euch in judicando niemals ein anderes angenommen worden; so kann es keinem Bedenken unterworfen sein, daß der Fall, welcher zur Anfrage Gelegenheit gegeben hat, dem Gutachten der Gesetzcommission gemäß entschieden werden müsse. De lege ferenda aber bedarf die Sache einer nähern Erörterung. Aus dem, dem Ehemanne ohne Zweifel zukommenden directorio der ehelichen Gesellschaft folgt zwar so viel, daß in der Regel alle seine Handlungen in re communi gültig sind, ohne daß es dabei einer Concurrenz der Frau bedarf; und daß diese dergleichen Handlungen unter dem Vorwand, daß sie dabei nicht zugezogen worden, hinter drein niemals anfechten dürfe. Hievon scheint allein die freiwillige Veräusserung von Grundstücken entweder überhaupt, oder doch von solchen, welche von der Frau in die Communion eingebracht worden, eine Ausnahme zu verdienen. Denn da der Mann doch nur pro legitimo administratore bonorum communium zu achten ist, die Befugniß eines blossen administratoris aber sich niemals bis auf die Veräusserung von Grundstücken erstreckt, und daher auch in der tutela legitima, ja selbst in der tutela fructuaria der Vormund in Veräusserung der Immobilien nicht freie Hand hat; so scheinen die desfalls in dem Entwurf des allgem. Ges. B. Abth. I. tit. 1. §. 261 und 262, angenommenen Grundsätze der Natur der Sache ganz gemäß zu sein; und sind, wie auch die ganze Verbindung zeigt, diese dispositiones nur von einer alienatione voluntaria zu verstehen; da bei der necessaria, welche die Folge der von dem marito contrahirten Schulden ist, es nicht einmal auf den

Consens des Mannes, und also noch weniger auf die Einwilligung der Frau ankommt; folglich auf diesen Fall nur die Disposition des §. 265. l. a. zu deuten ist.

Die zweite Frage, auf welche es hauptsächlich ankommt, besteht darin: ob der Frau ein jus contradicendi gegen die von dem Manne in re communi zu treffende Verfügungen zukomme, und was dergleichen Widerspruch für Würckungen hervorbringe. Hier scheint es nun allerdings, daß ein solcher Widerspruch nicht ohne alle rechtliche Würkung bleiben könne. Der Frau kommt doch einmal das condominium des gemeinschaftlichen Vermögens zu. Daraus, daß der Mann legitimus administrator dieses Vermögens ist, folgt noch nicht, daß demselben eine unbeschränckte facultas disponendi quoad substantiam selbst gegen den Willen des condomini zukomme. Die Frau kann sehr gute Gründe haben, dergleichen Dispositionen zu widersprechen, ohne daß sich der Mann darum sogleich zur Prodigalitätserklärung qualificirt. Die Rechte in der ehelichen Gesellschaft würden gar zu ungleich vertheilt sein, wenn die Frau nicht einmal befugt sein sollte, gegen Dispositionen über die Substanz, von deren Nachtheil sie überzeugt ist, einen würcksamen Widerspruch zu äussern. Es scheint also in diesem Falle kein anderer Ausweg übrig zu sein, als die Dazwischenkunft des Richters, welcher auf eben die Art, wie bei ähnlichen Fällen von den Obervormundschaftlichen Gerichten geschiehet, praevia causae cognitione über die Erheblichkeit des von der Frau geäusserten Widerspruchs entscheiden muß.

Unsere Absicht bei vorstehenden Bemerckungen ist bloß, Euch auf die verschiedenen Seiten, von welchen die Sache betrachtet werden kann, aufmerksam zu machen. Bei der Prüfung des Entwurfs zum allgemeinen Gesetzbuch, noch mehr aber bei Entwerfung des dasigen Provinzialgesetzbuchs, und bei den Conferenzen darüber mit den ständischen deputatis muß diese Materie näher auseinander gesetzt, und zu deren vollständigen Regulirung gründliche Vorschläge gemacht werden. Uebrigens habt ihr die Gebühren für dies Gutachten mit 10 Thlr. 20 ggr. von dem Extrahenten fordersamst einzuziehen, und unter der gewöhnlichen Adresse an die Gesetzcommission einzusenden.

Auf seiner Königl. Majestät allergnädigsten Specialbefehl.

An gezeichnet: v. Carmer.

die clevische Regierung.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Die Veranlassung des vorstehenden Rescripts, so wie der darauf erfolgte gutachtliche Bericht der Gesetz-Commission folgen nachstehend sub Lit. A. und B. und ist wegen des weitern Verfolgs dieser Sache das königliche Rescript vom 27. April 1787 (Nro. 2351 d. S.) zu vergleichen.

A. Anfrage der Cleve-Märkischen Regierung wegen der Gemeinschaft der Güter.

In der hiesigen Provinz ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten so wohl in Absicht der Substanz des Vermögens als in Absicht des Erwerbes allgemein eingeführt, besonders aber ist sie durch anliegendes Edict vom 4. Nov. 1686. (s. Nro. 391 d. S.) bestätiget worden. In der eigentlichen Natur derselben, so wie sie in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark gilt, wenn sie nicht durch Verträge und Statuten näher bestimmt ist, haben wir uns, so weit wir uns erinnern können, beständig die Vorstellung gemacht, daß das ganze unzertrennliche Vermögen der beiden Ehegatten zusammengenommen als einer einzigen gesetzlichen Persohn zustehe, der Mann aber der rechtliche Verwahrer und der Vorstand der Ehegesellschaft sei, der alle ihre Geschäfte für sich und ohne weitere Qualification betreiben. Ausser diesem Begriff, dem vorerwähnten Edict und der Untergerichtsinstruction vom 23. August 1749 fehlt es uns gänzlich an allgemeinen Vorschriften. Letztere Instruction enthält ohnehin §. 34. nur ein Regulativ, wie beim Absterben der Eltern zum Besten der Kinder von Obermundschaftswegen zu verfahren sei.

Bei dem hiesigen Landgericht ereignet sich jetzt, vermuthlich zum erstenmahl der Fall, daß ein Ehemann ein Grundstück, welches er selbst in die Ehe gebracht hat, zur Hypothek setzen will, um durch das zu borgende Kapital verschiedene Personalforderungen zu tilgen, die er ohne Zuziehung der Frau contrahiret haben soll; daß aber diese hiegegen öffentlich protestiret, und sich der Eintragung widersetzet, weil das zu verpfändende Gut schon ohnehin über die Hälfte des Werthes beschweret sei, und es ihr künftig an Lebensmitteln fehlen werde.

Hiedurch werden folgende die Gemeinschaft der Güter, so wie sie durch das blosse Provinzialrecht determiniret wird, voraussetzende Rechtsfragen veranlasset:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Ob ein Ehemann berechtiget sei ohne Einwilligung der Frau Grundstücke zu veräussern?
2. Ob er ohne eben diese Einwilligung befugt sei sie mit Schulden zu beschweren, oder sonst dabei etwas vorzunehmen, wodurch denselben eine bleibende Reallast aufgelegt werde?
3. Ob ihm das eine oder das andere wenigstens in dem Falle zustehe; wenn er und nicht die Frau die Grundstücke eingebracht hat?
4. Ob das etwanige Recht des Mannes entweder alle und jede Grundstücke, sie mögen von ihm oder seiner Frau herrühren, oder nur erstere zu veräussern, zu verpfänden, oder mit bleibenden Reallasten zu beschweren auch alsdenn eintrete, wenn die Frau nicht bloß nicht zugezogen wird, sondern ausserdem ihre ausdrückliche Einwilligung versaget oder wohl gar widerspricht?
5. Ob sich die Wirkung des Mangels am Consense, der Versagung desselben oder des Widerspruchs auf das Grundstück oder nur auf den Antheil der Frau erstrecke?
6. Ob wegen der von dem Mann ohne Zuziehung der Frau bei Versagung ihres Consenses oder ihres Widerspruchs ohnerachtet contrahirten Schulden das ganze Vermögen hafte?
7. Ob nicht wenigstens die Frau, in die zur Erhaltung des Vermögens oder sonst nothwendige Schulden, so wie in die zur Sicherheit verlangte Verpfändung zu willigen, verbunden, auch bei beharrlicher ungegründeter Weigerung ihr Consens von dem Richter zu ergänzen sei?
8. Wie die vorhergehenden Fragen in Absicht der Mobilien, Moventien und Activorum zu beantworten?

Keine derselben entscheiden die Gesetze gerade zu; überdem äussern sich bei denselben nicht unerhebliche Schwierigkeiten, wenn gleich der Gerichtsgebrauch einiger Gegenden zum Exempel in Holland dem Ehemann günstig gewesen ist.

Voet. ad D. L. 23. Tit. 2. de Ritu eupt. §. 32.

Aus der blossen Gemeinschaft der Güter an und für sich genommen lässet sich gewöhnlich nur ein Recht zur Veräusserung oder Beschwerung des einem jeden Interessenten zustehenden Antheils folgern; bei der ehelichen Gemeinschaft

aber, bei der wir uns zugleich nach unserer Verfassung eine völlige Vereinigung beider Ehegatten zu einer einzigen gesetzlichen Persohn gedenken, fällt aller Begriff eines Theils weg, der dem Mann oder der Frau gehören könnte. Keiner von beiden besitzt irgend etwas für sich, nicht einmal eine partem quotam, sondern ihre Verhältnisse unter einander und zu einem dritten scheinen überhaupt von der Art zu sein, wie Verhältnisse der einzelnen Mitglieder irgend einer gesetzlichen universitas personarum.

In so fern sie also dem ungeachtet die Freiheit behalten sich für ihre eigene Persohn zu verbinden, so kann dennoch eine solche Verbindung zumahl, so bald deshalb das Vermögen selbst soll angegriffen werden, nicht wohl anders, als auf den Fall der Trennung eine Execution nach sich ziehen.

Es ist ferner der Mann zwar nicht bloß als Theilnehmer und socius, sondern ausserdem als gesetzlicher Verwahrer und Vorstand zu betrachten. In dieser Rücksicht wäre er also für legitimirt zu achten, Namens seiner Frau ohne allen Unterschied des Gegenstandes und der Art der Veräusserung zu disponiren, allein diese Qualification ex capite administrationis legitimae dürfte alsdann ihre Wirkung verlieren, wenn die Frau ihren dissensum zu erkennen gibt. Hier möchte die Regel eintreten, in re communi meliorem esse conditionem prohibentis. Wenn nur selbige mit dem sehr nothwendigen Satze, daß der Mann das Haupt der ehelichen Gesellschaft ist, und sein Schluß in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag geben muß, oder auch damit leichter zu vereinigen stünde, daß der Mann Schulden zu contrahiren befugt ist und wegen derselben das gemeinschaftliche Vermögen haften soll. Denn so lange dies Rechtens bleibt, und bisher ist bei uns nie anders erkannt, so mag durch die Weigerung des Consenses zur Verpfändung das Borgen erschweret, den nachtheiligen Folgen der Personalverschuldung in via executionis kann hingegen nicht vorgebauet werden. Ueberhaupt würde die Einschränkung des Mannes in Rücksicht auf die Vollziehung einer Alienation von zweideutigem und unzulänglichem Erfolge sein, wenn ihm die Macht bleibt sich persönlich zu verbinden, indem nach dem engen Bande, so zwischen Eheleuten statt findet, die Folgen eines juris personalis und ad rem von den Folgen eines juris in re für beide wenig oder gar nicht unterschieden sein werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eine königl. allerhöchst verordnete hochlöbliche Gesetzcommission ersuchen wir daher ergebenst die vorstehende durch die bemerkte Schwierigkeiten und Mängel der positiven Gesetze nothwendig gewordene, für hiesige Provinzen erhebliche, Fragen gefällig zu entscheiden.

Cleve den 2. Februar 1787.

B. Gutachtlicher Bericht der Gesetz-Commission.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Die clevische Regierung hat nach der Anlage de 2. Febr. 1787. von uns die Entscheidung verschiedener die Gemeinschaft der Güter betreffende Rechtsfragen verlanget, nemlich: (man sehe die in der Anfrage aufgestellten acht Punkte)

Was nun die erste und zweite Frage betrifft:

Ob ein Ehemann berechtiget sei, ohne Einwilligung seiner Frau, Grundstücke zu veräussern oder zu beschweren,

so ist zwar so viel richtig, daß aus der blossen Gemeinschaft der Güter an sich nur ein Recht zur Veräusserung und Beschwerung des Antheils eines jeden Interessenten fließt, und daher ist auch in dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs Th. I. p. 75. §. 261. dem Ehemann die Veräusserung der Grundstücke ohne Einwilligung der Frau untersagt worden; allein da nach dem Anschreiben der clevischen Regierung nach der dortigen Verfassung der Ehemann der gesetzmäßige Vorsteher der ehelichen Gemeinschaft ist, und in dieser Qualität alle Geschäfte der Gesellschaft für sich und ohne weitere Legitimation betreibet, der Schluß des Ehemannes auch in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag gibt, und er für sich allein Schulden contrahiren kann, für welche das gemeinschaftliche Vermögen haftet, so ist mit diesen Grundsätzen das Verbot der Veräusserung und Beschwerung der Grundstücke ohne Einwilligung der Ehefrau nicht zu vereinigen, weil nach obigen Grundsätzen, welche auch im Entwurf des allgemeinen Gesetzbuchs c. I. p. 76. §. 264. 265. zum Theil angenommen sind, die Grundstücke doch allemahl wegen der vom Ehemann allein, ohne Zuziehung der Ehefrau, contrahirten Schulden angegriffen und veräussert werden können.

Es ist daher nach dem Zeugniß des Voet. ad Pand. L. 23. tit. 2. §. 92. in dem benachbarten Holland, wo die eheliche Gemeinschaft der Güter zum Vortheil des Commercii hergebracht ist, eine unstreitige Sache, daß der

Ehemann allein die sämmtlichen gemeinschaftlichen Grundstücke auch ohne Einwilligung der Ehefrau veräussern kann, welches mit den obigen, auch im clevischen angenommenen, Grundsätzen völlig übereinstimmt. Wir würden demnach ad quaest. 1 und 2. der Meinung sein:

daß vermöge der im clevischen hergebrachten Gemeinschaft der Güter der Ehemann die Grundstücke, auch ohne Einwilligung der Frau, veräussern und beschweren könne.

Hieraus folgt nun:

ad quaest. 3. von selbst, daß diese Befugniß dem Ehemann in Ansehung aller gemeinschaftlichen, folglich so wohl von der Frau, als von ihm, in die Ehe gebrachten Grundstücke zustehen müsse.

Eben so folget:

ad quaest. 4. und 5. aus dieser Befugniß des Ehemannes von selbst, daß ihm solche durch den blossen Widerspruch der Frau nicht genommen werden könne, sondern die letztere, wenn sie glaubt, daß der Ehemann seine Maritalrechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft mißbrauche, und die Grundstücke verschleudere, deshalb obrigkeitliche Hülfe nachsuchen, und allenfalls auf die Prodigalitäts Erklärung des Ehemannes antragen müsse.

ad quaest. 6. ist schon oben angeführet, daß das gemeinschaftliche Vermögen für alle von dem Ehemann allein, und ohne Einwilligung der Frau, contrahirte Schulden hafte, als welches sowohl gemeinen Rechtens, als auch besonders in dem Entwurf des allgemeinen Gesetzbuches c. l. verordnet ist.

ad quaest. 7. Bedarf es nach der bisherigen Ausführung keiner richterlichen Ergänzung des consensus der Frau in die Contrahirung der Schulden, und in die zu deren Sicherheit verlangte Verpfändung, weil der Consens der Frau überhaupt nicht erforderlich ist.

Endlich versteht sich:

ad quaest. 8. von selbst, daß dem Ehemann, als Vorsteher und Administrator der ehelichen Gesellschaft, auch die Veräusserung der gemeinschaftlichen Mobilien, Moventien und activorum aus eben denselben wegen der Grundstücke angeführten Gründen zustehen müsse, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Ehefrau wider den etwanigen Mißbrauch der maritalischen Rechte kein anderes, als das ad quaest. 4 und 5. erwähnte Hülfsmittel übrig bleibe.

Nach dieser Ausführung würden wir also die clevische Regierung auf ihre Anfrage bescheiden, überlassen jedoch solches Euer Königl. Majestät erleuchtetem Ermessen, erbitten uns die Assignation der unten liquidirten Gebühren, und ersterben ꝛc.

Berlin den 2. Martii 1787.

2346. Cleve den 13. März 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 13. März d. J. erlassenen allgemeinen Pfand- und Leih-Reglements, wodurch 1) diejenigen Personen und Anstalten bezeichnet werden, für welche dasselbe ertheilt ist, 2) die Erfordernisse des Pfandkontraktes, in Ansehung der dabei vorkommenden Personen und Sachen, und 3) die Form des Pfand-Contractes bestimmt werden; sodann 4) die Revision der Pfandbücher und 5) die Höhe des Zinsfußes (bei Darleihen über 10 Rthlr. für Christen 6 pCt., für Juden 8 pCt. Jahreszinsen, bei Vorschüssen unter 10 Rthlr. für Christen und Juden 1 Pfennig von jedem Rthlr. per Woche) vorgeschrieben wird, und endlich 6) die Pflichten des Pfandverleihers, so wie 7) die Rechte des Pfandnehmers ausführlich (im Ganzen in 137 §.§.) festgesetzt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 782.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat, in Folge höherer Bestimmung, am 1. Nov. 1791 bekannt gemacht, „daß bei dem gerichtlichen Verkaufe eines Pfandes, „wovon der Aufenthalt des Verpfänders unbekannt ist, „auch in Fällen da der Pfand-Einnehmer nicht zu der „priviligirten Klasse gehöret, dennoch die Vorschriften „des obigen Reglements §. 127 et seq. beobachtet wer„den können, jedoch mit der Maaßgabe, daß alsdann „in dem Falle des §. 129. anstatt 6 Wochen, ein „Termin von 2 Monaten, und anstatt 2 Monaten „eine Frist von 4 Monaten bestimmt werden müsse; „wegen der Zahl der Bekanntmachungen aber, die Vor„schriften des §. 129, auch alsdann beizubehalten seyen."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2347. Cleve den 13. März 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 13. März c. a. erlassenen Deklaration, wodurch bestimmt wird, daß in denjenigen Fällen, wo gegen Erkenntnisse des General-Auditoriates Rechtsmittel zulässig sind und eingelegt werden, künftig die Acten nicht mehr an Universitäten und Schöppenstühle, sondern an die ordentlichen Landes-Justiz-Collegien zur Abfassung der Erkenntnisse eingesendet werden sollen. (Conf. n. Myl. B. VIII, pag. 779.)

2348. Cleve den 23. März 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die seither für die Provinzen Cleve und Mörs bestandene Kohlen-Verschiffungs-Entreprise soll von Trinit. c. a. aufhören, und nach diesem Zeitpunkte jedem Kohlenhändler und Privaten gestattet sein, gegen Erlegung zur Kohlen-Kasse von 4 Stbr. clevisch, anstatt der seitherigen 3 Stbr. per Gang, seinen Bedarf, jedoch nur zu Wasser und nach Maßgabe eines näher zu erlassenden Reglements, von den märkischen Kohlen-Zechen direkt zu beziehen.

2349. Berlin den 24. März 1787.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem Sr. Königl. Majestät von Preussen, Unserm allergnädigsten Herrn! Dero getreue Landesstände des Herzogthums Cleve, Fürstenthum Meurs und der Grafschaft Marck, um Erneuerung und Bestätigung der von Allerhöchst Dero Vorfahren des Höchstsel. Königs Friedrich des Zweyten Majestät, glorwürdigsten Andenkens, unterm 24. May 1748. bewilligten Werbe-Freyheit (Nro. 1518 d. S.), allerunterthänigst gebeten, Höchst-dieselben auch nach den obwaltenden Umständen diesem Gesuche zu deferiren geruhet, und in Gnaden resolviret haben, daß es damit wie es bisher gewesen, verbleiben, und darüber nach Allerhöchst Dero Landesväterlichen Gesinnung eine erneuerte Versicherung ertheilet werden solle. Als wollen Höchstgedachte Se. Königl. Majestät vorerwehnte Werbe- und Enrollirungs-Freyheit, hierdurch und Kraft dieses, folgendermassen bestätigen, erneuren und bestimmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Bleibt das ganze Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs ohne Ausnahme, auch von der Grafschaft Marck, die Städte Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Schwelm und Hagen, das Hochgericht Schwelm, vom Gerichte Vollmarstein, die fünf Bauerschaften, Grundschöttel, Silschede, Esbar Berge und Asbecke; vom Gerichte Hagen, die Wester- Hasper- Eilper- Wehringhauser und Kuckelhauser Bauerschaften, und die Kirchspiele Lüdenscheid und Herscheid von aller Canton-Pflichtigkeit, Werbung und Enrollirung gänzlich frey, und soll diesen Provinzen und Districten dieserwegen, und wegen etwaigem Militair-Dienste, keine Verbindlichkeit angemuthet werden, die vorgeschlagene Extendirung der gänzlichen Werbe- und Enrollirungs-Freyheit auf die Freyheit Wetter, und das Oberamt Blanckenstein, in der Grafschaft Marck kann dagegen nicht Statt finden, da solche einen würklichen Mangel an Cantonisten zur Folge haben würde, ohnedem aber, in diesen beyden Districten die Fabricanten den geringsten Theil der Population ausmachen, und überhaupt in dem Werbe-Canton des Regiments von Budberg alle Fabricanten, Manufacturiers, oder andere, der Provinz unentbehrliche Leute, nicht eingestellet werden, vielmehr alles, was davon eingezogen seyn mögte, so bald dessen Unentbehrlichkeit dargethan wird, auf Verlangen wieder entlassen wird.

2. Die vorbenannte von der Werbung und Enrollirung befreyete Provinzen und Districte, bezahlen dafür zur Recrutirung der Königl. Armee jährlich (Fünfzehn tausend Rtlr. in Cassenmässigen Münz-Sorten, an die Recruten-Casse, oder an die darauf angewiesene Regimenter ausser der jährlichen Lieferung von Vierzig Recruten zur Artillerie.

3. Was die Aufbringung dieser Werbegelder anbetrift; So wollen Se. Königl. Majestät Dero getreuen Landständen überlassen, selbige nach ihrer Wahl zu collectiren, die erforderliche Kosten zu reguliren, und nach erfolgter Ratification des General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii auszuschreiben, auch wieder die mit ihren Beyträgen zurück bleibende Debenten, die Militairische Execution in sofern die ordinaire nicht hinlänglich ist, zu requiriren, und sich derselben zu bedienen. — Und wie Se. Königl. Majestät diesemnach

die von besagten Landständen im Jahr 1748. zum Grunde gelegte Arrangements hierdurch wiederholentlich genehmigen. So gewärtigen Höchst-dieselbe auch dabey, daß derselbigen gemäß eine völlige Gleichheit im Beytrage werde beobachtet, und die Eingesessenen einer Provinz nicht höher, als die Eingesessenen der anderen Provinzen dazu herangezogen, auch bey erheblichen Unglücksfällen, aus der Totalität, Remission gegeben werden, als weshalb die vom Anfange an bestimmte sechsjährige Revision der Anlagen nicht unterlassen werden muß.

4. Wie nun solchergestalt die Anfangs benannte Provinzen und Districten von Enrollirung, Canton-Pflichtigkeit, und überhaupt von allem Zwange zum Militair-Dienst frey sind, und ihre Eingesessene auf keinerley Art deshalb in Anspruch genommen werden sollen: So wollen auch Se. Königl. Majestät daß diejenigen: welche sich aus den gedachten Canton-freyen Provinzen und Districten freywillig in Allerhöchst Dero Kriegesdienste engagiren, ferner wie bisher von dem allgemeinen Beytrag zu den Werbe-Geldern befreyet bleiben, auch die Regimenter bey denen sie dienen, weder sie selbst nach Ablauf ihrer Capitulations-Jahre zu deren Verlängerung zu zwingen, noch an ihre Söhne einen Anspruch zu machen befugt seyn sollen, dahingegen gewärtigen Se. K. Maj., daß diejenige, aus besagten Canton-freyen Provinzen und Districten, welche zum Militair-Dienst Neigung haben, nicht anders als dem Vaterlande dienen werden, daher es denn auch bey der Verfügung sein Verbleiben hat, daß die aus Werbefreyen Districten gebürtige Eingesessene die in Militair-Diensten fremder Mächte stehen, von denen Regimentern aufgehoben und eingezogen werden dörfen. Wobey Se. Königl. Majestät zu Dero getreuen Land-Ständen das allergnädigste Vertrauen hegen, daß sie darauf mit vigiliren, und wenn sie in Erfahrung bringen, daß ein solcher Unterthan, der nicht Lust zu arbeiten hat, ausser Landes Soldat werden wolte, es der nächsten Garnison anzeigen werden, damit solche Leute dem Vaterlande zu dienen, angehalten werden können. Urkundlich haben Se. Königl. Majestät diese Versicherung Höchsteigenhändig unterschrieben, und mit dem Königl. Insiegel bekräftigen lassen.

2350. Cleve den 30. März 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 30. März c. a. festgesetzten interemistischen Sportultaxe für die Justizkommissarien, in so fern dieselben als Curatoren und Contradiktoren bei Concurs- und Liquidations-Prozessen fungiren. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 891.)

2351. Berlin den 27. April 1787.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Wir lassen Euch (der Königl. Regierung zu Cleve) den von der Gesetz-Commission über Eure nähere Anfrage, betreffend den Widerspruch der Ehefrau wider die von dem Ehemanne geschehene Veräußerung ihrer Grundstücke, erstatteten Bericht vom 17 d. zur Nachachtung in Abschrift hierbei zufertigen ꝛc.

Bemerk. Die durch das königl. Rescript vom 9 März c. a. (Nro. 2345 d. S.) veranlaßte nähere Anfrage der königl. Regierung zu Cleve und die in dem vorstehenden, auf königl. Special-Befehl, von dem Groß-Canzler von Carmer erlassenen Rescripte allegirte Berichtserstattung der Gesetz-Commission folgen nachstehend sub Lit. A. und B.

A. Cleve den 30 März 1787.

Die Regierung berichtet allerunterthänigst, auf Veranlassung des die hiesige Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten betreffenden allergnädigsten Rescripts vom 9. d. M.

In dem Gutachten der Gesetzcommission auf unsern, die eheliche Gemeinschaft der Güter betreffende Anfrage vom 2. v. M., welches Euer Königl. Majestät uns durch ein allergnädigstes Rescript vom 9. d. zuzufertigen geruhet haben, ist unter andern enthalten:

Daß aus der Befugniß, die einem Ehemanne nach unserer hiesigen Verfassung zustehe, die gemeinschaftlichen Grundstücke auch ohne Einwilligung seiner Frau zu veräussern und zu beschweren von selbst folge, daß ihm selbige durch den blossen Widerspruch nicht könne genommen werden, sondere letztere, wenn sie glaube, daß Ihr Ehemann seine jura maritalia zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft

mißbrauche und die Grundstücke verschleudere, deshalb obrigkeitliche Hülfe nachsuchen, und allenfalls auf die Prodigalitätserklärung des Ehemannes antragen müsse.

Beim Vortrag dieser Stelle ist das Bedenken erregt:
Ob die der Frau nachgelassene Nachsuchung der obrigkeitlichen Hülfe jederzeit mit dem Antrag auf die Prodigalitätserklärung, mithin mit der An- und Ausführung der zur Bewürckung derselben nothwendigen Erfordernisse verknüpft sein solle; oder ob selbige in jedem Falle freistehe, worin die Frau gute Gründe zu haben glaube, die Veräusserung der Grundstücke für einen Mißbrauch der männlichen Rechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft zu betrachten, wenn gleich der Mann, im Ganzen genommen, kein Verschwender sei?

Der Grund des Zweifels liegt aber darin, daß Euer Königl. Majestät zwar im Anfange des allergnädigsten Rescripts das Gutachten der Gesetzcommission, als eine Richtschnur für die Entscheidung des unsere Anfrage veranlassenden Falles genehmigt, in den, die künftige Gesetzgebung betreffenden, Bemerkungen aber uns zu erkennen gegeben haben:

daß eine Frau sehr gute Gründe haben könne, den Dispositionen ihres Mannes über die Substanz der gemeinschaftlichen Güter zu widersprechen, ohne daß sich dieser darum sogleich zur Prodigalitätserklärung qualificire, weshalb die Rechte in der ehelichen Gesellschaft gar zu ungleich vertheilt sein würden, wenn die Frau nicht einmal befugt sein sollte, einen würksamen Widerspruch zu äußern. Es scheine daher in diesem Falle kein anderer Ausweg übrig zu sein, als die Dazwischenkunft des Richters, welche auf eben die Art, wie bei ähnlichen Fällen von den Obervormundschaftsgerichten geschehe, praevia causae cognitione über die Erheblichkeit der von der Frau geäusserten Widersprüche entscheiden müsse.

Weil nemlich der in dieser letztern Stelle erwähnte Ausweg einer richterlichen Entscheidung ausser dem Falle der Prodigalitätserklärung bloß als eine Vorkehrung vorkömmt, wozu das künftige Provinzialgesetzbuch die Anleitung enthalten müsse, so sind wir zweifelhaft geworden, ob nicht etwa in dem Gutachten der Gesetzcommission die Nachsuchung um die Prodigalitätserklärung jetzt und vor Einführung eines neuen Gesetzes als das einzige Expediens betrachtet sei, mithin die Worte: und allenfalls nicht

so, als wenn der oft erwähnten Prodigalitätserklärung nur, wie eines exempli, gedacht worden, sondern bloß copulative zu erklären wären. Wir bitten daher in diesem Punkt nähere Verhaltungsbefehle und verharren ꝛc. ꝛc.

B. Berlin den 17. April 1787.

Gutachten der Gesetz-Commission.

Euer Königliche Majestät haben per rescriptum vom 9. Martii a. c. der clevischen Regierung unser wegen einiger die Gemeinschaft der Güter betreffenden Rechtsfragen abgestattetes Gutachten zur Richtschnur in Ansehung des Falles, welcher zu der Anfrage Gelegenheit gegeben, zugefertiget, dabei aber zugleich unter andern geäussert, daß quoad legem ferendam näher zu erörtern sei, ob nicht der Frau ein jus contradicendi wider die von dem Manne in re communi quoad substantiam zu treffende Verfügungen zukomme, wozu sie sehr gute Gründe haben könne, ohne daß sich der Mann darum so gleich zur Prodigalitätserklärung qualificire. Hieraus hat die clevische Regierung Gelegenheit genommen anzufragen, ob nicht etwa in der Stelle unseres Gutachtens ad quaest. 4 und 5,:

daß dem Ehemanne die Befugniß die Grundstücke auch ohne Einwilligung der Frau zu veräussern durch den blossen Widerspruch der letztern nicht genommen werden könne, sondern diese, wenn sie glaube, daß der Ehemann seine Maritalrechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft mißbrauche, und die Grundstücke verschleudere, deshalb obrigkeitliche Hülfe nachsuchen, und allenfals auf die Prodigalitätserklärung des Ehemannes antragen müsse;

die Nachsuchung der Prodigalitätserklärung schon jetzt und vor Einführung eines neuen Gesetzbuches als das einzige Expediens betrachtet sei, mithin die Worte: und allenfalls nicht so, als wenn der Prodigalitätserklärung nur wie eines exempli gedacht worden, sondern bloß copulative zu erklären wären.

Euer Königl. Majestät haben darauf unterm 13. April c. unsere nähere Aeusserung darüber erfordert:

Ob unserer Meinung nach eine Frau nur allein unter solchen Umständen, wo sie auf die Prodigalitätserklärung des Mannes anzutragen fundirt sein würde, einen würcksamen Widerspruch gegen dispositiones des Mannes über die gemeinschaftlichen Immobilien äussern könne, so bald

sie behaupte und sich zum Nachweiß erbiete, daß die vom Manne über die Substanz der Immobilien zu treffende Disposition der ehelichen Gesellschaft zum Nachtheil gereichen würde.

Wir zeigen diesem zufolge, nebst Remittirung der uns zugefertigten Acten, an, daß nach unserer Meinung der blosse aussergerichtliche Widerspruch der Frau dem Ehemanne die Befugniß, die gemeinschaftlichen Immobilien zu veräussern, nicht nehmen könne, daß aber dieselbe, wenn sie glaubt, daß der Ehemann durch die Veräusserung eines Grundstückes seine maritalischen Rechte zum Nachtheil der ehelichen Gesellschaft mißbrauche, wider eine solche noch nicht geschehene schädliche Veräußerung richterliche Hülfe nachsuchen, den daraus zu erwartenden Schaden nachweisen, und in dem einzelnen Falle auf richterliche Inhibition dringen müsse, wodurch jedoch der Mann nicht verhindert wird, durch Schuldenmachen, wenn auch dabei keine Verpfändung geschiehet, dennoch den Weg zur nothwendigen Veräusserung der Grundstücke zu bahnen. Ist hingegen die schädliche Veräusserung von dem Ehemanne würcklich geschehen, so kann der Frau dagegen auch kein richterlicher Widerspruch zu Statten kommen, und sie kann sich wider dergleichen in der Folge noch weiter vorzunehmende schädliche Veräusserungen und Verschleuderungen des Ehemannes nicht anders, als durch die bei einer intendirten anderweiten schädlichen Veräusserung nach obigem nachzusuchende richterliche Hülfe oder, wenn die Umstände so angethan sind, durch die nachzusuchende Prodigalitätserklärung des letztern helfen, weil eine allgemeine Inhibition der Veräusserung an den Ehemann ohne dessen Rechten zu nahe zu treten, auf andere Art nicht wohl geschehen, derselbe auch sonst nicht verhindert werden kann, ohne Vorwissen der Frau Schulden zu machen, welche die Veräusserung der Grundstücke nach sich ziehen.

Euer Königl. Majestät höchstem Ermessen überlassen wir, welchergestalt die clevische Regierung hiernach zu bescheiden sein werde, und ersterben ꝛc. ꝛc.

2352. Cleve den 4. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Die vorgefallenen Diebstähle sollen von Seiten der Criminalgerichte, auf Kosten der Bestohlenen, durch die Intel-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ligenzblätter bekannt gemacht werden, die Ediktal-Citationen und Steckbriefe wegen der aus den Gefängnißen, oder auf dem Transport entsprungenen Inquisiten müssen gleichmäßig publicirt und die Insertionsgebühren von demjenigen, der es an der nöthigen Wachsamkeit hat fehlen lassen, eingezogen, oder nach bewandten Umständen die Anweisung der Kosten bei der königl. Regierung in Antrag gebracht werden.

2353. Cleve den 11. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 11. Mai c. a. erlassenen Deklaration über einige in die Justizverfassung einschlagende Punkte: Der ruhige Besitzstand des Jahres 1740 sichert gegen Ansprüche und Beeinträchtigungen des Fiskus. — Die Vorschriften der Cabinetsordre vom 11. Nov. 1779 (Nro. 2195 d. S.), wegen Concurrenz der Kriegs- und Domainen-Kammern vor der gerichtlichen Execution gegen verschuldete Unterthanen, treten außer Kraft. — Die gegen ihre Gutsherrschaften prozeßführenden Unterthanen sollen die ihnen seither erlassen werdenden Hälften der Gerichtsgebühren als Strafe nachzahlen, wenn sich am Schlusse der Prozesse ergiebt, daß dieselben von den Unterthanen blos aus Chikane geführt oder fortgesetzt worden sind. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1377.)

2354. Cleve den 23. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 19. März. d. J. erlassenen Deklaration des Ediktes vom 21. Juni 1753 (Nro. 1679. d. S.), wodurch, unter Bestätigung der im Jahre 1771 (Nro. 2054 d. S.) ergangenen Festsetzung, die nähern Bedingungen bestimmt werden, unter welchen die stattfindenden Vermächtnisse und Schenkungen an inländische Universitäten, öffentliche Schulen und Erziehungs-Anstalten ohne Abzug entrichtet, oder auch überhaupt, zu Gunsten der dadurch in ihrem Pflichtheil oder Alimentations-Anspruch benachtheiligten Erben, ohne Rücksicht auf die im Eingangs erwähnten Edikte erhaltenen Ausnahmen, beschränkt werden müssen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 808.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2355. Cleve den 30. Mai 1787.

Königl. Regierung.

Die in dem königl. Publikandum d. d. Berlin den 6. Januar 1784 (Nro. 2274 d. S.) enthaltenen geschärften Strafbestimmungen, wegen der auf Eisenhämmern begangenen Diebstähle, „müssen auch auf alle dergleichen an Steinkohlen und sonstigen Gezähe auf den Zechen und Halden, „imgleichen auf den Ablagen und Ladungsplätzen begangene Diebstähle" in Anwendung gebracht werden.

2356. Cleve den 8. Juni 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. v. M. erlassenen Reglements über die Art, wie es in Ansehung der, zur Consumtion für das Herzogthum Cleve und das Fürstenthum Mörs, heranzubringenden märkischen Steinkohlen, künftig gehalten werden soll, folgenden wörtlichen Inhaltes:

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr huldreichst geruhet haben, den, wegen ausschlieslicher Anfuhre derer zur innern Consumtion des Herzogthums Cleve und Fürstentums Meurs erforderlichen Märckischen Steinkohlen, im Jahr 1771; vor Schifbarmachung der Ruhr, geschlossenen und bis Trinitatis 1792 laufenden Contract mit denen bisherigen Kohlen Verschiffungs Ertrepreneurs aufzuheben, und dadurch aus höchster Landesväterlicher Fürsorge für die Eingesessenen dieser Provinzen, selbige von dem bisherigen Zwange zur Königl. Kohlen Niederlage in Ruhroth dergestalt zu entbinden, das sie vom 1. Juny dieses Jahres an, die immittelst durch Erbauung mehrerer Schleusen erwachsene größere Vortheile der Ruhr-Schiffarth, mittelst freyer und unmittelbarer Abholung von denen Märkischen Berg-Zechen selbst, geniessen können; So haben Allerhöchst dieselben für nötig erachtet, zur Erhaltung guter Ordnung bey dieser Kohlen Anfuhre und zur Vermeidung eines Kohlen-Mangels, imgleichen zur Verhütung strafbarer Defraudationen, nachstehendes als ein gesetzliches Reglement vestzusetzen, nach welchem sich ein Jeder, der mit Kohlen handelt, solche einbringet, transportiret und consumiret auf das genaueste zu achten hat.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Vom ersten Juny dieses Jahres an, hört aller Zwang zur Niederlage in Ruhroth auf, und es stehet einem Jeden, sowohl Kohlen-Händler als Consumenten im Cleve- und Meursischen frey, seinen Kohlen-Bedarf unmittelbar von den Märckischen Zechen abzuholen.

2. Diese unmittelbare Abholung darf jedoch nicht anders als zu Wasser auf der Ruhr, nicht aber zu Lande geschehen: daher alle zu Lande in die Provinz eingehende Kohlen für Fremde angesehen und dergestalt behandelt werden sollen.

3. Mit dieser Abholung und Handel, sollen sich keine andere als Eingesessene, Kaufleute und Schifs-Eigener abgeben, letztere auch so viel möglich, nur einheimische Schifs Knechte halten, auch die Schiffer welche mit Märkischen Kohlen fahren, auf Erfordern sich verpflichten zu lassen, schuldig seyn.

4. Unter denenjenigen Märkischen Kohlen-Zechen, welche bey dem Königl. Bergamte zu diesem Absatz bestimmt, und woselbst von demselben qualificirte Schichtmeister vorhanden sind, hat ein jeder Kohlen-Händler oder abholender Consument die freie Wahl, Kohlen einzukaufen, wo er es gut findet. Von andern nicht bestimmten Zechen, aber dürfen solche nicht genommen werden.

5. Damit indessen, die Ruhroth zunächst belegene Märckische Kohlen-Gruben nicht so starck angegriffen, und mit Gefahr der künftigen Versorgung dieser Provinzien zu geschwinde abgebauet werden mögen;
So werden Seine Königl. Majestät durch höchstdero Clev-Märkisches Bergamt, solche Vorkehrungen treffen lassen, das der Bergbau ohne übertriebene Förderung fortgehe, und die Preyse dergestalt gesetzt werden, das auch die entfernteren Kohlen zur Consumtion benutzt werden können, und dieser Haushalt auf die Posterität erhalten werde, wie denn auch das Bergamt die jährlich festgesetzte Fördrung auf jeder Grube öffentlich bekannt machen wird.

6. Bey dem Einladen der Kohlen auf den Zechen oder Ablagen an der Ruhr muß sich jedes Schiff von den Schichtmeistern, oder sonst dazu angestellten Personen einen ordentlichen Lade-Schein oder Frachtbrief geben lassen, worin des Schiffers Nahme, der Ort und Tag der Einladung, deren Bestimmung zum einländischen Gebrauch oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zum ausländischen Debit, nebst dem Orte, wohin die Ladung bestimmt ist, enthalten seyn muß.
Diesen Frachtbrief muß der Schiffer dem auf der Ruhr angestellten oder noch anzustellenden Schiffahrts-Aufseher vorzeigen, welcher die Ladung nachsehen, solche vermessen, und mit Bemerkung der Maasse unter dem Frachtbriefe attestiren soll.
Ein Schiffer der, ohne sich bey dem Schiffahrts-Aufseher zu melden, vorbey fährt, und ohne dessen Attestation weiter gehet, soll dieserhalb um 10 Rthlr. preuß. Courant gestraft werden.

7. Das Beiladen fremder Stein-Kohlen bleibt schlechterdings verboten; und soll unter keinerley Vorwande, auch nicht blosser Durchfahrung, gestattet, sondern als völlige Contrebande nach dem §. 15. bestrafet werden.
Auch ist nicht erlaubt, von denen eingeladenen Märkischen Kohlen unterwegens etwas abzusetzen, und dadurch die Ladung zu verändern. Wenn aber wegen plötzlichen Falles des Wassers oder Beschädigung des Schiffes, eine Ausladung unvermeidlich werden solte; so mus dieses so gleich dem nächsten Schiffahrts Aufseher, oder dem Kohlen Inspectori zu Ruhrorth mit Benennung des Ortes und Quantität der Ausladung angezeiget, und von solchen in dem Frachtbriefe bemerket werden.

8. Zu Ruhrorth müssen sich alle Kohlen-Schiffer bey dem dortigen Kohlen-Inspectore melden, und ihren Frachtbrief oder Lade-Schein vorzeigen. Derselbe siehet, nach der ihm deshalb besonders zu ertheilenden Instruction, die Ladung nach, vermesset das Schiff, und giebt; wenn er alles richtig findet, darüber einen Abfertigungs-Schein, wenn zuvor der §. 13. bestimmte Impost für die geladene Kohlen erlegt worden.
Ohne einen solchen Abfertigungs-Schein, soll keinem Schiffer die Ausladung gestattet, viemehr derselbe als ein Contravenient nach dem Inhalt des §. 15. bestraft werden.
Im Fall daß über den Betrag der Ladung Zweifel entstehen mögten, soll dieselbe auf Gefahr des Schiffers ausgemessen werden, welcher wenn er Unrecht hat, ausser denen Vermessungs-Kösten und dem Impost von dem Mehrbetrag, annoch dessen fünffachen Betrag zu erlegen schuldig seyn soll.

9. Diejenige Kohlen-Schiffe, welche Ruhrorth nicht zu passiren brauchen, wie z. B. die nach Duisburg gehen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

müssen mit ihren §. 6. vorordneten Lade-Scheinen, und mit unveränderter Ladung durch den dortigen Stadtgraben bis zu der Niederlage vor dem Schwanen-Thor fahren, und soll, wegen des weiteren hier zu treffenden besondern Arrangements, das nähere annoch besonders verordnet werden.

10. Und wie es überhaupt dabey sein unveränderliches Verbleiben hat, das bey der §. 15. bestimten Strafe keine fremde Kohlen innerhalb Landes abgesetzt, niedergelegt, noch ohne Specielle Erlaubnis und besondere Aufsicht, zum Transito ausgeladen werden sollen; so wird verordnet, das auch von Märkischen Kohlen, keine Niederlagen oder Handels-Vorrath, es sey zum einländischen oder ausländischen Debit, noch einige Ausladungen an andern Oertern, gestattet werden sollen, als in- und bey accisbaren Städten, oder an andern dazu besonders nachzugebenden und von der Krieges- und Domainen-Cammer anzuweisenden Plätzen.

11. Gleichergestalt darf keiner, der mit fremden Kohlen einen Transito-Handel, es sey selbst oder in Societät führet, sich mit dem Märkischen Kohlen-Handel zum einländischen Debit abgeben.
Auch soll Niemand zu gleicher Zeit mit Märkischen Kohlen zum einländischen und zum ausländischen Debit handeln, ohne dazu besondere Concession erhalten, und sich allen hiebey bereits vorgeschriebenen, oder noch vorzuschreibenden Präcautionen gegen Vervortheilung derer dabey interessirenden Cassen unbedingt unterworfen zu haben.
Sonst wollen Seine Königl. Majestät wohl noch fernerhin zur Beförderung des auswärtigen Debits Märkischer Steinkohlen, die denenselben bishero allergnädigst bewilligte Zoll Freyheit auf dem Rhein herabwärts verstatten.

12. Diejenigen Kohlen-Händler oder Consumenten, welche ihren Kohlen-Bedarf nicht unmittelbar aus der Grafschaft Marck, sondern von Ruhrorth, es sey zu Schiffe oder zu Lande, abholen, müssen sich unausbleiblich bey dem Kohlen-Inspectore melden, welcher, wenn er sich zuvor versichert hat, daß sie von würcklich zum einländischen Debit bestimmten Kohlen, wovon der geordnete Impost bezahlet ist, genommen haben, jedem Schiffe, und einzeln Karren einen Schein darüber geben solle. Ohne dergleichen Schein sollen alle von daher kommende Kohlen, ohne alle Ausrede, für Fremde angesehen, und damit nach der Bestimmung des §. 15. verfahren werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eben dieses gilt von denen Oertern, wo in der Folge annoch Handlungen und Niederlagen Märkischer Kohlen, zum auswärtigen Debit, wenn keine grade Durchfuhre Statt findet, unter denen jedesmahl, nach den Local, veränderten Bedingungen, concediret werden müssen, und wird solchenfals Jemand zu dieser Aufsicht bestellt werden.

13. Der bis daher mit 3. Stbr. pro Gang Kohlen bezahlte Impost von denen im Meursischen und Clevischen consumirten Stein-Kohlen wird vor der Hand auf 4. Stüb. in Clevischer Scheide-Münze vestgesetzt, weil diese, obwohl gegen den Vortheil derer Consumenten ganz unbedeutende Erhöhung, zur Verzinsung und Tilgung derer, Behufs des Kohlen-Wesens hiesiger Provinzen, und der zu dem Ende gebrachten Schifbarmachung des Ruhr Strohms, auf die Kohlen Casse contrahirten Schulden, und zu denen dieserhalb fortdauernd nothwendigen Ausgaben, zur Unterhaltung der Schleusen-Bauten, Schiffbarmachung der Ruhr und Anlegung der nötigen Ruhr-Ufer, und übrigen Wasser-Bauten, vorerst nicht entbehret werden kann.
Solte sich aber der innere Kohlen-Debit ansehnlich vermehren, und dadurch der Schulden-Stand der Kohlen-Casse geschwinder mindern, oder aber andere Mittel gefunden werden, diesen Impost verringern zu können: so wollen Sr. Majestät auch dadurch allerhöchst dero getreuen Unterthanen alsdann eine anderweite Erleichterung verschaffen, einen neuen Beweis Dero Landes väterlichen Huld und Gnade geben und sodann die jetzige Erhöhung des 1 Stüb. schwinden lassen.

14. Denen mit Kohlen zum einländischen Debit handelnden Kaufleuten soll zwar das Assortiment der Kohlen im Verkauf, und die Bestimmung derer Debits-Preise nach kaufmännischer Ueberlegung vorerst überlassen werden, und Sr. Königl. Majestät erwarten, das dieselben, zu ihrem eigenen Vortheil, das Publicum mit guter Waare, und für die billigsten Preise versorgen werden. Es behalten sich aber Allerhöchst dieselben vor, durch Dero Clev-Meursische Krieges- und Domainen-Kammer ein wachsames Auge darauf halten, und erforderlichen Falls über dieses unentbehrliche Landes-Bedürfnis vorschriftliche Policey-Taxen jeden Orts festsetzen zu lassen.

15. Jemehr nun Sr. Königl. Majestät hierinnen aus Landesväterlicher Zuneigung dem Wunsch allerhöchst Dero getreuen Urterthanen nachgegeben haben; um so ernstlicher

wird dagegen das Einbringen und der Gebrauch fremder Steinkohlen in dem Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs von neuem untersaget, und sollen in allen Uebertretungs-Fällen, wohin auch die §. 7. 10 und 12 benennte Contraventionen gehören, sowohl deren Einbringer als auch der Annehmer und Consument, imgleichen der Heeler heimlich eingebrachter Kohlen, Jeder besonders mit zwey Rthlr. preuß. Cour. oder mit ein tägiger Gefängnis halb bey Wasser und Brod für jeden Gang dergl. defraudirten Kohlen, und die Untersuchungs-Kosten bezahlen, die Kohlen selbst aber confiscirt seyn. Bey Kohlen-Händlern, Schiffern, und Fuhrleuten, die sich des Einbringens und Absatzes fremder Kohlen schuldig machen, soll die Strafe verdoppelt werden, dergestalt daß auch bey dem 2ten und 3ten Contraventions Fall selbige des Kohlen-Handels und des Verschiffungs-Rechts zugleich für verlüstig erkläret werden sollen. Eben diese Strafe soll auch alsdann statt finden, wenn Märkische Kohlen die zum auswärtigen Debit bestimmt gewesen, und dahero den Impost zur Kohlen-Casse nicht entrichtet haben, mithin bey der einländischen Consumtion denen Fremden gleich zu achten sind, dennoch dazu eingebracht, abgesetzt oder verbrauchet werden solten. Demjenigen, der eine von solchen Contraventionen entdecket, und anzeiget, es sey derselbe ein dazu angestellter Bedienter, oder ein anderer, soll von den eingehenden Geldstrafen die Hälfte zu Theil werden. In den Fällen aber, wo Arrest-Strafen erfolgen, soll demselben der für die confiscirte Kohlen erhaltene Werth, nach Abzug des zur Kohlen-Casse fliessenden Impostes, ganz zugeeignet seyn.

16. Ob nun zwar nicht zu befürchten stehet, daß bey diesem allgemein freien Kohlen Anfuhre, und denen von diesem Handel zu erwartenden Vortheilen, sich irgend ein Kohlen-Mangel ereignen solte; so ist es doch Sr. Königl. Majestät höchster Wille und Befehl, daß die Magistrate und Obrigkeiten jeden Orts bey eigener Verantwortung darauf Acht haben, und vor Eintritt des Winters, nach vorgängiger genauen Erkundigung, bey der Clev-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer in Zeiten anzeigen sollen, ob ihres Orts die hinlängliche Bevorrathung zum Winter-Brande sicher genug veranstaltet sey? da denn Nötigenfals gedachte Cammer Anweisung, wo das Fehlende zu erhalten, geben wird. Da indessen bey dergl. Subsidiair-Anstalten die Kohlen bey weiten nicht so wohlfeil als bey ordentlichen

und kaufmännischen Verkehrungen angeschaft werden können; so haben die Magistráte in den Städten um so mehr Ursach zur Versorgung ihres Orts und Gegend, in Zeiten gute Kohlen-Liveranten aufzusuchen, und zu Anbringung hinlänglicher Depots zu engagiren, da Se. Königl. Majestät durchaus nicht gemeint sind, in irgend einem Fall, es sey von vorgeschützten oder würklich eintretenden, am wenigsten durch Nachlässigkeit entstandenen, oder gar vorsetzlich veranlasten Kohlen-Mangel, das Einbringen fremder Kohlen denen Eingesessenen nachzugeben.

17. Da übrigens manche Fälle eintreten können, welche man nicht vorher sehen, worüber also in diesem Reglement nicht disponirt werden kann; so behalten Sr. Königl. Majestät sich allergnädigst vor, solches in der Folge, wenn es nöthig seyn mögte, näher declariren und bestimmen, auch bewandten Umständen nach abändern und erneuern zu lassen.

Endlich befehlen Se. Königl. Majestät höchst Dero Clev-Meursischen Krieges- und Domainen-Cammer, und deren sämmtlichen Untergeordneten Bedienten, denen Land- und Steuer-Räthen, Magistráten, Hauptpächtern und Rentmeistern, Accise- und Zoll- auch Ward und Wasser-Bau-Bedienten, Creis-Land- und Policey-Ausreutern, so wie auch denen fiscalischen Bedienten auf das gnädigste und ernstlichste, dieses Reglement, welches auf das Allgemeinste bekannt zu machen ist, und die in Bezug darauf ferner zu erhaltende Anweisungen genau zu befolgen und darauf, daß solches allgemein befolget werde, mit äussersten Fleiß und Sorgfalt zu halten und zu vigiliren. Signatum Berlin den 17ten May 1787.

gezeichnet: Friederich Wilhelm.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve hat die genaue Beobachtung des vorstehenden Reglements am 7. November 1792 anbefohlen, jedoch ist von derselbigen Behörde, im Winter des Jahres 1794 und sub dato Wesel den 8. Februar 1799, wegen der mittelst des Wasserstandes und Eisganges unterbrochenen Communikation mit den märkischen Kohlenbergwerken und der Niederlage zu Ruhrort, als einstweilige Ausnahme von der Regel nachgelassen worden, fremde Steinkohlen per Achse, ohne Entrichtung des desfallsigen Impostes einzuführen; diese Maßregel

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ist aber am 2. Mai 1794 und 15. März 1799, bei der wieder hergestellten Verbindung, suspendirt, und das obige reglementsmäßige Verbot wieder in Kraft gesetzt worden.

2357. Cleve den 11. Juni 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Juni c. a. ergangenen Ediktes, wegen der Beobachtung des mit Chur-Sachsen am 17. Mai c. auf 6 Jahre geschlossenen Cartels, über wechselseitige Auslieferung der Deserteure und Verhütung und Abstellung aller gegenseitigen Werbung in den beiderseitigen Landen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1425.)

2358. Cleve den 24. Juni 1787.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 24. Juni c. a. erlassenen Deklaration, wodurch es, bei der auf unruhigem Queruliren haftenden Strafe, untersagt wird, Vorstellungen und Bittschriften an Se. Maj. den König unmittelbar zu richten, wenn nicht die Abhülfe der Beschwerde von dem Bittsteller vorher bei den betreffenden Provinzial- und höhern Staats-Behörden nachgesucht worden, und die erlangten Entscheidungen dem Immediat-Rekurse beigefügt sind; sodann auch die gesetzliche Bestrafung boshafter und eigennütziger Consulenten und Schriftsteller wiederholt befohlen wird. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1488.)

2359. Cleve den 12. Juli 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Juli d. J. erlassenen Publikandums, wegen Bestrafung derjenigen, welche ihre Mitbürger und Obrigkeiten mit ungegründeten und ungerechten Prozessen beunruhigen, desgleichen derjenigen, welche die Parteien zu solchen Prozessen verleiten, oder dieselben zu unnützen und ungegründeten Beschwerden aufwie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geln und ihnen darunter beiräthig sind. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1498.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Cleve hat am 29. Oct. 1790 den Justizbehörden die strengere Handhabung des vorstehenden Publikandums wiederholt befohlen.

2360. Cleve den 30. Juli 1787.

Königl. Regierung.

Verkündigung einer vom königl. Lehn-Departement zu Berlin am 30. Juli c. a., in Folge einer königl. Cabinets-Ordre, erlassenen Bestimmung, daß es fernerhin bei der Regel verbleiben soll, daß adliche Güter, ohne höchsten Consens, nicht an Bürgerliche verkauft werden können, wenn nicht dergleichen Verkäufe zur Conservation der adlichen Verkäufer oder deren Familien gereichen, und daß Gesuche um Erlangung der landesherrlichen Verkaufsbewilligung, unter bescheinigter Nachweisung der gesetzlichen Veräußerungs-Motive, an das königl. Lehn-Departement gerichtet werden müssen, welches, in den dazu geeigneten Fällen, Sr. Maj. dem Könige Vortrag darüber erstattet. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1524.)

2361. Cleve den 22. August 1787.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, bei allen nothwendigen gerichtlichen Veräußerungen von Grundstücken, außer in Conkurs- und Liquidations-Prozessen, für welche es bei den Vorschriften der Prozeß-Ordnung verbleibt, den zu publicirenden Subhastations-Patenten, die Warnung an alle etwaige unbekannte, in dem Hypotheken-Buche nicht verzeichnete, Real-Prätendenten, einzurücken: „daß „sie zur Conservation ihrer Gerechtsame solche vor dem letz„ten Subhastations-Termine, oder spätestens in demselben, „bei den Gerichten anzumelden, sonst aber zu gewärtigen „hätten, daß sie mit ihren etwaigen Ansprüchen, in so fern „solche das subhastirte Grundstück betreffen, nach der erfolg„ten Adjudikation gegen den neuen Besitzer nicht weiter ge„hört werden sollen;" auch in den Adjudikations-Urtheilen selbst diesen, in der Hypotheken-Ordnung Tit. 3, §. 93 und

100. gesetzlich vorgeschriebenen, Effekt des gerichtlichen Zuschlages, mit Bezugnahme dieser Vorschrift, ausdrücklich zu bemerken.

2362. Cleve den 5. September 1787,

Königl. Regierung.

Die Consistorien und Vorsteher sämmtlicher piorum Corporum werden zu ihrer Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß, zufolge der Accise-Tarife, 1) der Communion-Wein accisefrei eingeht und daß, wenn solcher Wein von inländischen Weinhändlern genommen wird, denselben die Accise davon abgeschrieben wird; daß 2) auch die zu Bauten oder Reparaturen an geistlichen Gebäuden erforderlichen Bau-Materialien accisefrei sind, in so fern, bei vorkommenden Fällen, eine Designation der erforderlichen Baumaterialien gehörigen Ortes eingereicht und der Accise-Casse mitgetheilt worden ist.

2363. Cleve den 25. September 1787.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden aufgefordert, über den jetzigen Zustand und die etwa erforderlichen Verbesserungen der Lokal-Gefängnisse genau beschreibende und Kosten anschlagende Nachweisen einzusenden, um diejenigen Einrichtungen treffen zu können, welche zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit der Gefangenen nothwendig sind.

2364. Cleve den 10. October 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Leichen der an den Pocken (Kinderblattern) und an andern contagiösen Krankheiten gestorbenen Personen dürfen künftig nicht zur Schau ausgestellt werden, und müssen, zur Beerdigung solcher Leichen, die Gräber noch einmal so tief, wenigstens tiefer als gewöhnlich, gemacht, sodann auch die Tischler angehalten werden, in dergleichen Fällen die Fugen der Särge zu verpichen. (Conf. n. Myl. B. VIII, p. 1597.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 6. Febr. 1802, in Folge höherer Vorschrift (s. l. c. Bd. XI, pag. 613), das Ausstellen aller und jeder Leichen, so wie überhaupt das Oeffnen der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien, als ein der Gesundheit höchst nachtheiliger Gebrauch, allgemein verboten.

2365. Cleve den 16. October 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 21. Juli c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch der Gerichtsstand bei Criminal-Untersuchungen, und die Verbindlichkeit zur Tragung der bei Letztern vorkommenden Kosten (in 19 §§.) ausführlich bestimmt wird. — (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1516.)

Bemerk. Mit Rücksicht auf die am 2. Juli 1793 erfolgte Erläuterung des obigen Ediktes, wird dessen §. 1 und §. 2. hier wörtlich aufgeführt:

§. 1. dasjenige Gericht, welches einen Verbrecher zur gefänglichen Haft bringt, ist befugt, auch die weitere Untersuchung gegen denselben zu führen.

§. 2. Will es von dieser seiner Befugniß Gebrauch machen, so müssen auch die Kosten der Inquisition, bei dem eigenen Unvermögen des Verbrechers, von ihm getragen werden.

2366. Cleve den 16. October 1787.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. Aug. c. a. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch bei sämmtlichen königlichen Landes-Justiz-Collegien eine ermäßigte Sportul-Taxe in Prozeß- u. a. gerichtlichen Angelegenheiten, vom 1. Dez. d. J. an, eingeführt wird. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1533.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2367. Cleve den 16. October 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der, in dem am 8. Juni c. a. publicirten Reglement (Nro. 2356 d. S.), festgesetzte Impost von allen, nicht Rheinabwärts nach Holland exportirten, märkischen Steinkohlen, muß fortdauernd und bis zur Verminderung des Schuldenstandes der Kohlen-Kasse zu Ruhrort entrichtet werden, und sollen auch die zum Kohlenfahren bestimmten Schiffe, Behufs der bessern Controle- und Aufsichts-Führung, geeichet und nummerirt werden.

2368. Cleve den 30. October 1787.

Königl. Regierung.

Da, gegen den Inhalt des königl. Ediktes vom 4. Juli 1763 (Nro. 1802 d. S.), die Juden ihre Besitzungen von Häusern und Grundstücken in den Städten dadurch besonders vermehren, daß ihren Gesuchen um Eintragung in die Hypothekenbücher, ohne die desfalls von ihnen zu producirenden Special-Concessionen des General-Direktoriums, willfahrt wird, so werden die Justizbehörden angewiesen, künftig, bei 10. Rthlr. und schwererer fiskalischer Strafe, keinen Titel zum Besitz eines Hauses oder andern Grundstücks für einen Juden eher einzutragen, bis dazu die auf das Immobile gerichtete specielle Concession des General-Direktoriums in Original producirt und davon Abschrift zu den Acten genommen worden ist; die ohne solche Concession geschehenden Eintragungen sind ungültig und bleibt der Hypotheken-Buchführer, so wie die ihm vorgesetzte Justizbehörde, für den daraus folgenden Schaden und für die verwirkte Strafe verantwortlich.

2369. Cleve den 18. November 1787.

Königl. Regierung.

Publikation der zu Potsdam am 18. Nov. c. a. verkündeten, revidirten und den gegenwärtigen Zeitumständen, so wie der jetzigen Verfassung der königl. Armee, angepaßten Kriegs-Artikel für Unteroffiziere und gemeine Soldaten aller Waffengattungen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2370. Cleve den 20. November 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung des Verbotes der Ausfuhr der Lumpen (Nro. 1859 d. S.), wird es zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dem Papierfabrikanten Vörster zu Hamborn das ausschließliche Recht zum Sammeln der Lumpen in der Provinz, mit Ausnahme der Renteibezirke Goch, Gennep und Middelaer, in Erbpacht verliehen worden, und daß nur den von ihm vorgeschlagenen und mit Kammerpässen versehenen Individuen das Lumpensammeln gestattet ist. Contraventionen sollen mit Confiskation der Lumpen zum Vortheil des ꝛc. Vörster und außerdem mit Geld- und resp. Leibesstrafen belegt werden.

2371. Cleve den 22. November 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. Verordnung d. d. Berlin den 22. Nov. 1787, wodurch, zur fernern Verhütung der aufs Strengste verbotenen und im Ereignungsfalle unverweilt anzuzeigenden Mißhandlungen der Vorspänner, verordnet wird, daß den mit Vorspann reisenden Civil- oder Militär-Personen, wenn ihre Bediente Peitschen oder andere Werkzeuge zum Schlagen der Menschen und Pferde mit sich führen, nicht eher Vorspann gestellt werden soll, bis jene Peitschen ꝛc. von den Bedienten abgegeben sind. Die Vorspannpflichtigen bleiben dagegen auch verpflichtet, bei guten Wegen und nicht übermäßig bepackten Wagen, in zwei Stunden 1½ Meile Weges zurückzulegen und sollen in dessen Ermangelung der Obrigkeit zur Bestrafung angezeigt werden. (Conf. u. Myl. Bd. VIII, pag. 1624.)

2372. Cleve den 23. November 1787.

Königl. Regierung.

Ueber die, in jedem Gerichts-Bezirke vorhandenen, zur Besetzung durch Invaliden geeigneten Küster-Stellen aller Confessionen, mit welchen das Schulamt nicht verbunden ist, über deren Einträglichkeit an Gehalt und Emolumenten, und von wem die Besetzung dieser Stellen abhängig ist, wird von den Justizbehörden eine genaue Nachweise eingefordert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2373. Cleve den 11. u. 15. Dezember 1787.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der Abfassung eines Provinzial-Zehent-Reglements, werden sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden aufgefordert, über zehn aufgestellte Fragen, — welche den Bestand und die herkömmlichen Leistungs- und Erhebungs-Arten der verschiedenen Zehent-Gattungen betreffen —, aus eigener Wissenschaft und durch Erkundigung bei einer gemeinschaftlich zu veranlassenden Versammlung der Amtsscheffen, pflichtmäßig zu berichten.

2374. Cleve den 17. Dezember 1787.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer auf den Grund einer königl. Cabinets-Ordre zu Berlin am 17. Dez. 1787 erlassenen Bekanntmachung, zufolge welcher alle aus Frankreich, Italien, dem Reiche und aus Sachsen, durch die königl. Staaten nach Pohlen und Rußland zu Lande transportirt werdenden Waaren, ohne Unterschied und ohne weitere Visitation, nur einer, neben dem gewöhnlichen Zolle, zu erhebenden Transito-Abgabe von 3 Thaler in Golde pro Zentner unterworfen werden.

2375. Cleve den 4. Januar 1788.

Königl. Regierung.

Ueber alle und jede vorhandene und jetzt mit invaliden Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten besetzten Bedienungen wird aus sämmtlichen Gerichtsbezirken eine genaue Nachweise, mit Angabe der Einkünfte eines jeden Amtes, eingefordert.

Bemerk. Am 26. ej. m. ist, in Beziehung auf die Regulirung des Invaliden-Versorgungs-Wesens, ein genaues Verzeichniß aller vom geistlichen Departement ressortirenden Beamten und ihrer Diensteinkünfte eingefordert worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2376. Cleve den 11. Januar 1788.

Königl. Regierung.

Unter Benachrichtigung über die zu Berlin stattgefundene Anordnung eines, zur obersten Leitung des Schulwesens bestimmten, und mit Instruktion versehenen, Ober-Schul-Collegiums, werden die Stadtmagistrate angewiesen, über den innern und äussern Zustand jeder vorhandenen Schule ihr pflichtmäßiges Gutachten nebst zwei desfallsigen Nachweisen, nach beigefügten Mustern, einzusenden.

2377. Cleve den 28. Januar 1788.

Königl. Regierung.

Publikation einer auf königl. Special-Befehl zu Berlin am 28. Jan. c. a. festgesetzten Sportul-Taxe für die fiskalischen Bedienten bei den ihnen aufgetragenen Untersuchungen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1780.)

2378. Hamm den 11. Februar 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erneuerung der gegen unbefugte Consulenten und Winkel-Schriftsteller bestehenden Strafbestimmungen, wird es den Justiz-Commissarien bei 5 Rthlr. Strafe wiederholt befohlen, unter die für Parteien gefertigten Memoriale, Vorstellungen ꝛc. ꝛc. die Designation ihrer Gebühren zu setzen, und wird gewärtigt, daß sie muthwilligen oder irrgeführten Quärulanten keine der vorbezeichneten Dienste leisten, vielmehr diese, nebst Belehrung über ihre Irrthümer, zur Ruhe verweisen.

2379. Cleve den 22. Februar 1788.

Königl. Regierung.

Diejenigen Bewohner des platten Landes, welche Armenkinder in Verpflegung und Dienst aufnehmen, müssen von den Pfarrern aufgemuntert, und nöthigenfalls von den Beamten angehalten werden, dieselben, von ihrem 8ten Lebensjahre an, wenigstens einige Tage in der Woche, zur Schule, und, vom 13. Jahre an, zum Religions-Unterrichte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Pfarrers zu senden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1737.)

2380. Cleve den 18. April 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der den Regimentern wieder übertragenen eigenen Werbung, wird ein königliches zu Berlin am 8 Januar c. a. erlassenes Edikt, wodurch jenes vom 4. Oct. 1749 (Nro. 1556 d. S.), wegen Verfolgung und Verhaftung der Deserteure und desfallsiger Prämienzahlung, erneuert wird, zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dessen strengste Beobachtung befohlen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 1673.)

Bemerk. Durch eine besondere Verordnung der königl. Regierung vom 1. Aug. ej. a. ist die jetzt, und künftig vierteljährig, von den Kanzeln zu erneuernde Verkündigung des vorbezeichneten Ediktes befohlen worden.

2381. Cleve den 3. Mai 1788.

Königl. Regierung.

Publikation einer königlichen zu Berlin am 3. Mai c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, unter Erneuerung der frühern Vorschriften, noch weitere Bestimmungen und Verheißungen von Prämien, zur Beförderung der Maulbeerbaumzucht und des Land-Seiden-Baues, gegeben werden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2054.)

Bemerk. Durch eine Regierungs-Verordnung vom 23. Dec. 1788 ist befohlen worden, daß sämmtliche Klöster mehr wie bisher sich auf die Maulbeerbaumzucht verlegen, jedes eine Maulbeerbaum-Plantage anlegen und Seidenbau treiben müsse; sodann ist auch, unterm 3. Nov. 1789, der Befehl zur vorschriftsmäßigen Bepflanzung der Kirchhöfe mit Maulbeer-Bäumen gleichmäßig erneuert worden.

2382. Cleve den 22. Juli 1788.

Königl. Regierung.

Die stattgefundene Uebertragung des geistlichen lutherischen Departements an den Staats- und Justiz-Minister

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Woellner wird den sämmtlichen Justiz- und Verwaltungs-Behörden, so wie den Stiftern und Kapiteln, der Universität zu Duisburg und dem Gymnasium zu Hamm bekannt gemacht.

2383. Hamm den 25. Juli 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von und zu den Messen nach Frankfurt a. O. reisenden ausländischen jüdischen Handelsleute sollen, gleich den inländischen Schutzjuden, von dem bisherigen Leibzoll befreiet bleiben. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2140.)

2384. Cleve den 6. August 1788.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Potsdam am 9. Juli c. a. erlassenen Ediktes über die Religions-Verfassung in den königlichen Landen. — Die drei christlichen Confessionen sollen nach ihren bestehenden Verfassungen aufrecht erhalten und geschützt werden. Die Religionssekten der Juden, Herrenhuter, Mennoniten und der böhmischen Brüder werden ferner geduldet, und sollen ihren Gottesdienst wie bisher ausüben dürfen; jedem Individuum wird völlige Gewissens- und Glaubens-Freyheit zugesichert, jedoch jede Art von Proselitenmacherei, und die dahin zielenden gottesdienstlichen Privat-Versammlungen und Conventikeln verboten. Confessions-Aendrungen sind erlaubt, in so fern dieses öffentlich geschieht und der Behörde die Anzeige davon gemacht wird. Die Bekehrungssucht der römisch-katholischen Geistlichkeit soll, durch strenge Wachsamkeit der Behörden auf solche verkappte Jesuiten und heimliche Emissare, abgewendet, und die seitherige Einigkeit zwischen den verschieden Confessionen sorgfältig bewahret werden.

Die beiden evangelischen Kirchen sollen ihre bisherigen Kirchen-Agenden und Lythurgien beibehalten und bleibt denselben die Abändrung der veralteten Sprachgebräuche und der unwesentlichen Ceremonien, jedoch ohne Veränderung des alten Lehrbegriffes jeder Confession, überlassen. Die unter dem gemißbrauchten Namen „Aufklärung" stattfindende Verbreitung von allerlei Irrlehren darf ins Besondre von den Predigern nicht befördert werden und müßen diese, entwe-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der ihr Amt niederlegen, oder die in der Bibel und in den symbolischen Büchern enthaltene und jeder christlichen Confession eigenthümliche Lehre verkündigen; Contraventionen sollen mit Cassations- und noch härterer Strafe belegt werden. Die evangelischen Pfarren und Lehrstühle sollen mit solchen Subjekten besetzt werden deren innere Ueberzeugung mit den von ihnen zu verkündenden Lehren übereinstimmt, diejenigen Candidaten, welche entgegengesetzte Grundsätze äußern, sollen abgewiesen werden. Unter dem Vorbehalte näherer den Zeitumständen angemessener polizeilicher Bestimmungen, sollen die, wegen Feyerung der Sonn- und Fest-Tage, früherhin und bis zum 18. Aug. 1718 (Nro. 813 d. S.) erlassenen Verordnungen, im Ganzen betrachtet, als unaufgehoben angesehen und befolgt werden. Die Söhne der Prediger überhaupt, so wie jene der Schul-Collegen in den Städten, wenn sie sich mit Erfolg dem Studium der Wissenschaften widmen, sollen, zufolge des Edikts vom 14. Oct. 1737 (s. Myl. Cont. I, No. 60, pag. 87.), die Befreiung vom Soldatenstande fortwährend genieſſen. — (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2175.)

2385. Cleve den 11. August 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines von dem königl. Ober-Krieges-Collegium zu Berlin am 11. Aug. d. J. erlassenen Publikandums, wodurch es den Reisenden und Fuhrleuten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, verboten wird, königliche Unterthanen mit ins Ausland zu nehmen, bevor sie sich nicht, durch Pässe oder sonstige Beglaubigungsmittel, überzeugt haben, daß es keine Deserteure sind; wo sie solchen Verdacht hegen, sind sie zur Anzeige an die nächste Gerichtsbehörde verpflichtet. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2204.)

2386. Cleve den 3. September 1788.

Königl. Regierung.

Publikation einer königlichen zu Berlin am 17. Juli c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die, auf Vergehen der Civilpersonen gegen Militairpersonen überhaupt, so wie ins besondre gegen Schildwachen und Patrouillen, haftenden Stra-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fen festgesetzt werden, und den sämmtlichen Justizbehörden ihr bei desfallsigen Prozessen zu beachtendes Verfahren vorgeschrieben wird. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2186.)

2387. Cleve den 3. September 1788.

Königl. Regierung.

Der sämmtlichen Geistlichkeit in der Grafschaft Mark wird es nachdrücklich untersagt, einen Bergmann ohne vorherige Production eines Trau-Scheines von dem Berg-Amte, bei 5 Rthlr. Strafe, ferner zu kopuliren.

2388. Hamm den 3. September 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da das jüdische Lauberhüttenfest die jüdischen Viehhändler verhindert, die gleichzeitig einfallenden Viehmärkte zu Iserlohn, Hagen, Schwelm und Lüdenscheid zu betreiben, so werden Letztere resp. auf den 28., 30. und 31. Octbr. und 3. Nov. d. J. verlegt.

2389. Cleve den 3. September 1788.

Königl. Regierung.

Publikation einer königlichen zu Berlin am 14. Juni d. J. erlassenen Deklaration über einige Punkte der Wechsel-Ordnung de 1751, wodurch die Qualitäten der wechselfähigen Personen näher bezeichnet werden, und ferner bestimmt wird, daß die nicht wechselfähigen Aussteller eines auf Ordre lautenden Wechsels ihrer, gegen den ersten Gläubiger, ihnen zukommenden Exceptionen, in Ansehung eines Dritten, keinesweges verlustig sein sollen; sodann auch festgesetzt wird, daß kein wechselmäßiges, sondern gewöhnliches prozessualisches Verfahren stattfinden muß, wenn nicht wechselfähige Personen über empfangene Waaren und Effecten oder über die durch Berechnung oder Gegenwechsel empfangene Valuta ausdrücklich, oder, bei Angabe baaren Geldes, erweißlich Wechsel ausgestellt haben. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2149.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2390. Cleve den 23. September 1788.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen den Pfarrern aller Confessionen das bestehende Verbot der Proklamation und Trauung von Brautleuten, welche in einem ganz verbotenen, oder dispensationsfähigen Verwandschaftsgrade zu einander stehen, wiederholt einschärfen, und darauf wachen, daß solche Ehen ohne vorher erlangte landesherrliche Dispensation weder verkündigt noch vollzogen werden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2212.)

2391. Cleve den 23. September 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. d. M. erlassenen Deklaration, wodurch, zur Abstellung der seither in Ansehung des Extrapostwesens vorgekommenen Beschwerden, festgesetzt wird: 1) in wie viel Zeit die Postmeister jede bei ihnen ankommende, vorher avisirte oder nicht angekündigte Extrapost weiter befördern müssen; 2) wie viel Pferde, nach Maßgabe der Gattung des Wagens, der Zahl der Personen und der Menge des Gepäckes, angewendet werden sollen; 3) wie schnell, mit Berücksichtigung der Länge der Meilen und der Beschaffenheit der Wege, die Distanzen von einer Station zur andern zurückgelegt werden müssen; und 4) wie viel für jedes Extrapostpferd und Postschaise per Meile, desgleichen bei eignem Wagen des Reisenden, an Wagenmeistergebühren, Schmiergeld und an Trinkgeld für die Postillione bezahlt werden soll. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII, pag. 2216.)

2392. Berlin den 2. October 1788.

Königl. General-Direktorium.

Reglement, wie es künftig mit den Herren- und Holz-Karren, wie auch Anfahren der Bergleute im obern Blankenstein- und Wetterschen Revier zu halten.

Da bishero gebräuchlich gewesen, daß die Gewerke im obern Blankenstein- und Wetterschen Revier auf jeden Schacht täglich zwey Karren Kohlen unter dem Namen Herren-Karren vorgeladen, hierunter aber verschiedene Miß-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bräuche vorgegangen, und die Kohlfuhrleute zu Klagen bewogen worden; So wird zu Abstellung derselben, und Einführung einer bessern Ordnung, wodurch sowohl die Gewerke in Ansehung ihres gehabten Vorzugsrechts ohne Grund nicht gekränket, als das Publicum im Kohlen-Commercio nicht gestöhret werden, hierdurch ein- vor allemal festgesetzet und verordnet:

1. Sollen Gewerke anstatt der bisherigen zwey Karren auf jeden Schacht nur eine vorladen, ohne Rücksicht auf den davon zu machenden Gebrauch.
2. Diese sogenannte Herren-Karre Kohlen soll von dem Unterschichtmeister in jeder Schicht vorab auf der Halde gestürzet werden, damit die Fuhrleute und Treiber sich darnach richten, und in ihrer Ordnung, wie sie gekommen, demnächst laden können, ohne daß ein Gewerke dazwischen komme und Aufenthalt verursache.
3. Wenn diese hingestürzte Herren-Karre Kohlen des nemlichen Tages nicht abgeholet wird, bleibt dieselbe bis des folgenden Tages, und so weiter liegen, und darf der Unterschichtmeister bei Cassations-Strafe keine andere Karre eher wieder hinstürzen lassen, bis die vorige abgefahren worden.
4. In Ansehung der Holz-Karren, welche gleich denen Gewerken zum Kohlenladen den Vorzug haben, ist nicht weniger bemerkt, daß damit Unterschleife vorgegangen, indem viele blos deshalb nur einige Bergbau-Hölzer bringen, um gleich vorladen zu können. Diesen Mißbrauch nun zu hemmen, wird denen Schichtmeistern gleichfalls bei Cassations-Strafe untersaget, keinen Holz-Fuhrmann vorladen zu lassen, welcher nicht eine volle Fracht Holz mitgebracht.
5. Da es auch eine große Erleichterung für die Kohlfuhrleute und Treiber ist, wenn die Kohlenförderung des Morgens gut Zeit, ihren Anfang nimmt, indessen aber die Bergleute wegen ihrer zerstreuten Lage nicht so früh anfahren können, als in der Berg-Ordnung Cap. 49. festgesetzet worden; So wird diese Anfahrungszeit um Eine Stunde später gesetzet, und soll dieselbe also im Monat Januar und Dezember um 8. Uhr; im Februar und November 7 Uhr; im März, April und October um 6 Uhr, im Mai, Juni, Juli, August und September um 5 Uhr schlechterdings bey der, im Reglement für die Bergleute bestimmten Strafe, ihren Anfang nehmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Wie nun diese Verordnung lediglich dahin abzwecket, daß so wenig Gewerke als Kohlen-Fuhrleute und Treiber sich zu beschweren ferner Ursache haben mögen, mithin auch nöthig ist, gegen die Uebertreter eine bestimmte und unabschreibliche Strafe festzusetzen; So geschieht dieses hierdurch in der Art:

a. daß derjenige Gewerke, welcher sich beykommen lassen wird, unter irgend einem Vorwand ausser der zuerst geförderten und hingestürzten Karre Kohlen denen anwesenden Fuhrleuten und Treibern aus dem Schacht vorzuladen, seines Herren-Rechts gänzlich verlustig, und noch dabey in 10 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.

b. Daß solche Fuhrleute und Treiber, so sich unterstehen werden, die hingestürzte Herren-Karre wegzuladen, entweder mit einer Geldstrafe von 10 Rthlr., oder im unvermögenden Falle, mit dreytägiger Gefängnißstrafe zu Wasser und Brod auf dem Wetterschen Thurm, belegt werden sollen.

Das Bergamt hat also auf diese Verordnung genau zu halten, und wird besonders denen Revier-Geschwornen, Ober- und Fahrsteigern auf das ernstlichste eingebunden, keinen Uebertreter zu verheelen, sondern dem Bergamt zur Bestrafung anzuzeigen. Widrigenfalls, wenn sie schweigen, und doch Wissenschaft gehabt, von jedem Fall selbst 10 Rthlr. Strafe erlegen, sonsten aber wie ein jeder anderer die Halbscheid der Strafe, als Denuncianten-Antheil geniessen sollen.

Bemerk. Das königl. westphälische Ober-Berg-Amt zu Wetter hat das obige Reglement am 29. Juli 1797 wiederholt publicirt.

2393. Emmerich den 16. October 1788.

Königl. Cleve-Meurs- auch Geldern'sche Zoll- und Licent-Direktion.

Da bisher mißfällig wahrgenommen worden, daß die königl. Unterthanen, besonders in den Clev- und Meursischen Provinzen, der irrigen Meinung sind, als hätten sie nicht nöthig, ihre, aus einem Distrikt nach dem andern zu versendenden Fabricata und Waaren, imgleichen das Vieh, bey dem Zollamte ihres Wohnorts anzugeben, und darüber einen Passirzettel zu lösen, woraus denn oft für diejenige, welche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hierunter der allgemeinen Zoll-Verfassung, und den erlassenen Verordnungen entgegen gehandelt, nachtheilige Folgen entstanden sind;

So werden, auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezial-Befehl, nachbenannte, bereits zu Jedermanns Wissenschaft gelangte Gesetze, zur genauen Befolgung hiermit von neuem in Erinnerung gebracht, als:

I. Die Rheinzoll-Instruction vom 18. Martii 1721., worinn bey 10 Holländ. Rthlr. Strafe verboten worden, nicht das geringste, ohne vorheriger Angabe bey dem Zollamte des Districts, ein- oder auszuladen.

II. Die Wehrzoll-Instruction vom 23. Augusti 1725., und deren nähere Erklärung vom 8. Juli 1755., worinn festgesetzt worden, daß kein Cleve- und Märkscher Bürger oder Einwohner von denen Waaren die Zollfreyheit genieſſen könne, welche bereits in die zweyte Hand gekommen, folglich **res commercii** geworden, und daß, zum Beweise dieser Freyheit: a) Ein Königl. Freypaß, oder b) Ein, von denen von Adel eigenhändig unterschriebener und besiegelter Schein, über die, ihnen selbst zugehörige, mithin noch nicht verkaufte und verlobte Waaren, oder endlich: c) Ein beglaubtes Attest des Magistrats über die, denen Bürgern und Eingesessenen in Städten und Flecken zugehörige Waaren erfordert werden.

III. Das **Vieh-Licent-Reglement** vom 25. Septemb. 1725. und dessen nähere **Declaration** vom 24. Jan. 1752 (Nro. 979 u. 1633 d. S.), worinn vorgeschrieben ist, wie sich ein jeder, wegen Erlegung der **Licent**-Gefälle von dem, zur **Consumtion** ein- oder sonsten aus- und durchgehenden, sowohl mager als fetten Viehe, imgleichen von den Pferden, Füllen, Schaafen, Ziegen, Lämmern und Schweinen, zu verhalten hat.

IV. Die Verordnung von 1774., welche die Haupt- und Unterpächter von **Domainen**-Gründen angehet.

V. Die Königl. **Zoll-Declaration** vom 8. Mai 1768. (s. n. Myl. Bd. IV, pag. 3067.), nach welcher, zufolge des §. 14. die Fuhr- und Handelsleute, auch Viehtreiber, bey 100 Rthlr. Strafe, keine Neben- oder Schleichwege nehmen, sondern die ordentliche Landstraße halten, und besage des §. 28. auch diejenigen Güter und Waaren, welche würklich frey sind, und von einem einländischen Orte nach dem andern versandt werden: beym Zollamte des Versendungs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orts angegeben, und Passirscheine darüber genommen werden sollen. Endlich

VI. Die Verordnung vom 18. October 1787., nach welcher alle zu versendende Waaren im Zolle angegeben, und für einen Frey- oder Passirschein 6 Pfenninge erlegt werden müssen.

Da nun einem jedem Handelsmann, imgleichen den Fuhrleuten und Viehtreibern obliegt, sich mit den Königl. Zoll-Verordnungen, in sofern sie jeden betreffen, bekannt zu machen, und selbige genau zu befolgen; So haben diejenigen, welche obigen Gesetzen zuwider handeln; die darinn festgesetzte Strafen ohnfehlbar zu gewärtigen.

Damit aber niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne; So soll die gegenwärtige Verfügung zum Druck befördert, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht, und ein Exemplar davon in jedem Zollamte, zu jedermans Einsicht, angeschlagen werden.

2394. Cleve den 17. October 1788.

Königl. Regierung.

Publikation eines Auszuges des neuen Reglements für die königl. Armee, wodurch bestimmt wird, in welcher Art und in welchen Instanzen die von den Unterthanen zu führenden Klagen gegen Personen vom Militair-Stande angebracht, und durch promteste rechtliche Hülfe abgethan werden müssen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2213.)

2395. Cleve den 7. November 1788.

Königl. Regierung.

Die geistlichen und weltlichen Behörden werden angewiesen, wie sie die Rubriken der einzusendenden Kirchen- und Stiftungs-Rechnungen einzurichten haben, um die diesen Gegenständen bewilligte Post-Porto-Freyheit zu erwirken. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2234.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2396. Cleve den 28. November 1788.

Königl. Regierung.

Befehl zur Ablesung von den Kanzeln und zur schleunigsten und ausgedehntesten Bekanntmachung des nachstehenden Publikandums:

Die Königliche Krieges- und Domainen-Kammer hat hiedurch öffentlich bekannt machen wollen, daß es ein falsches und grundloses Gerücht ist, wenn ausgesprenget worden, daß in hiesigen Werbefreyen Provinzen wiederum Cantons eingerichtet werden solten: Seine Königl. Majestät von Preußen ꝛc. Unser allergnädigster Herr, sind davon weit entfernet, haben vielmehr aufs neue allerhuldreichst declariren lassen, daß zu keiner Zeit wiederum Cantons in den hiesigen davon befreyeten Provinzen etabliret, sondern nur die Weselschen Regimenter mit einer mäßigen Anzahl einländischer Recruten freywillig versorget werden sollen: Da indessen durch dergleichen unbesonnene Ausstreuungen die Eingesessene nur irre und wohl gar schüchtern gemacht werden, so wird denenselben hiemit widersprochen, und jeder Eingesessene gewarnet, sich durch solche entweder aus Unwissenheit oder wohl gar aus Bosheit verbreitete Reden nicht verleiten zu lassen, noch ihnen einigen Glauben beyzumessen.

Cleve den 27. November 1788.

Königl. Preuß. Clev-Meursische Krieges- und Domainen-Cammer.

2397. Cleve den 28. November 1788.

Königl. Regierung.

Ueber die Zahl, Besoldung und nähern Verhältnisse der unter königl. und unter Privat-Patronate stehenden Pfarr- und Schullehrer-Stellen, wird von den Beamten eine ausführliche Nachweise, nach beigefügtem Muster, erfordert.

2398. Cleve den 29. November 1788.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 28. Juli c. a. erlassenen Deklaration des erneuernden Ediktes vom 8. Jan. c. a. (Nro. 2380 d. S.), wodurch die, auf Beförderung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Desertion haftenden, Leibes- und Lebens-Strafen genauer festgesetzt werden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2192.)

2399. Cleve den 15. Dezember 1788.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da zur Beschleunigung der Dienstgeschäfte die Provinzial-, Justiz- und Verwaltungs-Collegien höhern Ortes ermächtigt worden sind, wechselseitig an die von jedem Collegium abhangenden Beamten Aufträge zu erlassen, so werden die Lokal-Justizbehörden sowohl, als die Land- und Steuer-Räthe, und übrigen Polizei- und Kameral-Beamten angewiesen, den von der Regierung, oder von der Kriegs- und Domainen-Kammer an sie erlassenen Verordnungen pünktliche Folge zu leisten; nur in den Fällen, wo eine Lokal-Behörde von dem ihr nicht vorgesetzten Landes-Collegium einen Auftrag erhält, welcher sie an der Ausübung ihrer gewöhnlichen Amtsverrichtungen verhindert, soll dieselbe an das ihr vorgesetzte Collegium desfalls berichten, damit dieses die Rücknahme des Auftrages bewirken könne.

Bemerk. Eine gleichmäßige Verordnung hat die königl. Regierung gemeinschaftlich mit der märkischen Kriegs- und Domainen-Kammer sub dato Cleve und Hamm den 16. Jan. 1789 erlassen.

2400. Cleve den 2. Februar 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. d. M. erlassenen Patentes, wegen Versorgung und Pensionirung invalider Offiziere und wegen Abstellung der bisher dabei eingeschlichenen Mißbräuche. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2408.)

2401. Cleve den 3. Februar 1789.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Dezember v. J. erlassenen allgemeinen Ediktes, wodurch die frühern Censurvorschriften vom 11. Mai 1749 (Nro. 1545 d. S.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und 25. Juni 1772 (Nro. 2064 d. S.) durch nähere und den gegenwärtigen Zeitumständen angemessene Bestimmungen ergänzt und erläutert werden. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII, pag. 2339.)

2402. Cleve den 3. Februar 1789.

Königl. Regierung.

Um die verlautbarte, heimliche und öffentliche Theilnahme der Küster und Schullehrer an dem auf dem platten Lande überhandnehmenden Contrebandiren zu beseitigen, wird festgesetzt, daß, sobald einem Küster oder Schullehrer nachgewiesen werden kann, daß er entweder selbst mit verbotenen Waaren handelt oder auch nur solche zu seinem Gebrauche von andern kauft, derselbe unfehlbar kassirt werden soll.

2403. Cleve den 13. Februar 1789.

Königl. Regierung.

Befehl zur Ablesung von den Kanzeln und zur vollständigsten und schleunigsten Bekanntmachung des nachstehenden von den Landständen des Herzogthums Cleve erlassenen Publikandums:

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Königl. Majestät von Preussen, Unsers allergnädigsten Herrn, wird von Seiten derer Landständen, von Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve folgendes, zur allgemeinen Wissenschaft derer Landes-Eingesessenen hiemit bekannt gemacht.

Nachdem durch eine von Seiner Königl. Majestät allerhöchst verordneten Commission gedachten Landständen ein Plan vorgelegt worden, wornach allerhöchst-Dieselben wünschten, daß, statt derer bisher gezahlten Werbe-Gelder, woraus die Regimenter zu Wesel sich selbst recrutiren müssen, selbige mit einer freiwillig zu stellenden Anzahl sicherer einländischer Rekruten versorget werden mögten: so ist mit gedachter Königl. Commission die Sache reiflich erwogen, darüber verhandelt und ein Arrangement getroffen worden, welches Seine Königl. Majestät bereits völlig genehmiget haben, und worüber eine förmliche Convention, zu vollziehen, nunmehro im Werk ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Diesem zufolge bleibt es von nun an und für beständig bey der, dem Herzogthum Cleve in dem Patent vom 24ten May 1748. (s. Nro. 1518 d. S.) ertheilten, und in der Versicherung vom 24. Marty 1787. (Nro. 1349 d. S.) bestätigten Werbe-Freyheit, wornach in selbigem weder jemals die Einrichtung eines Militairischen Canton-Zwanges statt finden, noch die Eingesessene desselben je wider ihren Willen zum Militair-Dienst gezwungen werden sollen.

Damit aber Seiner Königl. Majestät sowohl für das Militair, als für das Land heilsame Absicht erreicht, und die Eingebohrne der Provinz mehr aufgemuntert werden mögen, bey denen Regimentern auf einige Jahre Dienste zu nehmen: so wird unter Aufsicht und Direction einer dazu zu ernennenden bloßen Civil-Commission, eine freywillige Anwerbung von Einländern auf sichere vom Lande guarantirte Capitulationen veranstaltet werden. Die Haupt-Vortheile, welche solchen Capitulanten versprochen werden, sind folgende:

1. Es steht jedem Capitulanten frey, ob er auf 15 oder 10 Jahr sich engagiren will; und soll ihm die Capitulation ganz genau gehalten werden.
2. Auf 15 jährige Capitulation werden 75 Reichsthaler Preussisch Cour.; auf 10 jährige aber 50 Reichsthaler dito als ein Hand-Geld bestimmt, welches aber bis zu Ende derer Dienst-Jahre stehen bleibt, und inzwischen mit 4 pro Cent jährlich verzinset wird.
3. Ausserdem erhält der Capitulant bey der Ablieferung 2 Reichsthaler Preussisch. Cour. Douceur.
4. Wer einen solchen freywilligen Einländer, zum Capitulanten anbringt, bekommt ein Douceur von 10 Reichsthaler Preussisch Cour. für einen 15 jährigen, für einen 10 jährigen aber von 6 Reichsthaler 16 Ggr. Dieses Douceur erhält der Capitulant, wenn er ohne Anbringer sich selbst darstellt.
5. Beständiger Urlaub ausser der Exercier-Zeit.
6. Nach geendigter Capitulations-Zeit erhält ein solcher Capitulant, wenn er sich in einer Stadt etabliren will das freye Bürger-Recht, und auf dem Lande wird man demselben, zu Beförderung eines Etablissements allen möglichen Vorschub thun.
7. Bey Versorgung derer Invaliden mit Civil-Bedienungen, soll denen Landes-Capitulanten welche 15 Jahr oder länger gedienet haben, für andere der Vorzug gegeben werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

8. Diejenige Landes-Capitulanten, welche demnächst auf die Gnaden-Thaler-Liste kommen, sollen selbigen gleich von der Zeit an, vom Lande erhalten, und dieser ihnen auch alsdenn lebenslang verbleiben, wenn sie zu Hebung des Königlichen Gnaden-Thalers gelangen.
9. Stirbt ein Landes-Capitulant während seiner Dienst-Jahre, so fällt das Handgeld für die Jahre die er abgedient, wobey das Sterbe-Jahr vor voll gerechnet wird, dessen Wittwe und Kindern zu.

Das nähere und umständlichere wird alsdenn bekannt gemacht werden, wenn die Sache selbst eingerichtet seyn wird. Vor erst wird aber dieses hinreichen, um die Eingesessene der Provinz, über ihre geäusserte Besorgnisse irgend einer Zwang-Einrichtung völlig zu beruhigen, als welche nie beabsichtet gewesen, noch jemals daran gedacht werden soll.

Ob nun wohl bey vorbemeldetem Arrangement verschiedene Kosten vorkommen werden, wozu die bishero aufgebrachte Werbe-Freyheit-Gelder nicht hinreichen; mithin solche in etwas erhöhet werden müssen: So haben doch Seine Königl. Majestät dagegen auch allergnädigst geruhet, die bisherige Artillerie-Recruten-Lieferung gänzlich aufzuheben, so daß die dazu bestimmte Gelder für dies Jahr zum letzten Mahle eingehoben werden.

Cleve den 30ten Januar 1789.

Die Land-Stände von Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve.

2404. Cleve den 24. März 1789.

Königl. Regierung.

Die, zufolge des Ediktes vom 28. Januar 1773 (Nro. 2071 d. S.), auf den nächstfolgenden Sonntag verlegte Feyer des Christi-Himmelfahrts-Festes soll künftig wieder an dem Tage, wo es einfält, wie ehemals und gleich andern hohen Festtagen, besonders gefeiert werden.

2405. Cleve den 16. April 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur ferneren Verhütung, daß, bei Wiederbesetzung vakanter, zum Ressort der Krieges- und Domainen-Kammer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehörender Bedienungen, wo es auf die Stimmen mehrerer zur Wahl berechtigten Personen ankömmt, diese Stimmen durch zudringliche und unerlaubte, oder gar sträfliche Mittel von den Competenten zum Voraus gesammelt, und Cabalen veranlaßt werden, wird bestimmt, daß alle diejenigen Candidaten, welchen solche Umtriebe nachgewiesen werden können, von der Wahl ganz ausgeschlossen werden sollen, und daß es denselben nur erlaubt sein soll, sich vor dem Wahl-Termin bei dem die Wahl leitenden Beamten zu der vakanten Stelle zu melden, so wie, bei den wahlfähigen Interessenten, sich auf eine geziemende und unverdächtige Art bekannt zu machen.

2406. Cleve den 12. Mai 1789.

Königl. Regierung.

Befehl zur vollständigsten und allgemeinsten Bekanntmachung des nachstehenden von den Landständen des Herzogthums Cleve erlassenen Publikandums:

Nachdem nunmehro die Convention mit denen Landständen des Herzogthums Cleve über freywillige Anwerbung einer Anzahl Einländer für die Weselschen Regimenter, in so weit völlig abgeschlossen worden, daß solche nun förmlich ausgefertiget, und mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchsteigenen Confirmation versehen wird; inmittelst aber um so mehr schon gleich zur würklichen Anwerbung geschritten werden muß, da die Regimenter, bey der bevorstehenden Entlassung ihrer einländischen ausgedienten Capitulanten, die Recruten bald gebrauchen, auch schon hie und da sich verschiedene Competenten dazu gemeldet haben: so wird hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht, daß von Stunde an ein jeder, der sich entweder auf 15 oder 10 Jahre, bey gedachten Regimentern, freywillig zu dienen, engagiren will, oder auch, wer einen dazu willigen, tüchtigen Einländer nachzuweisen und anzubringen hat, sich nur gleich melden und sicher gewärtigen kann, daß ihm die im Publicando vom 30. Jan. dieses Jahrs bereits bekannt gemachte, sowohl, als in gegenwärtigem annoch hinzugesetzte Vortheile, wenn der Recrute tüchtig befunden und vom Regiment angenommen worden, bewilliget, eine förmliche Capitulation darüber ertheilet, und solche stricte gehalten werden soll.

In denen Städten übernehmen die Magistrate, und auf dem Lande die Steuer-Receptores die Besorgung dieses Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schäftes, in Ausfertigung derer ihnen in Blanco zuzufertigenden Landes-Capitulationen, und Ertheilung derer bis dahin eben so gültig und verbindlich zu haltenden Interims-Scheine, in Uebersendung derer Recruten an die Regimenter, Auszahlung der Douceur-Gelder und Anbringe-Lohns, und was sonsten noch dabey zu thun vorfällt.

Es werden aber auch alle übrigen sowohl Königliche, als Landes- und Städtische Bediente, besonders die Bürger-Capitains, Gemeins- oder Viertels-Leute u. s. w. in den Städten, die Dorf-Scheffen, Bauer-Meister u. s. w. auf dem Lande, so wie jeder wohlmeynender Eingesessene des Herzogthums Cleve hiemit angelegentlichst aufgefordert, zu diesem, für das Land selbst vortheilhaften Geschäfte mitzuwürken, und so viel tüchtige Subjecta, als sie nur durch diensame Vorstellungen dazu willig machen können, der Behörde zuzuweisen.

Ganz besonders wird denen Eltern, vorzüglich denen, die mehrere Söhne haben, dringend anempfohlen, solche, wenn sie Lust zum Militair-Dienst bezeigen sollten, nicht etwan aus alter Abneigung, deren vormalige Veranlaßungen jetzo ganz wegfallen, davon abzuhalten, vielmehr sie selbst dazu als zu einem nützlichen, rühmlichen und auf die folgende Lebenszeit sehr heilsamen Bezug habenden Stande, aufzumuntern.

In Ansehung der Anwerbung selbst, wobey keine Gewalt oder Zwang erlaubet wird, indem Se. Königl. Majestät, bey Ertheilung Allerhöchster Confirmation, die völlige Werbe-Freyheit hiesiger Provinz nochmals dergestalt zu versichern allergnädigst geruhen, daß weder jemals die Einrichtung eines militairischen Canton-Zwanges statt finden, noch die Eingesessenen der Provinz je wider ihren Willen, zum Militair-Dienst gezwungen werden sollen: so ist zur Wissenschaft des Publici folgendes zu bringen nöthig:

I. Was die erforderliche Beschaffenheit der Recruten betrift: so müssen selbige

a. gesunde, starke Leute seyn, und keine Leibes-Gebrechen, noch in die Augen fallende Difformität haben.
b. An Maaß nicht unter 5 Fuß 3 Zoll haben.
c. An Alter nicht unter 18 und nicht über 30 volle Jahre haben; doch wird bey solchen, die nur auf 10 Jahre capituliren, nach den Umständen ein näheres bestimmet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

d. Sie müssen Einländer seyn, es sey durch Geburt, oder durch Etablirung ihrer selbst, oder ihrer Eltern. Doch werden diejenigen, die von ausländischen Soldaten beym Regiment erzeuget worden, mithin demselben obligat sind, nicht dazu gerechnet.

e. Sollte sich ein oder anderer tüchtiger Ausländer, der schon eine Zeitlang im Lande als Knecht gedient, oder sonst darin gewohnt, oder Verwandten im Lande hat, mithin für so sicher, als ein Eingebohrner gehalten werden könnte, zu einer Landes-Capitulation melden: so soll er dazu acceptiret werden.

f. Bloße Herumläufer aber und Deserteurs, es sey von Königlichen oder von fremden Trouppen, dürfen nicht angenommen werden.

g. Auch sollen keine würkliche Pächter von Bauerhöfen zu Landes-Capitulanten engagiret werden.

II. In Ansehung derer denen Landes-Capitulanten bestimmten Belohnungen und Beneficien, ist folgendes festgesetzet:

1. Das Handgeld für einen Capitulanten auf 15 Jahre ist 75 Rtlr. Preuß. Cour., auf 10 Jahre 50 Rtlr., und wenn einer auf kürzere Zeit engagiret werden sollte, (welches aber nur in besonderen Fällen, auf vorherige Anfrage bey der dazu angesezten Landes-Werbe-Commission, bewilliget werden darf) so richtet sich das Handgeld, so wie die übrigen Beneficia, nach dem Verhältniß der übernommenen Dienst-Jahre.

2. Ausserdem wird für jeden derer 300 sich zuerst meldenden Capitulanten eine Prämie ausgesetzt, welche für 15jährigen Dienst auf 25 Rtlr. Preuß. Cour., für 10jährigen auf $16\frac{2}{3}$ Rtlr. u. s. w. bestimmet wird.

3. Beydes, das Handgeld und die Prämie, erhält der Capitulant nicht eher, als nach Endigung seiner Capitulation.

Bis dahin wird es unter Landes-Garantie zinsbar belegt, und demselben die Zinsen zu 4 pCt., jährlich, in der Exercir-Zeit, ausgezahlet.

Wenn der Capitulant während seiner Dienst-Jahre ein unbewegliches Eigenthum erwirbt, alsdenn kan das Capital, zu diesem Behuf, mit Einwilligung der Landes-Werbe-Commission, gegen bundige Hypothec, welche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stempel- und Sportulfrey eingetragen werden soll, ausgezahlet werden.

Sonsten kan der Capitulant, während seiner Capitulations-Jahre, gedachtes Capital, weder ganz, noch zum geringsten Theil, gültig veräussern, cediren oder verpfänden.

Auch kan solches, während seiner Dienst-Zeit, von keinen Creditoren in Anspruch genommen werden.

4. Ferner erhält jeder Capitulant auf 15 Jahre 3 Rtlr. Pr. Cour., auf 10 Jahre 2 Rtlr. u. s. w. als ein Douceur, sobald er zur Fahne geschworen, und beym Regiment eingestellet worden.

5. Demjenigen, er sey Militair- oder Civilstandes, der einen freywilligen Capitulanten anbringet, soll, wenn derselbe tüchtig befunden, und beym Regiment angenommen worden, für einen 15jährigen Capitulanten 10 Rtlr. Pr. Cour., für einen 10jährigen $6\frac{2}{3}$ Rtlr. u. s. w. zum Anbringe-Lohn gezahlet werden. Dieses erhält der Capitulant selbst, wenn er sich ohne Anbringer zum Dienst anbietet.

6. Jedem 15 oder 10jährigen Clevischen Landes-Capitulanten, der zur Urlaubs-Zeit in einer der Clevischen Städte sein ordentliches Domicilium hat, und sich mit irgend einem Gewerbe ernährt, soll in Ansehung dessen, was er etwan währender Exercier-Zeit daran versäumet, jährlich eine Accise-Vergütung von 12 Groschen Pr. Cour. für seine Person, angedeyhen, und zur Exercier-Zeit ausbezahlet werden. Ein Landes-Capitulant aber, der sich nur auf wenigere Jahre engagiret, hat an diesem, so wie an denen übrigen, nach der Dauer der Capitulation, demnächst bestimmten Beneficien, keinen Anspruch.

7. Ein 15 oder 10jähriger Landes-Capitulant, der ein Dienstpflichtiges Gut oder Haus besitzet, soll auf die Zeit, da er würklich beym Regiment und Fahne stehet, mit Hand-Diensten verschonet werden. Ausser dem aber kan er sich derer, so wie der übrigen Grund- und Nachbar-Lasten nicht entziehen.

8. Wenn ein Landes-Capitulant währender Dienst-Zeit, es sey in Städten oder auf dem Lande, ein Etablissement oder Gewerbe anfangen sollte, um sich in der Urlaubs-Zeit zu ernähren, und seinen künftigen Unterhalt zu versichern: so soll ihm solches, wegen seiner Qualität, als Militair, nicht verhindert noch erschweret, vielmehr,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so viel es ohne Nachtheil anderer geschehen kan, befördert werden.

9. Stirbt ein Capitulant währender Dienst-Jahre, so fällt das Handgeld- und Prämien-Capital, pro rata der abgelaufenen Dienst-Jahre, wobey das Sterbe-Jahr für voll gerechnet wird, dessen Wittwe und Kindern, oder andern rechtmässigen Erben zu.

10. Wenn ein 15 oder 10jähriger Capitulant während seiner Dienst-Jahre im würklichen Königl. Militair-Dienst Invalide wird; so soll er nicht nur das Handgeld- und Prämien-Capital, als hätte er die völlige Capitulation ausgedienet, unverkürzt erhalten; sondern auch in allem übrigen, was demnächst denen ausgedienten Landes-Capitulanten, wegen Versorgung, und Etablissements-Beneficien versprochen wird, diesen völlig gleich gesetzet werden.

Wird er aber durch Krankheit, oder andere zufällige Ursachen, oder gar aus eigener Schuld weiter zu dienen unfähig, so hört seine Capitulation auf, und er bekommt das Capital, nach Verhältniß der Jahre, die er abgedienet hat.

11. Ein Landes-Capitulant soll wider seinen Willen nicht zum Unter-Officier gemacht, noch, wenn er es geworden, über seine Capitulations-Jahre hinaus zu dienen gehalten werden.

Wenn aber einer, als Unterofficier, über seine Capitulation hinaus dienen will; so soll derselbe nicht nur eine neue, auf gleiche Bedingungen, in Verhältniß auf so viel Jahre, als er sich aufs neue engagiren will, erhalten, sondern noch ausserdem, so lange als er für Unterofficier weiter dienet, eine jährliche Zulage von 3 Rtlr. Pr. Cour. in der Exercier-Zeit genießen.

12. Wenn ein Landes-Capitulant desertiret; so ist derselbe seines Handgeldes und ganzen Capitulation sofort unwiederruflich verlustig, und solche wird eingezogen. Käme er auf Pardon wieder, oder würde ausser Landes zu einem derer Weselschen Regimenter wieder engagiret: so ist er schuldig, seine noch rückständige Capitulations-Jahre nach zu dienen, und bekömmt eine, jedoch nur auf diese Zeit gerichtete neue Capitulation; muß aber dem Regiment die gehabte Kosten und Verlust daraus ersetzen, wenn das, wegen seiner Desertion Eingezogene, nicht zureichet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Der Desertions-Proceß gehet in allen Fällen, gegen denselben, seinen Gang; und wenn auf Confiscation des Vermögens erkannt wird, so fällt solches der Landes-Werbe-Casse zu.

13. Diejenige Landes-Capitulanten, welche 15 Jahre, oder länger, treu und gut gedienet haben, sollen auf die Invaliden-Liste gebracht, und nach dem, wie sie sich qualificiren, versorget werden.

Diejenigen, welche darunter sich zu Civil-Bedienungen schicken, und besonders die einländischen Capitulanten, sollen damit, bey entstehenden Vacanzien, vorzüglich bekleidet werden: und denen, die zu einem Civildienst sich nicht qualificiren, soll, wenn sie kein eigenes Auskommen haben, von Stunde ihrer Verabschiedung an, auf Lebens-Zeit, 1 Rtlr. Pr. Cour. monatlich aus der Landes-Werbe-Casse gereichet werden, wenn sie gleich demnächst nach ihrer Tour auch zum Königlichen Gnadenthaler gelangen.

Welche aber nicht 15 Jahre auf Landes-Capitulation gedienet haben, können zu diesen Wohlthaten nicht gelangen; es sey denn, daß sie, währender Dienst-Jahre, im Königlichen Dienste selbst invalide geworden wären.

14. Ein jeder Landes-Capitulant, der während seiner Dienst-Jahre ein neues Haus, es sey in Städten oder auf dem Lande hiesiger Provinz, erbauet, genießet davon die Freyheit vom Werbe-Freyheits-Gelder-Beytrag auf Lebens-Zeit.

15. Einem Landes-Capitulanten, auf 10 und mehrere Jahre, welcher sich während, oder nach geendigten Dienst-Jahren, in einer Stadt des Herzogthums Cleve etabliret, soll, wenn er gleich ein Einländer wäre, dennoch eine Accise-Vergütigung für seine Person, auf 2 Jahre, und wenn er ein Fabricant ist, auf 3 Jahre, gleich denen sich etablirenden Ausländern, angedeyhen; und falls er sich nach geendigten Dienst-Jahren mit einer Ausländerin verheyrathet, soll auch diese und ihre etwan mitgebrachte Kinder gleiche Vergütigung genießen.

Auch wird einem solchen Landes-Capitulanten das Bürger-Recht unentgeldlich ertheilet werden.

16. Wenn ein, wenigstens für 10 Jahre engagirter Landes-Capitulant auf dem platten Lande ein Grundstück acquirirt, und sich mit einem neuen Hause etabliret; so wird

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

demselben, ausser der Num. 14. versprochenen Freyheit, annoch auf gewisse näher zu bestimmende Jahre, ein Erlaß derer darauf fallenden Königlichen Renthey-Abgaben, an Rauchhünern, Novalzehend und Drostendienst-Geldern, ingleichen auf eben so lange, die Freyheit von den Tobacksfabrications-Geldern bewilliget werden. Uebrigens

17. Verstehet es sich von selbst, daß die Kinder derer Landes-Capitulanten, sowohl Einländer als Ausländer, nie als denen Regimentern obligat angesehen werden können, sondern gleich andern Eingesessenen, die allgemeine Werbe-Freyheit der Provinz genießen.

III. Bey dem Engagement auf Landes-Capitulationen, und in Ansehung des darauf zu leistenden Dienstes, ist folgendes zu bemerken;

1. Das Engagement kan zu allen Zeiten des Jahres geschehen, und werden die Recruten von denen Regimentern zu allen Zeiten angenommen, zur Fahne vereydet, und, wenn nicht gerade die Exercir-Zeit eintritt, oder derselbe sonsten, um exerciren zu lernen, inne behalten werden müste, gleich beurlaubet. Weil aber die Regimenter währender würklichen Exercir- und Revue-Zeiten keinen verabschieden können: so darf in sothaner Zeit keiner anders engagirt werden, als daß er sich gefallen lasse, seine Capitulations-Jahre allererst vom Ende derselben, und der darauf erfolgten Revue anzurechnen.
2. Für jeden Capitulanten wird eine, die Bedingungen seines Engagements enthaltende, und auf gegenwärtiges Publicandum sich beziehende, auch die Landes-Garantie enthaltende Capitulation, auf eigends dazu eingerichteten gedruckten Formularien, unter Landschaftlichem Siegel, und Unterschrift derer Landes-Deputirten ausgefertiget, und solche demselben eingehändiget werden.

   Bis dahin, daß solche ausgefertiget werden können, erhält er einen gleichfalls gedruckten Interims-Schein von demjenigen, derer zum Werbe-Engagement autorisirten Königlichen Städte- oder Landes-Officianten, bey dem er sich angegeben hat: und es soll dergleichen Interims-Schein so lange eben die Gültigkeit haben, als die Capitulation selbst.
3. Dem Capitulanten stehet es völlig frey; ob er die ihm gegebene Capitulation und Interims-Schein selbst auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bewahren, oder seinen Eltern, Verwandten, Civil-Obrigkeit, Freunden, oder wem es sey, in Gewahrsam geben wolle, und soll ihm solche von niemanden, unter keinerley Vorwand, abgefordert, oder abgenommen werden.

4. Auſſer der Exercir-Zeit erhält der Landes-Capitulant allemal Urlaub. Derselbe darf ihm gar nicht versaget werden; es sey denn, daß er wegen verübter groben Excesse, oder sonsten zur Correction auf eine Zeitlang in der Garnison behalten werden müste. Es darf aber auch ein Capitulant nicht versagen, Urlaub zu nehmen; sondern es ist seine Sache, sich eines Gewerbes zum Unterhalt während des Urlaubs im Voraus zu versichern.

5. Mit Ablauf der Capitulation, oder, wenn solches gerade in die Exercir-Zeit einfallen sollte, (wie sub Num. I. gesagt ist) nach deren Schluß und der Revue, wird jeder Landes-Capitulant sofort ohne mindeste Schwierigkeit oder Aufenthalt, mit einem förmlichen Regiments-Abschiede versehen und entlassen. Mit diesem Abschiede muß er sich bey der Landes-Werbe-Commission melden, welche denn gleich die Auszahlung des Handgeld- und Prämien-Capitals verfügen wird.

6. Sollte sich der Fall treffen, daß ein Landes-Capitulant durch ein zugefallenes Erbgut, oder sonsten, während seiner Dienst-Jahre, zu Hause unentbehrlich würde, und die Landes-Werbe-Commission dessen Entlassung nöthig fände: so soll ihm, auf deren Verlangen, jedoch gegen Stellung eines andern Mannes, obwohl nicht von gleicher Größe, der Abschied ertheilt werden.

Ohne ausdrückliche Erlaubniß gedachter Commission aber, darf kein Landes-Capitulant einen andern in seine Capitulation treten lassen, sondern er muß solche persönlich ausdienen.

7. Ueberhaupt soll keine Verabschiedung eines Landes-Capitulanten, unter welchem Prätext es sey, ohne Zustimmung vorgedachter Commission geschehen; und wenn dergleichen etwan ertheilet worden, selbige ungültig seyn.

Auch darf kein Landes-Capitulant an ein anderes Regiment, wohin es auch sey, abgegeben werden.

8. Wenn ein Landes-Capitulant, nach Ablauf seines Engagements, noch weiter zu dienen Lust hat, und dazu noch tauglich ist: so kann er aufs neue eine Capitula-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tion mit allen ihren Vortheilen, jedoch auch auf kürzere Zeit, erhalten, und darf sich nur bey der Landes-Werbe-Commission, oder denen zur Werbung committirten Officianten in Städten und auf dem Lande melden.

Bey allen diesen für Dienstlustige angebotenen so ansehnlichen Vortheilen, bey der überall so günstigen Einrichtung, und bey gänzlich wegfallender Veranlassung zu irgend einiger Besorgniß, stehet zuversichtlich zu hoffen, daß viele Clevische Eingebohrne sich dazu einfinden, und die Gelegenheit nutzen werden, sich in jungen Jahren, durch einen leichten und nahen Dienst, der in einer ganzen 15jährigen Capitulations-Zeit, zum höchsten 2 und ein halbes Jahr zusammen beträget, so viel zu erwerben, als nöthig ist, ihr künftiges Etablissement zu begründen; so wie andere, die es gerade nicht so bedürftig wären, durch den Soldatenstand, an ihrer eigenen Ausbildung gewinnen, und in der Folge, eine Zeitlang darinnen gestanden zu haben, gewiß nie bereuen werden.

Und da es unverantwortlich seyn würde, wenn jemand, der sonsten zum Militairdienst Neigung hätte, anders, als seinem Vaterlande dienen wollte: so wird das Verbot, in auswärtige Kriegsdienste zu treten, auf das schärfste wiederholt, und mit der größten Rigueur darüber gehalten werden.

Auch dürfen Clevische Eingebohrne, bey der für ihre eigene Provinz eröfneten vortheilhaften Werbung zu den Weselschen Regimentern, sich weder bey andern königl. Regimentern, noch für eine andere werbefreye Provinz, zu Landes-Capitulanten, bey den Weselschen Regimentern engagiren lassen.

Cleve den 2ten May 1789.

Bemerk. Bei der nicht vollständig durch die Pfarrgeistlichen geschehenen Verkündigung des vorstehenden Publikandums, ist denselben dessen wörtliche Ablesung von der Kanzel durch eine besondere Verfügung der königl. Regierung vom 24. Juli ej. a. zur Pflicht gemacht worden. — Die obige Convention mit den Landständen ist am 17. Juni 1789 von Sr. königl. Majestät genehmiget worden; conf. die Verordnung vom 4. Sept. 1789 (Nro. 2409 d. S.)

2407. Cleve den 30. Juli 1789.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 30. Juli c. a. erlassenen Ediktes, die künftige Einrichtung des Mennoniten-Wesens in sämmtlichen königl. Provinzen, mit Ausnahme des Herzogthums Schlesien, betreffend.

Die den Mennoniten gegen Erlegung einer jährlichen Summe in den östlichen Provinzen zugesicherte Enrollements-Freiheit wird bestätigt; diejenigen Mennoniten, welche Grundeigenthum besitzen oder erwerben, sollen zu den Unterhaltungskosten der Kirchen, Prediger-, Pfarr- und Schul-Gebäude, desgleichen zu den Schullehrergehältern verhältnißmäßig beitragen, und jeder muß bei Kindtaufen, Heirathen und Sterbfällen an die Geistlichkeit seines Wohnortes die standesgemäßen üblichen Stohlgebühren an Kirche und Geistlichkeit entrichten; dieses findet dann ebenfalls Statt, wenn sich Mennoniten künftig in katholischen Kirchspielen niederlassen. Gegen den Beitrag zu diesen Kirchspielslasten soll den Mennoniten die Ausübung ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen ungestört belassen werden, und sind sie, jedoch unter Zusicherung der Enrollementsfreiheit, zu allen übrigen öffentlichen Gemeinheits- und Nachbars-Lasten und Leistungen verpflichtet. — Wenn ein cantonpflichtiger Unterthan zur Sekte der Mennoniten übertritt, so muß er für sich und eben so für jeden seiner Söhne einen cantonfreien, tauglichen Stellvertreter, für welchen er für die ganze Dauer der Dienstpflicht verbindlich bleibt, stellen. Die aus gemischten Ehen der Mennoniten und anderer Religionsverwandten erzeugten Kinder sollen in der Confession des zum Mennonitenglauben sich nicht bekennenden Ehegatten erzogen werden. Den in Ost- und Westpreußen, so wie in Litthauen vorhandenen Mennoniten wird der Erwerb von Grundeigenthum, so wie auch die Einwanderung derselben überhaupt, nur bedingungsweise und gegen Entrichtung einer jährlichen Abgabe an die Invaliden-Kasse, für die enrollementsfähigen Söhne, welche jedoch in den übrigen Provinzen nicht zu leisten ist, gestattet. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2542.)

2408. Cleve den 2. September 1789.

Königl. Regierung.

Da die, in der Landes-Rekrutirungs-Convention mit den clevischen Landständen, den freiwillig sich meldenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landes-Capitulanten zugesicherten Handgelder und Prämien, denselben auch vor Ablauf ihrer Dienstzeit gegen sichere Hypotheke ausgezahlt werden können; so werden die Gerichtsbehörden angewiesen, die in solchen Fällen erforderlichen Eintragungen, Sporteln- und Stempelfrei zu bewirken.

2409. Cleve den 4. September 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in der, von Sr. Majestät, zu Berlin am 17. Juni d. J., genehmigten, Landes-Rekrutirungs-Convention mit den clevischen Landständen, den freiwillig sich meldenden Landes-Capitulanten zugesicherten Vortheile, werden auch denjenigen Landes-Eingebornen, die in fremden Kriegs-Diensten stehen, verheißen, welche zum Dienste geeignet sind, und sich zu dessen Annahme bis zum 1. November 1790 anmelden. Gegen die, welche nicht zurückkehren oder wohl gar künftig in fremde Kriegsdienste eintreten, soll nach der ganzen Strenge der Gesetze verfahren werden.

Bemerk. Durch besondre Verfügung der königl. Regierung vom 29. September 1789 ist die Ablesung von den Kanzeln der vorstehenden Verordnung befohlen worden.

2410. Cleve den 28. September. 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge höherer Bestimmung soll künftig und mit dem nächsten 1. Februar anfangend in dem Herzogthum Cleve:

1. „der Schluß sämmtlicher Jagden durchgängig, und ohne „alle Ausnahme, mit dem 1. Februar,
2. „die Eröffnung der königl. und particuliers privativen „Jagden mit dem 1. September, dagegen
3. „der Aufgang der Koppeljagden, wozu zwei oder mehrere Interessenten und die städtischen Jagden mit gehören, mit dem 15. Septemb. jeden Jahres, überall eintreten;" — Das bei Eröffnung der Jagd noch im Felde stehende Getraide muß von den Jagdberechtigten sorgfältig geschont, und jeder erweislich von ihnen daran verübte Schaden nebst Kosten ersetzt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2411. Cleve den 12. November 1789.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Aufmunterung der königl. Domainen-Pächter im Cleve- und Mörsischen, ihre Söhne dem königl. Militairdienste zu widmen, wird bestimmt: daß, bei Verpachtung königl. Domainen-Güter und Grundstücke und bei Uebergang derselben von einem Pächter auf dessen Kinder oder Erben, vorzüglich auf diejenigen darunter reflektirt werden soll, die als Landes-Capitulanten dienen oder gedient haben und übrigens qualificirt sind. Auch sollen solche junge Leute, die einige Kenntniß und Vermögen besitzen und sich gut aufführen, von den Regimentern bald als Unteroffiziere angestellt und nicht weniger wie andre beurlaubt werden, sodann auch sich hierdurch Qualifikation und Anspruch zu Civilbedienungen erwerben.

Bemerk. Die Ablesung von den Kanzeln der vorstehenden Verordnung ist von der königl. Regierung am 8. Dezember 1789 besonders verfügt worden.

2412. Cleve den 24. November 1789.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 25. Mai. c. a. erlassenen Deklaration wegen der Veräusserung der Berg-Antheile oder Kure, welche Minderjährigen oder andern unter Vormundschaft stehenden Personen zugehören. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2488.)

2413. Cleve den 28. November 1789.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, sowohl rücksichtlich der in der Depositat-Ordnung vom 15. September 1783 (Nro. 2277 d. S.) enthaltenen Vorschriften, wegen Formirung eines General-Depositums durch Zusammenwerfung der den Spezial-Massen gehörenden Gelder und deren Belegung bei der Banque auf den Namen dieses Depositums; als wegen der desfallsigen Zinsen-Berechnungen und baaren Rückzahlungen der Depositen-Gelder an die großjährig gewordenen Pupillen ꝛc., nach Maßgabe der obigen Depositat- und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Vormundschafts-Ordnung, mit näherer Anweisung versehen.

2414. Cleve den 8. Dezember 1789.

Königl. Regierung.

In der Regel sollen zwar zu den Besichtigungen und Obduktionen in Criminal-Fällen vorzüglich die Stadt- und Land-Physiker zugezogen, und diesen die, mit solchen Verrichtungen verbundenen und als Gehaltstheile zugewiesenen, Emolumente nicht entzogen werden; in dringenden Fällen, oder da, wo die Entfernungen Schwierigkeiten und Kostenvermehrung erzeugen, können aber auch die Regiments-Chyrurgen zu den gerichtlichen Obduktionen adhibirt werden, und muß den von diesen ausgestellten Zeugnissen, Obduktions- und Befundscheinen, auch in Criminalfällen, eben der öffentliche Glauben beigelegt werden, wie jenen der Physiker. Die Regiments Chyrurgen und die Physiker müssen bey den Obduktionen einen Chirurgen zuziehen, und soll dazu jeder öffentlich approbirte Wundarzt für qualificirt gehalten werden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2709.)

2415. Cleve den 26. Januar 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines von Sr. Maj. dem Könige sub dato Berlin den 26. Januar d. J. allerhöchst vollzogenen, erneuerten und erweiterten Reglements für die königl. Akademie der bildenden Künste und mechanischen Wissenschaften zu Berlin. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2857.)

2416. Cleve den 9. Februar 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Gegen die von Sr. Majestät dem Könige, dem werbefreien Herzogthum Cleve und Fürstenthum Meurs erlassene schwierige und kostbare Gestellung von 360 und resp. 64 Pack- und Artillerie-Knechten, zur Mobilmachung der weselschen Regimenter und des Proviant-Wesens bei einem entstehenden Kriege, sollen künftig zu gleichem Zwecke und in ähnlichem Falle von dem Herzogthum Cleve 379 und von dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fürstenthum Meurs 68 Pferde unentgeltlich geliefert werden. — Rücksichtlich der Repartition auf die Gemeinden, der Qualität, der Anschaffung und der Ablieferung dieser Pferde, werden die Behörden ausführlich instruirt.

2417. Cleve den 23. Februar 1790.

Königl. Regierung.

Bei denjenigen Militair-Corps, welche keine Feldprediger haben, müssen die in ihren Garnison-Orten befindlichen Civil-Pfarrer die jährlichen Populationslisten aufnehmen. Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, Letzteres in ihren Bezirken bewirken zu lassen, die Jahreslisten von den Pfarrern einzufordern und an die königl. Regierung einzusenden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2889.)

2418. Cleve den 26. Februar 1790.

Königl. Regierung.

Die auf Hütungs-Excessen in Schonungen in königl. Forsten, so wie auf Holzdiebstählen in denselben festgesetzten Strafen, — u. a. für jedes gepfändete Pferd oder Rindvieh 1 Rthlr. und für jedes gepfändete Schaf oder Schwein 8 Ggr. nebst Schadensersatz durch den Eigenthümer der Heerde und Leibes- oder Festungsstrafe für den Hirten oder Schäfer ꝛc. —, sollen, zufolge eines Hofes-Rescriptes d. d. Berlin den 11. Januar c. a., vorläufig auch auf Hütungs-Excesse und Holzdiebstähle in Privat-Waldungen angewendet werden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2854.)

2419. Cleve den 1. März 1790.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 1. März d. J. erlassenen Reglements, wie es in Absicht der Trauungen und Taufen, des Aufgebotes, der Beerdigungen und der Armenpflege zwischen den evangl. reformirten Gemeinden deutsch- und französischer Nation, sowohl in Berlin, als auch, unter gewissen Einschränkungen, in den Städten und auf dem Lande, wo Gemeinden beider Nationen befindlich sind, wech-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selsweise gehalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2894.)

2420. Cleve den 13. April 1790.

Königl. Regierung.

Die in die königl. General-Invaliden-Casse fliessenden Gelder von confiscirtem Vermögen ausgetretener Cantonisten, oder andre in dieselbe Casse fliessende Strafgelder, müssen, ohne Abzug der fiskalischen Antheile an denselben, eingesandt werden, und Letztere oder andere etwa statthafte Abzüge zur besondern Anweisung angemeldet werden. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2906.)

2421. Cleve und Hamm den 15. April 1790.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen der Gerechtsame des Fiskus wider ausgetretene cantonpflichtige Unterthanen, in so fern sie bereits todt sind, oder zur Todeserklärung stehen, wird, unter Bezeichnung der Fälle, in welchen dieselben als Deserteure zu behandeln sind, oder nicht, den Justizbehörden der Grafschaft Mark ausführliche Anweisung zu ihrem Verfahren ertheilt.

2422. Cleve den 14. Mai 1790.

Königl. Regierung.

Die von den zur Anwerbung sich meldenden Landes-Capitulanten beizubringenden Taufscheine müssen von den Pfarrgeistlichen unentgeldlich ertheilt werden.

2423. Cleve den 14. Mai 1790.

Königl. Regierung.

Bei den der königl. Regierung überwiesenen Eigenschaften und Geschäften eines Provinzial-Schul-Collegiums, müssen derselben künftig alle, zu den evang. reformirten und lutherischen, lateinischen oder deutschen Schul-Stellen er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wählte, Subjekte, ohne Rücksicht auf das Collations- oder Wahlrecht eines Dritten, zur Prüfung, durch die bei der Regierung angeordnete Examinations-Commission oder durch die zu ernennenden Regierungs-Commissarien, und zur Approbation, präsentirt werden.

2424. Cleve den 1. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Alle Kirchen-, Pfarr-, Schul- und andere geistliche Gebäude in den Städten müssen, nach ihrem verhältnißmäßigen Werth, in die städtischen Brand-Assekuranz-Cataster eingetragen werden.

2425. Cleve den 11. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Bei dem bevorstehenden Ausmarsch der Regimenter sollen die Weiber der Unteroffiziere und Soldaten, welche in den Garnison-Orten zurückbleiben, da, wo keine andere Garnison an die Stelle der ausmarschirten einrückt, und also kein anderweites Militair-Gericht vorhanden ist, der Civil-Jurisdiktion des Ortes in erster Instanz so lange unterworfen sein, bis das Regiment oder Bataillon, wozu sie gehören, aus dem Felde zurückkehrt. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2938.)

2426. Cleve den 18. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Zufolge eines königl. Spezial-Befehls d. d. Berlin den 17. Mai c. a. ist, zur Declaration des Accise- und Zoll-Justiz-Reglements vom 11. Juni 1772 (Nro. 2065. d. S.), in vim legis festgesetzt worden:

„daß in allen und jeden Fällen, wo Jemand eine Accise- „und Zoll-Exemtion auf den Grund eines privilegii realis „oder personalis behauptet, es sey ein adlicher Gutsbesitzer, oder eine Commune, oder auch ein anderer privatus, die Cognition darüber nicht den Accise- und Zoll-„Gerichten, sondern den ordentlichen Justiz-Collegiis zustehen soll.“ (Conf. n. Myl. Bd VIII, pag. 2935.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2427. Cleve den 21. Juni 1790.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 21. Juni d. J. erlassenen Deklaration, wodurch die Verbindlichkeit der Schul-Gemeinden wegen der unentgeldlichen Abholung der von ihnen erwählten oder der neuangeordneten Schullehrer bestimmt wird. — Die weiteste Entfernung ist auf zehn Meilen und die Zahl des Vorspanns auf ein, zwei bis höchstens drei vierspännige Fuhren festgesetzt, jedoch soll die Abholung nicht in der Saat- und Ernte-Zeit stattfinden. (Conf. n. Mpl. Bd. VIII, pag. 2948.)

2428. Cleve den 26. Juni 1790.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Verbotes des Verkaufs und des Gebrauches fremder ungestempelter Kalender, wird deren Einführung nur den zu diesem Debit sich meldenden und deshalb zu vereidenden Buchbindern gestattet; Diese müssen die Stempelung der Kalender durch die Faktoren besorgen, und über ihren Verkauf überhaupt, und wo möglich auch im Einzelnen mit Bezeichnung der Käufer, eine genaue Nachweise zu führen, verpflichtet werden.

2429. Cleve den 6. Juli 1790.

Königl. Regierung.

Zur Verminderung der durch die Kinder-Blattern veranlaßt werdenden Todesfälle, sollen die Geistlichen aller Confessionen ihren Pfarrgenossen das fortbestehende Vorurtheil gegen die Inoculation der Pocken, unter Anführung des von dem königl. Hause kürzlich gegebenen glücklichen Beispiels, zu benehmen suchen.

Bemerk. Die obige Weisung ist sub dato Cleve den 20. Jan. 1792 wiederholt worden.

2430. Cleve den 16. Juli 1790.

Königl. Regierung.

Zur Fortdauer des Schulunterrichts armer Soldaten-Kinder während des Krieges, wird verordnet, daß in Dör-

fern und kleinen Städten, woselbst in Friedenszeiten keine Garnisonen liegen, die Soldaten-Kinder, deren Väter arm sind, von den Orts-Schullehrern, bei welchen sie sonst zur Schule gegangen sind, unentgeldlich bis zum Frieden unterrichtet werden sollen. Für Anstalten zu gleichem Zweck in größern Städten, wo Garnisonen gestanden haben und wo sie von den Regimentern selbst nicht schon getroffen sind, bleibt dem Kriegs-Consistorium die Sorge überlassen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2956.)

2431. Cleve den 9. August 1790.

Königl. Regierung.

Unter Mißbilligung der seitherigen Nachläßigkeit und Saumseligkeit bei der Anfertigung und Einsendung der vorschriftsmäßigen Jahres-Listen der Getrauten, Gebornen, Gestorbenen und Communikanten ꝛc., werden die Untergerichte und Magistrate angewiesen, die frühern, in der Verordnung vom 22. Aug. 1776 (Nro. 2136 d. S.) enthaltenen, Bestimmungen genauer, wie bisher, zu befolgen.

2432. Cleve den 11. August 1790.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, die Vermögens-Umstände der zum Zucht- und Arbeits-Hause abzuliefernden Züchtlinge, ehe sie die Unvermögenheit derselben, zur Bezahlung der erforderlichen Annahme-Gebühren, bescheinigen, vorher genau zu untersuchen und in den Ablieferungs-Anzeigen zu bemerken.

2433. Cleve den 21. August 1790.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf das mehrfach verordnete Todtschiessen der in den Städten und Dörfern ungeknüttelt herumlaufenden Hunde, wird näher bestimmt, daß dieses, rücksichtlich der feuerpolizeilichen Vorschriften, von den Jägern und Forstbedienten, bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen, in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Städten, Dörfern und bewohnten Gegenden dennoch nicht geschehen dürfe, sondern soll vielmehr, auf die bloße von den Jagd- und Forst-Beamten zu machende Anzeige einer der Eingangs erwähnten Polizei-Contravention, der Eigenthümer des ungeknüttelten Hundes zur Zahlung des desfalls bestimmten Schießgeldes verbunden sein. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2917.)

2434. Emmerich den 27. August 1790.

Königl. Cleve-Meurs- und Geldern'sche Zoll- und Licent-Direktion.

Zur Sicherung der königl. Zollgefälle gegen Unterschleife, wird die in dem Publikandum vom 31. October 1765 bereits enthaltene Vorschrift erneuert:

1. „daß jeder Ankäufer von Getreide, welches auf dem Rhein „und der Maaß verschifft werden soll, gehalten ist, sobald „als er des Handels mit dem Verkäufer einig geworden, „den Zoll-Zettel sofort beim nächsten Zoll-Comptoir des „Distriktes zu lösen, und daß
2. „jeder Verkäufer solchen Getreides nicht befugt ist, die „verkaufte Quantität eher auszuliefern oder transportiren „zu lassen, bis ihm der Zoll-Zettel darüber von dem „Ankäufer producirt worden ist."

2435. Cleve den 21. August u. 2. September 1790.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Handhabung des Verbotes des feuergefährlichen Schiessens, wird es bei Gefängnißstrafe untersagt, bei den Prozessionen Schießgewehre zu gebrauchen und zu tragen.

2436. Cleve den 28. September 1790.

Königl. Regierung.

Bei dem stattgefundenen Ausmarsch der Truppen, wo noch kein Krieg ausgebrochen ist und dieselben in Cantoni-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rungs-Quartieren stehen, kann die, als ein bloßes Zeitgesetz anzusehende Verordnung (vom 20. April 1778 Nro. 2163 d. S.), wegen Suspension solcher Prozesse, wobei Militair-Personen interessirt sind, keine Anwendung finden; dagegen werden die sämmtlichen Justiz-Behörden angewiesen, die gerichtlichen Instruktions- und andere Termine, wobei Militair-Personen concurriren müssen, dergestalt geräumig zu bestimmen, daß dieselben einen Bevollmächtigten stellen können und, wenn dieses wegen Abwesenheit oder Entfernung nicht zu erlangen stehet, die Fristen von Zeit zu Zeit und nöthigenfalls bis zur Rückkehr der Militair-Partei in ihr Standquartier zu prorogiren. Uebrigens wird auf die Vorschriften der allgemeinen Prozeß-Ordnung P. I. Tit. 20. §. 9 u. 10. verwiesen. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2969.)

2437. Cleve den 2. November 1790.

Königl. Regierung.

Zufolge der Edikte vom 22. Febr. 1724 und 3. März 1767 (Nro. 967 d. S. und n. Myl. Bd. IV, pag. 787.), müssen die katholischen Geistlichen die ihnen aus dem Cameral-Departement und von dessen Beamten zukommenden Publikanda unweigerlich von den Kanzeln ansagen, solche sodann durch den Küster bei versammelter Gemeinde deutlich ablesen lassen und die Verkündigungsatteste eigenhändig unterschreiben. Contraventionen sollen mit einer nachdrücklichen Strafe belegt werden.

2438. Cleve den 14. Dezember 1790.

Königl. Regierung.

In Ansehung der Aufgreifung, der summarischen Untersuchung, der Landesverweisung und der Detention der Vagabunden, soll künftig die General-Visitations-Instruktion vom 20. Nov. 1730 (Nro. 1107 d. S.) allgemein eintreten, und Ersteres, als eine allgemeine Landes-Polizei-Sache, zum Ressort der königl. Kriegs- und Domainen-Kammern gehören. Die Aufgreifung und Ablieferung der Vagabunden ins Zuchthaus zu Wesel muß daher durch die Land- und Steuer-Räthe verfüget, und die Dauer der Haft, auf den Bericht und das Protokoll der abliefernden Behörde, durch

ein Dekret der Kammer bestimmt werden. Bei Verurtheilungen zu einer mehr als vierwöchentlichen Festungs- oder Zuchthaus-Strafe wird dem Condemnaten die Berufung dagegen an das Provinzial-Landes-Justiz-Collegium vorbehalten.

2439. Cleve den 29. Dezember 1790.

Königl. Regierung.

Ueber die entstandenen Zweifel, ob begangene Brandstiftungen, welche nicht in vorsetzlichen Feuer-Anlagen bestanden haben, sondern wobei dem Brandstifter nur Culpa zur Last gefallen, zur Untersuchung und Beurtheilung der gewöhnlichen Justiz- oder der Cammeral-Behörden gehören, werden ausführliche Bestimmungen ertheilt. (Conf. n. Myl. Bd. VIII, pag. 2990.)

2440. Cleve den 24. Januar 1791.

Clevische Landes-Werbe-Commission.

Von denen für das Jahr 1789 — 1790. zur Beförderung der freywilligen Landes-Recrutirung in Herzogthum Cleve ausgesetzten Prämien, ist bey dem nun geschlossenen Landtage:

1. Die erste von 50 Rthlr. Preuß. courant, wegen der, aus Eingesessenen des einem derer Landes-Officianten zustehenden Districts von ihnen eingestellten, nach Verhältnis der männlichen Personen-Menge berechneten gröſten Anzahl neuer Landes-Recruten:
dem Steuer-Einnehmer der Herrlichkeit Haminkeln und Hünre Herrn Scheffen Bird zu Wesel, welcher zehn dergleichen eingestellet hat.

2. Die zweyte, gleichfalls von 50 Rthlr. Preuß. cour., wegen der von einem Landes-Officianten, aus Eingesessenen anderer Districte, oder von Verabschiedeten der Regimenter, zu Landes-Capitulation engagirten gröſten Anzahl:
dem Magistrat zu Cleve für sechzehn dergleichen.

3. Die dritte, von 30 Rthlr. Preuß. cour., für denjenigen, der als Anbringer die gröſte Anzahl junger Leute präsentiret hat:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Scheffeln Rühl zu Götterwickerham zugesprochen; — denen zunächst kommenden aber, so wie allen denen, welche durch thätige und würksame Bemühungen, zu Beförderung des, dem Lande so heilsamen freywilligen Recrutirungs-Geschäftes etwas beygetragen haben, hiedurch die volle Dankbarkeit der versammelten Landes-Stände, öffentlich zu erkennen zu geben, beschlossen worden.

Für das Jahr 1790—91., welches vom 15. April 1790. bis zum 15. April 1791. gerechnet wird, sind wiederum folgende Prämien ausgesetzet:

1. Für die zwey mit dem Landes-Werbungs-Geschäfte chargirten Officianten, welche die gröste Zahl, aus ihrem District eingebohrner neuen Recruten, in Verhältnis gegen die männliche Personen-Zahl des Districts, auf Landes-Capitulation eingestellet haben werden.
dem ersten fünfzig, dem zweyten dreyssig Reichsthaler Preuß. cour.

2. Für diejenige zwey, vorgedachter Officianten, welche die gröste Anzahl, ausser ihrem District gebohrner, oder von denen Regimentern verabschiedeter, zur Landes-Capitulation eingestellet haben werden:
dem ersten fünfzig, dem zweyten dreyssig Rthlr. Preuß. cour.

3. Für denjenigen, der die gröste Anzahl, es sey neuer, oder schon gedienter, zu freywilliger Landes-Capitulation engagiret, und bey einem der vorgedachten Officianten als Anbringer präsentiret haben wird, derselbe sey vom Militair- oder Civil- vom Bürger- oder Bauern-Stande:
dreyssig Rthlr. Preuß. cour.
Wer auf eine oder andere dieser Prämien einen Anspruch zu haben glaubt; wird sich, mit Einreichung der nöthigen Listen und Bescheinigungen spätestens am 15. May bey der Landes-Werbe-Commission hieselbst zu melden haben; damit die Zuerkennung dererselben noch auf dem diesjährigen Sommer-Deputations-Tage geschehen könne, und nicht, wie diesmal, bis zum Land-Tage selbst ausgesetzt werden müsse.

2441. Cleve den 8. März 1791.

Königl. Regierung.

Auf die Universität Erlangen soll das Verbot des Studierens auf ausländischen Universitäten nicht angewendet wer-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den, und ist dagegen den Anspach- und Bayreuth'schen Unterthanen das Studieren auf den Universitäten zu Frankfurt a. O., Halle und Duisburg gestattet. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 22.)

2442. Cleve den 8. März 1791.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl., zu Berlin am 8. März d. J. erlassenen Regulativ's wegen Verabschiedung der auf Versorgung oder Gnadengehalt Verzicht leistenden invaliden Unteroffiziere und Gemeinen. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 52.)

2443. Cleve den 15. März 1791.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur fernern Verhütung, daß diejenigen Weinhändler, die ihre Weine nicht gleich beim dem Eingange, sondern nach vierteljährigen Bestandsaufnahmen, versteueren, Fäßer mit Wasser oder ähnlicher Flüssigkeit gefüllt unter ihren Weinbestand legen, wodurch, wenn auch keine Defraudation beabsichtigt, dennoch die Accise-Entrichtung verspätet wird, soll solches Verfahren künftig mit der auf andern Wein-Accise-Defraudationen haftenden Strafe belegt werden.

2444. Berlin den 18. März 1791.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Bey Unserer höchsten Anwesenheit in der Grafschaft Marck, haben Wir den Fleiß, und die Betriebsamkeit Unserer dasigen Unterthanen mit allergnädigstem Wohlgefallen wahrgenommen und alle Mittel zu erforschen gesucht, wodurch Wir den Flor ihrer Fabriken befördern, sie zu mehrern gemeinnützigen Unternehmungen aufmuntern, und dieselben in Stand setzen können, die mannigfaltigen Vortheile zu nutzen, welche ihnen die glückliche Lage ihrer Provinz und ihr Reichthum an Producten, verschaffen kann. Es ist Uns also nicht unbekannt geblieben, daß die seit dem Jahre 1777 (Nro. 2146 d. S.), wieder eingeführte naturelle Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

steuerung zwar der willkührlichen Fixation vorzuziehen sey: aber doch die beim Vertriebe der Fabriquen-Waaren so nöthige Umschläge so oft erschweren, oder gar hindern: die Consumenten zum Einkauf ihrer Bedürfnisse ausser Landes verleiten: zu unaufhörlichen Streitigkeiten zwischen den Städten und dem platten Lande Anlaß geben, ferner wegen der meistens kleinen und offenen Städten große Hebungskosten erfordern, welche mit der Einnahme in keinem Verhältnisse stehen, und daß endlich diese Abgabe, ungeachtet des sehr mäßigen Bedarfs, welcher mittelst derselben aufgebracht werden muß, dennoch sehr gehäßig sey, und Ausländer abschrecke, sich in einer von der Natur so sehr gesegneten Provinz, nieder zu lassen.

Es ist ferner durch den, zu den General-Cassen fließenden und von den Städten hauptsächlich aufgebrachten Accise-Ueberschuß, das matricularmäßige Verhältniß zwischen Stadt und Land in den Beiträgen zu den Staatsbedürfnissen zum Nachtheil der erstern gestört worden, und ist daher eine Ausgleichung und Berichtigung desselben, vermittelst eines von dem platten Lande zu leistenden Beitrags, nöthig.

Durch diese und mehrere andere mit dem jezigen Accisewesen verknüpfte Mängel, sind Wir bewogen worden, eine besondere Commission Allerhöchst anzuordnen, um durch dieselbe eine, den innern und äußern Verhältnissen der Provinz angemessene Accise-Einrichtung zu treffen.

Nach genauer Untersuchung dieser Verhältnisse, hat sich ergeben, daß Unsere Landesväterliche Absicht dadurch erfüllt werden kann, wenn das platte Land sich von den verschiedenen Einschränkungen, welche das Accise-Interesse bisher unvermeidlich gemacht hat, durch einen jährlichen Beitrag frey macht, und unter Beyhülfe des Betrags die Städtschen Abgaben in der Art eingerichtet werden, daß die Städtschen Kaufleute oder Nahrungstreibende mit denen vom platten Lande, und andern, bestehen und Preiß halten können.

Wir erkennen es mit allergnädigster Zufriedenheit, daß Unsere getreuen Landstände, mit richtigen Einsichten in das wahre Interesse der Provinz, zur Ausführung dieser Einrichtung und Sicherstellung der bisher aus den Accise-Gefällen an Unsere General-Cassen entrichteten Summe, als einer nach den jetzigen Umständen nothwendigen Abgabe, willig die Hände gebothen haben.

Nachdem sich nun das platte Land, unter Einstimmung und Mitwirckung der Stände aus Städten, zu einem, den

jetzigen Verhältnissen und Umständen angemessenem Beitrage erbothen hat; So nehmen Wir keinen Anstand, die künftige Accise-Einrichtung, welche mit Trinitatis dieses Jahres ihren Anfang nehmen soll, nach Maasgabe der zwischen den Repräsentanten der Städte und des platten Landes vorgefallenen Verhandlungen, auf den Uns geschehenen ausführlichen Vortrag, folgendergestalt zu bestimmen.

I. Das platte Land erhält für den bestimmten jährlichen Beitrag auf immer die völlige Consumtions- Handlungs- und Gewerbe-Freyheit, ohne Städtschen Accise und Gilde-Zwang, oder Gilde-Beitrag: jedoch unter der Einschränkung, daß die, dem Zunftzwang bishero unterworfene Handwercker des platten Landes, zwar von Gilde-Beitrag frey seyn, zur Verfertigung von Meisterstücken und so weiter aber, so wie überhaupt zur Beobachtung aller polizeilichen Einrichtungen, die man zu Beförderung des allgemeinen Wohlstandes zu treffen nöthig finden wird, verbunden bleiben sollen, auch, daß in der Entfernung einer Stunde von der Stadt, kein Weinzapf oder Wein-Niederlage, ohne Einstimmung der nächsten Stadt, oder in dessen Entstehung, nach vorauf gegangener Untersuchung und erfolgten Entscheidung, angelegt, und die jetzige Anzahl der Braurereyen und Brandtwein-Brennereyen auf dem Lande nicht vermehret werden darf, ausser nur in denen, einer Stunde von den Städten entlegenen Grenz-Dörfern, worüber jedoch jedesmal die nächstbelegene Städte mit ihren Widerspruchsgründen zu hören, bey welcher Einschränkung aber den Eingesessenen des platten Landes frey bleibet, das Bier und Brandwein zur Hauß-Consumtion, zu Hochzeiten, Kindtaufen und andern Gastmalen und öffentlichen Gelagen, nicht aber zum feilen Verkauf, selbst zu brauen, auch das Getränk überhaupt daher zu nehmen, wo sie wollen.

Es gehet aber die Gestattung der Anlegung der Braurereyen und Brennereyen und der Ausdehnung der bereits vorhandenen, nur auf diejenige, so zu der einzuführenden Hauß- und Nahrungs-Steuer auf dem platten Lande beitragen, nicht aber auf die Conceßionirten, so keinen Beitrag leisten, welche leztere denen bisherigen Einschränkungen unterworfen bleiben. Auch kann denen Fremden, so auf der Grenze Anlagen zu machen sich entschließen, dieses nur unter der Bedingung gestattet werden, daß sie sich in der Provinz würklich niederlassen oder ansetzen.

Wir lassen gerne geschehen, daß die Aemter und Jurisdictionen das jährliche Aversional-Quantum nach dem selbst

gewählten Fuße eines Hauß- und Nahrungs-Geldes, unter Aufsicht der Obrigkeit des platten Landes, nehmlich der Landräthe und Receptoren, nach angemessenen Classificationen aufbringen.

Da dieser Beytrag von Unsern getreuen Landständen, auf dem Landtage, als eine Landes-Abgabe in der Rücksicht übernommen worden, um das matricularmäßige Verhältniß, in dem Beitrag zu denen öffentlichen Cassen zwischen Städten und plattem Lande wieder herzustellen, und beyde contribuirende Corpora auszugleichen, so kann auch kein Bezirck des platten Landes von diesem Hauß- und Nahrungsgelde ausgenommen werden, und stehen die Jurisdictionen Herbede, Stiepel, Horst und Bodelschwing, imgleichen das Kirchspiel Valbert und das Kirchspiel Boele in Gericht Hagen, in Rücksicht auf diese Abgabe, in gleichem Verhältniß mit den übrigen Unterthanen.

II. Um die Aufbringung des den Städten zur Last bleibenden Accise-Bedarfs zu erleichtern, ist jeder Stadt ein gewisses Contingent zugetheilt worden. Da diese Contingente unter Zuziehung der Städtschen Stände, in der Art bestimmet sind, daß jede Stadt ihre Communitäts-Ausgaben trägt, und von dem, zu den General- und Provinzial-Cassen fließenden Quanto einen, dem bisherigen Accise-Ertrag angemessenen Beytrag übernimmt, so hat sich gefunden, daß sämtliche Städte ihre Contingente, mittelst der hiernächst folgenden Auflagen, ohne Bedruck aufbringen können, und nur einige wenige Städte von den übrigen, vor der Hand mit einer mäßigen Beyhülfe übertragen werden müßen. Diese Beyhülfe soll aber nur so lange währen, bis in den dadurch unterstützten Städten überflüßige Accise-Bediente abgehen, oder bis diese Städte Behuf der Zinsen und zur Ablegung der Capitalien nichts weiter aufzubringen brauchen, welcher Zeitpunkt nicht weit mehr entfernt ist.

Ausserdem sollen die Contingente so lange beybehalten werden, bis sich die Verhältniße unter den Städten in der Art ändern, daß die Städtschen Deputirte in der jährlich wechselweise zu Hamm, Unna und Iserlohn unter Vorsitz eines Commissarii aus dem Cammer-Collegio, zu haltenden Conferenz, wozu jede Stadt einen Deputirten absenden kann, eine Ausgleichung für nöthig halten, und sich deshalb unter einander verständigen, und wird die solidarische Verbindlichkeit der Städte für Aufbringung der ganzen Etats-Summe zu haften, durch Einführung der Contingente nicht aufgeho-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ben, sondern es haftet zwar jede Stadt zunächst für das ihr auferlegte Contingent, im Fall ihrer Unvermögenheit aber, die ganze Gesellschaft der Städte nach Maasgabe des Inhalts Unserer Declaration die Accise-Einrichtung in den westphälischen Provinzen betreffend d. d. Berlin den 25. Jan. 1777.

III. Folgende, im bisherigen Tarif aufgeführte Impositiones werden ganz aufgehoben, als:

1. von Haber und Buchweitzen zu Grütze, einländische Graupen allerhand Grütze, fremde Graupen und Hirse.
2. von mineralischen Wassern.
3. von Federvieh und Eyer, Butter und Käse.
4. von allen Sorten von Fischen, sie mögen aus der See, Flüßen oder Bächen kommen, frisch, geräuchert oder gesalzen seyn.
5. vom allem Gemüße und Gartenfrüchten.
6. von groß und klein Wildpret, auch Vögeln.
7. von Fischbein, Baumwolle, Kameelhaar, Flachs, Hanf und Garn, Wachslichtern, Siegellack, Baumwachs und andern gemeinen Kraamwaaren.
8. von Gläsern, Porcellain und irdenen Geschirn.
9. von Zucker, Candis, Caffe, Thee, Chocolade, Eichorien, Reiß, Oel und überhaupt von allen Material- und Apotheker-Waaren.
10. von Tobak und Pfeifen.
11. von Tüchern, seidenen und wollenen Waaren, goldenen und silbernen Stoffen, Hüthen und Strümpfen.
12. von Leder, Lederwaaren und Häuten.
13. von Metallen und daraus verfertigten Waaren.
14. von Honig, Wachs, Wolle, Talch und Seiffe.
15. von allerhand Papier.
16. von Hopfen.
17. von allerhand Holzwaaren und Nutzholz.
18. von Pech, Theer, Thran, Asche, Kalck und Mauersteine.

IV. Dagegen erachten wir für nöthig, die Mühlen- Getreide- Schlacht- Getränckе- und Brand-Materialien-Accise, nach billigen Sätzen beyzubehalten.

Diese Sätze sind in dem, unter heutigem dato von uns vollzogenen Tarif enthalten und ist darin besonders auch der bisherige Impost von Malz und Brandtweinschroot, zum Besten der einländischen Städtschen Brauer- und Brandtweinbrenner beträchtlich vermindert worden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

V. Weil indessen nach den gemachten Ueberschlägen, die nach diesem Tarif zu gewärtigende Einnahme zur Bestreitung des Bedarfs nicht zureichet; so soll

1. Das Servis-Quantum in sämtlichen Städten in der Art, wie es in Hamm schon würklich geschiehet, auf die Häuser geleget werden.
2. Die Kaufleute und Krämer, welche mit den freygemachten Artikeln Handlung treiben, zahlen wenigstens den vierten Theil des bisherigen jährlichen Accise-Ertrages von diesen Artikeln nach einer Classification. Bey dieser Classification wird für eine jede Art von Handlung, z. E. für den Handel mit Materialwaaren, für den Eisenhandel u. s. w. ein besonderer Satz bestimmet, auch für jeden Ladendiener ein gewisses angeschlagen; daß also die Kaufleute welche mit vielen Artickeln handeln und Ladendiener halten, auch verhältnißmäßig mehr bezahlen müßen, als andre.
3. Die Professionisten, welche durch die Aufhebung obiger Impositionen gewinnen, erlegen gleichfalls einen Theil ihrer Ersparung, als ein Firum.
4. Das noch fehlende Quantum wird auf die Consumenten ohne Unterschied des Standes ausgeschlagen.

Solte jedoch in einer oder der andern Stadt der Bedarf durch andere, den Localumständen angemessene Impositiones aufgebracht werden können, so soll auf die dieserhalb von den Magistraten abzugebende Vorschläge, alle Rücksicht genommen werden.

VI. Die Fabrikanten erhalten durch die Aufhebung derjenigen Impositionen, welche die Lebensmittel oder Materialien zu den Fabriken vertheuren, eine solche Erleichterung daß sie mit den Ausländern Preiß halten, und die Kaufleute oder Consumenten nicht in Versuchung gerathen können, die benöthigten Waaren aus ausländischen Fabriken kommen zu lassen.

In dieser Rücksicht kann auch den einländischen Tuch-Fabrikanten die Aufhebung des bisherigen Impostes von ausländischen Tüchern nicht schaden, und der äusserst geringe Ertrag dieses Imposts in vergleichung mit dem augenscheinlich größern Verbrauch ausländischer Tücher, ist ein Beweiß, daß solcher gar nicht gehörig zur Hebung gebracht werden kann, sondern die Consumenten nur verleitet, sich die Kleider auffer Landes machen zu lassen und solchergestalt den Verdienst, welchen die einländischen Kaufleute und Schneider davon haben könnten, den ausländischen zuzuwenden:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Damit aber bey den Kaufleuten, welche eine Vorurtheil gegen alles, was im Lande fabriciret wird, haben mögten, dies Vorurtheil aufgehoben werde; so muß ein jeder Kaufmann, welcher mit Tüchern handelt, jährlich aus einer Tuchfabrik in unsern westphälischen Provinzen für 50, 100 und 150 Rthlr. Waare, nach Beschaffenheit seines Handels, nehmen, und solches beym Magistrate bescheinigen, oder er muß sich der würcklichen Erlegung an die Accise-Cassen einer Abgabe von 10 pro Ct. vom Werth der von ihm verlegten ausländischen Tüchern unterwerfen. Durch diese gar nicht lästige Obliegenheit werden die Kaufleute genöthiget, sich mit den einländischen Fabrikanten bekannt zu machen, und dem Fabrikanten wird Gelegenheit verschaft, sich durch gute Waare und billige Preiße zu empfehlen.

VII. Die specielle Verwaltung des Acciseweesens in den Städten, wird dem Magistrate jedes Orts, jedoch unter der Aufsicht des Steuer-Raths und der Kriegs- und Domainen-Kammer, übertragen.

Es liegt also den Magistraten ob, auf alle, zur Sicherstellung der Abgaben ergehende Verordnungen zu halten: die etwa nach den Local-Umständen sonst noch nöthigen Maasregeln zu treffen und auf die richtige Berechnung und Ablieferung dieser Accise-Gelder zu achten, folglich die Cassen von Zeit zu Zeit, und wenigstens monatlich zu visitiren, die monatlichen Extracte und jährlichen Rechnungen genau durchzugehen und mit dem darüber abgehaltenen Protocoll an den Commissarius loci zu befördern.

Nicht weniger soll jeder Magistrat die Classificationes unter Vorsitz des Steuer-Raths und unter Zuziehung der Gemeinheits-Vorsteher entwerfen und zur Vollziehung bey Unserm Cammer-Collegio und dieses Collegium dem General-Ober-Finanz-Directorio einreichen auch die Denunciationes untersuchen, die nach dem Reglement unter 10 Rthlr. betragende zur Provinzial-Pönalien-Casse fließende Strafen, bestimmen und beytreiben lassen, die wichtigern Defraudations-Fälle aber der Cammer anzeigen.

Es soll auch den Magistraten in der jährlich zu haltenden Conferenz die Haupt-Accise-Rechnung vorgelegt und untersucht werden, ob bisherige Ausgaben erspart werden können, oder neue nöthig sind. Besonders ist aber diese Conferenz dazu bestimmt, um die, bey der Contingentirung in der Folge entstehenden Prägravationen auszugleichen, die

zur Verbesserung des Accisewesens vorkommenden Vorschläge zu prüfen und alle Erinnerung oder Beschwerden der Deputirten zum Protocoll zu nehmen, worauf sodann gebührende Rücksicht genommen werden wird. Wir ertheilen auch hiedurch den Städten die allergnädigste Versicherung, daß ohne Zuziehung der Landstände oder derer Deputirten, keine neue Ausgabe auf den Etat gebracht, noch die Tarifs erhöhet oder abgeändert werden sollen.

Die beym Haupt-Accise-Etat in der Folge mögliche Ersparungen oder Ueberschüsse, kommen bey dem gegenwärtigen Zustand der Staats-Bedürfnisse nach der bereits im Publicando d. d. Berlin den 21. Januar 1767 ertheilten Versicherung, der ganzen Provinz zu gute und werden zur Sammlung eines Bestandes und gemeinnützigen Anlagen verwandt; diejenigen aber, welche sich bey den Special-Cassen ereignen; und nach befundenen Umständen, nicht zur Sublevation anderer Städte verwendet werden müßen, verbleiben jeder Stadt und werden zu deren Besten angewendet. Wir behalten Uns aber die Disposition über die, aus dem Betrag der Anno 1767 bey der Aufhebung der Regie eingeführte Mehreinnahme von 10 pr. Ct. zur Städte Credit-Casse fließenden Summe, zur Zeit der geschehenen Tilgung der Städte-Schulden bevor. Nach dieser Unserer Allerhöchsten Declaration und denen derselben gemäßen Vorschriften, haben sämtliche Einwohner Unserer Grafschaft Marck, ohne Unterschied von Stand und Würden, sich auf das genaueste zu achten, und da das eigene Besten einer jeden Stadt, eine treuliche Versteuerung erfordert, so hegen Wir auch zu sämtlichen Städtschen Einwohnern das allergnädigste Vertrauen, daß sie solche um so mehr leisten werden, als der beträchtlichste Theil zu Städtschen Communitäts-Ausgaben, an Contribution, Servis, Competenz der Cämmereyen, Zinsen, Baufreyheits-Gelder und Gehältern verwandt wird.

Accise-Tarif für die Städte der Grafschaft Marck, exclusive Soest.

Erster Titul.

Mühlen-Steuer.

		Rthlr.	Stbr.	Pf.
Vom Scheffel	Weitzen zum Backen . .	—	19	—
" "	Roggen " " . .	—	6	6
" "	Buchweitzen, Haber und Gerste	—	4	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Rthlr.	Sbr.	Pf.
In Hamm bleibt es bey den bisherigen Sätzen vom Brodkorn, nehmlich:			
vom Scheffel Weitzen zum Backen . .	—	20	—
" " Roggen " " . .	—	5	—
" " Buchweitzen, Haber und Gerste	—	3	—
vom Pfunde Brodt vom Lande ohne Unterschied	—	—	3
" Scheffel Maltz zu Bier und Essig .	—	9	—
" " Weitzen Brandtweinschrot .	—	19	—
" " Roggen " " .	—	12	—
" " Futterschrot . . .	—	6	—
" " Weitzen zum Stärkemachen	—	19	—

Zweyter Titul.

Getreide-Steuer.

Statt der bisherigen Accise vom reinen Korne und Getreide im Stroh, auch statt der bisherigen im Tarif aufgeführten Aussaat-Steuer, wird eine Getreide-Steuer von allem in der Feldmark gewonnenen, oder in den Städten eingehenden Getreide erhoben, und zwar:

von jedem Fuder	—	10	—
" jeder Karre	—	5	—

Nach dem Verhältniß dieser Getreidesteuer werden auch andere in der Stadt-Feldmarck belegene Grundstücke mit Zuziehung von Wirthschafts-Verständigen angeschlagen.

Dritter Titul.

Vom eingehenden Getränke.

Vom Ohm Wein ohne Unterschied . .	6	—	—
jedoch muß der ausländische Weinhändler, welcher städtischen Consumenten Wein liefert, oder diese so dergleichen von ausländischen Weinhändlern kommen lassen, eine Handlungs-Accise von 2 Rthlr. vom Ohm entrichten und sich den Vorschriften unterwerffen, welche die Krieges- und Domainen-Cammer zur Sicherstellung dieser Handlungs-Accise öffentlich bekannt machen wird.			
von der Kanne einländischen Wein . .	—	3	—
" " " ausländischen Wein . .	—	4	—
vom Ohm Weinessig	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Rthlr.	Sbr.	Pf.
vom Ohm ausländischen Brandtwein und Liqueur	11	—	—
von der Kanne dito	—	5	6
vom Ohm Brandtwein vom Lande	5	—	—
von der Kanne dito	—	2	6
vom Ohm Brandtwein aus einländischen Städten	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—
vom Ohm ausländisch Bier	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—
vom Ohm Bier vom Lande	—	40	—
vom Ohm Bier aus einländischen Städten	—	10	—
vom Ohm fremden Biereßig	2	—	—
von der Kanne dito	—	1	—
vom Ohm Biereßig vom Lande	1	—	—
von der Kanne dito	—	—	6
vom Ohm Biereßig aus einländischen Städten	—	20	—
von der Kanne dito	—	—	2
vom Ohm Apfeleßig vom Lande	1	—	—
von der Kanne dito	—	—	6

Für den ausgehenden Wein und Franzbrandtwein wird die Accise vergütet.

Vierter Titul.

Schlacht-Steuer.

Ochsen, Kühe, Rinder, Ehewinter, Kälber, Schaafe, Lämmer, Ziegen, vom Pfunde	—	—	3
von außen hereinkommendes Fleisch vom Pfunde	—	—	3
Schweine vom Lande vom Pfunde	—	—	2
Schweine in der Stadt gemästet, vom Pfunde	—	—	1

Fünfter Titul.

Vom Hausieren, insofern solches zuläßig ist, Lösung im Jahrmarkt, erlaubten Spielen ꝛc. vom Reichsthaler	—	5	—

Sechster Titul.

Brand-Materialien-Steuer.

Vom Fuder Brandholtz	—	5	—
von der Karre dito	—	2	—
vom Fuder Boerde	—	2	6
von der Karre dito	—	1	—
vom Sack Holtzkohlen	—	1	—
vom Ringel Steinkohlen	—	1	—
von einer Karre dito	—	10	—
vom Fuder dito	—	20	—

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die Zettelgelder von den in diesem Tarif angeführten Artikeln, imgleichen die Fixa der Aussenbürger, werden nach den bisherigen Sätzen erhoben.

Siebenter Titul.
Haus-Steuer.

Achter Titul.
Nahrungsgeld der Kaufleute, Professionisten und Consumenten.

2445. Duisburg den 1. August 1791.

Königl. Intelligenz-Comptoir.

Das seither wöchentlich nur einmal erschienene Intelligenzblatt soll künftig wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, herausgegeben werden.

2446. Cleve den 17. August 1791.

Königl Regierung.

Die Justizbehörden werden angewiesen, daß im Druck erschienene neue allgemeine Gesetzbuch für die gesammten königl. Staaten (Allgem. Land-Recht), welches, zufolge des demselben vorgedruckten Publikations-Patentes vom 20. März c. a., am 1. Juni 1792 gesetzliche Kraft erhalten soll, überall in gehörige Anwendung zu bringen, eine in dieser Beziehung beigefügte Nachricht an das Publikum zur öffentlichen Kunde zu bringen und die sowohl für sich selbst, als für die bei ihnen fungirenden Justizbeamten erforderlichen Exemplare des Gesetzbuches aus dem desfalls zu Cleve errichteten Depot sofort gegen Zahlung zu beziehen.

Bemerk. Die obige Behörde hat, in Folge königl. Cabinets-Ordres vom 18. April und 5 Mai 1792 (s. n. Myl. Bd. IX, pag. 978), unterm 15. Mai ej. a. verordnet, daß die gesetzliche Kraft des allgemeinen Gesetzbuches, deren Anfang auf den 1. künftigen Monats Juni bestimmt war, vor der Hand noch, und bis zur allgemeinen Bekanntwerdung und Einführung desselben die fernern Maßregeln getroffen worden, suspendirt bleiben soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2447. Cleve den 14. September 1791.

Königl. Regierung.

Publikation der königl. zu Berlin am 19. Mai c. a. erlassenen gesetzlichen Bestimmungen über die den Verfassern, den privilegirten Buchhändlern, den ausdrücklich dazu concessionirten Personen und den Buchbindern zustehende Berechtigung zum Buchhandel. (Conf. n. Myl. Band IX, pag. 91.)

2448. Cleve den 19. September 1791.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter allgemeiner Bekanntmachung der Bestandtheile, der Eigenschaften und der Anwendungsart der Hahnemann'schen Weinprobe, wodurch die gesundheitsnachtheiligen Verfälschungen des Weines mit bleiischen Stoffen zuverläßig entdeckt werden können, wird es den Weinhändlern zur Pflicht gemacht, „alle ihre jetzigen Weinvorräthe sofort, und die „künftighin beziehenden Weine sogleich bei ihrer Ankunft, mit „dem beschriebenen Hahnemann'schen Liquor zu probiren, „und wenn sie Versetzungen mit Blei bemerken, solches der „Orts-Obrigkeit zur weitern Verfügung schleunig anzuzeigen; „widrigenfalls, wenn von Seiten der Polizei Weinkeller „revidirt werden, und unter den reinen, Bleivermischungen „sich befinden sollten, dergleichen Kaufleute oder Weinhändler sich selbst beizumessen haben, daß sie als vorsätzliche Betrüger auf das Härteste, außer der Confiskation, bestraft „werden."

Zugleich werden auch die Bestimmungen des am 1. Jan. 1722 (Nro. 908 d. S.) erlassenen Ediktes, wegen der verbotenen Weinverfälschungen, in Erinnerung gebracht.

2449. Cleve den 27. September 1791.

Königl. Regierung.

Nachdem Wir schon vielfältig und besonders durch Unsere Edicte vom 14ten October 1749, und 2ten May 1750 (Nro. 1561 d. S.), allgemein verordnet haben, daß alle Landes-Kinder, welche in Unsern Landen befördert werden wollen, auf einländischen Schulen und Universitäten studieren sollen, Wir aber mit besonderem Mißfallen vernehmen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß dennoch viele der römisch-katholischen Religion zugethane Unterthanen ihre denen Studiis gewidmete Söhne, und sogar diejenigen, welche Stipendien in Unserem Lande genießen, auf auswärtige Schulen verschicken; Wir indessen nicht willens sind, diesem gesetzwidrigen Betragen länger nachzusehen, zumahlen Wir auch für diese der römisch-katholischen Religion zugethane dem Studieren gewidmete Jugend dergestalt Landesväterlich gesorget haben, daß sie auf dem Lateinischen, ehemaligen Jesuiter-Gymnasio zu Emmerich nicht nur die Lateinische Sprache, die Humaniora und die Philosophie erlernen können, sondern auch, sobald eine hinlängliche Anzahl derjenigen Jünglinge vorhanden seyn wird, welche sich in diesen Kenntnissen hervorthun, ihnen auch in der Theologie der nöthige Unterricht ertheilt werden solle:

Als verordnen und befehlen Wir dahero in Gefolge eines aus Unserm Hoflager ergangenen Rescripts de dato Berlin den 6ten September a. c. allen Unsern römisch katholischen Unterthanen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck, welche sich denen Studiis widmen wollen, hierdurch so gnädig als ernstgemessenst, daß sie Unsere einländische Schulen und Universitäten besuchen, oder sonst von aller Beförderung in Unsern Landen ausgeschlossen werden sollen; Wir befehlen dabey denen Eltern und Vormündern, welche jetzo Jünglinge römisch-katholischer Religion auf ausländische Schulen versandt haben, denenselben diese Unsere Verordnung bekannt zu machen, sie zurück zu fordern, und zur Fortsetzung ihres Studierens auf das vorbemeldte Gymnasium zu Emmerich zu schicken, oder deshalb Uns und diesen Jünglingen verantwortlich zu werden; Und hiernächst befehlen Wir hiemit insbesondere denen Collatoribus derer Stipendien alles Ernstes, diese Stipendien Niemand anders, als unter der Bedingung zu conferiren, daß er seine Studien auf dem römisch-katholischen Gymnasio zu Emmerich fortsetzen solle, gebieten denenselben auch zugleich, denen jetzt etwa auswärtig studierenden Stipendiaten sofort aufzugeben, bey Verlust ihres Stipendii ihre Studia auf dem Gymnasio zu Emmerich fortzusetzen; Dahingegen versprechen Wir denenjenigen, welche ihren Cursum Studiorum auf dem Gymnasio zu Emmerich absolvirt haben, hierdurch allergnädigst, daß sie vorzüglich vor andern mit vacant werdenden Pastoraten und andern geistlichen Beneficiis in denen hiesigen Landen providirt werden sollen.

2450. Cleve den 29. September 1791.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in der Verordnung de 1763 (Nro. 1805 d. S.) enthaltene Verbot der Ausfuhr der zu den Gärbereien erforderlichen Lohe-Borke, oder Baumrinde, wird in Erinnerung gebracht und dessen Beachtung, bei schwerer Strafe, befohlen.

2451. Cleve den 12. Dezember 1791.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre vom 1. d. M., darf kein cantonpflichtiger junger Mann auf einer Universität angenommen werden, wenn er nicht vom Regimente, zu dessen Canton er gehört, und von der Kriegs- und Domainen-Kammer derjenigen Provinz, worin das Canton gelegen ist, eine ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten hat. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 246.)

2452. Cleve den 16. Dezember 1791.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das Verfahren, in Beziehung auf das Aufgreifen, die summarische Untersuchung und das Transportiren der Vagabunden, soll zwar den Inhabern der Jurisdictions-Gerichte in ihren Distrikten ferner überlassen bleiben; dieselben müssen aber die aufgegriffenen und zur Zuchthaus- oder Festungs-Strafe qualificirt befundenen Vagabunden, durch die zu requirirende und nicht zu weigernde Verfügung des Landrathes, nach Wesel transportiren lassen, und gleichzeitig die Akten mit dem Erkenntnisse (wie es auch aus den Aemtern von den Landräthen geschehen muß) an die Kriegs- und Domainen-Kammer, zur weitern Verfügung, wegen der Dauer des Arrestes und sonst, einsenden. Den Landräthen stehet es frei, in den Bezirken der Jurisdictions-Gerichte die etwa von Letztern vernachläßigte Aufgreifung der Vagabunden zu verfügen und gegen die Aufgegriffenen vorschriftsmäßig zu verfahren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2453. Cleve den 11. Januar 1792.

Königl. Regierung.

Die seither zu Berlin erschienene, gefährliche Grundsätze gegen den Staat enthaltende, Trenkische Monats-Schrift wird verrufen und deren Debit bei 100 Dukaten Strafe verboten.

Bemerk. Unterm 5. Febr. 1793 ist auch die Trenkische Schrift, unter dem Titel **Proserpina**, gleichmäßig verboten worden.

2454. Cleve den 14. Januar 1792.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Dez. v. J. erlassenen Cirkulars, wonach die Pensionen und Wartegelder invalider Offiziere, zur Befriedigung ihrer etwaigen Creditoren, nur dergestalt in Anspruch genommen werden können, daß bei 400 Rthlr. Pension oder Wartegeld gar kein Abzug stattfindet, daß aber bei den 400 Rthlr. übersteigenden Pensionen und Wartegeldern nur die Hälfte des Ueberschusses für die gesetzmäßigen Forderungen der Gläubiger einbehalten werden darf. Zugleich wird den Chefs und Commandeurs der Regimenter und Bataillone die Beachtung der ihnen, wegen der Schulden-Contrahirung der Offiziere, in dem Edikte vom 21. Dez. 1766 (Nro. 1962 d. S.) anbefohlenen Vorsicht bei Ertheilung der Consense in Erinnerung gebracht, und sollen sie, bei ediktwidrig consentirten Schulden, selbst dafür haften. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 247.)

2455. Berlin den 16. Januar 1792.

Königl. General-Direktorium.

Sportul-Ordnung und Taxe für die Untergerichte, Magistrate und die Justiz-Commissarien im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 666.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2456. Cleve den 12. Februar 1792.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 12. Febr. c. a. erlassenen Reglements, wodurch für die sämmtlichen königl. Staaten, mit Ausnahme des souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz, so wie der ganz oder zum Theil von der Canton-Verfassung befreieten Provinzen, das Verfahren bestimmt wird, wie es, zur Ergänzung der Regimenter mit Einländern in Friedenszeiten, mit Anfertigung der Canton-Rollen, Aushebung der Cantonisten, deren Dienstzeit und Verabschiedung künftig gehalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 777.)

2457. Cleve den 3. März 1792.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 3. März c. a. erlassenen Reglements für die errichtete Officier-Wittwen-Casse, wodurch, mittelst königlicher Zuschüsse und Antrittsgelder, so wie jährlicher Beiträge der Betheiligten, den verheiratheten Offizieren und den vom Ober-Krieges-Collegium ressortirenden Civilbeamten, das Mittel gewährt wird, ihren Frauen Wittwen-Pensionen von 50 bis 500 Rthlr. zu versichern. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 860.)

2458. Cleve den 16. März 1792.

Königl. Regierung.

Die Verordnung vom 3. Dezember v. J. (Nro. 2454 d. S.) wegen Beschränkung der Abzüge, zur Schuldentilgung, an Pensionen und Wartegeldern invalider Offiziere wird auch auf diejenigen Schulden anwendbar erklärt, welche von den Offizieren während des Genusses ihrer Pensionen oder Wartegelder erweckt werden.

2459. Cleve den 20. April 1792.

Königl. Regierung.

Bei Einrückungen in das Duisburger Intelligenzblatt sollen 25 Silben auf eine Zeile gerechnet, und diese mit 1 Sgr.,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch jede angefangene Zeile für eine Ganze, bezahlt werden. Wenn die Gebühren mit dem einzurückenden Aufsatze übersendet werden, so soll der Ansatz der pro cura unterbleiben. Alle in Criminal-Sachen von den Richtern ex officio erlassen werdende Bekanntmachungen werden, wenn die Bezahlung aus dem Vermögen des Inquisiten nicht erfolgen kann, und mit Ausnahme der Steckbriefe wegen verhaftet gewesener und entflohener Verbrecher, sodann der Bekanntmachungen gestohlener Effekten ꝛc., unentgeldlich eingerückt.

2460. Cleve den 12. Juni 1792.

Königl. Regierung.

Wenn künftig einem zur Versorgung berechtigten Invaliden ein Amt angetragen wird, soll ihm das damit verbundene Gehalt, dessen Emolumente und Obliegenheiten jedesmal bekannt gemacht, seine Annahme-Erklärung protokollirt, und diese, nebst dem Versorgungs-Schein an die den Posten vergebende Behörde eingesandt werden. Wenn ein solchergestalt versorgter nachher mit seinem Posten unzufriedener Invalide seine einmal gegebene Erklärung zurücknehmen will, so soll er unter keinen Umständen wieder zu einer andern Versorgung gelangen. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 905.)

2461. Berlin den 12. Juni 1792.

Königl. General-Direktorium.

Erneuerte Feuer-Ordnung für das platte Land im Herzogthum Cleve.

Seine Königl. Majestät von Preussen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, können zwar von den Eingesessenen auf dem platten Lande überhaupt erwarten, daß ein Jeder derselben für sein eigenes Beste selbst Sorge tragen, und mit Feuer und Licht behutsam umgehen werde, um sein und anderer Eigenthum möglichst für Feuers-Gefahr zu verwahren; da jedoch die häufig vorkommenden Feuersbrünste vermuthen lassen, daß sie nicht alle die gehörige Vorsicht anwenden, oder viele nicht wissen, wie sie sich in ihrer Haushaltung oder bey dem entstandenen Brande selbst zu benehmen haben;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

So lassen Allerhöchstgedachte Seine Königl. Majestät zu Jedermanns eigenem Unterricht folgendes verordnen:

1. Ist darauf zu halten, daß in den geschlossenen Dörfern oder an einander gebaueten Bauerschaften, auf den neu zu erbauenden Häusern Ziegel-Dächer angelegt werden. Niemand darf Getreide, Stroh oder Holz in Haufen nahe an die Gebäude legen.

2. Alle Schornsteine und Feuer-Mauern müssen aufgemauert, und erstere hoch aus dem Dache herausgeführet seyn.

3. Die Backöfen dürfen nur in einer Entfernung von acht bis zehn Schritt von den Gebäuden gesetzt werden, und wenn diesen drey Punkten zuwider gehandelt wird; so hat sich der Eigener selbst es zuzuschreiben, wenn von Obrigkeits wegen auf seine Kosten Aenderungen gemacht werden.

4. Einem jeden Hauswirth sowohl als Einlieger liegt die allergenaueste Achtung auf Feuer und Licht ob, so lieb ihm die Erhaltung des seinigen schon selbst ist.

5. Es kommt also nicht darauf allein an, daß er selbst sorgsam ist, sondern er muß die Seinigen, besonders sein Gesinde, und die kleinen unmündigen Kinder unter Augen halten, sie stets zur Vorsicht mit Güte und Zwang anführen, und ihnen vorschreiben, wie sie mit dem Feuer und Licht vorsichtig umgehen sollen.

6. Nach der einländischen Bau-Art der Landhäuser ist der Feuer-Heerd niedrig und zwischen zwey Thüren; es verdient also eine genaue Aufsicht, daß nicht, zumahlen bey windigem Wetter, der scharfe Zug das Feuer, so gewöhnlich aus Stroh, Heide, oder leichtem und weichem Holtze besteht, verstreue.

7. Nahe am Feuer-Heerde darf weder Stroh, Heide oder Holz im Haufen liegen; wenn es Abend wird, oder die erwachsene Persohnen aus dem Hause gehen, so muß das Feuer zusammen gescharret, und mit Asche bedeckt, den Kindern aber verbothen werden, dasselbe nicht anzurühren.

8. Weder der Hauswirth noch die Seinigen dürfen mit einem Licht oder Lampe im Stalle, in der Scheune, oder auf dem Söller herum gehen, wo allerhand brennbare Sachen herum liegen; sondern dazu muß eine wohl ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wahrte, und mit einem Deckel versehene Laterne gebraucht werden.

9. Der Hauswirth darf so wenig selbst mit einer Tobacks-Pfeiffe im Stalle und der Scheune herum gehen, noch weniger es den erwachsenen Söhnen und den Knechten erlauben. Der Vorwand, daß die Pfeiffe mit einem Deckel versehen sey, ist betrüglich, und muß nicht angenommen werden. Wird jemand mit einer Pfeiffe betroffen, so wird er dafur gestraft.

10. Das unvorsichtige, und oft zu frühzeitige Ausschütten der Asche, besonders der Torf-Asche ist eine der gefährlichsten Gewohnheiten. Dadurch ist manches Haus schon in Brand gerathen. Es ist also nothwendig, daß die Asche, ehe sie weggetragen wird, untersucht werde, ob sie noch glühendes enthalte, das gelöscht werden muß. Alsdann darf sie dennoch nicht in hölzerne Gefässe gethan, oder nahe am Gebäude aufgeschüttet werden, sondern ein Hauwirth muß entweder einen gemauerten Behälter zur Aufbewahrung der Asche haben, oder sie in der Entfernung von acht bis zehn Schritten in tiefe Gruben werfen.

11. Dem Landmann steht an sich schon das Schiessen, mit welcher Art Gewehr es sey, gar nicht zu. Es ist allgemein schon bey 50 Rthlr. Strafe verbothen; nahe an den Gebäuden zu schiessen wird aber bey schwerer Verantwortung hier wiederholentlich untersagt. Ein Nachbar hat es von dem andern nicht zu leiden, und ist verpflichtet, einen solchen leichtsinnigen Thäter sofort der Obrigkeit anzugeben.

12. So ist besonders auch nothwendig, daß das Dreschen in der Nacht, nicht wie allgemein die üble Sitte herrscht, bey einer Lampe oder Lichte, sondern bey einer Laterne verrichtet werde. Ein jeder Hauswirth ist es sich selbst schuldig, dergleichen nicht ferner zu dulden. Alle Nacht muß er sonst Gefahr befürchten, um das Seinige zu kommen.

Wenn aber würklicher Brand, aller der empfohlenen Vorsicht ohnerachtet entstehet: So muß sich kein Hauswirth auf seine eigene Kräfte verlassen, sondern sich aufs schleunigste nach fremder Hülfe umsehen, mithin

1. nicht sich zutrauen, das Feuer selbst noch löschen zu können, und den Brand zu verheimlichen suchen; vielmehr muß er das Erste seyn lassen, sofort, als die Flamme ausbricht, die Nachbarn und andere entfernter wohnende Mit-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eingesessene herbey zu rufen, und auf die Glocke schlagen zu laßen, damit andere zeitig benachrichtiget werden, und herbey eilen können.

2. Er selbst der Hauswirth muß mit den Seinigen indessen schon Hand anlegen, Wasser herbey holen, und mit seinem eigenen Geräthe das Löschen, da wo die Gluth vordringt, anfangen. Zu dem Ende wird

3. verordnet, daß ein ganzer Bauer eine eigene Handsprütze und drey lederne Brand-Eymer, ein Halb-Bauer zwey, und ein Käther einen Brand-Eymer, mit seinem Nahmen und der Nummer des Hauses darauf gezeichnet, im eigenen Verwahr haben müsse. Der Eigener trägt diese Kosten, und dem Landrath wird es aufgegeben, die Anschaffung allenfalls mit Zwang zu bewirken. Wo es irgend möglich zu machen steht, ist es auch nothwendig, und wird hierdurch

4. befohlen, daß bey einem jeden Wohnhause ein Wasserbehälter, der öffters, besonders im Sommer anzufüllen, und bey strengem Frost im Winter offen zu halten ist, angelegt werde; Aus diesem oder sonstigen Wasser-Vorrath hohlt der Hauswirth schon mit den Seinigen das Wasser, bis die Hülfe kommt.

5. Zu dieser ist nun ein jeder Kirchspiels-Eingesessener aus Menschenliebe und nachbarlicher Freundschaft aufs heiligste verpflichtet. Wenn er also von dem Brande hört, so muß er sich mit den Erwachsenen seines Hauses aufs eiligste zur Brandstätte hinbegeben, und seine Handsprützen und Brand-Eymer mitnehmen. Diejenigen, die Pferde halten, schicken selbige

6. eben so geschwind mit Tonnen nach dem Wasser, und hohlen die Brandsprützen, wenn dergleichen im Kirchspiel sind.

7. Die Scheffen und Vorsteher, die vorzüglich es auf sich haben, beym Brande sich unverzüglich einzufinden, besorgen die Ordnung, die beym Löschen beobachtet werden muß, und die eben so nothwendig ist, damit sich die Herbeygeeilte nicht selbst einander im Wege stehen.

8. Sie weisen die Leute an, und stellen sie nach den Umständen so, daß ein jeder thätig seyn könne, und würklichen Nutzen schaffe.

9. Es müssen in einem jeden Dorfe und Kirchspiel besondere Brandmeister gewählt, und den Landräthen zur Er-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nennung vorgeschlagen werden, welche die Aufsicht über das öffentliche Feuergeräthe haben, die Sprützen dirigiren, und die Anweisung geben, ob und wann mit Feuer-Haaken etwa ein Gebäude, oder ein Theil niedergerissen werden soll.

10. Alle im Kirchspiel wohnende Maurer, Zimmerleute und Dachdecker, müssen sich mit ihren Instrumenten beym Brande einfinden, um, wenn es für nöthig erachtet wird, Mauren und Holz niederzureissen.

11. Nicht weniger stellen die Scheffen gleich Wachen um das in Brand gerathene Haus, um die daraus geretteten Mobilien und Effecten zu verwahren, oder in Sicherheit anderweit zu bringen.

12. Und damit ein jeder Eingesessener sich, wenn der Fall des Brandes würklich eintritt, gehörig zu benehmen wisse; So wird festgesetzt, daß alle Jahr den zweyten Pfingst-Tag ein Versuch gemacht, auf die Glocke geschlagen, ein jeder Eingesessener solchergestalt mit seinen Feuergeräthen herbey gerufen, und denn, wenn sie so versammlet sind, einem jeden gewiesen werde, was er im würklichen Falle der Feuersbrunst zu thun haben würde.

13. Die Brandmeister probiren denn die Sprützen, untersuchen die Feuer-Leitern und die Feuer-Haaken, und besorgen die Reparation der bemerkten Mängel daran.

Und obwohl endlich zu hoffen stehet, daß ein jeder Eingesessener um seiner eigenen Wohlfahrt willen, sowohl als auch aus gemeiner Menschenliebe, sich gerne dieser Feuer-Ordnung mit schuldigem Dank gegen die obrigkeitliche Vorsorge für ihn unterwerfen werde, so wird hingegen denjenigen, die leichtsinnig genug sind, das heilsame darin zu verkennen, ernstlichst bedeutet, daß ein jeder, der einer Contravention gegen diese Feuer-Ordnung überführt ist, nach den jedesmaligen Umständen von den Landräthen mit Gefängniß, oder mit Geldbusse belegt werden wird. Besonders soll das Ausbleiben bey entstehendem Feuer-Lärm, und Widersetzlichkeit gegen die Anordnungen der Scheffen, und Brandmeister scharf geahndet werden. Unterläßt ein Nachbar, wenn er Brand entdeckt, Lärm zu machen, so ist er ebenfalls straffällig; wer aber besonders thätig sich dabey bezeigt, der hat Dank seiner Mit-Eingesessenen, und in besondern Fällen selbst öffentliche Belohnung zu gewärtigen. Allen Eigenern der Höfe und Häuser endlich, wird hiebey der grosse Vortheil der Feuer-Societät in Erinnerung ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bracht, und ein jeder sammt und sonders ermahnt und gewarnet, den wahren Werth seiner Gebäude dabey eintragen zu lassen; damit, wenn ihn das Unglück, für welches niemand sicher ist, trift, er aus dieser Feuer-Societäts-Casse sofort Geld ziehen, und den Aufbau gleichsam auf fremde Kosten möglich machen könne. Viele haben schon den grossen Nutzen von dieser Feuer-Societäts-Anstalt erfahren, noch mehrere aber, die halsstarrig bey ihrem Eigensinn geblieben sind, und ihre Gebäude nicht haben wollen eintragen lassen, haben es mit Thränen bedauert, nachdem ihre Häuser und Gebäude eingeäschert waren, und ihr Vermögen nicht hinreichte, sie wieder herzustellen, so daß sie zuletzt am Bettelstab gerathen sind.

2462. Cleve den 8. und 26. Juni 1792.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bereits unterm 18. März und 11. April 1788 erlassene Verbot der üblen Gebräuche, wonach

1. beim Absterben eines Menschen, alle Nachbarinnen bis auf Stunden weit, zum Auskleiden des Abgestorbenen, zusammen berufen werden, und sammt und sonders Hand daran legen müssen, sodann
2. zur Beerdigung der Leichen, alle Anverwandten aus der Nähe und Ferne zusammen kommen, und davon eine große Anzahl Frauenzimmer ausgewählt wird, welche auf dem Leichenwagen bei der Leiche Platz nehmend mit Letzterer oft Meilen weit nach dem Grabe fährt,

wird erneuert, und werden besonders die Prediger und Schullehrer aufgefordert, ihre Gemeinde-Glieder zur Unterlassung solcher schädlichen, und bei ansteckenden Krankheiten selbst gefährlichen Gebräuche zu bewegen.

2463. Cleve den 26. Juni 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 26. Juni d. J. erlassenen Verordnung, wodurch dem schädlichen Mißbrauch

des Detailhandels fremder Juden auf Messen und Jahr-Märkten Schranken gesetzt werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1044.)

Bemerk. Zufolge einer Bekanntmachung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve vom 20. April 1793 ist, mit Bezug auf die vorstehende Verordnung, höhern Ortes näher bestimmt worden, daß es in der Provinz Cleve bei der alten Verfassung bleiben und allen fremden Juden der freie Verkauf ihrer Waaren auf Messen und Jahrmärkten, nach gehöriger Abfindung mit den Accise-Cassen, gestattet sein soll.

2464. Cleve den 1. August 1792.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß das Berg-Amt zu Wetter zum westphälischen Ober-Berg-Amt erhoben, und daß demselben das tecklenburg-lingen'sche Berg-Amt zu Ibbenbühren und die Gewerkschaft zu Minden subordinirt worden ist.

2465. Wetter den 4. August 1792.

Königl. westphälisches Ober-Bergamt.

Bei den seitherigen Rückständen der von den Gewerken zu entrichtenden Receß-Gelder, werden dieselben angewiesen, für die künftige promptere Entrichtung derselben um so mehr zu sorgen, als sonst ohne fernere Berücksichtigung der vorgebrachten Entschuldigungsgründe, gegen die in Rückstand verbleibenden Gewerke, die Frei-Erklärung und sonstige bergordnungsmäßige Strafe beschlossen werden wird.

2466. Cleve den 25. August 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das aus dem Auslande eingeführt werdende Schlachtvieh muß, bei Vermeidung der auf Zoll-Contraventionen haftenden Strafe, auf den Licent-Comptoirs jedesmal angemeldet und die Licent-Abgabe davon entrichtet werden, auch das den Einwohnern zugehörige, auf ausländische Wei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den getrieben werdende magere und Milch gebende Vieh muß ebenfalls bei den Licent-Comptoirs nach Qualität und Stückzahl angegeben werden, wofür gar keine Gebühr zu entrichten ist. Unterlassungen der letztern Art haben die Folge, daß solches Vieh bei der Wiedereinführung als ausländisches betrachtet und davon die gewöhnliche Zollgebühr erhoben wird. Von dem auf ausländischen Weiden verkauften, aus dem Inland dahin getriebenen und nicht wieder zurückgeführten Vieh muß die Ausgangs-Licent-Abgabe, wie vom magern Vieh, entrichtet werden.

2467. Cleve den 16. October 1792.

Königl. Regierung.

Es ist bey Uns in Anmerkung gebracht worden, daß Unsere Cirkular-Verordnungen vom 12. May und 24. July 1789 (Nro. 2406 d. S.) wegen öfterer Publication der neuern Landes-Recrutirungs-Einrichtung und Mitwirkung der Geistlichkeit zur Tilgung der ungegründeten Vorurtheile und des Widerwillens gegen den verdienst- und ehrenvollen Militairstand nicht überall mit gleichem Eifer befolgt sein mögen, indem der gute Erfolg, der sich davon im ersten Jahre gezeiget hat, im Fortgang verhältnißmäßig sehr nachgelassen hat.

Da nun eine Sache wie diese, wo es bloß auf guten Willen ankommt, billig in öftere Erinnerung gebracht werden muß, und die Geistlichkeit aller dreyen Religionen viele empfehlende Gründe hat, durch zweckdienliche Vorträge, die bey dem Publicando vom 12ten May 1789 zum Grunde liegende heilsame Absicht für das wahre Beste des Landes, und dessen Einwohner befördern zu helfen.

So wollen Wir Euch (den Justizbehörden) die genaueste Befolgung der gedachten Circular-Verordnungen nochmals hierdurch in Gnaden anempfehlen, dergestalt, daß die darin befohlene wörtliche Ablesung nebst analogem Vortrag wenigstens einmal jährlich am 3ten Sonntage nach Epiphanias geschehen soll, wovon Ihr, daß beides würklich allenthalben beobachtet worden; die Documente einzusenden, und bis auf Nachfrage zu asserviren habt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2468. Cleve den 3. November 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Circulation der jülich- und bergischen 2 und 3 Stüber-Stücke in Cleve und Meurs wird, so wie in Jülich und Berg rücksichtlich der clevischen Scheidemünzen geschehen ist, bei Strafe der Confiskation verboten.

2469. Cleve den 8. November 1792.

Königl. Regierung.

Den Beamten wird zur weitern Mittheilung an die Schullehrer ein, von denselben ihren Schülern zu erklärendes, Gebet communicirt, wodurch Gott um Erhaltung des Landesherrn und um Behütung vor der, bei so manchen Völkern unter dem falschen Nahmen der Freiheit, jetzt wüthenden Sklaverei angeflehet wird; zugleich werden die Lokalbehörden angewiesen, auf die in Wirthshäusern oder sonst geführt werdenden aufwiegleriſchen Aeußerungen und auf die sich einfindenden verdächtigen Personen zu wachen.

2470. Cleve den 23. November 1792.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den königl. Provinzen östlich der Weser geltende gesetzliche Bestimmung vom 22. Febr. 1785 (s. n. Myl. Bd. VII, pag. 3030.) —, daß bey Accise- und Zoll-Contraventionen, so wie auch bei Uebertretungen anderer Polizei- und Straf-Gesetze, wenn kein vollständiger Beweiß gegen den Angeklagten vorhanden ist, der nach der gemeinen Rechts-Theorie ihm aufzulegende Reinigungs-Eid ferner nicht mehr deferirt, sondern der Denunciat (zufolge des Reglements vom 11. Juni 1772) nach Maßgabe der gegen ihn vorhandenen Indicien in zwei bis sieben Zwölftel der edictmäßigen Strafen verurtheilt werden soll, — wird unter Beifügung der nähern Bestimmungen eingeführt, daß der Reinigungs-Eid in gemeinen Holzdiebstahls-Sachen ferner noch statt haben soll, und daß in den übrigen vorbezeichneten Fällen, wo, anstatt der edictmäßigen, eine außerordentliche und zwar eine Leibes-Strafe zu verhängen ist, diese, nach richterlichem Ermessen, und je nachdem sich der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verdacht dem vollen Beweise mehr oder weniger nähert, bestimmt werden soll. Bei diesem letztern Arbitrio muß die Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuchs Part. 2. Tit. 20. §. 35, wonach, wenn die Gesetze eine willkührliche Strafe verordnen, diese nicht über Gefängnißstrafe von 6 Wochen oder 50 Rthlr. Geldbuße ausgedehnt werden darf, zum Maßstabe genommen werden.

Bemerk. Die obigen Bestimmungen sind am 24. Sept. und resp. 15. Nov. 1793 auch für die Grafschaft Mark publicirt worden.

2471. Cleve den 4. Dezember 1792.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. am 3. Sept. c. a. erlassenen Verordnung, wodurch den Justizbehörden ihr Verfahren in den Rechtsangelegenheiten der ins Feld gerückten Militairpersonen vorgeschrieben, und unter andern wegen Bestimmung geräumiger Termine und Fristen, so wie wegen eventueller Suspension der Prozesse, bis zum Wiedereinrücken der Betheiligten in ihre Standquartiere, ausführlich bestimmt wird. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1068.)

2472. Cleve den 10. Dezember 1792.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mittheilung eines, in Beziehung auf den französischen Revolutionskrieg, erlassenen Publikandums, — wodurch die Unterthanen ermahnt werden, bei dem vielleicht stattfindenden Einfall französischer Truppen, um so mehr ruhig und ungestört ihre Arbeiten und Berufsgeschäfte fortzusetzen, als die Landes-Collegien und Lokalbehörden ihre Residenzien nicht verlassen, und zur Erhaltung der Sicherheit des Eigenthums und der Personen, die nöthigen Maßregeln vorkehren werden; wodurch die Unterthanen von allen Widersetzlichkeiten gegen die französischen Truppen, — deren Betragen in andern invahirten Ländern die Furcht vor Plünderung und Verheerung beseitigt, — abgemahnt; sodann auch aufgefordert werden, zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung dadurch beizutragen, daß sie auf das mit den frem-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Truppen ins Land eindringende fremde Gesindel, oder auf andere böse Menschen, welche bei solcher Gelegenheit Unruhen und Meutereien zu stiften oder Plünderung und Unfug zu begehen suchen, strenge Wachsamkeit üben, und jeden dergleichen Frevler der Lokalbehörde zur Bestrafung anzeigen —, werden die Behörden angewiesen, ihre Posten nicht zu verlassen und den Einwohnern mit Rath und That beizustehen; ihre Dienstpapiere und die ihnen anvertrauten Kassen, ohne sie an andere Orte zu schaffen, in guter Verwahrung zu halten; in den Städten und auf dem Lande aus angesessenen Einwohnern Wachen und Patroullen zu bilden, um die Excesse einzelner Marodeurs u. a. Gesindels zu verhüten, und endlich, beim wirklichen Einmarsche der französischen Truppen, alles darauf Bezug habende, mit einer desfalls aus beiden Landes-Collegien ernannten Deputation zu verhandeln und deren Befehle zu befolgen.

Bemerk. Am 28. Dez. ej. a. hat die königl. Regierung, unter Mittheilung der vorstehenden Verordnung, den märkischen Justizbeamten gleichfalls befohlen, bei einem etwaigen Einmarsche fremder Truppen, die obigen Bestimmungen aufs genaueste zu beachten.

2473. Cleve den 15. Dezember 1792.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Abhülfe des verspürten Mangels clevischer Scheidemünzen, wird eine Quantität berliner Scheidemünzen:

$\frac{1}{24}$tel oder 1 Groschenstücke zu 3 Stüber clevisch
$\frac{1}{48}$tel oder 6 Pfennigstücke zu 1 Stbr. 4 Deut
und 3 Kreuzerstücke zu 2 Stbr.

in Umlauf gesetzt, und sollen diese Geldsorten an alle königl. Kassen, welche Scheidemünzantheile bei den öffentlichen Gefällen zu empfangen haben, zu obigem Werthe eingezahlt werden können.

2474. Cleve den 1. Februar 1793.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung eines Formulars zu dem während des gegenwärtigen Krieges in allen Kirchen zu haltenden Gebetes, um Waffen-Sieg für Seine Majestät den König,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sein Heer und die hohen Verbündeten, soll den Pfarrern bedeutet werden, nach eigener Klugheit und Einsicht, die sich etwa darbietenden Gelegenheiten zu ergreifen, um das Volk, bei den jetzigen Zeitumständen, zu belehren und vor Verführung und Ansteckung zu warnen.

2475. Cleve den 3. Februar 1793.

Königl. Regierung.

Publikation einer, auf königl. Immediatbefehl zu Berlin am 3. Febr. c. a., mit Bezug auf das Religions-Edikt vom 9. Juli 1788 (Nro. 2384 d. S.), erlassenen Instruktion für die, zur Prüfung der Glaubensbekenntnisse und der Fähigkeiten der zu Pfarr- und Schul-Aemtern sich meldenden evang. luther. Candidaten, in den Provinzen bei den Consistorien errichteten, besondern Examinations-Commissionen. (In Soest sind dazu der dortige Inspector der evang. luther. Klasse und zwei Prediger bezeichnet.)

2476. Cleve den 16. Februar 1793.

Königl. Regierung.

Publikation zweier königl. zu Berlin am 3. v. M. erlassenen Edikte, wodurch alle in französischen Kriegsdiensten stehende königl. Unterthanen abberufen, so wie die Ausfuhr und der Verkauf von Munition und Kriegsbedürfnissen nach Frankreich oder an die französische Nation verboten werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1159 u. 1160.)

2477. Cleve den 27. März 1793.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. Bestimmung d. d. Berlin den 27. März c. a., wonach die aus der General-Invaliden-Kasse pensionirten Offiziere ihre vierteljährigen Pensionsquittungen mit einem von einer Gerichtsperson oder dem Pfarrer des Ortes auszustellenden Lebensatteste versehen lassen, ihre monatlichen Pensionsquittungen aber, mit der Angabe

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihres Aufenthaltsortes, ihres Vor- und Zunamens, ihres Charakters und des Namens des Regimentes, bei welchem sie gestanden haben, begleiten müssen.

2478. Cleve den 9. April 1793.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden in der Grafschaft Mark werden angewiesen, den sämmtlichen Pfarrern sofort aufzugeben, die nunmehr neuangefertigt werdende Cantons-Aufnahme genau nachzusehen und deren Richtigkeit, besonders in Hinsicht des Alters der Cantonpflichtigen, pflichtmäßig zu attestiren.

2479. Cleve den 9. April 1793.

Königl. Regierung.

Der Debit des niedersächsischen Merkurs, „als eines „mit schädlichen und ansteckenden, Empörungs-Grund„sätzen angefüllten Journals", wird bei 100 Dukaten Strafe verboten.

Bemerk. Am 16. April ej. a. ist auch das Schleßwig'sche Journal gleichmäßig verboten worden.

2480. Cleve den 24. Mai 1793.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 24. Mai c. a. erlassenen Instruktion wegen Prüfung der Fähigkeit derjenigen cantonpflichtigen jungen Leute, die sich dem Studiren widmen, und wonach nur solchen, die sich durch Fähigkeiten auszeichnen, die Freiheit zum Studiren und mit derselben eine bedingte Befreiung von Militärdienste bewilligt wird. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1583.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2481. Cleve den 25. Mai 1793.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. Februar c. a. als Landes-Gesetz für die Provinz Cleve erlassenen Zehent-Reglements, folgenden Inhaltes:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

§. 1. Der Zehent bestehet in der Abgabe eines Theils gewisser auf einem Grundstücke erzeugten Natur-Producte.

§. 2. Dieser Theil ist in der Regel der Zehente der dem Zehentrecht unterworfenen Erzeugniße. Sollte aber an einigen Orten durch Verträge, Verjährung und rechtskräftige Entscheidung, in Ansehung ganzer Districte oder einzelner Grundstücke, anstatt des wirklichen Zehenten ein größerer oder geringerer Theil (pars quota) bestimmt seyn, so hat es dabey zwar noch ferner sein Bewenden: doch wird durch diese Verschiedenheit in der Größe des Antheils, an der Natur und den Rechten der Abgabe selbst noch nichts geändert.

§. 3. Die zuläßige Zehent-Gattungen sind folgende:
1.) Der Acker-Zehent.
2.) Der Sack-Zehent.
3.) Der Heu- oder Wiesen-Zehent.
4.) Der Blut-Zehent.
5.) Der Fisch-Zehent.
6.) Der Holz-Zehent.
7.) Der Torf-Zehent.

§. 4. Zu dem Acker-Zehent gehört der sogenannte große und schmale oder kleine Zehent.

§. 5. Zum großen Zehent sind in der Regel folgende Früchte zu rechnen:
1.) Weitzen.
2.) Roggen.
3.) Gersten, ohne Unterschied der Winter- und Sommerfrucht.
4.) Speltz.
5.) Buchweitzen.
6.) Haber.
7.) Erbsen.
8.) Wicken.
9.) Pferdebohnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6. Zum schmalen oder Klein-Zehent aber sind in in der Regel zu zählen:

1.) Kohl-Raab- oder Rübsaamen.
2.) Flachs.
3.) Hanf.
4.) Klee oder Klever.
5.) Spörry.
6.) Toback.
7.) Erdäpfel.
8.) Wurtzeln und Rüben.
9.) Kopfkohl oder Kappes.

§. 7. Solten in der Zukunft andere, bis hiehin ungewöhnliche Gewächse gesäet oder gepflanzet werden, so sind dieselben, in sofern sie zur Gattung der Halmfrüchte gehören, zum Großen; in sofern sie aber aus Kräuter- und Wurzel-Gewächsen bestehen, zum schmalen Zehent zu rechnen.

§. 8. Wenn unter mehreren Zehentberechtigten, wovon einer den großen, der andere aber den schmalen oder kleinen Zehent zu erheben hat, eine andere Vertheilung der Früchte zum großen und schmalen Zehenten, durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Bestimmung eingeführet ist, so hat es dabey ferner sein Bewenden.

§. 9. An denenjenigen Orten, wo die Gerechtsame des großen und schmalen Zehenten gleichergestalt dahin bestimmet sind, daß wenn die erste Einsaat einiger zum schmalen Zehenten gehörigen Früchte verdorben ist, und in dem nemlichen Acker andere Früchte ohne anderweites Pflügen gesäet, und untergeegget werden, diese sodann ohne Unterschied ihrer Beschaffenheit, zum schmalen Zehenten zu rechnen, verbleibt es ebenfalls bey diesem Herkommen.

§. 10. Der Sack-Zehente besteht in einem gewissen Maaße gedroschenen Getreydes von bestimmter Gattung, welches entweder durch eine immerwährende Vereinbarung oder nur auf eine bestimmte Zeit, anstatt des Acker-Zehenten entrichtet wird.

§. 11. Ist die Verwandlung des Zug- in einem Sack-Zehenten durch einen würklichen Vertrag geschehen, so muß hauptsächlich nach dessen Inhalte beurtheilt werden, in wie fern der Berechtigte statt des Sack- hinwiederum den Zug-Zehenten fordern könne; und wenn der eigentliche Inhalt dieses Vertrages, wegen der Länge der Zeit nicht mehr aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemittelt werden kann, so wird angenommen, daß derselbe für immer geschlossen worden; folglich der Zehent-Berechtigte, auf den Zug-Zehenten nicht mehr zurück gehen kann. Erhellet hingegen nur so viel, daß statt eines ursprünglichen Zug-Zehenten seit geraumer Zeit ein Sack-Zehente geliefert worden, ohne daß die Existenz eines darüber geschlossenen Vertrages ausgemittelt werden kann; so hat der Berechtigte seine Befugniß, den Zehenten in Natur zu ziehen, blos dadurch, daß er selbigen seit länger als rechtsverjährter Zeit in gedroschenen Körnern angenommen, noch nicht verlohren; es wäre denn, daß der Berechtigte sein Recht zum Zug-Zehenten ausüben wolte, der Verpflichtete aber demselben widersprochen, und ersterer seit diesem Widersprnch durch rechtsverjährte Zeit den Zehenten in gedroschenem Getreyde würklich angenommen hätte.

§. 12. Der Blut-Zehente erstrecket sich:

a) Auf Fohlen.
b) = Kälber.
c) = Lämmer.
d) = Ferkel.
e) = Bienen.
f) = Gänse.
g) = Hühner.

§. 13. Jedoch sind alle vorhin benannte Gattungen von Vieh, nicht überall zugleich der Zehentpflicht unterworfen, sondern es verbleibt deshalb bey demjenigen, was an jedem Orte durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidung hergebracht ist.

§. 14. Wo eine bestimmte Vergütung in Gelde, anstatt der Natural-Leistung auf gleiche Weise durch Vertrag eingeführet ist, oder wo nur so viel erhellet, daß seit geraumer Zeit eine Geldzahlung statt des Natural-Zehenten geleistet worden, ohne daß ein darüber geschlossener ausdrücklicher Vertrag ausgemittelt werden kann, finden die Vorschriften des §. 11. ebenfalls Anwendung.

§. 15. Der Heu- oder Wiesen-Zehent erstrecket sich nicht nur auf das in denen zum Heuschlag bestimmten Weyden oder Wiesen gemähete sogenannte ganze Graß, sondern auch auf dasjenige, was bey einer Vieh-Weyde unter demselben gesammlet wird.

§. 16. Nur derjenige ist zur Erhebung eines Zehenten in einem gewissen Districte berechtiget, der eine solche Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rechtigkeit rechtmäßig erworben, oder durch Verjährung hergebracht hat.

§. 17. Wem in einem Districte der große Zehente gebühret, der ist auch in der Regel zur Einnahme des schmalen oder kleinen berechtiget, insofern kein anderer dazu ein besonderes Recht nachweisen kann.

§. 18. Aus dem Rechte zu einer Zehent-Gattung kann sonst keine Folge auf die andere gezogen, sondern es muß eine solche Gerechtigkeit in Ansehung einer jeden Zehent-Gattung nachgewiesen werden.

§. 19. Der Zehentpflicht sind in der Regel alle diejenigen Gründe unterworfen, welche sich in einem zu der nemlichen Zehent-Gattung überhaupt pflichtigen Districte befinden.

§. 20. Diejenige Freiheit, welche einzelne darin gelegene Grundstücke erlangt haben, entkräftet die allgemeine Zehentpflicht der übrigen nicht.

§. 21. In denenjenigen Feldern aber, wo das Zehentrecht nach der Erwerbung oder Verjährung nur in Ansehung einzelner bestimmter Grundstücke hergebracht ist, kann dasselbe auf andere nicht ausgedehnet werden.

§. 22. Die zu einem geistlichen Amte gehörige, oder einem Geistlichen eigenthümlich zustehende Aecker werden deshalb von der Zehentbarkeit nicht befreyet.

§. 23. Wer zum Acker-Zehenten in einem gewissen Districte berechtiget ist, der hat auch ein gleiches Zehentrecht auf alle Novalien oder Neubrüche, welche innerhalb desselben aus Heyden, Wiesen oder Büschen zur Cultur gebracht werden.

§. 24. In Gegenden aber, wo ein allgemeiner Sack-Zehent eingeführet ist, kann der Zehentberechtigte in Ansehung der Neubrüche keinen weitern Anspruch machen, es wäre denn, daß die Verwandlung des Zug- in einen Sack-Zehenten durch einen noch vorhandenen ausdrücklichen Vertrag geschehen; in welchem Falle nach dem Inhalte dieses Vertrages hauptsächlich zu beurtheilen ist, in wie fern dem Zehent-Herrn wegen solcher nachher entstandenen Neubrüche annoch ein Recht den Zug-Zehenten zu nehmen, oder eine proportionirliche Erhöhung des Sack-Zehenten zu verlangen, für reservirt zu achten sey.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 25. Die Cultur der zehentpflichtigen Grundstücke, hängt allein vom Gutfinden der Eigenthümer ab, und kann denenselben vom Zehent-Berechtigten deshalb nichts vorgeschrieben werden.

§. 26. Es stehet also einem jeden Zehentpflichtigen frey, seine Aecker der Hervorbringung solcher Früchte zu widmen, deren Cultur er seiner Convenienz gemäß findet.

§. 27. Derselbe kann auch von seinem zehentpflichtigen Grunde soviel zur unbesaamten Brache oder Sommer-Fuhr liegen laßen, als er dem Verhältniße seiner Oeconomie oder dem Bedürfniß des Ackers angemessen urtheilt.

§. 28. Auch stehet es demselben frey, die durch Unglücksfälle beschädigte Früchte unterzupflügen und den Acker zu brachen.

§. 29. Die Ruhe eines zehentpflichtigen Grundstücks darf auch allenfalls zwey Jahre hintereinander fortgesetzt werden. Solte sich auch der Fall ereignen, daß ein Grundstück nach dem einzuziehenden Gutachten von zweyerley Amts- und Jurisdictions-Scheffen, einer länger als zweyjährigen Ruhe um gehörig benutzt zu werden bedürfte; so muß der Zehentberechtigte sich auch diese längere Ruhe gefallen laßen.

§. 30. Die dem Heu-Zehent unterworfenen Wiesen können auch zu Fett-Weiden eingerichtet und gehörig beschaart werden; wobey dem Zehent-Herrn nur sein Recht auf das etwa übergewonnene Graß nach §. 15. vorbehalten bleibt. Wer aber eine solche Wiese nicht gehörig beschaart, mithin dem Entzwecke der Fettweiden und dem davon mit abhangenden Vortheile des Zehnt-Berechtigten entgegen handelt, um diesen um seinen Zehenten zu bringen, der muß denselben entschädigen; es wäre denn die Freyheit von der Zehent-Vergütung durch Vertrag, qualificirte Verjährung, und rechtskräftige Entscheidung erworben worden.

§. 31. Außerdem ist der Eigenthümer eines zehentpflichtigen Grundstücks nicht berechtiget, mit demselben eine solche Veränderung vorzunehmen, welche die Production zehentbarer Früchte gänzlich verhindert.

§. 32. Derselbe darf daher dergleichen Land weder in eine Weyde, Garten, Busch, noch sonstigen unfruchtbaren Platz verwandeln, ohne den Zehentberechtigten deshalb zu entschädigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 33. Die Vergütung des Acker-Zehenten, imgleichen des Heu-Zehenten soll durch drey Amts- und Jurisdictions-Scheffen nach einem sechsjährigen Durchschnitte des gewöhnlichen Ertrages angeschlagen werden, und es bey dieser Taxe schlechterdings sein Bewenden haben.

§. 34. Wer ein Stück zehentpflichtigen Ackers der ursprünglichen Zehent-Benutzung ganz entziehen will, muß vom ersten Jahre her diese Vergütung entrichten. Wenn aber der Besitzer zehentbarer Aecker dieselben aus Nachläßigkeit oder unordentlicher Wirthschaft länger, als die zur Ruhe verstattete zweyjährige und sonst nach dem Gutachten der Scheffen (§. 28.) erforderliche längere Zeit unbebauet liegen läßt, so ist der Zehent-Herr befugt, dieselben in Cultur zu nehmen, und der Eigenthümer hat auf die davon gewonnenen Früchte gar keinen Anspruch. Doch kann der Zehent-Herr statt dessen, auch die Vergütung für diejenige Zeit wählen, durch welche das Grundstück über die Gebühr unbebauet liegen geblieben ist.

§. 35. In Ansehung der anjetzo der Cultur schon entzogenen zehentpflichtigen Grundstücke hat es zuförderst in Rücksicht der Königl. Rentheyen bey der Verordnung vom 30ten November 1748 (Nro. 1529 d. S.) sein Bewenden; außerdem aber fällt in Ansehung der verflossenen Zeit alle Vergütung hinweg.

§. 36. Für die Zukunft hingegen, muß diese Vergütung entrichtet werden, wenn seit der geschehenen Veränderung nicht bereits die rechtliche Verjährungs-Frist verflossen ist.

§. 37. Sobald indessen solche Grundstücke künftig wieder beackert werden, tritt die Zehent-Pflicht wieder ein.

§. 38. Wenn der Eigenthümer einige der Zehent-Pflicht unterworfene Neubrüche, als Heyden, Büsche, oder ursprüngliche Weiden, welche seit 30 Jahren wenigstens vor der Publikation dieses Gesetzes kein Ackerland gewesen, nur einige Zeitlang cultiviren will, es mögen solche bereits urbar gemacht seyn, oder künftig urbar gemacht werden, so können dieselben auch ohne Vergütung des Zehenten hinwiederum der Cultur entzogen werden.

§. 39. Wäre indessen solchen Neubrüchen in den ersten Jahren der Cultur eine Zehentfreyheit verstattet, so müßen selbige wenigstens eben so lang zum Abtrag des Zehenten cultivirt, oder für die daran fehlenden Jahre die vorhin bestimmte Vergütung entrichtet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 40. Grundstücke die 30 Jahre hindurch cultivirt worden, sind jedoch nicht weiter als Neubrüche zu betrachten.

§. 41. Wenn zehentpflichtige Aecker zum Behuf öffentlicher Anstalten, z. E. zur Verlegung eines Deiches, Weges oder Wasserleitung, der Cultur entzogen werden, so soll dem Zehentberechtigten die Vergütung des zu taxirenden Zehenten, nach einem Anschlage zu 4 pro Cent ausgezahlt, und diese Summe dem Grundbesitzer von der ihm gebührenden Entschädigung abgezogen werden.

§. 42. Von der Zehentpflicht bleiben überhaupt alle diejenigen Grundstücke ferner befreyet, welche ausserhalb derer bisherigen Zehent-Districte gelegen, oder eine besondere Freiheit durch Verträge, Verjährung, oder rechtskräftige Entscheidung erlangt haben.

§. 43. Dahin gehören auch diejenigen Grundstücke, deren Zehent-Pflicht nach der Vorschrift §. 41. vergütet worden, wenn gleich selbige bey einer künftigen Veränderung etwa wieder cultivirt werden möchten.

§. 44. Ferner erstrecket sich die Zehent-Freiheit auf alle bey den Landgütern seit rechtsverjährter Zeit vorhandene Baum- und Gemüse-Gärten, so lange sie dazu gebraucht werden.

§. 45. Wenn sie künftig also wieder in Aecker verwandelt, oder in einzelnen Jahren andere als Küchen-Gewächse darin gesäet werden, so bleiben dieselben von der Abgabe des Zehenten nicht befreyet.

§. 46. Für die zur Cultur gebrachten Neubrüche, ausschließlich der Weiden, wird eine zwölfjährige Zehent-Freyheit bestimmt.

§. 47. Denen durch Besandung verdorbenen Aeckern soll eben so lange eine Zehent-Freyheit angedeihen, als denselben deshalb die öffentlichen Lasten erlaßen werden.

§. 48. Wenn von der Erndte eines zehentpflichtigen Grundstücks der Zehente entrichtet worden, so bleiben die nachher in demselben Jahre darauf gewachsenen Früchte zehentfrey.

§. 49. Eben so bleibt der zweite Graßschnitt vom Zehenten befreyet, wenn vom ersten der Heu-Zehent entrichtet worden; jedoch stehet es dem Zehentberechtigten frey, den Zehenten vom 2ten Schnitte anstatt des ersten zu nehmen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 50. Futter-Kräuter, wohin Klever, Sporry und Wicken gerechnet werden, bleiben von der Zehentbarkeit in soweit ausgenommen, als solche grün verfuttert werden. Wenn jedoch jemand zehentpflichtige und zehentfreye Ländereyen zugleich besitzt, so muß er die zu seiner Wirthschaft benöthigten Futter-Kräuter auf beiderley Ländereyen, in gleichem Verhältnisse bauen.

§. 51. Von den Erdäpfeln, Wurzeln, Kappus und andern Küchen-Gewächsen, welche in zehentpflichtigen Aekkern wachsen, soll kein würklicher Zehente genommen, sondern dafür von jeder Ruthe, von zwölf Fuß im Viereck, Ein Deut entrichtet werden.

§. 52. Die Vergütung des Toback-Zehenten wird auf Zwey Deute von jeder Ruthe bestimmt.

§. 53. An denenjenigen Orten, wo nach besondern Verträgen, Verjährung oder rechtskräftiger Entscheidung, vom Flachse oder Hanf nur einige Hände voll, anstatt des völligen Zehenten entrichtet werden, hat es dabey fernerhin sein Bewenden.

§. 54. Ein jeder Zehentpflichtiger muß die zehentbare Frucht durch Binden und Aufrichten, in so weit es überhaupt nach der Beschaffenheit derselben und eines jeden Orts Gebrauch zu geschehen pfleget, zur Auszählung vorbereiten.

§. 55. Auch muß derselbe das erforderliche Stroh zum Binden derjenigen Früchte hergeben, die mit ihrem eigenen Stroh nicht gebunden werden.

§. 56. Wenn einige Früchte auf dem Felde gedroschen werden, und der Zehentberechtigte sein Antheil mit ausdröschen laßen will, muß derselbe einen Dröscher dabey stellen.

§. 57. Wenn der Zehentberechtigte den Zehent nicht selbst einfahren laßen will, muß derselbe den Zehentpächter oder Einnehmer denen Zehentpflichtigen vor der Erndte bekannt machen.

§. 58. Wenn einer derselben nicht in der Stadt oder dem Dorfe wohnet, wozu die zehentpflichtige Feldmarck gehöret, so muß denen Zehentpflichtigen darin jemand angewiesen werden, dem sie die Bereitschaft der Erndte ansagen können.

§. 59. Die Zehentpflichtigen müßen es nemlich dem Zehentberechtigten, oder dem, der an dessen Stelle tritt, an-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sagen laßen, so bald sie die Früchte eines Ackerstücks zur Auszählung in gehörige Bereitschaft gebracht haben.

§. 60. Der Zehentberechtigte, oder wer das Auszählen verrichten soll, muß sich sodann innerhalb vier und zwanzig Stunden zur Auszählung einfinden.

§. 61. Nur alsdann erst, wenn dieses in der bestimmten Zeit nicht geschiehet, ist ein Zehentpflichtiger befugt, den Zehenten auszusetzen, und das übrige Korn einzufahren.

§. 62. Unterläßt aber ein Zehentpflichtiger die Ansage, und unterstehet sich dennoch die Früchte einzufahren, ehe der Zehente ausgezeichnet worden, oder wartet er die dazu bestimmte Zeit nicht ab, so muß er nicht nur dem Berechtigten den Zehenten vollständig, allenfalls noch aus der Scheune, abliefern, sondern auch, wenn er seiner Pflicht aus Vorsatz und grobem Versehen zuwider gehandelt hat, auf zehn Garben eine; bey einem nur obwaltenden mäßigen Versehen aber, auf zwanzig Garben eine mehr entrichten. Uebrigens bleibt dem Berechtigten nicht nur zur Ausmittelung des Betrags des ihm solchergestalt entzogenen Zehenten das Juramentum in litem nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch die Wahl vorbehalten, aus welchem Haufen der eingescheuerten Früchte er die Nachlieferung verlange.

§. 63. Der Zehentberechtigte darf an jedem Orte des Ackerstücks zu zählen anfangen, wo es ihm gefällt, nur muß derselbe nach der einmal angefangenen Reihe zu zählen fortfahren.

§. 64. Der Zehentberechtigte ist nicht befugt, von einem Ackerstücke auf das andere fortzuzählen; wenn aber die letzteren Haufen keine völlige Zehent-Zahl ausmachen, kann er daraus die Zehnte Garbe nehmen.

§. 65. Die Einfuhr des Zehenten muß, wo nicht ein anderes besonders rechtlich hergebracht ist, ein jeder Zehentberechtigter selbst besorgen, jedoch darf solche nur bey Tage vorgenommen werden.

§. 66. Die Korn- oder Geld-Prästationen, welche zur Vergütung des Zehenten von denen der Cultur entzogenen Aeckern, oder von den darin gepflanzten unzehntbaren Gewächsen zu entrichten sind, müßen dem Zehentberechtigten vor Martini in jedem Jahre entrichtet werden.

§. 67. Wenn ein Zehentpflichtiger diesen Termin versäumt, so soll derselbe Zögerungs-Zinsen davon mit 6 pro

Cent zu entrichten angehalten werden. Die executivische Beytreibung eines solchen Rückstandes, ist auf Anmelden des Berechtigten sofort zu verhängen; und der Schuldner soll mit seinen etwanigen Einwendungen dagegen nicht eher gehört werden, als bis er Zahlung und gerichtliche Deposition geleistet hat.

§. 68. Ein jeder Eigener und Pächter eines Grundstücks, der einiges Ackerland zur Cultur der Erdäpfel oder anderer Küchen-Gewächse, Ruthenweise vermiethet, muß die bestimmte Zehent-Vergütung selbst leisten.

§. 69. Sobald das von demselben deshalb zu erlegende Geld-Quantum zusammen 5 Stüber oder mehr beträgt, muß es in Preuß. Courant bezahlt werden.

§. 70. Der Sack-Zehent darf nur in derjenigen Qualität des zu entrichtenden Getreydes geliefert werden, wie es auf dem zehentpflichtigen Grunde gewachsen ist; doch muß dasselbe zuvor gehörig gereinigt seyn. Ist die Getreyde Art, in welcher der Sack-Zehent entrichtet werden muß, auf dem zehentpflichtigen Grunde nicht gewachsen, so muß wenigstens die Mittelgattung des marktgängigen Korns derselben Art geliefert werden.

§. 71. Die Ablieferung muß nach dem gestrichenen Maaße der bestimmten Gattung um Martini geschehen, wenn durch keine besondere Vereinbarung eine andere Zeit bestimmt worden.

§. 72. Der Zehentpflichtige braucht sie nur in sofern in der Wohnung des Zehentberechtigten zu leisten, als diese innerhalb des Amts, oder der nemlichen Jurisdiction gelegen ist.

§. 73. Sonst muß der Zehentberechtigte dazu einen andern Ort innerhalb dieses Bezirks anweisen.

§. 74. Würde aber ein solcher Sack-Zehente zu den Gerechtsamen eines, außer demselben gelegenen Guthes gehören, so muß er auch dahin abgeliefert werden.

§. 75. Wegen eines durch Mißwachs, Hagelschlag, Mäuse-, Schnecken-, oder Elften-Fraß, Ueberschwemmung, Abbruch oder Besandung entstandenen Verlustes der Erndte, soll ein Zehentpflichtiger nur in dem Falle eine Remission an dem Sack-Zehent und nur in sofern fordern können, als die gewonnenen Früchte nach Abzug der Wirthschafts-Nothdurf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten an Saamen, Brod, Speisung des Gesindes und Futterung, dazu noch hinreichen.

§. 76. Hat sich der Mißwachs nur in einer und der andern Getreyde-Sorte, z. B. nur in den Winter- und nicht in den Sommer-Früchten ereignet, so muß der Zehentpflichtige den in der mißrathenen Sorte zu entrichtenden Sack-Zehenten, entweder nach den in der Gegend üblichen Anschlagungs-Zinsen bezahlen, oder denselben in einer andern Getreyde-Sorte, nach Verhältniß eben dieser Preise abführen.

§. 77. Ist der beschädigte Acker, statt der verlohrnen Winter-Früchte, mit Sommer-Früchten bestellt worden, so muß der Berechtigte für dieses Jahr, eben so viel als er in Winter-Früchten zu fordern hat, in Sommer-Früchten annehmen.

§. 78. Der Zehentpflichtige muß, wenn er künftig Remißion fordern will, den erlittenen Unglücksfall sofort, nachdem er sich ereignet hat, und ohne Zeitverlust dem Zehentherrn anzeigen, damit dieser sich sodann sofort selbst überzeugen, oder auf vorläufige gerichtliche Untersuchung nach Vorschrift der Prozeß-Ordnung antragen könne.

§. 79. Wohnet der Zehentherr ausserhalb der Provinz, und hat er auch dem Zehentpflichtigen keinen Bevollmächtigten, welchem die Anzeige geschehen kann, angewiesen, so ist es genug, wenn dieselbe nur den Gerichten des Orts gemacht wird, welche alsdann die obgedachte vorläufige Untersuchung vornehmen müßen.

§. 80. Hat der Zehentpflichtige den vorgeblichen Unglücksfall gar nicht angezeigt, so kann er in der Folge gar keine Remißion fordern.

§. 81. Auch fällt die Remißion weg, wenn der Zehentpflichtige derselben ausdrücklich entsagt hat.

§. 82. In Ansehung des Heu- oder Wiesen-Zehentens ist ebenfalls dasjenige zu beobachten, was wegen des Acker-Zehentens §. 54. bis 66. verordnet worden.

§. 83. Die Zeit der Auszählung des Blut-Zehenten wird durch eines jeden zehentpflichtigen Orts bisherige Gewohnheit bestimmt.

§. 84. Die vor der Abzählung verstorbenen Stücke werden nicht mitgezählet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 85. Die vorher veräußerten werden hingegen mitgerechnet.

§. 86. Wenn ein Zehentpflichtiger einer unrichtigen Angabe derselben überführet werden könnte, soll er den Zehenten zur Strafe doppelt geben.

§. 87. Von allen Sorten des dem Blut-Zehent unterworfenen Viehes dürfen nur Stücke von mittlerer Güte zum Zehenten gegeben und genommen werden.

§. 88. Der Zehentberechtigte muß die ausgenommenen Stücke gleich mitnehmen, und ist der Zehentpflichtige zur Nachfutterung nicht gehalten.

§. 89. Das an einigen Orten anstatt der naturellen Lieferung eingeführte Löse-Geld, muß von den Zehentpflichtigen nach der Auszählung sofort entrichtet werden, und findet dabey die Vorschrift §. 67. Anwendung.

§. 90. Die unter einer völligen Zehenzahl vorhandenen Stücke können aufgezeichnet, und im folgenden Jahre mitgezählet werden.

§. 91. Wer zur Entrichtung eines Fisch-Zehenten verpflichtet ist, muß dem Einnehmer von dem vorzunehmenden Fischzuge Nachricht geben.

§. 92. Will der Zehentpflichtige nicht an den Meistbietenden verkaufen, so muß der Zehentherr sich mit dem taxirten Werthe begnügen; will aber jener die Fische öffentlich verkaufen, so muß der Zehentherr sich zuvor erklären: ob er den taxirten Werth oder den Antheil an dem zu lösenden Kaufgelde verlange.

§. 93. Nur allein die zum Verkauf der Fische erforderlichen Transport-Kosten können in letzterm Falle vorabgezogen werden.

§. 94. Dem Zehentherrn stehet also frey, entweder einen Taxator zu bestellen und verpflichten zu laßen, oder jemanmen abzuschicken, der dem Verkauf der Fische beywohne.

§. 95. An denenjenigen Orten, wo ein Holz- oder Torf-Zehent durch Verträge, Verjährung oder rechtskräftige Entscheidung eingeführet ist, kann derselbe so oft genommen werden, als zur eigenen Consumtion oder zum Verkauf Holz gehauen oder Torf gestochen wird.

§. 96. Im ersten Falle muß sich der Zehentberechtigte allenfalls mit dem 10ten Theil des zu taxirenden Werths

begnügen; im andern Falle muß der Zehentpflichtige demselben den 10ten Theil des Kauf-Praetii entrichten.

§. 97. Die Kosten des Holzhauens, imgleichen des Grabens, Trocknens und Aufsetzens des Torfs müßen vom Zehentpflichtigen allein getragen werden.

§. 98. Derselbe muß, ehe und bevor einiges Holz oder Torf abgefahren wird, dem Zehentberechtigten zur Ausübung seines Rechts zeitig davon Nachricht geben und den Zehent entrichten, oder die Strafe der Verdoppelung des Zehenten gewärtigen.

§. 99. Unter den Zehentberechtigten und Zehentpflichtigen, soll in der Zukunft keine Abänderung der vorhin bestimmten wechselseitigen Rechte und Pflichten gültig seyn, wenn nicht solche durch ausdrückliche gerichtliche Verträge vereinbaret und bestimmet worden.

§. 100. Der dritte Erwerber eines zehentpflichtigen Grundstücks haftet in keinem Falle für die vor seiner Zeit rückständig gebliebenen Zug-Zehenten und dafür schuldig gebliebenen Pachtgelder. Hingegen kann der Zehentherr, welcher Sack- und Geld-Zehent zu fordern hat, sich auch wegen eines vor den Zeiten des neuen Erwerbes angeschwollenen Rückstandes an das zehentpflichtige Grundstück halten. Doch wird diese Befugniß nur auf einen Rückstand von den letzten zwey Jahren vor der geschehenen Veräußerung hiermit eingeschränkt, und muß der Zehentherr, wegen aller Rückstände nur an die Person des Schuldners und an dessen Erben sich halten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß dem Zehentherrn gegen jeden, welcher zehentbare Früchte, wohl wissend, daß davon der Zehente noch nicht entrichtet sey, an sich genommen, und dadurch dem Zehentherrn das Seinige entzogen hat, seine Rechte, als gegen einen unredlichen Besitzer vorbehalten bleiben.

Urkundlich haben Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr gegenwärtige Zehent-Ordnung, als ein für jedermänniglich, den es angeht, verbindliches und auch bey sämtlichen Gerichten in vorkommenden Streitfällen zum Grunde der Entscheidung zu legendes Provincial-Landes-Gesetz allerhöchst eigenhändig vollzogen; So geschehen und gegeben Berlin, den 7. Februar 1793.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2482. Cleve den 14. Juni 1793.

Königl. Regierung.

Die (Gnaden-) Pensionen der Offiziers-Wittwen oder Kinder können nur, in so fern sie den Betrag von 200 Rthlr. übersteigen, und zwar nur zur Hälfte des Ueberschusses, mit Arrest bestrickt werden. Letzteres kann jedoch auch, im Falle außergewöhnlich dringender Bedürfnisse zu Erziehungskosten oder sonst, noch beschränkt werden. Den aus der Militair-Wittwen-Casse fliessenden Pensionen bleibt, selbstredend ihre gesetzmäßige Freiheit von allen Arresten vorbehalten. (Conf. n. Mpl. Bd. IX, pag. 1558.)

2483. Cleve den 14. Juni 1793.

Königl. Regierung.

Die den Justiz-Commissarien in der Prozeß-Ordnung und in ihren Bestallungen ertheilte Befugniß, ihr Amt im ganzen Bezirke des Landes-Collegiums, bei welchem sie recipirt und immatrikulirt sind, auszuüben, erstreckt sich jedoch nicht auf deren Prozeß-Praxis, sondern darf kein Justiz-Commissar den Sprengel desjenigen Gerichtes, bei welchem er angestellt ist, in letzterer Rücksicht überschreiten; wenn aber eine Parthei einen auswärtigen Justiz-Commissar als Rechts-Consulenten oder Assistenten zuziehet, so kann sie dafür keine Kosten gegen die Gegenparthei liquidiren.

2484. Cleve den 2. Juli 1793.

Königl. Regierung.

Zur Erläuterung des allgemeinen Ediktes vom 21. Juli 1787 (Nro. 2365 d. S.) wird, rücksichtlich der Verpflichtungen der Gerichte bei Criminal-Inquisitionen, näher bestimmt: „daß bei Inquisitionen gegen Verbrecher, welche Landes-„Eingeborne sind, aber noch keinen festen Wohnsitz in den „königl. Landen genommen haben (mithin, obgleich vagabun-„direnb, dennoch nicht, als Vagabunden im rechtlichen Sinne, „zu betrachten sind), die Gerichtsbarkeit ihres inländischen „Geburtsorts die in dem (oben allegirten) Edikte dem or-„dentlichen persönlichen Gerichts-Stande auferlegten Ver-„bindlichkeiten in der Regel übernehmen solle; daß dieses „auch alsdann, wenn der Inquisit sich nicht mehr in seinem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Geburtsorte aufhält, und zwar ohne Unterschied der Zeit „stattfinde, in so fern er noch unter Eltern oder Vormün„dern stehet, oder, als Unterthan, einer Gutsherrschaft un„terworfen ist: daß aber, wenn der Inquisit in keinem die„ser Verhältnisse sich befindet, sondern ein völlig freier Mensch „ist, sobald derselbe seit 3 Jahren oder länger von seinem „Geburtsorte abwesend ist, die Verbindlichkeit des Fori ori„ginis wegfalle, und das Forum delicti commissi, außer „dem Falle §. 2. des Ediktes, die Kosten allein tragen müsse."

2485. Cleve den 28. Juni u. 11. Juli 1793.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Verkündigung eines vom königl. Geh. Etats-Ministerium zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen Publikandums, wegen der von mehreren Seiten in öffentliche Anregung gebrachten Einsammlung patriotischer freiwilliger Gaben, für Soldaten-Wittwen, -Waisen, -Frauen und -Kinder der im Felde stehenden königl. Truppen, werden die Lokalbehörden angewiesen, ihrer Seits diese löbliche Absicht aufs Beste zu befördern und die erfolgenden Beiträge an die königl. Kriegs-Kasse zu Cleve einzusenden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1498.)

2486. Cleve den 12. Juli 1793.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 6. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch den Unterthanen ihr, während des gegenwärtigen Krieges mit Frankreich, zu beachtendes Verhalten vorgeschrieben und, unter Erneuerung der am 3. Jan. c. publicirten Avokatorien, die auf Gemeinschaft mit dem Feinde, Verbreitung seiner Grundsätze und Beförderung seiner Zwecke ꝛc. haftende Strafe festgesetzt, auch die Circulation der französischen Assignaten verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1619.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2487. Cleve den 3. August 1793.

Königl. Regierung.

Anordnung eines in allen Kirchen am Sonntage den 18. d. M. zu feiernden Dankfestes, wegen der Wiedereroberung der Festung Mainz durch die königl. Armee; nebst einer Dankpredigt über eine bezeichnete Stelle der Psalmen soll ein feierliches Te Deum ꝛc. abgesungen werden.

Bemerk. Unterm 3. Oct. u. 19. Dez. ej. a. sind zwei gleichmäßig zu feiernde Dankfeste, wegen der Siege über die Franzosen bei Pirmasen am 14. Sept. und bei Mohrlautern am 29. u. 30. Oct., sodann auch am 26. Juni 1794 ein Gleiches, wegen des Sieges über die polnischen Insurgenten bei Scelze und wegen der Eroberung der Festung Cracau, angeordnet worden.

2488 Cleve den 10. September 1793.

Königl. Regierung.

Die von den Gerichtspersonen oder den Pfarrern mit Beidrückung des Gerichtssiegels oder des Pettschafts zu ertheilenden Lebens-Atteste für pensionirte Offiziere müssen, auf der Letztern Ansuchen, unweigerlich und unentgeldlich ertheilt werden, und gnüget es, daß dieselben unter die Pensionsquittungen selbst ausgestellt werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1646.)

2489. Cleve den 10. September 1793.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen über das Vorhandensein churkölnischer und münsterischer Lehen in ihren resp. Gerichtsbezirken berichten und casu quo nach den Hypothekenbüchern, „so weit sie daraus hervorgehen möchten," eine Specifikation derselben einsenden.

2490. Hamm den 15. September 1793.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den häufigen und leicht ausführbaren Entweichungen der Cantonisten in der Grafschaft Mark und bei dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dringenden Bedürfnisse von Rekruten und Knechten für die gegen den Reichsfeind im Felde stehenden, auf ihre Cantons angewiesenen Regimenter, wird Jedem, welcher den auswärtigen Aufenthaltsort eines wegen seiner Militairdienstpflicht ausgetretenen märkischen Cantonisten anzeigt, und dadurch zu dessen Auslieferung mitwirket, eine gleich bei der Auslieferung von der diesseitigen Behörde auszuzahlende Prämie von 10 Rthlr. pCt. verheissen.

2491. Cleve den 1. October 1793.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird es wiederholt zur strengsten Pflicht gemacht, jedesmal, wenn auf königl. Erbpachts-, Erbzins-, Renthei- oder solche Güter, auf welchen königl. Canones und Domanial-Prästationen haften, Erbtheilungen, Verkäufe oder Verpfändungen in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen, davon den königl. Kameral-Beamten sofort Nachricht zu ertheilen.

2492. Cleve den 2. October 1793.

Königl. Pupillen-Collegium.

Zufolge einer königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Bestimmung wird zur Nachachtung der sämmtlichen Gerichte verordnet:

Daß ein Wittwer oder eine Wittwe, welche minorenne Kinder haben, wenn sie auch vermöge der Gesetze oder einer nach denselben zuläßigen letztwilligen Disposition des zuerst verstorbenen Ehegatten von der Einreichung eines Inventarii ganz oder doch von dessen Offenlegung frey wären, dennoch schuldig seyn sollen, dem competenten vormundschaftlichen Gerichte eine vollständige Specification der vorhandenen Immobilien, so wie sie dieselbe eventualiter eydlich bestärken können, mit der Anzeige des Gerichts, in dessen Hypothequen-Buch ein jedes eingetragen stehet, binnen 6 Wochen nach dem Todesfall einzureichen, und zugleich zu bescheinigen, daß sie das davon denen Minorennen zustehende Miteigenthum in dem Hypothequen-Buch gehörig vermerken lassen, widrigenfalls das vormund-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaftliche Gericht für diesen Vermerk auf ihre Kosten ex Officio zu sorgen habe.

Ferner, daß, wenn die Mutter der überbleibende Theil ist, selbige nicht allein als Vormünderin gehörig verpflichtet, sondern ihr auch allemal ein Curator ihrer Kinder zugeordnet werden müße, welcher, wenn er auch mit der Vermögens-Administration nichts zu thun hat, dennoch auf Conservation der Substanz, imgleichen auf die gehörige Erziehung der Pflegbefohlenen sein Augenmerk mit zu richten, und der Mutter dabey nöthigenfalls zu assistiren hat.

2493. Cleve den 5. November 1793.

Königl. Regierung.

Die, anstatt baarer Erlegung der Eintrittsgelder, dem zu Berlin etablirten allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Institut von nicht wechselfähigen Personen ausgestellten Wechsel sollen, als Ausnahmen von der deklaratorischen Verfügung d. d. Berlin den 14. Juli 1788 (Nro. 2389 d. S.) betrachtet, und bei stattfindender Einklagung derselben nach der Wechselordnung verfahren werden, weil der Grund jenes Gesetzes: — eine versteckte, wucherliche Behandlung des Wechselausstellers —, dabei nicht vorhanden sein kann. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1716.)

2494. Cleve den 4. Januar 1794.

Königl. Regierung.

Zur Verhütung des Begrabens scheintodter Menschen, sollen die Beamten die Pfarrer ihrer Distrikte nachdrücklichst anweisen, daß sie ihre Gemeindeglieder über die einzig sichern Merkmale des Todes, nämlich über die am 3. oder 4. Tage durch Ansehen oder Geruch sich äußernden Spuren der Verwesung, belehren, und von dem mißbräuchlichen frühzeitigen Beerdigen der Leichen abbringen. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1841.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2495. Cleve den 17. Januar 1794.

Königl. Regierung.

Unter Bekanntmachung des dem Buchhändler Röder zu Wesel ertheilten Privilegiums zur Herausgabe einer deutschen politischen Zeitung, werden die sämmtlichen Justizbehörden angewiesen, alle ihre Bekanntmachungen ꝛc., vorzugsweise vor der Lippstädtischen Zeitung, in die Röder'sche politische Zeitung einrücken zu lassen.

Bemerk. Am 31. Jan. ej. a. ist der Preiß der Insertions-Gebühren, für jede Zeile von 25 Sylben, auf 1 Sgr. festgesetzt worden.

2496. Cleve den 28. Januar 1794.

Königl. Regierung.

Um die seit dem Ausbruch des jetzigen Krieges mannichfaltig erfolgten freiwilligen Beiträge, zur Unterstützung der zurückgelassenen Wittwen, Waisen, Frauen und Kinder der im Felde befindlichen Soldaten, nach dem Beispiele anderer königl. Provinzen, allgemeiner zu machen, und da die Fortdauer des Krieges die Fortsetzung jenes rühmlichen Unternehmens und die nach dem Bedürfniß einzurichtende Vertheilung der Beiträge erfordert; so werden die Prediger und Consistorialen aller Gemeinden aufgefordert und ermächtigt, nicht nur durch Ermunterung ihrer Gemeindeglieder zu diesem Zwecke hinzuwirken, sondern auch sich der Einsammlung der patriotischen Beiträge an Geld und Victualien zu unterziehen. Die Vertheilung der Letztern bleibt ihnen überlassen, dagegen sollen sie, nebst einer Nachweise der Victualien-Vertheilung, die Geldbeiträge an die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Cleve oder zu Hamm monatlich einsenden, um diese mit den aus andern Provinzen erhaltenen Zuschüssen unter die sämmtlichen in der Provinz vorhandenen Unterstützungsbedürftigen durch die Land- und Steuer-Räthe vertheilen zu lassen. (Conf. n. Myl. B. IX, p. 1910.)

2497. Cleve den 1. Februar 1794.

Königl. Regierung.

Die Bestimmung des §. 11. in dem mit Chur-Pfalz am

26. April 1672 geschlossenen Religions-Neben-Rezesse (Nro. 312, pag. 534 d. S):
„daß keine römisch-katholische geistliche Güter alienirt oder „beschwert werden mögen, es sey denn aus denen in den „katholischen geistlichen Rechten exprimirten und mit beige„brachten Gutachten einer römisch-katholischen, bewährten „Universität zu Recht erwiesenen Ursachen, und auf erhal„tenen landesherrlichen Consens",
soll wiederholt von den Kanzeln verkündet, und dadurch jeder vor der Schliessung nichtiger Contrakte gewarnt werden.

2498. Cleve den 7. Februar 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die für Cleve und Mörs am 2. April 1772 (No. 2061 d. S.), erlassene Bestimmung: daß kein junger Bursche ohne Paß der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer sich außer Landes begeben, oder gar in fremde Kriegsdienste treten darf, wird mit dem Zusatze erneuert, daß die ohne solchen Paß wirklich abwesenden und binnen 6 Monaten nicht zurückkehrenden Ausgetretene, als Deserteure betrachtet, ihr jetziges und künftiges Vermögen mit Arrest beschlagen und gegen sie der Confiskationsprozeß, zum Besten der Landes-Werbe-Casse, eingeleitet werden soll. Die angeblich oder wirklich als Beurlaubte, oder Deserteure, aus fremden Kriegs-Diensten im Lande heimlich, oder kundbar, sich aufhaltenden Eingeborne sollen überall ausgemittelt, wenn sie sich nicht mit wahrscheinlicher Sicherheit verpflichten, künftig im Lande zu bleiben, verhaftet und, auf Verfügung der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer, als nicht zu beurlaubende Ausländer an die Wesel'schen Regimenter abgeliefert werden.

2499. Cleve den 8. April 1794.

Königl. Regierung.

Zu mehrerer Beschleunigung der Prozesse wird bestimmt, daß die den Untergerichten ertheilten Commissorien, zur Instruirung der ersten Instanz oder des Appellatoriums, binnen den gleichzeitig dazu angesetzten Fristen, bei Geld- und Executions-Strafen, erfüllt, oder die Ursachen der etwa nöthigen Verzögerung angezeigt werden müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2500. Cleve den 8. April 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. April c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, zur Begünstigung der einländischen Manufakturen, verboten wird, künftig das Bekleiden der Todten und das Ausschlagen der Särge anders als mit wollenen oder leinenen inländischen Zeugen zu bewirken. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2118.)

2501. Cleve den 9. April 1794.

Königl. Regierung.

Publikation einer, auf den Grund des Religions-Edikts vom 9. Juli 1788 (Nro. 2384 d. S.), von der Königl. geistlichen Immediat-Examinations-Commission zu Berlin am 9. April d. J. erlassenen umständlichen Anweisung für die evangelisch lutherischen Prediger zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amtes. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2120.)

2502. Cleve den 23. April 1794.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen die gegen die Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage ergangenen Bestimmungen strenger handhaben und die Geistlichkeit ihrer Bezirke anweisen, daß sie durch ihre öffentlichen Vorträge zur vermehrten Heiligung der Sonn- und Feiertage mitwirke.

2503. Cleve den 9. Mai 1794.

Königl. Regierung.

Der Debit und die Verbreitung des unter dem Titel: allgem. deutsche Bibliothek, erschienenen Buches wird, wegen dessen gegen die christliche Religion gerichteten Inhaltes, bei 100 Dukaten Strafe, verboten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2504. Cleve den 28. Mai 1794.

Königl. Regierung.

In Folge eines zu Berlin am 5. Febr. c. a. erlassenen königl. Patentes, wegen des am 1. Juni d. J. in sämmtlichen königl. Landen in gesetzliche Kraft tretenden, bereits im Jahr 1791 publicirten, seitdem aber revidirten und mit den nöthigen Abänderungen versehenen, allgemeinen Gesetzbuches, unter dem Titel: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, wird Ersteres zur allgemeinen Nachricht und Beachtung, mit dem Zusatze, promulgirt, daß das allgemeine Landrecht an die Stelle der in den hiesigen Landen bisher angenommenen römischen und andern fremden, sogenannten subsidiarischen, Rechte trete, daß die Provinzial-Gesetze und Statuten vor der Hand, und so lange bis sie besonders gesammelt und publicirt sein werden, noch ihre Kraft und Gültigkeit behalten, und daß die Fälle in dem vorbezeichneten Patente genau bestimmt sind, in welchen die bisherigen Gesetze oder das allgemeine Landrecht zur Anwendung kommen muß. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 1874.)

2505. Hamm den 30. Mai 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Um den märkischen Stahlfabrikanten das Eigenthum und den ausschließlichen Gebrauch ihrer besondern Zeichen auf ihren Fabrikaten zu sichern, werden alle Besitzer solcher eigenthümlichen besondern Fabrikzeichen, worauf sie ein ausschließliches Recht fordern, aufgefordert: der Fabriken-Commission einen deutlichen Abdruck eines jeden derselben in Blei nebst ihren Besitztiteln, resp. a) zur Untersuchung der Letztern, b) zur Entscheidung, ob die geführt werdenden Zeichen für Allgemeine oder Besondre zu achten sind und c) zur Bildung einer namentlichen Rolle der eigenthümlichen besondern Fabrikzeichen, binnen 4 Monaten einzusenden.

Nach Ablauf dieser Letztern Frist soll es den sich nicht gemeldet habenden Fabrikanten nicht gestattet sein, von den bereits vorhandenen Zeichen andre als solche, welche für Allgemeine anerkannt worden sind, auf ihre Stahlwaaren zu schlagen und ist die Nachahmung der festgestellten eigenthümlichen besondern Fabrik-Zeichen, bei 50 Rthlr. Strafe, verboten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2506. Cleve den 17. Juni 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. Juni c. a. erlassenen Publikandums, die Bestrafung der desertirten und künftig entweichenden Einländer, ins Besondre von der Rhein-Armee, betreffend. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2333.)

2507. Cleve den 27. Juni 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Ediktes, wodurch, bei der in Polen ausgebrochenen Insurrektion, die in Diensten der Republik Polen oder der jetzigen polnischen Insurrection stehenden königl. Vasallen und Unterthanen abberufen werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2177.)

2508. Berlin den 1. Juli 1794.

Königl. General-Direktorium.

Nachdem Seine königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr! verschiedene bey den Receptur-Wahlen noch vorwaltende Unregelmäßigkeiten angemerkt haben, solche aber zum Besten Dero getreuen Unterthanen gänzlich abgestellt wissen wollen: So ist folgendes Regulativ, zur bestimmten Vorschrift, wie es in Zukunft in Absicht der Wahlfähigkeit der Candidaten, der Ausübung des Stimm-Rechts, und der bey der Wahl selbst zu beobachtenden Form gehalten werden soll, abgefasset worden.

I. Wegen der Wahlfähigkeit der Candidaten.

§. 1. Da ein zeitiger Receptor in seinem Distrikte auf gewisse Art die erste Instanz in denen zum Cameral-Geschäfts-Creise gehörigen Sachen ausmacht, und zugleich Einnehmer und Rendant der öffentlichen Gefälle des Bezirks ist; so soll nur die Wahl eines solchen Subjects von Gültigkeit seyn, welches

a. einen unbescholtenen moralischen Charakter besitzt,
b. mit hinlänglichen Kenntnissen von den ihm anzuvertrauenden Policey-Contributions-Tabellen und Cassen-Geschäften versehen ist, und
c. zugleich im Stande ist, eine hinlängliche und hypothekenordnungsmäßige Sicherheit zu stellen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es müssen sich daher diejenigen, welche sich zu einer Receptur-Stelle bestimmen, dazu, durch Anwendung ihres privat Fleißes in practischen Uebungen, und, entweder durch Arbeiten bey dem Cammer-Collegio, oder in den landräthlichen Creys-Stuben vorbereiten.

Bey ganz geringen Hebungen in kleinen Bezirken, mit etwa 70. 100. bis 150 Rthl. Gehalt und Emolumenten, wird zwar noch vor der Hand nach Umständen, eine Vereinigung des Receptur-Dienstes mit einer andern öffentlichen Stelle nachgegeben, und kann in solchem Falle, und wenn eine Combination der Receptur sonst Schwierigkeit findet, auf die beyden letztgenannten Arten der Vorbereitung zum Dienst, nicht wohl bestanden werden; dahingegen müssen die Krieges- und Domainen-Cammern mit den Land-Räthen desto sorgfältiger dahin sehen, daß keine rohe, unbrauchbare und im Dienst ganz unerfahrne Leute zugelassen werden, und so viel nach der Lage und den Umständen geschehen kann, auf eine Vereinigung der kleinen Recepturen mit einer größern, oder der kleinern unter sich bedacht nehmen.

§. 2. Um diese Absicht zu erreichen, daß nur tüchtige und brauchbare Subjecte zu Receptur-Diensten gelangen, soll künftig keiner zu dergleichen Stellen in Vorschlag gebracht werden, der sich nicht vorher durch eine ausgestandene zweckmäßige Prüfung bey der Cammer entweder im Allgemeinen zur Wahlfähigkeit qualificiret, oder bey einem bestimmten vacanten Posten nach bereits erhaltener Stimmenmehrheit, hinlängliche Beweise seiner Fähigkeiten und Fertigkeiten zu einem Receptur-Dienst abgeleget hat.

Es wird demnach hiermit nachgelassen, daß so wohl diejenigen, welche sich nach dem vorhergehenden §. durch Arbeiten bei der Cammer oder einem Land-Rathe die erforderliche Kenntniß und Geschicklichkeit zu einem Receptur-Dienst zu erwerben gesucht, als auch andere, welche sonst ihre Absicht auf die Erlangung einer solchen Bedienung durch den verfassungsmäßigen Weg einer ordentlichen Wahl gerichtet haben, sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer zum Examen melden dürfen, um von Derselben nach bestandener Prüfung, ein pflichtmäßiges Attest zu erhalten, daß, oder, wie weit sie zu einem vorkommenden Dienst dieser Art hinlänglich qualificirt, und unter Voraussetzung der sonstigen Erfordernisse zu einer Cassen-Verwaltung, Wahl- und Confirmationsfähig sind.

Ist aber diese Qualification nicht schon im Allgemeinen voraufgegangen; so muß der zu einem eröfneten Receptur-

Dienst Gewählte, sich noch nach bereits geschehener Wahl und Stimmenmehrheit eben dieser Beurtheilung seiner Fähigkeiten bey der Cammer mit dem Erfolge unterwerfen, daß auf seine Bestätigung nicht angetragen werden kann, wenn er zu dem nachgesuchten Dienste unfähig befunden werden solte.

Die Prüfung selbst soll darin bestehen, daß der Candidat in einem anzusetzenden Termin sowohl die ihm vorzulegenden Fragen aus dem Umfange der bey einem Receptur-Dienste erforderlichen Kenntnisse beantworten, als die ihm aufzuerlegenden Proben-Arbeiten in Rechnungs- und Cassen-Sachen, in Entwerfung von Protocollen, und schriftlichen Aufnahmen bey vorausgesetzten oder wirklichen Fällen, in Extrahirung vorgelegter Acten, in Entwerfung von Berichten oder Verfügungen nach einer vorausgesetzten Vorschrift u. a. d. verfertigen, und zur weitern Beurtheilung mit der eydlichen oder eydesstattlichen Versicherung übergeben müsse, daß er die sämmtlichen Arbeiten selbst, und ohne jemandes Zuthun auch ohne alle vorherige Eröfnung und Aushülfe gemacht habe. Solte der Candidat dabey überführt werden, daß er sich einer fremden Hülfe bedient habe, so ist er aller Ansprüche auf den betreffenden Dienst verlustig, so wie derjenige Königl. Bediente, welcher sich etwa verleiten lassen solte, einen Unwissenden durch seine Aushülfe in einen Dienst zu bringen, den er aus eigenen Kräften wahrzunehmen unvermögend ist, zur Cassation angezeiget werden soll.

II. Wegen des Stimm-Rechts.

§. 3. Zur Ausübung des Wahl-Rechts und Abgebung der Stimmen sind berechtiget.

a. Sämmtliche Guts-Besitzer, adlichen und bürgerlichen Standes, welche in den Distrikten, worin eine Landmaaße vorhanden, Vier Morgen holländisch Contribuablen Landes besitzen, oder wo solche nicht vorhanden, nach dem Steuer-Ausschlage desjenigen Jahrs, worin die Wahl gehalten wird, Zehen Reichsthaler Contribution bezahlen.

Es wäre denn, daß in einigen Creysen, eine Contributions-Abgabe von 20 Reichsthaler, oder auch von weit geringern Belang durch ein altes Herkommen, entweder als erforderlich oder hinlänglich angenommen werden müsse, welchenfalls es bey einer solchen gegründeten Observanz sein Verbleiben behalten soll.

b. Die Contribuablen Erbpächter, behandigte, beliehene Hobs-Besitzere, mithin die nutzbaren nicht aber die Obereigen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

thümer oder domini directi, in so fern diese nicht die Contribution übernommen haben.

c. Die Kirchen-Patronen oder das Consistorium bey Kirchen- und Pastorat-Gründen, so wie solches jeden Orts herkommens ist.

d. Die Vormünder vor Unmündige, welche sich aber bey Strafe der Abweisung, zur Stelle durch ein gerichtliches Attest oder Curatorium qualificiren müssen.

e. Das vorsitzende Mitglied bey Stiftern und Klöstern, nach der Vorschrift der Prozeß-Ordnung pag. 4. Tit. 3. §. 27.

f. Die Königl. Rent-Meister oder Haupt-Pächter, für die Contribuablen Domainen-Höfe.

g. Ein Beerbter, welcher zugleich Deputirter ist, hat dennoch nur eine Stimme, und eben so die Scheffen, in so fern letztere in dieser Qualität, eine Stimme hergebracht haben.

§. 4. Ein Gutsherr hat als Besitzer mehrerer in dem Wahl-Creyse belegenen Güter nur eine Stimme, eben so der Königl. Rentmeister wegen der Königl. Güter und Höfe, wofür Seine Königl. Majestät die Schatzung übernommen haben.

§. 5. Mehrere Theilnehmer an einem gemeinschaftlich besitzenden Guthe nur eine Stimme.

§. 6. Leibgewinn oder Zeitpächter haben keine Stimme, sondern der Gutsherr gibt solche ab.

§. 7. Jeder im §. 3. bestimmte Wahlberechtigte, muß im Wahl-Termin persönlich stimmen, oder bey gegründeten Verhinderungen seine Stimme durch einen gesetzlich dazu bevollmächtigten, wozu aber Frauenspersonen, Gesinde und minderjährige Kinder gar nicht genommen werden dürfen, mündlich nicht aber schriftlich abgeben lassen.

§. 8. Es sollen, nach anliegendem Schemate sub. A. ordentliche Stimm-Register bey jeder Receptur aufgenommen, und nachdem bey den Gerichten der Qualifications-Punct zum Stimm-Recht berichtiget worden, an den Land-Rath des Creyses abgegeben werden, welcher die vorkommenden Veränderungen nachtragen muß: angesehen diejenigen welche durch Erwerbung eines Guts ein Stimm-Recht erlangt haben, bey Gefahr gänzlicher Abweisung in dem Wahl-Termin, ihr erworbenes Wahl-Recht, durch gerichtliche Atteste bey dem Land-Rath nachgewiesen haben, und

in dem Stimm-Register als solche aufgenommen seyn müssen. Weshalb auch die Gerichte bey welchen dergleichen Eigenthums-Erwerbungen zur Genehmigung angezeiget worden, die neuen Possessores hievon unterrichten müssen.

Diese Stimm-Register müssen aber überdem, so bald eine Vacanz entsteht, mithin eine neue Wahl bevorstehet, zeitig vorhero von dem Land-Rath mit den Deputirten, und Scheffen durchgegangen, und alle Zweifel und Dunkelheiten, welche etwa vorkommen, völlig gehoben werden.

III. Form in welcher die Wahl vorzunehmen.

§. 9. Nach erledigter Receptur, zeigt der Land-Rath sogleich den Todes-Fall bey der Krieges- und Domainen-Cammer an, und eröfnet zugleich wegen der interimistischen Verwaltung der Stelle die nöthigen Vorschläge, worauf derselbe sodann bestimmt beschieden werden wird.

§. 10. Die nunmehr eintretende Anmeldung zur Wahl um die erledigte Stelle, muß von sämmtlichen Bewerbern schlechterdings bey dem Land-Rath geschehen, der dagegen keinen abzuweisen befugt ist, sondern, nachdem er den Candidaten die Erfordernisse nach den §. §. 1. et 2. und im allgemeinen den gesezmäßigen Weg der Stimmensammlung bekannt gemacht hat, sich für jetzt dabey begnügen muß, über die geschehene Anmeldungen, mit vorläufiger Bemerkung der Qualifications-Umstände ein Protocoll abzuhalten, und solches mit seinem Bericht und Gutachten an die Cammer einzusenden.

Dahingegen wird alles mündliche und schriftliche Bewerben des Candidaten, mittelbar oder unmittelbar bey den Beerbten um Stimmen, alles Erlangen um Stimmen durch Geschenke, Versprechungen, Ueberredungen, bey Verlust der Wahlfähigkeit, und nach bereits erlangter Stelle, bey Cassations-Strafe verboten, und überhaupt ein für allemal festgesetzt:

daß jede Wahl, wobey erweißlich dergleichen Stimmen-Bewerbungen vorgegangen sind, als null und nichtig aufgehoben seyn, und eine neue Wahl ausgeschrieben werden soll.

Jeder Dritte der sich, es geschehe mit oder ohne Vorbewust und Veranlassung des Candidati, dergleichen Stimmen-Sammlung für denselben schuldig macht, soll mit einer außerordentlichen jedoch nachdrücklichen Strafe belegt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 11. Das Verzeichniß der Namen der gemeldeten Candidaten wird nebst dem zum Wahl-Termin festgesetzten Tage, durch den Canzel-Ruf in sämmtlichen Kirchen des Amts und in den Kirchen der im Creyse liegenden Städte bekannt gemacht, und dabey dieses Regulativ abgelesen.

Von dem Wahl-Tage selbst, werden 14 Tage vorher die, in dem Receptur-District wohnenden Beerbten selbst, sonst aber deren Pächter zur Bekanntmachung an ihre Grundherrschaften, mittelst eines Umlaufszettels durch den Creysreuter oder Amtsboten, benachrichtigt, mit der Warnung, daß auf die Stimme desjenigen, welcher alsdenn nicht erscheinen würde, gar nicht reflectirt werden solle.

Dieser Umlauf muß mit dem Zeugniß, über die gehörig geschehene Bekanntmachung, vor dem Termin zu den Wahl-Acten zurück gebracht werden.

§. 12. An dem Wahl-Tage selbst ist von dem Land-Rath, oder von dem erforderlichen Falls dazu committirten Commissario der Cammer folgendes zu beobachten:

1. Muß er die richtige Publication des Wahl-Termins untersuchen, und darüber das nötige im Protocoll bemerken.
2. Sämmtliche anwesende Stimmfähige, mit Benennung der stimmfähigen Güter, und die mit gesezmäßigen Vollmachten versehene Mandatarien, werden im Protocoll bemerkt, diejenigen so im Stimm-Register nicht aufgeführt sind, aber abgewiesen.
3. Die Wahl selbst geschiehet, wie folget:

Der Wahl-Commissarius macht noch einmal den Wählenden die Namen der angemeldeten Candidaten bekannt, stellt ihnen die etwa persönlich gegenwärtigen vor, läßt diese darauf abtreten, um den Wählenden desto mehr Freyheit zu verschaffen, und wenn er von einem oder dem andern solche Umstände, die ihn nach diesem Regulativ gänzlich von der Wahlfähigkeit ausschließen, weis, so muß er solche zuerst zum Protokoll registriren, und denn erst in der niedergeschriebenen maaße davon den Anwesenden Nachricht geben, jedoch sich dabey zu Vermeidung alles Verdachts und aller eigenen Verantwortung eben so sehr der gewissenhaftesten Unpartheylichkeit, als der einem rechtschaffenen Manne anständigen Offenheit nach seinen Ueberzeugungen, befleißigen.

Wenn dieses geschehen ist, behändigt der Commissarius jedem Wählenden so viel Blättchen, mit aufgeschriebenen Namen, als sich Bewerber gemeldet haben; frägt nach

einer Weile, ob jeder das Blättchen worauf derjenige, dem er seine Stimme zu geben gedächte, bemerkt seyn muß, zugefalzet, die übrigen aber bey Seite gesteckt habe? und wenn dieses bejahet worden, so fordert er vom ersten bis zum letzten die zugefalzte Zettel selbst ab, und legt sie, so wie er einen empfängt sogleich in die bei sich habende verschlossene Büchse, oder in deren Ermangelung auf eine Schüssel, jedoch steht einem jeden frey, zugleich laut denjenigen zu nennen, dem er die Stimme gegeben hat.

Sobald die Einsammlung geschehen ist, mischt er die verschlossenen Stimmen durch einander, und eröfnet nun solche nach einander, legt die zu jedem Namen gehörigen beysammen, zählt solche, bringt von jedem die Zahl zum Protokoll und sucht durch Zusammenziehung sämmtliche Anwesende zu überzeugen, daß keine Stimme mehr oder weniger vorhanden sey, als nach dem Register seyn müssen, und lieset sodann öffentlich vor, wie viel Stimmen ein jeder der Candidaten erhalten hat.

Damit nun aber diese ganze Verhandlung öffentlich, und unverdächtig vorgenommen werden möge, soll Commissarius zulassen, daß alle Beerbte alles mit ansehen und anhören, auch einen vereydeten Protocollführer, der für alles mit verantwortlich bleibt, dabey zuziehen, das öffentlich und laut zu dictirende Protocoll aber nicht nur selbst, mit dem Protokollführer unterzeichnen, sondern auch wenigstens von den sämmtlichen Deputirten, Scheffen und den Haupt-Beerbten nach geschehener Vorlesung und Genehmigung mit unterschreiben lassen.

§. 13. Solte sich bey Aufrechnung und Vergleichung der Stimmen ergeben, daß paria oder eine völlige Gleichheit vorhanden; so gibt die hinzutretende Stimme des Land-Raths, der sich sonst derselben als Land-Rath enthalten muß, den Ausschlag.

§. 14. Ueber die solchergestalt ordnungsmäßig geschehene Wahl, wird sodann, mit Beyfügung des Originalen Wahl-Protocolls und des nach §. 8. rectificirten Stimm-Registers, an die Krieges- und Domainen-Cammer berichtet, und diese stellt, wenn die Qualifikation in Ansehung der Fähigkeiten nicht schon vorher geschehen seyn sollte, die §. 2. vorgeschriebene Prüfung mit demselben an, wornach derselbe, dem wahren Befinden nach entweder abgewiesen, oder dem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio zur Genehmigung vorgeschlagen wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Damit nun Niemand mit der Unwissenheit dieses Regulativs sich entschuldigen könne;

So soll solches zum erstenmal sogleich überall

Demnächst aber jeden Orts wo eine Wahl eines Receptoris bevorsteht, jedesmal Vier Wochen vor dem angesetzten Wahl-Termin, wie §. 11. vorgeschrieben worden, öffentlich bekannt gemacht werden, wobey die Clevische und Märkische Krieges- und Domainen-Cammern, die Land-Räthe und Fiscäle angewiesen werden, auf die Befolgung dieses Regulativs ganz eigentlich und strikte zu halten.

Bemerk. Das oben §. 8. allegirte Schema führt den Titel:

„Stimm-Register bey denen Receptur-Wahlen des Amts (Gerichts) N. N. "

und folgende tabellarisch aufgestellte Rubriken, die von 1 bis 4 bei der Receptur ausgefüllt werden müssen.

1. Namen der Dörfer,
2. Nro. des Heebezettels,
3. Namen der contribuablen Güter,
4. Namen des Eigenthümers, die Qualität des Gutes, und ob der Eigenthümer selbiges in Erbpacht, Leibgewinn, Zeitpacht oder auf welche Art untergethan, ob es ein Lehn- und Behandigungs-Gut sei, oder ob er es selbst abnutzet.
5. Pflichtmäßige Bemerkungen des Land- oder Jurisdiktions-Gerichtes ob, mit den Hypothekenbüchern, die Angabe der Receptur richtig, und wem nach den Bestimmungen der Instruktion die Stimme zur Receptur-Wahl gebühret.

2509. Cleve den 1. Juli 1794.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen die sämmtlichen Pfarrer anweisen, daß sie bei künftigen Sieges-Dank-Festen, oder andern feierlichen Gelegenheiten, ihre Gemeinden zu patriotischen Unterstützungs-Beiträgen, für die hülfsbedürftigen Weiber und Kinder der bei der Armee am Rheine befindlichen Soldaten und Knechte, ermuntern und, zur Sammlung der Gaben, die Kirchen-Becken nach der Predigt aussetzen.

Bemerk. Wegen des vermehrten Bedürfnisses ist die am 28. Jan. c. a. und die vorstehend erlassene Verordnung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur genauesten Beachtung, am 13. August c. a., wiederholt worden.

2510. Cleve den 29. Juli 1794.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Piasters forts, auch Dollars und Pesos duros genannt, sollen bei allen königl. Kassen zu 1 Rthlr. 11 ggr. angenommen werden.

2511. Cleve den 29. Juli 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 29. Juli d. J. erlassenen allgemeinen Patentes, wegen Abstellung des tumultuarischen eigenmächtigen Verfahrens bei Beschwerdeführungen, besonders der supplicirenden Gewerke und Corporationen. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2382.)

2512. Cleve den 31. Juli und 8. August 1794.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die sämmtlichen Justizbehörden in Cleve und Mark werden angewiesen, allen Stiftern und Klöstern in ihren Bezirken aufzugeben, jedesmal, wenn von einem französischen Emigranten (geistlichen Standes) ein Aufenhalt, oder gar ein wirkliche Aufnahme, in das Kloster oder die Stiftung begehrt wird, vorher anzufragen, damit desfalls nach Hofe berichtet werden könne.

Bemerk. Die königl. Regierung hat sub dato Emmerich den 27. April 1798 den Beamten befohlen, die Klöster und Stifter dahin anzuweisen, „daß sie schlechterdings „keine aus der überrheinischen Gegend, die aus dorten „gelegenen königl. Provinzen allein ausgenommen, herkommende Ordensgeistliche aufnehmen sollen."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2513. Cleve den 8. September 1794.

Königl. Regierung.

Bei der an mehrern Orten ausbrechenden rothen Ruhr, sollen die Geistlichen angewiesen werden, dem Volke das bestehende Vorurtheil, — daß solche Seuchen Strafgerichte Gottes seien, denen nicht zu entgehen sei —, zu benehmen, und dasselbe zur zeitigen Anwendung ärztlicher Hülfe zu vermögen suchen.

2514. Cleve den 3. October 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Juni a. c. erlassenen Ediktes, zufolge dessen die zeither verpachtet gewesenen Zahlen- und Klassen-Lotterien vom 1. Juni an, zum Besten der Invaliden- und Wittwen-Versorgungs- auch Schul- und Armen-Anstalten, in königl. Administration genommen worden sind, und wodurch die dabei zur Richtschnur dienenden Rechts- und Verwaltungs-Normen festgesetzt werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2335.)

2515. Wesel den 4. October 1794.

Der königl. Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung, daß die clev-märkische Regierung ihren Sitz zu Wesel genommen hat, und daselbst ihre Geschäfte fortsetzen wird.

2516. Wesel den 31. October 1794.

Königl. Regierung.

In sämmtlichen evangelisch-lutherischen Lehr-Anstalten darf künftig, zur Erhaltung der Einförmigkeit des Religions-Unterrichts, in den obersten Klassen der Gymnasien und gelehrten Schulen nur das lateinische Compendium des Morus, und in den übrigen Klassen der gelehrten, so wie in allen öffentlichen Bürger- und Land-Schulen auch Privat-Lehr- und Erziehungs-Instituten nur das allgemeine Lehrbuch unter dem Titel „die christliche Lehre im Zusammenhange" gebraucht werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2439.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2517. Wesel den 18. November 1794.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Potsdam am 18 Nov. c. a. erlassenen Patentes wegen Eröffnung einer Anleihe in Scheidemünze. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2443.)

2518. Wesel den 12. December 1794.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da die französische Generalität es den, aus den westrheinischen königl. Provinzen, sich entfernt habenden Einwohnern, unter Androhung der Confiskation ihrer Güter und selbst der Todesstrafe, zur Pflicht gemacht hat, bis zum 21. d. M. an ihren Wohnort zurückzukehren, und Se. Majestät der König, Letzteres der freien Wahl ihrer getreuen Unterthanen, jedoch mit Ausnahme der durch Dienstverhältnisse behinderten königl. Bedienten, überlassen, so wird dies mit dem Zusatze zur öffentlichen Kunde gebracht, daß bei der zu Wesel zu eröffnenden Ueberfahrt jeder mit hinlänglicher Qualifikation versehen sein muß.

2519. Wesel den 16. Januar 1795.

Königl. Regierung.

Den Beamten werden Exemplare einer von dem Königl. Ober-Collegium Sanitatis zu Berlin am 31. Oct. v. J. für die Prediger verfaßten Instruktion, über die Kennzeichen des Todes, zur Verhütung der Beerdigung von Scheintodten, mitgetheilt, um deren Inhalt ihren Gemeindegliedern bekannt zu machen.

2520. Hamm den 10. Februar 1795.

Königl. Regierung.

In die zu Wesel erscheinende Röder'sche, cleve- meurs- und märkische deutsche Provinzial-Zeitung dürfen nur dann Intelligenz-Artikel eingerückt werden, wenn der Einsender derselben gleichzeitig anzeiget, daß solche, auch zur Aufnahme

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in das Intelligenzblatt zu Duisburg, eingesandt worden sind, wofür er verbindlich bleibt.

2521. Hamm den 24. Februar 1795.

Königl. Regierung.

Die, rücksichtlich der Publikations-Arten der Edikte, Patente und Verordnungen, durch die Pfarrer und Geistliche von der Kanzel, und respective durch die Küster in oder vor der Kirche nach vorheriger desfallsiger Ankündigung der Publikation von der Kanzel, am 22. Febr. 1724 (Nro. 967 d. S.), und 12. Juli 1764 (s. n. Myl. Bd. III, pag. 451), erlassenen Bestimmungen werden, zur genauern Beachtung, in Erinnerung gebracht.

2522. Wesel den 16. März 1795.

Königl. cleve-meursische Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Die niederländischen Kronen, welche, unter dem durch den Kreis-Beschluß vom 27. Juni 1793 bestimmten Werthe, nur zu 1 Rthlr. 10 ggr. berl. Ct. coursiren, sollen bis auf weitere Verfügung in den westphälischen Provinzen zu 1 Rthlr. 13 ggr. 9$\frac{3}{5}$ pf. oder 1 Rthlr. 34 Stb. 4 dt. berl. Ct., oder zu 2 flor. 21$\frac{3}{4}$ kr. Reichswährung, sowohl im Handel und Wandel, als bei den öffentlichen königl. und Landes-Kassen, empfangen und ausgegeben werden.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat am 17. ej. m. gleichmäßig verfügt.

2523. Hamm den 20. März 1795.

Königl. Regierung.

Unter Mittheilung von Exemplarien einer zu Berlin unterm 16. Dec. v. J. erlassenen Anweisung für die Schullehrer in den evangelisch-lutherischen Land- und niedern Stadtschulen, zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend, sollen die Prediger zu deren Vertheilung an die ihrer Aufsicht untergebenen Schullehrer angewiesen, und zugleich ermahnt werden, bei ihren Schulvisita-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tionen auf die Befolgung dieser Anweisung Acht zu haben. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2479.)

2524. Hamm den 14. April 1795.

Königl. Regierung.

Die Ediktal-Citationen, welche auf Betreiben von Privatpersonen, so zum Armen-Rechte zugelassen sind, stattfinden, sollen unentgeldlich in das Intelligenzblatt aufgenommen werden, wenn über die Qualification zum Armenrechte ein Regierungs-Attest beigefügt wird.

2525. Hamm den 17. April 1795.

Königl. Regierung.

Die von dem königl. General-Accise- und Zoll-Departement ausgestellten, auf Scheidemünze lautenden Obligationen, sollen, um dem Fiscus und den königl. Kassen Caution damit zu leisten, unweigerlich angenommen werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2504.)

2526. Hamm den 21. April 1795.

Königl. Regierung.

In den Fällen, wo Verlobte vom Civilstande, von der lutherischen- und französischreformirten-Kirche, die Dispensation vom dreimaligen Aufgebote nachsuchen, soll die Braut davon befreiet seyn, wenn der Bräutigam von der französischen oder lutherischen Kirche dergleichen bereits erhalten hat. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1859.)

2527. Hamm den 21. April 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den gegenwärtigen Zeitumständen, wo es schwer fällt, das nöthige Saat-Getraide zu erhalten, werden die Bestimmungen der am 15. März 1784 publicirten Deklaration des Part. IV, Tit. XII, §. 77 des Corp. jur. Frider., —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wegen des, bei entstehenden Concursen, den Vorschüssen an Saat-Brod- und Futter-Korn zustehenden Vorzugs-Rechtes, welche in die erste Klasse nach Nro. XI angesetzt werden, und daselbst ihre Befriedigung erhalten sollen (s. n. Myl. Bd. VII, pag. 2791.) —, mit dem Zusatze wiederholt bekannt gemacht, daß zur Sicherung der Qualität solcher Vorschüsse, eine desfallsige gerichtliche Registratur aufgenommen werden muß, und daß dazu auch der Consens des Beamten, oder der Gutsherrschaft nöthig ist.

2528. Hamm den 28. April 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wenn die Eltern cantonpflichtiger schon eingezogener oder noch einzuberufender Söhne alle ihre Besitzungen verkaufen, ohne daß dem Gerichte eine anderweitige Anlegung des Kaufschillings zur Fortsetzung des Domicils im Lande sicher bekannt ist, oder nachgewiesen wird, so soll das Gericht eine solche Veräusserung der Canton-Revisions-Commission anzeigen, und wenigstens einen beträchtlichen Theil des Kaufpreises so lange in Sicherheit stellen, bis derselbe zu einem andern Etablissement des Verkäufers angelegt, oder bis auf die geschehene Anzeige Verfügung ergangen sein wird.

2529. Hamm den 15. Mai 1795.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 15. Mai c. a. erlassenen allgemeinen königl. Verordnung, wodurch das Verbot des Studirens der königl. Unterthanen auf ausländischen Schulen und Universitäten, nach Inhalt der frühern Edikte vom 14. Oct. 1749, 2. Mai 1750, 19. Juni 1751 (Nro. 1561 und 1615 d. S.), und 24. Oct. 1783 (s. n. Myl. Bd. VII, pag. 2508), erneuert, und den Behörden dessen strengste Handhabung befohlen wird.

2530. Hamm den 15. Mai 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da alle Handels-Verbindungen und desfallsiger Verkehr zwischen den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und der Republik Frankreich, auf denselben Fuß, wie sie vor dem Kriege bestanden haben, bis zum Abschluß eines eignen Commerz-Traktates, völlig wiederhergestellt sein sollen, so wird solches dem handelnden Publikum der Grafschaft Mark bekannt gemacht, und die betreffenden Lokal-Behörden angewiesen, die erforderlichen Pässe und Certifikate auf Verlangen prompt und unentgeldlich zu ertheilen.

Bemerk. Unterm 29. ej. m. hat die obige Behörde bekannt gemacht, daß, in Folge des mit der Republik Frankreich geschlossenen Friedens, der Handel und die Schiffahrt mit und nach allen Gebieten der Republik Frankreich nunmehr wieder frei sei.

2531. Hamm den 18. Mai 1795.

Königl. Regierung.

Der zu Baasel am 5. v. M. mit der Republik Frankreich geschlossene Friede soll, nach einem beigefügten Formular, von den Kanzeln proklamirt und wegen dieses glücklichen Ereignisses am nächsten Sonntage in allen Kirchen, mittelst Absingung des Ambrosianischen Lobgesanges und einer Predigt über Psalm 100 V. 4 und 5, ein öffentliches Dankfest gefeiert werden.

Bemerk. Der Art. 5. dieses Traktates bestimmt, daß die westrheinischen königl. Staaten durch französische Truppen besetzt, und daß die endlichen Arrangements wegen dieser Provinzen bis zum allgemeinen Friedens-Schlusse zwischen dem deutschen Reiche und Frankreich ausgesetzt bleiben sollen. In einer nachträglichen Convention ist sodann u. a. auch eine Demarkationslinie bestimmt, wodurch das ostrheinische Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mark ꝛc. von dieser, die Neutralität gegen Frankreich bezeichnenden, Circumvallations-Linie umschlossen werden.

2532. Wesel den 23. Mai 1795.

Königl. preuß. (Militair-) Gouvernement und Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Zufolge einer mit den Repräsentanten der französischen Republik getroffenen Vereinbarung, können, zu mehrerer Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bindung zwischen den ost- und westrheinischen königl. Provinzen, die Rheinfähren am Essenberg, zu Homberg, zu Wesel, zu Xanten an der Beeck, zu Rees, zu Emmerich, am Spyck und das vossegat'sche Fähr bei Lobith von den königl. Unterthanen, unter dem Schutze legaler, von der königl. Commandantur zu Wesel ausgestellter, oder von derselben, oder dem Commandanten einer preuß. Militair-Station, visirter, von der Ortsbehörde ausgefertigter Pässe, zur Ueberfahrt benutzt werden. Alles einzelne Ueberfahren ist dagegen bei schwerer Strafe verboten und müssen alle Fremde, sich vor der Rheinüberfahrt bei dem Gouvernement melden.

2533. Hamm den 27. (und 12.) Mai 1795.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekanntmachung, daß mittelst königl. Kabinets-Ordre vom 29. März c. a. allerhöchst genehmigt worden ist, daß die **Gabella haereditaria et emigrationis**, in so fern das geerbte und exportirte Vermögen in der Grafschaft Mark, nur aus einer Gerichtsbarkeit in die andre, und nicht in eine andre Provinz gehet, aufgehoben sein soll.

2534. Hamm den 29. Mai 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 4. October 1785 befohlene Schonung der Krähen soll nicht ferner Statt finden, sondern müssen diese und andere schädliche Vögel getödtet, und jährlich vorschriftsgemäß abgeliefert werden.

2535. Hamm den 16. Juni 1795.

Königl. Regierung.

Bei dem nunmehr wieder hergestellten Frieden, wird die am 4. Dezember 1792 (Nro. 2471 d. S.) verkündigte Sus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

pension der Militair-Prozesse ꝛc. hierdurch aufgehoben, und soll der gewöhnliche Gang der Rechts-Pflege überall wieder hergestellt werden. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2519.)

Bemerk. Unterm 29. Juli ej. a. sind die Justizbehörden, rücksichtlich ihres Verfahrens wegen neuer Publicirung früherhin bereits, oder noch gar nicht verkündeter Edictal-Citationen in Militairprozessen, noch näher instruirt worden. (s. l. c. pag. 2558.)

2536. Hamm den 29. Juli 1795.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 26. Mai d. J. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch den Unterthanen, so wie den Justiz-, Verwaltungs- und Medizinal-Beamten ausführliche Vorschriften darüber ertheilt werden, wie sie, bei gefunden werdenden Leichen, rücksichtlich dessen sofortiger Anzeigung, und wegen der Wiederbelebung von Scheintodten, der Entdeckung vorgefallener Mordthaten, der Publikation einer Beschreibung nicht bekannter Leichen und der erforderlichen Obduction der Letztern, zu verfahren, verpflichtet sind. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2512.)

2537. Hamm den 1. August 1795.

Königl. Regierung.

Ueber die Verfahrungs-Art bei Einziehung der in der königl. Bank deponirten Kirchen-Gelder, werden den Beamten die von dem Haupt-Banko-Directorium festgesetzten Förmlichkeiten zur genauen Beachtung und fernern Verfügung mitgetheilt.

2538. Hamm den 18. September 1795.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß die königl. Regierung mit dem Anfange des künftigen Monates ihren Sitz von Hamm interimistisch nach Emmerich verlegen wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2539. Emmerich den 23. October 1795.

Königl. Regierung.

Die in dem Concordate zwischen Cleve und Mark und dem Erzstifte Cöln enthaltene Bestimmung, daß die gegenseitigen Unterthanen in Klage-Sachen nicht arretirt, sondern daß die Kläger bei Real-Ansprüchen an das **Forum rei sitae**, bei Personal-Forderungen aber an das **Forum domicilii** der Beklagten verwiesen werden sollen, wird, auf den Grund einer nähern Vereinbarung, dahin erläutert, daß auch die von cleve-märkischen Unterthanen gegen ihre Mitunterthanen im Cölnischen, und die von cölnischen Unterthanen gegen ihre Mitunterthanen im cleve-märkischen nachgesuchten Arreste unzulässig sind und bleiben sollen.

2540. Hamm den 13. November 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Eigenthümer der zur Abstimmung bei den Receptor-Wahlen berechtigten Güter werden, Behufs der Erhaltung dieses Stimmrechtes, zur Eintragung ihrer Güter auf ihren Namen in die Hypothekenbücher aufgefordert, da sie nur hiernach das in der Instruction vom 1. Juli 1794 (Nro. 2508 d. S.) vorgeschriebene, gerichtliche Attest über ihre Stimmberechtigung zu den Receptor-Wahlen erlangen können.

2541. Emmerich den 17. November 1795.

Königl. Regierung.

Publikation des Inhaltes eines zu Berlin am 29. Sept. c. a. auf 12 nacheinanderfolgende Jahre geschlossenen Cartels mit des Herzogs von Braunschweig Durchl., wegen gegenseitiger Auslieferung der wechselseitigen Deserteure und wegen gleichmäßiger Enthaltung gewaltsamer oder heimlicher Werbungen in den gegenseitigen Landen, nebst Anweisung der Justizbehörden zur Erfüllung der ihnen dabei eventualiter obliegenden Verrichtungen. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2665.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2542. Hamm den 26. November 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der bestehenden Theurung der ersten Lebensbedürfnisse, und um das Getraide und die Lebensmittel zum eignen Bedarf der Einwohner im Lande zu erhalten, wird die Ausfuhr und der Verkauf auſſer Landes, oder an Ausländer, oder auch an einländische Aufkäufer, aller Arten Getraide, Schlachtvieh und Viktualien, als: Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Bohnen, Lein- und Rübsaamen, desgleichen Hornvieh, Kälber, Schweine, Schaafe und Hämmel, sodann Butter, Käse, Schinken, Speck, Gänse, Hühner, Kartoffeln, Wurzeln ꝛc., bei Strafe der Confiskation der Gegenstände und der Transportmittel und des doppelten Ersatzes des Werthes der Ladung, verboten; sodann auch verordnet, daß der Einkauf der vorbezeichneten Fruchtarten, Viehgattungen und Victualien zur Consumtion und zum Wirthschaftsbetrieb im Lande, nur allein auf Atteste der vorgesetzten Obrigkeit des Ankäufers erlaubt, und daß das Brantweinbrennen aus in- und ausländischem Roggen, bei 100 Rthlr. Strafe für jeden Einsatz, fortdauernd verboten ist.

Bemerk. Die cleve-meursische königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 22. Dezember ej. a. eine gleichmäßige Verordnung erlassen, beide Kammern haben aber sub dato Wesel den 22. Mai und Hamm den 20. Juni 1797, den freien Verkehr mit den vorbezeichneten Gegenständen wieder hergestellt.

2543. Emmerich den 27. November 1795.

Königl. Regierung.

Um die den Buchhändlern und Buchdruckern, zufolge der Verordnungen vom 31. October 1724 und 19. März 1746 (s. Myl. Cont. III, Nro. IX, pag. 71) obliegende Verpflichtung: von allen Büchern und Schriften, die sie verlegen, ein Exemplar zur Bibliothek der königl. Akademie der Wissenschaften in Berlin abzuliefern, in bessere Erfüllung, als es seither geschehen ist, zu bringen; sollen dieselben durch die Justizbehörden nicht nur an diese Verbindlichkeit erinnert, sondern denselben auch bedeutet werden, daß die Kalender-Faktoren beauftragt sind, ihnen die Kosten der Emballage gegen Quittung prompt zu vergüten. Sodann müssen die

sämmtlichen Buchhändler und Buchdrucker angewiesen werden, am 1. Juni jedes Jahres ein gewissenhaftes Verzeichniß aller im Laufe des Jahres von ihnen verlegten Schriften bei der königl. Regierung einzureichen, und haben die Justizbehörden eine Nachweise der vorhandenen Buchhändler und Buchdrucker, die sich mit dem Verlage von Büchern befassen, einzusenden, auch künftig über jede desfallsige Veränderung zu berichten. (Conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2683.)

2544. Emmerich den 27. November 1795.

Königl. Regierung.

Der Debit und die Verbreitung einer seit Kurzem unter dem Titel: „Europa in seinen politischen und Finanz-Verhältnissen", erscheinenden Zeitschrift, werden bei der im Censur-Edikte festgesetzten Strafe verboten.

2545. Hamm den 15. Dezember 1795.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Erleichterung des im Sauerlande stattfindenden Verkehres mit Lebensmitteln, sollen im südlichen Theile der Grafschaft Marck, und zwar zu Breckerfeld an jedem Mittwoch, und zu Neuenrade an jedem Samstage, vom 6. und 9. Januar d. J. an, zwei besondere Wochen-Märkte für Hafer, Butter und Kartoffel gehalten werden. Zu mehrerer Aufmunterung sollen daselbst an den 4 ersten Markttagen folgende Prämien ertheilt werden, nämlich: derjenige, welcher mehr als 16 Scheffel Hafer zu Markte bringt und verkauft, erhält für jeden die Zahl 16 übersteigenden Scheffel 6 Stüber, derjenige, welcher mehr als 10 Scheffel Kartoffel bringt, erhält für jeden der mehreren Scheffel 4 Stüber, und jeder, welcher mehr als 50 ℔ Butter bringt, erhält für jedes ℔ Mehrgewicht 1 Stüber.

2546. Berlin den 16. December 1795.

Königl. General-Direktorium.

Demnach Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser Allergnädigster Herr! zum Besten der Rhein-Schiffahrt den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Haven zu Emmerich mit beträchtlichem Kosten-Aufwand herstellen und dergestalt einrichten zu lassen geruhet haben, daß die Schiffe darinn Schutz und sichern Aufenthalt finden können; So haben Allerhöchstdieselben auch für nöthig erachtet zu dessen Conservation und zu Bewirkung erforderlicher Ordnung folgendes Haven-Reglement, nach welchem nicht nur die Schiffer und Schifsleute, sondern auch Jedermann, den es angehet, sich aufs genaueste achten sollen, zu erlassen.

§. 1. Da die Fahrt in- und aus dem Haven jederzeit frey und offen seyn muß, so darf kein Schiffer sich unterfangen, den Haven-Mund mit Schiffen, Nachen, oder andern Fahrzeugen und Geräthschaften zu besetzen, und dadurch die Ein- und Ausfahrt zu hemmen, oder beschwerlich zu machen.

§. 2. Solchergestalt ist auch den Beurt- und Fahrschiffern der Stadt Emmerich nicht erlaubt, sich weder im Winter, noch zu sonstiger Jahreszeit in den Haven-Mund zu legen, und dadurch das Ein- und Auslaufen in- und aus dem Haven zu hindern. Indessen soll denjenigen Beurt-Schiffern, welche die Beurtfahrt zuerst wieder anfangen, vergönnet seyn, Vorzugsweise vor den übrigen Schiffern in den Haven-Mund zu rücken, jedoch dürfen sie, so wie die andern Schiffer, welche ihre Schiffe in den Haven bringen wollen, bey fünf Thaler Strafe keine andere Stelle oder Lage wählen, als welche ihnen von dem Haven-Meister bezeichnet worden.

Eine gleiche Strafe haben diejenigen Schiffer verwürkt, welche ihre Fahrzeuge an das beym Haven-Mund angelegte Faschinen- oder an das Holzwerk der Brücke, mit Tauen oder Ankern befestigen.

§. 3. Keinem Schiffer stehet frey, für sich, und ohne Geheiß oder Einwilligung der Haven-Meister das Tau oder Seil, mit welchem das Schif-Gefäß eines andern Schiffers ans Ufer angebunden ist, abzulösen, um die Schiffe um- und anders zu legen, als sie der gegebenen Anweisung nach liegen sollen. Wer solches dennoch unternimmt, verfällt in 5 Thaler Strafe.

§. 4. Jeder Schiffer, welcher mit seinem Gefäß vor der Brücke in dem Haven-Mund liegt, ist verbunden, tüchtiges Seilwerk zum An- und Festhalten des Schiffes auf der angewiesenen Stelle zu gebrauchen, um zu verhüten, daß das Gefäß bey starkem Winde oder andern Zufällen, nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

losgerissen, und wider die Brücke oder das Mauerwerk getrieben werde. Desgleichen muß der Schiffer, wenn er durch die Brücke fährt, sich zum Fortziehen des Fahrzeugs, tauglichen Seilenzeugs bedienen.

Stößt das Gefäß wider die Brücke, es geschehe wegen nicht angewandter guter Utensilien, oder aus Unkunde oder Unvorsichtigkeit des Schiffers, so ist er gehalten, den verursachten Schaden zwiefach zu ersetzen. Ferner wird den Schiffern bey fünf Thaler Strafe verboten, beym Durchfahren durch die Brücke, mit Hacken oder Bäumen in das Holzwerk derselben zu setzen.

§. 5. In dem Haven müssen die Fahrzeuge dergestalt geordnet, und an beyde Seiten gestellt werden, daß in der Mitte zwischen beyden Seiten, in grader Richtung, von dem Haven-Mund bis an das entgegen stehende Ende des Havens, ein geräumiger Platz frey und offen bleibe, damit nach Erforderniß der Umstände ein jeder durch diesen Zwischen-Raum ungehindert ein- und ausfahren kann. Wer diesem entgegen ohne die gröste Noth die Passage sperrt, muß 5 Thaler Strafe erlegen.

§. 6. Die Kalkschiffe müssen von den übrigen Schiffen abgesondert bleiben, und ganz am Ende des Havens Platz nehmen, damit, wenn durch einen Zufall Feuer auf denselben auskomt, solches nicht auch die andern Schiffe ergreife. Derjenige Schiffer, welcher zum Ausladen schreiten will, muß, um nicht zu hindern, und gehindert zu werden, an das Wall-Ufer anlegen.

§. 7. Die Nachen, von welcher Gattung sie auch seyn mögen, sollen ohne Unterschied, um keine Hinderungen zu verursachen, am untern Ende des Havens Platz nehmen. Wer solches unterläßt oder durch Zwang dazu gebracht werden muß, soll in 2 Thaler Strafe genommen werden.

§. 8. Wenn ein Schiffer durch die Haven-Brücke fährt, so ist er verbunden, für das Auf- und Niederlassen der Brücke, jedesmal, falls er ein Bürger der Stadt Emmerich ist, drey Stüber, falls er aber an einem andern Orte, oder im Auslande wohnt, sechs Stüber an den Haven-Meister zu entrichten. Desgleichen sind sechs Stüber an den Haven-Meister von denjenigen Schiffern zu bezahlen, deren Fahrzeuge den Winter über, in dem Haven-Mund zugebracht haben.

§. 9. Bey Eisgängen, starken Wasserfluthen, Sturmwinden und andern drohenden Gefahren, liegt den Schiffern

ob, mit ihren Knechten nach den Schiffen zu eilen, und sich in Nothfällen zur Rettung Beystand zu leisten.

§. 10. So bald es nöthig erachtet wird, das Eis zu brechen, sind die Schiffer verpflichtet, auf vorhergegangene Bekanntmachung, sich nebst ihren Knechten zu der festgesetzten Zeit an den bestimmten Ort zu stellen, und der Anweisung des Haven-Meisters gemäß, das Eis brechen zu helfen. Diejenige, die ohne ganz erhebliche Ursachen, als Krankheiten und Abwesenheit aus der Stadt, sich nicht einfinden, sollen für jeden Fall Einen Thaler Strafe zum Vortheil der würklich Arbeitenden erlegen, auch wird verordnet, daß diejenige Schiffer, welche bey Frostwetter Schiffe im Haven liegen haben, gehalten seyn sollen, so lange als der Frost anhält, täglich ihre Schiffe loszueisen und flott zu machen, damit sie ankommenden und ausgehenden Schiffen desto leichter weichen und ausbiegen können.

§. 11. Müll-Steine, Sand, Gruß, Asche, und andern Unrath in den Haven zu werfen, wird bey zwey Thaler Strafe verboten.

Was aber die Lohgerber anbetrift, welche ihre Lohgruben und Arbeitsstellen nahe am Haven haben, und im demselben ihre Felle abzuspülen und zu reinigen pflegen, so soll ihnen dieses zwar ferner unverwehrt seyn; sie dürfen aber bey vorgedachter Strafe von zwey Thaler, keine andere Unreinigkeiten hinein schütten, und müssen daher, bevor sie Felle in den Haven bringen, die Hornblätter und Schücklüge sorgfältig davon abnehmen, und übrigens dem Versprechen, welches sie unterm 21sten August 1794. schriftlich gethan, pünktlich nachleben.

§. 12. Um den Vorschriften dieses Reglements desto mehr Wirksamkeit zu verschaffen, sollen die Schiffer für die Uebertretung ihrer Knechte und Gesindes mithaften, und ob sie gleich keinen Theil daran genommen haben, dennoch für jene die verwürkte Strafe erlegen, auch nicht eher, als nachdem die Strafe berichtiget worden, vom Zoll-Amt abgefertigt werden, jedoch ist ihnen unbenommen, sich deshalb an die Contravenienten zu halten, und aus deren Lohn sich zu entschädigen.

§. 13. Schiffer, Schifsleute und überhaupt Jedermann, werden gewarnet, die Haven-Meister in Ausübung ihrer Dienstpflichten, es sey wörtlich oder thätlich, zu beleidigen, oder gegen deren Anordnungen sich widerspenstig zu bewei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen. Wer demungeachtet solches thut, hat zu gewärtigen, daß er in zwey Thaler, oder nach Beschaffenheit der That und Umstände, in eine willkührliche Strafe genommen werden soll.

Hat aber Jemand wider den Haven-Meister, wegen Ueberschreitung oder Vernachlässigung seiner Obliegenheiten, oder wegen Pflichtwidrigkeiten, Klagen zu führen, so muß er solche bey der dasigen Provincial-Zoll-Direction anbringen, die sie prompt untersuchen, gegründeten Beschwerden abhelfen, und dem beleidigten Theil Genugthuung widerfahren lassen wird.

Den Haven-Meistern wird bey arbitrairer harter Strafe untersagt, für erhaltene oder versprochene Geschenke, Gaben, und Gefälligkeiten oder aus Partheilichkeit, einen Schiffer vor dem andern zu begünstigen, dem einen Schiffer deshalb eine bequemere Stelle, als dem andern anzuweisen, von ihnen mehr zu fordern, als sie zu geben schuldig sind, sie über die Gebühr aufzuhalten, oder ihnen anzüglich und auf eine beleidigende Weise zu begegnen.

§. 14. Kein Schiffer, noch sonst jemand, darf sich bey fünf Thaler Strafe unterstehen, auf einem im Haven liegenden Schiffe, Nachen- oder andern Fahrzeuge, Theer oder Pech zu schmelzen, oder warm zu machen, sondern er ist verpflichtet, solches auf dem Ufer an einem Orte, wo es ohne Gefahr geschehen kann, zu bewerckstelligen.

§. 15. Behalten Se. Königl. Majestät Sich vor, dieses Reglement in Zukunft nach Beschaffenheit der Umstände zu verändern, zu erweitern, oder einzuschränken, und gleichwie dasselbe durch die Clevesche Krieges- und Domainen-Kammer publicirt, und zu jedermanns Wissenschaft gebracht, auch mit auf dessen Befolgung gehalten werden soll, eben so wird auch der Provincial- Zoll-Direction zu Emmerich anbefohlen, sich nach demselben aufs genaueste zu achten, und dahin zu sehen, daß den Vorschriften desselben überall genüget werde, und diejenige, welche dawider handeln, zur Verantwortung zu ziehen, und Innhalts desselben zu bestrafen, auch nichts zu verabsäumen, was zur Erhaltung des Havens, und zur Bewürkung guter Ordnung gereichen kann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2547. Emmerich den 6. Jan. 1796.

Königl. Regierung.

Um die Entdeckung der Verzweigungen der Diebesbanden zu erleichtern, werden die Justizbehörden angewiesen, die Protokolle über aufgegriffene Vagabunden jedesmal dem kompetenten Criminalgerichte mitzutheilen.

2548. Emmerich den 9. Febr. 1796.

Königl. Regierung.

Da dem Regierungs-Assistenz-Rath und Groß-Richter Terlinden zu Soest die Ausarbeitung eines Entwurfs des Provinzial-Gesetzbuches aufgetragen worden, so sollen die Justizbehörden seinen Requisitionen um nähere Auskunft und Nachrichten über die statutarischen und Gewohnheits-Rechte jedes Ortes ein williges und promptes Genügen leisten.

2549. Berlin den 10. Febr. 1796.

Königl. General-Direktorium.

Sportul-Tare, nebst desfallsiger Instruktion für die Polizei-Magistrate in der Grafschaft Mark.

2550. Berlin den 4. April 1796.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem in Unserer Grafschaft Mark auf den Haupt-Routen Chausséen angelegt worden sind: so haben Wir auch aus landesväterlicher Sorgfalt für das Beste dieser Provinz und die Beförderung ihres Handels, auf die Abstellung derer, durch die vielen Rentey-Zölle, wovon ein jeder nach einer besondern Zoll-Rolle bisher erhoben worden ist, entstandenen Beschwerden, Bedacht genommen und erachten zu dem Ende für nötig, die Rentey-Zölle ganz aufzuheben und dagegen einen Land-Zoll einzuführen, welcher nur von denjenigen zollbaren Artikeln, welche aus dem Auslande in das Land kommen, oder aus der Provinz ins Ausland gehen, beim ersten und letzten Comtoir, welches berührt wird, erhoben werden soll, so daß der Reisende oder Fuhrmann, welcher zollbare Gegenstände ins Land bringt und den Eingangs-Zoll bezahlt, sich dadurch für die ganze Route, die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er in der Provinz paßirt, zollfrey macht, und nur alsdann, wenn er die Provinz wieder verläßt, am letzten Comtoir den Ausgangs-Zoll entrichten muß, der ihm jedoch in dem Falle, wenn die zollbaren Gegenstände durch das Cöllnische, Limburgische oder Dortmundische wieder in die Provinz hineingeführt werden, beim ersten Comtoir auf Vorzeigung des Zollzettels, wieder vergütet wird.

Wenn aber die Einwohner der Provinz selbst, zollbare Gegenstände von einem Orte zum andern bringen oder transportiren: so sind sie deren Verzollung gar nicht unterworfen, sondern genießen in diesem Falle eine völlige Zoll-Freiheit.

Wir haben die Sätze von diesem Landzolle dergestalt einrichten lassen, daß solcher für die längsten Routen nicht so viel austrägt, als bisher auf ganz kurzen Routen an Aemter-Zöllen hat bezahlt werden müssen.

Damit auch von den Zoll-Aemtern nicht ein mehreres, als was von Uns festgesetzt worden ist, gefordert werden könne; So haben Wir den beygefügten Tarif entwerfen lassen, den Wir hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bringen.

Es werden nun sämmtliche Zoll-Bedienten hierdurch angewiesen, sich bei Vermeidung harter Ahndung, nach dieser Zoll-Rolle, deren Abänderung Wir Uns jedoch nach Befinden der Umstände vorbehalten, genau zu achten und solche jedem Zollanten auf sein Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Die Zollanten aber werden vor einer Defraudation des Ein- und Ausgangs-Zolles nachdrücklich gewarnet; widrigenfalls die darauf gesetzte Strafe, ohne Rücksicht vollstrecket werden wird.

Wie Wir nun nicht zweifeln, daß Unsere getreue Unterthanen in der Grafschaft Mark, Unsere landesväterliche Absicht bei dieser Zoll-Veränderung, nicht verkennen werden; so werden Wir auch nicht allein die Weggelder-Rollen der Städte revidiren und die, das durchgehende Fuhrwerk zu sehr belästigenden Sätze, vermindern lassen, sondern auch zu noch mehrerer Bequemlichkeit der Reisenden und Fuhrleute, die Einrichtung treffen, daß auf den Comtoiren, wo der Zoll und das Chaussée-Geld entrichtet werden muß, auch in so weit es die Local-Umstände zulassen, das Stadt-Wege-Geld erhoben werde. Jedoch müssen sich die Reisende und Fuhrleute, in Ansehung des Chaussée-Geldes, nach den besonders ergangenen Vorschriften achten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zoll-Tarif für die Grafschaft Mark.

	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Zoll-Sätze. Beim Eingange. R.	stb.	dt.	Beim Aus- oder Durchgange. R.	stb.	dt.
Apothekerwaaren .	Einspänn. Karre	2		6	15		
	zwey " "	5			27		6
	drey " "	7		6	35		
	vier " "	10			40		
Asche. Buckasche .	Einspänn. Karre				5		
	zwey " "				8	9	
	drey " "				12		6
	vier " "				15		
Holtzasche . .	Einspänn. Karre				10		
	zwey " "				17		6
	drey " "				25		
	vier " "				30		
Pottasche . .	Einspänn. Karre				30		
	zwey " "				50		
Baumwolle, rohe .	Einspänn. Karre	2		6	7		6
	zwey " "	5			12		6
	drey " "	7		6	17		6
	vier " "	10			22		6
Baumwollen Garn .	Einspänn. Karre	2		6	10		
	zwey " "	5			15		
Baumwollene Waaren,	drey " "	7		6	20		
ganze und halbe als	vier " "	10			25		
Siamosen . .	Einspänn. Karre	50			2		6
	zwey " "	1	30		5		
	drey " "	2	10		7		6
Bier, einländisches, Keut	vier " "	2	30		10		
und ordinairen Eßig	Ein Ohm "	2		6	2		6
Bier, ausländisches .	Einspänn. Karre	15			2		6
	zwey " "	27		6	5		
	drey " "	35			7		6
Blech, als fertiges Ge-	vier " "	40			10		
räthe . . .	Einspänn. Karre	7		6	2		6
	zwey " "	12		6	5		
	drey " "	17		6	7		6
Blech, als Material, oder	vier " "	25			10		
unverarbeitet . .	Einspänn. Karre	2		6	7		6
	zwey " "	5			12		6

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Zoll-Sätze. Beim Eingange. R.	stb.	dt.	Beim Aus- oder Durchgange. R.	stb.	dt.
	dreyspänn. Karre	7	6		17	6	
	vier " "	10			25		
Bley . . .	Einspänn. Karre	2	6		15		
	zwey " "	5			27	6	
	drey " "	7	6		35		
	vier " "	10			40		
Brantewein . .	per Ohm "	12	6		2	6	
Brunnenwasser, als Selzer, Pirmonter und alle übrige mineral. Brunnen . . .	Einspänn. Karre	10			2	6	
	zwey " "	17	6		5		
	drey " "	25			7	6	
	vier " "	30			10		
Caffe . . .	Einspänn. Karre	15			2	6	
	zwey " "	27	6		5		
	drey " "	35			7	6	
	vier " "	40			10		
Cichorien . . .	Einspänn. Karre	10			2	6	
	zwey " "	17	6		5		
	drey " "	25			7	6	
	vier " "	30			10		
Eisen. Osemund und rohen Stahl . .	Einspänn. Karre	1			10		
	zwey " "	2			17	6	
	drey " "	3			25		
	vier " "	4			30		
Staab- Band- u. Reck-Eisen auch Reck-Stahl	Einspänn. Karre				2	6	
	zwey " "				5		
	drey " "				7	6	
	vier " "				10		
Guß- Rohes- und Alt-Eisen, Hausschrot, Stahlkuchen . .	Einspänn. Karre	1	6		7	6	
	zwey " "	2	6		12	6	
	drey " "	3	9		17	6	
	vier " "	5			22	6	
Verarbeiteter, oder Raffinir-Stahl, fertige Eisen- u. Stahl-Waaren . . .	Einspänn. Karre	7	6		1	6	
	zwey " "	12	6		2	6	
	drey " "	17	6		3	9	
	vier " "	22	6		5		
Erdäpfel . . .	Einspänn. Karre				5		
	zwey " "				7	6	
	drey " "				10		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Zoll-Sätze. Beim Eingange. R.	stb.	dt.	Beim Aus- oder Durchgange. R.	stb.	dt.
Erdäpfel . . .	vierspänn. Karre				12		6
Farbeblumen . .	Einspänn. Karre	2		6	5		
	zwey " "	5			10		
	drey " "	7		6	15		
Farbe und Materialien	vier " "	10			20		
aller Art . .	Einspänn. Karre	2		6	15		
	zwey " "	5			27		6
	drey " "	7		6	35		
	vier " "	10			40		
Federn . . .	Einspänn. Karre	1			10		
	zwey " "	2			17		6
	drey " "	3			25		
Fett, Butter, Fleisch Un-	vier " "	4			30		
gel oder Unschlitt .	Ein Centner			3	5		
Felle. Ungelohete, Kuh,	Einspänn. Karre	1			20		
Pferde, Schaaf u. sonstige	zwey " "	2			35		
NB. die Ausfuhr ist	drey " "	3			50		
verbothen, und gelten	vier " "	4			1	5	
also die Sätze nur vom Durchgange.							
Flachs und Hanf . .	Einspänn. Karre				15		
	zwey " "				25		
	drey " "				35		
Fische, Heringe, Bückinge,	vier " "				40		
Stockfisch und sonst	Einspänn. Karre	6		6	2		6
aller Art . .	zwey " "	8		6	5		
	drey " "	12			7		6
	vier " "	15			10		
Flächsen Garn, rohes	Einspänn. Karre	2		6	50		
	zwey " "	5			1	30	
	drey " "	7		6	2	10	
	vier " "	10			2	30	
" gebleichtes .	Einspänn. Karre	25					
	zwey " "	45					
	drey " "	1	5				
	vier " "	1	15				
Getraide. Waitzen .	Der Scheffel					1	3
" Roggen .	Desgleichen					1	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Zoll-Sätze. Beim Eingange. R. stb. dt.	Beim Aus- oder Durchgange. R. stb. dt.
Gerste . . .	Der Scheffel		9
Hafer . . .	desgleichen		6
Buchw. Erbs. u. Wicken	desgleichen		1
Lein- u. Rübe-Saamen	desgleichen		1
Getraide im Stroh .	Einspänn. Karre		5
	zwey " "		7 6
	drey " "		10
	vier " "		12 6
Gewürze . . .	Einspänn. Karre	15 6	2 6
	zwey " "	27	5
	drey " "	35	7 6
	vier " "	40	10
Glas und allerhand irrdene Geschirre . .	Einspänn. Karre	10	2 6
	zwey " "	17 6	5
	drey " "	25	7 6
	vier " "	30	10
Haare	Einspänn. Karre	1	10
	zwey " "	2	17 6
Hanf, so wie Flachs.	drey " "	3	25
	vier " "	4	30
Heu	Einspänn. Karre		5
Holz.	zwey " "		7 6
Bau- und Nuz-Holz.	drey " "		10
Bleicherstöcke, Bretter, Bohlen, Hammerhefte, Deckspäne, Stabholz und Pliesterholz .	vier " "		12 6
	Einspänn. Karre		20
Und für jedes mehr vorgespannte Pferd 15 stb. mehr.	zwey " "		35
	drey " "		50
	vier " "	1	
Brennh. und Sagemehl	Einspänn. Karre		2 6
Hölzerne Waaren, als:	zwey " "		5
Hausgeräthe, Weberstühle, allerhand Gezaun und dergleichen; so wie Brennholz ꝛc.	drey " "		7 6
	vier " "		10
Holz-Kohlen . .	Einspänn. Karre		5
	zwey " "		7 6

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zoll-Sätze.

	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Beim Eingange. R.	stb.	tb.	Beim Aus- oder Durchgange. R.	stb.	dt.
Holzkohlen . . .	dreyspänn. Karre					10	
	vier " "					12	6
Honig und Wachs .	Einspänn. Karre		5			10	
	zwey " "		9			17	6
	drey " "		12	6		25	
	vier " "		16			30	
Hopfen . . .	Einspänn. Karre		2	6		5	
	zwey " "		5			10	
	drey " "		7	6		15	
	vier " "		10			20	
Horn und Knochen .	Einspänn. Karre		2	6		5	
	zwey " "		5			7	6
	drey " "		7	6		10	
	vier " "		10			12	6
Kalk, roher . .	Einspänn. Karre		2	6		2	6
	zwey " "		5			5	
	drey " "		7	6		7	6
	vier " "		10			10	
Käse	Einspänn. Karre		1			10	
	zwey " "		1	9		17	6
	drey " "		2	6		25	
	vier " "		3	3		30	
Kupfer, rohes . .	Einspänn. Karre		2	6		15	
	zwey " "		5			27	6
	drey " "		7	6		35	
	vier " "		10			40	
Geräthschaften . .	Einspänn. Karre		15			2	6
	zwey " "		27	6		5	
	drey " "		35			7	6
	vier " "		40			10	
Leder	Einspänn. Karre		6	6		2	6
Leim, wie von Glas, Puder und Stärke.	zwey " "		8	6		5	
	drei " "		12			7	6
	vier " "		15			10	
Linnen-Waaren, als Leinwand, Linnen-Band, Doppelstein, leinene Strümpfe und dergl.	Einspänn. Karre		7	6		2	6
	zwey " "		12	6		5	
	drey " "		17	6		7	6
	vier " "		22	6		10	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Zoll-Sätze. Beim Eingange. R.	stb.	dt.	Beim Aus- oder Durchgange. R.	stb.	dt.
Lohe, ist auszuführen verboten, daher allein durchgehender Zoll	Einspänn. Karre				10		
	zwey " "				17		6
	drey " "				25		
	vier " "				30		
Lumpen . . .	Einspänn. Karre		2	6	15		
	zwey " "		5		27		6
Mehl, von allerhand Getraide, auch Spelz u. Grütze . .	drey " "		7	6	35		
	vier " "		10		45		
	Einspänn. Karre		1		7		6
	zwey " "		2		12		6
	drey " "		3		17		6
	vier " "		4		22		6
Messing, als Material	Einspänn. Karre		2	6	15		
	zwey " "		5		27		6
	drey " "		7	6	35		
	vier " "		10		40		
" als Geräthe .	Einspänn. Karre		15		2		6
Obst, einheimisches aller Art, als Aepfel, Birnen, Pflaumen, desgleichen Birnkraut u. s. w. .	zwey " "		27	6	5		
	drey " "		35		7		6
	vier " "		40		10		
	Einspänn. Karre		1		5		
	zwey " "		2		7		6
Ausländisches, Kastanien, Mandeln, Rosinen, Korinten, Reiß, u. dergl. .	drey " "		3		10		
	vier " "		4		12		6
	Einspänn. Karre		15		2		6
	zwey " "		27	6	5		
	drey " "		35		7		6
Oel, einheimisches aller Art	vier " "		40		10		
	per Ohm "		2	6	2		6
Baum-Oel . .	desgleichen "		7	6	2		6
Papier . . .	Einspänn. Karre		25		2		6
	zwey " "		40	6	5		
	drey " "		50		7		6
	vier " "	1	5		10		
Porzellan Waaren .	Einspänn. Karre		15		2		6
	zwey " "		27	6	5		
	drey " "		35		7		6
	vier " "		40		10		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Zoll-Sätze. Beim Eingange. R.	stb.	dt.	Beim Aus- oder Durchgange. R.	stb.	dt
Pferd.							
ein Koppel. od. Kaufpf.	Ein Stück		1	3		7	6
ein Winter-Füllen .	desgleichen		1			5	
ein Sommer-Füllen .	desgleichen			9		3	9
ein Heur- oder Miethpferd	desgleichen					2	6
Puder, weisse u. blaue Stärke, auch Schmalte	Einspänn. Karre		10			2	6
	zwey " "		17	6		5	
	drey " "		25			7	6
	vier " "		30			10	
Pulver . . .	Einspänn. Karre		25			2	6
	zwey " "		40			5	
	drey " "		50			7	6
Rüben, Kappus, gelbe Wurzeln .	vier " "	1	5			10	
	Einspänn. Karre					5	
	zwey " "					7	6
	drey " "					10	
	vier " "					12	6
Salpeter . . .	Einspänn. Karre		2	6		15	
	zwey " "		5			27	6
	drey " "		7	6		35	
	vier " "		10			45	
Salz . . .	Einspänn. Karre		10			2	6
Das, von den Königl. Salzwerken ist frei.	zwey " "		17	6		5	
	drey " "		25			7	6
	vier " "		30			10	
Schlacht-Vieh.							
1. ein Ferkel . .	Ein Stück			3		2	6
2. ein Kalb . .	desgleichen			3		3	9
3. ein fetter Bull oder Kuh .	desgleichen		1			17	6
4. eine magere Kuh oder Bull .	desgleichen			9		8	9
5. ein fetter Ochse	desgleichen		1	3		25	
6. magerer Ochse	desgleichen		1			12	6
7. ein Rind . .	desgleichen			6		5	
8. ein Schaaf oder Ziege . .	desgleichen			3		2	6

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Zoll-Sätze. Beim Eingange. R.	stb.	dt.	Beim Aus- oder Durchgange. R.	stb.	dt.
9. ein fett Schwein	Ein Stück			9	10		
10. ein mag. Schwein	desgleichen			3	3		9
Schiefer . . .	Einspänn. Karre	5			2		6
	zwey " "	7		6	5		
	drey " "	10			7		6
Seidene Fabrik-Waaren aller Art	vier " "	12		6	10		
	Einspänn. Karre	50			2		6
	zwey " "	1	30		5		
Schmelztöpfe u. Schmergel-Erde, so wie Kalk.	drey " "	2	10		7		6
	vier " "	2	30		10		
Steine, rauhe . .	Einspänn. Karre						9
	zwey " "				1		6
	drey " "				2		3
	vier " "				3		
" Gehauene	Einspänn. Karre	7		6	2		6
	zwey " "	12		6	5		
	drey " "	17		6	7		6
	vier " "	22		6	10		
Steinkohlen . .	Einspänn. Karre				3		6
	zwey " "				6		
	drey " "				9		
	vier " "				12		
Stroh . . .	Einspänn. Karre				2		6
Stricke, Packleinen und	zwey " "				3		9
Binfaden. wie von Puder und Stärke.	drey " "				5		
	vier " "				6		3
Speck, Schinken.	Ein Centner "			3	5		
Tobak.	Einspänn. Karre	15			2		6
Fabricirter Rauch- und	zwey " "	27		6	5		
Schnupftoback	drey " "	35			7		6
	vier " "	45			10		
Blätter und Carotten	Einspänn. Karre	2		6	15		
	zwey " "	5			27		6
	drey " "	7		6	35		
	vier " "	10			45		
Theer . . .	Ein Ohm "	2		6	2		6
Thee wie der Caffe.							
Thran und Seiffe .	Einspänn. Karre	2		6	5		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

	Anzahl, Maaß, Werth und Gewicht.	Zoll-Sätze. Beim Eingange. R.	stb.	dt.	Beim Aus- oder Durchgange. R.	stb.	dt.
Thran und Seiffe .	Zweispän. Karre	5			10		
	drey " "	7		6	15		
	vier " "	10			20		
Wacholderbeeren .	Einspänn. Karre	2		6	5		
	zwey " "	5			10		
	drey " "	7		6	15		
	vier " "	10			20		
Wein aller Art, Wein-Eßig . . .	Ein Ohm. "	12		6	2		6
Wolle, rohe . .	Einspänn. Karre	1			20		
	zwey " "	2			35		
	drey " "	3			50		
	vier " "	4			1 5		
Wollen Garn . .	Einspänn. Karre	2		6	10		
	zwey " "	5			15		
	drey " "	7		6	20		
	vier " "	10			25		
Wollene Tücher und alle übrige wollene Waaren, als Strümpfe, Band u. dergleichen	Einspänn. Karre	12			1		
	zwey " "	18			2		
	drey " "	32			3		
	vier " "	40			4		
Ziegel u. Dachpfannen .	Einspänn. Karre	2		6	1		3
	zwey " "	5			2		6
	drey " "	7		6	3		9
	vier " "	10			5		
Zinn, als Material .	Einspänn. Karre	2		6	15		
	zwey " "	5			27		6
	drey " "	7		6	35		
	vier " "	10			40		
- als Geräthe .	Einspänn. Karre	15			2		6
	zwey " "	27		6	5		
	drey " "	35			7		6
	vier " "	40			10		
Zucker wie der Caffe.							

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat am 27. Mai 1796 den Abschaffungs-

und resp. Einführungs-Termin der obigen Zölle auf den 1. Juni ej. a. festgesetzt.

2551. Hamm den 22. April 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Aufhebung der in dem Edikte vom 3. Mai 1788 (Nro. 2381 d. S.) enthaltenen allgemeinen Prämienverheissung für Anziehung und Pflanzung von Maulbeerbäumen, wird festgesetzt, daß künftig derjenige, welcher ohne Verbindlichkeit Plantagen von 200 Stück untadelhafter Bäume zur beständigen Unterhaltung anlegen wird, die ehemalige Prämie von 20 Rthlr., nebst der goldenen Seidenbau-Medaille, oder statt derselben, auf Verlangen, 6 Dukaten, fernerhin, jedoch erst nach Verlauf dreier Jahre nach Anlegung der Plantage erhalten soll. Bei größerer Anlage solcher Pflanzungen wird die Prämie für jedes 100 Stück Bäume mit 20 Rthlr. vermehrt, wobei aber zur allgemeinen Richtschnur festgesetzt wird, daß nur solche Bäume als plantagenmäßig gelten sollen, die bei der Pflanzung wenigstens 6 Jahr alt, bis an die Krone 6 Fuß hoch sind und um den Stamm eine Ründung von 5 Zoll haben, sodann auch, daß sie in Plantagen wenigstens 24 Fuß auseinander, an den Orten aber, wo nur einzelne Reihen stehen, 18 bis 20 Fuß von einander entfernt gepflanzt sind.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat am 29. ej. m. gleichmäßig verfügt.

2552. Emmerich den 29. April 1796.

Königl. Regierung.

Da die Oberbrüchten-Casse über ein sich geäußertes Minus bey den Brüchten der Untergerichte sich beklagt hat, und vermuthet, daß die Gerichte nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts P. 2. Tit. 20. §. 85. schon jetzo Anstand nehmen, gegen gemeine Leute auf Geldstrafen zu erkennen; So wird deshalb hiedurch allgemein bekannt gemacht, daß, da in den hiesigen Provinzen nach den obwaltenden Provinzial-Gesetzen die Brüchtenstrafen alternative nach Geld- oder Gefängniß-Strafe zum Besten der Oberbrüchten-Casse bestimmt worden, und in dem Publikations-Patent

wegen des Allgemeinen Landrechts §. 3. und 4. vorgeschrieben ist, daß die Provinzial-Gesetze bis zur Publikation des Provinzial-Gesetzbuchs, ihre gesetzliche Kraft behalten sollen, sämmtliche Gerichte sich wegen der Brüchten ad interim bis zur Publikation ferner nach dem Provinzial-Gesetz zu achten haben.

2553. Emmerich den 11. Mai 1796.

Königl. Regierung.

Da die Landesverweisung nicht mehr unter die im Landrecht vorgeschriebenen Criminal-Strafen gehöret, so soll auch die damit verbunden gewesene Abforderung der Urphede ferner nicht mehr Statt finden. In dem einzigen Falle, wo fremde Landstreicher über die Grenze gebracht werden, muß die Warnung und Bedeutung der auf der Rückkehr haftenden Strafe, substituirt werden. Letzteres soll auch selbst dann nur Statt finden, wenn in einzelnen, besondern Fällen die Expulsirung eines fremden Verbrechers nach ausgestandener Strafe verordnet wird, wobei die auf seiner Rückkehr haftende, demselben anzudrohende, Strafe jedesmal im Urtheil nach Maßgabe der Umstände bestimmt werden muß. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 199.)

2554. Wesel den 20. Mai 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Gelegentlich des die Stadt Uedem getroffenen Brand-Unglückes, werden die Einwohner dringend aufgefordert, die seither entweder ganz unterlassene, oder für zu geringen Betrag geschehene, Eintragung ihrer Gebäude in die Brandschaden-Assekuranz-Cataster nachzuholen, oder zu erhöhen.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 10. März 1798 die Einwohner angewiesen, sich, wegen Eintragung ihrer Gebäude in die Brandschaden-Assekuranz-Cataster, an die vorgesetzten Landräthe zu wenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2555. Emmerich den 30. Mai 1796.

Königl. Regierung.

Der Offizier-Wittwen-Casse soll, zufolge eines am 30. d. M. erlassenen General-Direktorial-Rescriptes, die Ausübung fiskalischer Gerechtsame in ihrem ganzen Umfange bei allen ihren Geschäften ohne Ausnahme, so wie die Vorrechte der übrigen königl. Cassen in Concursen ohne Einschränkung zugestanden werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 419.)

2556. Emmerich den 10. Juni 1796.

Königl. Regierung.

Ueber den Gerichtsstand und die Sportul-Freiheit der Militairpersonen, namentlich der Ehefrauen von im Felde befindlichen Unteroffizieren und Soldaten, so wie der ihren Männern in die Garnison nicht nachfolgenden Weiber und der beurlaubten Soldaten, werden die Justizbehörden, zur Deklaration der allgemeinen Gerichts-Ordn. P. I. Tit. 2, §. 88. und Tit. 23, §. 43., mit näherer Anweisung versehen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 402.)

2557. Wesel den 29. Juni 1796.

Königl. cleve-meursische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die durch eine k. Verordnung vom 25. Juni 1794, zu 1 Rthlr. 11 Gr. in Kassen-Cours gesetzten, spanischen Piastresforts dürfen weder bei den königl. Kassen noch im Handel und Wandel ferner als Münze cirkuliren; sondern sollen künftig nur als Handelswaare betrachtet werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 352.)

2558. Wesel den 20. Juli 1796.

Königl. cleve-meursische Kriegs- und Domainen-Kammer

Verkündigung eines zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Publikandums, wegen der offizinellen Bereitung der vom Ober-Medizinal-Collegium bereits im Jahre 1777, als

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mittel gegen den Biß toller Hunde, bekannt gemachten und empfohlenen Maiwurm-Latwerge. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 468.)

2559. Hamm den 29. Juli 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Auszuges des d. d. Berlin den 31. Mai 1796 für die Grafschaft Mark erlassenen königl. Chaussee-Reglements. (Conf. die Regier. Verord. vom 22. Nov. c. a. Nro. 2564 d. S.)

2560. Hamm den 26. August 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Instruction für die Zoll-Aufseher.

Seine Königl. Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, haben allergnädigst resolvirt, mit denen Zöllen und Städte-Wege-Geldern in der Grafschaft Mark, eine andere Einrichtung zu treffen, und zur Verhütung derer etwa dabei vorfallenden Unterschleiffe, gewisse Aufseher anzuordnen:

Da nun hiezu der N. N. angestellt; So wird demselben folgende Instruction zur exacten Befolgung zugestellt:

1. Muß derselbe sich jederzeit treu, ehrlich und rechtschaffen verhalten, und mit aller Accuratesse darauf Acht geben, daß der festgesetzte Zoll, oder die Städte-Wege-Gelder, so wie solches alles in einem noch zu erlassenden Reglement näher bestimmt werden wird, nach dem festgesetzten Tarif, von einem jeden Passanten, der denselben zu bezahlen gehalten, gehörig abgeführet werde.

2. Hat derselbe alle diejenige Passanten, die mit keinen Zetteln versehen, und diese geordnete Abgaben gehörig entrichtet, sofort anzuhalten, und zur nähern Untersuchung und Bestrafung anzuzeigen. Wesendes derselbe

3. Alle Haupt- und Nebenwege fleißig zu bereisen, und bei diesen Bereisungen genau darauf zu vigiliren hat, daß jeder seinen richtigen Zettel nehme, und solche an den Zettel-Barrieren wiederum abgebe.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4. Muß er bei diesen Bereisungen auf den Empfangs- und Zettel-Barrieren nachsehen, ob etwa Unordnungen vorfallen, daß die Zettel herumgeworfen und nicht gehörig in die Büchsen gestochen werden, oder ob die Passanten etwa Nebenwege nehmen und die Zoll-Revenuen zu defraudiren suchen.

5. Muß er mit dem Schluß jeden Monats die Rechnungen von denen Empfangs-Comtoirs und die Zettel von denen Zettel-Comtoirs abholen, letztere schreibt er denen Zettel-Collecteurs ins Buch und gibt selbige hiernächst an dem Calculator, gleich denen Rechnungen ab.

6. Muß er an die Direction alle Monat einen Zettel-Rapport, wie viel Zettel nemlich von jeder Zettel-Barriere abgegeben worden, einreichen, endlich aber

7. Alle Aufträge, die er in seinen Dienstverrichtungen erhält, getreulich ausführen, die Defraudanten citiren, Strafen beitreiben und sich durch keine Geschenke oder Gaben von seiner Pflicht abhalten lassen, wogegen ihm dann

8. Alle Monat Sieben Reichsthaler Gehalt, und ausserdem der 4te Theil der Strafe von denen Defraudationen, die er selbst entdeckt und anzeigt, zufließen soll. In dem Fall er aber diese Vorschriften nicht befolget, hat er die nachdrücklichste Ahndung zu gewärtigen.

2561. Hamm den 1. November 1796.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da, ungeachtet der in dem Consolidations-Edikte vom 5. März 1767 (Nro. 1983 d. S. §. 2.) enthaltenen Bestimmungen, dennoch mehrere, auf Wiedervereinigung steuerbarer Absplisse gerichtete, Klagen erhoben werden, solchen, aus der Periode von 1740 bis 1767 herrührenden, Redintegrations-Prozessen aber eine gänzliche Endschaft gegeben werden soll, „so werden alle diejenigen contribuablen Unterthanen, welche annoch Befugniß zu haben vermeinen sollten, „auf Wiedervereinigung derer, in der Periode von 1740 bis „zum 5. März 1767, von ihren Sohlstätten abgekommenen „Gründe, gerichtliche Klage anstellen zu können, angewiesen, sich, a dato publicationis binnen 3 Monaten, bei „dem ihnen vorgesetzten Landrath, um so gewisser deshalb „zu melden und ihre Ansprüche daselbst zu begründen, als „nach Ablauf dieser 3 Monate, dieserwegen überall keine

„Ansprüche weiter angenommen werden, sondern die sich „später meldenden gänzlich enthöret werden sollen."

2562. Emmerich den 4. November 1796.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. Oct. c. a. erlassenen Deklaration der Criminal-Ordnung vom 8. Juli 1717 *), wodurch den Gerichtsbehörden, wegen pflichtmäßiger Beschleunigung der Criminal-Prozesse (in 13 §§.) ausführliche Vorschriften ertheilt werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 726.)

*) Bemerk. Für die Provinzen Cleve und Mark ist am 3. Juli 1721 (Nro. 894 d. S.) eine besondere Criminal-Ordnung erlassen worden.

2563. Emmerich den 21. November 1796.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 21. d. M. erlassenen General-Direktorial-Rescriptes, zufolge dessen die seitherige innere Organisation des Ober-Kriegs-Collegiums abgeändert worden ist und dessen Geschäfte in drei Departements eingetheilt sind. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 746.)

2564. Emmerich den 22. November 1796.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden der Grafschaft Mark wird das nachstehende, für Letztere zu Berlin am 31. Mai 1796. erlassene Chaussée-Reglement, zur Beachtung mitgetheilt.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir, zu mehrerer Aufnahme des Handels und Gewerbes Unserer getreuen Unterthanen in der Grafschaft Mark, vermöge Unserer landesväterlichen Sorge für deren Wohlfahrt, nicht allein allergnädigst resolvirt haben, statt der bisherigen schlechten, an einigen Orten fast unbrauchbar gewesenen Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

straßen, ordentliche Chausseen anlegen zu laßen, sondern auch dieses, in seiner Anlage und seinen Folgen eben so große als nützliche Werk, bereits vor einigen Jahren angefangen, und nunmehro größtentheils vollendet worden: So haben Wir, damit Unsere getreue Unterthanen, sowohl von den, ihnen in Ansehung des Chaussee-Baues, dessen künftiger Unterhaltung und des Gebrauchs der Chausseen, obliegenden Verbindlichkeiten und Pflichten, als auch von Unsern landesväterlichen Gesinnungen, vollständig unterrichtet werden mögen, dieserhalb folgende Vorschriften zu ertheilen nöthig gefunden:

§. 1. Da, wie schon angemerkt worden, der Chaussee-Bau in der Grafschaft Mark, zwar größtentheils, aber noch nicht völlig, ausgeführt ist, auch, alle Land- und Heerstraßen in dieser Provinz, in chausseemäßigen Stand zu setzen, des großen Kosten-Aufwandes wegen, wenigstens vor der Hand, unausführbar ist: So wird in Ansehung der Herstellung und polizeymäßigen Unterhaltung aller öffentlichen, zur Chaussee nicht gehörigen Landstraßen, die Wege-Ordnung für die Grafschaft Mark vom 7. Januar 1769 (Nro. 2009 d. S.), in allen ihren Vorschriften hiermit erneuert und bestättigt, auch Unsere Märksche Krieges- und Domainen-Kammer angewiesen, auf deren Befolgung pflichtmäßig zu halten, und die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate und Receptoren, zu Erfüllung der, denselben, darnach obliegenden Schuldigkeit, mit Ernst und Nachdruck anzuhalten.

§. 2. Was aber die Chausseen, als den eigentlichen Gegenstand dieses Polizei-Gesetzes betrift: So haben Wir, zu deren Anlegung, Fortführung, Unterhaltung, und zur gehörigen Aufsicht über dieselben, anfänglich eine besondere Kommission, nunmehro aber, da durch diese, das Hauptgeschäfte mit glücklichem Erfolge, und zu Unserer Allerhöchsten Zufriedenheit, beendigt ist, ein besonderes, Unserer Märkschen Krieges- und Domainen-Kammer untergeordnetes Wege-Amt, bestehend aus einem Direktor, einem Ober-Wege-Inspektor und einem Assessor, welcher Leztere zugleich die Stelle eines Sekretairs und Registrators vertritt, anzuordnen, und diese Wege-Amts-Offizianten, überall, mit den nötigen Dienst-Instructionen zu versehen, gut gefunden.

§. 3. Obwohl in Chaussee-Angelegenheiten, oder in den, bey Gelegenheit derselben, entstehenden Streitigkeiten, dem Wege-Amte eigentlich keine Gerichtsbarkeit zusteht, vielmehr diese, nach Verschiedenheit der Fälle, nach den, in dem Reglement vom 19. Junii 1749 (Nro. 1541 d. S.) enthaltenen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grundsätzen, respective Unserer Clev-Märkschen Regierung, und Unserer Märkschen Krieges- und Domainen-Kammer, oder der bey Lezterer bestellten Justiz-Deputation, verbleibet: So soll dem Wege-Amte doch, die Untersuchung und Bestrafung derjenigen, gegen dieses Polizei-Gesez begangenen Uebertretungen, womit kein vorsezliches oder schuldbares Verbrechen verbunden ist, überlassen werden.

§. 4. Eben so hat dasselbe, bey einem jeden Vorfall, wodurch die, unter seiner besondern Obsorge stehende, öffentliche Ruhe und Sicherheit der Chausseen gestöhret worden, das Recht des ersten Angriffs und der vorläufigen Untersuchung.

§. 5. Findet sich aber bey dieser Untersuchung, daß, ausser der Uebertretung dieses Polizei-Gesetzes, zugleich ein vorsetzliches oder schuldbares Verbrechen begangen worden: So muß das Wege-Amt, mit Einsendung des Verhandelten, den Vorfall an die Krieges- und Domainen-Kammer, zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung berichten.

§. 6. Eben dieses muß auch in solchen Fällen geschehen, wo, bey einem bloßen Polizei-Vergehen, auf eine rechtliche Untersuchung und Entscheidung angetragen werden mögte.

§. 7. So wie überhaupt alles und jedes, was auf die Anlegung und Unterhaltung der Chausseen, unmittelbare Beziehung hat, zum Geschäfts-Creise des Wege-Amts, unter der Aufsicht und Direction der Krieges- und Domainen-Kammer gehört: So hängt auch insbesondere, bey Fortsetzung des Chaussee-Baues, die Bestimmung der Direktions-Linie, nach den darüber ertheilten Vorschriften, von derselben ab, und zwar ohne allen Widerspruch und Berufung der Interessenten auf gerichtliche Entscheidungen.

§. 8. Bey entstehendem Widerspruch, muß jedoch die Krieges- und Domainen-Kammer, die Sache entweder durch den Departements-Rath, oder einen sonstigen, in Geschäften dieser Art geübten Beamten, örtlich untersuchen laßen, und sodann die Kontradizenten gründlich bescheiden, allenfalls aber, mit Einsendung des Verhandelten, darüber an Unser General-Direktorium pflichtmäßig und gutachtlich berichten.

§. 9. Da der Chaussee-Bau, auf den verschiedenen, in dem von Uns Höchstselbst genehmigten Plane bestimmten Wege-Linien, bis auf der Strecke von Pelkum nach Hamm, schon vollendet ist, und die, den Eigenthümern der zu diesem

Bau überlaßenen, oder durch selbigen verdorbenen Grundstücke, zukommenden Entschädigungen, durch die von Unserer Cley-Märkschen Regierung und Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer angeordnet gewesenen besondern Commissionen, bereits ordnungsmäßig ausgemittelt, und aus Unserer Märkschen Haupt-Chaussee-Bau-Kasse bezahlt sind: So behält es dabey überall sein Bewenden.

§. 10. Auf den Fall der weiteren Fortsetzung des Chaussee-Baues, so wie zu etwaniger Verbreitung des bisherigen, ist jeder Eigenthümer, den erforderlichen Grund und Boden, es sey an Acker, Wiesen, Hütung oder Holzung, gegen Entschädigung zu überlaßen, ebenfals verbunden.

§. 11. Diese Ueberlaßung findet auch in Ansehung der dazu nöthigen, auf der Feldflur befindlichen Materialien, in der, in dem §. 27. und 29. bestimmten Maasse statt.

§. 12. Wenn es zum Transport dieser Materialien nothwendig ist, neue Wege über Privat-Grundstücke zu machen: So müßen die Besitzer sich solches, gegen Entschädigung gefallen laßen.

§. 13. Bey der Entschädigung des Eigenthümers, wird als Grundsatz angenommen, daß solche vollständig geschehen solle.

§. 14. Es ist daher hierbey, nicht bloß auf den gemeinen, sondern auch auf den außerordentlichen Werth des abgetretenen Grundes, welcher aus der Berechnung des Nutzens erwächst, den der abgetretene Grund, nur unter gewissen Bestimmungen und Verhältnißen leisten kann, Rücksicht zu nehmen.

§. 15. Zu dieser Entschädigung soll vorzüglich, die durch Verlegung und gerade Führung der Chaussee verlaßene, oder übrig gebliebene vorige Straße, genommen werden, die ein jeder Abtretende, nach einer vorherigen legalen Würdigung, zu übernehmen schuldig ist.

§. 16. Kann derselbe, nach den Local-Umständen, hieraus nicht, dagegen aber von seinem Grund-Nachbar entschädigt, und dieser wieder, durch die alte Straße befriedigt werden: So muß hiernach die Ausgleichung geschehen.

§. 17. Die auf das abgetretene Grundstück haftenden Abgaben, gehen alsdann, auf das neue Grundstück über.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 18. Diese Entschädigung soll überhaupt, dem Befinden nach, entweder in natura, oder in Gelde, geschehen.

§. 19. Die auf dem abzutretenden Grunde haftenden Lasten, es sey an Kontribution, Zehnten Zinsen, Pächten, und anderen Oneribus, werden, so wie der Ertrag des abzutretenden Grundstücks, zu vier pro Cent zu Kapital gerechnet, und darnach erfolgt die baare Vergütung.

§. 20. Es ist aber dagegen der Grundbesitzer, die gedachten Abgaben, des Verlustes des Grundstücks ungeachtet, ferner zu übernehmen verbunden.

§. 21. Bey zehntbaren Grundstücken, wo die Entschädigung in Gelde geschieht, wird aber der Zehnte, nach dem Verhältniße des bisherigen Ertrages, auf ein fixirtes Quantum von Garben oder Getreide gesetzt, und dieses muß, von den übrigen Grundstücken des Zehntpflichtigen, mit entrichtet werden.

§. 22. In dem Fall, wenn die Entschädigung zum Theil in natura, und zum Theil in Gelde, geschehen muß, finden gleiche Grundsätze statt.

§. 23. Von allen diesen Veränderungen und Entschädigungen, muß das Wege-Amt, bey eigener Verantwortung, dem Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt, sobald die Sache berichtigt ist, umständliche schriftliche Nachricht, jedoch unentgeldlich, geben, dieser aber, die vorgefallenen Veränderungen, ebenfals unentgeldlich ins Grund- und Hypotheken-Buch eintragen.

§. 24. Da die von den abgetretenen Grundstücken zu entrichtende Kontribution, unverändert die nemliche bleibt, die Entschädigung geschehe in natura oder in Gelde: So dürfen die Steuer-Catastra, um deswillen nicht verändert werden; Jedoch ist in denselben, zu Vermeidung etwaniger Irrungen, bey den eingezogenen Pertinenzien, die Natural- und Geld-Entschädigung nachrichtlich zu bemerken, und muß daher das Wege-Amt, dem Land-Rath des Kreises, hiervon umständlich Nachricht geben, als welcher, bey eigener Verantwortung, schuldig ist, die Kreis-Catastra und zwar unentgeldlich, darnach zu berichtigen. Sollte indessen, wenn die Entschädigung nicht in natura, sondern in Gelde erfolgt, der bey der Sohl-Stette annoch verbleibende Grund, die Lasten von dem abgetretenen Grunde, nicht mit übernehmen und tragen können: So müßen die betreffenden Kassen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zins- oder Zehnt-Herren selbst, durch das Kapital entschädigt, den ehemaligen Grundbesitzern aber, sothane Lasten abgeschrieben werden.

§. 25. Ausser der Entschädigung des Flächen-Inhalts, wird demjenigen, welcher Grund zur Chaussee hergiebt, und ein aequivalent in natura erhält, auch noch die entzogene Nutzung, von der Zeit der Abtretung an, bis zur Uebergabe des natural-aequivalents, und wenn er keinen Grund wieder bekömmt, bis zur Bezahlung der Entschädigungs-Summe, nach Verhältniß der Güte des Ackers und der Lokalität erstattet.

§. 26. Die Entschädigung für die, an der Chaussee abgehauenen Bäume, geschieht nach der Würdigung.

§. 27. Werden auf Privat-Grund und Boden, Steinbrüche Sand- oder Kies-Gruben angelegt, so muß die dadurch verdorbene Oberfläche, dem Eigenthümer, entweder in natura oder in Gelde, ebenfalls nach obigen Grundsätzen vergütet werden.

§. 28. Ist es aber thunlich, und nicht zu kostbar, den Grund wieder zu planiren, so muß dieses geschehen, und erhält der Eigenthümer alsdann, nur eine Entschädigung für den Ausfall an der Nutzung, und den taxmäßigen Werth des darauf stehenden Holzes, wenn das Wege-Amt, sich darüber, mit dem Besitzer nicht vereinigen kann.

§. 29. Diese taxmäßige Vergütung fällt jedoch bey gewöhnlichen Steinen, Sand und Kies weg, da nur allein die verdorbene fruchttragende Oberfläche, bey Steinbrüchen, auch Sand- und Kies-Gruben, ein Gegenstand der Vergütung seyn kann.

§. 30. Die Vermessung des abzutretenden Grundes, und des zur Entschädigung anzunehmenden alten Weges, geschieht durch einen vereideten Landmesser, die Abschätzung in allen vorstehenden Fällen aber, durch drey vereidete Sach- und Wirthschafts-Verständige, unter der Direktion des Wege-Amts, und Vorladung der interessirten Grundbesitzer.

§. 31. Glauben diese, bey der Abschätzung verkürzt zu seyn, so können sie ihre desfalsige Beschwerde, bey der Krieges- und Domainen-Kammer und hiernächst bey dem General-Direktorium vorstellen. Wollen sie sich aber auch bey der Verfügung desselben, nicht beruhigen: so soll ihnen recht-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

liches Gehör, gegen den Fiscum, bey der Regierung gestattet werden.

§. 32. Da jedoch der Chaussee-Bau, dadurch nicht aufgehalten werden kann, so muß die Abtretung an Grund und Boden, ohne Verzug geschehen, die Regierung aber, dergleichen Sachen vorzüglich beschleunigen.

§. 33. Die für entbehrte Nutzungen oder Chaussee-Bau-Materialien zu leistende baare Entschädigung, erhält ein jeder Interessent ohne Unterschied, zur eigenen Disposition.

§. 34. Dagegen soll, in Ansehung der Entschädigungs-Gelder für Grund und Boden, zur Sicherstellung der Chaussee-Bau-Kasse gegen etwa vorhandene Real-Praetendenten und Gläubiger, entweder von dem Gerichte, worunter die abgetretenen Grundstücke gelegen sind, oder wie bisher geschehen ist, von einer, durch die Regierung dazu besonders anzuordnenden Kommission, eine vorschriftsmäßige Edictal-Ladung erlaßen, und auf den Grund derselben, von eben dieser Kommission, ein Praeclusions-Erkenntniß abgefaßt werden.

§. 35. Sobald dasselbe seine Rechts-Kraft erhalten hat, ergiebt sich daraus, welchen angegebenen Eigenthümern, die Entschädigungs-Gelder, zur eigenen Disposition bezahlt werden können, und in Ansehung welcher dagegen, bey dem Mangel hinreichender Qualification, oder bey dem Widerspruch mehrerer concurrirenden Interessenten, dieses der Fall nicht ist.

§. 36. In Ansehung Ersterer, werden die Entschädigungs-Gelder entweder durch das Gericht, oder durch die angeordnete Kommission, sofort bezahlt, worüber ein ordentliches Zahlungs-Protokoll aufgenommen, solches von dem Eigenthümer, oder seinem mit gerichtlicher Special-Vollmacht zum Empfang versehenen Bevollmächtigten, unterschrieben, und davon eine doppelte, kostenfreye, beglaubte Abschrift, respective an das competente, das Hypotheken-Buch führende Gericht, und an die, die Zahlung leistende Kasse, eingesendet werden muß.

§. 37. Kann aber die Auszahlung der Entschädigungs-Gelder, an den sich angegebenen Grund-Eigenthümer nicht erfolgen, so werden solche, bey dem Gerichte, worunter der Grund gelegen ist, deponirt, von welchem Gerichte alsdann,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Sache näher rechtlich eingeleitet, und der Kasse, über die geschehene Deposition, der gewöhnliche Depositat-Schein ertheilet wird.

§. 38. Da die Verbindlichkeit der Eingesessenen, zu unentgeldlicher Leistung der Spann- und Hand-Dienste, zu Unterhaltung der Landstraßen, schon nach der allgemeinen Landes-Verfassung, und besonders nach der Wege-Ordnung vom 7. Jan. 1769, feststeht: So wird diese Verbindlichkeit, bey den zu unterhaltenden Chausseen, in ihrem ganzen Umfange reserviret.

§. 39. In Betracht der, bey dieser Unterhaltung, sich vervielfältigenden Dienstleistung aber, und zur möglichsten Erleichterung der Eingesessenen, wollen Wir geschehen laßen, daß denselben, nach den, in dem Reglement vom 3. Julii 1789 für die Chaussee-Bau-Materialien-Anfuhre, vorgeschriebenen Fuhrlohn-Preisen, die zu der Unterhaltung geleisteten Fuhren, so lange die Fonds der Wege-Unterhaltungs-Casse dazu hinreichen, jedesmahl bezalt werden mögen.

§. 40. Sollten aber diese Fonds erschöpft werden: So tritt die vorige Verbindlichkeit zur unentgeldlichen Spann-Dienstleistung, oder zu einem verhältnißmäßigen Geld-Beitrage, wieder ein.

§. 41. Wenn jedoch die erforderlichen Materialien, aus entfernten Steinbrüchen und Grand-Gruben sollten herbeygeschaft werden müßen, so soll, wenn diese Entfernung über 1200 Ruthen von der Wegestrecke betragen sollte, die unentgeldliche Anfuhre, von den gedachten Spann-Dienstpflichtigen nicht gefordert, sondern ihnen dafür, ein verhältnißmäßiges billiges Fuhrlohn vergütet werden, welches jedoch die Hälfte der bisher üblichen Vergütung, nicht übersteigen darf.

§. 42. Damit aber auch, unter den Anspännern, keiner vor dem andern prägravirt werden, vielmehr eine durchgängige, verhältnißmäßige Gleichheit unter denselben, statt finden möge: So sollen die Land-Räthe, unter Zuziehung der Receptoren und Vorsteher, eine Repartition der zu leistenden Fuhren, nach Maasgabe des jedesmaligen Pferdestandes, oder des Kontributions-Beitrags eines jeden Bezirks, in den Städten aber, nach der Haus- und Nahrungs-Steuer, in der Art eines, nach der Provinzial-Verfassung zu Aufbringung der Kontribution jährlich angefertigt werdenden Hebe-Zettels, entwerfen, und zur Approbation an die Krieges- und Domainen-Kammer einsenden; Wobey je-

doch, wenn die Umstände es irgend gestatten, nur diejenigen Anspänner, welche nicht über eine Meile weit von der Straße wohnen, heranzuziehen, die weiter entfernt wohnenden aber, damit zu verschonen, und letztere nur alsdann, wenn erstere die Fuhren nicht allein bestreiten können, in Gemäßheit des 21. §phi der Wege-Ordnung vom 7ten Januar 1769, darunter zu Hülfe zu kommen, verbunden sind.

§. 43. Diese Repartition, soll sodann künftig, zum Maaßstabe der zu leistenden Stein- Sand- Grand- und Zinder-Fuhren dienen.

§. 44. Wenn jedoch der eine oder andere Dienstpflichtige, sich in Ansehung dieser Repartition, über Praegravation beschweren, oder eine Exemtion verlangen mögte, so stehet demselben zwar das rechtliche Gehör bey der Regierung frey; die Dienstleistung selbst muß aber, interimistisch, salvo jure, nach der Repartition geschehen.

§. 45. Sollte sich auch, nach Entscheidung der Sache ergeben, daß die Klage ohne Grund gewesen, so behalten Wir Uns ausdrücklich vor, dem unbefugten Kläger, die, den Dienstpflichtigen, obengedachtermaßen, bewilligten Befreyung und Vergütung zu entziehen, und denselben zur unentgeldlichen Hand- und Spann-Dienstleistung anhalten zu laßen.

§. 46. Die Ausschreibung der Fuhren, geschieht durch den Land-Rath des Kreises, jedoch muß dabey sorgfältig dahin gesehen werden, daß die Dienstpflichtigen, in dem Betrieb ihrer eigenen Wirthschaft, dadurch nicht gehindert werden. Zu dem Ende sollen sie, in der Sommer-Saat-Zeit vierzehn Tage, in der Heu-Erndte vierzehn Tage, in der Getreide-Erndte sechs Wochen, und in der Winterbestellungs-Zeit drey Wochen nach einander, von diesen Diensten befreiet bleiben.

§. 47. Diejenigen Dienstpflichtige aber, welche ihre Fuhren zur bestimmten Zeit nicht leisten, haben zu erwarten, daß solche, vom Wege-Amte, öffentlich, den Wenigstfordernden werden verdungen, und sie, zu Erstattung des mehrbetragenden Fuhrlohns, durch den Weg der Execution angehalten werden.

§. 48. Ein gleiches Verfahren findet auch gegen diejenige statt, die vermöge besonderer, mit ihnen errichteten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kontrakte, sich zur Ausfuhre gewisser Quantitäten von Materialien, für bestimmte Preise, verbindlich gemacht, und in dem kontraktmäßigen Zeitraum, ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt haben.

§. 49. Da die auf den Chausseen bisher angelegten Brücken, die Breite haben, daß zwey Waagen, neben einander vorbeyfahren können: So befehlen Wir aus landesherrlicher Macht, daß die, auf diesen Wegen liegenden, Privat-Personen oder Corporationen, gehörigen Brücken, wovon ein Brückengeld, erhoben wird, bey deren nächsten Herstellung, zu einer gleichen Breite, wenigstens von 18 Fuß in der Fahrbahn, angelegt werden sollen.

§. 50. Auch stehen die Privat-Brücken, unter der Aufsicht des Wege-Amts und der Wege-Inspectoren, dergestalt, daß dieselben darauf halten müssen, daß solche sicher und festgebauet, und gehörig unterhalten werden.

§. 51. Wird hierunter von Seiten des Eigenthümers etwas versäumt, oder vernachläßigt, so muß das Wege-Amt, dieses, sofort der Krieges- und Domainen-Kammer, zur näheren Verfügung anzeigen.

§. 52. Derjenige, welcher an der Chaussee, eine Wohnung oder sonstiges Gebäude erbauen will, ist schuldig, solches vorher, dem Wege-Amte, zur Beurtheilung anzuzeigen, und zwar bey Verwirkung einer Strafe von 5 bis 10 Rthlr.

§. 53. In allen Fällen, wo es sich findet, daß ein, ohne vorherige Anzeige unternommener Bau, schädlich oder gefährlich für das Publikum sey, oder zur groben Verunstaltung der Straße gereiche, muß derselbe, nach der Anweisung des Wege-Amts geändert werden.

§. 54. Findet aber die Aenderung nicht mehr statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen, und alles auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

§. 55. Da durch die, an den Chausseen erfindlichen Graben und Wasserleitungen, keine Durchfahrten gestattet werden können: So sind die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke gehalten, zu deren Verbindung mit der Chaussee, hölzerne oder steinerne Brücken anzulegen, jedoch dergestalt, daß dadurch, der Abfluß des Wassers nicht gehindert, noch sonst, dem Wege ein Nachtheil zugefüget wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 56. Was die an den Chausseen gelegenen Privat-Holzungen betrift: So ist ein Unterschied zu machen, unter denjenigen, die bereits vorhanden sind, und welche dagegen erst neu angelegt werden sollen.

§. 57. In Ansehung Ersterer, sollen alle, in der Entfernung von zwölf Fuß, vom Rande der äußern Graben-Seiten stehenden Bäume mit ihren Stämmen, von dem Eigenthümer, binnen Jahresfrist weggeschaft, auch die Zweige aller übrigen, zunächst stehenden Bäume, dergestalt behauen werden, daß durch das abfallende Laub, die Graben nicht verunreiniget werden.

§. 58. Eben dieses findet auch, in Ansehung des vorhandenen Schlag- und Strauch-Holzes statt.

§. 59. Dagegen müßen die neu anzulegenden Pflanzungen:

a) von hohem Gehölze, zwanzig Fuß
b) von Schlag- und Strauchholze, fünfzehn Fuß, und
c) von Obstbäume zwölf Fuß Rheinländisch, vom Rande der äussern Graben-Seiten entfernt bleiben.

§. 60. Wer diesem zuwider handelt, verfällt für jede Pflanze, ausser deren Ausziehung, in eine Strafe von 2 Ggr. oder 6 Stüber.

§. 61. Neue Hecken, wo sonst keine an den Chausseen gestanden haben, sollen ohne Besichtigung und Genehmigung des Wege-Amts nicht angelegt, auch die alten, dem Wege schädlichen Hecken, hinweggeräumet werden.

§. 62. Geschiehet ersteres jedoch, so verfällt der Contravenient, in eine Polizey-Strafe von 5. Rthlr., selbst wenn die Anlage an sich untadelhaft befunden werden sollte.

§. 63. Ist aber solche schädlich, oder nicht nach der Vorschrift angelegt, so wird selbige, im ersten Fall gänzlich weggeschaft, im letztern aber, nach der Anweisung des Wege-Amts abgeändert.

§. 64. Da lebendige Hecken, so sehr wir auch sonst, deren Anpflanzung empfehlen, den Chausseen nachtheilig sind: So sollen an denselben, in der Regel, nur todte Zäune, die nicht über 4 Fuß hoch sind, gestattet, diese auch dergestalt verfertigt werden, daß zum Luft-Durchzuge so viel Raum gelassen wird, als das Maaß des Holzraumes beträgt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 65. Selbst an solchen Orten, wo nach der besondern Localitaet, und dem Dafürhalten des Wege-Amts, lebendige Hecken zugelassen werden können, sollen selbige doch nur von Weiß-Dornen, und nicht anders, als in einer Entfernung von 2 Fuß Rheinländisch, ausser dem Rande des Grabens nach seiner ürsprünglichen Beschaffenheit angelegt, auch nicht höher als zu 3 Fuß über den Rand des Fußweges gezogen, und des Endes, damit sie nicht zu stark werden, und die Graben verunreinigen mögen, jährlich, besonders von der Aussenseite gehörig beschnitten werden.

§. 66. Diejenigen Eigenthümer, welche mit ihren Aeckern an die Chaussee-Graben grenzen, müssen, wo nicht schon besondere Reine oder sogenannte Pflugrechte vorhanden sind, mit dem Pfluge und Grabscheid, so weit vom Rande des Grabens entfernt bleiben, daß solcher nicht verdorben wird, bey nachdrücklicher Bestrafung, neben der vom Beschädiger, sogleich wieder zu verrichtenden Herstellung.

§. 67. Eben so wenig dürfen die Graben, durch Einwerfung von Unkraut, Steinen, Sträuchern, Erde, Dornen, Abschuß von Hecken und dergleichen, verunreiniget werden, bey Vermeidung einer arbitrairen Strafe, und Erstattung der Wieder-Instandsetzungs- und Reinigungs-Kosten.

§. 68. In den Chaussee-Graben und an den Dossirungen, darf kein Vieh hüten, dieses sich auch nicht hirtenlos, auf der Chaussee betreten lassen, da sonst für jedes Stück Rindvieh sechs Stüber, für ein Schwein vier Stüber, und für ein Schaaf ½ Stüber, zur Strafe erlegt werden muß.

§. 69. Bey Verwirkung einer willkührlichen, angemessenen Strafe, darf keiner sich unterstehen, eine Wasserleitung in die Chaussee-Gräben anzulegen, und eben so wenig, darinn eine Wasser-Stauung, es sey zum Flössen, oder zu einem andern Zweck, zu machen.

§. 70. Die Seite-Abzugs-Gräben, dürfen, bey gleichmäßiger Strafe, nicht verstopft, vielmehr sollen dergleichen Seite-Abflüße, im Stand erhalten, auch da, wo es nöthig ist, neue angelegt werden.

§. 71. Wegen Abtretung des dazu erforderlichen Grundes und Bodens, und Entschädigung der Eigenthümer, finden auch hier, die obigen Vorschriften Anwendung.

§. 72. Die Haus-Eigenthümer, welche Keller Abzüge oder sonstige Kanäle, unter der Chaussee, oder längst der-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selben her, haben, müssen die Reinigung der Abzugs-Gräben, auf eigene Kosten veranstalten und vornehmen, auch die dadurch an den Straßen, bedeckten Abzügen, Brücken und Gräben entstandene Beschädigung, sofort wiederherstellen.

§. 73. Müssen bey Reinigung solcher Abzüge und Kanäle, nothwendige Aufgrabungen der Chaussee, oder an derselben, vorgenommen werden: So ist dazu, vorher, die Erlaubniß des Wege-Amts nachzusuchen.

§. 74. Bergwerks-Stollen, Röschen, Schächte, Strekken, welche zu baubaren Wercken gehören, desgleichen die, welche noch angelegt werden, müssen von den Gewerckschaften, so unterhalten werden, daß die darüber gehende Straße, sich nicht senckt, und zwar bey eigener Haftung und Erstattung alles Schadens.

§. 75. Wenn irgend die Gräben an den Chausseen zugelandet sind, müssen solche geräumet werden, und zwar bis auf ihre ursprüngliche Breite und Tiefe.

§. 76. Dieser Aufräumung, kann und darf sich keiner, bey Verwirkung einer arbitrairen Strafe, widersetzen.

§. 77. Die aus den Gräben ausgeworfene Erde, verbleibt dem Eigenthümer der angränzenden Grundstücke. Kann oder will aber dieser, sie nicht gebrauchen: So muß das Wege-Amt, selbige, von dem Lande, worauf sie liegt, weg- und nebst dem, vorläufig auf den Grundstücken der Wege-Nachbarn aufzuschüttenden sogenannten Kummer oder verwitterten Wege-Materialien, nach solchen Orten, wo es am wenigsten schädlich ist, hinschaffen lassen, wozu die dienstpflichtigen Eingesessenen, die erforderliche Fuhren, eben sowohl, als zur Anfuhre der Materialien, zu leisten verbunden sind. Es versteht sich hierbey von selbst, daß die Auswerfung der Erde, und die Aufschüttung des Kummers auf die anschießenden oder benachbarten Grundstücke, zu einer Zeit, wenn diese Grundstücke unbesähet, und keine Früchte darauf vorhanden sind, geschehen, imgleichen die Wegschaffung, binnen einer solchen Frist, bewerkstelligt werden muß, daß der Eigener des Grundstücks, an dessen Benutzung nicht gehindert werde.

§. 78. Findet das Wege-Amt, bey Gelegenheit der Aufräumung der Gräben, eine Verbreitung derselben nothwendig, so finden, wegen Abtretung des dazu erforderlichen Grundes, und Entschädigung des Eigenthümers, die obigen Vorschriften statt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 79. Der freie Gebrauch der Chausseen, ist einem jeden, zum Reisen, und Fortbringung seiner Sachen, gestattet.

§. 80. Nur muß dieser Gebrauch, so ausgeübt werden, daß der andere, an dem gleichmäßigen Gebrauche der Chaussee nicht gehindert, zu Zänkereyen über das Ausweichen, und gar zu Thätlichkeiten, kein Anlaß gegeben wird.

§. 81. Begegenen sich zwey beladene, oder zwey ledige Wagen: So müssen beyde, auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 82. Muß jeder vorfahrende Wagen, dem hinterfolgenden, und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorbey kommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen, so weit ausweichen, als nöthig ist, damit letzterer, seinen Weg fortsetzen könne.

§. 83. Bey schmalen Brücken, muß derjenige, der mit dem Fuhrwerke zuletzt ankömmt, er sey beladen oder ledig, so lange warten, bis der andere herüber ist.

§. 84. Wer durch Verabsäumung dieser Vorschriften dem andern Schaden zufügt, muß selbigen, nach Beschaffenheit der ihm zur Last fallenden Schuld, ersetzen, und soll derselbe ausserdem, verhältnißmäßig bestraft werden.

§. 85. Auf den Fußwegen, darf übrigens nicht gefahren werden, bey Strafe von 24 Stüber.

§. 86. Gesattelte Reitpferde, und beladene Schubkarren, dürfen nur im Sommer bey trockener Witterung, und im Winter bey Frost, auf die Fußwege kommen. Wer dagegen handelt oder sich mit einem gesattelten Reitpferde, es sey zu welcher Zeit es wolle, darauf betreten läßt, verfällt in 6 Stüber Strafe.

§. 87. Das Befahren, der, neben der Chaussee angelegten Erdwege, ist nur bey deren völliger Trockenheit und bey der Frostbahn erlaubt. Bey dieser Beschaffenheit der Erdwege, muß auch das schwere Fuhrwerk, als zwey- drey- und vierspännige Karren, sich derselben bedienen. Wer hiergegen handelt, verfällt in 24 Stüber Strafe.

§. 88. Wer zur zulaßigen Zeit, auf dem Erdwege fährt, muß mit dem äußersten Rade, zwey Fuß vom Rande bleiben, bey einer Strafe von 24 Stüber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 89. In einem schon eingefahrnen Geleise, darf keiner fahren, bey einer gleichen Strafe von 24 Stüber.

§. 90. Auch dürfen zwey oder mehrere Wagen und Karren, nicht hintereinander in einer Spur fahren, unter Verwirkung einer Strafe von 24 Stüber für jedes Fuhrwerk, wovon jedoch das vorderste frey ist, wenn nicht etwa dasselbe, gegen die Vorschrift des vorigen §. gehandelt hat.

§. 91. Kein Fuhrmann, darf auf der Chaussee, sich über fünf Schritte, von seinem Pferde entfernen, und muß, wenn er darüber betreten wird, 24 Stüber Strafe erlegen.

§. 92. Entläuft dem Fuhrmann bey dieser Gelegenheit das Pferd, und richtet dasselbe Schaden an: So wird er, ausser dem Ersatze des letztern, mit 10 Rthlr. Geldbuße, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, belegt.

§. 93. Die Hengste, müssen von den Fuhrleuten, an Riemen oder Ketten geleitet, und sobald wie stille gehalten wird, angebunden werden, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 94. Ueber der Chaussee, darf kein Holz, weder durch Pferde noch Menschen geschleppt werden. Geschieht dieses dennoch, so wird der Thäter, ausser dem Ersatze des angerichteten Schadens, mit 24 Stbr. bestraft.

§. 95. Auf der Chaussee, darf nicht abgeladen werden, noch weniger das abgeladene liegen beiben, widrigenfalls solches, auf Kosten des Abladenden, weggeschaft, und derselbe mit 1 Rthlr. bestraft wird.

§. 96. Eben dieses findet auch statt, bey Erbauung oder Reparirung eines Hauses, oder sonstigen Gebäudes, an der Chaussee. Bey vorkommenden besondern Umständen, wo nicht auszuweichen ist, muß darüber allenfalls die Erlaubniß des Wege-Amts nachgesucht werden.

§. 97. Die Passage auf der Chaussee, darf weder durch das Fuhrwerk, noch sonst, gesperret werden, und zwar bey einer Strafe von 24 Stüber. Sollte aber an einem Fuhrwerke, Schaden entstehen: So muß solches, sobald als möglich, an die Seite geschafft werden.

§. 98. Nach Verfließung eines Jahres, von Zeit der Publikation dieses Reglements angerechnet, soll jeder einheimische Fracht-Fuhrmann, an dem linken Karren- oder Stell-Wagen-Baum auswärts, oder bey Deichsel-Wagen an der linken Seite der Deichsel, seinen Namen und Wohnort, mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

4 Zoll großen Buchstaben eingeschnitten haben, widrigenfalls aber derselbe, so oft er sich mit einem ungezeichneten Fuhrwerke, auf der Chaussee einfindet, in 24 Stüber Strafe genommen werden.

§. 99. Fuhrleute, welche Schieß-Pulver geladen haben, sind schuldig, die Bedeckung des Waagens oder der Karre, mit dem Buchstaben P. zwey Zoll lang zu bezeichnen. Sie dürfen sich auch in keiner Stadt oder Dorfe aufhalten, und müssen allemal, 90 Schritt von allen Gebäuden entfernt bleiben.

§. 100. Derjenige, welcher diesem zuwider handelt, soll, wenn gleich daraus keine nachtheilige Folge entstanden ist, jedesmahl in 5 Rthlr. Strafe genommen, wenn aber dadurch ein Unglück angerichtet worden, außer dem Schaden-Ersatze, noch nach dem Grade der Verschuldung, und nach Verhältniß des angerichteten Schadens, nach Vorschrift der Kriminal-Gesetze bestraft werden.

§. 101. Auch haften Fuhrleute, für die Handlungen ihrer Knechte, wenn solche mit ihrem Vorwissen vorgenommen worden.

§. 102. Für den Gebrauch, und zum Behuf der Unterhaltung der Chausseen, soll, durch die dazu bestellten Empfänger, von den Passanten, ein mäßiges Wegegeld, nach dem, an den Barrieren befindlichen Tarif oder Liste, erhoben werden.

§. 103. Nach dieser Wegegeld-Liste, sind die Empfänger, sich genau zu richten gehalten. Wer dawider handelt, soll das zu viel genommene, oder sonst zur Ungebühr, erhobene Wegegeld, dem Beschädigten vierfach ersetzen.

§. 104. In Ansehung der Sätze dieses Wegegeldes, behalten Wir Uns jedoch vor, solche, den Umständen nach, entweder zu erhöhen, oder herabzusetzen.

§. 105. Von der Verbindlichkeit zu Bezahlung des Wegegeldes, ist der Regel nach, keiner, der sich der Chaussee bedient, frey, wenn er nicht, durch dieses Reglement, davon ausdrücklich ausgenommen worden. Zu diesen Ausnahmen aber gehören nur folgende:

§. 106. Alle Militair-Personen auf den Märschen, und wenn sie commandirt sind, desgleichen der Zug, welcher unmittelbar zum Corps oder Commando gehört; Jedoch sind

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die gewöhnlichen Rekruten-Transport-Commandos, das Wegegeld, nach wie vor, zu entrichten gehalten.

§. 107. Auch sind Marketender, Viktualien und andere Lieferanten, unter der Ausnahme nicht begriffen, vielmehr müssen dieselbe, gleich andern, das Wegegeld bezahlen.

§. 108. Alle Kreis-Bediente, Land- und Steuer-Räthe, Receptores, Kreis-Schreiber und Calculatores, desgleichen die Ausreuter, sollen in ihren Kreisen, in Dienstgeschäften, von Bezahlung des Wegegeldes frey seyn.

§. 109. Wollen sie aber, bey Dienstreisen ausser ihren Kreisen, sothane Freiheit genießen, so müssen sie, einen besondern Frey-Paß vom Wege-Amte, dem Wegegeld-Empfänger, jedesmahl vorzeigen, welches ebenfalls die Bau-Bedienten zu beobachten haben.

§. 110. Eben diese Freiheit genießen auch alle Beamte, welche in landesherrlichen Angelegenheiten reisen.

§. 111. Diesen wird aber jedesmahl, von der Krieges- und Domainen-Kammer, ein besonderer Frey-Paß ertheilt, ohne welchen, kein Beamter, wenn er auch zu seiner Reise Vorspann erhalten haben sollte, von Bezablung des Wegegeldes frey ist.

§. 112. Die Wege-Bediente in der Provinz, sind bey Bereisung der Wege, so weit die Strecke eines jeden geht, oder er committirt ist, vom Wegegelde frey.

§. 113. Im letztern Fall, müssen sie aber ebenfalls, mit einem besondern Paß, vom Wege-Amte versehen seyn.

§. 114. Ferner genießen die Wegegelds-Freiheit, alle reitende Posten und Estafetten, imgleichen die ordinairen fahrenden Posten, und dazu gehörigen Bey-Wagen; wogegen die Extra-Posten, das Wegegeld entrichten müssen.

§. 115. Alles was zum eigenen Gebrauch des Staats, oder des Landesherrn und seiner Hofhaltung, mit landesherrlichen Fuhren transportiret wird, in so weit keine besondere Konvention oder das Reciprocum entgegen steht, ist ebenfalls frey.

§. 116. Dahin gehören ferner, die Materialien, zur Unterhaltung der Chausseen, oder zur Erbauung anderer.

§. 117. Diese Materialien genießen auch die Freiheit von Zöllen, Wege- und Brücken-Geldern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 118. Endlich gehören auch noch zu den Befreieten, die von den Höfen aus, geschehenden Dünger- und Frucht-Fuhren, nach und von den Aeckern und Wiesen, zum Behuf der Haushaltung des Hofes, so wie auch die, bereits im Gebrauche seyenden Karren, Pflüge, Eggen, Walzen und dergleichen Acker-Geräthschaften.

§. 119. Zu diesen ökonomischen Fuhren, werden auch diejenigen gerechnet, welche Brandholz, aus eigenem Gehölze, und zur eigenen Konsumtion, binnen einer halben Stunde oder 500 Ruthen, über die Chaussee, nach dem Wohnorte des Eigenthümers transportiren.

§. 120. Ist aber die Entfernung weiter, so fällt die Befreyung gänzlich weg, und muß das festgesetzte Wegegeld bezahlt werden.

§. 121. Niemand darf von der Chaussee abweichen, oder Nebenwege, zu Vermeidung des Chaussee-Geldes, aufsuchen.

§. 122. Wer jedoch, auf dem gewöhnlichen, zu seiner Wohnung führenden Wege, zwar einen Theil der Chaussee, nicht aber die Empfangs-Stätte selbst paßiret, ist das Wegegeld zu entrichten, nicht schuldig.

§. 123. Vorspann wird, an steilen Wegen zu nehmen, erlaubt, ohne daß dafür ein besonderes Wegegeld bezahlt wird. Dagegen darf keiner, ein oder mehrere Pferde, vor der zu paßirenden Barriere ausspannen.

§. 124. Jeder Reisende ist schuldig, sich an dem Empfangs-Komptoir, zu Entrichtung des Wegegeldes, unaufgefordert zu melden.

§. 125. Auch derjenige, dem eine Befreiung vom Wegegelde zu statten kömmt, ist davon nicht ausgenommen, und muß, auf Erfordern, seine Exemtion bescheinigen.

§. 126. Jeder Reisende erhält, über das, auf jedem Comptoir bezahlte Wegegeld, einen gedruckten Zettel, den er, an dem nächstfolgenden Comptoir vorzeigen und abgeben muß.

§. 127. Ist er, mit einem solchen Zettel nicht versehen, so muß er, das Wegegeld von der vorigen zurückgelegten Station nachbezahlen.

§. 128. Ergiebt sich aus dem beygebrachten Zettel, daß der Reisende, zu wenig bezahlt hat: So muß das Fehlende,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

noch erlegt werden, wofür, so wie für die bezahlte folgende Strecke, er einen neuen Zettel erhält.

§. 129. Derjenige, welcher die Barriere umfährt, oder auf eine andere Art, sich der Bezahlung des Wegegeldes entzieht, wird mit dem vierfachen Ertrage desselben bestraft.

§. 130. Wer Barrieren beschädiget, wird, ausser dem Ersatze des Schadens, in 1 Reichsthaler, wer aber solche eigenmächtig öfnet, in 3 Reichsthaler Strafe genommen.

§. 131. Ein jeder Defraudant oder Contravenient gegen die Vorschriften dieser Wegeordnung, wird von dem Wege-Wärter, oder Wegegeld-Empfänger, bey der Barriere, angehalten, wo denn derselbe, die verwirkte Strafe sofort zu erlegen schuldig ist.

§. 132. Die Widerspänstigen, und welche sich mit Gewalt widersetzen, sollen, wenn es Einländer sind, dem Wege-Amte sofort angezeigt, Ausländer aber arretiret, und an das Wege-Amt abgeliefert werden.

§. 133. Bey einer solchen Arretirung, sind die Gerichte und Polizey-Obrigkeiten, auch Garnisons, schuldig, den Wege-Offizianten hülfreiche Hand zu leisten.

§. 134. Wegen Bestrafung der, den Wegebedienten, in ihren Dienstgeschäften, oder bei Gelegenheit derselben, zugefügten Beleidigungen, hat es bey den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, sein Bewenden.

§. 135. In Ansehung der, unter Privat-Personen auf der Chaussee vorgehenden Injurien, finden die Vorschriften dieses Reglements §. 4. und 5., Anwendung. Allenfalls kann das Wege-Amt, das aufgenommene Untersuchungs-Protokoll, gleich an das competente Gericht einsenden.

§. 136. Sollte bey einer, durch Anwendung der Wege-Gesetze veranlaßten Schlägerey, jemand tödtlich oder gefährlich verwundet worden seyn, so muß das Wege-Amt, oder der Wegegeld-Empfänger, oder der Wegewärter, den Thäter arretiren, und wohl bewahrt, an das competente Gericht abliefern, jedoch dabey zugleich, für die Fortschaffung der Waaren nach dem Orte ihrer Bestimmung, durch einen sichern Fuhrverständigen, sorgen.

Bey geringern Verwundungen, wobey keine Gefahr oder Verstümmelung der Gliedmaaßen verknüpft ist, kann der Thäter gegen eine baare, oder durch sichere Bürgen gestellte,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verhältnißmäßige Caution von 30, 40, 50, bis 80 Rthlr., freygelaßen werden. Es muß aber, der Behörde, davon sofort, Anzeige geschehen.

§. 137. Bey andern Schlägereyen, darf nur für den Betrag der Strafe und Kosten, nach einem ohngefähren Ueberschlage derselben, wenn der schuldige oder mitschuldige Theil, ein Ausländer ist, Sicherheit bestellt werden.

§. 138. Die im Lande wohnenden, und ihrer Ansäßigkeit, oder Sicherheit wegen, entlaßenen Excedenten, müßen den Vorladungen des Wege-Amts, bey der summarischen Untersuchung, gehörige Folge leisten, widrigenfalls dasselbe befugt ist, die Vorladung, durch Requisition an die Gerichte zu bewirken.

§. 139. Wer sich einer Verfälschung der Wegegelds-Zettel schuldig macht, wird, nach Verhältniß der Umstände, mit 1 Rthlr. bis 10 Rthlr., und dem Befinden nach; noch schärfer bestraft.

§. 140. Wer von den Wegebau- oder Wegeunterhaltungs-Materialien, etwas entwendet, muß den Werth davon, sechsfach ersetzen.

§. 141. Derjenige, dessen Fuhrwerk, ein, über sechs Fuß breites Geleise hat, muß eine Strafe von 1 bis 2 Rthlr. erlegen.

§. 142. Die, in diesem Reglement, auf die Defraudation des Wegegeldes, auf den Mißbrauch der Chausseen, und sonst, festgesetzten Polizey-Strafen, fließen zwar ohne Unterschied, und ohne den geringsten Abzug, zur Wegegelds-Kasse, jedoch erhält in jedem Fall, der Denunciant, ohne Unterschied, die Hälfte davon, für die Anzeige.

§. 143. Soll den, den Dienst betreffenden Anzeigen der Wegegelds-Empfänger, und Wege-Wärter, völliger Glaube, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, beygemessen werden.

Schließlich befehlen Wir, allen Unsern getreuen Unterthanen, und Fremden, wes Standes sie auch seyn mögen, allen Unsern Militair- und Civil-Bedienten, insbesondere Unserer Clev-Märkschen Regierung, und Märkschen Krieges- und Domainen-Kammer, und dem von Letzterer abhangenden Wege-Amte, sich nach diesem Reglement allerunterthänigst und auf das genaueste zu achten. Auch soll solches, von Unserer Märkschen Krieges- und Domai-

nen-Kammer, zu jedermanns Wissenschaft, durch den Druck und die sonst gewöhnlichen Mittel, bekannt gemacht werden.

2565. Emmerich den 24. Januar und Hamm den 7. Februar 1797

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

„Da hin und wieder von den in der Provinz aufgenommenen (französischen) Emigrirten unbewegliche Güter angekauft werden, in Absicht der Zulässigkeit solcher Ankäufe sich aber im Allgemeinen noch nichts festsetzen läßt," so werden die Justizbehörden angewiesen, vor der gerichtlichen Bestätigung, die desfalls geschlossenen Kauf-Kontrakte abschriftlich zur Verbescheidung einzusenden.

2566. Hamm den 20. Februar. 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Febr. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, unter Zurücknahme des am 20. Febr. 1767 (Nro. 1966 d. S.) erlassenen, seither unzulänglich befundenen Gebotes, wegen des Schneidens des Tollwurms der Hunde, die Kennzeichen und Grade der Hundswuth ausführlich beschrieben, die jedem Eigenthümer eines Hundes obliegenden Verpflichtungen zur Verhütung der durch Hundswuth entstehenden Unglücke und Schaden bestimmt, und die auf Vernachläßigung und Uebertretung dieser Vorschriften haftenden Strafen festgesetzt werden. (Conf. n. Mpl. Bd. X, pag. 937.)

2567. Hamm den 8. März 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die inländischen Leder-Fabrikanten werden auf die in Crünitz Encyklopädie unter dem Worte Leder im 68 Theile enthaltenen nützlichen Anleitungen, rücksichtlich der Lederbereitung, dufmerksam gemacht und die Beschreibung der Bereitungsart des gegen alle Nässe undurchdringlichen Leders, insbesondere zu ihrer Kenntniß gebracht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2568. Hamm den 14. März 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines Auszuges des neuen für die Grafschaft Mark erlassenen Zoll-Reglements vom 14. Febr d. J. folgenden wörtlichen Inhalts:

Nach den §. 1., 2., und 3., desselben müssen bey dem Transport zollbarer Gegenstände durch die Provinz lediglich die Landstraßen gehalten, folglich alle Nebenwege beym Ein- und Ausgange aus derselben, bey Strafe als Defraudant behandelt zu werden, vermieden werden.

Nach dem §. 4., 5., 6., und 7., ist ein jeder unter gleichmäßiger Strafe verbunden, die geladen habende zollbahre Gegenstände bey dem Zoll-Comtoir anzugeben, davon den Tarif-mäßigen Zoll zu entrichten, und sich darüber von dem Empfänger einen Bescheinigungs-Zettel geben zu lassen, den der Zollant beym Ausgange aus der Provinz an der letztern Zoll-Stätte wieder abgiebt.

Nach §. 9. dürfen die hinter dem Zoll, oder Zoll-Comtoir geladene Güter, nicht ohne vorherige desfallsige bestimmte Anzeige bei dem nächsten Comtoir abgefahren werden.

Nach §. 14. und 15. wird für jeden am Zoll defraudirten Guten-Groschen Ein Rthlr. Berliner courant an Strafe bezahlt, und im Wiederholungsfall einer Defraudation auch auf die Confiscation der Ladung und Güter erkannt.

Nach §. 18., 19., und 20. muß den Zoll-Officianten bescheiden begegnet, ihnen vollständige Rede und Auskunft, und bey eintretenden Widersetzlichkeiten von jeder Obrigkeitlichen Polizey-Behörde Hülfe und Unterstützung gegeben werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat die in vorstehendem Auszuge enthaltenen, gegen Zoll-Defraudationen gerichteten Bestimmungen, unterm 30. März 1801 wiederholt in Erinnerung gebracht.

2569. Emmerich den 7. April 1797.

Königl. Regierung.

Da Wir allergnädigst resolviret haben, einen Theil Unsers Clev-Märkischen Regierungs-Collegii nach Cleve

zurükkehren zu laßen, welcher führohin daselbst sämmtliche Justiz-Sachen des ganzen Departements, und ins besondere auch die zur Entscheidung des ersten Senats der Regierung gelangende Spruch-Sachen bearbeiten wird; So geben Wir Euch (den cleve-märkischen Justiz-Behörden) von dieser eintretenden Veränderung mit der Auflage Nachricht, vom 20ten dieses Monaths an, alle Prozeß- oder Parthey-sowohl Civil- als Criminal-Sachen, samt allem, was auf selbige Bezug hat, als z. B. die erforderliche Prozeß-Tabellen und dergleichen an Unsere Clev-Märkische Regierungs-Deputation nach Cleve, auch die Pupillen-Sachen ebenfalls an das Pupillen-Collegium dahin, alle Hoheits- Lehns- Landes- geistliche- General- und andere Sachen aber, nach wie vor an Unsere Clev-Märkische Regierung hiehin einzusenden.

Bemerk. Confer. die Bemerkung zur Verordnung vom 9. März 1801 (Nro. 2670 d. S.).

2570. Wesel den 8. April 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer-Deputation.

Behufs möglichster Schonung der durch die Kriegs-Ereignisse devastirten Forsten, wird die Ausführung alles Brenn- und Block-Holzes, bei Strafe der Confiscation des Holzes und der Transportmittel, so wie der Erlegung einer, den doppelten Werth des Holzes erreichenden Geldbuße, verboten.

2571. Berlin den 24. April 1797.

Königl. General-Direktorium.

Die königl. Regierung wird in Beziehung auf die Vollstreckung der, zur Schärfung der Zuchthaus- oder Festungs-Strafen erkannten körperlichen Züchtigungen dahin angewiesen: daß, wenn auf Festungsstrafe mit Willkommen und Abschied erkannt worden, die erstere körperliche Züchtigung vor Abführung des Verbrechers zur Festung, auf Betrieb des inquirirenden Gerichtes, die letztere hingegen in dem in der Festung befindlichen Zuchthause, wohin der Züchtling vor sei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ner Entlassung abzuliefern ist, vollstreckt werden muß. Wenn kein Zuchthaus in derjenigen Festung, wohin der Verbrecher abzuführen ist, vorhanden sein möchte, so ist nicht auf die letztere körperliche Züchtigung zu erkennen, sondern muß das Urtheil anstatt des Abschiedes eine verhältnißmäßige, 3 Monate jedoch nicht überschreitende, Verlängerung des Festungsarrestes verhängen. Der Grad der körperlichen Züchtigung muß in dem Urtheil, wenigstens allgemein, mit den Ausdrücken: eine mäßige, eine gewöhnliche, eine tüchtige Züchtigung, angedeutet werden; damit der Richter sich über den Grad solcher Züchtigungen bestimmen könne, muß der Inquirent in allen Fällen, wo deren Anwendbarkeit voraus zu sehen ist, ein, auf Untersuchung gegründetes, ärztliches Gutachten über die körperliche Constitution des Verbrechers zu den Acten befördern, und hat die königl. Regierung dafür zu sorgen, daß die Züchtigungs-Werkzeuge in den Zuchthäusern so beschaffen sind oder eingerichtet werden, daß eine damit zu ertheilende Züchtigung, selbst im höchsten Grade ihrer Anwendung, nicht in Grausamkeit ausarte, oder für Leben und Gesundheit des Delinquenten gefährlich werde. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1129.)

Bemerk. Zufolge eines Regierungs-Rescriptes vom 14. Juli 1797 an das Criminal-Gericht zu Altena, muß das vorbezeichnete Gutachten über die körperliche Constitution eines Verbrechers wenigstens von einem Wundarzte ausgestellt werden, dessen tarmäßige Gebühren auf den Criminalfonds angewiesen werden können. Zugleich wird demselben Criminalgericht ein Bericht des cleve-märkischen Zuchthaus-Direktoriums mitgetheilt, woraus erhellet: daß zur Ertheilung des Willkommens und Abschiedes nur eine Gattung von Ochsenziemern, von mäßiger Stärke, angewendet wird, daß in allen Fällen Zwanzig Schläge auf den Rücken und ohne Entkleidung ertheilt werden, und daß die Gradation der Strafe, durch die Anstrengung des Zuchtmeisters bei Führung der Hiebe, allein bewirkt wird. Nur in denjenigen Fällen, wo die Beschaffenheit des Delinquenten, z. B. böse Brust, Höcker ꝛc. es erheischt, wird der Willkommen und Abschied, anstatt auf den Rücken, auf den Hintern, und zwar gelinder als es in der Regel gewöhnlich ist, ertheilt; auch, wenn Betrug vermuthet wird, zu dessen Entdeckung eine vorherige Entkleidung vorgenommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2572. Emmerich den 28. April 1797.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein unterm 14. v. M. vollzogenes königl. Publikandum, wegen der Einführung des allgemeinen Landrechts bei den Militair-Gerichten und wegen der dabei zu treffenden Modifikationen, zur genauesten Beachtung mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 982.)

2573. Emmerich u. Wesel den 4. u. 9. Juni 1797.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der durch starke Räuberbanden, von sogenannten Garotteurs und Chauffeurs, gestörten öffentlichen Sicherheit, werden die Land- und Steuer-Räthe und die Justizbehörden aufgefordert, überall die nöthigen Sicherheits-Vorkehrungen zu treffen.

2574. Emmerich den 14. Juli 1797.

Königl. Regierung.

Zufolge Ministerial-Rescriptes vom 25. v. M. soll, wegen der in einem Theile der cleve-märkischen Provinzen bisher obgewalteten Kriegsunruhen, der Termin zur Einreichung des Provinzial-Gesetzbuches, bis auf ein Jahr nach dem ersten in Cleve-Mark zu haltenden Landtage, ausgesetzt bleiben, und bis dahin auch, die in dem Publikationspatente des allgemeinen Landrechts, vom 5. Febr. 1794 §. VII. (Nro. 2504 d. S.), verordnete Suspension der in den 3 ersten Titeln des 2ten Theiles des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften, welche von den bisherigen gemeinen Rechten abweichen, fortdauern.

2575. Wesel den 22. August 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei der gegenwärtig herrschenden Viehseuche wird, als Maßregel gegen deren Verbreitung, das bereits im Viehsterbe-Reglement de 1769 verbotene Herumlaufen der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hunde wiederholt untersagt, und sollen die Polizeibehörden die in den Viehweiden betroffenen Hunde sogleich tödten lassen, und deren Eigenthümer zur Strafe ziehen.

Bemerk. Die vorbezeichnete Behörde hat unterm 9. Sept. ej. a. in obiger Beziehung verordnet, daß die Jagd, welche sonst am 1. Sept. ihren Anfang nimmt, dieses Jahr bis zum 1. Nov. gänzlich, jedoch mit Ausnahme der groben Jagd in Wäldern und Büschen, und der kleinern Jagd „auf den unbezweifelt ausgemachten „Hofessaaten, worauf die Gutsbesitzer ihre privative „Jagd exerciren," geschlossen bleiben soll.

2576. Emmerich den 30. August 1797.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. Aug. c. a. erlassenen Deklaration, zufolge welcher, alle von ausgewanderten Cantonisten vor oder nach ihrem Austritte gemachte Schenkungen und andere Vermögensentäusserungen, als in fraudem fisci geschehen, und als ungültig angefochten werden sollen, wenn nicht nachgewiesen wird, oder nicht klar erhellet, daß der Ausgewanderte, zur Zeit der von ihm getroffenen Verfügung, die Absicht nicht gehabt hat, sich dem Lande und dem Canton zu entziehen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1344.)

2577. Berlin den 4. September 1797.

Königl. General-Direktorium.

In allen Fällen, wo Inquisiten nur zu Festungsarrest, nicht aber zu Festungs-Arbeit von den Gerichten verurtheilt werden, müssen letztere ermitteln, woher die, wenigstens auf 2 Ggr. täglich zu bestimmenden Verpflegungskosten der Arrestanten, zu entnehmen sind. Wenn ein solcher Inquisit weder eigenes Vermögen besitzt, noch auch zu seinem Unterhalte verpflichtete oder willige Verwandten vorhanden sind, worüber vor Einsendung der Acten gehörige Recherche anzustellen ist, so müssen die Gerichte, bei Nachsuchung der allerhöchsten Aufnahme-Ordre, diesen Umstand bemerken, damit der Antrag wegen Anweisung der nöthigen Fonds gemacht werden könne. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1346.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2578. Cleve den 15. September 1797.

Königl. Regierung.

Verkündigung eines zu Berlin am 15. Sept. c. a. erlassenen Publikandums, wegen der zwischen Preussen und Rußland getroffenen, unter Beitritt des Römischen Kaisers, zu St. Petersburg am $\frac{25}{15}$. Jan. c. a. abgeschlossenen Uebereinkunft, rücksichtlich der gänzlichen Auflösung der ehemaligen Republik Polen und der Theilung ihres Gebietes. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1349.)

2579. Berlin den 25. Juli 1797.

Königl. General-Direktorium.

Auf eure (der clevischen Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer erstattete) Berichte vom 31. März 1792 und 15. Juli 1796. betreffend die Abänderung des Münz-Declarations-Edikts vom 9. Mai 1765. Nro. 22. litr. a. (Nro. 1881 d. S.) ertheilen wir Euch unter Zufertigung der eingereichten Acten und nach eingegangenem Gutachten Unserer Gesetz-Commission hiemit zum Bescheide:

Daß zwar in Ansehung derjenigen Schuld-Instrumente, bei welchen die Creditores sich eine Umschreibung auf Courant haben gefallen laßen, es dabey sein Bewenden haben muß, in Ansehung derjenigen Schulden aber, bei welchen keine solche Reduction erfolgt ist, es bei der Münz-Declaration vom 9. May 1765 auch in Ansehung der Landes-Schulden simpliciter zu belaßen ist.

Hiernach habt Ihr Euch in euren Entscheidungen und Verfügungen zu achten.

2580. Wesel den 30. September 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königlichen zu Berlin am 20. d. M. erlassenen Patentes, wodurch die am 21. Febr. 1787 Nro. 2342 d. S.), nachgelassene freie Ausfuhr des Goldes, dahin modificirt wird, daß die Ausfuhr der Friedrichs- und Friedrichs-Wilhelmd'or ferner, bei Confiskations-Strafe, nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mehr Statt finden darf; jedoch den Reisenden, welche nicht Kaufleute sind, nachgelassen bleibt, das zu ihren Reisen erforderliche Gold, den Kaufleuten aber nur erlaubt ist, außer Dukaten, eine Summe von 500 Rthlr. in obigen Goldmünzen, mit sich außer Landes zu führen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1369.)

Bemerk. Das zu Berlin am 5. April 1798 erlassene allgemeine Edikt, wodurch die Ausfuhr alles gemünzten und ungemünzten Goldes wieder verboten wird, so wie dessen Modifikationen d. d. Berlin den 26. Juni 1798 und 5. März 1799, sind in Cleve und Mark ebenfalls publicirt worden. (s. l. c. pag. 1623, 1642 und 2261.)

2581. Emmerich den 3. October. 1797.

Königl. Regierung.

Zufolge allerhöchster Verordnung vom 14. Juli c. a. werden alle Verträge und Verabredungen, welche dahin abzielen, bei gerichtlichen u. a. öffentlichen Verkäufen, die Kauflustigen von Abgebung oder Fortsetzung ihrer Gebote zurück zu halten und solchergestalt den Zuschlag an einen Licitanten für ein geringes Gebot, zum Nachtheil des Eigenthümers, oder der Gläubiger, zu befördern, für ungültig und unerlaubt erklärt, und sollen dieselben auch mit nachdrücklicher fiskalischer Strafe belegt werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1314.)

2582. Emmerich den 7. October 1797.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 7. Octbr. c. a. erlassenen allgemeinen, neuen Trauer-Reglements, wodurch u. a., rücksichtlich der Familien-Trauer, die früherhin auf 12, 6 und resp. 3 Monate festgesetzte Trauer-Zeit, auf 6 und resp. auf 3 Wochen beschränkt wird. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1432.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2583. Hamm den 17. October 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das unterm 7. März 1744 (Nro. 1451 d. S.) erlassene Verbot der fremden, nicht gestempelten Kalender wird, mit dem Zusatze, in Erinnerung gebracht, „daß derjenige, „welcher fremde Kalender, die nicht mit dem Stempel der „Akademie der Wissenschaften zu Berlin authorisirt und bezeichnet sind, einführet, verkauft, oder kauft, ohne alle Entschuldigung, er sey Einheimischer oder Fremder, der Verkäufer mit 10 Rthlr. und der Käufer mit 2 Rthlr. für „jedes Stück, das erstemal nebst Confiskation solcher Kalender, bei mehr erfolgter Uebertretung aber, um so weit höher, bestraft werden soll."

2584. Emmerich den 14. Nov. u. Wesel d. 31. Oct. 1797.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die nicht hinlänglich bekannt gewordene Bestimmung des am 23. Sept. v. J. erlassenen Publikandums, daß den französischen Emigrirten der Eintritt in die königl. Staaten und der Aufenthalt darin untersagt ist, sodann, daß alle französische Ausgewanderte, welche nicht mit königl. Erlaubniß, oder mit Pässen des königl. Cabinets-Ministeriums versehen sind, sofort an den Grenzen zurückgewiesen, und, wenn sie ohne dergleichen Qualifikationen im Lande betroffen werden, durch die nächsten Militair- oder Civil-Behörden, ohne Anstand über die Grenze, und woher sie gekommen sind, zurück gebracht werden sollen, werden in Folge höherer Weisung, wiederholt publicirt.

Bemerk. Ein die obigen Bestimmungen in Erinnerung bringendes Publikandum des königl. General-Direktoriums, d. d. Berlin den 3. Januar 1798 ist durch das duisburger Intelligenzblatt vom 20. Novbr. ej. a. in Cleve und Mark promulgirt worden.

2585. Wetter den 15. December 1797.

Königl. Westphälisches Ober-Berg-Amt.

Den sämmtlichen Gewerken der zur Ruhr liefernden Kohlen-Zechen wird es untersagt, mit den Kohlenhänd-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lern fernere Lieferungs-Verträge auf die jährliche, unbestimmte Ausbeute abzuschliessen; sondern müssen die zur Genehmigung des Ober-Berg-Amtes vorzulegenden Contrakte auf eine bestimmte Zahl Ringel oder Gänge sprechen. Neben der Auseinandersetzung, wie und auf welche Art diese Lieferungs-Verträge abgeschlossen werden müssen, wird eine Liste der pro 1798 zur Ruhr liefernden Kohlen-Zechen und der jeder beiwohnenden Förderungs-Fähigkeit bekannt gemacht, aus welcher hervorgehet, daß 51 benannte Kohlen-Zechen 379,000 Ringel Stückkohlen, 259,000 Ringel Stückkohlen und Brocken und 156,000 Ringel Brocken und Grüß im Ganzen also 794,000 Ringel Kohlen und Grüß, an jährlicher Ausbeute, liefern.

2586. Hamm den 15. December 1797.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die gegen hiertenloses Weiden des Viehes in Forsten, öffentlichen Gemeinheiten und Privatgründen, sowohl in der Jagd- und Wald-Ordnung de 1765 und in dem allgemeinen Landrechte, als auch in dem Publikandum vom 27. Aug. 1782 (conf. Nro. 225 d. S.) enthaltenen Bestimmungen werden wiederholt verkündigt.

2587. Emmerich den 25. December 1797.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Justizbehörden im Clevischen, ostseits Rheines, und im Märkischen werden, unter Mittheilung einer am 23. v. M. an das geheime Staats-Ministerium erlassenen königl. Cabinets-Ordre, — wegen gehöriger Besetzung und pflichtmäßiger Verwaltung der Staatsbedienungen; wegen der regelmäßigen, ununterbrochenen und rechtschaffenen Thätigkeit, womit jeder Offiziant sich die Erfüllung seiner Amtspflichten angelegen sein lassen muß; und wegen der Maßregeln, welche in Ansehung derer zu nehmen, die aus physischen oder moralischen Ursachen ihrem Posten nicht gehörig vorstehen —, angewiesen, es desfalls an der nöthigen Aufsicht nicht ermangeln zu lassen und, in letzterer Beziehung, eine namentliche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Liste der ihnen untergebenen Beamten mit gewissenhafter Anführung der obwaltenden Ursachen und Beifügung gutachtlicher Vorschläge einzusenden. (Conf. n. Mpl. Bd. X, pag. 1530.)

2588. Emmerich den 28. December 1797.

Der Königl. Regierungs-Präsident.

Die Justiz-Behörden werden, unter Mittheilung einer zu Berlin am 28. Dec. d. J. an den Präsidenten der Ober-Rechen-Kammer erlassenen königl. Cabinets-Ordre, — wodurch diesem die Anfertigung eines General-Civil-Salarien-Etats, so wie die Einziehung der desfallsigen Nachrichten von den Chefs der Civil-Departements aufgetragen wird —, angewiesen, die zu diesem Behuf erforderlichen Nachrichten über die Diensteinkünfte der ihnen untergeordneten Beamten einzuziehen und sofort einzusenden.

2589. Emmerich den 16. Januar 1798.

Königl. Regierung.

Ueber die Geld- und Natural-Einkünfte und Nutzungen, die fixen und zufälligen Emolumente, die Dienst-Wohnungen, Gärten ꝛc. mit eingeschlossen, aller Stadt- und Land-Pfarrer, Lehrer und Officianten an Gymnasien und Schulen, so wie der Küster, der drei christlichen Confessionen, werden von den Beamten ausführliche Nachweisen, nach einem beigefügten Muster, eingefordert.

2590. Emmerich d. 13., Wesel d. 24., u. Hamm d. 27. Febr. 1798.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammern.

Bei den häufig vorfallenden Pferde-Diebstählen und bei dem Umstande, daß der Eigenthümer das ihm gestohlene Pferd oft bei einem Dritten, der den Diebstahl selbst nicht begangen hat, entdeckt, welcher bei der Vindikation des Pferdes, als redlicher Besitzer, auf die Verordnung der Gesetze provocirt, wird, zur Beseitigung der Zweifel über die Qua-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lität eines Pferdeverkäufers festgesetzt: „daß diejenigen Ver„käufer eines Pferdes für verdächtig zu halten sind, welche „ausser den öffentlichen Märkten, Pferde zum Verkauf feil„bieten, ohne als Roß-Täuscher oder angesessene Leute be„kannt zu sein, oder als solche sich zu legitimiren und dem „Käufer die Legitimation zuzustellen."

2591. Hamm den 20. März 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den Resultaten der im Herzogthum Cleve gemachten Versuche, die Inokulation der Rindviehseuche als Schutzmittel gegen das Viehsterben anzuwenden *) wird dieses Mittel, nur für diejenigen Gegenden als zweckmäßig empfohlen, wo die Rindviehpest überhand nimmt, indem in den Orten und Communen, wo die Seuche noch nicht eingetreten ist, Letztere nur dadurch verbreitet werden würde.

*) Von 680 geimpften Stück Vieh sind 619 von der Seuche befallen, von diesen 516 geheilet und 103 gestorben.

2592. Emmerich den 27. März 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 24. Dec. v. J. verkündeten General-Pardons für alle, während Jahresfrist, bei ihren Fahnen und bei ihren Gerichtsobrigkeiten, sich wieder gestellende Deserteure und für alle aus Furcht vor der Werbung oder wegen geringer Vergehen außer Landes entwichene Unterthanen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1490.)

2593. Berlin den 31. März 1798.

Der Königl. Groß-Kanzler.

Der clevischen Regierung wird ein Auszug einer königl. am 8. März c. a. erlassenen Allerhöchsten Cabinets-Ordre mitgetheilt, zufolge welcher, unter Abändrung der Vorschriften des Landrechtes in der Einleitung §. 47 und 48 und der Gerichts-Ordnung Th. 1. Tit. 13 §. 32—35, bestimmt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird 1) daß künftig die Gerichtshöfe ihre Anfragen bei der Gesetz-Commission, über den Sinn dunkeler oder zweifelhafter Gesetze, nicht während des Laufes der Prozesse erheben, und deren Erklärung auf vergangene Fälle anwenden sollen; sondern 2) daß die Gerichtshöfe die Dunkelheiten und Zweifel, welche ihnen bei Ausübung der Rechtspflege in Ansehung des richtigen Verstandes der Gesetze aufstoßen, nach rechtskräftig entschiedener Sache, eben so der Gesetz-Commission zur Erklärung für künftige Fälle anzeigen müssen, als ihnen solches in den Fällen obliegt, wo sie eine Lücke in dem Gesetzbuche angetroffen; und daß 3) alle Entscheidungen der Gesetz-Commission nicht ferner durch bloße Privat-Sammlungen, sondern vollständig durch die öffentlichen Edikten-Sammlungen dem Publikum bekannt gemacht werden sollen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1610.)

2594. Berlin den 1. April 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark ausschließlich der Stadt Soest und ihrer Boerde.

Bemerk. Da dieses Reglement am 26. Mai 1801 für die Grafschaft Mark inclus. der Stadt Soest erneuert und verbessert worden, so wird hier auf den sub Nro. 2681 d. S.) aufgeführten, ausführlichen Inhalt desselben verwiesen.

2595. Hamm den 10. April 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge der königl. dem General-Direktorium ertheilten, provisorischen Geschäfts-Instruktion, sollen die, ein Special-Departement des General-Directoriums allein angehenden Sachen, von demselben allein verwaltet, und die desfallsigen Verfügungen und Rescripte, von dem dasselbe dirigirenden Minister, allein unterzeichnet werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2596. Emmerich den 18. April 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 17. März c. a. erlassenen Publikandums, wodurch, zur Abwendung einer großen Menge zudringlicher, unbefugter und unrechtlicher Supplikanten, festgesetzt wird, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bei Sr. königl. Majestät allerhöchsten Person Vorstellungen und Beschwerden anbringen wollen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1597.

2597. Berlin den 1. Mai 1798.

Königl. General-Auditoriat.

Bekanntmachung, daß mittelst Allerhöchster Cabinets-Resolution vom 26. v. M. 1) die in dem Publikandum vom 14. März 1797 enthaltene Verordnung, — wonach, wegen einer gehörig consentirten, oder sonst nach den Gesetzen rechtsgültigen Schuld eines Offiziers, die Exekution auch in das Mobilarvermögen des Schuldners, jedoch mit Ausschließung seiner Montirungsstücke, nebst nothdürftiger Wäsche, Betten und sonstigen Meublen, stattfinden soll —, gänzlich aufgehoben, und befohlen worden ist, daß dergleichen Mobilar-Vermögen eines jeden Offiziers in der Garnison von seinen Gläubigern nicht mehr in Anspruch genommen werden darf; sodann 2) festgesetzt worden ist, daß alle verabschiedete Offiziere, welche Pension oder Wartegeld beziehen, nur der Militair-Jurisdiktion unterworfen sein sollen.

Hiernach wird bestimmt, daß künftig alle pensionirte und auf Wartegeld gesetzte Offiziere, wenn sie Generale und Stabsoffiziere sind, welche Letztere Festungs-Commandanten, Regiments- oder Bataillons-Commandeure gewesen, in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, die übrigen Offiziere aber bei dem ihrem Wohnorte zunächst befindlichen Gouvernements-, Regiments-, oder Bataillons-Gerichte belangt werden müssen; daß hingegen in Consistorial-Sachen alle pensionirte und auf Wartegeld stehende Offiziere, ohne Unterschied oder Einschränkung, dem Krieges-Consistorium unterworfen sind.

Bemerk. Das obige Publikandum ist durch das Intelligenzblatt vom 1. Juni 1798 in Cleve und Mark

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

publicirt worden, sodann hat auch die königl. Regierung zu Emmerich am 27. Juni ej. a., in Folge der oben allegirten königl. Cabinets-Ordre (s. auch n. Myl. Bd. X, pag. 1634.) bekannt gemacht, daß, wenn Werbe-Offiziere auf der Werbung Schulden machen, deren Verwendung zur Werbung nicht erwiesen ist, die Gläubiger solcher Schulden des Werbe-Offiziers ihren Regreß nur an dem unbefugten Schuldner nehmen können, und daß, wie vorstehend sub 1) bestimmt worden, die Exekution, wegen gesetzlich contrahirten Schulden, im Mobilar-Vermögen eines Offiziers unstatthaft sei.

2598. Wehringhausen den 24. Juni 1798.

Königl. preuß. märkische Fabriken-Commission.

„In dem zwischen der Eisendraht-Stapel-Gesellschaft „und dem Reidungs-Stande zu Altena unterm 31. Juli „1787 auf 12 Jahre geschlossenen Contract sind einige Be„stimmungen enthalten, welche nicht allein die Contrahen„ten, sondern auch andere Personen betreffen; da nun dieser „Contract sub dato Berlin den 3. Novemb. gedachten Jahres, „durch ein hochpreißliches General-Directorium, auf Spe„zialbefehl Sr. königl. Majestät, confirmirt ist, mithin auch „diese Bestimmungen verbindliche Kraft erhalten haben; „so werden solche hiermit, um der Entschuldigung der Un„wissenheit vorzubeugen, öffentlich bekannt gemacht, wie „folgt:

§. 3. Jeder Reidemeister ist schuldig, seinen hier (in Altena, Dahle und Evingsen) gezogenen Draht an den Stapel abzuliefern; derjenige welcher sich unterstehet, solchen außer dem Stapel zu verkaufen, verfällt in eine Strafe von 100 Rthlr. und wird seines Reidungs-Rechts verlustig.

Dem Fuhrmann, welcher dergleichen beim Stapel nicht aufgeladenen Draht verfährt, wird, wann er mit der altena'schen Einrichtung und Verfassung bekannt ist, sein Pferd und Karre confiscirt, derjenige, welcher sich als Helfer oder Träger dabei gebrauchen läßt, wird mit 4 Wochen Gefängniß bei Wasser und Brod auf dem altena'schen Schlosse bestraft, und der Fabrikant, welcher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den ihm anvertrauten Draht auswärts verbringt, mit ein Jahr Zuchthausstrafe belegt, welche Strafen auch alsdann stattfinden, wenn lüdenscheider Sorten, falls sie in Lüdenscheid nicht vorräthig sind, und nach vorheriger Bescheinigung und Erlaubniß der Fabriken-Commission zu Altena gezogen werden dürfen, auswärts, ohne sie auf dem Stapel vorzuzeigen, verbracht werden. Von den solchergestalt verwirkten Geldstrafen erhält ein Viertel der Denunciant.

§. 6. Kein Interessent darf seinen Stamm an einen Andern, er sey Interessent oder nicht, ohne Vorwissen der Stapel-Direktion verkaufen, verschenken, oder auf irgend eine andere Art cediren. Der Stapel-Compagnie steht das Näherrecht zu, und nur alsdann, wenn dieselbe, oder einer der Interessenten sich dessen nicht bedienen will, steht den Interessenten die Veräusserung ohne Unterschied frey.

§. 7. Ein Creditor kann zwar einen Stamm mit Arrest belegen, sich in denselben inmittiren, oder sich solchen adjudiciren lassen, die Compagnie hat aber auch alsdann die Wahl, ob sie demselben den Betrag des Stammes, nach der unmittelbar vorher gezogenen Bilanz auszahlen will; welches Recht, auf den Fall die Compagnie es nicht ausüben will, jedem Interessenten ins Besondre zusteht; und Falls man sich dazu nicht entschließt, muß der Creditor alle Obliegenheiten eines Socii übernehmen.

§. 34. Kein Unterthan darf die altena'schen Draht-Sorten anderswo, als vom Stapel zu Altena kaufen, bei einer Strafe von 100 Dukaten.

„Hiernach richte sich ein jeder, den es angeht und „hüte sich für Schaden; vorzüglich wird der letzte §. der „Aufmerksamkeit ernstlich empfohlen, indem dagegen bisher „von den Fabrikanten und Kaufleuten häufig angegangen „zu sein scheint.

„Dieses soll durch den duisburger Intelligenz-Zettel, „durch die weseler Provinzial-Zeitung und durch den west„phälischen Anzeiger öffentlich bekannt gemacht werden."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2599. Emmerich den 1. Juli 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 1. d. M. erlassenen königl. Reglements, wegen der von Sr. Maj. dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preussen, zu Berlin am 6. Juli c. a., in höchster Person einzunehmenden Erbhuldigung.

2600. Emmerich den 23. Juli 1798.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. Juli d. J. erlassenen Verordnung, wegen Verhütung und Bestrafung der die öffentliche Ruhe stöhrenden Excesse der Studirenden auf sämmtlichen Akademien in den königl. Staaten (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1664.)

2601. Wesel den 10. August 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer

Unter Aufhebung des am 28. September 1789 (Nro. 2410 d. S.), rücksichlich der Eröffnungszeit der Jagden im Herzogthum Cleve, festgesetzten Unterschiedes, wird bestimmt, „daß daselbst alle Jagden ohne Ausnahme, es seien königl., „privative, Koppel- oder städtische Jagden, künftighin den „15. September eröffnet, und mit dem 1. Februar jedes „Jahres geschlossen werden sollen."

2602. Berlin den 22. August 1798.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Die sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien werden angewiesen, die ihnen, unter der gestatteten Mitwirkung der Landstände, aufgetragene Ausarbeitung eines Entwurfes des für jede Provinz festzustellenden Provinzial-Landrechtes, mit besonderm Fleiße zu fördern, und werden den Landständen — zur Beseitigung der von ihnen seither veranlaßten Zögerungen — die Grenzen und die Art ihrer Mitwirkungen (durch vollständig bevollmächtigte Deputirte), sodann auch den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landes-Justiz-Collegien die Form und Reihefolge der von ihnen zur Erwägung zu bringenden Abweichungen der Provinzial-Rechte gegen das allgemeine Landrecht genau bezeichnet. Das bis hierhin von der ostpreußischen Regierung im Entwurf zuerst vorgelegte und baldigst zu publicirende Provinzial-Landrecht für Ostpreußen soll überall zur Richtschnur bei Aufstellung der Entwürfe dienen, nach deren Einlangung und landesherrlichen Sanktion die in jeder Provinz bestehenden von dem allgemeinen Landrecht abweichenden Statutar- und Gewohnheits-Rechte, bei einer vorzunehmenden neuen Auflage des allgemeinen Landrechts den betreffenden Theilen, Titeln, Abschnitten und Paragraphen desselben, als Anhänge zugesetzt werden sollen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1690.)

Bemerk. Durch eine an den Groß-Kanzler am 9. Sept. 1800 erlassene und am 17. ej. m. der clevischen Regierung mitgetheilte, königl. Cabinets-Ordre ist diesem aufgetragen worden: „bei allen Provinzial-Rechten „strenge darauf zu sehen, daß nur diejenigen durch die „bisherigen Provinzial-Gesetze, Statuten und Observanzen begründeten Abweichungen vom allgemeinen „Landrechte, darin aufgenommen werden, bei welchen „der Nutzen und die Nothwendigkeit der Beibehaltung „aus den individuellen Verhältnissen und Verfassungen „der Provinz überzeugend nachgewiesen werden kann."

2603. Emmerich den 8. September 1798.

Königl. Regierung.

Zur strengern Handhabung des im allgemeinen Landrecht Th. 2 Tit. 11 §. 184 enthaltenen Verbotes der Beerdigung von Leichen in Kirchen und in bewohnten Gegenden, sollen die Beamten den Consistorien und Kirchenvorständen die fernere Gestattung einer solchen Contravention, bei 10 Rthlr. Strafe für jeden einzelnen Fall, wiederholt verbieten und von denselben geeignete Vorschläge über die Anlage allgemeiner Kirchhöfe, — auf welchen den Besitzern von erblichen Familien-Gruften in den Kirchen, schickliche Begräbnißplätze anzuweisen sind —, einziehen und darüber Bericht erstatten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2604. Emmerich den 24. September 1798.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 24. Septb. c. a. erlassenen Deklaration einiger Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts und der allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche auf das Staats-Recht und die Verhältnisse mit fremden Mächten Beziehung haben. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1758.)

2605. Emmerich den 26. September 1798.

Königl. Regierung.

An die Stelle des seit 1792 in den Schulen eingeführten allgemeinen Religionslehrbuches, unter dem Titel „die christliche Lehre im Zusammenhange", kann nach dem Gutfinden der Prediger, und der Eltern der Schul-Kinder, der vorher in jeder Schule üblich gewesene Cathechismus wieder eingeführt werden, wodurch die Verordnung vom 31. October 1794 (Nro. 2516 d. S.) aufgehoben wird. Diese Bestimmung sollen die Beamten den lutherischen Predigern in ihren Bezirken bekannt machen.

Bemerk. Zur Verhütung von Mißverständnissen ist die obige Verordnung unterm 16. Januar 1799 näher dahin erläutert worden, daß dabei nicht beabsichtigt worden, das vorbezeichnete Lehrbuch zu verbieten, sondern nur zu gestatten, die frühern für besser erachteten einzelnen Cathechismen, bis zum Erscheinen des neu bearbeitet werdenden allgemeinen Lehrbuches, wieder zu gebrauchen, nicht aber die unzweckmäßigen alten Lehrbücher wieder einzuführen, welchen der oben bezeichnete Cathechismus auf allen Fall vorzuziehen ist.

2606. Emmerich den 20. October 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Oct. c. a. erlassenen Ediktes, wegen Verhütung und Bestrafung geheimer Gesellschaften und Verbindungen, welche der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1776.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2607. Emmerich den 23. October 1798.

Königl. Regierung.

Publikation zweier königl. Circular-Verordnungen an die sämmtlichen Regiments-Chefs und Commandeurs und an das Justiz-Departement d. d. Charlottenburg den 1. u. 4. Sept. c. a., wodurch die Bedingungen festgesetzt werden, unter welchen das Heirathen der Offiziere künftig nur gestattet werden kann, und bestimmt wird, daß die vollständige Legitimation unehelicher Kinder von Civil- und Militair-Personen aus dem Adelstande ferner nur als Ausnahme von der Regel durch das Justizdepartement nachgesucht werden darf, und nur dann gewährt werden soll, wenn alle Umstände die Ausnahme von der Regel rechtfertigen und für das zu legitimirende Kind ein sicheres Sort von den Eltern nachgewiesen wird. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1701 und 1715.)

2608. Emmerich den 23. October 1798.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 23. Oct. c. a. erlassenen Patentes, wodurch die Einrichtung eines Militär-Justiz-Departements, — Behufs der Ober-Aufsicht über die Geschäfts-Verwaltung, sowohl des General-Auditoriates und des Kriegs-Consistorii, als sämmtlicher diesen subordinirten Militair-Gerichten —, verordnet, und dessen Geschäftsbetrieb festgesetzt wird. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1782.)

2609. Wesel den 26. October 1798.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Schützung der ärmern Klasse der Eingesessenen gegen die nachtheiligen Wirkungen einer, beim größten Ueberflusse, erkünstelten Steigerung der Preise der ersten Lebensbedürfnisse, und ohne den innern Verkehr beschränken, noch auch die Ausfuhr des Ueberflusses der Landes-Erzeugnisse, ohne dringende Veranlassung, behindern zu wollen, werden die in dem Edikte vom 5. Nov. 1749 und in der Wochen-Markt-Ordnung vom 19. Mai 1772 (Nro. 1559 u. 2063 d. S.) gegen Auf- und Vorkauferei, so wie wegen der Zufuhren in die Städte, erlassenen Bestimmungen in Erinnerung gebracht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2610. Emmerich den 4. Dezember 1798.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein zu Berlin am 16. v. M. auf königl. Spezialbefehl erlassenes Rescript mitgetheilt, wodurch die gesetzlichen Bestimmungen, über die jedem Beamten obliegende Verschwiegenheit über Amtsgeschäfte, erneuert werden, und ins besondere verboten wird, daß die in Amtssachen an die Collegien oder sonstigen einzelnen Behörden ergehenden königl. Cabinetsbefehle und die darauf zu veranlassenden Verhandlungen ferner nicht mehr, ohne alle Auswahl als Waaren-Artikel den Buchhändlern, Journalisten und Zeitungsschreibern bekannt gemacht werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1787.)

2611. Emmerich den 30. Dezember 1798.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 30. Dez. 1798 erlassenen Cirkular-Verordnung, wodurch verschiedene, im Allgem. Land-Recht und in der Gerichts-Ordnung enthaltene Vorschriften, — namentlich:

1. wegen Verhütung der Tumulte und Bestrafung deren Urheber und Theilnehmer,
2. wegen Eintragung der Grundgerechtigkeiten,
3. wegen Wahrnehmung der Gerechtsame der Kinder bei Ehescheidungen,
4. wegen des Verfahrens in Injurien-Sachen und Bestimmung der Strafen,
5. wegen der Abfassung und Form gerichtlicher Protokolle,
6. wegen der Unterschreibung und Siegelung der Notariats-Instrumente, durch den Direktor des Notarien-Collegiums,
7. wegen des executivischen Verfahrens gegen verschuldete, im wirklichen königl. Civildienst stehende, Beamte,
8. wegen Beschlagnahme der Guts-Einkünfte zur Vermeidung der Subhastation,
9. wegen der Reisekosten, welche eine Partey der andern erstatten muß,
10. wegen der Fristen zur Einreichung der Deduktionen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

11. wegen der Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse, und
12. wegen der den Parteien frei zu lassenden Uebergehung der ersteren Instanzen —,

genauer bestimmt werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 1834.)

2612. Emmerich den 9. Januar 1799.

Königl. Regierung.

Die Besitzer von Grundstücken, welche ihr Eigenthums-Recht in die Hypotheken-Bücher des Gerichtsbezirks, worin solche gelegen sind, noch nicht haben eintragen lassen, werden aufgefordert, dieses um so mehr bis zum 1. Juni d. J. zu bewirken, als sie nach diesem Zeitpunkte doppelte Eintragungsgebühren entrichten, und zur Nachholung des Versäumten durch fiskalische Strafen angehalten werden sollen.

Bemerk. Die Justizbehörden sind unterm 1. Mai 1801 ermächtigt worden, von den Landräthen die Original-Steuer-Hebezettel und Landmaßen, Behufs der Vervollständigung der Hypotheken-Bücher, abzufordern und mit Beihülfe dieser Stücke die früherhin eingeforderte Nachweise der Zahl der eingetragenen und noch einzutragenden Grundstücke aufzustellen und einzusenden.

2613. Berlin den 1. Februar 1799.

Der königl. Groß-Kanzler.

Cirkulare an alle Landes-Justiz-Collegien, wodurch, zu schnellerem Betriebe der rechtshängigen Sachen, größere Regelmäßigkeit und Beschleunigung der Geschäftsführung vorgeschrieben, und die Einsendung periodischer Nachweisungen über die Befolgung dieser Vorschriften befohlen wird. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2194.)

2614. Emmerich den 7. Februar 1799.

Königl. Regierung.

Die Söhne von Soldaten, welche wirkliche Ausländer sind, oder die als solche unter dem effektiven Stande bei

der Fahne gesetzliche Dienste verrichten, dürfen von den Predigern und Geistlichen weder proklamirt noch kopulirt werden, bevor sie nicht den Consens dazu von ihren Regimentern beigebracht haben, damit diese Subjekte sich dadurch nicht ihren Verbindlichkeiten, womit sie den Regimentern obligat sind, auf eine unerlaubte Weise entziehen.

2615. Emmerich den 12. Februar 1799.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 12. Febr. c. a. erlassenen Instruktion für die königl. Consistorien, über die theologischen Prüfungen, als: 1) über die Tentamina pro licentia concionandi, 2) über die Examina pro Ministerio und 3) über die Colloquia mit zu berufenden Kirchen-Inspektoren. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2204.)

2616. Wesel den 26. Februar 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Obgleich von dem hohen General-Directorio, der Clev-Meursischen Krieges- und Domainen-Kammer, die abschriftlich anliegende allergnädigste Cabinets-Resolution an des Herrn Geheimen-Staats-Krieges- und dirigirenden Ministri, ꝛc. ꝛc. Freyherrn von Heinitz Excellenz vom 17ten dieses, wegen der den Hülfsbedürftigen während der Wassers-Noth geleisteten und zu leistenden Assistence, blos zu ihrer Direction copeilich zugefertiget worden; so glaubt sie es doch, beseelt vom ehrfurchtsvollsten Danke für die darinnen geäusserte erhabene Landesväterliche Gesinnungen, den getreuen Unterthanen schuldig zu seyn, diese allergnädigste Cabinets-Resolution öffentlich durch den Druck bekannt machen zu lassen. Das Duisburger Intelligenz-Comtoir und die hiesige Provincial-Zeitungs-Expedition werden daher hiermit angewiesen, selbige, mit dieser Zufertigungs-Ordre, in den nächsten Blättern zu inseriren.

Mit Vergnügen macht die Clev-Meursische Krieges- und Domainen-Kammer dabei bekannt, daß Ihr viele Particuliers angezeiget worden sind, welche sich mit rühmlichem Eifer der Nothleidenden thätig angenommen haben; Diesen wird hiemit die verdiente Zufriedenheit öffentlich zu erkennen gegeben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mein lieber Etats-Ministre Freyherr von Heinitz!

Die Schilderung der Gefahr und des würklich schon eingetretenen Elendes, worin die ganze Gegend oberhalb Wesel durch die Eisstopfungen des Rheins und die dadurch bewürkte beispiellose Ueberschwemmung versetzt worden ist, so wie Ich solche aus Euren Berichten vom 13ten und 15ten d. M. ersehen habe, hat Mich auf das lebhafteste gerühret. Dabei gereicht es Mir indessen zu einigem Troste, daß die dortige ꝛc. Kammer alles, was in ihren Kräften stehet, anwendet, sowohl den Unglücklichen zu Hülfe zu kommen, als die drohende größere Gefahr, wenn es möglich ist, zu mindern.

Ihr habt derselben darüber Meine allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen zu geben und dieselbe zu authorisiren, die zu den nothwendigen Unterstützungen erforderlichen Gelder auf die dortigen bereitesten Fonds zu assigniren und hiernächst die Liquidation davon einzureichen.

Ihr wißt, daß Ich Sparsamkeit in der Verwaltung und Anwendung des Staats-Revenuen für eine Meiner ersten Pflichten halte. Wenn es aber darauf ankömmt, Meinen Unterthanen bey allgemeinen Calamitaeten in der Noth zu Hülfe zu kommen; so kann nur das Bedürfniß allein den Ausgaben Schranken setzen.

Ihr habt daher auch nur diese Schranken beobachten und so weit als es nur irgend möglich ist, keinen, der Hülfe bedarf, hülflos zu lassen. Mit ängstlicher Besorgniß für das Schicksal Meiner guten Unterthanen sehe Ich Euren ferneren Berichten entgegen, als Euer wohl affectionirter König.

Berlin den 17ten Februar 1799.

Friedrich Wilhelm.

2617. Emmerich den 10. April 1799.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 25. Jan. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch, zur Aufbringung eines Fonds zur bessern Verpflegung der diensthuenden Unteroffiziere und Soldaten, die seitherigen Exemtionen von den auf der Consumtion und der Einfuhr fremder Gegenstände haftenden Abgaben im ganzen Umfange der Monarchie abgeschafft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden, und verschiedene die vermögendere Klasse der Einwohner treffende Impositen im sämmtlichen königl. Provinzen, mit Ausnahme der westphälischen und fränkischen, deren Beitragsart näher bestimmt werden soll, eingeführt werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2186.)

2618. Emmerich den 20. April 1799.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 26. Febr. c. a. erlassenen Verordnung, wodurch, bei den seit einiger Zeit sich vermehrenden Diebstählen, die Art der Bestrafung solcher Verbrecher schärfer und zweckmäßiger bestimmt wird. Zugleich wird den Gerichten zur eigenen analogen Beachtung, bis zur Publikation der Criminal-Ordnung, und in so weit die Criminal-Sachen verfassungsmäßig zu ihrem Ressort gehören, eine am 26. Febr. ej. a., den Criminal-Behörden der königl. Residenz und ihres Umkreises, ertheilte Instruktion (wegen des bei Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlichen Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens) mit dem Bemerken communicirt: daß die Polizeibehörden angewiesen sind, gemeinschaftlich mit den Justizbehörden, bei den etwa erforderlichen Hausvisitationen und sonstigen Maßregeln, zur Entdeckung, Verhaftung und sichern Ablieferung verdächtiger Personen zu wirken. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2235 und 2249.)

2619. Emmerich den 1. Mai 1799.

Königl. Regierung.

Den Pfarrern wird es, unter Mittheilung einer königl. Cabinets-Ordre vom 7. v. M., zur strengsten Pflicht gemacht, bei Ausstellung von Taufscheinen für junge Personen von Adel, — wodurch diese Qualität bei Anstellungen in der Armee oder bei Aufnahmen in die Cadettenhäuser nachgewiesen werden muß —, nicht nur gewissenhaft, bei Vermeidung unnachsichtlicher Amtsentsetzung, zu verfahren, sondern auch in den Taufscheinen junger Edelleute stets anzuführen: ob der junge Mensch wirklich in der Ehe gezeuget, oder ob, im entgegengesetzten Falle, dessen Legitimation erfolgt sei; sodann ebenfalls auch in derselben die Herkunft und die Na-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

men der Mutter anzugeben. (Conf. n. Mpl. Bd. X, pag. 2297.)

2620. Hamm den 3. Mai 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der, gegen das Verbot vom 4. März 1782, stattfindende Verkauf alter, aus fremden Landen hereingebrachter Kleidungsstücke, wird wiederholt, bei Confiskation derselben und bei willkührlicher Strafe, verboten.

Bemerk. Die vorstehende Behörde hat, in Folge eines Hofes-Rescriptes vom 22. Jan. 1803, zur Verhütung möglicher Verbreitungen von Krankheiten, unterm 4. März ej. a. die Einbringung in die Provinz alter fremder Kleidungsstücke zum Verkauf gleichmäßig wie oben verboten.

2621. Wesel den 10. Mai 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation der nachstehenden zu Berlin am 30. Sept. 1798 erlassenen königl. allgemeinen Verordnung, wegen Beförderung der Salpeter-Fabrikation:

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Seine Königl. Majestät haben bemerkt, daß die Fabrikation des Salpeters in Allerhöchstdero Staaten, noch nicht diejenige Ausdehnung erhalten hat, welche die Befriedigung der innern Consumtion erfordert, und daher nach Erwägung des Erfolgs der bisher darüber ergangenen Gesetze, folgendes allergnädigst beschlossen:

1. Die Gewinnung des Salpeters soll ein freyes Jedem erlaubtes Geschäft seyn.
2. Es soll Jedem verstattet sein, den gewonnenen rohen Salpeter, entweder selbst zu läutern und zu verbrauchen, oder ihn an andere zur Läuterung zu verkaufen.
3. Jedem soll frey stehen, sein gewonnenes Salpeterprodukt an wen er will, im Lande zu verkaufen, jedoch mit der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sich von selbst verstehenden Ausnahme, daß der Staat zu seinen militairischen Bedürfnissen den Vorzug behalte.

4. Da indessen das Graben der Salpetererde und die Fabrikation des Salpeters ein Regal ist; so soll zu Anlegung neuer Salpeter-Hütten, jedesmal eine Concession bei dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Direktorii, welchem die Verwaltung dieses Regals speciell übertragen ist, nachgesucht, und darin dasjenige, was dem öffentlichen Besten in Ansehung dieses Gewerbes angemessen erachtet wird, bedungen werden.

5. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Provinzen Magdeburg, nebst Mansfeld und Halberstadt, worin den Salpetersiedern besondere Privilegien und Rechte verliehen worden, vorerst noch keine Anwendung, bis nicht in diesen Provinzen, und wo sonst noch dergleichen Privilegien etwa ertheilt sind, zwischen deren Besitzern und den Eingesessenen unter Mitwürckung der Cammern und Ober-Berg-Aemter, eine Vereinigung zu Stande gebracht worden.

6. Damit die freygegebene Salpeter-Fabrikation die den Staatsbedürfnissen angemessene Ausdehnung erhalte, rechnen Seine Königl. Majestät theils vorzüglich auf den Fleiß der Eingesessenen, und werden durch das Bergwerks- und Hütten-Departement denselben eine faßliche Anleitung, wie die Fabrikation des Salpeters nach bewährten Grundsätzen zu betreiben ist, öffentlich mittheilen lassen; theils wollen Allerhöchstdieselben durch Prämien, welche zu seiner Zeit bekannt gemacht werden sollen, die Ausdehnung schon vorhandener und Anlegung neuer Salpeter-Hütten unterstützen; auch auf Allerhöchstdero Kosten, zum Beispiel und Unterricht, einige Anlagen im Großen machen lassen; besonders aber dafür sorgen, daß der fabricirte Salpeter zu jeder Zeit für einen angemessenen Preiß, Abnehmer finde, und zu diesem Zwecke den im Lande nicht consumirten und abgesetzten Salpeter, für einen den Fabrikanten nicht nachtheiligen Preiß auf ihr Verlangen zum militairischen Gebrauch kaufen lassen.

Seine Majestät hoffen, daß Allerhöchstdero getreue Unterthanen, diese neue Gelegenheit zum freyen Erwerb, mit gewohntem Fleiße benutzen, und dadurch die Landesväterlichen Erwartungen für das allgemeine Beste rechtfertigen werden, durch welche Allerhöchstdieselben zu diesem Beschluße bestimmt worden. Berlin den 30. September 1798.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2622. Hamm den 14. Juni 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem außer der Jahrmärkten häufig stattfindenden Hausiren fremder Kaufleute mit ihren Waaren und Waaren-Proben bei den Privat-Consumenten, werden die, in dem Edikte vom 5. Nov. 1749 enthaltenen, und auch bei der, im Jahr 1791 in der Grafschaft Mark getroffenen, neuen Accise-Einrichtung (Nro. 1558 und 2444 d. S.) beibehaltenen Strafbestimmungen gegen diesen verbotenen Gewerbebetrieb, mit dem Zusatze, in Erinnerung gebracht, daß diese Hausirer, wenn sie ihre Waaren mit sich führen, mit Confiskation derselben, wenn sie aber nur mit ihren Mustern oder Waarenproben außer den Jahrmärkten sich bei den Privat-Consumenten einfinden mit 5 Rthlr. Brüchte, welche im Wiederholungs-Falle verstärkt werden wird, bestraft werden sollen.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat am 1. Juli ej. a. in gleicher Beziehung verordnet, daß die zum Hausirhandel auf Jahrmärkten nach den Städten reisenden fremden oder einheimischen Kaufleute, ihre Waarenvorräthe auf dem ersten Accise-Comptoir versiegeln lassen müssen, indem gegen diejenigen, welche außer den Jahrmärkten, auf den Straßen oder in den Häusern auf dem platten Lande, mit unversiegelten Waaren betroffen werden, mit Confiskation der Letztern verfahren werden wird.

2623. Hamm den 19. Juni 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines, auf königl. Specialbefehl, zu Berlin am 6. Juni c. a. erlassenen allgemeinen Reglements, wegen der bei der Verpackung des Schießpulvers und bei dessen Versendung zu Wasser und zu Lande, von den Absendern und Transportführern zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2546.)

2624. Hamm den 6. Juli 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verkündigung eines von dem Curatorium der königl. Bau-Akademie zu Berlin am 6. Juli c. a. erlassenen Publi-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kandums, wegen der vorläufigen Einrichtung der von Sr. königl. Majestät Allerhöchst Selbst unter dem Namen einer Königl. Bau-Akademie zu Berlin gestifteten allgemeinen Bau-Unterrichts-Anstalt. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2572.)

Bemerk. Eine Deklaration des obigen Publikandums d. d. Berlin den 12. Febr. 1803, rücksichtlich der Aufnahme der Zöglinge, ihrer erforderlichen Vorkenntnisse und derjenigen Gesetze, welchen sie sich unterwerfen müssen, ist in Cleve und Mark durch das duisburger Intelligenzblatt promulgirt worden.

2625. Hamm den 14. Juli 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die, in Folge einer allerhöchsten allgemeinen Vorschrift, bei der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer und unter dem Präsidium derselben, stattgefundene Errichtung einer eigenen Immediat-Forst- und Bau-Commission und deren Zusammensetzung wird, mit dem Bemerken, zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zum Ressort dieser Commission alle Kameral-Bau-Sachen, wobei das Forst-Interesse concurrirt, ins Besondre auch alle Forst-Sachen, sowohl die, welche die Vermessung, Cultur und eigentliche Erhaltung der Forsten selbst, als auch die Erhaltung der Forst-Nutzung, den innern Haushalt der Forsten und die haushälterische Anwendung der Freihölzer betreffen, sodann auch alle Jagd-Sachen gehören.

2626. Emmerich den 17. Juli und Hamm den 28. Juni 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Verkündigung eines königl. zu Berlin am 21. Mai d. J. erlassenen Publikandums, wodurch, bei der stattgefundenen Mißdeutung der am 17. März v. J. gegebenen Vorschriften, die Bedingungen, unter welchen Immediat-Vorstellungen und Beschwerden an Se. Majestät den König künftig zulässig sind, kürzer und schärfer zusammen gefaßt und bestimmt werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2438.)

Bemerk. Die königl. Regierung zu Emmerich hat am 3. Juli 1801, desgleichen haben auch die königl. Kriegs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Domainen-Kammern zu Hamm und Wesel am 31. Juli und 1. Aug. ej. a. die obigen Bestimmungen wiederholt publicirt.

2627. Emmerich den 14. August 1799.

Königl. Regierung.

Da die Vorschriften des Regulativ-Rescripts vom 5. April 1796, imgleichen des unterm 21. August 1798 (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 153 und 1688) ergangenen Rescripts an das Polizey-Directorium in Berlin, wie in Ansehung der in den Städten zwischen den Wohnhäusern befindlichen Gärbereyen und ähnlicher mit bösartigen Ausdünstungen verknüpften Professionen in Veräußerungs-Fällen der dazu gewidmeten Häuser verfahren werden soll, damit dergleichen für die Gesundheit nachtheilige Anlagen aus den bewohntesten Gegenden der Städte entfernt werden, auch in hiesigen Provinzen Anwendung haben; so habt Ihr, wenn bey vorkommenden Veräußerungen solcher Gebäude ein dergleichen Gewerbe darin fortzusetzen intentionirt wird, entweder die Contrahenten anzuweisen, daß sie vorab eine Genehmigung der Polizey-Behörde über die Gestattung der Fortsetzung eines Gewerbes der Art allda beibringen, oder selbst darüber bey genannter Behörde Nachfrage zu halten, bevor Ihr den Ankäufer zulaßt oder den Besitztitel für ihn zum Hypothequen-Buche berichtigt.

2628. Hamm den 20. August 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Kassen-Cours der brabander Kronenthaler wird auf 1 Rthlr. 12 ggr. bestimmt.

2629. Wetter den 31. August 1799.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Schon seit mehreren Jahren ist in dem Bergwerks-District der Grafschaft Mark eine grosse Verschiedenheit unter den Scheffeln oder sogenannten Ringelmaassen, womit die Steinkohlen gefördert und verkauft werden bemerkt, und eine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Egalisirung dieser Maasse für nothwendig gehalten, und höchsten Orts allergnädigst verordnet worden.

Nachdem dieserhalb sämtliche bisher in Gebrauch gewesene Förder- und Meßgefässe aller in Betrieb stehenden Zechen untersucht worden, und als ein Resultat dieser Untersuchung sich ergeben, daß der Inhalt der Meß- oder Verkaufs-Gefässe im Durchschnitt ohngefehr 4400 Cubic-Zoll betrage; sodann aber bey Bestimmung eines Normal-Maasses in Erwägung gekommen, daß nach der Clev-Märkschen Bergordnung ein Meß- und Verkaufs-Ringel eigentlich bloß die Grösse eines Berliner Scheffels haben soll, welches einschließlich des bisher gestatteten Aufmaasses nur 3344 Cubick-Zoll in sich faßt und also die Kohlen-Käufer ein reichliches Maaß erhalten werden, wenn der Inhalt des neuen Normal-Maasses zu 4400 Cubic-Zoll festgestellet werde, mit der Einführung eines solchen neuen Maasses aber auch zugleich die Bestimmung anderer Kohlen-Preise verbunden werden müsse. So ist auf den Vorschlag des Königl. Preuß. Westphälischen Oberberg-Amts per Rescr. clem. d. d. Berlin den 9. April a. c. folgendes genehmiget und festgestellet worden.

1. Soll ein Meß- oder Verkaufs-Ringel von 4400 Cubic-Zoll Inhalt in der Form eines Cylinders von 17¾ Zoll Länge im Durchmesser, und 17¾ Zoll Höhe oder innern Tiefe rheinländischer Maasse auf allen Zechen eingeführt werden, und nach diesem neuen Normal-Maasse der Verkauf der Steinkohlen vom 4. Sept. dieses Jahres an blos allein geschehen.
2. Soll die beym Verkauf bisher gebräuchlich gewesene Aufmaasse künftig durchaus wegfallen und der Meß-Ringel gestrichen, jedoch bis zur Oberfläche voll gefüllet werden. Die den Verkauf besorgende Gruben Bediente, werden, wenn sie dieser Verordnung zuwider handeln, nachdrücklich bestraft werden.
3. Soll hiernach auch der Verkauf der Kohlen zur Ruhr nach Gewicht gänzlich aufhören, zumal da das Gewicht der Kohlen von einen Flötze gegen das andere sogar oft bei einerley Güte dieses Foßils verschieden ist.
4. Sind mit Rücksicht auf das nach der neuen Ringel-Maasse für einige Zechen zu vergrössernde und für andere zu verringernde Verkauf-Maaß, ferner mit Rücksicht auf die örtliche Lage der Zechen zum Debit und Güte der Kohlen die Preise derselben, so wie sie die beygefügte Tabelle enthält, festgestellet und sollen nach

dieser Preiß-Tabelle die Kohlen vom 4. September an, bis eine Abänderung für nöthig gefunden wird, verkauft werden.

Welches dem Publicum zur Nachricht und Achtung hiedurch bekannt gemacht wird.

Bemerk. In der vorbezeichneten Tabelle sind 135 Kohlenzechen benannt und bei jeder der Preiß eines Malters bemerkt, woraus folgende Notiz extrahirt worden.

Ein Malter Steinkohlen, nach Verschiedenheit ihrer Qualität, kostet	Auf den Zechen selbst.			In der Ruhr-Niederlage
	große Kohlen von 13 Zechen	kleine Kohlen von 15 Zechen	große und kleine Kohlen durcheinander von 119 Zechen.	kleine und große Kohlen durcheinander von 49 Zechen.
a. im höchsten Preise . .	43 Stbr.	24 Stbr.	48 Stbr.	50 Stbr.
b. im niedrigsten Preise	24 —	12 —	20 —	32 —
c. im Durchschnittspreise	34 —	19 —	32⅔ —	37⅞ —

2630. Emmerich den 1. September 1799.

Königl. Regierung.

Bei der kürzlich wieder eingerissenen Desertion der Soldaten wird den sämmtlichen Pfarrern die, jetzt und künftig periodisch, zu erneuernde Ablesung von den Kanzeln der frühern Edikte, wegen Verfolgung und Festhaltung der Deserteure, desfallsiger Prämienzahlung und Verantwortlichkeit der Gemeinden, wo erweislich Deserteure frei und ungehindert passirt sind, zur Pflicht gemacht; die Unterlassungen dieser Publikationen sollen mit 5 Rthlr. Strafe belegt, die verwirklichte Publikation aber den betreffenden Justiz-Behörden jedesmal angezeigt werden.

Die Beamten werden gleichzeitig angewiesen, die von ihnen an die Pfarrer gerichtet werdenden Circularien, oder andre Insinuanda an dieselben, durch die Boten, prompt und verschlossen gelangen zu lassen, damit der Inhalt der Verordnungen durch die Boten nicht vorher in den Wirthshäusern oder sonst öffentlich verbreitet und die Abgabe an

die Pfarrer verspätet werde. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2616.)

2631. Emmerich den 7. September 1799.

Königl. Regierung.

Den Gerichten, Magistraten, Consistorien, Vorstehern und Rendanten der Kirchen-, Schul-, Armen- u. a. milden Stiftungs-Anstalten wird, mit Bezug auf die dem neu angeordneten Etats-Minister General-Controleur der Finanzen und Chef der Ober-Rechenkammer allerhöchst gegebene Dienst-Instruction, eine ausführliche Anweisung ertheilt, wie es künftig mit Revision der Rechnungen und mit den Etats der vorbezeichneten Anstalten gehalten werden soll, folgenden wesentlichen Inhaltes:

1. Außer den bisher zur Revision an die Oberrechenkammer gehenden Rechnungen, müssen auch künftig die Rechnungen derjenigen Stiftungen in den Städten dahin gesandt werden, deren etatsmäßige Einnahme 100 Rthlr. übersteigt; ausgenommen hiervon sind jedoch die Rechnungen jener Anstalten, die lediglich unter adlichem oder sonstigem Privat-Patronate stehen, und auf welche der Patron, als solcher und nicht von wegen seines öffentlichen Amtes, die erste Aufsicht führt.
2. Die Rechnungen der übrigen Stiftungen werden von der königl. Regierung revidirt.
3. Jede Rechnung muß auf einem Einnahme- und Ausgabe-Etat beruhen, der
4. in der Regel nur für ein Jahr gilt und 8 Monate vor Eintritt des Rechnungsjahres eingesandt werden muß.
5. Von denjenigen Stiftungen, über welche noch keine Etats bestehen, müssen Letztere unverzüglich angefertigt werden.
6. Die Etats derjenigen Stiftungen, deren Rechnungen zur Revision der Ober-Rechnungs-Kammer gehören, werden von dem General-Controleur der Finanzen, jene, deren Rechnungen von der königl. Regierung revidirt werden, von dieser vollzogen und den Rendanten zum Belag ihrer Rechnungen zugefertigt.
7. Bei der Anfertigung und lokalen Revision der Etats müssen die den Stiftungen vorgesetzten Behörden und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Rendanten, die Vermögens-Verwaltung untersuchen, die Fehler der seitherigen Administration verbessern und über desfallsigen Mittel gutachtlich berichten.

8. Jeder Etat, welcher zum erstenmal zur Bestätigung eingereicht wird, muß von einem besondern, auf Stiftungs-Urkunden, Special-Etats ꝛc. ꝛc. gegründetes, Erläuterungsprotokoll begleitet, und bei jeder Abändrung in den seitherigen etatsmäßigen Einnahme- und Ausgabe-Sätzen muß die Ursache derselben nachgewiesen werden.

9. Ausgaben für Verpflegung und Bekleidung in Hospitälern, Waisenhäusern ꝛc. ꝛc. müssen nicht nur durch 6 oder 12jährige Durchschnitts-Nachweisen der seitherigen Ausgaben, sondern auch durch Spezial-Etats der für jedes Individuum jährlich nöthigen Bedürfnisse motivirt werden.

10. Bei dem Titel: „an Besoldungen" müssen in den zum erstenmal eingesandt werdenden Etats alle bei der Anstalt stehende Officianten namentlich aufgeführt, wenn sie kein Gehalt beziehen, dieses bemerkt, ihre Besoldungen aus der Casse ausgeworfen, und die ihnen zur Selbsterhebung überwiesenen, oder aus andern Fonds zufliessenden Einkünfte, desgleichen auch ihre Natural-, Wohnungs- u. a. Nutzungen vor der Linie bemerkt werden; in den folgenden Etats kann, in sofern keine Veränderungen eingetreten sind, auf das im Erstlings-Etat aufgeführte Detail Bezug genommen werden.

11. Die Jahres-Rechnungen müssen gleich nach Abfluß des Rechnungsjahres von den Vorstehern der Institute abgenommen, mit dem desfallsigen Protokoll, der Aufsicht führenden Lokal-Behörde übergeben, und von dieser mit ihrem Abnahme-Protokoll und den Belägen der Königl. Regierung mittelst Bericht eingesandt werden; die direkten Einsendungen der Rechnungen an die Regierung findet bei denjenigen Anstalten, wo es herkömmlich ist, auch ferner Statt.

12. Die Nachsuchung der Genehmigung der königl. Regierung ist, außer in den bei jeder Anstalt herkömmlichen Fällen, auch dann erforderlich und jedenfalls nöthig:

a. „Wenn, bei dem Ausgabe Titel an Besoldungen, „eine solche Veränderung, es sei in Ansehung der per„cipirenden Personen, oder des Quanti, vorgenommen „werden soll, wodurch der approbirte Etat dieses Titels „in seiner Total-Summe überschritten wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„b. Wenn zwar die Etatssumme des Ausgabe-Titels „des Etats an Besoldungen nicht überschritten, doch „aber ein neuer von dem im Etat aufgeführten, unter„schiedener Posten etablirt, oder ein Posten eingezogen „wird.

„c. Wenn, auch ohne die Total-Etats-Summe des „Ausgabe-Titels zu Besoldungen zu überschreiten, bei „entstandenen Vakanzen ꝛc. der Posten mit einem neuen „Subjekt wieder besetzt wird.

„d. In jedem Falle wo Jemanden aus der Casse, oder „dem Vermögen eine extraordinaire Gratifikation bewil„liget wird, weil nach der Eingangs erwähnten In„struktion gar keine Gratifikationen bei den Kassen der „piorum Corporum zulässig sind, mithin in ganz be„sondern, eine Ausnahme von dieser Regel begründen„den, Fällen Sr. Majestät Allerhöchste Immediat Ap„probation erforderlich ist.

„e. Bei jeder Bewilligung einer Pension für ausge„diente Officianten auch innerhalb der etatsmäßigen „Summe dieses Titels.

„f. In jedem Fall, da ein Ausgabe-Titel des Etats „überschritten, oder eine fixirte, im Einnahme-Etat ste„hende Post niedergeschlagen werden soll.

„g. So oft ein aus voriger Rechnung übertragener „Einnahme-Rest, oder ein ausgeliehenes Capital, oder „Vorschuß ganz oder zum Theil als inexigibel nieder„geschlagen werden soll.

„h. Bei Verkäufen von Grundstücken, neuen Gewin„nungen, Erbverpachtungen und Zeitverpachtungen, wel„che auf länger als 6 Jahre gehen sollen, oder wobei „der Mieths- oder Pacht-Ertrag jährlich 50 Rthlr. „übersteigt, bey Bauten und wichtigen Reparaturen über „30 Rthlr. und wenn Passiv-Capitalien negociirt wer„den, und Rechnungs-Vorschüsse geschehen sollen.

13. Die frühern Einrichtungen und Vorschriften wegen des Verfahrens in Rechnungs- und Verwaltungs-Sachen bleiben in ihrer Kraft, in so fern sie durch gegenwärtige Instruktion nicht abgeändert sind.

Bemerk. Die Königl. Regierung hat sub dato Emmerich den 1. Aug. 1800 die vorstehende Instrucktion, durch weitere ausführliche Vorschriften, über die Anfertigung der Etats, über die Erläuterungs-Art der einzelnen Etats-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sätze und über die Führung der Rechnungen, in 18 §§, deklarirt.

2632. Emmerich den 18. September 1799.

Königl. Regierung.

Als Nachtrag zu der Verordnung vom 1. Mai c. a., wegen der Taufscheine für junge Personen von Adel, wird eine königl. Cabinets-Ordre vom 13. v. M. mitgetheilt, zufolge welcher die angedrohete Cassationsstrafe nur diejenigen Pfarrer treffen soll, welche in den Tauf-Scheinen eine Unwahrheit für wahr ausgeben. Um dieses zu vermeiden, muß jeder ungewisse Fall ausdrücklich und dergestalt bemerkt werden, daß aus dem Atteste die Ungewißheit der Angabe entnommen, und sodann die Richtigkeit der Umstände durch die königl. Regierung näher geprüft werden kann. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2615.)

2633. Emmerich den 18. September 1799.

Königl. Regierung.

Zur Schonung der cleve-märkischen Holzbestände, und zur Beförderung der Torf-Feuerung, sollen alle und jede Freiholz-Deputanten, besonders auch die Prediger und Schullehrer, welche Brennholz aus königl. oder Privat-Holzungen zu erhalten berechtigt sind, da, wo ihnen Torf gegeben werden kann, schuldig sein, wenigstens die Hälfte in Torf, oder, wenn sie dies nicht wollen, in Geld nach der Forsttaxe zu nehmen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2591.)

Bemerk. Unterm 13. März 1801 hat die königl. Regierung in Folge eines Hofes Rescriptes vom 5. ej. m. nachträglich verordnet, daß denen nach der jedesmaligen Forst-Taxe für die Hälfte ihrer Natural-Forderung in Geld entschädigten Holz-Deputanten „der Ankauf des Holzes für diese Geld-Vergütung aus denjenigen Forsten, woraus sie es sonst in Natura erhalten haben, vorzugsweise verstattet werden soll." (s. l. c. Bd. XI, pag. 117.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2634. Emmerich den 13. November 1799.

Königl. Regierung.

Die Sportul-Kasse des westphälischen Ober-Berg-Amtes soll künftig als eine königl. Salarien-Kasse behandelt, und daher wie eine solche, bei Conkursen, gleichmäßige Prioritäts-Rechte genieſſen.

2635. Hamm den 11. December 1799.

Königl. prov. Medizinal-Collegium.

Bei der im ostrheinischen Theile des Herzogthums Cleve einstweilen gehemmten Wirksamkeit des Medizinal-Collegiums zu Cleve, ist dessen Stellvertretung, in allen Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten, der oben bezeichneten Behörde, mittelst Hofes Rescriptes vom 12. März d. J., übertragen, welches zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

2636. Hamm den 14. December 1799.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 14. Dec. c. a. erlassenen Ediktes, wodurch nähere Bestimmungen darüber ertheilt werden, wie es in Ansehung räudiger Schaafheerden gehalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2698.)

2637. Emmerich den 20. December 1799.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden wiederholt angewiesen, bei den in ihren Bezirken sich ereignenden Diebstählen die Protokolle über den Befund der Umstände und der vorhandenen Verdachtsgründe ꝛc. ohne Verzug aufzunehmen, und diese, mit den Verzeichnissen der entwendeten Sachen, dem betreffenden Criminalgerichte einzusenden; auch sollen sie den Unterthanen ihre Verpflichtung zur Anzeige der erlittenen Beraubungen und die durch Unterlassung der Anzeige ihnen erwachsende Verantwortlichkeit wiederholt in Erinnerung bringen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2638. Emmerich den 28. December 1799.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. am 26. October c. a. vollzogenen Verordnung, wegen zweckmäßigerer Einrichtung der Eidesleistungen jeder Art, nebst einer von dem königl. Groskanzler am 13. v. M. erlassenen Anweisung, die Abkürzung der Dienst-Eide sämmtlicher Justizbeamten betreffend. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2663.)

2639. Emmerich den 4. Januar 1800.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 7. Decbr. v. J. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch bestimmt wird, daß künftig keinem Officianten die Erlaubniß ertheilt werden soll ein ausländisches Bad oder einen fremden Gesundheits-Brunnen zu besuchen, der nicht von einem approbirten Arzte ein glaubwürdiges Zeugniß beibringt, daß solches zur Wiederherstellung seiner Gesundheit nothwendig, und daß ein einheimisches Bad nicht eben so geeignet dazu sei. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2695.)

2640. Hamm den 10. Januar 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Körbe und Respen, welche von den Köhlern auf den Hämmern und sonst gebraucht werden, dürfen künftig nicht mehr, bei 2 Rthlr. Strafe für den Verfertiger und Ankäufer eines jeden Stückes, von Eichenholz angefertigt werden, und sollen die jetzt vorhandenen Körbe und Respen, so noch von eichenen Schienen gemacht sind, von den Ortsvorstehern mit einem Eisen gebrannt und gezeichnet werden.

2641. Hamm den 28. Januar 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei den in der Grafschaft Mark sich vermehrenden Störungen der öffentlichen Sicherheit, werden die Edikte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vom 22. Juli 1763 und 12. Dezember 1780 (Nro. 1801 und 2218 d. S.) erneuert, und deren Inhalt folgendermaßen näher bestimmt:

1. Fremde zu Fuß reisende Juden dürfen, wenn sie auch mit ausländischen obrigkeitlichen Päſſen oder Zeugnissen versehen sind, nicht einwandern noch auch ins Land gelassen werden. Diejenigen, welche betreten werden, verwirken fürs erstemal 14 Tage Gefängniß bei Wasser und Brod und Landesverweisung, fürs zweitemal 6 monatliche Zuchthaushaft mit Willkommen und Abschied und fürs drittemal lebenslängliche Karren- (Schanz-) Arbeit.

2. Ausnahmen hiervon bilden diejenigen Juden, welche, als zur Messe nach Frankfurt a. O. reisend, sich legitimiren können, jene, die 50 Rthlr. pCt. baar besitzen, und endlich jene, die sich als Domestiken eines einländischen Schutzjuden, durch ein von letzterm ausgestelltes und obrigkeitlich beglaubigtes Attest ausweisen können, außerdem aber überhaupt mit legalen Päſſen ihrer Behörde versehen sind.

3. Landstreicher, fremde Bettler, Zigeuner, unconcessionirte Glücksbudenhalter, Gaukler, Taschenspieler, hausirende Tabulet- u. a. kleine Krämer, sogenannte Kammerjäger, reisende Musikanten, Thier-Leiter, Kessel- und Wannenflicker, Porzelan- und Pott-Binder, fremde Collectanten, verabschiedete Soldaten und alles andre dergleichen ausländisches Gesindel und verdächtige Personen dürfen, selbst wenn sie mit Päſſen versehen sind, nicht ins Land gelassen und sollen,

4. im Betretungsfall, wie sub 1) bestraft werden.

5. Wandernde fremde Handwerksburschen, mit glaubwürdigen Päſſen versehen, müssen sich bei den inländischen Handwerks-Laden melden; wenn sie betteln, sollen sie 4 Monate in's Zuchthaus und dann über die Grenze gebracht werden; Haben sie sich, eines Allmosens würdig, jedoch vergebens bei den Laden gemeldet, so verfallen die Altleute und Altgesellen in 10 Rthlr. Strafe, deren Hälfte zum Unterhalt der Handwerksburschen angewendet werden soll.

6. Jede Einwanderung in die Provinz eines fußreisenden Fremden, er sei ein Christ oder ein nach §. 2 zulässiger Jude, muß bei einem Grenz-Zoll-Amte geschehen. Dieses ertheilt dem Fremden, nach vorhergegangener Legitimation durch förmliche Päſſe, einen Paß, der das Reiseziel, die gewählte Reiseroute und die Aufenthaltsdauer in der Provinz enthält. Mit diesem Paß muß sich

7. der Reisende bei dem Magistrate der dem Zollamt zunächst gelegenen Stadt melden, wo er ein Attest, unter dem Siegel des Magistrates erhält, in welches sein Domicil, das Reise-Ziel und die Reise-Route, das Geschäft und der Zweck der Reise, die Dauer des Aufenthaltes in der Provinz und die genaue Personbeschreibung bemerkt wird;

8. die in diesem Atteste bestimmte Reiseroute und Aufenthaltsfrist darf weder verlassen, noch überschritten werden, weshalb der Reisende

9. in allen Städten, die er passirt, den Tag seiner Ankunft und Abreise von der Lokalbehörde in das Attest muß bemerken lassen.

10. Bei eintretendem Hindernisse zur Fortsetzung der Reise nach der vorgezeichneten Route, muß dieses von dem Attestinhaber dem Magistrate des Ortes, wo es sich ereignet, gleich angezeigt, und sowohl darüber ein Attest als auch die Erlaubniß zu verlängertem Aufenthalte im Lande nachgesucht werden.

11. Unterlassung dieser Vorschriften bewirkt Verdacht, 14 Tage Gefängniß bei Wasser und Brod und Landesverweisung.

12. Reisende fremde Juden, wenn sie auf Betteln, oder Almosen und Unterstützung nehmend, betreten werden, verwirken 6 monatliche Zuchthausstrafe.

13. Ein mit Fuhrwerk einpassirender fremder Jude, der mehrere Juden bei sich hat, muß bei dem Grenz-Zoll-Amt anzeigen, ob jene ihm zugehören und ob selbige im Lande verweilen wollen.

14. Einländische Schutzjuden und ihre Bedienten und Angehörigen müssen bei Fußreisen mit ihren Geleitsbriefen oder mit Atteſten ihrer Obrigkeit versehen sein.

15. Jeder, der einen Fremden aufnimmt, muß, in den Städten am Abend der Ankunft, auf dem Lande binnen 24 Stunden, der städtischen resp. der Polizeibehörde Anzeige davon machen, bei Vermeidung von 3 Rthlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Leibes-Strafe.

16. Ohne ausdrückliche polizeiliche Erlaubniß darf Niemand Herberge halten, und ist der Concessionirte zur Aushängung eines Schildes verbunden.

17. Sogenannte Bettel- und Juden-Herbergen sind, bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, verboten.

18. Die Aufnahme unbekannter und verdächtiger Fremden oder gar Landstreicher durch nicht concessionirte Wirthe soll mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

19. Fußreisende Fremde, ohne Paß der inländischen Obrigkeit, dürfen von Niemand, bei 10 Rthlr. Geld- resp. Leibes-Strafe, aufgenommen werden.

20. Bei Zweifeln über die Richtigkeit der vorgezeigten Pässe, müssen die Wirthe diese der nächsten Polizeibehörde zur Prüfung vorlegen, welches jeder fremde Reisende gestatten muß.

21. Jeder Wirth muß jeden Abend seiner Ortsbehörde ein Verzeichniß der bei ihm logierenden Fremden einreichen, und auf der Letzten Geschäfte und etwa bei sich führendes verdächtiges Gewehr fleißige Acht haben; bei entstehendem Verdachte ist er zur Anzeige verpflichtet.

22. Niemand darf einen Miethsmann, wenn dieser nicht schon in der Stadt, oder auf dem Lande im Kirchspiel, gewohnt hat, ohne Erlaubniß der Polizeibehörde in seine Wohnung aufnehmen, bei 10 Rthlr. Geld- resp. Gefängniß-Strafe.

23. Kein Fremder darf als Miethsmann, Bürger und Neuanbauer in den Städten und auf dem Lande zugelassen werden, wenn er nicht seine Unbescholtenheit durch gültige Zeugnisse nachweisen und darthun kann, daß und wovon er sich und die Seinigen, ohne Belästigung des Staates, zu ernähren im Stande ist;

24. Die einem solchen Fremden ertheilte Erlaubniß verliert ihre Kraft, wenn er einen, nicht näher bewilligten, veränderten Gewerbebetrieb beginnt, sein Gewerbe vernachläßigt und dadurch, oder sonst der Communität zur Last fällt.

25. Die nach abgebüßter Zuchthausstrafe wegen Verbrechen, und nach geleistetem Nachweis ehrlichen Broderwerbes, an ihren vorigen Wohnort zurückkehrenden Individuen sind der strengsten Polizei-Aufsicht unterworfen, und dürfen ihren Aufenthalts-Ort ohne vorherige Anzeige bei der Polizei-Behörde nicht ändern; bei sich ereignenden Diebstählen im Distrikte ihres Wohnortes, sind sie der Haussuchung vorzüglich unterworfen.

26. Müßiggänger aus den geringen Volksklassen ohne bestimmtes Gewerbe müssen der Polizeibehörde auf Verlangen die Mittel nachweisen, wodurch sie sich und die Ihrigen ernähren, und stehen unter der genauesten Polizeiaufsicht.

27. Ausländische eingeschlichene Bettler und die §. 3 bezeichneten Landstreicher müssen binnen 8 Tagen das Land verlassen, und sollen, wenn sie nachher dennoch betroffen werden, sie mögen mit Pässen und Attesten versehen sein oder nicht, fürs erstemal auf 3 Monate, fürs zweitemal

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf 6 Monate mit Willkommen und Abschied ins Zuchthaus gebracht, dann des Landes verwiesen, fürs drittemal aber mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe belegt werden.

28. Diejenigen fremden alten und schwachen Bettler, welche dieserhalb Mitleid verdienen, sollen fürs erstemal über die Grenze gebracht und gewarnt werden, nicht wieder einzuwandern; bei fernerer Wiederbetretung aber zufolge §. 27 behandelt werden.

29. Einheimische Bettler und Landstreicher, wenn sie bettelnd betroffen werden, sollen nach ihrem Geburtsorte oder dahin, wo sie die meiste Zeit ihres Lebens sich aufgehalten haben, zurückgebracht werden, und ist jede Lokalbehörde verpflichtet, dieselbe zur Arbeit anzuhalten oder im Unfähigkeitsfalle sie aus Armenmitteln zu versorgen.

30. Nachlässigkeiten der Behörden in Anwendung der Aufsicht und Vorbeugungsmittel sollen nachdrücklich bestraft werden.

31. Die sämmtlichen Polizeibehörden, ins besondre die Thorschreiber und Wächter, die Zollempfänger, Wegewärter und Wegegeldempfänger, die Kreis-Reuter, Armen- und Bettel-Vögte und Gerichtsdiener sind befugt, und bei Vermeidung strenger Ahndung verpflichtet, die vorbezeichneten Landstreicher, Bettler und Reisende auszukundschaften, in den Wirthshäusern und auf den Landstraßen anzuhalten, die Pässe zu untersuchen und die Contravenienten zu verhaften.

32. Dem Entdecker einer Diebesbande, eines Verbrechers oder eines Hehlers gestohlener Sachen, soll nach Maßgabe der Wichtigkeit der Sache nebst Verheimlichung seines Namens und, wenn die Denunciation ein Resultat hat, eine Prämie von 10 bis 200 Rthlr. gezahlt werden; Verheimlichungen solcher Kundschaft werden nach der Strenge der Gesetze bestraft.

33. Die Polizeibehörde muß die ihr vorgeführten Verhafteten unverzüglich summarisch vernehmen, und, wenn ihre vorschriftsmäßigen Pässe ihre Entlassung nicht begründen, dieselben an die, zur Untersuchung der Vagabunden zu Bochum angeordnete Commission abliefern. Letztere verfügt der Vagabunden Abführung nach Wesel, und wird auf ihre desfallsige Anzeige die Strafdauer der Züchtlinge durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer bestimmt.

34. Die unter den Aufgegriffenen entdeckten wirklichen Verbrecher werden (von der Polizeibehörde) dem nächsten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kompetenten Untergericht zur Untersuchung und fernern Verfügung abgeliefert.

35. Die Packen der Landstreicher sind gleichfalls genau zu untersuchen und zu erforschen, ob aus ihrem Inhalte der Verdacht einer Theilnahme an Diebstählen hervorgeht.

36. Zu diesem Ende ist jede Lokalpolizeibehörde verpflichtet, den Land- und Steuer-Rath ihres Distriktes, zur ferneren Mittheilung an die übrigen Landräthe und an den Criminalrichter zu Wesel, bei jedem sich ereignenden Diebstahle eine Beschreibung der gestohlenen Sachen und einer Bezeichnung der dabei in Verdacht stehenden Personen einzureichen.

37. Um den Untersuchungen gegen die aufgegriffenen Landstreicher, Bettler und Reisende eine zweckmäßige Richtung zu geben, wird den Polizeibehörden ein ausführliches Verzeichniß der, in jedem einzelnen Falle, den Verhafteten vorzulegenden allgemeinen Fragen mitgetheilt.

38. Diese Fragen sind auch an alle Fußreisende vor der §. 6. vorgeschriebenen Paßertheilung, und an diejenigen zu richten, welche bei den allgemeinen Diebesvisitationen und sonst verhaftet werden.

39. Zur Ausführung der Vagabundenverweisung soll eine allgemeine, heimlich zu haltende und in einer Nacht überall zu veranstaltende, Visitation resp. Hausuchung geschehen.

40. Wie diese zu bewerkstelligen ist, und welche Mitwirkungen den Lokal- und Kreisbehörden dabei obliegen, wird ausführlich bestimmt.

41. Ausser dieser allgemeinen Visitation sollen auch öftere, unvermuthete Durchsuchungen der verdächtigen Häuser in den abgesonderten Bezirken geschehen; weshalb wöchentlich, abwechselnd aus jedem Amte oder Dorfe, eine bewaffnete Nachtwache von wenigstens 4 Mann aufzubieten ist, die, unter einem vom Landrathe anzuordnenden Wachtmeister, wie bei den allgemeinen Visitationen vorgeschrieben ist, ihren Distrikt abpatrouillirt und die Hausuchungen veranstaltet.

42. Wenn durch diese Patrouille zusammengerottetes der Wache an Zahl überlegenes Raubgesindel entdeckt wird, so soll sie zwei Mann abschicken, um die ganze Dorfschaft durch Glockenschlag, oder wie es sonst üblich ist, zur Hülfeleistung aufzubieten.

43. Die Verheimlichung der vorzunehmenden Diebesvisitationen und die ungesäumte Folgeleistung der dazu Aufge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

botenen wird den Polizei- u. a. Behörden, so wie den Einwohnern zur Pflicht gemacht.

44. Unterlassung der Letztern und Nichtanzeigung besitzender Kundschaft vom Aufenthalte von Landstreichern und anderm Diebesgesindel wird im Entdeckungsfall mit willkührlicher Geld- oder Leibes-Strafe unnachsichtlich bestraft.

45. Die, durch Patrouillen, Wachen und Visitationen verhafteten Individuen, gegen welche Anzeigen eines Diebstahls oder größeren Verbrechens obwalten, müssen sicher verwahrt und den gehörigen Gerichten, zur ferneren Untersuchung, übergeben werden.

46. Bei einem auf dem Lande sich begebenden gewaltsamen Diebstahl, müssen die Eingesessenen durch den Glokkenschlag oder sonst allarmirt und zur Verfolgung der Diebe vereinigt werden; auch sind noch einige Tage nachher unvermuthete Patrouillen zu veranstalten, um die Diebe zu erforschen.

47. Jeder gewaltsame Diebstahl muß binnen längstens 12 Stunden der nächsten Polizeibehörde durch den Orts-Vorsteher angezeigt werden.

48. Hiernach hat diese Polizeibehörde unverzüglich auch ohne Requisition des ordentlichen Gerichtes, Behufs der Entdeckung der gestohlenen Sachen, eine Haussuchung in dem ganzen Distrikte zu veranstalten, und zu bewirken, daß solche in dem ganzen landräthlichen Kreise schleunigst vorgenommen und auch nach einigen Tagen wiederholt werde.

Die mit gültigen Pässen versehenen Personen, welche sich in der Grafschaft Mark niederlassen und durch Fabrikarbeit oder auf eine sonst erlaubte Art sich ernähren wollen und dieses jeder Ortsobrigkeit hinreichend darthun können, sollen sich alles möglichen Beistandes zu erfreuen haben.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 14. Dez. 1801 eine, mit der obigen wörtlich übereinstimmende, Verordnung erlassen.

2642. Emmerich den 7. März 1800.

Königl. Regierung.

Ueber die Anfertigung und Einsendung der jährlichen Populationslisten, sowohl vom Militair- als Civilstande, so wie auch wegen des Verhältnisses der Civilgeistlichen, in Beziehung auf die von ihnen bei Personen vom Militair-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stande verrichteten kirchlichen (Pfarramts-) Handlungen, werden, unter Aufhebung der frühern Vorschriften, ausführliche, in 26 §§. gefaßte, Bestimmungen ertheilt.

Bemerk. Die vorstehende auf den Grund allgemeiner Bestimmungen vom 18. September 19. October und 17. November 1799, (conf. n. Myl. Bd. X, pag. 2619 und 2682.) erlassene Verordnung ist unterm 16. Novemb. 1801 von der königl. Regierung nach Maßgabe der königl. Deklaration d. d. Berlin den 19. Septb. 1801 (s. n. Myl. Bd. XI, pag. 521) näher erläutert worden.

2643. Emmerich den 12. April 1800.

Königl. Regierung.

Die frühern Bestimmungen über die vierteljährig einzureichenden Nachweisen der abgehaltenen gerichtlichen Verkäufe und der von denselben, sie mögen Mobilien oder Immobilien betreffen und freiwillig oder gezwungen geschehen, als Beitrag zu dem Fonds des Zuchthauses zu Wesel, erhobenen und an die Zuchthaus-Casse einzusendenden 1 Procentgelder, respective über die desfallsigen Vacat-Scheine, werden den Justiz-Behörden zur genauern Befolgung in Erinnerung gebracht.

2644. Emmerich und Hamm den 2. Mai u. 18. April 1800.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Weder die Justiz- noch auch die Kammeral-Behörden (in der Grafschaft Mark) dürfen, ferner einen, wegen angeschuldigter Vergehen, Verhafteten an die Criminal-Gerichte abliefern, bevor nicht von den Civil-Gerichten die summarische Vernehmung des Inkulpaten und die Constituirung des Corporis delicti, mit Untersuchung der vorhandenen erschwerenden Umstände, bewirkt worden ist. Den Civil-Gerichten liegt die Untersuchung der im allg. L. R. Part. 2 Tit. 20 erwähnten geringern Verbrechen ob, und darf diese nicht den Criminal-Gerichten überwiesen werden. Die Land- und Steuer-Räthe und die ihnen untergeordneten Behörden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

müssen bei Verhaftungen mit Vorsicht verfahren, und bei Arrestationen muthwilliger Bettler und Landstreicher jederzeit Rücksicht darauf nehmen, daß dergleichen Arrestanten, wenn der geringste Verdacht eines begangenen Verbrechens auf ihnen haftet, von den nächsten Civil-Gerichten summarisch verhöret werden; wenn hiernach Zweifel darüber entstehet, ob der Verhaftete in das Zuchthaus, oder an das Criminal-Gericht abzuliefern ist, so muß das Civil-Gericht, nebst Einsendung des Protokolls, deshalb bei der königlichen Regierung anfragen.

2645. Emmerich den 9. Mai 1800.

Königl. Regierung.

Der zu Dortmund, unter dem Titel: Allgemeines preußisches Kirchenrecht ꝛc., im Druck erschienene Auszug des allgemeinen Landrechts darf eben so wenig, als andere dergleichen Auszüge des allgemeinen Landrechts, bei Confiskationsstrafe, debitirt werden, indem solche Unternehmungen das dem Buchhändler Nauck ertheilte Druck-Privilegium verletzen.

2646. Cleve den 13. Mai 1800.

Königl. Regierungs Deputation.

Den Justizbehörden werden zwei königl. zu Berlin am 14 und 23. v. M. ergangene Verordnungen communicirt, wodurch, zur Vermehrung der Fonds der errichteten allgemeinen Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse, bestimmt wird, daß alle nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften zum öffentlichen Aufgebot sich qualificirende Depositat-Gelder künftig, — nach geschehener öffentlicher und fruchtloser Aufforderung der unbekannten Eigenthümer, zur Rücknahme dieser, oder der in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Pupillen-Gelder —, zur oben bezeichneten Wittwen-Kasse abgeliefert, von dieser rentbar gemacht, und die Zinsen davon so lange zum Wittwen-Pensionsfonds verwendet werden sollen, bis die Eigenthümer zum Rückempfang der, ohne Zinsen zu erstattenden, Kapitalsummen sich melden.

Bemerk. Conf. die Bemerkung zur Verordnung vom 9. März 1801 Nro. 2670 d. S.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2647. Wetter den 17. Mai 1800.

Königl. preuß. westphäl. Ober-Berg-Amt.

Zu mehrerer Beseitigung der Beraubungen der Kohlen-Vorräthe auf den Halden und Niederlagen, wird das seither stattgefundene Auflesen der Steinkohlen auf den Schiebewegen mit der Warnung verboten, daß dergleichen Handlungen künftig, als Kohlen-Diebstähle bestraft werden sollen.

2648. Emmerich den 6. Juni 1800.

Königl. Regierung.

Die, mittelst königl. Cabinets-Resolution vom 1. Mai c. a., auf den Antrag des General-Directoriums, geschehene Verlängerung, auf fernere sechs Jahre von Trinit. 1800 an, des Indultes für die Provinzen Cleve und Mark, wegen der Landesschulden, wird zu jedermanns Achtung bekannt gemacht.

2649. Berlin den 12. Mai und 23. Juni 1800.

Königl. General-Direktorium.

Auf Veranlassung zweier speciellen Fälle, wird der Fortbestand der von der königl. cleve-märkischen Regierung seither beobachteten Observanz genehmigt, nach welcher nur diejenigen Strafurtheile zur Confirmation eingesendet werden, wodurch eine mehr als zweijährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verhängt wird.

2650. Emmerich den 27. Juni und Hamm den 8. Juli 1800.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Steuerung der in der Soester Börde und an andern Orten der Grafschaft Mark bei Leichenbegängnissen noch herrschenden Mißbräuche, — daß nemlich am Morgen des Begräbnißtages sich zahlreiche Gäste im Sterbehause einfinden, sich bei dem offenen Sarge bis Mittag verweilen, dann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Letztern zum Grabe begleiten, der Leichenrede beiwohnen und endlich sich im Sterbehause zu einem, oft bis in die Nacht hinein dauernden, Gastmahle versammeln —, wird, in Beziehung auf die Grafschaft Mark, im Allgemeinen verordnet:

„daß hinführo die zahlreichen Versammlungen in den Sterbehäusern vor und bei Beerdigungen, die Leichenpredigten an den Begräbnißtagen, imgleichen die Leichentraktamente gänzlich cessiren sollen."

Den hinterlassenen Familien der Verstorbenen bleibt es aber freigestellt, an dem nächsten oder einem der folgenden, dem Prediger convenablen, Sonn- oder Festtage eine Nachmittags zu haltende Leichenrede zu verlangen, und können diese der gewöhnlichen Nachmittags-Predigt entweder einverleibt oder auch kurz angehängt werden.

2651. Emmerich den 19. September 1800.

Königl. Regierung.

Verkündigung eines zu Berlin am 13. Aug. c. a. erlassenen Publikandums, in Betreff der den Ober-Lotterie-Gerichten beigelegten Criminal-Jurisdiction auf alle und jede Lotterie-Contraventionen und Betrügereien. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 3003.)

2652. Hamm den 27. September 1800.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Das von den Wundärzten und Chirurgen mißbräuchlich und ohne Einschränkung geschehende Kuriren innerlicher Krankheiten, welches in der, mittelst Verordnung vom 17. Febr. 1786 publicirten, kurzen Anleitung für die Wundärzte auf dem Lande, diesen nur in Ermangelung eines Arztes und, wo schleunige Hülfe nöthig ist, ausnamsweise nachgelassen ist, wird denselben, bei der im Allg. L. R. Th. II, Tit. 20, §. 703. verhängten Strafe, aufs Strengste untersagt, und den Apothekern nicht nur das innerliche Kuriren gleichmäßig verboten, sondern auch aufgegeben, auf ein von einem Wundarzte oder Chirurgus geschriebenes Recept, außer in den gesetzlich erlaubten Fällen, keine Medikamente eher verabfolgen zu lassen, bis das Recept von einem approbirten Arzte geneh-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

migt und unterschrieben ist. Die Beachtung der letztern Vorschrift soll bei den Apotheken-Visitationen genau untersucht, und die Contravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

2653. Emmerich den 10. October 1800.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen neben der allgemeinen Handhabung des Schul-Reglements vom 12. Aug. 1763 (Nro. 1800. d. S.), zufolge dessen §. 10., insbesondere zur Beförderung des Schulbesuches dafür sorgen:

1. „daß Eltern, Vormünder und andere denen die Erziehung obliegt, die Kinder vorschriftsmäßig zur Schule „schicken;
2. „daß diejenigen, welche dazu durch ernstliche Ermahnung „der Orts-Pfarrer nicht zu bringen sind, für jedes nicht „zur Schule geschickte schulfähige Kind, das gewöhnliche „Schulgeld, als wozu die säumigen Debenten durch Exekution nöthigenfalls anzuhalten, dem Schullehrer dennoch entrichten und selbst auch diejenige solches erlegen „müssen, welche, wofern sie die Kinder zur Schule geschickt hätten, Armuths wegen oder durch freiwillige Erlassung des Schullehrers oder durch milden Beitrag anderer von Erlegung des Schulgeldes befreiet gewesen „seyn würden;
3. „daß ferner diejenigen, welche nach Verlauf des jetzt angefangenen Winterhalben Jahrs nach dem von jedem „Schullehrer ꝛc. nach §. 11. des Reglements zu haltenden „Schul-Catalog die schulfähige Kinder nicht fleißig zur „Schule geschickt haben in 16 Ggr. Strafe zur Schul„Casse genommen, oder wenn sie diese nicht erlegen können, zu 24stündiger unentgeldlicher Arbeitsstrafe oder „zu Arrest bey Wasser und Brodt angehalten werden."

2654. Hamm den 25. October 1800.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Das von dem Dr. Castringius zu Schwelm über den dortigen Gesundbrunnen verfaßte Werk, — wonach Letzterer,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zufolge angestellter chemischer Untersuchung, aus einem mit kohlensaurem Eisen reichlich angeschwängerten Mineral-Wasser bestehet —, wird, auf das Gesuch des Verfassers und mit Bezug auf das in gleichartiger Rücksicht erlassene Circulare vom 9. Febr. d. J. (s. n. Myl. Bd. X, pag. 2786) im Allgemeinen, und ins Besondere den Aerzten, bekannt gemacht, um dieses Werk im Publikum zu verbreiten und zur mehreren Aufnahme der Schwelmer Quelle alles Mögliche beizutragen.

2655. Emmerich den 28. November 1800.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein zu Berlin unterm 3. d. M. auf königl. Specialbefehl erlassenes Rescript mitgetheilt, wonach sämmtliche Beamten zum Einkauf ihrer Frauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgefordert werden sollen, und den künftig sich verehelichenden Beamten der Heiraths-Consens nicht eher ertheilt werden darf, bis sie sich über den beabsichtigten Beitritt, oder über die Verzichtleistung auf künftige Wittwen-Pensionen, erklärt haben; außerdem müssen auch Nachweisen über diejenigen Beamten eingesendet werden, welche jetzt unverheirathet sind, welche sich bereits in die Wittwen-Kasse eingekauft haben, welche dieses nächstens thun wollen, welche es nach der Verfassung der Wittwen-Kasse, oder wegen Unvermögenheit nicht können, und endlich über diejenigen, welche es nicht wollen.

2656. Emmerich den 12. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Wegen des Anfanges des neuen Jahrhunderts, so wie wegen der bereits seit hundert Jahren vom Landesherrn bekleideten Königswürde, soll am 1. k. M. in allen Kirchen ein Dankfest gefeiert, zu diesem Ende ein passender Text zu den Predigten gewählt, und der Gottesdienst mit feierlichem Gebet begonnen und mit Absingung des Te Deum beschlossen werden. Die Aufzählung der, während des abgeflossenen Jahrhunderts, jeden Ort betroffenen merkwürdigen Ereignisse, die Fortschritte der lokalen Bevölkerung ꝛc. kann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Predigt auf angemessene Weise eingeschaltet oder auch angehängt werden.

2657. Emmerich den 19. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 31. Aug. c. a. erlassenen gesetzlichen Bestimmung, mittelst welcher, die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem julianischen Kalender angeordneten Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten und gregorianischen Kalenders verlegt werden. — Hiernach fallen die auf Alt-Lichtmessen, Alt-Maria Verkündigung, Alt-Georgi, Alt-Walpurgis, Alt-Bartholomäi und Alt-Martini festgesetzten Termine auf den 13. Febr., 5. April, 4. Mai, 12. Mai, 4. Sept. und 22. Nov. des gregorianischen und neu verbesserten Kalenders. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 3050.)

2658. Emmerich den 19. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Den sämmtlichen Pfarrgeistlichen wird es untersagt, einen königl. Civil-Beamten, ohne eine von ihm vorher zu producirende Heirathserlaubniß des ihm vorgesetzten Chefs, weder zu proklamiren noch zu kopuliren.

2659. Emmerich den 19. Dezember 1800.

Königl. Regierung.

Die zur Criminaluntersuchung zu ziehenden, oder mit Gefängnißstrafe zu belegenden Weiber und Töchter von Unteroffizieren und Soldaten sollen, in Folge höherer Weisung, da sie nicht schicklich in den Wachtstuben in Arrest gehalten werden können, in die jeden Ortes vorhandenen Civilgefängnisse aufgenommen werden, wenn die baaren Auslagen für Alimente, Licht, Lagerstroh, und im Winter auch für Heitzungskosten, vorschußweise auf eine verhältnißmäßige Zeit berichtigt werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 3246.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2660. Hamm u. Wesel den 24. Dezember 1800.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 28. v. M. erlassenen Verordnung, wodurch die Einfuhr aller nürnberger, oder anderer ausländischer, desgleichen der aus Schlesien und Franken kommenden Spielsachen von Holz, Blei, Zinn oder Thon, in so fern sie vergoldet, versilbert oder bemahlt sind, sodann auch die Anwendung des Schaum- und Metall-Goldes und mehrerer bezeichneten, der Gesundheit nachtheiligen Farben, bei Verzierung und Bemahlung der ausländischen oder der im Inlande verfertigten Spielsachen, Conditor-Waaren und Honigkuchen, bei Strafe der Confiskation und einer Geldbuße von 10 Rthlr. oder 14tägigtem Gefängniß, verboten werden. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 3241.)

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat, in Folge eines zu Berlin am 30. Jan. 1801 erlassenen Circulars (s. l. c. Bd. XI, pag. 111.), die zur Bemahlung der Spiel- und Conditor-Waaren zulässigen, unschädlichen Farben bezeichnet, und die Anwendung des ächten Goldes und Silbers zu Verzierungen als statthaft erklärt.

2661. Emmerich den 9. Januar 1801.

Königl. Regierung.

Von allen an die gerichtlichen Unterbehörden zu erlassenden Excitatorien und Strafbefehlen, wegen nicht verwirklichter Erstattung der geforderten Berichte, soll das tarmäßige Postporto entrichtet werden. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 17.)

2662. Emmerich den 19. Januar 1801.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 19. Jan. c. a. erlassenen Rescriptes, wodurch die in dem Edikte vom 26. Juli 1756 (Nro. 1722 d. S.) enthaltene, und in den §. 338 des 50. Titels, 1. Theiles der allgemeinen Gerichts-Ordnung übernommene Bestimmung, rücksichtlich der Begründung des Vorzugs-Rechtes der Fabrikanten in dem Vermögen der

(fallirten) Kaufleute, in Absicht der den Letztern creditirten und noch in Natura vorhandenen Waaren, dahin deklarirt wird, „daß bei solchen Fabrikanten, welche kaufmännisch „eingerichtete Bücher führen, diese Bücher die Stelle der „dort vorgeschriebenen Abrechnungsbücher vertreten, und eben „so wohl als die Letztere das Vorzugsrecht der Fabrikanten, „wegen der den Kaufleuten auf Credit gegebenen Waaren, „begründen können." (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 75.)

2663. Emmerich den 30. Januar 1801.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Potsdam am 6. Dez. v. J. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch das Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792 (Nro. 2456 d. S.) in einigen Beziehungen näher bestimmt, und wovon ein Auszug (die Beurtheilung der gesetzlichen Unsicherheit eines Cantonisten betreffend) den Justizbehörden mitgetheilt wird, um denselben alljährlich durch die Pfarrer von den Kanzeln ablesen, und ihren Catechumenen als wichtige Lebensregel, gelegentlich des Religionsunterrichtes, einschärfen zu lassen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 3242.)

Bemerk. Die nicht überall geschehene Publikation und Befolgung der vorstehenden Cabinets-Ordre ist von der Regierung zu Münster am 19. Mai 1804 wiederholt befohlen worden.

2664. Emmerich den 6. Februar 1801.

Königl. Regierung.

Den Gerichten wird ein von dem geistlichen Departement zu Berlin erlassenes Rescript mitgetheilt, wonach bewirkt werden soll, daß die Kirchen- und Schul-Beamten auf ihren Dienstländereien weiche Holzarten, als Weiden und Elsen, anpflanzen, um ihr Bedürfniß an Brennholz successive zu decken, und die ihnen für das Deputat-Holz gereicht werdenden Geld-Surrogate ersparen zu können. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 17.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2665. Cleve den 27. Februar 1801.

Königl. Regierungs-Deputation.

Es sind oft die Kinder verhafteter Verbrecher mit den Eltern zu den Gefängnissen und Zuchthäusern abgeliefert worden, welches aber eine für die Gesundheit und das sittliche Wohl solcher Kinder äußerst schädliche Gewohnheit ist, die nicht länger geduldet werden kann.

Wir finden uns daher veranlaßt Euch hiedurch gemessenst anzuweisen, bey Arretirung der Verbrecher, Euch jederzeit darnach genau zu erkundigen: ob solche Verbrecher auch unversorgte Kinder haben, und sodann die Verfügung zu treffen, daß selbige an dem Wohnorte der Eltern zurück bleiben.

Weil es aber zuweilen der Fall seyn wird, daß niemand vorhanden sey, der sich dieser zurück bleibenden Kinder annehme; so ist die Einrichtung getroffen, daß die Policey-Behörden so fort für die Unterbringung solcher Kinder sorgen werden, ohne das es einer weitläuftigen Nachfrage bedürfe, ob Verwandte oder Corporationen vorhanden seyen, denen nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 3. §. 14. seqq. und Tit. 19. §. 9. seqq. die nächste Verpflichtung zur Alimentation obliege, indem nach Unterbringung der Kinder es den Policey-Behörden nachgelassen ist, solche auszumitteln, und die bereits verwandten Kosten von den Verpflichteten zurück zu fordern.

Da nun sämmtliche Policey-Behörden bereits von der Krieges- und Domainen-Kammer darnach angewiesen sind; so habt Ihr in vorkommenden Fällen sofort den resp. Magistraten und Receptoren die zurückbleibenden Kinder zur Unterbringung derselben zu überliefern.

Wir haben auch ferner mehrmalen mißfällig bemerkt, daß verschiedene Gerichte die Criminal-Angelegenheiten nicht mit der gehörigen Aufmerksamkeit wahrzunehmen pflegen; weshalb Wir bey dieser Gelegenheit Anlaß nehmen, Euch folgendes hiemit in Erinnerung zu bringen:

1. Muß jedes Gericht nach Vorschrift der Instruction für die Criminal-Gerichte zu Wesel und Altena vom 21. Oct. 1766 §. 15. (Nro. 1955 d. S.), sobald es einen Delinquenten einzieht und an das Criminal-Gericht abliefert, davon so fort an die Regierung berichten.
2. Gehöret die Erhebung des Corporis delicti nicht allein der Natur der Sache nach, sondern auch nach ausdrück-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

licher Vorschrift des Cirkulars vom 2. Juli 1767 (Nro. 1976 d. S.) für die Ortsgerichte. Die mehresten derselben lassen es indessen daran entweder gänzlich ermangeln, oder verfahren dabey sehr oberflächlich und flüchtig. Da indessen eine gehörige Berichtigung des Corporis delicti zur Untersuchung und Bestrafung des Verbrechens wesentlich nothwendig ist, und es bey delictis facti permanentis besonders darauf ankommt, daß das Corpus delicti gleich nach der That erhoben und alles dasjenige, was auf die Ausmittelung des Verbrechens und des Urhebers desselben einen Einfluß hat, genau aufgezeichnet werde; so haben die Gerichte bey Vermeidung willkührlicher Geldstrafen, sich hierunter nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung Cap. III. §. VI. seqq. und des Circulars vom 28. Juny 1756 (Nro. 1719 d. S.) genau zu achten, und nicht aus Trägheit oder Leichtsinn es hierunter an der ihnen obliegenden Pflicht ermangeln zu lassen.

3. Ist zum öftern mit äußerstem Mißfallen bemerkt worden, daß viele Gerichte sehr saumselig in Erfüllung der Requisitionen der Criminal-Gerichte und deren Beantwortung sich gezeigt haben, wodurch die Untersuchungen aufgehalten, der Arrest der Delinquenten ungebührlich verlängert und die Atzungskosten ansehnlich vermehret werden. Es werden daher sämmtliche Gerichte hiemit ernstlich angewiesen, den Requisitionen der Criminal-Gerichte ungesäumt zu genügen, dergleichen Criminalia ganz vorzüglich zu beschleunigen, indem jede Saumseligkeit die hiebey künftig bemerkt wird, an dem Schuldigen mit einer unerlaßbaren Strafe von 2 bis 20 Rthlr. dem Befinden nach, geahndet, und in Wiederholungsfällen nach Vorschrift der Gesetze noch strengere Maßregeln an Hand genommen werden sollen.

4. Laßen es auch die mehresten Gerichte an den in der Instruction für die Criminal-Gerichte §. 13., verordneten Vorkehrungen zur Sicherstellung des Vermögens der Verhafteten ermangeln. Da dieses aber theils in Absicht der Delinquenten selbst, theils auch, damit constire, ob die Atzungs- und Untersuchungs-Kosten aus dem Vermögen des Delinquenten erfolgen können, nothwendig ist; so haben auch hierunter die Gerichte das Nöthige zu beobachten, und wie solches geschehen sey, den Criminal-Gerichten jedesmal anzuzeigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2666. Emmerich den 27. Februar 1801.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden werden, zur eignen Beachtung und zur Instruirung ihrer Untergebenen, von einer mit den Nachbarlanden Münster, Cöln, Berg, Limburg und Essen geschlossenen Convention benachrichtiget, wonach, bei wechselseitigen Verfolgungen verdächtiger Personen und Verbrecher, die Ueberschreitungen der gegenseitigen Grenzen unter dem Bedinge gestattet sind, daß die Verhafteten an dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Arrestation geschieht, gegen Ablieferungsschein übergeben werden.

2667. Emmerich den 27. Februar 1801.

Königl. Regierung.

Zufolge eines Rescriptes des Justizministeriums vom 29. Decbr. v. J. sollen, um bei der fortwährend nothwendigen Versorgung der Invaliden mit Civil-Posten diese Letztern nicht mit Trunkenbolden oder körperlich untüchtigen Individuen zu besetzen, bei eintretenden Vakanzen, die Regimenter um Ueberweisung von qualificirten Subjekten ersucht, Letztere gehörig geprüft, und nach befundener Tüchtigkeit angestellt, oder im Fall ihrer Unfähigkeit zurückgewiesen und andre requirirt werden. Wenn hierdurch keine tüchtige Invaliden ermittelt werden können, so ist eine desfallsige Anzeige an den Großkanzler zu machen, der den Zweck durch Requirirung des 3. Departements des Ober-Krieges-Collegiums befördern wird. Die im Dienste stehenden aber durch Trunkenheit oder andere Laster unfähigen Invaliden sind durch Warnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, im Fall der Fruchtlosigkeit dieser Mittel aber, ihres Amtes ohne weiteres zu entsetzen. Die durch Körperschwäche zur Dienstleistung unfähig gewordenen, bereits angestellten Invaliden müssen entlassen werden, und können, wenn ihnen aus ihren Diensteinkünften kein Stellvertreter beschafft, oder keine Pension verliehen werden kann, in die Provinzial-Invaliden-Compagnien einrangirt werden, wo sie, ohne Unterschied, nebst Brod, Montirung und freiem Quartier monatlich 2 Rthlr. erhalten, und letztere auch dann empfangen, wenn sie außerhalb der Garnison wohnen wollen. (Conf. n. Myl. Bd. X, pag. 3265.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2668. Hamm den 7. März 1801.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Die Bestimmung der, zur ausschließlichen Cognition der Provinzial-Medizinal-Collegien gehörenden, in der desfallsigen Instruktion, d. d. Berlin den 21. April v. J. Tit. II, §. 5, (s. n. Myl. Bd. X, pag. 2834), bezeichneten Angelegenheiten, nämlich:

1. alle Contraventionen gegen die königl. Medizinalgesetze,
2. alle Streitigkeiten zwischen Medizinalpersonen, rücksichtlich ihrer Gewerbe,
3. alle Klagen gegen Medizinalpersonen, in Beziehung auf ihr Kunstgewerbe,
4. alle Klagen der Medizinal-Polizei-Beamten, wegen der in Officio erlittenen Injurien,
5. alle wegen Arztlohn oder wegen Medikamenten gegen Medizinalpersonen erhobene Klagen, in so fern nicht ein Vertrag zum Grunde liegt, und
6. alle Revisionen, Festsetzungen und Ermäßigungen von Medizinal-Rechnungen,

wird in Erinnerung gebracht.

2669. Hamm den 7. März 1801.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Diejenigen Chirurgen, welche ihre Lehrburschen dem Medizinal-Collegium bisher noch nicht vorgestellt haben, werden angewiesen, dies, Behufs ihrer vorschriftsmäßigen Prüfung in den Sprachkenntnissen und ihrer gesetzlichen Aufnahme unter die Zahl der Lehrlinge der Wundarzneikunde, binnen längstens 4 Wochen zu bewirken, und wird allen Wundärzten empfohlen, ihre Lehrlinge zum zweckmäßigen Unterrichte in den ihnen nöthigen chirurgischen Kenntnissen bestmöglichst zu befördern, dieselben aber durchaus nicht, wie es seither mißbräuchlich geschehen ist, zu andern, als chirurgischen Verrichtungen zu gebrauchen.

2670. Paris den 9. März 1801 (18 Ventose IX.)

Bonaparte, erster Consul, im Namen des französischen Volkes,

proklamirt des nachstehende, von dem Gesetzgebungs-Kör-

per am 18. Ventose, — auf den vom Gouvernement am 8. Ventose gemachten, und selbigen Tages dem Tribunate mitgetheilten Vorschlag —, erlassene Dekret, als Gesetz der Republik.

Dekret.

Art. 1. Die Departemente der Roer, der Saar, des Rheines und der Mosel, und des Donnersberges, sind integrirende Theile des französischen Gebietes.

Art. 2. Die Umgränzungen der genannten Departemente, und jene der Gemeindebezirke, welche einstweilen darin aufgenommen worden sind, sollen im Laufe des Jahrs X definitiv festgesetzt werden.

Art. 3. Die Gesetze und Reglements der Republik sollen auf die genannten Departemente nur zu den, von dem Gouvernement für angemessen erachteten Zeitpunkten, und in Folge seiner desfallsigen Beschlüsse, angewendet werden.
(hier folgen die Unterschriften des Gesetzgebungs-Körpers, sodann die Schlußformel des Gesetzes und die Unterschriften ꝛc. des ersten Consuls und des Staats-Sekretärs.)

Bemerk. Der westrheinische Theil des Herzogthums Cleve, welcher, laut des obigen Actenstückes, aus seiner frühern Verbindung mit dem königlich preußischen Staate ausschied, ist, wie das ganze linke Rheinufer, schon vorher während der französischen Kriegsoccupation durch Volksrepräsentanten und Intermediair-Commissionen für französische Rechnung verwaltet, und dann durch Gouvernements-Commissarien als französisches Eigenthum behandelt worden. Die am 7. April 1797 (Nro. 2569 d. S.) nach Cleve verlegte Deputation der königl. preußischen Regierung zu Emmerich, welche dort noch am 14. März 1803 (Nro. 2724 d. S.) bestand, war dahin, in Folge einer mit dem französischen Militair-Commandanten General Hoche geschlossenen Convention, nur, Behufs der Justizpflege für den ostrheinischen Theil des Herzogthums Cleve und für die Grafschaft Mark, locirt; zufolge eines Beschlusses des französischen Gouvernements-Commissars von 23. Jan. 1798 (4 Pluviose VI) gehörte das westrheinische clevische Gebiet, schon zum Roerdepartement, und war die Stadt Cleve zum Sitz eines correctionellen Tribunals bestimmt.

Vor und auch nach dem Zeitpunkte der, im obigen Gesetze ausgesprochenen, definitiven Vereinigung mit Frank-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

reich, hat das westrheinische Herzogthum Cleve an derjenigen Gesetzgebung Theil genommen, welche von den Gouvernements-Commissarien in den 4 Departementen des linken Rheinufers vom 11. Dec. 1797 (21 Frimaire Jahrs VI) bis zum 23. Sept. 1802 (5ter Ergänzungs-Tag des Jahrs X) promulgirt worden, und in der sogenannten Rudler'schen Gesetzsammlung, so wie in den, an Letztere sich anschliessenden, 100 Bulletins der spätern Gouvernements-Commissarien erhalten ist; jedoch ist aber auch, zufolge einer, von dem Justizminister d. d. Paris den 16. Pluviose J. XI (5. Febr. 1803.) an die Departementalbehörden mitgetheilten, Entscheidung der Consuln, als allgemeine Regel festgesetzt worden, „que les „lois et arrêtés rendus posterieurement à la réunion „des Departements de la rive gauche du Rhin, doi„vent être communs à ces Departements comme au „reste de la Republique."

Außer denjenigen Gesetzen und Verordnungen, welche a) in der, am 11. Sept. 1799 schließenden, sogenannten Rudler'schen Sammlung, b) in den sich ihr anfügenden, bis zum 23. Septbr. 1802 reichenden 100 Bulletins der Gouvernements-Commissarien und c) in den zur Anwendung kommenden allgemeinen französischen Bulletins des Lois enthalten sind, — auf welche drei Collectionen, rücksichtlich der ferneren, von der gegenwärtigen Sammlung ausgeschlossenen, fremdherrlichen Gesetzgebung für das westrheinische Herzogthum Cleve, hiermit verwiesen wird —, sind aber noch mehrere gesetzliche Bestimmungen bis zum Jahre 1805 für die 4 Departemente des linken Rheinufers ergangen, deren Erhaltung wünschenswerth ist, und welches, wenn Zeit und Raum es gestatten, in einem Nachtrage zu der gegenwärtigen Sammlung, erreicht werden wird.

2671. Berlin den 17. März 1801.

Königl. General-Direktorium.

Publikandum wegen Besteurung des Eingangs der westphälischen Fabrik-Waaren in die Provinzen östlich der Weser. (Conf. n. Mpl. Bd. XI, pag. 119.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2672. Emmerich den 27. März 1801.

Königl. Regierung.

Promulgation eines königl. zu Berlin am 27. März c. a. erlassenen Publikandums (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 127.), wodurch, zur Ergänzung der, in den §§. 368—370 des 20. Titels, 2ten Theiles des allgemeinen Landrechts enthaltenen, Bestimmungen, festgesetzt wird, wie diejenigen bestraft werden sollen, welche sich unterfangen, Finanz- und Polizei-Offizianten bestechen zu wollen, daß es aber rücksichtlich der Accise- und Zoll-Offizianten bei der Vorschrift des Ediktes vom 26. März 1787, §. 4. (s. n. Myl. Bd. VIII, pag. 820) verbleiben soll.

2673. Froensberg den 7. April 1801.

Königl. preuß. märkisches Forst-Amt.

Da vermöge allerhöchster Verfügung vom 17. v. M. nachgegeben worden ist, daß, wie in ältern Zeiten, die Markenrichter und Holzknechte von dem königl. Forst-Amte angeordnet und vereidet sind, auch fernerhin, zum Besten des Landes, die Privat-Holzaufseher und Jäger bei dem königl. Forst-Amte examinirt und vereidet werden können, damit ihre Denunciationen gerichtlichen Glauben erlangen, so haben die Herrn der Holzknechte und Jäger sich desfalls schriftlich bei der vorbezeichneten Behörde zu melden.

2674. Emmerich den 10. April 1801.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Cabinets-Ordre, wird eine genaue Nachweise aller im verflossenen Kalenderjahre vakant gewordenen und mit Invaliden oder Civilisten besetzten Land- oder kleinen Stadt-Schulen und anderer zur Besetzung mit Invaliden sich eignenden Subaltern-Stellen des Geistlichen-, Schul- und milden Stiftungs-Departements, von den sämmtlichen Justizbehörden eingefordert.

Bemerk. Am 19. Juni ej. a. ist verordnet worden, daß jährlich eine Nachweise der vakant gewordenen und wiederbesetzten vorbemerkten Aemter eingereicht, und even-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

tualiter die Gründe, weshalb sie nicht mit Invaliden besetzt worden sind, angeführt werden sollen.

2675. Emmerich den 10. April 1801.

Königl. Regierung.

Die Prediger und Schulbeamten, mit Ausschluß der Elementar-Schullehrer auf dem Lande und in kleinen Städten, dürfen, gleich andern königl. Civil-Officianten, nicht eher proklamirt oder ehelich eingesegnet werden, bis sie von dem Chef des vorgesetzten Landes-Collegiums, nach vorheriger Erklärung, daß sie ihre künftige Ehefrauen in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Gesellschaft einkaufen wollen, oder, im verneinenden Falle, nach vorheriger Ausstellung eines Reverses, daß ihre Wittwen auf eine Pension aus irgend einer königl. Kasse verzichten, den, in solchen Fällen zu ertheilenden, Heirathe-Consens beibringen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 145.)

2676. Emmerich den 24. April 1801.

Königl. Regierung.

Das seit 1783 bestehende Verbot der Einschreibung und Aufnahme von Ausländern in den inländischen Stiftern wird dahin ausgedehnt, daß künftig auch in den katholischen Klöstern keine Ausländer ferner aufgenommen und als Novizen angenommen werden sollen.

2677. Hamm den 2. Mai 1801.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bekanntmachung, daß zur Erleichterung des Debites aus den kornreichern Gegenden nordwärts der Ruhr, und zur Beförderung des Nahrungsstandes in der Stadt Schwerte, in Letzterer vom 3. Juni d. J. an wöchentlich Mittwochs ein öffentlicher Korn- und Viktualien-Markt gehalten, und daß von dem zum Markte zu bringende Getraide mehr nicht, als 1 Stbr. Frankfurter Cours per Scheffel, an Abgabe erlegt werden soll.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2678. Hamm den 2. Mai 1801.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Unter Empfehlung einer, von dem Dr. Castringius zu Schwelm im Druck herausgegebenen, Abhandlung, wegen der von ihm gemachten Erfahrungen über den glücklichen Erfolg der Einimpfung der Kuhpocken bei Kindern, werden sämmtliche Aerzte aufgefordert, ihre etwa gemachten gleichartigen Erfahrungen monatlich an das königl. Medizinal-Collegium gelangen zu lassen, und ihre Beobachtungen über abweichende Symptome, oder konkurrirende Ursachen bei unglücklichem Erfolge der Impfung in einzelnen Fällen, mitzutheilen.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 5. Febr. 1803, die zur Impfung der Schutzblattern befugten Medizinalpersonen angewiesen, die ihnen unterm 11. Juli 1801 bereits aufgelegte Verpflichtung, in der Mitte Decbr. jedes Jahres eine pflichtmäßige Nachweise der von ihnen im verflossenen Jahre gemachten Impfungsversuche an ihre Ortsbehörde einzureichen, für das Jahr 1802 sofort zu erfüllen, sodann auch die Vaccination, sowohl den approbirten Wundärzten ohne Zuziehung eines Arztes, als allen übrigen unqualificirten Personen gänzlich, bei Vermeidung fiskalischer Strafe, wiederholt verboten.

2679. Hamm den 5. Mai 1801.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das in Vergessenheit gerathene Verbot der Auf- und Vorkauferei, so wie der Ausfuhr der rohen Häute, vom 29. Novbr. 1763 (Nro. 1805 d. S.), wird mit dem Zusatze erneuert, daß, zur Verhütung fernerer Contraventionen, Versendungen solcher Gegenstände, wozu auch die Schaaf- und Ziegen-Felle gezählt werden, in andre königl. Provinzen, nur nach Production eines Kammer-Passes beim Ausgangs-Zoll-Empfänger zulässig sind, und daß der Eingang in dem deklarirten Bestimmungsorte, durch ein Attest des dortigen Accise- und Zoll-Amtes nachgewiesen werden muß.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat unterm 24. Aug. 1805 die obigen in der Verordnung vom 29. Nov. 1763 ent-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haltenen Bestimmungen, unter Anwendung auf Essen, Elten und Werden, wiederholt publicirt und zugleich das bereits am 25. Dec. 1763, unter Androhung fiskalischer Strafe, erlassene Verbot der Ausfuhr der Loh-Borke ins Ausland erneuert.

2680. Wetter den 9. Mai 1801.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Nachdem des Höchstseligen Königs Majestät Friedrich II. den Bergleuten im Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark durch das General-Privilegium d. d. Berlin den 16. May 1767 (Nro. 1973 d. S.) verschiedene Rechte, Freiheiten und Wohlthaten allergnädigst verliehen; diejenigen aber, welche daran Theil nehmen wollen, gewisse Pflichten und Obliegenheiten zu erfüllen haben; so werden sie damit folgendermaßen bekannt gemacht:

§. 1. Ein jeder Bergmann welcher in die Knappschaft aufgenommen werden soll, muß bey der Knappschafts-Fahne den Eid der Treue und des Gehorsams leisten und sich in das Knappschafts-Register einschreiben lassen.

§. 2. Er muß Sr. Königl. Majestät und dem von Allerhöchstdenenselben angeordneten Westphälischen Ober-Berg-Amte, so wie auch den Revier- und Gruben-Bedienten, treu, gehorsam und folgsam seyn und sich durch sein Betragen das Zutrauen seiner Vorgesetzten zu erwerben suchen.

§. 3. In seinem Leben und Wandel muß er sich durch Sittlichkeit, Ordnung und Rechtschaffenheit auszeichnen, Zank und Streit und das so sehr schädliche Laster der Trunkenheit fliehen und meiden.

§. 4. Als Bergmann muß er sich nach dem Gutfinden und Anordnung des Ober-Berg-Amts und der Revier-Bedienten auf den Gruben zur Arbeit an- und ablegen und von einer zur andern verlegen lassen.

§. 5. Will er die Berg-Arbeit verlassen oder aus einem Revier in das andere ziehen; so muß er die Arbeit 14 Tage vorher aufkündigen; sich aber so einrichten, daß er erst mit dem Monats-Schluß den 3ten eines jeden Monats abkehrt. Hat er aber ein Hauptgedinge übernommen; so muß er dieses vorher ganz erfüllen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 6. In einem jeden Fall, er mag angelegt; abgelegt oder verlegt werden oder abkehren, muß er sich mit einem Anlege- oder Abkehr-Schein versehen lassen.

§. 7. An jedem Arbeits-Tage muß er sich auf dem Werke, worauf er angelegt ist zur bestimmten Zeit einfinden und in der Früh-Schicht das Morgen-Gebet mit halten.

§. 8. Er darf also nicht feyern, oder andere als Berg-Arbeit treiben, es sey denn, daß er durch Krankheit oder andere Ursachen, welche er nicht heben kann, als Wetter-Mangel; Debit-Mangel ꝛc. verhindert wird.

§. 9. Will er verreisen oder muß er ein oder mehrere Tage nothwendig abwesend seyn, so muß er dazu die Erlaubniß bey seinen Vorgesetzten nachsuchen und auch jedesmal vorher den Gruben-Bedienten davon Anzeige thun.

§. 10. Insbesondere darf er ohne ausdrückliche Erlaubniß des Geschwornen nicht auf den Kohlen-Schiffen als Schiffer dienen.

§. 11. Die Schichten oder Arbeits-Stunden werden nach den eintretenden besondern Umständen bestimmt, in der Regel aber muß er, wenn in mehreren Schichten gearbeitet wird im ersten Drittel Morgens um 4 Uhr; im 2ten Mittags um 12 Uhr; und im Dritten Abends um 8 Uhr, wenn aber bloß in einem Drittel gearbeitet wird in den Monaten December und Januar um 7 Uhr; im Februar und November um 6 Uhr; im März, April, September und October um 5 Uhr; in den übrigen Monaten aber um 4 Uhr Morgens anfahren und 8 volle Stunden arbeiten.

§. 12. Die ihm etwa anzuweisenden Neben-Schichten oder außerordentlichen Arbeiten muß er außerdem unweigerlich verrichten.

§. 13. Die Arbeit selbst muß er nach der Anweisung seiner Vorgesetzten mit aller Treue und Rechtschaffenheit vollziehen und sich durch Fleiß ein zureichendes Auskommen zu verdienen suchen.

§. 14. Ist er als Hauer angelegt, so muß er sich vorzüglich die Gewinnung der Stückkohlen angelegen seyn lassen und daher die Schräme so tief und so wenig hoch als möglich machen, auch nach geendigter Schicht nicht eher ausfahren als bis das Ort gehörig verschrämt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 15. Bey der Kohlen-Gewinnung, muß er die ihm anzuweisende Höhe der Oerter, Strecken und Pfeiler genau beobachten und die tiefen Stollen-Strecken vollkommen söhlig und mit offener Sohle fortreiben.

§. 16. Als Schlepper muß er die Förderungs-Ringel dergestalt füllen, daß sie voll zu Tage kommen und die Stückkohlen erhalten werden. Geschieht aber die Förderung durch Tages-Stollen; so muß er die Kohlen in Haufen von einer bestimmten Länge; Breite und Höhe aufsetzen und für die Erhaltung der Stückkohlen möglichst Sorge tragen. Eben so muß er als Haspelzieher beym Aufsetzen der Kohlen die Stücke möglichst zu conserviren suchen und sich die gefördert werdende Ringel-Zahl richtig bemerken.

§. 17. Die unvermeidlich vorfallenden Grußkohlen müssen mit zu Tage gefördert und nicht in der Grube verstürzt werden.

§. 18. Die Förderung der Kohlen selbst muß rein und sorgfältig von Bergen getrennt, geschehen.

§. 19. Die Zimmerung und Maurung der Gruben-Gebäude muß vorsichtig, tüchtig und dauerhaft geschehen; es muß aber kein Holz ohne Noth verschwendet, und überhaupt mit allen Bergbau-Materialien und Gezäh-Stücken wirthschaftlich umgegangen werden.

§. 20. Auch darf kein Bergmann die Zimmerung ohne Vorwissen des Revier-Beamten und Steigers wegreißen.

§. 21. Die Stollen und Querschläge muß er, wenn er dazu angelegt wird in der anzuweisenden Höhe, Weite und Runde; söhlig und bey offener Wasser-Seige forttreiben und die seigere Schächte lothrecht abteufen.

§. 22. Zu allen sonstigen Bergmännischen Arbeiten, Stollen säubern, Vorrichtungen von Künsten ꝛc. muß er sich auch unweigerlich gebrauchen lassen.

§. 23. Wird er nach verfahrner Schicht auf die zum Ruhr-Debit bestimmten Zechen zum Kohlen-Schieben angewiesen; so muß er die zum Abschieben bestimmte Haufen nicht mit Ungestüm auseinander reißen und die Kohlen nicht eben so in der Niederlage hinstürzen, vielmehr solche beym Ein- und Ausladen sorgfältig behandeln, Stücke und Gruß von einander trennen und jene möglichst zu erhalten suchen.

§. 24. Es darf sich aber ein Bergmann auf den Gruben wo er nicht angelegt ist, bloß in dem einzigen Falle mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kohlenschieben abgeben, wenn er auf der ihm angewiesenen Grube keine Arbeit erhalten kann.

§. 25. Mit dem Lohn welches ihm für seine Arbeit zugelegt wird, muß er sich begnügen und weder Geschenk noch sogenanntes Trinkgeld nehmen.

§. 26. Das Lohn soll er sich in baarem Gelde von dem Auslohner auszahlen und keine Waaren und Victualien an Zahlungs statt geben lassen.

§. 27. Auch soll er sich ein Lohnbuch halten und darinn dasselbe, wenn er es ganz oder nur zum Theil erhält jedesmalen von dem Auslohner bemerken lassen.

§. 28. Außer dem Lohn soll er wöchentlich am Sonnabend in denen in jedem Revier bestimmten Monaten einen Ringel Brandkohlen wenn er bey der Kohlen-Förderung 3 oder mehrere Schichten in der Woche verfahren hat und zwar in Brocken erhalten, er muß aber

§. 29. Die Kohlen unentgeldlich fördern, sich von dem Unterschichtmeister zumessen, darüber einen Lade-Schein geben lassen, und die Gefälle davon entrichten.

§. 30. Er darf auch solche an Niemand verkaufen oder überlassen, sondern muß sie in jeder Woche ohne solche in oder auf der Grube zu sammeln mit nach Hause nehmen, und wenn er sie nicht auf einmal mit nach Hause bringen kann, muß er sich die Hälfte des Mittwochs verabreichen lassen, und mögte er die Brandkohlen selbst nicht gebrauchen, so sollen solche mit den gewerkschaftlichen Kohlen verkauft und ihm das Geld dafür nach Abzug der Gefälle gegeben werden.

§. 31. Außerdem darf er keine Kohlen, auch kein Holz von den Gruben mit nach Hause nehmen, als gegen baare Zahlung und mit einem Lade-Schein.

§. 32. Die beym Abschieben der Kohlen in die Niederlagen auf den Schiebewegen abfallende Kohlen darf er nicht für sich auflesen, und die welche aus den Niederlagen in den Ruhrstrom gefallen sind, darf er eben so wenig in demselben aufsuchen, wenn er nicht ausdrücklich von den Revier-Beamten dazu angewiesen ist.

§. 33. Auch darf er sich nach geendigter Schicht mit dem Kohlenschieben zum Verkauf nicht befassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 34. Wenn Knappschafts-Versammlungen oder Bergmännische Aufzüge gehalten werden, muß er sich nach geschehener Aufforderung jedesmal dazu einfinden und

§. 35. Bey solchen andern feyerlichen Gelegenheiten an Sonn und Festtagen, bey Hochzeiten, Begräbnissen, Terminen ꝛc. muß er in der Bergmännischen Uniform erscheinen.

§. 36. Sein Logis und seine Kost darf er ohne besondere Erlaubniß bey dem Revier-Geschwornen, Obersteiger, Steiger und Unterschichtmeister nicht nehmen.

§. 37. Wenn einer von seinen Kameraden verunglückt, so ist es seine Pflicht alles Mögliche zur Rettung desselben anzuwenden und dafür zu sorgen, daß sofort der Knappschafts-Chirurgus, der Knappschafts-Aelteste, Geschworne und wenn es geschehen kann, auch der Berg-Arzt herbeygeholt werde; inmittelst aber und bis dahin diese hinzugekommen sind, müssen alle zur Rettung dienlichen Mittel mit aller Vorsicht und Behutsamkeit versucht und in folgenden besondern Fällen muß nachstehendes beobachtet werden.

a) Bey Ertrunkenen: Ein Ertrunkener muß sofort aufs Trockne, in das nächste Haus und in eine Stube gebracht werden, welche weder zu warm noch zu kalt ist. Dabey muß man dahin sehen, daß der Kopf nicht niederhängt, sondern in die Höhe gerichtet wird. Sodann muß er ganz ausgekleidet, der ganze Körper mit warmen Tüchern oder mit warmen Sand, Asche oder Salz bis an den Hals bestreuet und mit dem Reiben fortgefahren werden. Während dem muß auch ein gesunder starker Mensch seinen Mund dichte auf den Mund des Verunglückten legen, demselben die Naselöcher zuhalten und ihm oft und viel Luft, ausserdem auch etwas Tabacksdampf einblasen. Das Einblasen der Luft in die Lunge des Verunglückten muß aber ganz gelinde und nach und nach anhaltend geschehen. Es kann auch ein mit Oel beschmierter Stiel einer Tabacks-Pfeife in den Mastdarm des Verunglückten gesteckt und von einem andern welcher Taback raucht, der Rauch durch die in dem Mastdarm steckende Pfeife in den Leib geblasen werden. Oder man zünde zwey Pfeifen an, halte die Köpfe auf einander, und stecke den Stiel der einen Pfeife in den Mastdarm und durch die andere Pfeife blase man den Rauch häufig ein. Während dieses vorgenommen wird, reibe ein anderer das Gesicht, besonders die Schläfe des Verunglückten mit Essig oder Brandtwein; halte ihm auch solchen unter die Nase; auch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

blase man ihm etwas Schnupftaback in die Naselöcher; die Brust, sonderlich in der Gegend des Herzens und der Rückgrad muß sanft gerieben und die Fußsohlen mit einer scharfen Bürste gebürstet werden. Unterdessen wird das Zimmer, worin der Verunglückte liegt, nach und nach erwärmet, und wenn er wieder auflebet, so reibt man ihm den Sand oder das Salz mit warmen Tüchern ab, fährt auch mit dem Reiben des ganzen Körpers fort, und sobald er wieder schlucken kann, gibt man ihm allgemach und gleichsam Tropfenweise ein wenig warmen Thee oder warmes Bier. Sorgfältig muß man sich aber hüten, den Ertrunkenen nach dem alten Vorurtheil auf den Kopf zu stellen oder zu rollen, weil ihn dieses vollends tödten und alle Hülfs-Mittel fruchtlos machen würde. Jene Mittel müssen indessen so lange einige Stunden nacheinander gebraucht werden, bis der Wund-Arzt oder Arzt alles für vergeblich und den Verunglückten für völlig todt erklärt.

b) Bey Erstickten: Wenn einer oder mehrere durch böse Wetter in der Grube erstickten; so müssen ungesäumt einige Eimer reines Wasser mit aller Gewalt in die mit bösen Wettern angefüllte Grube, worinn die Verunglückten sich befinden, hineingegossen werden, indem dadurch die Luft gereiniget und dem Verunglückten um so leichter und geschwinder zu Hülfe gekommen werden kann, auch die zu ihrer Rettung hinabsteigende Menschen vor einem gleichen Unglück verwahret werden. Die Verunglückten werden schleunig an die frische Luft gebracht; Halstuch, Hemd und Kleider werden losgeknöpft; die Kleider ihnen ausgezogen; man bespritzet sie vorläufig mit kaltem Wasser und bläset ihnen etwas Schnupftaback in die Nase. Auch ist es sehr nützlich, wenn solche todt scheinende Menschen nackend ausgezogen; in die freye Luft gelegt und mit einigen Eimern kaltem Wasser stark begossen werden. Sobald als möglich ist, bringt man sie in ein kühles offenes Gemach, und setzet sie in eine solche Stellung, daß der Kopf und Oberleib aufgerichtet sind und die Füße niederhängen. Die Füße setzet man sofort in ein laues Fußbad von Wasser bis an die Knie. Essig oder Brandtwein wird ihnen mittlerweile vor die Nase gehalten; auch noch zuweilen ein wenig Schnupftaback in die Nase geblasen. Der Mund wird ihnen geöfnet, und ihnen wie bey den Ertrunkenen geschiehet, Luft eingeblasen, auch in den Mastdarm auf die oben gezeigte Weise Tabacksrauch geblasen. Man bespritzt sie noch zu wiederholtenmalen mit kaltem Wasser. Wenn sie sich erhohlen; so werden sie in

ein Bette mit aufrecht gerichtetem Kopfe gelegt und ihnen etwas Wasser, Thee oder Bier langsam eingeflößet. Mit diesen Hülfsmitteln wird einige Stunden fortgefahren, bis der Arzt oder Wund-Arzt die Verunglückten für würklich todt hält.

§. 38. Zur Knappschafs-Casse muß ein Bergmann folgendes entrichten:

a) Für die Einschreibung ins Knappschafts-Register 10 Stbr. Berl. Cour.

b) Für einen Trauschein 1 Rthlr. und, wenn er solchen zu lösen unterläßt 2 Rthlr.

c) Beym ersten Anfahren und wenn er willkührlich gefeyert hat und von neuem wieder angelegt wird, das Anfahrschichten-Geld.

d) Wenn er Hauer wird 30 Stbr. Berl. Cour. und

e) Von seinem Lohn einschließlich des Schieberlohns den 60sten Theil als Büchsen- und den 25sten Theil als Freyschichten-Geld.

Mögte aber künftig statt des bisherigen Büchsen, Frey- und Feyer-Schichten Geld ein Fixum eingeführet werden, so muß er dieses entrichten und sich an seinem Lohn abziehen lassen.

§. 39. Wenn er diesen und den übrigen Verpflichtungen nachkömmt, so hat er sich nicht allein der in dem General-Privilegio den Bergleuten zugesicherten Rechte und Freyheiten zu erfreuen, sondern auch insbesondere folgende Wohlthaten zu genießen.

a) Freye Kur von Berg-Aerzten und Knappschafts-Chirurgen, wenn sie beschädiget und krank werden, sie können jedoch darauf keinen Anspruch machen, wenn sie sich die Beschädigung oder Krankheit durch Schlägerey oder Ausschweifungen zugezogen haben, oder wenn sie zur Zeit der erhaltenen Krankheit oder Beschädigung willkührlich feyern.

b) Genesungs-Gelder, wenn er bereits ein ganzes Jahr seine Beyträge zur Knappschafts-Casse geleistet hat; er verliert aber solche ganz in den vorhin bestimmten beyden Fällen und zur Hälfte, wenn er einen Quacksalber oder Pfuscher braucht, oder sich selbst zu curiren sucht.

c) Gnaden-Gehalte, wenn er durch Alter oder sonst zur Bergarbeit unfähig geworden auf seine Lebenszeit, und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach seinem Tode seine Frau und Kinder, letztere jedoch nur bis zum 12ten Jahre und so lange die Frau im Wittwenstande lebt. Es kann aber hierauf kein Anspruch gemacht werden, wenn er zwey Jahre die Bergarbeit ohne erweißliche Kränklichkeit und Schwächlichkeit verlassen, oder wenn er schon bey seinen Lebzeiten im Knappschafts-Register gelöschet worden, auch wenn er mit oder ohne Erlaubniß Schiffer-Dienste verrichtet und als Schiffer dergestalt beschädiget wird, daß er zur Bergarbeit unfähig wird oder gar verunglückt. Endlich

d) eine Beyhülfe zu den Begräbnißkosten, welche aber ebenfalls in den vorhin bemerkten Fällen wegfällt.

§. 40. Mögte übrigens der eine oder der andere seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten nicht nachkommen, diesen sogar vorsätzlich zuwider handeln; so ist er nicht allein zum Ersatz des etwa verursachten Schadens verbunden; sondern er hat auch nach Befinden der Umstände und nach der Beschaffenheit seines Vergehens, Schichtlohns-Strafen, höhere Geld- oder Gefängniß- oder sonstige in den Gesetzen verordnete Strafen, auch die Löschung im Knappschafts-Register und damit den Verlust aller den Bergleuten verliehenen Rechte, Freyheiten und Wohlthaten zu gewärtigen.

Eides-Formel.

Ich
schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen leiblichen Eid, daß ich denen mir durch Vorlesung dieses Reglements bekannt gemachten Pflichten und Obliegenheiten treulich nachkommen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum.

Attest

über die Einschreibung im Knappschafts-Register.

Nachdem der
bey der Knappschafts-Fahne vorstehenden Eyd der Treue und des Gehorsams geleistet hat; so ist derselbe in die Knappschafts-Register sub No. frey eingeschrieben, ihm auch dieses Reglement zu seiner Nachricht und beständigen Achtung mitgetheilt worden.

Wetter den ten 18

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2681. Berlin den 26. Mai 1801.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem Wir wahrgenommen haben, daß das unterm 1. Mai 1722. (Nro. 913 d. S.) vollzogene Feuer-Societäts-Reglement für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark, bei veränderten Umständen, nicht mehr überall anwendbar, auch in Ansehung der bei der Feuer-Societät in der Grafschaft Mark vorkommenden Gegenstände, mit keinen völlig hinreichenden und genugsam bestimmten Vorschriften versehen ist, so daß bei diesem Mangel, auf die Feuer-Societäts-Reglements für das platte Land dieser Provinzen vom 19. Feb. und 13. März 1767 (Nro. 1965 u. 1969 d. S.) zum öftern Zuflucht hat genommen werden müssen, wodurch aber bei ganz verschiedenen Umständen der Zeit und des Orts, eine für die Societät nachtheilige Ungewißheit in den gesetzlichen Vorschriften und deren Anwendung entstanden ist; So haben Wir, um nicht nur diesem Mangel abzuhelfen, sondern auch der, zum Wohl Unserer getreuen Unterthanen in den Städten der Grafschaft Mark, bis hiehin so glücklich bestandenen Feuer-Societät immer mehr und mehr eine feste und dauerhafte Einrichtung zu geben, bereits unterm 1. April 1798 (Nro. 2594 d. S.) ein Feuer-Societäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark, ausschließlich der Stadt Soest abfassen und bekannt machen lassen. Weil aber die Deputirte Unserer getreuen Stände, so wie mehrere Unserer getreuen Unterthanen der Grafschaft Mark, bei desselben Anwendung verschiedene Unvollkommenheiten gefunden, und dieserhalb Abänderungen zu treffen, bei Unsrer Märkschen Krieges- und Domainen-Kammer nachgesucht haben: So sind Wir dadurch, und damit der Zweck dieser Anstalt so vollständig als möglich erreichet werde, bewogen worden, aus Landesväterlicher Vorsorge, nachstehendes erneuertes und verbessertes Reglement, wodurch alle vorige gesetzliche Vorschriften, in so weit sie hier nicht aufgenommen sind, aufgehoben werden, für die sämmtlichen Städte der Grafschaft Mark, einschließlich der Stadt Soest, durch den Druck öffentlich bekannt machen zu lassen.

§. 1. Es gehören zu dieser allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt, nach der bisherigen Association, sämtliche Städte in der Grafschaft Mark, und die dazu gehörigen Aussenbürger, nach der hiernächst folgenden nähern Bestimmung, so wie auch die Stadt Soest, und wird die bisher, in dieser Hinsicht bestandene Absonderung der lezteren, zu einer besondern Brandversicherungs-Societät, hierdurch ausdrücklich auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehoben, und der Beitritt dieser Stadt zur Societät der übrigen Städte der Grafschaft Mark hierdurch verordnet.

§. 2. Dieses Versicherungs-Institut, gehet seinem Zwecke gemäß, nicht nur auf die, in den Städten, und deren Feldmarken gelegenen, zur Wohnung, Land- und sonstigen Wirthschaft, oder zur Handlung und zu Fabriken-Anstalten bestimmten Gebäude, und zwar ohne Unterschied, ob die Häuser von Lasttragenden Bürgern, oder Eximirten, eigenthümlich besessen werden, sondern auch auf alle, den respective Kirchen-Gemeinen, Gymnasien, Schul- Armen- und andern öffentlichen Anstalten gehörigen Prediger- Küster- und Schullehrer-Wohnungen, Armen- und Waisenhäuser: desgleichen auf Kirchen, und zu andern öffentlichen Zusammenkünften und Zwecken bestimmte Gebäude.

§. 3. Sind die Eigenthümer der mit Stroh gedeckten Gebäude in den Städten, da durch diese Bauart, für die angränzenden, mit Pfannen gedeckten Wohnungen, eine größere Gefahr entstehet; desgleichen die Eigenthümer derjenigen Fabriquen- und sonstigen Gebäude, worinn mit mehrerer Feuersgefahr verbundene Gewerbe getrieben werden, und wozu Osemunds-Hämmer, Drath- Rollen- Vitriol- und Salmiak-Fabriquen, Zuckersiederein, chemische Laboratoria, und dergleichen gehören, von nun an verbunden, den jedesmahligen Beitrag, von der eingetragenen Versicherungs-Summe, nach dem Verhältnisse, wie Drey zu Zwey, gegen die übrigen Interessenten zu entrichten, so daß, wenn diese, Zwei von Hundert beitragen, jene Drei beizutragen gehalten sind.

§. 4. Es werden dagegen, von dieser Societät gänzlich ausgeschlossen nicht allein alle bewegliche Sachen ohne Unterschied, in so fern sie nicht als Pertinenzstücke zu einem Hause, oder sonstigem Gebäude gehören, sondern auch die unwohnbaren, ausserhalb den Städten gelegenen Gartenhäuser, nicht weniger die Klöster der Bettelorden, in Ansehung deren, Wir Uns jedoch, bei vorkommenden Umständen, eine Ausnahme und nähere Disposition vorbehalten.

§. 5. Die Häuser, Scheunen, Schoppen und Backhäuser der Aussenbürger, gehören der Regel nach in das Feuer-Societäts-Catastrum derjenigen Stadt, woselbst die Gründe in dem Hypothequen- oder Lagerbuche sich eingetragen finden, oder wohin sie ihre Grund- oder bürgerliche Abgaben entrichten müssen. Sollten jedoch diese Gebäude von der Stadt oder von den Behausungen der übrigen Aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

senbürger soweit entlegen seyn, daß bei entstehendem Brande diese völlig ausser Gefahr bleiben: so soll es solchen Aussenbürgern, unter Zustimmung des Commissarii loci, des Magistrats und der Bürgerschafts-Vorsteher, nachgelassen werden, sich zur Feuer-Societät des platten Landes zu halten.

§. 6. Da nach dem §. 2. auch die Häuser und sonstigen Gebäude der sogenannten Eximirten, bei dieser Societät versichert werden können, so muß ein jeder derselben, ohne Unterschied des Rangs und Standes, diesem Reglement, und den darinn enthaltenen Vorschriften, sich gleich den übrigen lasttragenden associirten Bürgern unterwerfen, weshalb das bloße Eintragungs-Gesuch, zugleich als eine Verzichtleistung auf das Privilegium fori, Status, Ordinis et Exemtionis angesehen werden soll.

§. 7. Jeder Eigenthümer eines, innerhalb den Ringmauern der Städte der Grafschaft Mark, inclusive Soest, oder ausser denselben, auf dem zu diesen Städten gehörigen Grund und Boden belegenen Hauses und Gebäudes, in so fern diese, nach den vorhin geschehenen gesetzlichen Bestimmungen, Gegenstände gegenwärtiger Brandversicherungs-Anstalt sind, ohne Unterschied der Gerichtsbarkeit, welcher er für seine Person oder sein Haus unterworfen ist, muß der Feuer-Societät beitreten, und darf sich niemand davon ausschließen.

§. 8. Wir machen es daher auch, Unserer Clev-Märkischen Regierung, welcher die Aufsicht und Curatel über sämmtliche Kirchen- Schul- und Armen-Anstalten anvertrauet ist, zur Pflicht, dahin zu sehen, daß sämmtliche zu diesen Corporationen gehörige Gebäude, in so weit es noch nicht geschehen, nach ihrem wahren Werrh in das, jeden Orts vorhandene Feuer-Societäts-Catastrum eingetragen, auch zur Bestreitung der Beiträge, die nöthigen Fonds ausgemittelt werden.

§. 9. Wer innerhalb zwey Monaten, nach geschehener Bekanntmachung dieses Reglements, seiner Schuldigkeit durch Eintragung seiner Gebäude in das Feuer-Societäts-Catastrum kein Genüge leistet, soll dazu durch nachdrückliche Maaßregeln, auch erforderlichen Falls durch verhältnißmäßige Strafen, angehalten, und bei seinem beharrlichen Ungehorsam, auf seine Kosten, die Eintragung seiner Gebäude, mit dem, in Gemäßheit, der folgenden Vorschriften zur Ausmittelung des Werthes der einzutragenden Gebäude, zu bestimmenden Assecuranz-Quanto, von dem Magistrat des Orts bewirkt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 10. Um aber diesen Werth, mit sorgfältiger Vermeidung aller unnöthigen Taxations-Kosten auszumitteln, wird hiemit festgesetzt, daß, nachdem die Häuser in jeder Stadt, durch Deputirte aus dem Magistrat und der Bürgerschaft, im allgemeinen besichtiget, und in drei, oder, nach Erfordern eines jeden Ortes, in mehrere Classen gebracht worden, von jeder Classe ein Haus nach dem örtlichen Werthe taxirt und darnach sodann, der Werth des in Rede stehenden Hauses, oder sonstigen Gebäudes, von dem Magistrat, unter Zuziehung einer Commité der Bürgerschaft, in Gegenwart des Eigenthümers, arbitrirt werden soll.

§. 11. Wenn indessen der Eigenthümer des Hauses, mit der ihm angewiesenen Classe nicht zufrieden seyn will, wird ihm die Bewirkung der legalen Aufnahme einer besondern Taxe, auf seine Kosten, frei gelassen.

§. 12. Die zu obiger Classification erforderliche Kosten, werden, vor der Besichtigung und Taxation, von dem Magistrat und den Deputirten der Bürgerschaft ausgemittelt und festgesetzt, welchemnächst die Rechnung, von dem Commissario loci, bei Unserer Krieges- und Domainen-Kammer, zur Approbation und Anweisung auf die Feuer-Societäts-Casse, eingereicht werden soll.

§. 13. Die Eintragung eines Hauses oder Gebäudes, muß innerhalb zwei Monaten nach Publication dieses Reglements geschehen, auch müssen die Eigenthümer der Gebäude, hiezu aufgefordert, und muß die Versicherungs-Summe eines jeden Gebäudes, in Berliner Courant, nach Dekaden oder in runden Summen, bestimmt werden.

§. 14. Um die Eintragung eines Gebäudes zu bewirken, meldet der Eigenthümer sich bei dem Magistrat jeden Orts, der darüber, und was in Ansehung der Ausmittelung des Assecurations-Betrages zu erinnern, und festzusetzen vorgekommen, ein Protocoll aufnimmt, und solches von dem Eigenthümer, nach vorheriger Vorlesung und Genehmigung, unterschreiben läßt.

§. 15. Damit aber auch in Zukunft, die Veränderungen der bereits eingetragenen Gebäude, wodurch derselben Werth merklich erhöhet wird, in das Cataster eingetragen werden, so müssen sowohl die Eigenthümer, als die Stadt-Deputirten, sogleich, und spätestens binnen sechs Wochen nach Vollendung des Baues, dem Stadt-Magistrat davon Anzeige thun.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 16. Der Magistrat muß nun zwar zu jeder Zeit, die auf dergleichen Abänderungen gerichtete Anträge zu Protocoll nehmen, die nöthigen Ausmittelungen besorgen, und davon an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer berichten; damit es aber nicht zur Verwirrung Anlaß giebt, wenn zu jeder Zeit, die Abänderungen der Versicherungs-Summen nach dem erhöheten Werth der Gebäude vorgenommen werden: so soll keine Abänderung einer bereits eingetragenen Versicherungs-Summe anders, als mit dem ersten Januar und ersten Julii jeden Jahres gestattet, auch auf alle bis dahin einkommende, darauf gerichtete Anträge, welche jedoch spätestens, wenn darauf bei der neuen Eintragung Rücksicht genommen werden soll, vor dem ersten December und ersten Julii jeden Jahres eingegangen seyn müssen, blos die Ausmittelung der Erhöhung veranlaßt werden, nach deren Eingang solche gesammlet, und die darnach nothwendig werdenden Veränderungen, gleich nach dem ersten Januar und ersten Julii mit einmal eingetragen werden müssen, damit alsdann das Cataster sogleich für das halbe Jahr abgeschlossen werde.

§. 17. Nach berichtigter Eintragung, erhält der Eigenthümer, ein, auf den Tag der Eintragung datirtes, von dem Magistrat unterschriebenes, und mit dem Stadt-Siegel besiegeltes Certificat.

§. 18. Von der Zeit dieser Eintragung an, tritt der Eigenthümer in alle Rechte und Verbindlichkeiten dieser Societät; Er ist also von der einen Seite verpflichtet, zu dem vorhandenen Bestande der Casse, um an selbigem Antheil nehmen zu können, einen Beitrag von $\frac{1}{8}$tel Stüber pro Rthlr. der neu eingetragenen oder erhöheten Summe nachzuzahlen, und zu den, von nun an vorkommenden Bedürfnissen der Casse, verhältnißmäßig mit beizutragen, von der andern Seite aber, hat er auch das Recht, wenn das versicherte Haus oder Gebäude ganz oder zum Theil abbrennen, oder bei Gelegenheit eines ausgebrochenen Feuers niedergerissen oder beschädiget werden sollte, nach den in diesem Reglement enthaltenen Grundsätzen, Entschädigung zu fordern.

§. 19. Da Unserer Krieges- und Domainen-Kammer die Aufsicht auf die Societät zustehet: so wird von derselben, alles dasjenige verfügt, was dazu erforderlich ist, solche in der vorgeschriebenen Ordnung zu erhalten; von den Magistraten aber wird, nach Maasgabe dieses Regle-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ments, die Abschätzung der Gebäude, zum Behuf der Versicherung, nach der vorhin schon ertheilten Vorschrift, die Ausmittelung der Schäden, die Einziehung der Beiträge und die Auszahlung der Vergütigungen besorgt.

§. 20. Sollten sich aber Fälle ereignen, wo einem Mitgliede der Societät, gegen dieselbe, rechtliches Gehör angedeihen müßte: so geschieht dieses bei der Cammer-Justiz-Deputation.

§. 21. Um nun diese Versicherungs-Anstalt, in gute Ordnung zu bringen und darinn zu erhalten, auch sie sowohl im Ganzen als in ihren einzelnen Theilen jederzeit vollständig übersehen, nicht weniger die Beiträge der Städte unter sich, und der einzelnen Mitglieder, nach richtigen Verhältnissen bestimmen zu können, ist wesentlich nöthig, daß über die assecurirten öffentlichen und Privat-Gebäude vollständige Catastra und zwar in sämtlichen Städten auf eine gleichförmige Art errichtet, und fortgeführet werden, wozu das unten beigefügte Schema zur Vorschrift dienen soll, und wird zur Erläuterung desselben, folgendes bemerkt:

a. werden in der ersten Colonne, sämmtliche in jeder Stadt befindliche öffentliche und Privat-Gebäude nach der Ordnung ihrer Lage, in fortlaufenden Nummern eingetragen, so daß kein Gebäude ausgelassen werden darf.

b. Die zweite Colonne enthält die Nummern, womit die Häuser der Stadt catastrirt sind.

c. In der dritten Colonne werden die Nahmen und Character der Eigenthümer der Gebäude aufgeführt, auch wird darunter das Vol. und Folium der General-Acten, worinn die Verhandlungen wegen des Eintrags der Taxe und des versicherten Werths enthalten sind, bemerkt.

d. Die vierte Colonne enthält die einzelnen publiquen- und Privat-Gebäude selbst, die mit deutlicher Benennung verzeichnet werden müssen, wobei die Vor- und Neben-Gebäude zu bemerken sind.

e. in die fünfte Colonne, wird bei Aufnahme des Catastri, der versicherte Werth eingetragen, und zwar werden die besondern Assecurations-Quanta eines jeden zum Grundstück gehörigen einzelnen Gebäudes auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geführt, wovon die Total-Summe, aus der dazu bestimmten Colonne, alsdenn hervorgeht.

f. Für die nachherigen Einträge und Veränderungen, sind die 6. 7. 8te Colonnen bestimmt. Es werden in selbigen die Erhöhungen und Verminderungen bei der betreffenden Nummer in gerader Linie genau eingetragen, aber unten auf der Seite nie summirt: jede Veränderung muß indessen am Schluß des Catastri zur Stelle der ganzen Summe ab- oder zugesetzt werden, damit immer die ganze Assecurations-Summe der Stadt, vor Augen liege.

§. 22. Dieses Catastrum, muß von jedem Magistrat in Zeit von 12 Wochen vollständig angefertigt und rein geschrieben, in triplo bei dem Commissario loci, und von diesem bei Unserer Krieges- und Domainen-Kammer zur Approbation eingereicht werden. Letztere behält davon ein Exemplar, das zweite aber wird zur Fortführung dem Commissario loci, und das dritte dem Magistrat zu gleicher Absicht zurück gesandt.

§. 23. Auch sollen die Feuer-Societäts-Cataster, worinn die Eintragung verzeichnet wird, nach Ablauf eines Zeitraums von 5 Jahren durch die Magistrate von Amtswegen nachgesehen, mit dem Zustande der Städte verglichen, und soll wegen der darauf Einfluß habenden Abänderungen, das Erforderliche darinn vermerket werden

§. 24. Alle Eintragungen müssen, bei des Magistrats eigener Verantwortung sofort, und ohne den geringsten Verzug, geschehen, so wie alle, während jeden halben Jahrs, oder nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums, bei der Revision des Catastri vorkommende Veränderungen in dasselbe, ohne den geringsten Zeitverlust, eingetragen, und dem Commissario loci, so wie von diesem, Unserer Krieges- und Domainen-Kammer mit deutlicher Bemerkung der Nummer des Gebäudes und des versicherten Werths, angezeigt werden, damit auch darnach von diesen, die bei ihnen beruhenden Catastra, gehörig fortgeführet, und rectificirt werden können.

§. 25. Bei Führung dieses Catastri müssen alle Correcturen sorgfältig, in den Zahlen aber durchaus vermieden; des Endes die bei dem einen oder andern Gebäude vorkommenden Veränderungen, in die dazu besonders bestimmten Columnen notirt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 26. Alle Exhibita und Verhandlungen, die auf dieses Catastrum Beziehung haben, wozu auch die bei der fünfjährigen Revision aufzunehmenden Protocolle gehören, werden von jedem Magistrat, nach der Zeitordnung in ein Volumen gesammlet, und kann für jedes Jahr ein besonderes, gehörig zu foliirendes, und mit einem Serie versehenes Volumen bestimmt werden.

§. 27. Da diese General-Acten, die Grundlage des Feuer-Societäts-Catastri ausmachen, und gewissermaßen eben das sind, was bei dem Hypotheken-Wesen die Ingrossations-Bücher und sogenannten Grund-Acten, so wird den Magistraten die genaueste Aufbewahrung derselben, hiermit zur besondern Pflicht gemacht, indem dieselben für allen, aus einem unverhoften Verlust entstehenden Nachtheil, verantwortlich seyn sollen.

§. 28. Was nun hiernächst die Ersetzung der Feuer-Schäden selbst betrift, so wird überhaupt hiermit festgesetzt, daß alle Brand-Schäden, sie mögen durch einen Zufall, oder durch die Schuld des Eigenthümers, oder eines andern, entstanden seyn, von der Societät vergütet werden sollen.

§. 29. Es bleibt aber derselben, der Regreß gegen diejenigen vorbehalten, die durch Vorsatz oder Fahrläßigkeit solche veranlaßt haben; so wie denn auch Herrschaften für die Handlungen ihres Gesindes einstehen müssen, in so fern sie nach den Rechten dazu verbunden sind. Die Vergütung soll jedoch, wegen eines dieserhalb etwa an den Beschädigten selbst zu machenden Anspruchs nicht vorenthalten werden.

§. 30. Sobald ein in der Stadt oder Feldmark entstandener Brand gelöscht ist, muß der Magistrat sofort, oder doch sobald es Zeit und Umstände nur immer zulassen wollen, sich an Ort und Stelle verfügen, und nicht nur nach Vorschrift des Ressort. Rescripts vom 29. Nov. 1790 §. 1. und 2. (Nro. 2439 d. S.) die summarische Untersuchung über das Entstehen des Feuers anstellen, sondern auch den Schaden selbst unter Zuziehung des Stadt-Mauer- und Zimmermeisters oder anderer Sachverständigen gehörig ausmitteln, und das Verhandelte an den Commissarium loci, so wie dieser an Unsere Krieges- und Domainen-Kammer einsenden.

§. 31. Bei der Ausmittelung dieser Schäden muß Rücksicht genommen werden:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. auf die Häuser und Gebäude, so entweder ganz oder zum Theil abgebrannt sind,

b. auf die benachbarten Häuser, die, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, ganz oder zum Theil haben niedergerissen werden müssen.

c. auf die Schäden, die an den Feuerspritzen und sonstigen Feuer-Instrumenten entstanden; und endlich gehören auch hiehin

d. die nach Anleitung der Feuer- und Brand-Ordnung vom 20ten April 1773 Tit. 7. §. 2. zu bewilligenden Douceurs.

§. 32. In Ansehung der Häuser und Gebäude, ad a. ist ein Unterschied zu machen, ob solche gänzlich oder nur zur Hälfte oder nicht einmal zur Hälfte abgebrannt sind.

§. 33. Im erstern Fall, wenn nämlich die Gebäude oder ein Gebäude gänzlich eingeäschert worden, wird, wie sich von selbst versteht, der assecurirte Werth völlig vergütet, und dieses findet auch statt, wenn gleich einiges Mauer- oder Kellerwerk stehen geblieben, oder das Gebäude über die Hälfte abgebrannt seyn sollte, indem alsdenn doch der Schaden für total gehalten wird.

§. 34. Sind dahingegen die Häuser oder ist das Gebäude nur zur Hälfte oder nicht einmal zur Hälfte abgebrannt; so soll der Schade nach Verhältniß der versicherten Summe durch eine Abschätzung ausgemittelt und darnach dem Eigenthümer oder dem Beschädigten vergütet werden.

§. 35. Was die §. 31. ad b. erwehnten Häuser betrift; so wird zuförderst festgesetzt, daß ein jeder Hauseigenthümer, sich gefallen lassen müsse, daß sein Haus oder Gebäude, um die Ausbreitung des Feuers zu verhindern, ganz oder zum Theil niedergerissen oder abgebrochen werde.

§. 36. Dazu soll jedoch nicht eher geschritten werden, als bis die constituirte Policei-Behörde, dieses Niederreissen oder Abbrechen des Hauses für gut findet; da alsdenn jedoch, dem Eigener oder Bewohner eines solchen Hauses, zu Rettung seiner Effecten alle mögliche Assistence und Sicherheit angedeihen muß.

§. 37. Bei der Entschädigung eines solchen Haus-Eigenthümers, finden eben die Vorschriften statt, die vorhin §. 32. 33. und 34. in Ansehung der ganz, oder zum Theil abgebrannten Gebäude, ertheilet sind.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 38. Die nach den §. 31. Lit. c. an den öffentlichen Feuersprützen und sonstigen Feuer-Instrumenten, bei dem gewesenen Brande entstandenen Schäden, sollen sofort reparirt, und die Kosten aus der Feuer-Societäts-Casse aufgebracht werden.

Die Privat-Feuer-Instrumente, müssen indessen nach wie vor, von den Eigenthümern derselben, angeschaft und unterhalten werden.

§. 39. Endlich gehören nach dem §. 31. Lit. d. noch hiehin, die Prämien, womit diejenigen, welche das Feuer zuerst entdeckt, oder durch schleunige Herbeischaffung der Feuer-Instrumente und Wasser-Kuven, oder durch Beibehaltung und Wiederherstellung guter Ordnung, oder sonst, bis zu eigener Gefahr, sich lobenswürdig ausgezeichnet haben, beschenkt werden sollen.

§. 40. Diese Belohnungen werden dem Demerenten, aus der Feuer-Societäts-Casse bezahlet. Ueberdem soll auch deren gutes Benehmen, durch die Intelligenzblätter öffentlich bekannt gemacht, auch ein Exemplar davon, zu den rathhäuslichen General-Acten geheftet werden, damit in vorkommenden Fällen, solchen braven und rechtschaffenen Bürgern oder deren Nachkommen, auch auf andere Art, ein Merkmal der Erkennlichkeit gegeben werden könne.

§. 41. Damit nun die Entschädigungen bei vorkommenden Brandschäden, sobald solche gehörig ausgemittelt sind, auch zur gehörigen Zeit erfolgen können, soll bei der Feuer-Societäts-Casse, fortwährend ein hinreichender Bestand von 2000 Rthlr. Berliner Courant vorhanden seyn, welches auch den Vortheil hat, daß bei beträchtlichen Feuerschäden die Mitglieder der Societät nicht auf einmal zu sehr beschweret werden.

§. 42. Um diesen Fonds, wo nicht auf einmal, doch successive zu erhalten, sollen in dem künftigen Jahre 1000 Rthlr. und in jedem der zwei folgenden Jahre 500 Rthlr. nach Verhältniß der assecurirten Taxen der Gebäude, auf die associirten Städte ausgeschlagen, und der auf eine jede Stadt fallende Beitrag auf die Interessenten repartirt werden.

§. 43. Dieses Capital soll zum Besten der Societät bei der Städte-Credit-Casse oder sonst, gegen sichere Hypothek zinsbar belegt, und der jährliche Ertrag der Zinsen zum Hauptstuhl geschlagen werden, sofern er nicht etwa zu den vorgekommenen Brandschäden hat verwendet werden müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 44. Aus diesem zinsbaren Fonds, oder auf dessen Credit, werden die versicherten Summen der ganz, oder zum Theil abgebrannten oder niedergerissenen Gebäude, und die sonstigen statt findenden Ausgaben bezahlt, und durch successive Ausschreibungen kleiner Beiträge, die 2000 Rthlr. wieder ergänzt.

§. 45. Sobald das zur Ergänzung des Capital-Fonds erforderliche Quantum, von Unserer Krieges- und Domainen-Kammer bestimmt worden, wird solches eben so wie §. 42. vorgeschrieben worden, auf die Städte repartirt, und jedem Magistrate bekannt gemacht, wie viel er auf jede 100 Rthlr. der Versicherungs-Summe, einziehen soll.

§. 46. Die Einziehung muß der Magistrat ungesäumt bewirken, und die eingezogenen Gelder an den Rendanten einsenden.

§. 47. Die Beiträge werden von den Eigenthümern der versicherten Gebäude bezahlt, und mittelst einer, in dem Hause zu insinuirenden Verordnung beigefordert; jedoch müssen dieselben, wenn sie nicht am Orte wohnen, mit ihren Miethsleuten, wegen Bezahlung dieser Beiträge zur Abrechnung auf die Miethe, eine Uebereinkunft treffen, da sonst, wenn die Zahlung des Beitrags nicht erfolgt, die Miethe verkümmert werden soll.

§. 48. Die Bezahlung der Entschädigungs-Summe an den Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes, geschieht folgendergestalt: Derselbe erhält die Hälfte, sobald mit der Aufräumung der Brandstelle der Anfang gemacht worden; das dritte Viertel, wenn alle Materialien angeschaft sind, oder wenigstens durch Contracte nachgewiesen wird, daß sie erhandelt sind; und das letzte Viertel, wenn der Bau vollendet, und durch dessen Revision ausgemittelt ist, daß die empfangenen Entschädigungs-Gelder, zu dem Bau völlig und dergestalt verwendet worden, daß das neue Gebäude, der Bestimmung und dem Zweck des vorigen völlig entspricht.

§. 49. Im Fall der Magistrat den Abgebrannten für zu unsicher halten sollte, als daß ihm hiernach die Gelder anvertrauet werden könnten, müssen die Zahlungen für die Materialien, und die Handwerker, von dem Magistrat selbst geschehen.

§. 50. Dagegen aber kann auch einem Abgebrannten, der für die Vergütungs-Summe förmliche Sicherheit zu be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stellen vermag, dieselbe in einer Summe sogleich ausgezahlt werden.

§. 51. Sollte ein solches versichert gewesenes Gebäude vor dem völligen Wiederaufbau, und dessen anderweiten Eintragung in das Feuer-Societäts-Catastrum, abbrennen: so soll die Vergütung des Schadentheils, nach dem Verhältniß des vorigen Versicherungs-Quanti, nach Abzug der, bis dahin, seit dem ersten Brande etwa vorgekommenen oder ausgeschriebenen Beiträge, geschehen.

§. 52. Im Fall das Haus eines Gemeinschuldners, während des Concurses abbrennen mögte, steht es zwar dem Curatori massae frey, die Baustelle mit dem assecurirten Quanto zum öffentlichen Verkauf auszusetzen; dem Magistrat wird es aber zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, daß der Ankäufer sich zum Aufbau eines Gebäude von gleicher Größe und Güte, als das abgebrannte gewesen, und zwar nach der darüber §. 48. enthaltenen nähern Bestimmung, anheischig mache, und bei eigner Verhaftung zu Sicherung der Erfüllung die erforderlichen Maaßregeln nehme.

§. 53. Ein jeder Eigenthümer eines abgebrannten Gebäudes, ist dasselbe forderſamſt wieder aufzubauen, schuldig, und findet hiebei das in dem Landrechte 1ten Theils 8. Tit. §. 38. et seq. vorgeschriebene Verfahren, Anwendung.

§. 54. Sollte der bisherige Eigenthümer zum Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses sich nicht verstehen wollen, mithin dasselbe, nach gedachter Vorschrift dem Meistbietenden verkauft, oder als verlassen, dem Fiscus zuerkannt werden müssen: so erhält den bei dieser Societät versicherten Werth des Gebäudes, nicht der bisherige Eigenthümer, oder dessen Concurs-Masse, sondern der Uebernehmer der Brandstelle, nach den Bestimmungen des §. 48.

§. 55. Was die Rechnungsführung bei diesem Institut betrift; so hat es in Ansehung derselben, bei der bisherigen Verfassung lediglich sein Bewenden; Nur wird hiebei noch ausdrücklich festgesetzt, daß die Magisträte ohne Assignation Unsrer Krieges- und Domainen-Kammer keine Assekuranz-Gelder auszahlen sollen, und zwar bei Strafe eigener Erstattung.

§. 56. Für den Empfang und dessen Berechnung, erhält der Camerarius jeder Stadt vier pro Cent, und der Rendant der Haupt-Casse ein halb pro Cent, welche jeder-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeit besonders berechnet werden müssen, ohne daß deshalb einiger Abzug von dem zu vergütenden Assecurations-Quanto statt findet. Uebrigens sollen keine Kosten oder Diäten, wie dieselben auch Nahmen haben mögen, bei der Feuer-Societäts-Rechnung passiren.

§. 57. In Ansehung der Porto- und Stempel-Freiheit der Societät, bleibt es bei Unsern ergangenen Verordnungen, so wie

§. 58. wegen des Vorzugs der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge im Fall eines entstehenden Concurses, bei der Vorschrift der Prozeß-Ordnung Tit. 50. §. 359. 404.

§. 59. Sollte indessen die Feuer-Societäts-Casse, des Vorzugs ungeachtet, einen Ausfall erleiden: so bleiben der Magistrat und der Camerarius als Rendant, in solidum verhaftet, wenn denselben eine Nachläßigkeit, oder ein Verzug in der gehörigen Beitreibung, beigemessen werden kann.

§. 60. Da die aus der Feuer-Societäts-Casse zu zahlenden Entschädigungs-Summen, zu keinem andern Behuf, als zum Wiederaufbau der abgebrannten, oder bei Gelegenheit eines Brandes niedergerissenen Gebäude bestimmt sind: so kann nur von denenjenigen darauf Arrest gesucht werden, welche zu diesem Behuf Materialien geliefert, oder Arbeitslohn, und solche Geld-Vorschüsse, zu fordern haben, welche wirklich und erweislich zum Wiederaufbau verwendet sind.

§. 61. Um übrigens diesem Institut den höchstmöglichen Grad der Publicität und des Zutrauens zu geben, soll Unsere Krieges- und Domainen-Kammer, in eben der Art, wie solches bei der Feuer-Societät des platten Landes geschieht, Unsere getreuen Landstände, sowohl bei der allgemeinen Einrichtung, als bei dem Rechnungs- und Cassen-Wesen, mit zuziehen; des Endes die jährlichen Rechnungen, dem zu ernennenden Deputirten der Stände ad monendum vorlegen, und alsdann erst, unter Zuziehung der Landstände zu deren Abnahme schreiten; desgleichen sollen auch die Haupt-Feuer-Societäts-Cassen-Rechnungen, auf den Städtetagen, welche zur Regulirung der Städtischen-Accise-Verhältnisse statt haben, den Deputirten der Städte, so wie dem Magistrat zu Soest, auf Verlangen vorgelegt, und davon einen ordnungsmäßigen Gebrauch zu machen, ihnen überlassen werden.

§. 62. Schließlich fügen Wir noch die Versicherung ausdrücklich hinzu, daß die in dem Catastro eingetragenen Taxen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nie mit Abgaben belegt, und eben so wenig zu einem Maaßstabe bei der einen oder andern Auflage, angenommen werden sollen.

Wir befehlen demnach Unserer Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer, Unsern Märkischen Landständen, Magistraten, und einem jeden, den dieses angeht, sich nach diesem Reglement aufs genaueste, und allergehorsamste zu achten.

Bemerk. Das §. 21 allegirte Schema zu dem Cataster hat folgenden Titel:

Schema
zum Feuer-Societäts-Catastro der
Stadt N. N.

und die nachstehenden, tabellarisch aufgestellten Rubriken:

1. Nro. des Hauses.
2. Nro. des Catastri.
3. Namen des Eigenthümers und wo derselbe wohnt.
4. Benennung eines jeden Gebäudes.
5. Classe des Gebäudes.
6. Erstes Assekurations-Quantum nach der Classikation . . Rthlr.
7. Nachher verlangte Veränderungen.
   a. Betrag der Erhöhung und des neuen Eintrags . . Rthlr.
   b. Betrag der Verminderung . . Rthlr.
   c. Datum des Genehmigungs-Rescripts.
   d. Summa des nunmehrigen Assekurations-Quanti . . Rthlr.
8. Anderweit verlangte Abänderungen.
   a. Betrag der Erhöhung . . Rthlr.
   d. Betrag der Verminderung . . Rthlr.
   c. Datum des Genehmigungs-Rescripts.
   d. Summa des nunmehrigen Assekurations-Quanti . . Rthlr.
9. Nochmalige Veränderungen
   a. Betrag der Erhöhung . . Rthlr.
   b. Betrag der Verminderung . . Rthlr.
   c. Datum des Genehmigungs-Rescripts.
   d. Summa des nunmehrigen Assekurations-Quanti . . . Rthlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2682. Cleve den 27. Juni 1801.

Königl. Clev-Märkisches Pupillen-Collegium.

Da die Einkindschaften in den hiesigen Provinzen zwischen Personen Bürger- und Bauer-Standes von jeher sehr häufig geschloßen worden, indeßen die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 725—727 solche dergestalt erschweret, daß die zur zweyten Ehe schreitenden Eltern selten dazu übergehen werden. So ist auf die desfalls von Unserem Pupillen-Collegio bey Hofe geschehene Anfrage festgesetzt worden:

daß es bis zur Publikation des Provinzial-Gesetz-Buches bey der bisherigen Provinzial-Observanz, wonach die respective Paterna oder Materna der zu uniirenden Kinder den uniirenden Eltern überlaßen, und erstern daraus ein nach den Umständen und dem billigen Ermeßen des Vormundschaftlichen Gerichts zu bestimmendes Praecipuum ausgesetzt worden, verbleibe; und also bis dahin die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 725—727. keine Anwendung finden solle.

Da indeßen bey diesen Einkindschaften ein sicheres Vermögen der Kinder gegen einen ungewißen künftigen Vortheil daran gegeben wird, und die Kinder, wenn der Erfolg der Erwartung nicht entspricht, dadurch sehr gefährdet werden können;

So müßen die vormundschaftlichen Gerichte und Vormünder nicht so leichtsinnig, wie es mehrmals geschehen ist, bey Errichtung der Einkindschaften zu Werke gehen, sondern vielmehr sehr sorgfältig prüfen, ob die Einkindschaft den Minorennen überhaupt vortheilhaft und auch wie hoch das Praecipuum zu bestimmen sey?

2683. Emmerich den 18. Juli 1801.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 18. Juli d. J. erlassenen Reglements, wegen Aufhebung der Verpflichtung der jüdischen Gemeinden, den durch Vergehungen einzelner Mitglieder zugefügten Schaden zu ersetzen, und der dagegen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu treffenden Veranstaltungen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 393.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2684. Emmerich den 31. Juli 1801.

Königl. Regierung.

Zur Abhülfe der, bei der jüngsten allgemeinen Visitation der Gerichte, rücksichtlich ihres Geschäftsbetriebes bemerkten Mängel, werden die Gerichte 1ster Klasse aufgefordert, den von ihnen anzufertigenden Plan der Gerichts-Departements-Vertheilung einzusenden und jetzt und künftig darüber zu berichten, ob sie bestimmte Tage zu neuen Klage- und Gesuch-Anmeldungen vor einem Gerichts-Mitgliede festgesetzt, und zur öffentlichen Kunde gebracht haben, ob alle Gerichte die Edikten-Sammlungen von 1781 an angeschafft und fortgesetzt haben, und ob die vorschriftsmäßige, periodisch zu erneuernde Kanzelverkündigung des Ediktes, wegen Verhütung des Kinder-Mordes, geschiehet —; außerdem werden sämmtliche Justizbehörden, wegen der regelmäßigen Berechnung und Controlirung der Sportel-Cassen-Einnahmen und Ausgaben mit ausführlicher Vorschrift versehen und ihnen zu den desfalls anzulegenden Rechnungsbüchern Muster mitgetheilt.

2685. Berlin den 10. September 1801.

Königl. General-Direktorium.

Wir haben in Erfahrung gebracht, daß in dem Lehne Fluß eine schädliche Art des Fischfanges, mittelst Anlegung sogenannter Spicker selbst von den zur Fischerey Berechtigten ausgeübt wird, von Unberechtigten aber andere zwar an sich erlaubte Arten des Fischfanges heimlich und unbefugter Weise getrieben werden.

Da nun dadurch die Fischerey in der Lehne für die Zukunft gänzlich zu Grunde gerichtet werden würde; so haben Wir zur Vorbeugung dessen und zur Erhaltung Unserer sowohl als der städtschen und Privat-Fischereyen, folgendes zu verordnen und zur Warnung und genauesten Befolgung bekannt machen zu laßen, für gut gefunden.

1. Soll die Anlegung der sogenannten Spicker gänzlich verboten sein, bey 10 Rthlr. Strafe auf jeden Uebertretungsfall, weil auf die Weise eine große Menge junger Fische weggefangen und dadurch besonders die Fischerey für die Zukunft zu Grunde gerichtet werden würde.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Die übrigen Arten der Lehne-Fischerey, als mit sogenannten Leimstangen und Tütebellen und das Legen der Aal-Seile bleiben zwar an sich erlaubt. Da aber solche viel von Unberechtigten getrieben werden, so finden Wir für nöthig, solches heimliche und unbefugte Fischen hiemit zu untersagen, und den Uebertretern dieses Verbots anzudeuten, daß sie zufolge des A. L. R. Th. 1. Tit. 9. §. 190. nicht nur den Verlust der Geräthschaften und der gefangenen Fische, sondern auch, nach Vorschrift des A. L. R. Th. 2 Tit. 20. §. 1147. und der übrigen vom gemeinen Diebstal handelnden gesetzlichen Bestimmungen, Gefängniß- und dem Befinden nach Zuchthausstrafe zu erwarten haben.

Damit nun diese Unsere Verordnung überall genau befolgt werde; so wird den Unterbedienten, als Kreisreutern, Amts-Stadt-Gerichts- und Rentey-Dienern auch Nachtwächtern zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, hierauf genau Acht zu geben, die Contravenienten gegen die Vorschrift des §. 1. der Polizey-Behörde, so wie diejenigen, welche nach dem §. 2. sich eine Fischdieberey zu Schulden kommen lassen, wenn sie in Unserm Rentey-Fischerey-Distrikt betroffen werden, Unserm Rentmeister, sonst aber dem competenten Civil-Gerichte anzuzeigen, und soll dem Angeber mit Verschweigung seines Namens die Hälfte der dictirten Geldstrafe zu Theil werden.

2686. Emmerich den 23. October. 1801.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 12. v. M. an das gesammte Staats-Ministerium erlassenen königlichen Cabinets-Ordre, wodurch es den Vorstehern und Rendanten derjenigen öffentlichen Kassen, welche dazu bestimmt sind, Gelder gegen gehörige Sicherheit an Privatleute auszuleihen, streng verboten wird, dazu die Vermittlung von Unterhändlern zu gestatten, indem diese dabei ihren wucherlichen Absichten fröhnen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 519.)

2687. Cleve den 11. November 1801.

Königl. Regierungs-Deputation.

Die von den Civilgerichten fortgesetzte Fahrlässigkeit in der Erforschung des Corporis delicti, bei gewaltsamen Dieb-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stählen, wird denselben mit Bezug auf die allgemeinen Bestimmungen in dem Circulare vom 27. Febr. d. J. (Nro. 2665 d. S.) ernstlichst verwiesen, und ins besondre verordnet, daß sie künftig, gleich nachdem ihnen ein solches Verbrechen bekannt wird, ohne erst eine förmliche Anzeige davon abzuwarten, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung vom 3. Juli 1721 (Nro. 894. d. S.), einen Augenschein einnehmen müssen. In dem darüber aufzunehmenden Protokolle muß das Lokal und die Art der gebrauchten Gewalt genau und umständlich beschrieben, und sollen auch die von den Dieben allenfalls zurückgelassenen Geräthschaften und sonstigen Sachen gesammelt, und an das competente Criminal-Gericht mit eingesendet werden.

2688. Emmerich den 20. November 1801.

Königl. Regierung.

Da wir Allerhöchst selbst mittelst Cabinets-Resolution vom 9. d. M. genehmigt und verordnet haben, daß bey den jetzigen ausserordentlichen Umständen und Verhältnissen, wo durch Entlassung der Armeen der fremden Mächte, durch die Nähe des bisherigen Kriegsschauplatzes und mehrere andere Zeitumstände, Räubereien, Diebstähle und andere Verbrechen häufiger geworden sind, in der Grafschaft Mark, jedoch auch zugleich für das Clevische Ostseits-Rheins, unter dem Vorsitze des General-Majors von l'Estocq eine aus einem Mitgliede der Clev-Märkischen Regierung und der Märkischen Cammer bestehende Commission zur Handhabung der Polizey und Criminal-Justiz, soweit solche nemlich zur Erreichung des beabsichteten Endzwecks, nemlich zur Verhütung der Räubereien und Diebstähle, durch Abkehrung und Aufgreifung aller Vagabonden und sonst verdächtiger Menschen, auch zur Entdeckung, Habhaftwerdung und Festhaltung der Räuber und Diebe erforderlich, niedergesetzt werden soll, diese Immediat-Militair- und Civil-Sicherheits-Commission auch unverzüglich sich zu Bochum etabliren und in Activität setzen wird; so lassen Wir Euch (die Justiz- und Polizei-Behörden in Cleve und Mark) davon benachrichtigen und anweisen, so wie durch vorerwähnte Anordnung und unmittelbare Verbindung der Militair- und Civil-Gewalt die erforderlichen Sicherheits-Maasregeln mehr verstärkt und wirksamer gemacht werden, nunmehr auch Eures Orts durch Vereinigung und Zusammenwirkung von Gerichts- und Poli-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zeywegen, besonders in Ausspürung der verdächtigen Personen und deren Anzeige alles zur Erreichung des Endzwecks beizutragen; und zu dem Ende den Eingesessenen Eures Districts bey willkührlicher Strafe aufzugeben, verdächtige, oder ihnen unbekannte Personen, ohne glaubwürdige Pässe, welche sich bey ihnen einfinden, sofort bey den nächsten Gerichts- oder Polizey-Beamten, oder bey deren Entfernung falls ein Commandirter des Militairs in der Nachbarschafft wäre, bey selbigem anzuzeigen. Auch habt Ihr den Requisitionen der Commission, welche wegen ihres vorgedachten Auftrags in alle Rechte die der Regierung und Cammer, aus welcher ihre Mitglieder deputirt sind, zustehen würden, tritt, und welche alle ihr zur Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zweckmäßig scheinende Maasregeln ergreifen kann, unbedingte und schleunige Folge zu leisten, die in Euren Geschäfts-Distrikten sich ereignenden Räubereien und Diebereien und aufhaltende verdächtige Personen und ihre Aufenthalts-Oerter, sobald Ihr etwas davon in Erfahrung zu bringen vermögend seyd, jedesmal ungesäumt bey eigener Verantwortung der Commission anzuzeigen, und die Arretirung der Verbrecher zu bewirken, hiebey und auch bey Aufsuchung, Nachsetzen und Transportiren verdächtiger Personen, die alle der Commission zu überliefern sind, dem commandirten Militair, welchem sowohl die Arretirung als Transportirung aufliegt, alle rechtliche Hülfe zu leisten, und Euch dabey nach den Circular-Verfügungen der Märkischen Cammer vom 28. Jan. a. pr. (Nro. 2641 d. S.) und der Regierung vom 27. Febr. c. (Nro. 2665 d. S.) zu achten.

2689. Hamm den 12. December 1801.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Publikation einer königl. zu Berlin am 11. Oct. c. a. erlassenen, revidirten Ordnung, wonach die Apotheker in den königl. preußischen Staaten ihr Kunstgewerbe betreiben sollen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 555.)

Bemerk. Die Städte Cleve, Duisburg, Hamm und Wesel sind zu den großen Städten gezählt, woselbst nur coursirte Apotheker und Chirurgen sich niederlassen dürfen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2690. Berlin den 21. December 1801.

Königl. General-Direktorium.

Der clevischen Regierung werden die von der Gesetz-Commission begutachteten und Allerhöchst bestätigten Grundsätze, rücksichtlich der den französischen Colonie-Gerichten in einigen Fällen zuständigen und resp. nicht gebührenden Jurisdiktion, zur eignen Beachtung und Instruirung der Untergerichte mitgetheilt. — Die Wittwe eines französischen Colonie-Bürgers, welche an ihrem frühern Wohnorte, wegen Mangel eines Colonie-Gerichtes, der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit unterworfen war, und ihr Domicil in einem andern Orte nimmt, wo ein französisches Colonie-Gericht besteht, ist Letzterm unterworfen. — Die Tochter eines Colonie-Bürgers, die einen nicht zur Colonie gehörenden Ehegatten an einem Orte heirathet, wo kein Coloniegericht etablirt ist, und als Wittwe ihr Domicil in einem Orte erwählt, wo ein Colonie-Gericht bestehet, bleibt den gewöhnlichen Gerichten ihres Wohnortes unterworfen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 619.)

2691. Emmerich den 22. December 1801.

Königl. Regierung.

Da, zufolge Verfügung des General-Direktoriums, die Hebammen in Cleve und Mark angehalten werden sollen, wenn eine Geburt nach 12 Stunden nicht erfolgt, und eine widernaturliche Lage des Kindes, oder andre lebensgefährliche Umstände zu vermuthen sind, die Angehörigen der Kreisenden, zur Herbeischaffung eines Geburtshelfers zu nöthigen, die Angehörigen aber zuweilen die dadurch verursachten Kosten zu entrichten nicht im Stande sind, so müssen in letztern Fällen, wenn die vorhandene Armuth gehörig bescheinigt wird, die taxmäßigen Kosten aus den örtlichen Armenkassen und, wo diese dergleichen Ausgaben nicht tragen können, aus den Kämmerei- und Receptur-Kassen bezahlt werden.

Bemerk. Die königl Kriegs- und Domainen-Kammer zu Wesel hat unterm 11. Jan. 1802 die obigen Vorschriften ebenfalls publicirt, und zugleich eine Taxe festgesetzt, wonach den Geburtshelfern ihre Gebühren entrichtet werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2692. Emmerich den 12. Januar 1802.

Königl. Regierung.

Der, zu Gunsten der General-Invaliden-Casse, zu confiscirende Erbtheil eines ausgetretenen Cantonisten oder desertirten Soldaten soll in den Fällen, wo Miterben die Erbschaft für die Tare annehmen wollen, nicht gerichtlich veräußert, sondern diesen nach einer gerichtlichen Taration überlassen werden. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 615.)

2693. Berlin den 22. Februar 1802.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

„Wir lassen Euch (der cleve-märkischen Regierung zu Emmerich) das von der Gesetz-Commission betreffend die Stimmfähigkeit derjenigen, welche nicht als Hauß-Väter anzusehen sind, bey Einziehung einer der reformirten Prediger-Stellen zu Wesel unterm 5ten d. M. erstattete Gutachten mit Bezug auf die, auf Euren Bericht vom 13. Novbr., Euch vorläufig geschehene Bekanntmachung vom 7. Dezember p. mit dem Beifügen in Abschrift hiebey zufertigen wie Wir dieses Gutachten überall bestätigen, und im übrigen damit einverstanden sind, wie Ihr auser der von der Gesetz-Commission entschiedenen Frage, den Magistrat zu Wesel beschieden habet".

Gutachten der Gesetz-Commission.

Bey der Einziehung einer der reformirten Prediger-Stellen zu Wesel ist von dem dortigen Magistrat über die Stimmfähigkeit der Gemeinde-Glieder, besonders darüber angefraget worden

ob auch Wittwen und unverheiratete Frauenspersohnen mit stimmen können.

Wir schränken uns hierauf ein, weil E. k. M. per Rescr. clem. vom 7. Decbr. p. nur hierüber unser Gutachten zu erforderen geruhet haben. Die Hauptsache scheint uns bei dieser Frage auf der bisherigen Observanz zu beruhen, da wir vermuten, daß wenn gleich nicht über die Aufhebung einer Stelle, doch über andre kirchliche Gegenstände mehrmals votirt seyn wird, und daß besonders die reformirte Gemeine sich im Besitz des Wahlrechts befinde, weil sonst wenn E. k. M. das Wahlrecht zustände, und durch den Beibehalt der nöthigen Prediger, die Cura animarum nicht

leiden solte, Höchst Dieselben die Einwilligung der Gemeinde-Glieder bey der Einziehung einer überflüssigen Stelle wohl nicht nötig erachtet haben dürfte. Solte nun die Observanz hier nicht entscheiden, so würden wir der ohnvorschreiblichen Meinung seyn, daß sowohl den Wittwen, als auch unverheirateten Frauenzimmer, in so fern letztere nur nicht einem mit wählenden Familien-Hause unterworfen sind, die Concurenz durch qualificirte Stellvertreter nicht zu versagen seye.

Denn das allgemeine Land-Recht setzt bey der einer Gemeinde zukommenden Wahl,

P. 2. tit. 11. §. 356

als Regel fest, daß sie jedem Mitgliede der Gemeinde zustehe, welches keinem mitwählenden Familien-Haupte untergeordnet ist.

Das Wahlrecht entspringt also aus dem **Nexu parochiali**, die Frau tritt durch die Ehe in das **Domicilium Mariti et sicuti** sagt

Boehmer in jure parochiali Sect. III. Cap. 2. §. 26. vidum factae domicilium Mariti retinet ita parochiani

nur muß sie mit ihm nicht verschiedener Religion gewesen seyn. War also der Ehemann Mitglied der reformirten Gemeine, so ists dessen Wittwe gleicher Religion auch, und aus der päbstlichen Kirchen-Verfassung, kann man ihr das Stimm-Recht unseres Ermessens nicht absprechen. Eben dies glauben wir, gilt von einer auswärtig reformirten Wittwe, welche etwa nach Wesel ihr **Domicilium** verlegt hätte.

Wir finden auch keinen Grund, um unverheiratete Fauenspersohnen, welche keinem mitwählenden Familien-Haupte unterworfen sind, die Stimmfähigkeit zu versagen, da das **brocardicum mulier taceat in ecclesia** mit der protestantischen Kirchen-Verfassung nicht mehr stimmt, und mithin nicht abzusehen ist, warum eine alte Jungfer weniger als ein alter Junggesell bey dem intereßiren soll, was in **Cura animarum** gehöret.

Wir glauben daher unser unmasgebliches Gutachten dahin abgeben zu können,

daß die Wittwen, in so fern ihre Männer Mitglieder der reformirten Kirchen-Gemeine zu Wesel waren und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie mit ihnen gleiche Religion haben, ferner auswärtige reformirte Wittwen, welche zu Wesel ihr Domicilium errichtet hätten, imgleichen unverheiratete großjährige Frauenspersohnen, die keinem mitwählenden Familien-Haupte unterworfen sind, zur Stimmgebung durch qualificirte Stellvertreter, zu admittiren.

2694. Emmerich den 26. Februar 1802.

Königl. Regierung.

Nebst Publikation der neuerdings ergangenen königl. Bestimmung, — daß keinem Soldaten oder Cantonisten der Abschied, zur Uebernehmung einer bäuerlichen oder städtischen Nahrung, ertheilt werden soll, wenn derselbe nicht zuvor durch ein Attest seiner Gerichtsobrigkeit nachweiset, daß ihm die zu erhaltende Stelle, entweder durch Erbfolge zugefallen, oder durch einen, in Erwartung der künftigen Verabschiedung, mit dem Besitzer in gesetzlicher Form geschlossenen Vertrag unwiederruflich versichert, auch, im Fall es eine Rustical-Stelle ist, der zur Annahme erforderliche Consens der Gutsherrschaft beigebracht worden ist —, werden die Justizbehörden angewiesen, in den Fällen, wo die obigen Bedingungen erfüllt worden sind, über die wirkliche Abtretung der Stelle niemals einen Prozeß zu verstatten, sondern die Uebergabe an den verabschiedeten Soldaten oder Cantonisten, ohne Rücksicht auf den etwaigen nachherigen Widerspruch des bisherigen Besitzers oder seiner Erben, zu verfügen. Verträge obiger Art, welche zu dem Ende fingirt sind: den Soldaten oder Cantonisten seiner Dienstpflicht zu entziehen, haben die Nichtigkeit des Abschiedes und die Wiedereinziehung des Dienstpflichtigen, so wie die Bestrafung der an solchem Betrug Theilnehmenden zur Folge. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 665.)

2695. Emmerich den 3. März 1802.

Königl. Regierung.

Zur ferneren Verhütung, daß die Eingesessenen den Unteroffizieren und Soldaten, ohne Erlaubniß des Commandeurs oder Compagnie-Chefs, Sachen abkaufen, zu deren Veräusserung die Soldaten gesetzlich nicht befugt sind,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden die Justizbehörden angewiesen, in ihren Bezirken die Vorschriften des allgemeinen Land-Rechts Th. 1. Tit. 11. §. 700 bis 703, Th. 2. Tit. 10. §. 35 bis 40 auch 44 und Th. 2 Tit. 20 §. 1314 bis 1316, durch ein Publikandum, zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

2696. Emmerich den 4. März 1802.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. Januar d. J. erlassenen neuen allgemeinen Verordnung, in Ansehung der Schulden der Studierenden auf den königl. preußischen Universitäten. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 637.)

Bemerk. Laut Verordn. der königl. Regierung d. d. Emmerich den 3. Juni 1803 ist es den Hutmachern und Beutlern nachgelassen worden, den Studierenden einen Credit von 3 bis 4 Rthlr. zu gestatten.

2697. Emmerich den 12. März 1802.

Königl. Regierung.

Mittheilung an die Beamten eines auf königl. Special-Befehl am 23. v. M. erlassenen Ministerial-Rescripts, wonach die Taufe der Kinder christlicher Eltern spätestens 6 Wochen nach der Geburt verwirklicht werden muß. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 769.)

2698. Emmerich den 12. März. 1802.

Königl. Regierung.

Die in dem Edikte vom 23. Dezember 1749 (Nro. 1566 d. S.) enthaltene Vorschrift, daß die Collatoren von Stipendien die Stipendiaten derjenigen Universität, wohin sie sich begeben, jährlich anzeigen müssen, soll strenger wie bisher, und bei 10 Rthlr. Strafe für jeden fernern Unterlassungs-Fall, befolgt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2699. Emmerich den 19. März 1802.

Königl. Regierung.

Die Contraventionen gegen das, durch die Verordnung vom 8. September 1798 (Nro. 2603 d. S.) erneuerte Verbot der Beerdigung von Leichen in Kirchen und in bewohnten Gegenden, sollen sowohl für die Vergangenheit als Zukunft mit der festgesetzten Strafe von 10 Rthlr. belegt, und diese unnachsichtlich beigetrieben werden. Da, wo den Besitzern von Familien-Begräbnissen in den Kirchen noch keine schickliche Begräbnißstellen angewiesen sind, muß dieses sofort von den Kirchenvorständen bewerkstelligt, und, bei obwaltenden, durch die Lokalobrigkeiten oder durch die zur Anlage der neuen Kirchhöfe bestellten Commissarien, nicht zu beseitigenden Hindernissen, desfalls an die königl. Regierung berichtet werden.

2700. Emmerich den 2. April 1802.

Königl. Regierung.

Ueber die Kornpreise, die bei Werthschätzungen der Natural-Pacht-Erträge von Privatgütern in der Grafschaft Mark angenommen werden, — welche Pachterträge gewöhnlich zur Basis der Abschätzung der Güter dienen —, wird von den märkischen Gerichten eine Nachweise erfordert.

2701. Emmerich den 2. April 1802.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 20. Febr. c. a. erlassenen Publikandums, wodurch, zur Verhütung der nachtheiligen Folgen simulirter Kauf-, Tausch- und Pacht-Contrakte über Immobilien, den Justiz-Behörden und Commissarien, so wie den Notarien, ausführliche Vorschriften ertheilt werden, und die Bestrafung der in betrüglicher Absicht fingirten vorgedachten Verträge verordnet wird. (Conf. n. Mpl. Bd. XI, pag. 767.)

2702. Wesel den 7. April 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Entdeckung der Honigdiebe, welche sich seither der Bienenzucht zum größten Nachtheil vervielfältigen, wird dem Denuncianten eines solchen Verbrechers eine Belohnung verheissen, und den Hehlern oder Ankäufern gestohlenen Honigs angedrohet, daß sie, im Ueberführungsfalle, als Diebeshehler bestraft werden sollen, weshalb jeder beim Ankauf des Honigs vorsichtig zu Werke gehen muß.

2703. Emmerich den 30. April 1802.

Königl. Regierung.

Bei der, höhern Ortes verordneten, Anwendung in sämmtlichen königl. Provinzen, der am 27. März 1797 (conf. n. Myl. Bd. X, pag. 996.) für die Chur- und Neu-Mark erlassenen Instruktion über die Art, wie es bei Entlassung der zur Festungs- oder Zuchthaus-Arbeit verurtheilt gewesenen Personen gehalten werden soll, wird den Gerichten diese Letztere mitgetheilt, um sich darnach auf's Genaueste zu achten.

2704. Hamm den 30. April 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Bekanntmachung der einem Einwohner der Grafschaft Mark verliehenen Prämie von 30 Rthlr., für die von ihm nachgewiesene Gewinnung von 100 ℔ Hopfen im vorigen Jahre, wird denjenigen drei Eingesessenen der Grafschaft Mark, welche durch gültige Bescheinigung nachweisen werden, 100 ℔ trockenen guten Hopfen erbauet zu haben, jedem eine Prämie von 20 Rthlr. verheissen.

Bemerk. Die obige Behörde hat unterm 9. Juli ej. a. bekannt gemacht, daß einem bezeichneten Landwirthen in der Grafschaft Mark, für zweijährige Stallfütterung zweier Kühe, eine Prämie von 10 Rthlr. verliehen worden sei, sodann auch unterm 2. September 1803 die geschehene Zuwendung gleichmäßiger Belohnungen, jedoch nur eine von 10 Rthlr. und vier von 5 Rthlr., an 5 andere Einwohner der Grafschaft Mark, publicirt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2705. Emmerich den 14. Mai 1802.

Königl. Regierung.

Die Beamten sollen sich davon überzeugen, ob die Pfarrer, nach Vorschrift des allgemeinen Land-Rechts Th. 2 Tit. 11 §§. 481 u. f., die Kirchen-Bücher genau und vollständig führen, sich des Endes die Originalien vorlegen lassen und diese revidiren, auch die jährlich einzusendenden Duplikate der Kirchenbücher vorher prüfen, ob sie vorschriftsmäßig eingerichtet sind.

2706. Emmerich den 6. Juni 1802.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Königsberg am 6. Juni d. J. von Sr. Majestät dem Könige verheißenen General-Pardons für alle diejenigen Einwohner der, durch den lüneviller Friedensschluß, erworbenen Entschädigungslande, welche früher königl. preußische Unterthanen gewesen, und aus den ältern Provinzen und Ländern, sei es als Cantonisten, als wirkliche Soldaten, aus Furcht vor der Werbung, oder auch aus andern Ursachen, ausgetreten sind. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 953.)

2707. Hamm den 16. Juni 1802.

Königl. prov. Medizinal-Collegium.

Die zu Berlin am 30. April c. a. geschehene Publikation einer neuen Medizinal-Tax-Ordnung, welche an die Stelle der im Jahre 1725 publicirten, gegenwärtig nicht mehr zulänglichen, Gebühren-Taxe für sämmtliche Medizinal-Personen, in den königl. Staaten tritt, wird den Medizinal-Personen zur Nachachtung, bei Aufstellung ihrer Rechnungen, bekannt gemacht. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 875.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2708. Emmerich den 18. Juni und Hamm den 6. Juli 1802.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wir haben nöthig befunden, eigene Forstpolizey-Gerichte in der Grafschaft Mark zu errichten, und in einer sub dato Berlin den 1ten April c. vollzogenen Instruction, deren Zusammensetzung, Gerichtsbarkeit, Verfahrungsart, Emolumente und sonstigen Verhältnisse näher vorgeschrieben.

Von dieser Instruction lassen Wir Euch (den Gerichten und Beamten) Exemplare zur allgemeinen Nachricht und Befolgung, auch Euch, den Land- und Steuerräthen, zur Mittheilung an die Magistrate und Receptoren, so wie Euch, dem Forstmeister, an die Forstbediente, hiebey zufertigen, und zur Inbetriebsetzung der Forstpolizey-Gerichte noch folgende Bestimmungen beyfügen:

Erstlich wird ad §. 1. a. der Instruction bey den aus mehrern Mitgliedern bestehenden Gerichten, das jüngste der ordentlichen Mitglieder, und bei den nur mit einem Richter besetzten königl. und Stadt-Gerichten, auch den Jurisdictions-Gerichten, dieser in eines jeden Gerichtsbezirk hiedurch und für immer zum Richter beym örtlichen Forstpolizey-Gericht ernannt.

Zweytens werden ad §. 1. b. der Instruction in den Bezirken

a. der Landgerichte zu Altena und Lüdenscheid der jedesmalige Landrath des Altenaischen Kreises mit der Facultät die Steuer-Einnehmer resp. zu Altena und Lüdenscheid zu substituiren,

b. der Landgerichte Bochum, Hagen, Hamm und Unna der jedesmalige Königl. Rentmeister resp. zu Bochum, Wetter, Hamm und Hoerde,

c. des Gogerichts zu Schwelm der jedesmalige Steuer-Einnehmer des dasigen Amts,

d. des Stadtgerichts zu Iserlohn, der Königl. Forstmeister,

e. der Stadtgerichte Blankenstein, Hamm, Hattingen, Neuenrade, Plettenberg und Soest, der jedesmalige älteste Rathmann in jeder Stadt.

hiedurch als öconomische Assessoren der Forstpolizey-Gerichte angeordnet;

f. bey den Jurisdictionen aber die Jurisdictions-Richter angewiesen, ohne Aufschub den Jurisdictions-Inhabern

die Instruction vorzulegen, damit sie bey der Krieges- und Domainen-Kammer einen sachverständigen Beerbten als Beysitzer binnen 14 Tagen zur Bestätigung der Krieges- und Domainen-Kammer vorschlagen, welche sonst die Ernennungen vornehmen wird.

Drittens sollen die Functionen der Forstpolizey-Gerichte mit 1mo Sept. curr. ihren Anfang nehmen, und die alsdann bey den ordentlichen oder hin und wieder bisher bestandenen Holz und Markengerichten auch dem Forst-Amte etwa anhängige nach der Instructon den Forstpolizey-Gerichten zugewiesenen Sachen, diesen zur Fortsetzung übergeben werden.

Nachdem Seine Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, bey höchstDero unabläßiger Aufmerksamkeit auf den regelmäßigen Betrieb aller öffentlichen Geschäftszweige, zur Aufrechthaltung aller ergangenen und künftigen Forstpolizeylichen-Verordnungen, und damit die Strafe dem Holzfrevel, möglichst auf dem Fuße folge, allergnädigst beschlossen haben, der in dem Ressort-Reglement vom 19. Junii 1749 (Nro. 1541 d. S.) §. 11. den Krieges- und Domainen-Kammern allein ausschließlich vorbehaltenen Cognition bey Forstpolizeylichen-Vergehungen, in Seiner Königl. Majestät, privativen Holzungen, in der Grafschaft Mark, zu entsagen und dagegen zur Cognition über dergleichen Contraventionen gegen die Forstpolizey-Gesetze, welche sowohl in den Seiner Königl. Majestät Höchstselbst zugehörigen als auch in den Waldungen, welche adlichen und geistlichen Gutsbesitzern oder andern Privatpersonen, oder auch Stadt- und Dorf-Gemeinen zugehören, begangen werden, besondere von der Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer und deren höhere Behörden ressortirende Forstpolizey-Gerichte anzuordnen; so finden S. k. Majestät noch für nötig, diese Forst-Gerichte, wegen ihres Verfahrens, in den zu derselben Ressort gehörigen Forst-Contraventions-Sachen mit nachfolgender näherer Instruction zu versehen.

§. 1. Die Forstpolizey-Gerichte sollen bestehen:

a. aus einer Justiz-Person des örtlichen Gerichts, wozu in den Landgerichts-Distrikten, ein Mitglied des Landgerichts und in den Patrimonial-Jurisdictions-Bezirken, der Jurisdictions-Richter, ein vor allemal, den Auftrag von der Cley-Märkischen Regierung erhält.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

b. Aus einem Polizey- oder sonstigen Cameral-Beamten, oder auch Königl. Domainen-Rentmeister, in den Landgerichts- und Königl. Gerichtsdistricten, und einem Sachverständigen Beerbten in den Jurisdictionen. Ersterer wird von der Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer angeordnet, und letzterer von dem Jurisdictions-Inhaber jeden Orts, nach desselben eigener Wahl in Vorschlag gebracht, und von der Krieges- und Domainen-Kammer bestätiget.

c. Die ordentlichen Gerichtsschreiber oder Gerichte versehen dabey die Stelle der Actuarii und

d. der ordentliche Gerichtsdiener des Orts, soll auch der Bote des Forstpolizey-Gerichts, jedesmal seyn.

Das von der Krieges- und Domainen-Kammer anzuordnende Mitglied des Forstpolizey-Gerichts, oder der Oeconomieverständige Beisitzer stehet, übrigens gegen den Justizbeamten in dem Verhältnisse, daß dasselbe allen Untersuchungen beiwohnt, und die Protocolle mit unterschreibt, auch bey der Entscheidung in der Art concurrirt, daß ihm obliegt, in allen und jeden Sachen, dem Justizbeamten mit seiner Localkenntniß und wo es auf wirthschaftliche Sachkenntniß ankömmt, mit seinem Gutachten überall an die Hand zu gehn, auf welches, bey der Entscheidung, allemal gebührende Rücksicht genommen, und solchergestalt, ohne Concurrenz des öconomischen Beisitzers, keine Sache abgemacht werden soll; die abzufassenden Resolutionen und Entscheidungen aber werden von beiden Beamten unterschrieben.

§. 2. Die Forstpolizey-Gerichte sind der gemeinschaftlichen Aufsicht und Leitung der Clev-Märkischen Regierung und Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer unterworfen und müssen sich nach den vorhandenen allgemeinen Landes- und Provinzial-Gesetzen, insbesondere nach der emanirten ältern Provinzial-Forst-Ordnung von 1765 und andern in Forst-Sachen ergangenen Vorschriften, bis dahin, daß eine neue Forst-Ordnung emaniret seyn wird, pflichtmäßig achten, auch um den fleißigen Betrieb der ihnen angewiesenen Geschäfte übersehen zu können, vierteljährlich eine fiscalische Prozeß-Tabelle, worin die gegenwärtige Lage der Sache und die Hindernisse, welche dem schnellern Fortgang derselben etwa im Wege gestanden haben mögten, deutlich ausgedrückt seyn müssen, desgleichen eine Liste der, in dem abgelaufenen Vierteljahr, abgemachten Sachen, worin

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch die erkannte Strafe bestimmt wird, sowohl bey der Regierung als Krieges- und Domainen-Kammer einreichen.

§. 3. Der Umfang dieser Forstpolizey-Gerichtsbarkeit erstreckt sich über alle Contraventionen gegen die Forstpolizey-Gesetze, so in den Waldungen, welche in dem Amte, oder in der Jurisdiction worin die Polizey-Gerichte sich befinden, liegen, begangen werden; sie mögen nun in Königl. Waldungen, oder in den Gehölzen der adlichen oder geistlichen Gutsbesitzer, oder anderer Privatpersonen oder auch der Stadt- und Dorf-Gemeinen vorgehn. Die Contravenienten des Militair-Standes allein, sind nur allein von dieser Forstpolizey-Gerichtsbarkeit ausgenommen, die Polizey-Gerichte müssen aber in vorkommenden Fällen, auf deren Verantwortung und Bestrafung bey den competenten Militair-Behörden antragen.

§. 4. Diese Local-Forstgerichte sollen auch die, von dem Forst-Amte bisher allein vorgenommenen Brüchten-Schlichtungen, in den Königl. Forsten und in verschiedenen Marken-Gehölzen abhalten, wobey jedoch dem Königl. Forstmeister, die bisherige Concurrenz in so weit belassen wird, daß er, so oft es seine Geschäfte erlauben, den Sitzungen der Forst-Gerichte beyzuwohnen, und Seiner Königl. Majestät Allerhöchstes Interesse wahrnehmen könne.

§. 5. Alle Hütungs-Excesse welche in den Forsten begangen werden, imgleichen die in denselben vorgefallenen Beschädigungen der Grenz-Mahle, Warnungstafeln und anderer solcher Zeichen, sollen von den Forstpolizey-Gerichten untersucht und bestrafet werden; wenn aber bey solchen Gelegenheiten, über die Grenzen und Grundgerechtigkeiten selbst Streit entstehet, so gebühret die Untersuchung und Entscheidung darüber, den ordentlichen Gerichten.

§. 6. Ereignet sich der Fall, daß zusammenrottirte Böswichter auf gewaltsame Holzdiebereyen ausgehen und dabey ertappt werden, so soll ohne Unterschied, ob dieses Criminal-Vergehen, in den Königl. oder privat Holzungen begangen ist, die general oder summarische Untersuchung, von den örtlichen Forstpolizey-Gerichten geführt, sodann aber sollen die Acten an das Criminal-Gericht abgegeben, und diesem solche Verbrecher überliefert werden. Ein gleiches findet auch statt, wenn jemand auf vorsätzlichem Feueranlegen in den Holzungen betroffen wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 7. Alle bey Gelegenheit einer in den Forsten vorgenommenen Pfändung vorgefallene Excesse; desgleichen die in den Forsten von Forstbedienten und gegen dieselben, bey Gelegenheit der Ausübung ihres Amts verübte Injurien, außer in den Fällen, in welchen es einer förmlichen Criminal-Untersuchung bedarf, gehören zur Bestrafung vor die Forst-Polizey-Gerichte.

§. 8. Die Forstpolizey-Gerichte werden alle vier Wochen an einem bestimmten Tage, an den Orten, wo die Land- und Jurisdictions-Gerichte ihren Sitz haben, abgehalten.

§. 9. Die Denunciationen der Forstbedienten, sollen in der, zur Cognition der Forstpolizey-Gerichte gehörenden Fällen, bey dem Königl. Forstamte, mittelst der, nach der bisherigen Verfassung, bey ihm einzureichenden Rapports angebracht, und diese Rapports von dem Forstamte dem gehörigen Forstpolizey-Gerichte sofort zur weitern Verfügung zugeschickt werden.

§. 10. Die Forstpolizey-Gerichte müssen dergleichen Rapports, sobald sie einkommen, vor Einleitung der Untersuchung gehörig prüfen, und wenn dabey noch etwas zu erinnern, oder dieserhalb noch vorher eine nähere Erkundigung einzuziehen ist, den etwaigen Mängeln, mittelst einer an das Forstamt zu erlaßenden Requisition förderlichst abhelfen lassen, sonst aber die Vorladung des Denuncianten verfügen.

§. 11. Auch stehet es jedem dritten, besonders aber jedem Wald-Eigenthümer frey, die in Königl. Holzungen, oder in des Privateigenthümers Waldung vorgegangenen Forstfrevel, zur Untersuchung und Bestrafung, diesen Forstpolizey-Gerichten, unmittelbar anzuzeigen, welche sodann hierüber, selbst ein vorschriftsmäßiges Denunciations-Protocoll aufnehmen.

§. 12. Die bei dem Forstamte so wie bey dem Forstpolizey-Gerichte unmittelbar einkommenden Anzeigen, müssen eine vollständige und zusammenhängende Geschichtserzählung der bey der angezeigten Contravention vorgekommenen That-Umstände, die bestimmte Abgabe der etwa vorhandenen Beweismittel und einen passenden auf die vorhandenen Gesetze gegründeten Antrag enthalten.

§. 13. Der zur Gerichts-Session der Forstpolizey-Gerichte, angeordnete vierwöchentliche Gerichtstag ist dazu bestimmt, alle in dem Zeitraum, von einer Gerichts-Session

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur andern denunciirte Contraventionen zu untersuchen und müssen die Denuncianten zu diesem Gerichtstage gehörig vorgeladen, auch muß dem denunciirenden Förster, oder dem sonstigen Denuncianten davon in Zeiten Nachricht ertheilt werden, damit solche den Termin gehörig abwarten können.

§. 14. Bey dem Verfahren der Forstpolizey-Gerichte, finden überhaupt im wesentlichen die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 35. Abschnitt 2. jedoch mit möglichster Vermeidung aller Weitläuftigkeiten, Anwendung; es bedarf aber in denjenigen Untersuchungssachen wo die gesetzmäßige Strafe, vierwöchentliche Gefängnißstrafe, oder Fünfzig Rthlr. Geldbuße nicht übersteiget.

1. Der Aufnahme eines förmlichen status causae und controversiae nicht, auch wird
2. die §. 66 — 68. am allegirten Orte, dem Denuncianten verstattete schriftliche Defension nicht zugelassen, desgleichen
3. findet in diesen Sachen ein förmliches Erkenntniß nicht statt, sondern die Strafe wird durch einen bloßen Bescheid, welcher sofort abgefaßt und
4. dem Denunciaten entweder an demselben Gerichtstage, wo die Untersuchung geschlossen ist, oder am nächstfolgenden Gerichtstage publicirt wird, festgesetzet.

§. 15. In diesen bey den Forstpolizey-Gerichten anhängigen Sachen, wo die gesetzmäßige Strafe, die Gefängnißstrafe von 4 Wochen oder fünfzig Rthlr. Geldbuße nicht übersteiget, stehet dem Denunciaten, das in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 35. §. 87. bestimmte Milderungs- oder Niederschlagungs-Gesuch, offen.

Mit diesem vorschriftmäßig von den Forstpolizey-Gerichten aufzunehmenden Gesuche, werden sodann die Acten, welche die in Königl. oder der Kuratel der Kammer, unterworfenen Forsten vorgekommenen Contraventionen betreffen, an die Märkische Kammer-Justiz-Deputation, in den übrigen Forst-Contraventions-Sachen aber, an die Clev-Märkische Regierung zur Entscheidung eingesandt, welche die darauf abzufassende Resolutionen vorzüglich beschleunigen werden.

§. 16. Ist auf ein Forstvergehen eine höhere Strafe als 50 Rthlr. oder 4wöchentliche Gefängnißstrafe in den Gesetzen bestimmt, so soll das Forstpolizey-Gericht, in solchen Contraventions-Fällen, nicht selbst erkennen, sondern muß,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sobald die Untersuchung geschlossen ist, die instruirten Acten, wenn der zur Untersuchung gezogene Exceß in den Königl. Holzungen begangen ist, an die Kammer-Justiz-Deputation, in den übrigen Forst-Contraventions-Sachen aber, im Fall die Denunciation eine eximirte Person betrifft, an die Clev-Märkische Regierung, sonst aber an das competente Personal-Gericht des Denunciaten, zur Abfassung des Erkenntnisses einsenden.

In allen diesen Fällen wird alsdenn der gewöhnliche Gang der Instanzen befolgt; die Sache aber überall sofort und ohne allen Verzug abgemacht.

§. 17. Die denunciirenden Forstbediente sind zum Kostenersatz nur alsdann anzuhalten, wenn bey der Untersuchung sich ergeben hat, daß die Denunciation aus bloßer Leidenschaft oder Privat-Interesse angebracht worden, ist selbige aber durch einen Irrthum, etwa in der Person veranlaßt worden, so sollen die Kosten niedergeschlagen werden, in sofern nicht der Forstbediente den Irrthum durch ein grobes Versehen veranlaßt hat.

§. 18. Was die Gerichtskosten betrifft, so wird folgendes hiermit festgesetzt:

1. In allen Sachen deren Gegenstand nur 10 Rthlr. oder weniger ausmacht, ingleichen wenn in einer Contraventions-Sache nur auf 10 Rthlr. Geldbuße, oder 8tägige Gefängnißstrafe erkannt wird, erhalten der Richter und der ökonomische Assessor für die ganze Verhandlung, ohne Unterschied, ob die Sache in einem oder mehreren Terminen abgemacht worden, mit Inbegriff des Erkenntnisses und der Schreibgebühren, jeder acht Groschen, der Actuarius aber vier Groschen.
2. In Sachen deren Gegenstand mehr als 10 Rthlr. jedoch nicht über 50 Rthlr. beträgt, oder, wenn wegen einer Contravention, auf mehr als 10 Rthlr. jedoch nicht über 50 Rthlr. Geldbuße, oder auf mehr als 8tägige bis 4wöchentliche Gefängnißstrafe erkannt wird, gebühren dem Richter, und Assessori für die ganze Verhandlung, insofern die Instruction in einem Termin beendigt ist, mit Inbegriff des Erkenntnisses und der Copialien, jedem zwölf Groschen, dem Actuario aber sechs Groschen; sind mehrere Termine nöthig, so werden für jeden folgenden, dem Richter und Assessori, jedem acht Groschen, dem Actuario aber vier Groschen entrichtet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. In Sachen von höherm Belange finden die in der Untergerichts-Sportul-Taxe vorgeschriebenen Sätze statt, und werden die Gebühren unter die Mitglieder des Forstpolizey-Gerichts dergestalt vertheilt, daß der Richter und Assessor jeder $\frac{2}{5}$. der Actuarius aber $\frac{1}{5}$. erhalten.
4. Der Gerichtsbote erhält in jeder Sache die gewöhnlichen Insinuations-Gebühren.
5. Wenn die Gerichtspersonen in einer Sache Termine ausserhalb dem Orte abhalten, wo das Gericht seinen Sitz hat; so werden ihnen die Reisekosten, von den interessirenden Partheyen noch besonders vergütiget, sie erhalten aber ausser dem sub No. 3. erwähnten Falle, weiter keine Diäten.
6. Wenn der ökonomische Assessor ein Beerbter vom Bauerstande ist, so erhält er die Gebühren nur wie der Actuarius, und werden solche in dem Falle, No. 3. dergestalt vertheilt, daß dem Richter $\frac{2}{5}$. dem Assessor und Actuario aber jedem $\frac{1}{5}$. zukommt.
7. Wegen der Gebühren der Zeugen, hat es bey den Bestimmungen der Sportul-Taxe sein Bewenden. Nach diesen Grundsätzen sind die Kosten in dem Erkenntnisse jedesmal festzusetzen, und ist zugleich zu bestimmen, wem solche nach den gesezlichen Vorschriften zur Last fallen.

§. 19. Es verstehet sich von selbst, daß die Forstpolizey-Gerichte, an die erkannten Forst-Strafen weder für sich, noch ihre Sportul-Cassen einigen Anspruch machen können, vielmehr solche, wenn sie durch Execution beygetrieben werden, an die Forst-Brüchten-Casse, im Fall der Exceß in Königlichen Holzungen begangen, und an die Untergerichts-Brüchten-Casse, im Fall selbiger in Privat-Holzungen vorgekommen, abliefern müssen, weswegen dann auch jedes Forstpolizey-Gericht, am Schlusse jeden Vierteljahres eine Liste der in solchem Vierteljahre, die Königlichen Forsten betreffenden abgemachten Contraventions-Sachen, zur Einziehung und Berechnung der Brüchten, bey der Krieges- und Domainen-Kammer einreichen muß, ohne daß es bey dieser Verfassung einer Festsetzung der Forstbrüchten, von lezterer, weiter mehr bedarf.

§. 20. Von allen Forstbrüchten und Strafen sollen übrigens die Denuncianten, wie gewöhlich, den vierten Pfennig genießen; wenn aber zwey, drey oder mehrere derselben zugleich einen Brüchtfälligen anzeigen; so soll unter denselben der vierte Pfennig vertheilt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 21. Auſſer dem Brüchen-Antheil, erhalten die Königlichen Förſter, wenn die Contravention, wegen eines knüttellos herumgelaufenen Hundes, von ihnen angezeigt wird, noch 15 ſtbr. Schießgeld, und wenn die Contravention einen kettenlos herumgelaufenen Hund betrift, 30 ſtbr. Schießgeld, welches zugleich in dem Straf-Decret feſtgeſetzt wird.

Sämmtliche Forſtpolizey-Gerichte haben ſich alſo nach den vorſtehenden Anweiſungen, überall pflichtmäßig und auf das genaueſte zu achten, die Regierung und Krieges- und Domainen-Kammer aber auf deren Befolgung gemeſſenſt zu halten. Berlin den 1. April 1802.

2709. Berlin den 8. Juli 1802.

Der königl. Groß-Kanzler.

Die cleviſche Regierung wird angewieſen, künftig nur ſolche Candidaten, welche den Staatsprüfungen genüget haben, zu vakanten Juſtiz-Commiſſarien-Stellen vorzuſchlagen, die in der Wahrnehmung ihres Amtes nachläſſigen Juſtiz-Commiſſarien zu warnen, über die Amtsführung eines jeden derſelben in den Conduitenliſten Auskunft zu geben, jede Pflichtwidrigkeit genau zu unterſuchen und zu beſtrafen, dagegen aber auch die Fleißigen und Berufstreuen zu ermuntern und, bei den ſich ergebenden Gelegenheiten, den Partheien zu empfehlen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 961.)

2710. Emmerich den 16. Juli 1802.

Königl. Regierung.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 27. Juni resp. 8. Juli 1800 (Nro. 2650 d. S.), und unter Erneuerung des Verbotes der Leichen-Traktamente, wird, wenn die Gemeinen es wünſchen, geſtattet, daß die Leichenpredigten am Begräbnißtage gehalten und nicht auf den nächſten Sonntag verſchoben werden; jedoch unter der ausdrücklichen Beſtimmung: „daß die Verwandten, Nachbarn und andre Theil„nehmende ſich nicht im Sterbehauſe, ſondern in der Kirche „verſammeln, und daß die Leichen gleich bei der Ankunft auf „dem Begräbnißplatze, mithin vor und nicht erſt nach der „Leichenpredigt, ohne Eröffnung des Sarges beerdigt wer„den müſſen.“

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2711. Emmerich den 7. August 1802.

Königl. Regierung.

Ein zu Berlin am 7. v. M. erlassenes Publikandum, wegen stattgefundener Deportation in die Sibirischen Bergwercke von 58 incorrigiblen Verbrechern, wird den Justizbehörden communicirt, um dessen vollständigste Bekanntmachung zu bewirken. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 957.)

2712. Emmerich den 13. August 1802.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird zu ihrer Nachachtung eine zu Berlin am 21. v. M. erlassene Verordnung mitgetheilt, wonach bei Criminal-Untersuchungen die Anwendung körperlicher Züchtigungen, nur gegen halsstarrige und verstocktes Schweigen sich der verdienten Strafe zu entziehen trachten, und nur nach vorheriger Erkenntniß des inquirirenden Gerichts- oder des vorgesetzten Landes-Collegiums, stattfinden darf. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 963.)

2713. Emmerich den 15. September 1802.

Königl. Regierung.

Publikation einer zu Berlin am 15. Sept. c. a., auf königl. Spezialbefehl, erlassenen Bestimmung, daß diejenigen Neben-Verträge nichtig sein sollen, welche, bei Kauf-Contrakten über adliche Güter, zu deren Veräußerung der landesherrliche Consens erforderlich ist, darüber errichtet werden, daß Conventional-Strafen erlegt werden sollen, wenn die Verkaufsgenehmigung versagt werden möchte. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1007.)

2714. Emmerich u. Hamm d. 20. August u. 28. Septbr. 1802.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Justiz- und Polizei-Behörden der Grafschaft Mark werden zur genauern Befolgung der im §. 4 der Instruktion

vom 27. März 1797 (Nro. 2703 d. S.) enthaltenen Vorschrift angewiesen, und wird gleichzeitig bestimmt, daß künftig, bei jeder Ablieferung eines zur Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verurtheilten Vagabunden ꝛc., der nicht als Ausländer nach ausgestandener Strafe über die Grenze zu bringen ist, das instruktionsmäßige Protokoll, über die Erklärung des Delinquenten, wegen seines künftigen Fortkommens, beigefügt werden muß. Jede fernere Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit 1 Rthlr. Brüchte bestraft werden.

2715. Emmerich den 18. November 1802.

Königl. Regierung.

Publikation einer auf königl. Spezialbefehl zu Berlin am 18. Novbr. c. a. erlassenen Bestimmung, daß in den Fällen, wo besoldete Offizianten ihre Besoldungen im Voraus cediren oder verpfänden, um sich dadurch Anleihen und Credit zu verschaffen, dennoch auf jeden Fall den Offizianten der gesetzliche Theil ihres Gehaltes frei bleiben muß. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1213.)

2716. Emmerich den 23. November 1802.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 23. Novbr. c. a. auf königl. Spezial-Befehl erlassenen General-Reglements, wegen künftiger Behandlung der zum Polizei-Ressort gehörigen Sachen in Orten, wo französische oder pfälzische Colonien befindlich sind. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1215.)

2717. Berlin den 24. November 1802.

Der Königl. Groß-Kanzler.

Nachdem nunmehro von dem Groskanzler über die zwischen Euch und dem Ober-Bergamte zu Wetter streitigen Fragen,

1. wem die Succumbenz-Gelder in den von gedachtem Oberbergamte in appellatorio an Euch gelangenden Prozessen zu kommen?
2. wie es mit der Instruction der Appellations Instanz in diesen Sachen zu halten sey?

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit dem Bergwerks- und Hütten-Departement des General-Directorii eine Vereinigung getroffen worden, so lassen wir euch hierdurch bekannt machen, daß

ad 1. die Succumbenz-Gelder in den genannten Sachen ohne Ausnahme und Einschränkung lediglich Eurer Salarien-Casse verbleiben.

ad 2. ist festgesetzt worden, daß zuvörderst:

a. in Fällen, wo die Partheyen mit rechtskundigen Assistenten oder Bevollmächtigten versehen sind, und in der Appellations Instanz keine neue Thatsachen oder Beweismittel zu erörtern vorkommen, die Verhandlung nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I, Tit. 25, §. 67. 24. 25. allemal bey dem Oberbergamte erfolgen müße;

b. wenn aber auch neue Thatsachen oder Beweismittel angeführt werden, so soll dennoch, und zwar ohne Unterschied, ob die Partheyen mit rechtskundigen Beiständen versehen sind oder nicht, die Instruction der Appellations-Instanz bei dem Oberbergamt verbleiben, wenn nicht der Appellant ausdrücklich verlangt, daß solche an Euer Collegium gebracht werde. Es liegt jedoch dem Oberberg-Amte ob, eine jede Parthey gleich bei Anmeldung der Appellation von dieser ihr zustehenden Befugniß zu unterrichten, und wie solches geschehen sei, in den Acten zu vermerken, und hat dasselbe übrigens, wenn die Instruction des Appellatorii bei Eurem Collegio nachgesucht wird, nach Vorschrift der Gerichtsordnung Tit. 25, §. 72 ff. zu verfahren.

Nach diesen Bestimmungen habt Ihr Euch nunmehro zu achten, und wird das Ober-Berg-Amt zu Wetter durch das Bergwerks- und Hütten-Departement gleichmäßig instruirt werden.

„An die cleve-märkische Regierung."

2718. Hamm den 9. December 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Erinnerung an die jeder Behörde und jedem Beamten obliegende Verpflichtung, sich, zur Erlangung einer hinlänglichen Kenntniß der Landesgesetze, die zu Berlin herauskommende Sammlung der königl. Edikte, Patente, Mandate und Rescripte, anzuschaffen, wird bekannt gemacht, daß deren Distribution für Cleve und Mark einem bezeichneten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beamten zu Hamm übertragen worden sei, woran sich jeder zu wenden hat.

Bemerk. Die königl. Regierung zu Emmerich hat unterm 13. April 1803 die sämmtlichen Gerichte angewiesen, das von der Königl. Akademie der Wissenschaften veranstaltete, im Druck erschienene Repertorium der sämmtlichen Jahrgänge der Edickten-Sammlung von dem Jahre 1751 bis 1800 incl. sich anzuschaffen.

2719. Hamm den 16. December 1802.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es ist bemerkt worden, daß in dieser Provinz die, in öconomischer Hinsicht sonst sehr nützlichen Mergel- und Lehmgruben, gewöhnlich an öffentlichen und Privat-Wegen, sogar ohne die geringste Umzäunung, auch an und für sich dergestalt fehlerhaft angelegt werden, daß dadurch für Menschen und Vieh, besonders für die Arbeiter in solchen Gruben die größte Gefahr entsteht. Diese zu verhüten wird daher hiemit verordnet:

daß dergleichen Gruben von nun an nicht anders, als mit Vorwissen, Genehmigung und unter Anordnung der Orts-Obrigkeit, nemlich in den Städten der Magistrate, und auf dem platten Lande, der Receptoren, auch nicht mehr an öffentlichen und Privat-Wegen, sondern wo es nur immer geschehen kann, an Orten, welche von Menschen und Vieh wenig besucht werden, angelegt werden sollen.

Wenn jedoch, den Local Umständen nach, eine solche Anlage an öffentlichen und Privat-Wegen zu gestatten seyn möchte, wie dieses der pflichtmäßigen Untersuchung und Bestimmung der Orts-Obrigkeit überlassen bleibt; müssen doch sowohl diese als die an einem jeden andern Orte bereits vorhandenen oder künftig anzulegenden Gruben so lange dieselben gefördert, mit einer starken Umzäunung versehen, diejenigen aber welche nicht weiter gebraucht, zugeworfen und der Oberfläche der Erde wieder gleich gemacht werden.

Bei Anlegung der Gruben selbst, besonders solcher, wo der Mergel oder Lehm tief unter der Oberfläche liegt, ist es aber die Schuldigkeit des Orts-Obrigkeit, dahin zu sehen und darauf zu halten, daß denselben, so viel als mög-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

lich, eine dossirende innere Richtung gegeben, auch wenn diese, zu Verhütung des Einsturzes der Grube, nicht hinreichen möchte, dazu andere Zweckdienliche Vorkehrungen, allenfalls unter Zuziehung eines oder mehrerer Sachverständigen getroffen werden.

So wie nun sämtliche Einwohner dieser Provinz zur genauesten Befolgung dieser, durch die Intelligenzblätter und Affixion an öffentlichen Orten bekannt zu machenden Verordnung angewiesen werden; So haben die Uebertreter derselben zu gewärtigen, daß die in Fällen dieser Art, sowohl in Ansehung der öffentlichen als Privat-Genugthuung vorhandenen gesetzlichen Vorschriften (Landrecht 2. Th. 20. Tit. §. 774-778.) gegen Sie in Anwendung gebracht werden sollen.

2720. Emmerich den 7. Januar 1803.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird die an die Festungs-Commandanten ergangene höhere Weisung: „die stattfindenden Entweichungen von Festungs-Gefangenen denjenigen Gerichten, „welche die Untersuchung gegen die entflohenen Verbrecher „geführt haben, unverzüglich anzuzeigen," mitgetheilt, und zugleich verordnet, daß die Gerichte in solchen Fällen, mit Berücksichtigung der ihnen aus den Untersuchungs-Acten bekannten Zufluchtsörtern und Angehörigen der Verbrecher, zur Wiederergreifung der Letztern mitwirken sollen.

2721. Bochum den 1. Februar 1803.

Königl. cleve-märkische Immediat-Sicherheits-Commission.

Die völlige Herstellung und Aufrechthaltung der innern Sicherheit in der Provinz, erheischen nach den Ausmittelungen bey den vor der Immediat-Sicherheits-Commission geführten, und noch schwebenden Criminal-Untersuchungen wider die einzelnen Diebes- und Räuberbanden eine fortgesetzte strenge policeiliche Aufsicht, besonders auf die Passanten.

Um den verdächtigen Einheimischen sowohl als Fremden von dem Unverdächtigen auf der Stelle unterscheiden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu können, und weitläuftige Untersuchungen in Betreff desfallsiger Legitimation möglichst zu verhüten, welche sowohl dem Eingesessenen, als der untersuchenden Behörde, vergeblichen Zeit-Aufwand verursachen, ist aus bewegenden Gründen die einstweilige Fortdauer der seit dem Bestehen der Immediat-Sicherheits-Commission in der Provinz eingeführt gewesenen Paß-Einrichtung für das bewährteste Landespolizeyliche Mittel zur Erreichung des Zwecks geachtet.

Es wird diese daher auf den Grund eines allergnädigsten Rescripts aus dem hohen Staatsrath sub Dato Berlin den 31sten December 1802 für das Jahr 1803 hiedurch verordnet, und der Eingesessene mit folgenden, durch die Zeitumstände nöthig gewordenen Abweichungen von der vorjährigen Paß-Einrichtung bekannt gemacht:

1. Es muß jeder Eingesessene der Provinz ohne Unterschied des Standes oder Gewerbes binnen 6 Wochen vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, sich mit einem bey dem Magistrat oder der Receptur seines Orts oder Bezirks auszuwirkenden Personal-Paß versehen, auch solchen bey Gefahr der Anher-Transportirung zur Untersuchung seiner Unverdächtigkeit bey sich führen, sobald er sich aus seinem Wohnorte entfernt. Diese allgemeine Zwangs-Verbindlichkeit zur vorgeschriebenen Paß-Lösung ist deshalb nothwendig geworden, weil bey den durch die Zeitumstände eingetretenen verminderten Militair-Sicherheits-Postirungen die seitherige Haupt-Controlle der Ausweisung von Unverdächtigkeit durch Examinirung nach dem Besitz von einem Personal-Paß in der Ausführung gehemmt ist, mithin ohne den eingeführten Zwang für die Folge zu erwarten stand, daß der Eingesessene die Paß-Lösung unterlassen, und dadurch die examinirende Behörde eben wegen jenes Paß-Mangels außer Stand setzen würde, ihn von dem verdächtigen Ein- und Ausländer sofort unterscheiden zu können.
2) Von jener allgemein bestimmten Verpflichtung zur Personal-Paß-Lösung werden jedoch, außer dem selbst redend darunter nicht mit begriffenen Königl. Militair, hierdurch ausdrücklich folgende Classen der Eingesessenen ausgenommen, welche sich mit Personal-Pässen nicht zu versehen brauchen:
   a) das weibliche Geschlecht unbedingt, so wie
   b) alle Kinder männlichen Geschlechts unter 9 Jahren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

In Absicht aller verdächtigen Eingesessenen bleibt es bey der bisherigen Verfassung, daß sie zum Besitz von Personal-Pässen nicht zugelassen werden.

3. Um bey dieser Landespolizeilichen Maaßregel alles Lästige für den unbegüterten Eingesessenen zu verhüten, sollen

a) allen aus Armen-Mitteln lebenden Eingesessenen jene Pässe unentgeldlich ohne Erlegung einiger Gebühr ausgetheilt werden, wenn sie jenes ihr Unvermögen glaubhaft bey der ausgebenden Behörde nachgewiesen haben werden.

b) wird in Absicht der weniger bemittelten Eingesessenen der bisherige Satz für einen Paß von 2 auf 1 Sgr. erniedriget, und gehören in jene Classe der minder bemittelten

1) alle Tagelöhner in Städten und auf dem platten Lande,
2) die kleineren Professionisten, welche den Tagelöhnern in Absicht des Erwerbs gleich zu setzen sind,
3) die Einlieger auf dem platten Lande,
4) das in Kost und Lohn stehende Gesinde,
5) die Handwerksburschen,
6) die ärmeren Fabrik-Arbeiter.

c) behält es in Absicht aller übrigen bemittelten Eingesessenen bey dem bisherigen Satz-Betrage von 4 Sgr. für den Paß jedoch sein Bewenden.

4. Demjenigen, welcher nach Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der Publikation gegenwärtiger Verordnung an, seiner Verpflichtung zur Lösung eines Personal-Passes nicht nachgekommen seyn wird, wird solcher ex Officio von dem Magistrat oder von der Receptur gegen Einziehung des dreifachen Paß-Satz-Betrages zugefertiget, und auf die Erfüllung dieser Androhung das genaueste Augenmerk gerichtet werden.

5. In Betreff der von den Eingesessenen im Fall etwaiger Reisen außer der Provinz nachzusuchenden Reise-Pässe behält es bei den desfallsigen frühern Bestimmungen sein Bewenden.

Hiernach hat sich Jedermann auf das genaueste zu achten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2722. Berlin den 8. Februar 1803.

Der königl. Groß-Kanzler.

communicirt der clevischen Regierung eine am 7. c. m. an ihn gerichtete königl. allerhöchste Cabinets-Ordre, wodurch festgesetzt wird, daß in allen solchen Fällen, wo die Cassation eines Civil-Officianten nur als die Folge eines andern Straferkenntnisses gesetzlich eintreten würde, an des Königs Majestät berichtet und, unter Darlegung aller auf den Dienst einfließenden Umstände, angefragt werden soll, ob das Gesetz, — wornach jede Festungsstrafe eines Civilbeamten, dessen Cassation nach sich ziehet —, vollzogen, oder der Bestrafte im Dienst erhalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1311.)

2723. Emmerich den 4. März 1803.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden auf dem Lande werden beauftragt, die sämmtlichen Pfarrer der Grafschaft Mark anzuweisen, daß sie die ihnen durch die Receptoren zugestellt werdenden, zur Vervollständigung der Canton-Rollen neu gefertigten, Fundamental-Aufnahme-Tabellen aller cantonpflichtigen Subjekte in jeder Bauerschaft genau mit den Kirchen-Büchern vergleichen, die etwaigen Omissionen und Unrichtigkeiten in Beziehung auf Alter ꝛc. nachtragen und rectificiren und, die Uebereinstimmung der Tabellen mit den Kirchenregistern, attestiren.

Bemerk. Am 13. Mai ej. a. ist die obige Vorschrift auch an die städtischen Justizbehörden ergangen, um die Pfarrer in den Städten der Grafschaft Mark gleichmäßig anzuweisen.

2724. Cleve den 14. März 1803.

Königl. Regierungs-Deputation.

Die in der Verordnung vom 11. Novemb. 1801 (Nro. 2687 d. S.) enthaltene Vorschrift, wegen des von den Civil-Gerichten ohne Verzug einzunehmenden Augenscheins bei gewaltsamen Diebstählen, ist nur dann anwendbar,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenn Letztere an bewohnten Gebäuden und an darin befindlichen Behältnissen verübt worden sind. (Conf. Nro. 2670 d. S.)

2725. Berlin den 2. April 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den preußischen Entschädigungs-Ländern.

In 16 §§. werden: 1. die obere Departements-Eintheilung bestimmt; 2. die Abschaffung der frühern und die Anordnung der neuen Landes-Collegien: Regierungen und Krieges- und Domainen-Kammern, verordnet; 3. alle Justiz- und Lehns-Sachen zum Ressort der Regierungen, 4. zu jenem der Kriegs- und Domainen-Kammern aber, alle Hoheits-, Polizei-, Kriegs-, Geistliche-, Schul-, Armen- u. a. die innere Verwaltung des Landes betreffende Angelegenheiten, so wie die ganze Verwaltung der Finanzen und landesherrlichen Regalien, mit Ausnahme der Bergwerks-, Post-, Medizinal-, Salz-, Accise- und Zoll-Sachen, (die unter besondern Departements, wie bisher, ferner vereinigt bleiben) — verwiesen; 5. die Justizpflege von der Verwaltung getrennt; 6. die Cognitions-Gränzen der Regierungen und der Kammern festgesetzt; 7. die Verhältnisse der Landes-Collegien zu den Ministerial-Departements, so wie zu den Unterbehörden bestimmt; 8. der Rang beider Collegien gleichgestellt, und endlich 9. den neu constituirten Behörden Verhaltungsmaßregeln zur Verhütung von Competenz-Conflikten vorgeschrieben. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1573.)

2726. Hamm den 2. April 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 2. April c. a. erlassenen Patentes nebst Instruktion, wegen Abwendung der Vieh-Seuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, imgleichen wie es bei eingetretenem Viehsterben gehalten werden soll. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1591.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2727. Berlin den 5. April 1803.

Friedrich Wilhlm, König ꝛc.

Patent wegen Einführung der allgemeinen Gerichts-Ordnung in den Erbfürstenthümern Paderborn und Münster, desgleichen in den vormaligen Abteien Essen, Elten und Werden.

2728. Berlin den 12. April 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir in Gefolge Unsers unterm 6. Junius 1802 (vergl. Nro. 2706 d. S.) erlassenen Patents wegen Besitznahme der zeitherigen Stifter Essen und Werden, folgende Einrichtungen in der Verwaltung Unsers landesherrlichen Bergwerks-Regalis, dieser neuen Provinzen zu treffen, für nöthig und zuträglich erachtet haben:

I. Ist es Unser allergnädigster Wille, daß die neuen Provinzen Essen und Werden, in Hinsicht der Verwaltung des Bergwerks-Regalis, wie Unsere Grafschaft Mark sollen behandelt werden, so daß beide nun als eine Provinz hierin anzusehen sind. In Gemäßheit dieser allgemeinen Festsetzung, behalten Wir Uns, von jetzt an, die uneingeschränkte Ausübung Unsers Bergwerks-Regalis, mit allen von demselben abhängigen Gerechtsamen in der Art vor, wie Unser unterm 5. Februar 1794. publicirtes Allgemeines Landrecht, und die für das Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und die Grafschaft Mark unterm 29. April 1766 (Nro. 1933 d. S.) erlassene revidirte Bergordnung es näher bestimmt, und welche letztere nebst dem, was das Allgemeine Landrecht über das Berg-Regal festsetzt, von nun an vim legis in obgedachten Provinzen haben soll.

II. Gleichergestalt soll Unser Allgemeines Landrecht und so eben benannte Bergordnung, in Allem dem, Gesetzes Kraft erhalten, was wegen Verleihung und Benutzung Unserer Bergwerke, darin festgesetzt ist; so wie auch alle, für Unsere Grafschaft Mark erlassenen besondern Declarationen, Rescripte und die dort gesetzlich gewordenen Observanzen, auch in den neuen Provinzen Essen und Werden ihre Anwendung finden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

III. In Specie soll in denselben auch das unterm 16. Mai 1767. für die Bergleute des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark erlassene General-Privilegium nebst der Instruction zur Einrichtung und Führung der Knappschafts-Casse de eodem dato, und das Canton-Reglement vom 12. Februar 1792. (Nro. 1973, 1974 u. 2456 d. S.) gelten, wornach also alle bey Publication dieses Patents wirklich vorhandene und als Fremde künftig anziehende Bergarbeiter, Hüttenleute, Bergschmiede, Schmelzer u. s. w. und deren Nachkommen, von aller Werbung und Enrollement frey und exemt seyn sollen.

IV. Die Ober-Aufsicht und Verwaltung Unsers Berg-Regals, haben Wir dem Bergwerks- und Hütten-Departement Unsers General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorii übertragen. Die specielle Aufsicht aber über das gesammte Berg- und Hütten-Wesen in den Provinzen Essen und Werden soll von Unserm Westphälischen Ober-Berg-Amte, und zunächst unter diesem von dem noch zu errichtenden Berg-Amte oder Deputation oder Commission ressortiren.

V. Als obersten Bergherrn steht Uns nunmehro auch die Erhebung des Zehend, des Freykux- und Traddegeldes von allen im Umtrieb seyenden Gruben, letzteres auf Unsern Domainen-Gründen zu, womit, so wie mit Erhebung der übrigen Bergwerks-Gefälle, es wie in der Grafschaft Mark, und nach Vorschrift der Berg-Ordnung, gehalten werden soll. Die Regulirung der Impost-Gelder von den, außer der Provinz gehenden rohen und verarbeiteten Bergwerks-Producten, behalten Wir Uns ebenermaßen vor.

VI. Endlich setzen Wir hiermit annoch fest, daß zu Erhaltung des wichtigen Steinkohlen-Berg-Baues in Unsern neuen Provinzen Essen und Werden, und insbesondere zu gleichmäßiger Vertheilung des Debits der Steinkohlen unter alle Gewerke, von Unserm Westphälischen Ober-Berg-Amte alljährlich eine Stein-Kohlen-Taxe nach bestimmten Maaß oder Gewicht, in eben der Art, wie in Unserer Grafschaft Mark, nach dessen bester Einsicht entworfen, solche aber vor deren Publication, von dem Bergwerks- und Hütten-Departement geprüft und genehmiget werden soll, welcher alle Gruben, ohne Ausnahme, sich dergestalt unterwerfen müssen, daß sie ihre Kohlen nach einerley Maaß und Gewicht, und weder zu einem höhern oder noch zu einem niedrigern Preise, als die Taxe besagt, verkaufen dürfen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Wir befehlen demnach hiedurch Jedermann, und insbesondere Unseren in den neuen Provinzen wohnenden Vasallen und Unterthanen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, sich nach diesem Patent genau zu achten, so wie wir Unserm Bergwerks- und Hütten-Departement und dem Westphälischen Ober-Berg-Amte befehlen, auf dessen Ausübung genau zu halten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

2729. Emmerich den 18. April 1803.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 18. April 1803 erlassenen Deklaration, wegen Einschränkung des dem Fiskus, in dem unbeweglichen Vermögen der fiskalischen Kassenbedienten und anderer Verwalter öffentlicher Staatseinkünfte, zustehenden Vorzugs-Rechts vor den hypothekarischen Gläubigern. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1817.)

2730. Emmerich den 22. April 1803.

Königl. Regierung.

Musikalische Aufführungen für Geld dürfen in Kirchen und Gotteshäusern nicht gestattet werden. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1821.)

2731. Berlin den 28. April 1803.

Der königl. Groß-Canzler.

communicirt der clev-märkischen Regierung eine an ihn unterm 21. v. M. erlassene und am 19. d. M. noch besonders bestätigte allerhöchste Cabinets-Ordre, wodurch, auf Veranlassung eines speciellen in öffentlichen Blättern zur Publicität gelangten Falles, im Allgemeinen bestimmt wird, daß das Experimentiren (namentlich die Anwendung des Galvanismus) an Leichen hingerichteter Delinquenten nur dann, auf vorheriges Anfragen der Behörde gestattet werden soll, „wenn bewährte Sachverständige, zu einem großen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„heilsamen Zwecke und nachdem dem Gesetze ein Gnügen ge„schehen, Experimente anstellen wollen;" und daß in solchen Fällen aber auch die Veranstaltung getroffen werden muß, daß jedes öffentliche Aergerniß vermieden wird. (Conf. Nro. 2764 d. S.)

2732. Emmerich den 29. April 1803.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 23. Aug. v. J. erlassenen Verordnung, wodurch den Unterthanen die Verpflichtung aufgelegt wird, die von Deserteurs empfangende Briefe nebst Einlagen, der Lokalbehörde sofort vorzulegen oder zu überschicken. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1005.)

2733. Emmerich den 29. April u. Hamm den 5. April 1803.

Königl. Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Cognition der märkischen Forst-Polizei-Gerichte soll, zufolge höherer Bestimmung, sich auch auf diejenigen Jagd-Contraventionen in der Grafschaft Mark erstrecken, deren gesetzliche Strafe die Summe von 50 Rthlr. nicht erreicht.

2734. Emmerich den 29. April 1803.

Königl. Regierung.

Die Geistlichen und Schullehrer sollen die Jugend zur vorsichtigen Behandlung des Feuers ermahnen, dieselbe über die gefährlichen Folgen desfallsiger Verwahrlosungen belehren, und derselben Letztere als eine Verletzung der Nächstenliebe schildern. Als Mittel zur Belehrung der Jugend, soll von der Stüver'schen Feuer-Verhütungs-Tafel in den Schulen Gebrauch gemacht werden.

Bemerk. Die königl. Regierung hat sub dato Münster den 22. März 1804 den Beamten Exemplare der vorbemerkten Feuer-Verhütungs-Tafeln mitgetheilt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

um sie an die Pfarrer und Geistlichen zu obigem Behufe zu vertheilen.

2735. Emmerich den 29. April 1803.

Königl. Regierung.

Den cleve-märkischen Justiz-Behörden wird eine zu Berlin am 13. v. M. vollzogene königl. Verordnung mitgetheilt, wodurch, zur Einschränkung der großen Zahl der, an das Geheime-Ober-Tribunal zu Berlin, zur Entscheidung in letzter Instanz, gelangenden Rechtsstreitigkeiten, und rücksichtlich des sehr verminderten Werthes des Geldes, die seitherigen Appellations- und Revisions-fähigen Werthbeträge der Streitgegenstände bedeutend erhöhet, so wie die Befugnisse zur Berufung an das Geheime-Ober-Tribunal beschränkt werden, sodann die in mehrern Provinzen den Partheien desfalls freigestellte Wahl ganz abgeschafft, und auch der Instanzenzug der Lokal- und Provinzial-Behörden regulirt wird. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1431.)

2736. Emmerich den 20. Mai 1803.

Königl. Regierung.

Den cleve-märkischen Justizbehörden wird eine zu Berlin am 2. d. M. ertheilte Deklaration communicirt, wodurch den Verwandten in auf- und absteigender Linie und den Geschwistern ersten Grades die Verbindlichkeit aufgelegt wird, die Zahlung des Unterhalts verbrecherischer Verwandten während der Untersuchung und Strafzeit, in so weit sie dazu des Vermögens sind, zu leisten. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1823.)

2737. Wesel den 3. Juni 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf eine königl. Cabinets-Ordre vom 11. April c. a. (s. n. Myl. Bd. XI, pag. 1801.) wird festgesetzt, daß nur diejenigen Ritterguts-Besitzer bürgerlichen Standes, die entweder nach dem Herkommen, oder nach den Gesetzen, oder nach dem Inhalte ihrer Concessionen zur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ausübung der im Edikte vom 18. Febr. 1775 (s. n. Myl. Bd. V. e, pag. 47.) bestimmten Vorzüge, insonderheit zur Ausübung der Jurisdiktion in ihrem Namen und zu den juribus honorificis des Patronatrechtes berechtigt sind, die für die adlichen Gutsbesitzer in den alten westphälischen Provinzen bestimmte Uniform tragen dürfen.

2738. Wesel den 1. Juli 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Alle diejenigen, welche, in Rücksicht der, den westrheinischen, aufgelöseten geistlichen Corporationen, Kirchen, Schulen, Armen-Anstalten und andern dergleichen frommen Stiftungen und Gemeinheiten, auf dem rechten Rheinufer zuständig gewesenen Besitzungen, Rechte und Einkünfte, und als eine Folge von diesen, mit Geld- oder Natural-Abgaben und Gefällen, mit Dienstleistungen oder sonstigen Verbindlichkeiten, ohne Ausnahme, verpflichtet gewesen sind, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Erklärungen an einen dazu ernannten Commissar zu machen, den Bestand und etwaigen Rückstand ihrer Verpflichtung urkundlich nachzuweisen, und, unter Strafandrohung, vor Veruntreuungen und Verdunklungen gewarnt.

2739. Hamm den 9. Juli 1803.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Zufolge königl. Cabinets-Ordre vom 28. April c. a., soll die seither bestandene Vorschrift, — daß die Aerzte und Wundärzte, wenn sie die medizinische und chirurgische Behandlung eines im Duell verwundeten Menschen übernehmen, davon ohne Verzug der competenten Behörde ex officio Anzeige machen sollen —, nicht ferner Anwendung finden, vielmehr sollen die Aerzte und Wundärzte in solchen Fällen so lange ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten, bis die Obrigkeit ihre Vernehmung nöthig findet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2740. Wetter den 21. Juli 1803.

Königl. preuß. westphäl. Ober-Berg-Amt

Nachdem durch das von Seiner Königl. Majestät von Preußen, unterm 12. April dieses Jahrs, wegen Verwaltung des Bergwerks-Regals in den Provinzen Essen und Werden Allerhöchst vollzogene und gehörig bekannt gemachte Patent (Nro. 2728 d. S.) verordnet worden, daß für diese Provinzen jährlich eine Steinkohlen-Tare in eben der Art wie in der Grafschaft Mark entworfen, und nach vorheriger Approbation derselben, die Steinkohlen zu den darinn bestimmten Preisen verkauft werden sollten: So ist diese Kohlen-Tare nach einem Maaß von 4400 Cub. Zoll', rheinländisch Maaß Inhalts, mit Rücksicht auf die Lage der Zechen zum Debit und Güte der Kohlen entworfen; mit der in der Grafschaft Mark bestehenden Tare in Verhältniß gesetzt und vom Hochpreißlichen Bergwerks- und Hütten-Departement allergnädigst genehmiget worden.

Gedachte Tare soll nun an öffentlichen Orten und auf den Gruben angehangen werden, und indem solches hiermit bekannt gemacht wird, wird zugleich unter allerhöchster Genehmigung festgesetzt; daß es künftig mit dem Verkauf der Kohlen ins Land und zur Ruhr in den Provinzen Essen und Werden, so wie auch in der Grafschaft Mark folgendermaßen gehalten werden soll:

1. Sollen vom 4. August dieses Jahres an, die Steinkohlen auf den Gruben und in den Niederlagen, nach den in der Tare bestimmten, und weder zu höheren noch niedrigern Preisen verkauft werden, und zwar so lange bis die Tare vom Ober-Berg-Amte abgeändert werden wird, dem die Abänderung derselben vorkommenden Umständen nach vorbehalten bleibet; so wie es auch den Steikohlen Gewerken frey gelassen wird, auf eine Erhöhung oder Erniedrigung der Preise, unter Anführung zureichender Gründe, anzutragen, wenn sie glauben, daß solche zu hoch oder zu niedrig gesetzet worden.

2. Der Verkauf der Kohlen, soll ferner vom 3. August dieses Jahres an, nach einem Ringel-Maaß von 4400 Cubic-Zoll, rheinländisch Innhalt geschehen, und das Meßgefäß zwar bis zur Oberfläche vollgefüllt, ein Aufmaaß aber nicht gegeben werden. Weil jedoch

3. auf verschiedenen Gruben, welche zur Ruhr liefern, die Kohlen in so grossen Stücken brechen, daß eine Zumessung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derselben mit einem Ringel-Maaß nicht geschehen kann: so sollen solche in Cubische Haufen, von 6. 12. oder 18 Ringel Innhalt auf der Halde aufgesetzt, und wenn die Hauffen gemessen und richtig befunden sind, in die Niederlagen an der Ruhr zur weiteren Verschiffung abgefahren werden.

Werden die Kohlen gewogen, so müssen sowohl die kleinen wie die großen Kohlen, nach dem Gewichte eines Meßringels, von 4400 Cub. Zoll Innhalt von derselben Grube berechnet und darnach Tarmäßig bezahlet werden.

4. Vor der Abschiffung der Kohlen aus den Niederlagen, muß sich der Schiffer bei Vermeidung einer Strafe von 20 Rtlr. für jeden Fall von dem Unterschichtmeister oder Niederlage-Aufseher über die geladene Quantitaet, so wie auch über Beiladungen, welche er aus anderen Niederlagen nimmt, einen Ladeschein oder Frachtbrief ausstellen lassen, worin der Name des Schiffers und des Kohlenhändlers, der Ort und Tag der Einladung und Abfahrt, die Quantitaet der Ladung, und wohin solche bestimmt ist, enthalten seyn muß.

5. Beim Verkauf der Kohlen ins Land hat der zum Laden den Vorzug, welcher zuerst mit Karren und Pferd oder Schiebe-Karren auf die Zeche kömmt. In Ansehung der sogenannten Herren- und Holzkarren im Ober-Blanckensteinschen und Wetterschen Revier hat es indessen bey dem desfalsigen Reglement sein Bewenden.

6. Die ins Land zu verkauffenden Kohlen müssen gleich baar bezahlt werden, und wird das Borgen derselben hierdurch untersagt.

Nur kann den Besitzern einländischer Hammerwerke und solchen Fabriken, welche ansehnliche Quantitaeten verbrauchen, auf eine von selbigen über die zu leistende Zahlung auszustellende schriftliche Versicherung nachgelassen werden, die Kohlen mit Ablauf eines jeden Monats zu bezahlen.

7. Ueber alle und jede Kohlen, welche von einer Grube ins Land verabfolget werden, muß ein Ladeschein vom Unterschichtmeister ausgestellt und genommen werden worin die Anzahl der Ringel, und die Nummer des von dem Unterschichtmeister über den Kohlen-Debit zu führenden Journals richtig enthalten ist, auch muß dieser Ladeschein auf Verlangen einem jeden Berg-Officianten und anderen, welche dazu authorisiret werden möchten, vorgezeigt werden. Die Ue-

bertreter dieser Verordnung haben für jeden Fall Ein Reichsthaler Geldstrafe zu gewärtigen.

8. Wird das Trinkgelder geben und nehmen an die Unterschichtmeister, oder diejenigen welche den Kohlen-Verkauf besorgen, hierdurch untersagt, und sollen sich dieselben mit dem ihnen ausgesetzten Lohne begnügen. Auch soll

9. auf den Zechen kein Brandweinsschenk noch Verkauf sonstiger Waaren geduldet werden; und wird die Uebertretung dieses Verbots nachdrücklichst geahndet, auch der Annehmer der Trinkgelder, dem Befinden nach, seines Dienstes entsetzet werden.

Hiernach hat sich nun ein Jeder zu achten und soll übrigens diese Verordnung durch den Druck bekannt gemacht und an öffentlichen Orten und auf den Gruben angeschlagen werden.

2741. Emmerich den 8. August 1803.

Königl. Regierung.

Zufolge einer königl. Entschliessung, sollen die Provinzen Cleve und Mark mit Münster, Essen, Elten und Werden unter einer, in der Stadt Münster ihren Sitz nehmenden Regierung, vereiniget werden und wird diese obere Justiz-Stelle mit dem 1. Sept. d. J. ihre Funktionen beginnen.

Bemerk. Die königl. Regierung hat sub dato Emmerich den 16. Sept. 1803, mit Bezug auf die vorstehende Verordnung, die cleve-märkischen Justizbehörden davon benachrichtigt, daß das cleve-märkische Regierungs-Collegium, wie es seither bestanden, aufgelöset sei, und daß daher auch Hoheits-, Lehens-, Geistliche-, Schul-, Armen- und sonstige General-Sachen nach Münster zu richten seien, wobei in Betreff der seither zum Hoheits-Senat der Regierung gehörig gewesenen Sachen auf der Adresse „zur Erbrechung des Regierungs-Präsidenten v. Rohr" bemerkt werden muß.

2742. Emmerich den 9. August 1803.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. Verordnung d. d. Berlin den 9. Aug. 1803, wodurch die in den ältern Provinzen beste-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

henden Straf-Bestimmungen, wegen Vergehen der Civil-Personen gegen Militair-Personen in und außer Dienst, in den neu erworbenen Entschädigungslanden Gesetzeskraft erhalten, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1861.)

2743. Hamm den 2. September 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Kassen Cours der französischen und brabander Kronenthaler wird zu 1 Rthlr. 13 Ggr. 6 dt. und resp. zu 1 Rthlr. 12 Ggr. 6 dt. festgesetzt.

Bemerk. Die obige Behörde hat auf den Grund eines Hofes-Rescriptes und mit Rücksicht der vorstehenden Coursbestimmung der Kronenthaler festgesetzt: daß alle ausländische Stübermünzen, wozu auch einländische Groschen- und Kreuzer-Stücke gehören, um $\frac{1}{12}$ niedriger als ihr Nennwerth bei den königl. Kassen angenommen werden sollen, damit die Empfänger im Stande sind, Berliner Courant oder Kronenthaler zu ihrem kassenmäßigen Werthe dafür anzuschaffen. Ueberdies sollen bei Zahlungen von 3 Stüber und darüber, so in Silbergeld geschehen können, keine Kupfer-Münzen angenommen werden.

2744. Wetter den 3. September 1803.

Königl. preuß. westph. Ober-Berg-Amt.

Behufs der Einrichtung eines Berg- und Hypotheken-Buches über die im Essen-Werden'schen befindlichen Berg- und Hüttenwerke, werden alle diejenigen, welche ein Interesse dabei haben, es sei als Mitgewerke, oder wegen der auf den Zechen haftenden Schulden oder sonstigen Realverbindlichkeiten, aufgefordert, sich desfalls, bis spätestens den 15. December c. a., bei dem Oberbergrichter zu Essen zu melden.

Bemerk. Die obige Behörde hat, sub dato Essen den 8. Juni 1805, in obiger Rücksicht, und unter Bezugnahme des königl. Patentes vom 10. Juni 1804, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens (Nro. 2785 d. S.), die

oben, zur Anmeldung der auf Bergwerken haftenden Real-Ansprüchen jeder Art, bestimmte Frist, bis zum 31. December 1805 ausgedehnt.

2745. Berlin den 11. September 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Entbieten den sämmtlichen Eingesessenen des Herzogthums Cleve, der Grafschaft Marck, der Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und der Abteyen Essen, Werden und Elten, wes Standes und Würden sie seyn mögen, Unsern geneigten Willen und Königliche Gnade und geben denselben zu vernehmen, daß Wir mit Bezug auf das Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in den Uns angefallnen Entschädigungs-Provinzen vom 2. April c. und das Patent vom 5. ejusd. (Nro. 2725 und 2727 d. S.) wegen Einführung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und die Abteyen Essen, Werden und Elten, zur Verwaltung der Justiz in bürgerlichen und peinlichen Sachen, zur Aufsicht über die Untergerichte und zur Besorgung der Vormundschafts-Sachen mit Aufhebung der bisherigen obern Justiz-Behörden

1. für das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Marck, das Erbfürstenthum Münster, die Abteyen Essen, Werden und Elten, eine Regierung zu Münster und
2. für das Erbfürstenthum Paderborn eine Regierungs-Deputation zu Paderborn

anzuordnen und denselben die Einrichtung der Untergerichte zu übertragen, auch die bisherige Clev-Märkische Regierung mit der Regierung zu Münster zu vereinigen und dahin zu verlegen beschlossen haben.

Wir thun auch solches hiemit und Kraft dieses, bestellen und bestätigen gedachte Landes-Justiz-Collegien dergestalt, daß

1. der Regierung zu Münster,
   das Herzogthum Cleve,
   die Grafschaft Marck,
   das Erbfürstenthum Münster,
   die Abteyen Essen, Werden und Elten,
2. der Regierungs-Deputation zu Paderborn
   das Erbfürstenthum Paderborn

mit den darin belegenen Ortschaften, Städten und sämmtli-

chen Einwohnern zur Administration der Jurisdiction in den durch das obgedachte Reglement vom 2. April 1803 näher bestimmten Angelegenheiten hiemit angewiesen werden sollen. Zugleich ertheilen Wir diesen Landes-Justiz-Collegien eben die Autorität, Gewalt und Befugnisse, welche Wir andern Unsern Regierungen und Ober-Landes-Justiz-Collegien beigelegt haben, so daß sie in allen zu deren Ressort gehörenden Geschäften, die Befehle und Verordnungen in Unserm höchsten Namen abfassen mögen, auch alles, was an Dieselben von Parteyen, untergeordneten Gerichten und andern Personen einberichtet oder eingereicht wird, als an Uns Selbst gerichtet werden muß.

Zu dem Ende werden Wir diesen Collegien die nöthige Dienst-Instruction ertheilen und setzen fest, daß nach Publikation dieses Patents jeder, welcher in den zum Gerichtsbezirk der Regierung zu Münster und Regierungs-Deputation zu Paderborn gehörenden Angelegenheiten etwas zu suchen, anzuzeigen, oder zu berichten hat, sich dahin wenden, und seine Anzeigen und Berichte daselbst überreichen müsse. Wir befehlen allen Eingesessenen und Einwohnern der benannten Provinzen sich hiernach gebührend zu achten, und haben zu Urkund dessen dieses ordnungsmäßig bekannt zu machende Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm größeren Königlichen Insiegel versehen lassen.

2746. Hamm den 31. October 1803.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Publikation eines königl. zu Berlin am 31. Oct. c. a. erlassenen Reglements, nach welchem sich die Obrigkeiten, Medizinal- u. a. Personen bei Impfung der Schutzblattern richten sollen. — Unter Anführung der gemachten, für die Zweckmäßigkeit der Vaccine sprechenden, Erfahrungen und Behufs der gänzlichen Ausrottung der Menschenblattern-Seuche, wird bestimmt, daß das Impfungswesen fortwährend unter der Aufsicht und Leitung der kön. Medizinalbehörden bleiben soll, und werden die Lokalbehörden aufgefordert, das gegen die Vaccination bestehende Vorurtheil bestmöglichst zu bekämpfen; die Impfung der Menschenblattern darf ferner nur auf ausdrückliches Verlangen der Eltern der Impflinge, und nur dann geschehen, wenn dies als Schutzmittel bei einer herrschenden Blattern-Epidemie von der Lokal-Civilbehörde und den Me-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dizinalpersonen für nöthig erachtet wird; die zur Impfung der Schutzblattern, unbedingt und Bedingungsweise, authorisirten Medizinal- u. a. Personen werden bezeichnet, und wird allen die Verpflichtung aufgelegt, die Armen unentgeldlich zu impfen. —

Bemerk. Die zu Berlin am 13. Octbr. 1804 (s. n. Myl. Bd. XI, pag. 2729.) von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogene Declaration und Erweiterung des vorstehenden Reglements, — wodurch, bei der gewissen Voraussetzung, daß die Wundärzte nunmehr mit der Impfungsmethode und den Kennzeichen der ächten Schutzblattern, desgleichen auch mit dem Krankheits-Verlauf derselben, hinlänglich vertraut sind, die Vaccination jedem Wundarzte ohne Zuziehung eines Arztes gestattet wird —, ist durch das Duisburger Intelligenzblatt vom 21. December 1804 in Cleve und Mark ebenfalls publiciret worden.

2747. Wesel den 9. November 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der, unter dem Namen des Postulirens, bei den Buchdrucker-Gesellen bisher bestandene Handwerksmißbrauch wird, in Folge einer zu Berlin am 8. v. M. erlassenen Verordnung, verboten. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1895.)

2748. Münster den 15. November 1803.

Königl. Regierung.

Wir haben bereits durch eine Circular-Verordnung aus Unserer vormaligen Regierungs-Deputation zu Cleve vom 28ten August 1799 sämmtlichen Clev-Märkischen Untergerichten wegen der Commissions-Sachen und der Angabe des Objecti litis bey Einsendung der Acten zum Spruch gemessene Vorschriften ertheilet. Da indessen solche bey verschiedenen Gerichten in Vergessenheit gekommen zu seyn scheinen, und nach dem erweiterten Departement Unserer hiesigen Regierung gegenwärtig eine Ausdehnung derselben auf die Untergerichte Unsers Fürstenthums Münster, und der Abtey Essen, Elten und Werden nothwendig ist; so haben

Wir jene Circular-Verordnung nochmals revidiren lassen, und wollen solche nunmehr dahin erneuern und erweitern:

1. In Absicht ganzer Proceß-Instructionen, welche in erster oder zweyter Instanz einem Gericht oder einer einzelnen Gerichtsperson aufgetragen werden, behält es bey der Vorschrift der P. O. tit. 8. §. 37. sein Bewenden; jedoch mit folgender näherer Bestimmung.
   a) Ist in dem Commissorio keine Frist bestimmt worden, innerhalb welcher das expeditum Commissionis eingesandt werden soll, so ist darunter stillschweigend eine viermonatliche Frist, à dato des Commissorii an gerechnet, zu verstehen.
   b) Sollte die committirte Instruction eines Prozesses sich ohne Schuld des Commissarii dergestalt in die Länge ziehen, daß auch nach der ersten Anzeige der Abschluß der Instruction in 4. Wochen nicht erfolgen könnte, so muß von 4 zu 4 Wochen bey Vermeidung der in der P. O. angedroheten Ordnungsstrafe von 2 bis 5 Thaler von Lage der Sache berichtet werden.
   c) Auser dieser Ordnungsstrafe muß der säumige Commissarius die Stempel- und Copialien-Gebühren und das porto des excitatorii ex propriis tragen, und darf bey 10 Rthlr. Strafe solche nicht auf die Kosten-Rechnung der Partheyen setzen.
2. Bei Untersuchungen, welche auf Commission gerichtet werden, muß sich der Inquirent gleichfalls nach obigen Vorschriften achten; und diese finden
3. auch bey einzelnen Aufträgen, wo ein expeditum Commissionis einzusenden ist, Anwendung, jedoch mit der Abänderung, daß statt der oben sub Nro. 1. litt. a. bestimmten viermonatlichen Frist hier nur eine vierwöchentliche zu verstehen ist.
4. Wenn auser dem Fall eines Auftrages, es sey ad instantiam partium oder ex Officio Berichte erfordert werden, so müssen solche innerhalb der im Rescript bestimmten Frist, oder wenn keine darin bestimmt ist, längstens in 3. Wochen à dato des Rescripts an gerechnet prompt erstattet, oder mit Anzeigung des Hindernisses um Erweiterung der Frist gebeten werden. Diejenigen, die sich hierunter säumig finden lassen, müs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen nicht allein die Kosten des excitatorii ex propriis tragen, sondern auch ausserdem die ihnen comminirte Strafe entrichten.

5. Was nun endlich die Angabe des Werthes des objecti litis bey Einsendung der Acten zum Spruch betrifft, so haben die wenigsten Untergerichte die darüber in der Circular-Verordnung vom 28. August 1799 ertheilte Vorschrift befolget. Es ist die Beobachtung derselben aber aus einem dreyfachen Grunde, theils zur Beurtheilung der Appellabilität und Revisibilität, theils zur Bestimmung der Höhe des eintretenden Sportul-Ansatzes, theils aber und vorzüglich wegen des verschiedenen Zuges der Instanzen, unumgänglich nothwendig, indem es von dem Werthe des Gegenstandes des Prozesses abhängt, ob solcher in Appellatorio zum Spruch des Instructions-Senats oder des Ober-Appellations-Senats Unserer hiesigen Regierung, und in Revisorio zum Erkenntniß des letztern oder Unsers Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin geeignet sey. Wir verordnen also hiemit nochmals:

a) In allen Fällen, wo Acten von einem Commissario, oder eine Untergerichts-Sache in den weitern Instanzen zum Spruch eingesendet werden, ist der Werth des Gegenstandes des Prozesses in preußischem Courant in rubro des Einsendungs-Berichtes zu vermerken. Geschieht dies nicht, so hat der Einsendende 1 Rthlr. Strafe verwürket, und die Acten werden auf seine Kosten zur Nachholung des versäumten remittiret und wieder eingesandt. Kein Commissarius oder Richter darf bey 10 Rthlr. Strafe die Kosten dieser Acten-Zurücksendung auf die Rechnung der Partheyen setzen.

b) Es verstehet sich von selbst, daß es bey dieser Angabe des Werthes des objecti litis nur auf dasjenige ankomme, was unter den Partheyen streitig geblieben ist, daß mithin, wenn der Beklagte einen Theil des Anspruchs eingeräumt oder der Kläger auf einen Theil seiner Klage verzichtet hat, nur auf das residuum, und in Appellatorio oder Revisorio nur auf die gravamina, worüber erkannt werden muß, zu sehen sey.

c) Wenn ein Appellatorium oder revisorium reciprocum vorhanden ist, so ist nur der Werth des Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genstandes desjenigen remedii anzugeben, welches höherer Wichtigkeit ist.

d) Besteht der Gegenstand des Prozesses nicht in einer Geld-Summe oder jährlichen Hebungen, welche nach Vorschrift des P. O. tit. 26. §. 2. zu 4. pro Cent zu Capital angeschlagen werden müssen, und der Gegenstand des Prozesses ist an sich einer Schätzung in Gelde fähig, z. B. wenn über Immobilien, Mobilien und Moventien gestritten wird, so ist von dem Kläger die Angabe des Werthes zu erfordern. Will oder kann derselbe sich darüber nicht erklären, so hängt es von dem Beklagten ab, den Werth zu bestimmen; dabey hat es sodann lediglich sein Bewenden, und kann der Kläger dagegen auf eine Abschätzung nicht provoziren. Nur allein dem Beklagten ist es nachgelassen, wenn er die Angabe des Klägers für übertrieben oder zu gering hält, eine Detaxation zu verlangen, wovon er jedoch die Kosten allein tragen muß, ohne solche je vom Kläger zurückfordern zu können.

Erklärt sich keiner von beyden über den Werth des objecti litis, so wird gleichfalls zur Abschätzung geschritten. Sowohl in diesem als in demjenigen Falle, wo Beklagter die Abschätzung verlangt, bedarf es keiner förmlichen Taxe, sondern es ist hinreichend, wenn der vom Commissario oder Gericht zu ernennende Taxator nach einer ihm vorzulegende Beschreibung des Gegenstandes oder allenfalls einer Besichtigung desselben den Werth auf seinen geleisteten Eid, oder falls er nicht verpflichtet ist, mittelst Handschlages an Eides statt nach seinem besten Wissen angiebt.

e) Macht ein Inbegriff von Sachen und Rechten den Gegenstand des Prozesses aus, so muß der Besitzer den Werth davon angeben; — wenn nicht schon ein Inventarium ad Acta ist und daraus der Werth constiret; — und dazu durch Execution angehalten werden.

f) Besteht der Gegenstand des Prozesses in Gerechtigkeiten, Leistungen, Diensten und andern rechtlichen Verhältnissen, welche keiner Schätzung an Gelde durch einen Dritten fähig sind und nur nach individuellen persönlichen oder Local-Umständen einen höhern oder geringern Werth haben, so muß derjenige der nach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Ermessen des Richters das größte Interesse beym Ausgange des Prozesses hat, den Werth, den er darauf setzet, angeben, und nach Anleitung der Tribunals-Ordnung mittelst Handschlages an Eides statt, erhärten:

daß er lieber dies Quantum missen, als den Prozeß verlieren wolle.

Will er dieses nicht, so ist der Gegentheil zu dieser Angabe zuzulassen; und ist den Partheyen zu bedeuten, daß wenn keiner von ihnen den Werth bestimmen würde, solches ex Officio vom Gericht geschehen werde, und darnach sodann die Appellabilität und Revisibilität, der Kostenansatz und der Zug der Instanzen sich richte.

Uebrigens muß die Ausmittelung des Werths des objecti litis bey der Instruction erster Instanz geschehen, und versteht es sich von selbst, daß, wenn in den weitern Instanzen das objectum litis sich ändert, eine neue Angabe desselben geschehen müsse.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten, und den Empfang dieser Verordnung bey 2 Rthlr. Strafe mit umgehender Post anzuzeigen.

2749. Hamm den 22. November 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 22. November d. J. erlassenen Verordnung, wodurch, unter Aufhebung der seither bestandenen Bezirkseintheilung des Landes, Behufs des Sammelns der Lumpen, der Ankauf der Letztern innerhalb Landes und für inländische Papier-Mühlen jedem, unter Aufsicht der Provinzial-Kriegs- und Domainen-Kammern, welche die desfallsigen Pässe zu ertheilen haben, gestattet wird. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1933.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2750. Hamm den 22. November 1803.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines königl. zu Berlin am 22. November d. J. erlassenen allgemeinen Strafgesetzes, wodurch die Ausfuhr der Lumpen außerhalb der königl. Staaten, bei Strafe der Confiskation der Lumpen und Transportmittel und einer, bei Wiederholungsfällen zu steigernden, Geldbuße von 4 Ggr. per ℔, oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, verboten wird. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1935.)

2751. Berlin den 24. November 1803.

Reglement für die Ingenieure und Feldmesser bei den mindenschen, cleve-märkischen und ostfriesischen Krieges- und Domainen-Kammern.

Art. I. Ein jeder angehender Feldmesser, wenn er in königl. Dienste treten und Vermessungs-Arbeiten übernehmen will, muß alle diejenigen vorläufigen und gründlichen, sowohl theoretische als practische Kenntnisse haben, die zu diesem Metier nöthig sind, und worüber er auch, ehe er sich bey den Krieges- und Domainen-Kammern der Arbeit wegen meldet, durch das Ober-Bau-Departement des General-Directorii bereits examiniret, und mit desselben Examinations-Attest versehen seyn muß.

Zu diesen Kenntnissen gehöret

a) die Rechenkunst, von welcher er unter andern Rechnungs-Arten die Decimal-Rechnung, die Ausziehung der Quadrat-Wurzeln, die Lehre von den Proportionen, die zur gründlichen Kenntniß der Logarithmen dienende Lehre der Progressionen, alle Arten der Regel de tri, und die besonders bey Separations-Geschäften vorkommenden Distributions-Regeln wohl verstehen muß.

b) Die Elementar-Geometrie. Bey dieser müssen nicht nur die Sätze nebst deren Beweise gründlich erlernet seyn, sondern auch die Aufgaben, sowohl auf dem Papier, als auf dem Felde, fertig aufgelöset und richtig bewiesen werden können.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

c) Die Plan-Trigonometrie muß gründlich durchstudiret seyn, und alle, bey Berechnung der Dreyecke vorkommende Fälle, sollen mittelst der trigonometrischen Tafeln aufgelöset werden können.

d) In bergigten Gegenden muß der Feldmesser die Höhe nach dem Niveau abzuwägen, die Neigung der Linien mit dem Grad-Bogen aufzunehmen, durch Berechnung auf die Grund- und Höhen-Linien zu reduciren, und auf die Karte zu tragen verstehen.

e) Die Lehre vom Nivelliren muß sich der Feldmesser mit ganz besonderm Fleiße theoretisch und practisch bekannt gemacht haben, auch sowohl die Meß- als Nivellir-Instrumente, so dabey gebraucht werden, genau prüfen und recht gebrauchen können.

f) Muß er die Fertigkeit haben, eine Karte und ein Nivellements-Profil rein und richtig, daher sauber, genau, deutlich, schön, schraffirt oder getuscht, beschrieben und illuminirt zeichnen zu können; auf derselben alle Abwechselungen, als: Aecker, Wiesen, Gärten, Brücher, Warden, Pflanzungen, Wälder, Heiden, Ströme, Kanäle, Seen, Kolke, Graben, Dämme, Schleusen, Brücken, Hecken, und andere Arten von Frechtungen, auch Schlagbäume und Heggen, Höhen, Niederungen, Wege und Steige, Häuser und Höfe, Städte und Dörfer, distinct anzugeben wissen; dieselbe nach beliebiger Proportion zu verkleinern und zu vergrößern; endlich nicht nur, wo eine schöne, doch wenigstens eine deutlich leserliche Hand schreiben, sondern auch einen deutlichen schriftlichen Vortrag und Bericht zu machen verstehen.

g) Wenn nun außer diesen Requisitis ein Feldmesser noch überdies in den ersten Gründen der Algebra, in körperlichen Projectionen, und ihren Anwendungen auf die verschiedene Bestimmung der Weiten und Höhen, der mathematischen Geographie, und aus der Astronomie so viel, als zur Bestimmung der Mittags-Linien und der örtlichen Längen und Breiten erfordert wird, so wie selbst auch in der Marktscheidekunst, Kenntnisse erlangt hat, so wird ihn dies noch um so mehr empfehlen.

h) In Theilung der Felder, theoretisch und practisch nach dem Verhältniß des Bodens und anderer Bestimmungs-Gründe,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so wie nach jeder beliebigen Richtung und Figur, muß er vorzüglich auch bewandert seyn; und

i) hauptsächlich wird unter einem Feldmesser ein zuverlässiger ehrlicher Mann erwartet, von dem man versichert seyn kann, daß er einem jeden das Seinige unpartheyisch zumesse.

k) Weil die Clev- Meurs- und Märkischen Provinzen an das Holländische, Münstersche und Cöllnsche grenzen, und mit deren Maß viel zu thun haben, so soll ein Feldmesser die Verhältnisse dieser Maße genau wissen, und eins in das andere verwandeln können.

Art. II. Hat nun der angehende Feldmesser bey dem mit ihm vorgenommenen **Examine** die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in **Theorie** und **Praxi** bewiesen, und ein gutes Atteſt des Königl. Ober-Bau-Departements darüber erhalten und vorgezeigt, so wird ferner erfordert, daß er mit den nöthigen Instrumenten versehen sey; diese muß er nicht etwa so schlecht, abgenutzt, schadhaft und unvollkommen, wie sie die Gelegenheit zuweilen anbietet, sich anschaffen, sondern sich um die besten und genauesten umsehen, weil mit diesen die Arbeit leichter und richtiger ausfällt, und eben daher ihm selbst auch vieles Nachbessern erspart wird. Vorzüglich wird darauf gesehen werden, daß er außer andern nützlichen Instrumenten folgende habe:

1. Eine Bousole mit hohen, richtigen und freyen Dioptern von Messing, und dazu gehörigem dreybeinigem Stativ.

2. Ein Astrolabium von zureichend großem Durchmesser, mit dem Nonio von Messing, mit genauer Eintheilung, die der Feldmesser genau probiren muß, mit einer Kippregel und guten Dioptern, welches auch so eingerichtet seyn kann, daß es auf das Stativ der Bousole und den Aufsatz-Apparat passe.

3. Ein zuverlässiges und schnell expedirendes Niveau.

4. Eine accurate Meßkette von 5 Rheinländischen Ruthen, welche, wenn eine Operation damit gemacht werden soll, auf das genaueste rectificirt, wo sie sich ausgeschliffen, verbogen ꝛc., verbessert werden, und welche Rectification der Feldmesser seinen Committenten und Partheyen nachweisen muß; auch soll er die Untersuchung seiner Kette

alle 8 Tage in Gegenwart zweyer Zeugen vornehmen, und wer dieses vernachlässiget und überwiesen wird, daß er mit unrichtiger Kette gemessen hat, soll nicht nur des Verdienstes verlustig gehen, den er seit der letzten Rectification zu fordern hat, sondern auch angehalten werden, die während der Zeit gemachte Vermessung noch einmal zu verrichten. Von der Richtigkeit der Kette sollen sich die dazu committirte Krieges- und Domainen-Räthe, Magistrate und Gerichts-Personen überzeugen; zu dem Ende muß er sich auch

5. ein richtiges Etalon, so wie solches das Ober-Bau-Departement mit und ohne Charnier fertigen läßt, anschaffen.

6. Ein mathematisches Besteck, worin, außer den Zirkeln und Reißfedern, accurate Transporteurs und Maßstäbe von Messing oder Stahl mit befindlich sind.

7. Gute eiserne Ketten-Stäbe, Piquet-Pfähle, Nivellir-Stäbe und Tableaus, gute Lineale und Dreyecke von Stahl oder festem und schlichtem Holz, und einem Stangen-Zirkel.

8. Für sehr zusammengesetzte oder sogenannte Universal-Instrumente soll er sich hüten und bey Perspectiven genaue Aufmerksamkeit auf die Strahlenbrechung wenden.

Art. III. Wenn nun der Feldmesser auch diese Erfordernisse besitzet, und ihm eine Arbeit aufgetragen wird; so soll er

1. nach jeder geendigten Arbeit, bey Einreichung seiner Liquidation, gültige Atteste beybringen, daß seine Kette bey der Operation nach dem Etalon zum öftern und wenigstens alle 8 Tage rectificiret worden.

2. Soll er nicht unnöthige, und bey dem Vermessen nicht über 4 Mann zum Kettenziehen und zum Tragen der Instrumente fordern und nehmen.

3. Da bey einem geometrischen Grund-Plan die Linien, Winkel und Flächen auf eine Horizontal-Ebene bezogen, und nach dieser Beziehung ausgedruckt werden; so muß der Feldmesser, durch seine erlernte Geschicklichkeit, auch seine Operationen, entweder durch Instrumente, oder noch besser trigonometrisch, darnach einzurichten suchen, damit die wahren Punkte und Linien getroffen werden, welches

besonders in bergigten Gegenden genau in Acht genommen werden muß.

4. Bey der Vermessung und Nivellirung selbst, muß der Feldmesser nicht nur selbst visiren, sondern auch alle Linien mit den Kettenziehern nachgehen, und sich selbst überzeugen, daß sowohl die Haupt-Linie, als alle Neben-Linien, gerade und richtig vermessen, alle Ruthen, Fuß und Zoll, so wie die Winkel, und beym Nivelliren die Höhen, nach dem Tableau richtig bemerkt und aufgeschrieben werden.

5. Bey allen Vermessungen, sie mögen so groß und so weitläuftig seyn, wie sie wollen, wenn es auch ganze Feldmarken und Aemter wären, soll eine Haupt-Linie zum Grunde gelegt werden, welche ohne die äußerste Noth nicht verändert werden darf; alle übrige Parallel- und Perpendicular-Linien, die zur Aufnahme noch gezogen werden müssen, sollen nach der Haupt-Linie gerichtet und damit öfters verglichen werden, wodurch der Feldmesser eine sichere Probe auf seine Vermessung erhält, welche denn auch bey dem hiernächst anzufertigenden Plan nicht fehlen kann.

6. Bey Spezial-Vermessungen der Feldmarken, Heiden, Brücher, Ströhme, Dorfschaften und Grenzen, muß der Feldmesser jederzeit der Gegend kundige Leute, auch selbst Interessenten zuziehen, um die Benennung der Gegenden, die Grenzen, und alles, was zu Papier gebracht werden soll, genau beschreiben zu können, indem er seine Sorgfalt vorzüglich mit dahin richten muß, die wahre Benennung der Gegenden, Häuser, Bäche, Wege ꝛc. zu erfahren, und nichts Unzuverlässiges in der Karte zu marquiren. Hat er trag- und nutzbare Aecker zu vermessen, so muß er das Land, ob es zum Weitzen, Gerste, Rocken, Hafer und andern Früchten benutzt werden kann, sich von den vereideten Taratoren oder Oeconomie-Commissarien angeben lassen, und genau herausmessen, das schlechte, auch unbrauchbare, davon absondern, jedes davon besonders notiren, und nicht nur alles dieses, sondern auch, wie oben bereits vorgeschrieben, überhaupt alle Aecker, Wiesen, Land- und Heerstraßen, Triften, Feldwege, öffentliche Fußsteige, und alles, was in den Ackerfeldern angetroffen werden kann, vermessen und auf die Karte bringen. Dergleichen specielle Vermessung muß ebenfalls bey den Wie-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sen, Brüchern, Heiden, Felsen und Gewässern vorgenommen, jedes Brauchbarkeit gründlich erwogen und notirt werden.

7. Müssen auch die Haupt- und Neben-Linien, die bey der Vermessung zum Grunde gelegt worden, mit rothen feinen Punkten aufgezeichnet, auch die Nummer und der Name des Besitzers in ein jedes Stück eingeschrieben werden.

8. Bey besondern Ausmessungen der Forsten und der Ströme muß alle Genauigkeit beobachtet werden. Da aber zu erstern ein besondres Reglement d. d. Berlin den 10ten April 1787 vorhanden, und wegen letzteren nicht füglich allgemeine Regeln vorgeschrieben werden können, sondern von den dabey angestellten Hydrotecten, nach Maßgabe des Zwecks der Strom-Vermessungen und des Locals, gewöhnlich eine besondere Instruction vorgeschlagen, geprüft und genehmigt wird, so wird hier auf beydes verwiesen.

9. Wird wegen der Art, wie Ufer, Berge ꝛc. getuscht oder schraffirt, Bäume gezeichnet, und die übrigen Dinge auf den Karten marquirt, ausgefüllt, schattiret und colorirt werden sollen, ebenfalls auf die Vorschriften Bezug genommen, welche unter Authorität des Ober-Bau-Departements entweder schon öffentlich bekannt gemacht worden sind, oder zur nähern Instruction auf höchsten Befehl noch bekannt gemacht werden möchten.

10. So wie unter 6. schon die Zuziehung Sach- und Ortskundiger Leute vorgeschrieben worden, so ist solches bey Zehent- und Grenz-Vermessungen ganz besonders nothwendig. Alle dabey Interessirende müssen dazu in gehöriger Art eingeladen, und daß solches geschehen, in dem Register bemerkt werden; wie denn auch in dem dabey zu führenden Protocoll die Namen der anwesenden Personen und das Attest derselben befindlich seyn müssen, damit kein Zweifel übrig bleibe, daß die vermessene und auf die Karte getragene Grenze die rechte sey, welchemnächst, um allen Grenz-Irrungen für die Zukunft vorzubeugen, auf der Karte die Anweisung kurz notirt, auch das Datum der Vermessung neben dem Namen des Feldmessers angedeutet werden muß.

11. Auch muß auf die Karte der verjüngte Maßstab, wornach sie aufgetragen worden, gezeichnet, dazu aber noch

geschrieben werden, wie viel Ruthen dieses verjüngten Maßstabes auf einen richtigen Rheinländischen Decimal-Fuß, worunter 1¼tel des Brandenburger Werk- Bau- oder Duodecimal-Fußes (Eytelweins Vergleichungen der in den Königl. Preuß. Staaten eingeführten Maße und Gewichte, Berlin 1798 pag. 4) verstanden wird, gehen. Ferner muß darauf gezeichnet werden die Nord-Linie, mit der Bemerkung, wie viel die Magnet-Nadel zur Zeit der Vermessung abgewichen, weshalb der Feldmesser dieses, während der Vermessung, auch öfters recognosciren muß. Ein Verzeichniß der Zeichen und Farben, welche auf der Karte gebraucht werden, nebst ihrer Bedeutung, ist gleichfalls hinzu zu fügen.

12. In der Regel sollen alle Vermessungen nach der Kette von 5 Rheinländischen Ruthen, und nach dem Magdeburgschen Morgen von 180 Rheinländischen Quadrat-Ruthen berechnet werden; weil es aber wegen der dortigen Grenz-Länder wohl Fälle geben kann, daß nach einer andern Ruthe vermessen, oder nach einem andern Morgen gerechnet wird, so soll allezeit in der Cartouche bemerkt werden, nach welcher Ruthe und nach welchem Morgen operirt worden, und übrigens das Verhältniß der andern dort üblichen Ruthen und Morgen, gegen die gebrauchten, angegeben werden.

Ein Magdeburgscher Morgen hält 180 Rheinländische Quadrat-Ruthen.

Eine Rheinländische Kette hält 5 Rheinländische Ruthen, 50 Rheinländische Decimal-Fuß oder 60 Rheinländische Duodecimal-Fuß.

Eine Rheinländische Ruthe hält 10 Rheinländische Decimal-Fuß oder 12 Rheinl. Duodecimal-Fuß.

Ein Rheinländischer Decimal-Fuß hält 166,956 Pariser Linien.

Ein Rheinländischer Duodecimal-Fuß hält 139,130 Pariser Linien.

Ein Pariser Fuß Pied du Roi 144,000 Pariser Linien.

Und der gedachte Rheinländische oder Brandenburger Duodecimal-Fuß ist auf den Etalons des Königl. Ober-Bau-Departements genau aufgetragen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Darnach ist es denn leicht, die Magdeburgschen Morgen in die Morgen der Grenz-Länder zu verwandeln. Z. B. wenn es wahr ist, daß ein Holländischer Morgen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark 625 Rheinländische Quadrat-Ruthen enthält, und es beträgt der Flächen-Inhalt eines dortigen Grundstückes etwa 24 Morgen Magdeburgisch, so giebt dies $\frac{24}{4}\frac{8}{2}\frac{0}{5}$ 24=6 Clev-Holländische Morgen und 570 Quadrat-Ruthen.

13. Ob nun wohl die verschiedenen Zwecke einer Karte, und die Menge der darauf erforderlichen Gegenstände, den verjüngten Maßstab bestimmen, nach welchem sie aufgetragen werden muß; so sollen doch in der Regel alle Special-Karten von Feldmarken, Forsten, Strömen, oder Theilen derselben, nach dem verjüngten sogenannten 50ger Cammer-Maßstabe, das ist, auf welchem ein Rheinländischer (Brandenburgscher) Decimal-Zoll 50 Ruthen enthält und getheilt ist, aufgetragen und gezeichnet werden. Bey kleinern Stücken: als Höfen, Dorfstellen ꝛc., wenn solche besonders vermessen und zu zeichnen sind, kann ein größerer Maßstab, z. B. der 25ger, 20ger ꝛc. gebraucht werden, und zur bessern Uebersicht sehr großer Flächen, wie auch zu sogenannten Figurativen (Situations-Karten), welche bloß nach dem Augenmaße, ohne genaue Vermessung und Berechnung der Inhalte, gezeichnet werden, der 100ter.

14. Um nun den Fleiß und die Accuratesse des Feldmessers gehörig beurtheilen zu können, soll derselbe die Vermessung erst auf starkes, und obwohl grobes, doch nicht schlechtes Royal-Papier, en Brouillon zeichnen, auf diesem die Standpunkte und Linien mit bloßer Tusche, und auf dem Rücken der Karte die Dreyecke zeichnen, nach welchen die Berechnung im Ganzen geschehen ist, damit beydes nach eben den Linien, Standpunkten und Winkeln nachgemessen und gerechnet werden kann. Dazu verfertiget derselbe ein Vermessungs-Register, welches die Größe und Qualität aller darauf gezeichneten Stücke, auch den vom Ganzen abzuziehenden Betrag der Landstraßen, Nebenwege, Bäche, Flüsse ꝛc., kurz, was man in Absicht des Ackerbaues unter dem Unbrauchbaren verstehet; nicht weniger, was sonst noch zu bemerken ist, und auf die Karte selbst nicht geschrieben werden kann, enthalten muß. Dieses Vermessungs-Register reichet der Feldmesser, nebst dem Brouil-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lon, an seine Committenten oder die vorgesetzte Behörde zur Prüfung ein, und bekömmt solche, wenn sie vorschriftsmäßig und sonst gut befunden worden, wieder zurück, um die reinen Plane darnach auszuarbeiten. Es soll aber der Feldmesser keinen reinen Plan zeichnen, ohne feines und starkes Royal-Papier dazu zu nehmen, und ehe er darauf zeichnet, solches geschickt, nach Maßgabe der Feinheit des Papiers und der Arbeit, auf verhältnißmäßig feine, allezeit aber neue und starke Leinwand zu ziehen.

Auch soll der Feldmesser einen Distrikt nicht eher verlassen, als bis er denselben im Brouillon aufgetragen, die Zeichnung mit dem District selbst dergestalt verglichen, und sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit versichert hat; theils damit er das Mangelhafte noch entdecken und gleich nachholen, theils daß er den Interessenten auf ihr Verlangen vorzeigen kann, wie dasjenige, was auf dem Brouillon in gerader Linie sich findet, sich auf dem Felde eben so zeige.

Art. IV. Wenn einem Feldmesser einen District zu nivelliren gegeben wird, so muß er

1. die Richtigkeit seines Instruments, welches zu diesem Behuf tauglich seyn muß, vorher genau rectificiren.
2. Bey der Operation selbst sind die großen Distancen zu vermeiden, und solche in der Regel nicht größer, als, wenn das Instrument in der Mitte stehet, jederseits 10 Ruthen von demselben abzunehmen.
3. Wenn es aber, der Größe und dem Zwecke des Nivellements nach, vortheilhaft seyn sollte, sehr große Distancen zu nehmen, so muß er sich eines Instruments mit guten Perspectiven bedienen, und hernach desto sorgfältiger auf die Strahlen-Brechung, so wie auf die Rectification der scheinbaren Horizontal-Linie zur wahren Rücksicht nehmen.
4. Nicht nur jede Distance muß gleich bey der ersten Arbeit vor- und rückwärts nivellirt werden, sondern auch die ganze Linie noch einmal, der ersten Richtung entgegen, und zwar größere Theile derselben, auf einem andern Wege.
5. Von dem Nivellement verfertiget er eine Tafel nach folgendem Schema, als:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Stationen. No.	Situation.	Distancen vom Instrument. Vorwärts. R.	F.	Rückwärts. R.	F.	Höhen. Vorwärts. Fß.	Zll.	Rückwärts. Fß.	Zll.	Vorwärts gerechnet. Steigen. Fß.	Zll.	Fallen. Fß.	Zll.	Anmerkungen.
1	Am Mühlenteich ꝛc.	10	4	9	7	6	$4\frac{1}{8}$	3	2	—	—	3	$2\frac{1}{8}$	
2	Am Mahlpfahl ꝛc.	7	3	10	—	4	8	2	$1\frac{3}{8}$	—	—	2	$6\frac{5}{8}$	
3	" Kolk ꝛc.	8	5	10	—	5	$2\frac{4}{8}$	5	—	—	—	—	$2\frac{4}{8}$	
4	An der Gartenthüre ꝛc.	9	9	9	7	5	—	4	2	—	—	—	10	
5	Müller " Zaunecke	10	—	10	4	5	—	5	$8\frac{7}{8}$	—	$8\frac{7}{8}$	—	—	
						26	$2\frac{5}{8}$	20	$2\frac{2}{8}$	—	$8\frac{7}{8}$	6	$9\frac{3}{8}$	
		Rückwärts ab				20	$2\frac{2}{8}$	—	—	Steigen ab "		—	$8\frac{6}{8}$	
		Vorwärts fallend. .				6	$\frac{3}{8}$	—	—	Fallen		6	$\frac{3}{8}$	

6. Nach dieser Tabelle hat er sodann das Profil mit allen genommenen Stand-Linien und Punkten, wie solche steigen oder fallen, auf das genaueste, nach einem deutlichen Maßstabe, worauf man mit dem Zirkel noch Zolle messen kann, zu verzeichnen, und

7. Wenn sich das Nivellement auf keine dazu vorhandene Karte beziehet, unter das Profil den Zug der nivellirten Linie, nach ihren Längen und Winkeln, und so, daß die Stations-Punkte im Grunde auf die im Profil zutreffen, zu zeichnen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Auch hat derselbe im Grunde die Gegenstände zu bemerken, welche die Stations-Linien berühren, und wo sie solche berühren.

Ist aber eine Karte von der Gegend vorhanden, worauf sich das Nivellement beziehet, so wird der Nivellements-Zug da hineingezeichnet, das Nivellements-Profil auf eine besondere Rolle, und in Absicht der Distancen nach dem verjüngten Maßstab der Karte, und so, daß die Stations-Punkte im Profil eben das Verhältniß zu einander behalten, welches sie nach einer auf der Karte gewählten Projections-Linie zu einander haben.

Uebrigens müssen die Stations im Profil auch eben die Nummern erhalten, welche sie in der Karte haben.

8. In der Colonne der Situation und der Anmerkungen muß der Feldmesser unter andern schreiben, was die Stations-Punkte in natura an ihrem Ort kenntlich machet, und was geschehen ist, um die Höhe zu fixiren, welche er eigentlich visirte.

Denn weil diese Punkte und Höhen, wenn man von einem Nivellement Anwendung machen will, wieder gebraucht werden, so müssen bleibende Gegenstände, als: Felsen, Bäume, Eckstiehle von Häusern, Thorsäulen bey Schleusen, Grießsäulen, Mahlpfähle, Fachbäume, oder eigends dazu eingeschlagene feste Pfähle, dazu gewählet, und die Höhen daran mit Nägeln oder Sägeschnitten, und sonst deutlichen Marquen, gezeichnet werden.

9. Zu den Stationen wird die Rheinländische Ruthe, zu den Höhen der Rheinländische Duodecimal-Fuß gebraucht, und wegen des Brouillons, des Mundums und Registers, ist hier alles das zu beobachten, was in Absicht der Karte sub Art. III. §. 14. gesagt worden ist.

Art. V. Was nun die Bezahlung für eine solche befohlne Vermessung und Nivellirung anbetrifft, so soll dem vorschriftsmäßig tüchtig befundenen und alsdann recipirten Feldmesser, wenn er nicht in Verdung, sondern auf Diäten arbeitet, sowohl im Herzogthum Cleve, als auch in der Grafschaft Mark, im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg, exclusive Fuhr- und Kettenzieher-Lohn, welches er besonders vergütiget bekömmt, täglich 1 Rthlr. 8 Gr. Berliner Courant, und nach diesem Fundamental-Preis, wenn er in Verdung arbeitet, pro Morgen, laufende Ruthe und Quadrat-Fuß, verhältnißmäßig auch so viel bezahlt werden, daß er bloß mit seiner Arbeit täglich auch 1 Rthlr. 8 Gr.,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und wenn er sich die Arbeit recht angelegen seyn läßt, noch mehr verdienen kann. Dagegen erhalten in Ostfriesland, wenn die Vermessungen, wie gewöhnlich, nicht von unbesoldeten Feldmessern, sondern von besoldeten Baubedienten verrichtet werden, diese Baubedienten, wie bisher, an Diäten täglich Einen Thaler. Diesemnach soll der Feldmesser in Verdung erhalten:

A. in Gegenden, welche nicht mit hohen Bergen und tiefen Thälern durchzogen sind,

1. für einen Magdeburgschen Morgen in vollem Felde, wo große und kleine Stücke durch einander liegen, wenn sie in brauchbaren und nutzbaren Ackerstücken bestehen, 1 gGr.
2. Für einen Morgen an Hütungen, kleinen Seen, Teichen, Büschen und unbrauchbaren Stücken, welche zwischen den Aeckern und Wiesen belegen, kleinen Heiden, Waldungen und Gemeinheiten, wenn sie über 30 Magdeburgsche Morgen oder 1 Hufe, einzeln gerechnet, groß sind, 8 Pfennige.
3. Für einen Magdeburgschen Morgen an großer Heide, großen Seen und Teichen, Brüchern, Hütungen und Waldungen, wenn sie einzeln über 2 Hufen groß sind, 5 Pfennige.
4. Für Zehent-Vermessungen aber, weil sie viel besondere Sorgfalt erfordern, pro Magdeburgschen Morgen 1 gGr.

In Ansehung der Provinz Ostfriesland hat es jedoch, wegen der fast ganz gleichen und ebenen Lage des dortigen Terrains, bey dem bisherigen Zahlungssatze von 1 gGr. 6 Pf. für den Diemath sein ferneres Bewenden.

B. Wenn aber die Gegenden sehr gebirgig sind, und man kann wegen der Felsen mit der Kette nicht gut ankommen, auch für kleine Gärten, Dorfstellen und sehr coupirte Ländereyen, wie zum Beyspiel in einigen Gegenden im Cleveschen, so wird auf jeden Magdeburgschen Morgen 4 Pfennige zugelegt, und es bekommt der Feldmesser für einen Morgen

sub 1. — 1 gGr. 4 Pf.
— 2. — 1 — — —
— 3. — — — 9 —
— 4. — 1 — 4 —

von diesen vier differenten Sorten muß der Feldmesser aus den Vermessungs-Registern einen summarischen Extract fertigen, und darnach die Liquidation formiren, und ge-

gen diese Bezahlung verrichtet derselbe die Vermessung, und liefert davon das Brouillon, zwey saubere, vorher auf Leinwand gezogene Karten, und zwey Vermessungs-Register. Die erforderlichen Kettenzieher, Vorspann oder Lohnfuhre zu seinem Fortkommen, und zur Fortbringung der Instrumente, erhält derselbe aber umsonst, oder dafür besondere Vergütung, welche insbesondere in Ostfriesland für zwey Pferde 16 gGr. pro Meile, sowohl für die Hin- als Rückreise, wenn diese nicht in einem Tage bewerkstelliget werden können, wenn aber beyde in einem Tage geschehen, für die Rückreise nur halb so viel, also 8 gGr. für zwey Pferde beträgt, nebst 8 gGr. pro Tag für den Wagen. Leinwand, Papier und die Kosten für Unterziehung der Karten, desgleichen die übrigen Schreib- und Zeichen-Materialien, bekömmt er besonders bezahlt.

Er muß aber dies gewissenhaft liquidiren, und durch gültige Attrste nachweisen, daß er nicht weniger gebraucht habe.

Art. VI. Die Vermessung nur einzelner Morgen, besonders nur einzelner Linien, Gräben und Wege, so fern diese Arbeiten nicht schon mit einer Haupt-Vermessung verbunden sind; desgleichen das Abstecken der Linien bey Gemeinheits-Theilungen, andern Auseinandersetzungen, die besondere Vermessung, Absteckung, Behügelung einer Grenze, und überhaupt die Arbeit bey Grenz-Beziehungen, können nicht Morgenweise bezahlt werden, indem das Hin- und Herreisen, das Verabreden und das Beywohnen der Discussionen zwischen den Partheyen und Commissarien, ehe der Feldmesser an seine eigentliche Arbeit kommen kann, insgemein mehr Zeit wegnimmt, als die eigentliche Arbeit selbst.

Es bekommt daher der Feldmesser bey solchen Geschäften, in so fern er selbige nicht etwa, verfassungsmäßig, ex officio verrichten muß, täglich an Diäten 1 Rthlr. 8 Gr.; in Ostfriesland hingegen, wie vorgedacht, 1 Rthlr. Und eben so für hydrotechnische Vermessung der Flüsse, Ströme, Bäche, Kanäle und Dämme, auch überhaupt wenn ihre Vermessung besonders geschiehet, und nicht schon zum Inhalt einer Haupt-Vermessung gehöret. Auch für die Reisetage bekömmt der Feldmesser diese Diäten besonders. Er muß aber in der Liquidation glaubhaft nachweisen, daß er zu alle dem die liquidirten Tage würklich gebraucht, und weder säumig, noch anders beschäftiget gewesen ist. Alles dieses gilt indessen nur von Königlichen Vermessungen, Nivellirungen oder sonstigen Feldmesser-Arbeiten; für dergleichen Privat-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Arbeiten kann derselbe dagegen doppelt so viel verlangen, wenn kein Accord gemacht ist; sonst stehet es aber dem Privato auch frey, mit dem Feldmesser, so wie diesem mit jenem, einen besondern Accord über die vorhabende Arbeit zu schließen.

Art. VII. Das Nivelliren kann auch entweder auf Diäten geschehen, oder es bekommt der Feldmesser für die laufende Ruthe so zu nivelliren, wie Art. IV. vorgeschrieben ist, 4 Pfennige, wenn nemlich bloß das Terrain zu nivelliren ist. Wird aber, zum Beyspiel bey einem Flusse, außer dem Terrain der Länge nach, auch der Wasserspiegel, das Flußbette, die Deichkrone, oder das Deichlager, der Länge nach, der Wasserspiegel und der Abhang des Vorlandes ꝛc. aber der Quere nach, noch mit nivelliret, so sind dies besondere Nivellements, wobey es darauf ankömmt, ob sie in vielen oder wenigen Stationen nöthig sind, und geschehen, daher sich hierüber keine bestimmte Preise angeben lassen, sondern diese müssen nach der Menge der Stationen, und sonstiger Mühsamkeit, nach dem Verhältniß der Vorschrift sub §. IV. und des Satzes á 4 Pfennige pro laufende Ruthe geschätzt und contrahirt werden. Ist etwa nur dann und wann nöthig, von einem nivellirten Distance-Punkte der Terrain-Nivellirung auf den Wasserspiegel zu messen, und dieses mit aufzutragen, so ist nur eine Kleinigkeit zuzulegen nöthig, und er liefert dafür ab, das Nivellements-Profil und die Nivellements-Tabelle, beydes in duplo, und ersteres vorher auf ein Leinwand gezogen, wozu ihm Leinwand, Papier, Schreib- und Zeichen-Materialien, Aufziehungs-Kosten und Reisetage ebenfalls besonders bezahlt, Kettenzieher und Fuhrwerk aber umsonst gegeben werden.

Art. VIII. Da die Figurativen oder Situations-Karten nicht geometrisch aufgemessen und berechnet, sondern nur à coup d'oeil aufgezeichnet werden, so können solche auch nicht nach Morgen, sondern müssen auf gewissenhafte Angabe der darauf zugebrachten Tage, worüber jedesmal ein genaues Journal zu führen und beyzulegen ist, mit Diäten bezahlt werden.

Art. IX. 1. Für die vorbenannten, bey geschehener Vermessung oder Nivellirung abzuliefernden Brouillons und reinen Karten, wird nichts besonders bezahlt, sondern der Feldmesser muß, für oben bestimmte Bezahlung, das Brouillon, eine reine Karte, und in duplo das Vermessungs-Register, von jeder Vermessung so wie auch das Brouillon nebst einer reinen Zeichnung des Nivellements-Profils einfach, die Nivell-Tabelle aber in duplo, gratis abliefern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2. Wenn aber außerdem eine Karte ohne Zusammenhang mit einer committirten Vermessung, figurativen Aufnahme, oder einem Nivellement gezeichnet, copirt oder reducirt werden soll, so wird solche nach dem Rheinländischen (Brandenburgschen) Decimal-Quadrat-Fuß bezahlt, der Preis eines solchen nach dem 50ger Maßstab bezeichneten Quadrat-Fußes zum Grunde gelegt, und solche, welche nach andern Maßstäben bezeichnet sind, werden nach dem Verhältniß der Anzahl Ruthen bezahlt, in welche der Rheinländische (Brandenburgsche) Decimal-Zoll getheilt ist. Es sey der Preis des nach dem 50ger Maßstab bezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes = P; und es ist der Preis eines nach dem 100ten Maßstab bezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes zu bestimmen, so sagt man: 50: 100 = 50 P: 100 P. = P: 2 P. Wäre also der Decimal-Quadrat-Fuß, nach dem 50ger, mit 3 Rthlr. festgesetzet, so müßte der nach dem 100ten bezeichnete Quadrat-Fuß mit 6 Rthlr. bezahlt werden, denn es wäre alsdann P. = 3 Rthlr. und also 2 P. = 6 Rthlr.
3. Es wird allezeit die Karte, welche eben gezeichnet worden ist, mithin bey copirten Karten, die Copie und nicht das Original, nach eigentlichen oder natürlichen, nicht verjüngten Rheinländischen Decimal-Quadrat-Fußen, ausgemessen, und nach deren Anzahl der Werth der ganzen Karte bestimmt.
4. Es wird aber nur gerechnet, was eigentlich bezeichnet und beschrieben ist, mithin keinesweges das weiße unbezeichnete Papier, welches sich außerhalb der Abzeichnung des Grundstückes auf der Karte findet, dagegen aber die Um- und Aufschrift, die Cartouche, Magnetnadel, Maßstab, jedoch muß alles dieses mit dem Plane, und dem verjüngten Maßstabe desselben, selbst in Verhältniß stehen, und nicht so groß, damit es nur recht in die Quadrat-Fuße laufe, geschrieben werden, indem solche bloß eigennützige Uebertreibungen vom Ober-Bau-Departement arbitrirt und moderirt werden.
5. Es kann auch nach Morgen gerechnet werden; alsdann sind diese erst nach dem Maßstabe, wornach die Karte gezeichnet ist, auf Decimal-Quadrat-Fuße zu reduciren, und für die Umschrift, Cartouche ꝛc. ist verhältnißmäßig noch etwas zuzurechnen. Zum Beyspiel: enthält eine nach dem 50ger Maßstab gezeichnete Karte 1500 Magdeb. Morgen, so beträgt solches $1\frac{2}{5}$ Dec. Quad. Fuß, weil 1 Dec. Quad. Fuß $\frac{(10.50)^2}{180} = 1388\frac{8}{9}$ und $\frac{1500}{1388\frac{8}{9}} = 1\frac{2}{25}$ Fuß ist.

Kann man nun Umschrift und andere Nebensachen noch zu $\frac{2}{25}$ anschlagen, so ist die ganze Karte zu 2 Decimal-Quadrat-Fuß zu berechnen.

Ist aber die Karte, nach dem Maßstabe von 150 Ruthen, auf den Decimal-Zoll gezeichnet, so geben 1500 Morgen nur $\frac{3}{25}$ Decimal-Quadrat-Fuß, weil

$\frac{(150.10)^2}{180} = 12500$ und $\frac{1500}{12500} = \frac{3}{25}$ ist.

Kann man nun hier die Nebendinge noch zu $\frac{8}{25}$ Quadrat-Fuß etwa anschlagen, so macht das Ganze $\frac{11}{25}$ Quadrat-Fuß.

Wäre nun P. = 3 Rthlr. für den 50ger, so ist 3. P. = 9 Rthlr. für den 150ger, der Preis pro 1 Decimal-Quadrat-Fuß, und also würde die erste Karte = = = 6 Rthlr., die zweyte Karte = = = 3 Rthlr. 23 Gr. $\frac{12}{25}$ Pf. gelten.

Es ist jedoch immer besser, die Karte, selbst der Grund-Linie und Höhe nach, mit natürlichen Decimal-Fußen oder Decimal-Zollen auszumessen, und daraus die Fläche in Decimal-Quadrat-Fußen zu berechnen.

Art. X. Zur leichtern Berechnung des Werths folget nun hier eine Tabelle der Preis-Verhältniße von Quadrat-Füßen zu den öfter vorkommenden Maßstäben.

Wenn der verjüngte Maßstab auf den Brandenburgschen Decimal-Zoll enthält: Ruthen	So beträgt der Preis des Brandenburgschen Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstabe:	Wenn der verjüngte Maßstab auf den Brandenburgschen Decimal-Zoll enthält: Ruthen	So beträgt der Preis des Brandenburgschen Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstabe
10 = =	= = $\frac{1}{5}$	100 = =	= = 2
15 = =	= = $\frac{3}{10}$	200 = =	= = 4
20 = =	= = $\frac{2}{5}$	300 = =	= = 6
25 = =	= = $\frac{1}{2}$	400 = =	= = 8
30 = =	= = $\frac{3}{5}$	500 = =	= = 10
35 = =	= = $\frac{7}{10}$	600 = =	= = 12
40 = =	= = $\frac{4}{5}$	700 = =	= = 14
45 = =	= = $\frac{9}{10}$	800 = =	= = 16
50 = =	= 1	900 = =	= = 18
60 = =	= 1$\frac{1}{5}$	1000 = =	= = 20
70 = =	= 1$\frac{2}{5}$	2000 = =	= = 40
80 = =	= 1$\frac{3}{5}$	3000 = =	= = 60
90 = =	= 1$\frac{4}{5}$	4000 = =	= = 80

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hierbey wird vorausgesetzt, daß auf der reducirten oder vergrößerten Fläche alles dasjenige, nicht mehr und nicht weniger, stehe, was auf dem nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Original gezeichnet ist, oder gezeichnet werden kann.

Zum Beyspiel: Es würden 10 Quadrat-Fuß einer Karte, welche nach dem 50ger Maßstab gezeichnet ist, nach dem 10ner Maßstab vergrößert, so wird die Copie 250 Quadrat-Fuß groß, aber es werden darauf nicht mehr Gegenstände gezeichnet, als auf dem 25mal kleinern Original stehen; es kommen nur alle Gegenstände des Originals auf der Copie, der Fläche nach, 25mal weiter aus einander zu liegen, und werden 5mal länger und 5mal breiter.

Würde hingegen das Original nach dem 400te Maßstabe reducirt, so würde die Copie nur $\frac{1}{32}$ Decimal-Quadrat-Fuß groß werden, es dürfte aber nicht weniger darauf stehen, als auf dem 64mal größern Original, sondern alle Gegenstände des Originals müßten einander, der Fläche nach, 64mal näher gebracht, auch nur den 8ten Theil so lang, und den 8ten Theil so breit seyn, als auf dem Original.

Zweytens kommt es also darauf an, den Preis des Quadrat-Fußes vom 50ger Maßstab zu bestimmen, und in dem Fall sind zweyerley Rücksichten nöthig:

a. richtet sich die erforderliche Mühe, mithin auch der verhältnißmäßige Preis der nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Karte, nach der Specialität der Vermessung, und der Anzahl Dinge, welche die Gegend enthält, nach der sie gezeichnet ist.

Man kann also, in dieser Rücksicht, eben die Classifikation machen, welche oben Art. V. sub A. et B. gebraucht worden ist.

Bey dem Diäten-Satz von 1 Rthlr. rechnete man den Preis eines Decimal-Quadrat-Fußes nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Special-Karte zu 2 Rthlr., es mochte viel oder wenig, Berg oder Ebene, in kleinen oder großen Abtheilungen auf der Karte gezeichnet seyn.

Für den jetzigen Diäten-Satz kann man für einen solchen Quadrat-Fuß von einem Inhalte, welcher der Vermessung Art. III. Abschnitt 6, zusammen genommen mit Art. V. Abtheilung A., entspricht, durch alle 4 Classen mit 2 Rthlr., und wenn sie Art. III. Abschnitt 6, zusammen ge-

nommen mit Art. V. Abtheilung B., entspricht, mit 3 Rthlr. Berliner Courant bezahlen.

Darnach wird in vorstehender Tabelle für A Art. V. mit 6 Art. III. neben 50 die 1 = 2 Rthlr., also für eine Karte nach dem 30ger Maßstabe, der Decimal-Quadrat-Fuß zu $\frac{3}{5}$, $1\frac{1}{5}$ Rthlr., für eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimal-Quadrat-Fuß zu 4, 8 Rthlr. Eben so nach dieser Tabelle für B. Art. V. mit 6 Art. III. neben 50 die 1 = 3 Rthlr., also für eine Karte nach dem 30ger Maßstabe, der Decimal-Quadrat-Fuß zu $\frac{3}{5}$, $1\frac{4}{5}$ Rthlr., für eine Karte nach dem 200ten Maßstab, der Decimal-Quadrat-Fuß zu 4, 12 Rthlr. bezahlet.

Wornach denn auch für jeden Maßstab der Preis leicht auszumitteln ist, wenn auf den Quadrat-Fuß der gezeichneten, jetzt zu bezahlenden Karte, alles das stehet, was auf der nach dem 50ger Maßstabe enthalten ist, und nach Abschnitt 6 Art. III. enthalten seyn soll.

b. Da aber ein größerer Maaßstab, als zu 50 Ruthen pro Decimal-Zoll, insgemein deswegen gewählt wird, damit man noch kleinere und mehrere Dinge auf der Karte bringen,

ein kleinerer Maßstab hingegen, damit man das Ganze mehr übersehen könne, und wobey man, im letzten Falle, nicht auf alle Minutissima siehet, vielmehr schon bey einem Maßstabe von 200 Ruthen auf den Decimal-Zoll nicht alles das zeichnen kann, was sich nach dem 50ger zeichnen läßt: so muß sich im ersten Fall, unter gewissen Umständen, der Normal-Preis für 1 bey 50 in der Tabelle erhöhen, im andern vermindern.

Zum Beyspiel, wenn man einen Theil eines nach dem 10ner Maßstab gezeichneten Decimal-Quadrat-Fußes, der Fläche nach, in Gedanken oder würklich, 25mal kleiner annähme, so wäre dies so gut, als wenn man eine Karte nach dem 50ger vor sich hätte.

Fände sich nun nach dieser Reduction, daß etwa 3mal so viel auf dem Quadrat-Fuß stände, als sonst auf dem 50ger stehen sollte, und die Gegend gehörte unter A. Art. V., so würde nicht 2 Rthlr., sondern 6 Rthlr. für 1 bey 50 in der Tabelle angenommen, und der Demical-Quadrat-Fuß nach dem 10ner würde nicht, wie vorhin, mit 9 Gr. $7\frac{1}{5}$ Pf. sondern mit 1 Rthlr. 4 Gr. $9\frac{3}{5}$ Pf. bezahlt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gehörte die Gegend unter B. Art. III., so käme für 1 bey 50 dreymal 3 Rthlr. = 9 Rthlr., und der Decimal-Quadrat-Fuß nach dem 10ner Maßstab würde nicht, wie vorhin, mit 14 Gr. $4\frac{4}{5}$ Pf., sondern mit 1 Rthlr. 19 Gr. $2\frac{2}{5}$ Pf. bezahlt.

Hätte man aber, zum Beyspiel, eine nach dem Maßstabe von 400 Ruthen gezeichnete General-Karte vor sich, und man dächte sich einen Theil derselben, der Fläche nach, 64mal größer, oder vergrößerte ihn würklich, so wäre dies so gut, als hätte man ihm zum 50ger Maßstab vergrößert. Fände man nun, daß, so vergrößert, 10mal weniger darauf stände, als auf einem gleich großen nach dem 50ger Maßstab gezeichneten Fleck stehen sollte, so müßte der Preis für 50 bey 1 nach der Tabelle nicht 2 oder 3 Rthlr., sondern nur respective $\frac{2}{10}$ und $\frac{3}{10}$ Rthlr. seyn, also würde, wenn die Gegend zu A. Art. V. gehört, der Decimal-Quadrat-Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht um 16 Rthlr., sondern nur mit $\frac{16}{10}$ Rthlr. = 1 Rthlr. 14 Gr. $4\frac{8}{10}$ Pf., und wenn die Gegend zu B. Art. V. gehörte, der Decimal-Quadrat-Fuß, nach dem 400ten Maßstab, nicht mit 24 Rthlr., sondern nur mit $\frac{24}{10}$ = 2 Rthlr. 9 Gr. $7\frac{2}{10}$ Pf. bezahlt werden können.

Nach welchem Verhältnisse also die Feldmesser ihre Preise für den Decimal-Quadrat-Fuß, nach verschiedenen Maßstäben und verschiedenem Detail, bey Anfertigung ihrer Liquidationen zu schätzen haben werden.

Von dem Ober-Bau-Departement aber ist diese Schätzung zu arbitriren, nach vorigen Gründen und Sätzen zu rectificiren, und dabey auf die Qualität der Zeichnungen mit Rücksicht zu nehmen, da Sauberkeit und Schönheit der Zeichnung sehr auf Richtigkeit und Genauigkeit Bezug haben.

Eben so sind die Copien von Nivellements-Profilen zu taxiren.

Art. XI. Da figurative Karten sich nach keiner Vermessung richten, so haben sie auch immer nicht nur ungleich weniger Genauigkeit, sondern auch überhaupt ungleich weniger Detail.

Es kann also, mit Rücksicht auf den Diäten-Satz von 1 Rthlr. 8 Gr., in der Tabelle 1 bey 50 füglich auch zu 1 Rthlr. 8 Gr., und 2 bey 100 zu 2 Rthlr. 16 Gr. angenommen und darnach bezahlt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bey allen solchen Zeichnungen wird, wie bey den Vermessungen, Leinwand, Papier, Aufzieher-Lohn, nebst Zeichen- und Schreib-Materialien, besonders liquidirt und bezahlt.

Nicht weniger wird hierbey vorausgesetzt, daß Copien von der Größe des Originals, nicht mittelst Durchstechung des Originals, sondern durch andere geometrische Hülfsmittel abgetragen werden.

Vielmehr wird das Abtragen mittelst Durchstechung des Originals, bey guten Karten und Zeichnungen, hierdurch verboten, weil die Originale damit verdorben werden.

Wenn es aber die Umstände erfordern, daß, der Schnelligkeit wegen, mittelst Durchstechens copirt werden muß, dann kann der Zeichner auch den Preis von respective 2 Rthlr. für den Decimal-Quadrat-Fuß nach dem 50ger Maßstabe nicht verlangen, sondern es muß dem Arbitrio des Ober-Bau-Departements überlassen werden, den Preis zu bestimmen.

Wie denn auch Bau-Zeichnungen nach ganz andern Grundsätzen geschätzt werden. Ehe aber die Liquidationen der Conducteurs, nebst den Karten und Vermessungs-Registern, oder den Nivellements-Profilen und Tabellen, an das Ober-Bau-Departement eingesendet werden, sollen sie zuvörderst, so wie überhaupt alle, auch nicht an das Ober-Bau-Departement kommende, dergleichen Liquidationen, von dem ersten Bau-Bedienten der Provinz geprüft, und von demselben mit einem pflichtmäßigen, sowohl auf die Richtigkeit und Qualität der Arbeit, als auch in Absicht der liquidirten Sätze und Preise, sich beziehenden Gutachten begleitet werden, weil dieser mit der ihm näheren Localität bekannter ist, oder damit sich bekannt machen, daher die Arbeit leichter vergleichen, und wenn ihm gegen die Richtigkeit gegründete Bedenken aufstoßen, auf eine Local-Revision pflichtmäßig antragen kann.

Da jedoch in der Provinz Ostfriesland die Haupt-Vermessungs- und Nivellements-Geschäfte durch die dortigen Bau-Bedienten betrieben werden, so hat es daselbst zwar bey der bisherigen Einrichtung sein Bewenden; in so fern solche aber von den dortigen Feldmessern und Ingenieurs geschehen, muß die Richtigkeit der Karten, Liquidationen und Vermessungs-Register von einem der dortigen Bau-Bedienten attestirt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Art. XII. Die Vermessungs-Register verfertiget der Feldmesser nach den schon vorhandenen Vorschriften, wie sie in tabellarischer Form den alten Vermessungs-Reglements beygeleget sind.

Art. XIII. Uebrigens ist es Seiner Königl. Majestät von Preussen Allerhöchster Wille, daß die bey den Kriegs- und Domainen-Cammern, so wie auch Regierungen und andern Collegien, in Eid und Pflicht stehenden Conducteurs und Feldmesser sich nach diesem Reglement genau achten sollen, zu dem Ende solches hiermit durch den Druck gehörig bekannt gemacht wird.

2752. Münster den 2. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Zur Deklaration des §. 31. des General-Juden-Reglements vom 17. April 1750, wird in Folge einer königl. Cabinets-Ordre bestimmt, daß den Unterthanen jüdischer Religion freistehet, über ihren Nachlaß, von Todes wegen, eben so, und nach eben den Gesetzen zu verfügen, welche den übrigen Unterthanen zur Richtschnur vorgeschrieben sind. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1937.)

2753. Berlin den 8. Dezember 1803.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Mit Bezugnahme des Reglements vom 2. April c. a. (Nro. 2725 d. S.) über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien, werden zur Verwaltung der zum Finanz- und Kammer-Ressort gehörenden Angelegenheiten und zur Aufsicht über die Cameral-Unterbehörden in den königl. Entschädigungs-Landen, mit Aufhebung der bisherigen cleve-meursischen Kammer,

1. eine Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm, für das Herzogthum Cleve, die Grafschaft Mark einschließlich der Stadt und Boerde Soest und der Gesammtstadt Lippstadt, sodann für die Abteyen Essen, Elten und Werden, imgleichen

2. eine Kriegs- und Domainen-Kammer zu Münster, für die Erbfürstenthümer Paderborn und Münster und für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Grafschaften Tecklenburg und Lingen errichtet, welche nach Publikation des gegenwärtigen Patentes und vom 1. Dezember d. J. an alle zu ihrem Ressort gehörende Geschäfte vorschriftsmäßig besorgen sollen.

2754. Münster den 13. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Behufs Festsetzung der Zahl der jedem Gericht nöthigen Exemplarien der zu publicirenden Verordnungen, wird von denselben über die Zahl der in jedem Bezirk vorhandenen Justiz-Commissare, Kirchen und Wirthshäuser genaue Auskunft gefordert.

2755. Münster den 23. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Bei der fortdauernden Einführung falscher preuß. Münzen aus dem Auslande, werden demjenigen, der solche zum gerichtlichen Beschlage befördert, dergestalt, daß der Einbringer des Vergehens überführet wird, eine Belohnung von 2 Rthlr. für jede 100 Rthlr. falsch Geld, und demjenigen, der die Entdeckung falscher Münzen anzeigt, ohne den Einbringer angeben zu können, ½ pCt. als Prämie verheissen.

2756. Münster den 29. Dezember 1803.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 21. v. M. erlassenen Deklaration, wodurch die Vorschrift des A. L. R. Th. 2 Tit. 2. §. 76, rücksichtlich des Religionsbekenntnisses der Kinder von Eltern verschiedener Confession, dahin abgeändert und festgesetzt wird: „daß eheliche Kinder jedesmal „in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und „daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein „Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe," sodann aber auch die Vorschrift d. A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 78 in Kraft erhalten wird, wonach kein Gesetzeszwang

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Statt findet, wenn die Eltern über den Religions-Unterricht der Kinder einig sind. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 1931.)

2757. Berlin den 31. Dezember 1803.

Der königl. Groß-Kanzler.

Die königl. Regierung wird auf ihre Anfrage: ob die Distrikte Essen, Elten und Werden, rücksichtlich der Succumbenz-Gelder, mit den cleve-märkischen Provinzen, oder mit dem Erbfürstenthum Münster, auf gleichen Fuß zu behandeln seien? dahin beschieden, daß, da in werdenschen Sachen bereits vorhin 50 Rthlr. Succumbenz-Gelder in Revisorio genommen worden, es dabei in Zukunft verbleiben, auch in Absicht von Essen und Elten wegen ihrer Verbindung mit Cleve das nämliche Prinzip stattfinden könne.

Bemerk. Durch ein gleichmäßiges Rescript vom 10. März 1804 sind die Länder Essen, Elten und Werden auch in Ansehung der Revisionsfähigkeit der Werthbeträge streitiger Gegenstände, mit Cleve und Mark gleichgestellt worden.

2758. Hamm den 3. Februar 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die in den ältern Provinzen geltenden Bestimmungen, über die Zulässigkeit der Immediat-Vorstellungen und Beschwerden an S. Maj. den König, (Conf. Nro. 2626 d. S.) werden, zur künftigen Beachtung in den Entschädigungs-Provinzen (Essen, Elten und Werden) wiederholt publicirt.

2759. Münster den 7. Februar 1804.

Königl. Regierung.

In den königl. Entschädigungs-Landen Essen, Elten und Werden und in dem Erbfürstenthum Münster erhält das allgemeine preußische Landrecht, ohne Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theiles, nach näherer Bestimmung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Publikationspatentes vom 5. April v. J., mit dem 1. Juni 1804 Gesetzes-Kraft.

2760. Münster den 10. Februar 1804.

Königl. Regierung.

Der Geschäfts-Kreis des märkischen Collegii Medici et Sanitatis wird auf den ostrheinischen Theil des Herzogthums Cleve, unter Aufhebung des seither desfalls bestandenen Interimistikums, so wie auf die Abteien Essen Elten und Werden mit ausgedehnt, und dasselbe autorisiret in dem ganzen, der königl. Kriegs- und Domainen-Kammer angewiesenen Departement, das Medizinal- und Sanitätswesen zu respiciren.

Bemerk. Das königl. Provinzial-Medizinal-Collegium zu Hamm hat unterm 30. Januar ej. a. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

2761. Münster den 14. Februar 1804.

Königl. Regierung.

Die Justizbehörden sollen ein genaues Verzeichniß derjenigen Gesetze und Verordnungen einreichen, welche zufolge älterer Verfügungen noch fortwährend in den Kirchen ihrer Bezirke periodisch publicirt werden.

2762. Münster den 14. Februar 1804.

Königl. Regierung.

Publikation eines, auf königl. Special-Befehl, zu Berlin am 14. Febr. d. J. erlassenen Reglements über die Civil-Uniformen der Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien und der ihnen subordinirten Beamten. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2117.)

Bemerk. Durch eine gleichmäßige zu Berlin am 10. Septb. 1805 erlassene Verordnung ist auch die von den Beamten der Inquisitoriate zu tragende Uniform bestimmt worden (s. l. c. pag. 3045.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2763. Hamm den 6. März 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Der Gebrauch aller Meßgefäße von kölnischem Zinn, welcher stark mit Blei vermischt ist, wird, zur Verhütung der dadurch entstehenden gesundheitsgefährlichen Folgen, verboten, und den Krämern aufgegeben, sich dergleichen Gefäße von reinem englischen, oder auch malaker Zinn mit einem Zusatz von Zink binnen drei Monaten anzuschaffen; die späterhin vorgefunden werdenden Meßgefäße von kölnischem Zinn sollen confiscirt werden.

2764. Münster den 16. März 1804.

Königl. Regierung.

Wir haben zwar schon früherhin zu verordnen geruhet, daß nur unter gewissen Einschränkungen galvanische Versuche mit den Köpfen enthaupteter Personen nachgegeben werden können; Es ist indeß in der Folge hierüber das Gutachten des Ober-Collegii Medici et Sanitatis erfordert worden, und da Wir durch dasselbe von der Möglichkeit überzeugt worden sind, daß durch dergleichen galvanische und mechanische Reitze die Erregbarkeit des Gehirns und mit dieser auch die Thätigkeit desselben, folglich Empfindung und Bewußtseyn, wenigstens auf einige Augenblicke wieder erweckt werden können, welche der Verbrecher durch die Enthauptung augenblicklich verliert; So haben Wir Uns veranlaßt gefunden, durch eine Cabinets-Ordre vom 25ten m. p. alle Galvanische und Reitzungs-Versuche mit dem Körper enthaupteter Personen und einzelnen Theilen desselben ohne alle Einschränkung zu verbieten.

2765. Hamm den 16. März 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beförderung der inländischen Industrie, wird die Ausfuhr des alten Bleies aus den Provinzen Cleve, Mark, Essen, Elten und Werden, bei Strafe der Confiskation, verboten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2766. Münster den 23. März 1804.

Königl. Regierung.

Ein Auszug des königl. Ediktes vom 15. Septb. 1730 (s. Myl. Th. III, Abth. I, Nro. 215) und Abdrücke des Ediktes vom 8. Januar 1788 und seiner Deklaration vom 28. Juli ej. a. (Nro. 2380 und 2398 d. S.), die Verfolgung und Verhaftung der Deserteure ꝛc. betreffend, werden den Justizbehörden in den neuerworbenen Entschädigungs-Landen mitgetheilt, um deren jetzige, und künftig periodisch zu erneuernde, Promulgation von den Kanzeln zu verfügen und auf diese, so wie auf die genaue Handhabung dieser gesetzlichen Bestimmungen strenge zu achten.

2767. Münster den 4. April 1804.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden in Münster, Cleve, Mark, Essen und Werden wird über die Einrichtung der, von ihnen am 15. Dezember jedes Jahres einzureichenden, Verzeichnisse der aus den Gefängnissen und auf den Transporten entsprungenen Criminal-Verbrecher ausführliche Anweisung ertheilt, und werden sie gleichzeitig davon unterrichtet, daß diese an das Criminal-Departement des Etats-Ministeriums eingeschickt werdenden Listen den dreifachen Zweck haben, 1) dort die diesseits entlaufenen Verbrecher, wenn solche etwa in einer andern Provinz wieder ertappt werden möchten, kenntlich zu machen, 2) zu beweisen, daß die Ursache solcher Entweichungen untersucht und jede dabei vorgefallene Pflichtvernachläßigung bestraft worden ist, und endlich 3) nachzuweisen, daß für die etwa nöthigen Verbesserungen der Gefangenhäuser gesorgt werde. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2129.)

2768. Münster den 4. April 1804.

Königl. Regierung.

Zur Verminderung der beträchtlichen Rückstände der den Untergerichten, zur Einziehung von den Partheien, überwiesenen Regierungs-Sporteln, und zur Verhütung der aus der Verzögerung für die Regierungs-Salarien-Kasse

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

entspringenden Nachtheile, welche beträchtliche Vorschüsse an Stempelpapier, Copialien, Porto ꝛc. für die Partheien leistet, werden die Justizbehörden, unter Mittheilung eines Chema's zu dem über die Regierungs-Sporteln zu führenden Buche, mit ausführlicher Anweisung, zur prompten Einziehung der Letztern und zur Controllirung der dabei sich ergebenden Rückstände, versehen.

2769. Münster den 9. April 1804.

Königl. Regierung.

Publikation eines zu Berlin am 9. April c. a. den Justizbehörden und Postämtern ertheilten Reglements, wegen Sicherstellung und Controllirung des reservirten Post-Porto's in Armen-, Fiskalischen- und Criminal-Sachen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2147.)

2770. Hamm den 14. April 1804.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Zufolge höherer Bestimmung ist jeder von einem Gerichte bei Untersuchungen zugezogene Arzt und Wundarzt berechtiget, seine Gebühren, wenn sie auch aus einem öffentlichen Fonds hergenommen werden, nach der Medizinal-Taxe zu liquidiren und von dem competenten Medizinal-Collegium festsetzen zu lassen, in so fern ersterer kein Physikus und letzterer kein Chirurgus forensis ist; im letztern Falle sind sie aber als Medizinal-Polizei-Offizianten verbunden, sich ihre Gebühren nach der Sportel-Taxe durch den Gerichtshof, der sie zugezogen hat, festsetzen zu lassen.

2771. Münster den 28. April 1804.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 22. Febr. c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch bestimmt wird, daß die Trauung verlobter Personen, binnen 6 Wochen nach dem Sonntage des letzten Aufgebotes, unter dem Nachtheil der Nichtigkeit des Letztern, verwirklicht werden muß,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wenn nicht ein längerer, durch Krankheit oder sonstige unvorhergesehene Hindernisse begründeter, Aufschub der Trauung, durch das Provinzial-Consistorium bewilligt worden ist. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2127.)

2772. Münster den 28. April 1804.

Königl. Regierung.

Die Geistlichen und Schullehrer sollen ihre Pfarrgenossen und Schüler über die, durch die Verordnungen vom 15. Nov. 1775 (Nro. 2129 d. S.) und 26. Mai 1795 (Nro. 2536 d. S.), so wie durch die Vorschriften des allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 785 bis 791., einem jeden aufgelegten Verpflichtungen, wegen Behandlung der gefundenen Leichen und Anwendung schleuniger Hülfe zur Rettung der im Wasser oder sonst verunglückten Personen und Scheintodten, belehren, und ins Besondre das Vorurtheil, „als dürften die „gefundenen Leichen oder Scheintodten vor der obrigkeitlichen „Besichtigung und Anordnung nicht berührt werden," zu beseitigen suchen.

2773. Münster den 3. Mai 1804.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 3. Mai c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch verschiedene Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung näher bestimmt werden. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2167.)

2774. Hamm den 12. Mai 1804.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Unter Erneuerung der am 5. Febr. v. J. (Nro. 2678 d. S.) erlassenen Vorschrift, wegen der jedem Arzte und Wundarzte in der Mitte Dezembers obliegenden Einreichung einer Nachweise, an die Polizeibehörde seines Wohnortes, der von ihm während des Jahres vorgenommenen Schutzblattern-Impfungen, wird denen desfalls im Rückstand sich befindenden Impfärzten die sofortige Erfüllung dieser Obliegen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

heit, bei 2 Rthlr. Strafe, aufgegeben, und zugleich bekannt gemacht, daß durch den Medizinalrath Dr. Pröbsting zu Hamm an bestimmten Tagen, vom 16. d. M. an, die Vaccination unentgeldlich geschehen wird, so wie daß auswärtige Aerzte von demselben, von obigem Zeitpunkte an, frische und gute Kuhpocken-Lymphe beziehen können.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 16. März 1805 bekannt gemacht, daß der Dr. Monje zu Wesel die unentgeldliche Vaccination in der Stadt und dem ganzen Kreise Wesel zu verrichten sich erboten habe, und die Landräthe angewiesen, diese patriotische Absicht bestens zu unterstützen, welche allen Aerzten und Wundärzten als ein Beispiel rühmlichen Nacheifers dargestellt wird; sodann auch unterm 3. Juli 1805 eine Aufforderung an das Publikum, die Impfung der Schutzblattern anzuwenden, erlassen.

2775. Münster den 15. Mai 1804.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin den 15. Mai c. a. erlassenen Verordnung, wodurch die im Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792 §. 40. und in der Instruktion vom 24. Mai 1793 (Nro. 2456 u. 2480 d. S.) enthaltenen Bestimmungen, über die Zulässigkeit des Studirens cantonpflichtiger Jünglinge und deren Prüfung und Entlassung aus der Militair-Dienstpflicht, unter Wiederholung der in einem zu Berlin am 17. Nov. 1801 erlassenen Circulare gegebenen Vorschrift, — daß keinem Cantonpflichtigen das Maturitäts-Zeugniß von einer Schule eher ertheilt werden darf, bis der Consens zum Studiren beigebracht ist —, erneuert werden.

2776. Münster den 2. Juni 1804.

Königl. Regierung.

Die frühere Verordnung: daß die Pfarrer, wenn in ihrer Parochie ein Invalide stirbt, der im Genusse eines Gnadenthalers stehet, dem Accise-Amte, welches Letztern auszahlte, sogleich ein Sterbezeugniß zusenden sollen, wird erneuert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2777. Münster den 5. Juni 1804.

Königl. Regierung.

Das seither vom Fiskus bei Concursen im Vermögen von Contrebandiers, in Ansehung der von ihnen verwirkten Accise- und Zoll-Strafen, geltend gemachte Vorzugs-Recht, soll fernerhin zum Nachtheil anderer Gläubiger nicht mehr Statt finden, vielmehr die Ansetzung der Accise- und Zoll-Strafen erst nach Befriedigung aller andern Creditoren geschehen und, bei einem Ausfalle, der Contrebandier mit verhältnißmäßiger Leibes-Strafe belegt werden. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2197.)

2778. Münster den 5. Juni 1804.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden werden die von der königl. Banque zu Berlin am 8. v. M. aufgestellten Grundsätze, in Beziehung auf das Ein- und Ausbringen der bei derselben zu belegenden Capitalien und der davon zu entrichtenden Zinsen, mitgetheilt, um sich darnach, rücksichtlich der gerichtlichen Depositen-Gelder, so wie des Pupillen-Vermögens, zu achten. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2195.)

2779. Hamm den 5. Juni 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Nebst Bekanntmachung der stattgefundenen Constituirung einer besondern Hobs- und Behandigungs-Kammer in Essen und Werden, werden diejenigen, welche künftig in dergleichen Angelegenheiten etwas zu suchen haben, aufgefordert, sich an diese Behörden zu wenden, und diejenigen, welche mit Erfüllung ihrer Hobspflichten zurückhaften, angewiesen, sich bei denselben, binnen 3 Monaten, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, zu melden.

2780. Münster den 8. Juni 1804.

Königl. Regierung.

Da die Besitzungen und Gerechtsame der aufgehobenen Abteien, Stifter und Klöster als landesherrliche Domainen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu betrachten sind, so müssen alle Prozesse, welche jene aufgehobene Corporationen und deren Besitzungen betreffen, als fiskalische Rechtssachen behandelt werden, auch dabey das Forum privilegiatum Fisci und alle übrige Privilegia fiscalia eintreten.

2781. Hamm den 22. Juni 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Das bestehende Verbot des Verkaufs der inländischen Wolle außer Landes, so wie deren Verkauf an Aufkäufer im Lande zum weitern Handel, wird, mit besonderer Bezugnahme des §. II. des Ediktes vom 5. Nov. 1749 (Nro. 1559 d. S.), und unter Wiederholung der bestehenden Strafbestimmung, daß der contravenirende Käufer mit dem Verlust der Wolle, oder der Verkäufer mit dem Verlust des Kaufpreises belegt werden soll, in Erinnerung gebracht.

2782. Berlin den 7. Juli 1804.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

In den Landen Essen, Elten und Werden soll vom 1. Aug. c. a. an die Ausübung des landesherrlichen Salz-Regals, gleichwie in den andern königl. Provinzen, stattfinden, und sollen zu diesem Ende zwey Faktoreien zu Essen und zu Werden errichtet werden; woselbst feinkörnigtes gutes Salz, von der Coktur zu Königsborn, gleichmäßig, wie es die Provinzen Cleve und Mark erhalten, zu folgenden Sätzen debitirt werden wird. Im Detail, unter einem halben Zentner, für 5 ℔ = = = = = 3 Ggr. 3 dt.
Im Großen, über einen halben Zentner, für
1 Zentner zu 110 ℔ berl. = 2 Rthlr. 21 Ggr. 6 dt.
desgleichen zu Werden, beim Debit
in Tonnen zu 4 Zentner, per Zent. 2 Rthlr. 20 Ggr. 6 dt.
Einzelnen Communitäten soll, bei freiwilliger Uebernahme ihres ihnen zugetheilten Salz-Quantums, freistehen, Letzteres auf ihre eigene Kosten auf der Saline selbst abzuholen, und durch ihre eigene Salz-Seller oder Vorsteher unter sich zu vertheilen, in welchem Falle sie auf der Coktur zu Königsborn für 1 Centner Salz incl. Meßgeld, 2 Rthlr. 4 Ggr. 8 dt. entrichten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die zur Sicherheit des Salz-Debites und zur Controllirung der wirklichen Abnahme des Consumtions-Bedarfs dienenden Maßregeln und Förmlichkeiten, werden ausführlich und, nach Analogie der in den benachbarten Provinzen bestehenden Einrichtungen, vorgeschrieben.

2783. Hamm den 13. Juli 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Beseitigung der seitherigen feuergefährlichen Willkühr der Einwohner und unter Bezeichnung des für die Lande Essen und Werden concessionirten Schornsteinfeger-Meisters, wird bestimmt, daß derselbe in den Städten vierteljährlich, auf dem platten Lande aber halbjährlich, entweder selbst oder durch gehörig qualificirte Gesellen, die Reinigung der in jedem Hause befindlichen Schornsteine und Rauchleitungen vornehmen müsse, wofür demselben a) in den Städten, von einem großen Schornsteine 7½ Stüber, von einem mittelmäßigen 6 Stüber, von einem kleinen 4½ Stüber und von einem ganz kleinen 3 Stüber, sodann b) auf dem platten Lande, von einem ganzen Bauer 10 Stüber, von einem Dreiling und halben Bauer 7½ Stüber, und von einem Kötter oder Tagelöhner 5 Stüber, alles in gemeinem clevischen Gelde, entrichtet werden soll.

2784. Münster den 17. Juli 1804.

Königl. Regierung.

Der Offizier-Wittwen-Casse werden die nemlichen fiskalischen Rechte und Vorzüge, welche der allgemeinen Wittwen-Anstalt ertheilt sind, dergestalt verliehen, daß sie fiskalische Rechte bei Rechtshändeln, unbeschränkte Freiheit vom Stempelpapier, von Gerichts-Sportuln und vom Postporto und auch Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers bei den ihr auszustellenden Wechseln und den dazu erforderlichen Attesten vollständig genießet. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2627 und 2631.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2785. Münster den 20. Juli 1804.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 10. v. M. erlassenen Patentes, wonach die Hypotheken-Ordnung vom 20. Dez. 1783 (Nro. 2276 d. S.) in den königl. Entschädigungslanden allgemein eingeführt werden, und vom 1. Jan. 1806 an in gesetzliche Kraft treten soll; gleichzeitig werden den Justizbehörden Exemplare der gedachten Hypotheken-Ordnung mitgetheilt und dieselben zu deren Anwendung und Handhabung ausführlich instruirt. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2585.)

Bemerk. Unterm 26. Juli ej. a. hat die königl. Regierung bestimmt, daß bis zum 1. Jan. 1806 die seitherigen Hypotheken-Verfassungen beachtet, und bis dahin die in dieser Beziehung in der Gerichts-Ordnung und im Allgem. Landrecht enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen nicht angewendet werden müssen; sodann auch unterm 30. Aug. ej. a. das obige Patent vom 10. Juni c. a. näher dahin erläutert, daß die Nichteintragung in die Hypothekenbücher der auf Immobilien haftenden Servituten, deren Verlust nicht zur Folge habe. Am 8ten und 29. Jan. 1805 sind die Justizbehörden über ihr Verfahren, rücksichtlich der Production der Schuld-Dokumente durch die hypothekarischen Gläubiger und Behufs der Berichtigung der Besitz-Titel der Eigenthümer von allen einzutragenden Grundstücken, mit fernerer ausführlicher Anweisung versehen, und am 5. April 1805 ist bestimmt worden, „daß die anberaumte Präklusions-Frist zur hypothekarischen Eintragung der, „aus den Grundstücken zu entrichtenden Ausgängen, „sie mögen aus Zins, Canon oder Renten bestehen, „so wie auch des Lehns-Nexus," von ultimo Dezember 1805 an gerechnet auf sechs Jahre ausgedehnt werden soll. Endlich sind die Lokal-Justizbehörden am 31. Dezember 1805 ausführlich instruirt worden, wie sie nunmehr, Behufs der hypothekarischen Eintragung der angemeldeten auf Grundstücken haftenden Real-Ansprüchen, zu verfahren haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2786. Berlin den 28. Juli 1804.

Instruction für die königl. Regierung zu Münster.

Nachdem Seine Königl. Majestät Allerhöchst geruhet haben, die Provinzen und Länder Cleve, Marck, Münster, Essen, Werden und Elten unter einem Ober-Landes-Justiz-Collegio vereinigen, des Endes eine Regierung in der Stadt Münster anordnen, und diese Einrichtung durch das Patent vom 11. Sept. 1803 (Nro. 2745 d. S.) zur allgemeinen Wissenschaft bringen zu lassen, so wollen Allerhöchst-Dieselben die Regierung zu Münster, um die Verfassung derselben zu consolidiren und dem Geschäftsgange eine feste Richtung zu geben, mit nachstehender Instruction hierdurch versehen lassen.

§. 1. Das Departement der Regierung umfaßt die Provinzen und Länder Cleve, Münster, Marck, Essen, Werden und Elten. Auch ist dahin die Stadt Lippstadt nebst dem dazu gehörigen Gebiete, nach den unten folgenden Bestimmungen, zu rechnen.

§. 2. Die Regierung besteht aus zwey Senaten, dem Instructions-, und Ober-Appellations-Senate, wovon jeder mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Räthen und Subalternen versehen ist.

§. 3. Die dem Instructions-Senate obliegenden Geschäfte werden theils von dem gesammten Senate und theils von zweyen aus demselben formirten Deputationen bearbeitet, davon eine mit den Criminal-, die andere aber mit den minderwichtigen Civil-Sachen sich beschäftiget.

§. 4. Die Abfassung der Criminal-Erkenntnisse und Gutachten in erster Instanz ist eins der Hauptgeschäfte der Deputation **ad Criminalia.** Die nähere Organisation derselben bleibt vorbehalten.

§. 5. Die zur Bearbeitung der minderwichtigen Civil-Sachen bestimmte Deputation soll aus einem Dirigenten und zweyen Räthen oder Assessoren und einigen geschickten Referendarien bestehen.

§. 6. Dieser Deputation wird die Entscheidung aller zum Ressort der Regierung gehörigen Bagatell- und Injurien-Sachen nicht nur in der ersten, sondern auch in der zweyten Instanz, wenn durch die gegen die Erkenntnisse der Untergerichte, des westphälischen Ober-Bergamts, der Regierung zu Minden und der Regierungs-Deputation zu Pader-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

born eingewendeten Rechtsmittel, Milderungs- oder Niederschlagungs-Gesuche, dergleichen Sachen an die Regierung devolviren, dergestalt beygelegt, daß wenn in Injurien-Sachen

1. zugleich auf eine die Summe von 50 Rthlr. übersteigende Entschädigung Anspruch gemacht wird, oder
2. Personen von Adel oder Königliche Räthe oder andere, welche mit diesen in gleichem oder höherm Range stehen, einer Geldbuße von mehr als 30 Rthlr., oder einer Gefängniß- oder andern härtern Leibesstrafe unterworfen werden sollen,

der Vortrag **in pleno** des Instructions-Senats geschehen, und nach dem **Concluso** desselben die Entscheidung erfolgen muß.

Auch bleibt dem Ermessen des Dirigenten überlassen, in allen andern Fällen, wo erhebliche Zweifel und Bedenken obwalten: die Sachen im versammelten Senate zum Vortrag zu bringen und der Entscheidung desselben zu unterwerfen.

Uebrigens werden hier unter Bagatell-Sachen auch diejenigen fiscalischen Untersuchungs-Sachen begriffen, worin gegen die bey andern **Judiciis** in erster Instanz ergangenen Erkenntnisse, Milderungs- oder Niederschlagungs-Gesuche an Hand genommen sind; jedoch soll dabey die oben **sub No.** 2. wegen der Injuriensachen gegebene Vorschrift ebenfalls beobachtet werden.

§. 7. Die von dieser Deputation zu bearbeitenden Sachen werden in ein besonderes Distributionsbuch eingetragen. Die Vertheilung derselben unter die Mitglieder geschiehet vom **Praesidio** des Instructions Senats, und von eben demselben werden auch die von der Deputation abzufassenden Erkenntnisse und Resolutionen **in mundo** vollzogen. Selbige werden übrigens in gewöhnlicher Form abgefaßt, publicirt oder remittirt und in das Urtels- oder Expeditions-Buch des Senats eingetragen.

§. 8. Zum Ressort des gesammten Instructions-Senats gehöret

1. die Aufsicht über sämmtliche Untergerichte des Departements, die bey denselben nach mehrerm Inhalt der deshalb ertheilten besondern Anweisung zu veranlassenden Visitationen, die Untersuchung der erhobenen Beschwerden, die Bescheidung auf die Anfrage der Gerichte, und überhaupt die Beobachtung alles dessen, wozu in dieser Hin-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sicht ein Landes-Justiz-Collegium nach gesetzlichen Vorschriften befugt und verpflichtet ist.

§. 9. 2. Die Ausübung der Ober-Gerichtsbarkeit in streitigen Rechts-Sachen in der ersten Instanz, mithin die Instruction sowohl als die Entscheidung aller oben §. 3—6. einer besondern Deputation nicht beygelegten Rechtsstreitigkeiten, welche nach Vorschrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung und der sonst ergangenen Verordnungen, besonders auch des Ressort-Reglements vom 2. April 1803 (Nro. 2725 d. S.) die der Jurisdiction der Obergerichte unmittelbar unterworfenen Personen, Güter, Geschäfte und Angelegenheiten betreffen, einschließlich der Lehnsstreitigkeiten über Landesherrliche Lehen und der Lippstädtschen Rechts-Sachen, in welchen die Erkenntnisse gemeinschaftlich mit der Lippe-Dettmoldschen Regierung abgefaßt werden.

Da in den Clev-Märckischen Provinzen nach der bisherigen Verfassung derselben, in Absicht der adelichen und geistlichen Güter, so wie in Ansehung der den Gerichten zu Soest, ingleichen den Capituls- und Officialat-Gerichten zustehenden Gerichtsbarkeit, Ausnahmen von denjenigen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, welche das forum exemtum bestimmen, statt finden; so wird es dabey vor der Hand belassen.

Die geistliche Gerichtsbarkeit über Römisch-Catholische Unterthanen im Fürstenthum Münster und in den Ländern Essen, Werden und Elten soll durch eine besondere Constitution regulirt werden.

§. 10. 3. Die Instruction der höhern Instanzen, wenn Rechtsmittel gegen die Erkenntnisse des Instructions-Senats, des Ober-Appellations-Senats oder der Untergerichte erhoben werden, in sofern in den beyden letzteren Fällen die Instruction nach gesetzlichen Vorschriften für die Obergerichte gehört, und die Verfassung der Gerichte zu Soest keine Ausnahme macht.

§. 11. 4. Die Abfassung der Erkenntnisse zweyter Instanz, in solchen bey den Untergerichten, dem westphälischen Ober-Bergamte, der Regierung zu Münden und der Regierungs-deputation zu Paderborn in 1ter Instanz entschiedenen, durch eingewendete Rechtsmittel an die Regierung zu Münster devolvirten Rechts-Sachen, welche nach dem Werthe oder der Beschaffenheit ihres Gegenstandes zufolge gesetzlicher Vorschriften, besonders der Verordnung vom 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

März 1803 zwar zur Revisions-Instanz geeignet sind, jedoch nicht zur Entscheidung des geheimen Ober-Tribunals gelangen können, sondern in der dritten Instanz vom Ober-Appellations-Senate entschieden werden müssen.

Wegen der Bagatell-, Injurien- und fiscalischen Sachen wird auf §. 6. Bezug genommen.

§. 12. 5. Die Ausübung der freywilligen Gerichtsbarkeit, welche der Senat mit Ausnahme der Vormundschafts-Sachen, theils unmittelbar besorgt, theils aber, wenn es auf die Vollziehung einzelner Handlungen z. B. die Aufnahme eines Vertrags oder einer letztwilligen Disposition ankömmt, durch Deputirte oder Commissarien besorgen lassen kann.

Insbesondere auch

a. die Direction und Bearbeitung des Hypothekenwesens in Ansehung der, der Gerichtsbarkeit der Regierung unmittelbar unterworfenen Güter und Grundstücke; imgleichen

b. die Direction und Wahrnehmung aller Geschäfte, welche die Aufsicht auf die Regierungs-, Depositen- und Salarien-Casse, nach den darüber vorhandenen Reglements mit sich führt.

§. 13. 6. Die Prüfung derer, welche als Auscultatoren oder Referendarien bey der Regierung oder in dieser Qualität oder auch als Justiz-Commissarien bey den Untergerichten angestellt seyn wollen, gehört für den Instructions-Senat: Eben derselbe hat für die zweckmäßige Beschäftigung und Bildung der Referendarien und Auscultatoren zu sorgen; doch sollen auch die Referendarien zu den Geschäften des Ober-Appellations-Senats und besonders des Pupillen-Collegii admittirt werden, worüber in vorkommenden Fällen die Praesidia beyder Senate sich zu vereinigen haben.

§. 14. Der Instructions-Senat versammelt sich zur Bearbeitung der ihm obliegenden Geschäfte wöchentlich zweymal, Dienstags und Freytags, und außerdem, wenn es der Geschäfte wegen vom Praesidio für nöthig erachtet wird.

In diesen Sessionen wird mit den Vorträgen der Mitglieder der in minderwichtigen Civil-Sachen angeordneten Deputation der Anfang gemacht. Wenn diese geendigt sind, begeben dieselben sich zur Bearbeitung der Geschäfte ihres Ressorts, in das dazu bestimmte Zimmer, und vereinigen sich nach geendigten Geschäften wieder mit dem Senate, falls dieser alsdann noch versammelt ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 15. Die Geschäfte des Ober-Appellations-Senats werden dahin bestimmt:

1. hat derselbe die Erkenntnisse in den durch eingewendete Rechts-Mittel zur zweyten Instanz gediehenen Rechts-Sachen abzufassen,
   a. wenn vom Instructions-Senate oder dessen Deputationen in erster Instanz erkannt ist;
   b. wenn in erster Instanz von dem Sammt-Gericht zu Lippstadt erkannt ist, in welchem Falle die Appellations-Sentenzen gemeinschaftlich mit der Lippe-Dettmoldschen Regierung abgefaßt werden;
   c. wenn in den von den Clev-Märckschen, Münster-, Essen-, Werden- und Eltenschen Untergerichten, imgleichen von der Regierung zu Minden, der Regierungs-Deputation zu Paderborn, oder dem westphälischen Ober-Bergamte in erster Instanz entschiedenen und an die Regierung zu Münster devolvirten Sachen entweder
      1. keine Revision statt findet, oder
      2. der Spruch in revisorio bey dem Geheimen Ober-Tribunal erfolgen muß.

   Ad b und c sind die Bagatell-, Injurien- und geringfügigen fiscalischen Sachen nach §. 6. ausgenommen.
2. Gehört für denselben der Spruch in dritter Instanz
   a. in den, von den Regierungen zu Minden und Lingen und von der Regierungs-Deputation zu Paderborn ad revisorium eingehenden Rechts-Sachen,
   b. die bey dem westphälischen Ober-Berg-Amte oder bey den Untergerichten in erster Instanz entschiedenen ad revisorium gediehenen Sachen, welche nach gesetzlichen Vorschriften und verfassungsmäßig nicht zum Spruch des geheimen Ober-Tribunals geeignet sind.
3. Werden von demselben die Angelegenheiten der Landesherrlichen Lehen respiciret. Wenn jedoch Rechts-Streitigkeiten darüber entstehen, so gehören solche zur Cognition und Entscheidung des Instructions-Senats in der ersten Instanz. Ferner gehört
4. Zum Ressort desselben die Besorgung der obervormundschaftlichen Angelegenheiten überhaupt und besonders die Direction derjenigen Vormundschaften, welche die nach gesetzlichen Vorschriften unmittelbar unter dem obervormundschaftlichen Landes-Collegio stehenden Pflegbefohlnen betreffen.

Diese Vormundschafts-Sachen werden jedoch nicht vom gesamten Senate, sondern von einer besondern unter dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Namen eines Ober-Vormundschafts- oder Pupillen-Collegii angeordneten Deputation besorgt, welche aus dem Präsidenten und 4 Mitgliedern des Ober-Appellations-Senats besteht.

Wenn übrigens ad No. 3 et 4 sich der Fall ereignen mögte, daß der Ober-Appellations-Senat in den von ihm ressortirenden und zum Proceß eingeleiteten Lehns- und Vormundschafts-Sachen, das Erkenntniß in dritter Instanz abzufassen hätte, so muß derselbe solches jedesmal höhern Orts anzeigen, worauf sodann zur Abfassung der Urtel ein anderes Collegium surrogirt werden soll.

§. 16. Zur Collegialischen Bearbeitung der Geschäfte versammelt sich der Ober-Appellations-Senat jeden Sonnabend, das Pupillen-Collegium aber jeden Mittwoch, und sonst, so oft es vom Praesidio nöthig befunden wird.

§. 17. Die beyden Senate sind ganz unabhängig von einander. In allen Fällen, wo sie mit einander zu communiciren haben, geschiehet solches in dem gewöhnlichen Correspondenz-Style ohne Curialien. Sind die bey dem Instructions-Senate instruirten, oder bey demselben von andern Gerichten eingekommenen schon instruirten Acten zum Spruch des Ober-Appellations-Senats geeignet, so werden solche an denselben vom Instructions-Senate mittelst Anschreibens transmittirt, und auf gleiche Art geschiehet die Remission der Urteln cum actis an den Instructions-Senat.

Wenn jedoch von auswärtigen Regierungen, oder von dem Groß- oder Stadt-Gerichte zu Soest acta ad Revisorium eingesendet werden, so sind solche nicht auf den Tages-Zettel des Instructions-Senats zu bringen, sondern sofort an die Registratur des Ober-Appellations-Senats zu befördern, und von diesem hiernächst mit den Erkenntnissen an die auswärtigen Collegia und Gerichte directe zu remittiren. Uebrigens sind, wenn in den bey dem Ober-Appellations-Senat zum Spruch gelangenden Untergerichts-Acten, Mängel und Irregularitäten bemerkt werden, solche in einer dem Remissions-Schreiben beyzufügenden Note dem Instructions-Senat mitzutheilen.

§. 18. Jeder Senat ist mit der erforderlichen Anzahl von Subalternen versehen, welche sich in ihren Amtsgeschäften nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften aufs genaueste zu achten haben. Die bey dem Pupillen-Collegio vorfallenden Expeditions-, Registratur- und Kanzley-Geschäfte sind von den Subalternen des Ober-Appellations-Senats

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit wahrzunehmen, und die Rechnungsgeschäfte werden von dem, bey dem Instructions-Senat angestellten Calculatore respiciret. Was insbesondere

§. 19. die Cassen betrift: so fließen

1. alle und jede Gebühren zu der unter Direction des Instructions-Senats stehenden Salarien-Casse, und es müssen daher auch vom Ober-Appellations-Senate sowohl als vom Pupillen-Collegio, die zur Controllirung der Einnahme nach Vorschrift des Salarien-Cassen-Reglements erforderlichen Extracte und Beläge, dem Rendanten zur gehörigen Zeit zugestellt werden.
2. Die Judicial- und Pupillen-Depositа werden abgesondert in verschiedenen Cassen aufbewahrt.

   Wegen der Judicial-Depositen-Casse ist das erforderliche §. 12 festgesetzt. Die Pupillen-Depositen-Casse steht unter der Direction des Ober-Vormundschafts-Collegii. Beyde Cassen werden jedoch von einem und demselben Rendanten verwaltet und die Curatores der Regierungs-Depositen-Casse haben auch das Curatorium über die Pupillen-Depositen-Casse zu führen.

§. 20. Was die Revisions-Instanz anbetrift, so verbleibt es bey den, über die Zulässigkeit derselben und die Bestimmung der Fälle, wenn die Abfassung der Revisions-Erkenntnisse für das geheime Ober-Tribunal gehört, vorhandenen gesetzlichen Vorschriften. Auch hat es bey der Verfassung, wonach in den Clev-Märckischen, Essen-, Werden- und Eltenschen Sachen Summa revisibilis zum Geheimen Ober-Tribunal 1125 Rthlr. Courant ausmacht, so wie bey dem, was in Absicht der bey den Soestischen Gerichten in erster Instanz entschiedenen Sachen in dem Reglement vom 4. März 1779 (Nro. 2181 d. S.) wegen der Revisions-Instanz verordnet ist, sein Bewenden. Zugleich wird aber hiedurch festgesetzt, daß, so wie bisher in den Clev-Märckischen Sachen, wenn darin das Erkenntniß erster Instanz bey der Regierung ergangen, das Revisions-Erkenntniß in Fällen, wo solches zum Ressort des Geheimen Ober-Tribunals nicht gehöret, von der Regierung zu Minden abgefaßt worden, eben so auch von gedachter Mindenschen Regierung in den bey der Regierung zu Münster in erster Instanz entschiedenen Münster-, Essen-, Werden- und Eltenschen Sachen, die Revisions-Erkenntnisse, wenn solche für das Geheime Ober-Tribunal nicht gehören, abgefaßt werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 21. Nach den in dieser Instruction enthaltenen Verordnungen und Bestimmungen hat die Regierung zu Münster sich überall gebührend zu achten.

2787. Münster den 2. August 1804.

Königl. Regierung.

Wir lassen Euch (den Gerichten in Cleve u. Mark) hiedurch zu eurer Nachricht und Achtung bekannt machen, daß, da die Untergerichts-Instructionen vom Jahr 1749 (Nro. 1550 d. S.) nach mehrerem Inhalt des dieserhalb von der Gesetz-Commission erstatteten Gutachten für ein Provinzial-Gesetz zu achten, es bey den in dem §. 34. derselben enthaltenen Vorschriften, in sofern solche dem General-Visitations-Bescheide vom 28. März 1800 entgegen stehen, bis zur Abfassung des Provinzial-Gesetzbuches sein Verbleiben hat.

2788. Münster den 2. August 1804.

Königl. Regierung.

In Folge einer königl. Cabinets-Ordre vom 15. v. M., werden künftige Anträge schutzverwandter Juden, sich ohne Ausnahme den Ritual-Gesetzen entziehen, und dagegen dem allgemeinen Land-Recht unterwerfen zu wollen, für zuläßig erklärt, und sollen die Justizbehörden dergleichen Anträge, zur Vermeidung aller willkührlichen Abweichungen, jedesmal zu Protokoll nehmen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2635.)

Bemerk. Die Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat unterm 1. Sept. ej. a. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

2789. Münster den 2. August 1804.

Königl. Regierung.

Bei den für die Essen'schen und Werden'schen Hobs- und Behandigungs-Güter zu Essen und zu Werden constituirten besondern Behandigungs-Kammern soll das in dieser Beziehung am 20. Dec. 1779. (Nro. 2193 d. S.) erlassene Jurisdiktions-Reglement quoad modum procedendi, in mate-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rialibus aber die örtliche Observanz, zur Richtschnur dienen, welches von den sämmtlichen Clev-Mark-Essen- und Werdenschen Gerichten zu beachten ist.

2790. Münster den 4. August 1804.

Königl. Regierung.

Bei der verordneten Einrichtung des Hypothekenwesens in den königl. Entschädigungslanden, so wie dasselbe bereits in den ältern königlichen Provinzen bestehet, und bei der, zur Eintragung aller Ansprüche und Rechte, in dem königl. Patente vom 10. Juni c. a. (Nro. 2785 d. S.) bestimmten peremptorischen Frist von 6 Monaten, sollen die Kirchen-Collegien, Stifter, Klöster, Vorsteher von Schulen u. a. milden Stiftungen angewiesen werden, ihre Titel über Eigenthum, Besitz, oder Real-Ansprüche an Grundstücken, bei den betreffenden Gerichten vorschriftsmäßig und zeitig zu produciren.

2791. Hamm den 21. August 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Justizbehörden werden zum Bericht darüber aufgefordert, ob und welchen inländischen katholischen Geistlichen und Corporationen das Patronat-Recht über evangel. Pfarren und Schulen zustehet, und ob, nach der Provinzial- oder Lokal-Verfassung, mit diesen Patronat-Rechten die Last der Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude verbunden ist; zugleich sollen sie auch begutachten, ob es nicht zweckmäßig ist, den einzelnen Gemeinden diese Patronatrechte, unter den im A. L. R. enthaltenen Bestimmungen, mit den damit verknüpften vorbezeichneten Lasten, zu überlassen.

2792. Münster den 25. August 1804.

Königl. Regierung.

Wir lassen Euch (den Gerichten und Magistraten) zur Achtung bekannt machen, daß der Erste September curr. als Zeitpunkt bestimmt worden, von welchem an die Geschäfte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Landes-Collegien für die Clev-Märckischen Provinzen nach dem Ressort-Reglement vom 2. April 1803 (Nro. 2725 d. S.) zu bearbeiten sind, Ihr daher fortan keine Berichte in Hoheits-, Landes-, Gränz-, Geistlichen-, Schul- und Armen-Sachen weiter an die Regierung hieher, sondern an die Krieges- und Domainen-Kammer nach Hamm zu adressiren habt.

Bemerk. Die königl. Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat am 12. Oct. ej. a. in obiger Beziehung ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

2793. Münster den 1. September 1804.

Königl. Regierung.

Bei der bereits am 3. Aug. v. J. eingetretenen Besitznahme des Erbfürstenthums Münster und der Länder Essen und Werden, werden die Münster- Essen- und Werdenschen Vasallen und Lehen-Leute aufgefordert, ihre Lehen-Empfängniß und ihren Lehen-Eid zu erneuern und sich aller ihren Verbindlichkeiten gegen den neuen Landesherrn nach Lehen-Rechten zu unterziehen.

2794. Münster den 15. October 1804.

Königl. Regierung.

Zufolge eines auf eine königl. Cabinets-Ordre gegründeten Hofes-Rescriptes vom 15. Oct. c. a., soll gegen die im Lande gebornen und vor dem 12. Febr. 1792 ausgetretenen Söhne der früher in die Grafschaft Mark eingewanderten und auf alten Stellen sich etablirt habenden Ausländer der Vermögens-Confiskations-Prozeß nicht geführt werden, weil ihnen, diese gegen den Austritt gerichtete Strafbestimmung des Canton-Reglements, nicht publicirt worden ist. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 3043.)

2795. Münster den 19. October 1804.

Königl. Regierung.

Zur Erhaltung der Ordnung in den Steuer-Katastern werden die Gerichte angewiesen, bei den durch das Consoli-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dations Edikt vom 5. März 1767 (Nro. 1983 d. S.) nicht verbotenen Versplitterungen einzelner steuerbarer Ländereien, die für sich selbst bestehen und keine Pertinenzien einer steuerpflichtigen Sohlstätte bilden, dennoch mit der nachgesuchten Umschreibung des Besitztitels in den Hypothekenbüchern nicht eher zu verfahren, bis durch ein Attest des Landrathes die geschehene Repartition der Grundsteuer auf die verschiedenen Absplisse nachgewiesen ist.

2796. Münster den 23. October 1804.

Königl. Regierung.

Wir haben bereits durch ein Circular-Rescript vom 9. Junius 1800 (s. n. Myl. Bd. X, pag. 2973.) die Curialien der von Unsern Landes-Collegiis an den gesammten Staats-Rath und dessen einzelne Departements zu erstattenden Berichte abgekürzt, und nunmehr auch resolvirt, zur Simplifizirung des Geschäftsganges und Abschaffung des unnötigen Schreibwerks eine gleiche Einrichtung Unsern Untergerichten in den Provinzen Cleve, Marck, Essen und Werden vorzuschreiben.

Ihr (die Gerichte) werdet also hiemit angewiesen, in Euren an die Landes-Collegia zu erstattenden Berichten die bisher üblichen Anfangs- und Schluß-Curialien wegzulassen; das Datum gleich hinter der letzten Periode des Berichts zu vermerken; die Unterschrift des Gerichts am untersten Rande der Schluß-Seite mit Voraussetzung der Benennung des Gerichts zu verzeichnen, und solche durch einen Strich mit dem obigen Dato in Verbindung zu setzen.

2797. Hamm den 1. November 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die unterm 19. Juni 1751 erlassene Bestimmung (Nro. 1618 d. S.), daß die Landeskinder nur auf inländischen Universitäten, Gymnasien und Schulen studiren, und durchaus keine auswärtige Lehr- und Erziehungs-Anstalten frequentiren, oder unfehlbar gewärtigen sollen, daß sie zu keinem öffentlichen Amte gelassen werden, wird in Folge höherer Weisung in Erinnerung gebracht, und müssen, zur strengen Handhabung dieser Vorschrift, die Contravenienten von den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ortsbehörden namentlich angezeigt werden, um gegen sie das gesetzliche Verfahren einleiten zu können.

2798. Münster den 2. November 1804.

Königl. Regierung.

Den Justizbehörden wird ein zu Berlin am 12. v. M. an die Landes-Justiz-Collegien erlassenes Rescript mitgetheilt, wodurch dieselben, mit Bezug auf die Verordnung vom 1. Januar 1797 (conf. n. Myl. Bd. X, pag. 905), zur strengeren Prüfung der bei ihnen zur Anstellung als Auskultatoren und Referendarien sich meldenden Candidaten angewiesen, und deren nothwendiges dreijähriges Universitäts-Studium, so wie die sonst erforderlichen Qualitäten derselben, ausführlich bestimmt werden. (Conf. l. c. Bd. XI, pag. 2727.)

2799. Hamm den 6. November 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer, auf königl. Spezialbefehl, zu Berlin am 6. November c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch, zur Deklaration der, wegen Abwendung der Viehseuchen und anderer ansteckenden Krankheiten, und wegen des Verhaltens bei eingetretenem Viehsterben, bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, festgesetzt wird, daß das Abledern des an der Tollkrankheit gestorbenen Viehes aller Art, wegen der damit verbundenen Gefahr, für die Zukunft ganz untersagt sein soll. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2757.)

2800. Münster den 20. November 1804.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 8. Septb. c. a. erlassenen Verordnung, wegen Befreiung der unmittelbaren Staatsdiener, bei Veränderungen ihres Wohnsitzes innerhalb Landes, von der Entrichtung des Abfahrt-Geldes. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2695.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2801. Hamm den 27. November 1804.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer

Verkündigung eines auf königl. Spezialbefehl zu Berlin am 27. November c. a. erlassenen Publikandums, wodurch festgesetzt wird, „daß die Dauer der Universitäts-Studien „für Ein- und Ausländer, die künftig in preußischen Staaten „ein öffentliches Amt, wozu Universitäts-Studien erfordert „werden, bekleiden wollen, auf drei Jahre bestimmt ist, „wie auch, daß diejenigen Studirenden, welche vor Ab„lauf dieses triennii academici die Universität verlassen, „sich zum Examen bei einer akademischen Prüfungs-Com„mission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen An„setzung vorzuzeigendes, Zeugniß beweisen müssen, daß sie „sich in kürzerer Zeit die erforderliche, besonders auch allge„meine Bildung in philosophischen, mathematischen und „historischen Wissenschaften, so wie in den gelehrten Spra„chen erworben haben." — Ausgenommen von dieser Vorschrift werden vorläufig die künftigen katholischen Prediger und katholischen Gymnasien- und Schul-Lehrer, in so fern als sie sich auf die Unterweisung in den Religionswahrheiten ihrer Kirche einzuschränken gemeint sind.

2802. Münster den 7. Dezember 1804.

Königl. Regierung.

Bei der, zufolge des Reichsdeputations-Schlusses, aufhörenden Wirksamkeit der Reichsgerichte in den königl. Entschädigungs-Landen, werden die Grundsätze festgestellt, wonach alle bei den Reichsgerichten anhängig gewesene Rechtssachen bei den königlichen Justizbehörden eingeführt werden müssen.

2803. Hagen den 10. Dezember 1804.

Königl. märkische Fabriken-Commission.

Ohne vorherige Cognition und erhaltene Erlaubniß der vorbezeichneten Behörde, darf niemand sich mit der Anfertigung des Eisens für den feinen Drahtzug, bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe, befassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2804. Münster den 21. Dezember 1804.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin den 27. Octob. d. J. erlassenen Deklaration, wegen Ueberlassung des Grundes und Bodens an die Berg-Bau treibenden Gewerke zur Anlage der Abfuhr-Wege und Niederlagen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2755 und 2783.)

2805. Münster den 21. Dezember 1804.

Königl. Regierung.

Zu Verhütung des seitherigen Entweichens der Verbrecher während ihres Transportes, sollen, zufolge einer königl. Cabinets-Ordre, künftig alle gefährliche Verbrecher, als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Betrüger bis zur nächsten Garnison von den Bürgern und Bauern, dann aber, bis zum Bestimmungsorte, vom Militair transportirt werden. Die Kosten solcher militairischen Transporte müssen, in allen Fällen, wo solches bisher den Civilbehörden obgelegen hat, von Letztern getragen werden. Der Transport der minder gefährlichen Verbrecher bleibt nach wie vor den Bürgern und Bauern überlassen.

2806. Münster den 21. Dezember 1804.

Königl. Regierung.

Es ist von einem Gericht im Departement Unserer hiesigen Regierung die Frage rege gemacht worden:

> Ob Justiz-Commissarien und selbst privati öffentliche Verkäufe der Immobilien an den Meistbietenden abhalten können.

Hierüber ist von Unserer Regierung in Unserm Hoflager angefragt worden, und darauf die Entscheidung erfolgt, daß jene Frage zu bejahen sey, jedoch mit denjenigen Einschränkungen, welche in dem Rescript vom 20sten Julius 1795 (conf. n. Myl. Bd. IX, pag. 2598) an die ostfriesische Regierung festgestellet sind.

Wir befehlen Euch (den Gerichten) daher, nicht allein die bey Euch angestellten Justiz-Commissarien darnach zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

instruiren, sondern auch Euren Orts darauf zu halten, daß die Vorschriften des gedachten Rescripts vom 20sten Jul. 1795 beobachtet werden, und die daselbst untersagten Mißbräuche unterbleiben.

Euch den Clev-Märkischen Gerichten, wird zugleich zur Erläuterung bekannt gemacht, daß unter den im §. 2. des erwähnten Rescripts vorkommenden Treck-Geldern, die bekannten Höhe- oder Anreizungs-Gelder zu verstehen sind.

2807. Essen den 23. Dezember 1804.

Königl. westphälisches Ober-Berg-Amt.

Die, bei der Erweiterung der Berg- und Hütten-Geschäfte, stattgefundene Verlegung der vorbezeichneten Behörde von Wetter nach Essen, so wie die Errichtung eines Lokal-Berg-Amtes zu Wetter und eines dergleichen zu Essen, welche beide unter der Oberaufsicht und Direktion des Ober-Berg-Amtes stehen, wird zur öffentlichen Kunde gebracht, und werden die Amtsbezirke der beiden Lokal-Bergämter, von deren Entscheidungen die Berufung an das Ober-Berg-Amt gerichtet werden kann, folgendermaßen bestimmt:

1. Zum Bezirke des Berg-Amtes zu Wetter gehöret die Grafschaft Mark mit Ausnahme eines Theiles derselben, nämlich a) südlich der Ruhr, die Distrikte Altendorf, Dumberg und Nieder-Wenigern, und b) nördlich der Ruhr, das Gericht Horst, der nördliche Theil vom Amte Blankenstein, das Gericht Bruch (mit Ausschluß der darin belegenen Zechen: Treue, der Tiefe St. Georgs-Stollen und der obere St. Georgs-Stollen, welche beim märkischen Bergamte bleiben,) und der Theil des Amtes Bochum, welcher westlich einer, von der Blankensteiner und Horster Grenze nach Stalleicken und so gerade fort, gezogenen Linie gelegen ist.

2. Zum Bezirk des Berg-Amtes zu Essen gehören die Fürstenthümer Essen und Werden, der vorbeschriebene Theil der Grafschaft Mark und das Clevische.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2808. Hamm den 4. Januar 1805.

Königl. preußische westphälische Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die von dem königl. General-Directorium angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die Verpflanzung in die königl. Staaten, des in Spanien und Italien herrschenden gelben Fiebers, werden zur öffentlichen Kunde gebracht. (Conf. n. Mpl. Bd. XI, pag. 2781.)

Bemerk. Die obige Behörde hat am 1. März 1805 bestimmt, daß das in vorbemerkter Rücksicht erlassene Einfuhrverbot nicht auf diejenigen Waaren, selbst Wolle und Baumwolle, ausgedehnt werden soll, welche nur aus nördlichen nicht inficirten spanischen Häfen bezogen werden, dagegen aber am 22. ej. m. festgesetzt, daß die Einfuhr aller alten Kleidungsstücke, Wäsche und Betten zum Handel, ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit, bei Vernichtung der Waaren und 6monatlicher Festungsstrafe für den Contravenienten, der überdies, wenn er ein Jude ist, sein Schutzpatent verlieren soll, verboten ist.

2809. Hamm den 15. Januar 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Verwaltungs- und Justiz-Behörden werden, — unter Einforderung einer Nachweise derjenigen ausländischen Pfarren, zu welchen königl. Unterthanen gehören, und derjenigen inländischen Pfarren, welche sich ins Ausland erstrekken —, Vorschriften ertheilt, wie sie wegen der von den ausländischen Pfarrern rücksichtlich der Inländer zu führenden Kirchenbücher und nachzuweisenden Pfarramts-Handlungen zu verfahren haben, und wird ihnen zugleich befohlen, den zu ausländischen Pfarren gehörenden Unterthanen die zu promulgirenden landesherrlichen Verordnungen durch den Schulzen oder Vorsteher einer solchen Dorf- oder Bauerschaft publiciren zu lassen.

2810. Hamm den 18. Januar 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge Direktorial-Rescriptes vom 24. v. M. sind diejenigen Candidaten der Feldmesserkunst, welche blos beab-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sichtigen als königl. Feldmesser angestellt zu werden, von der Prüfung durch die königl. Ober-Bau-Deputation zu Berlin dispensirt, und ist denselben gestattet, sich einer solchen Staats-Prüfung, bei der beim Kammer-Collegium zu Hamm zu etablirenden Examinations-Commission zu unterwerfen; dem desfallsigen eigenhändigen Ersuchungsschreiben der Candidaten muß eine kleine selbstgefertigte Planzeichnung und das Zeugniß eines königl. Baubeamten oder Feldmessers beigefügt werden, daß der Candidat schon selbst gemessen, und was er gemessen hat.

2811. Berlin den 19. Januar 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Zur Einschränkung des Vorspanns in sämmtlichen alten und neuen westphälischen Provinzen (mit Ausschluß von Ostfriesland) wird bestimmt, daß, mit Ausnahme mehrerer bestimmten Fälle, — in welchen das Vorspann-Reglement vom 18. April 1767 (Nro. 1971 d. S.) und die seitherige Stellung des Militair-Vorspanns in Friedenszeit beibehalten wird —, die in Dienstgeschäften reisenden Civil- und Militair-Beamten sich anstatt des Naturalvorspannes der ordinären Posten und der Extraposten, gegen tarmäßige Zahlung (deren Ersatz sie bei ihren vorgesetzten Behörden nachsuchen müssen) bedienen sollen. Bei Reisen Sr. Maj. des Königs, der königl. Prinzen und deren Gefolge, sollen ebenfalls Extrapostpferde und, wenn diese unzulänglich sind, auf Requisition der Postämter, durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammern Hülfspferde vom Lande, gegen extrapostmäßige Bezahlung, aufgeboten und gestellt werden. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2875.)

2812. Münster den 8. Februar 1805.

Königl. Regierung.

Bey Revision der Intelligenz-Blätter haben Wir verschiedentlich Illegalitäten gerügt, welche von einzelnen Gerichten bey den Subhastations- und Aufgebots-Prozeßen begangen worden. Da Wir indessen wahrnehmen, daß einige Irrthümer fast von allen Gerichten begangen werden: so haben Wir resolviret, zur Vermeidung einzelner Zurechtweisun-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gen, Euch (die Gerichte) durch gegenwärtige Circular-Verordnung darunter ein für allemal zu belehren.

I. Bey den Subhastationen werden die Patente selten so vollständig abgefasset, wie es die P. O. Tit. 52. §. 29. vorschreibt. Insbesondere

a) werden gewöhnlich nur Kauflustige überhaupt zum Bieten eingeladen, da doch nach der angeführten Stelle der P. O. sub n. 2. Besitz- und Zahlungsfähige Kauflustige zum Bieten aufzufordern sind.

b) Mehrentheils versehen es die Gerichte in der Allegirung der Taxe und der Verkaufs-Bedingungen. Es muß nämlich nach n. 5. ibid. den Subhastations-Patenten eine Abschrift der Verkaufs-Bedingungen, und eine beglaubte Copie der Taxe beygefügt werden. Dies versteht sich jedoch blos von den zur Affirion bestimmten Patenten; dagegen muß sowohl in diesen als den Bekanntmachungen durch die Intelligenzblätter angezeigt werden, wo und wann die Taxe und die Verkaufs-Bedingungen eingesehen werden können.

II. Noch immer wird den Subhastations-Patenten die Bestimmung der P. O. l. cit. sub n. inserirt; weshalb Wir Euch auf das im Neuen Archiv der preußischen Gesetzgebung Band 3. pag. 141. befindliche Rescript an die Ost-Preußische Regierung vom 5ten Oct. 1802 verweisen.

III. Vorzüglich aber wird gegen die Grundsätze angestoßen, die bey Aufgeboten liegender Grundstücke zur Deckung gegen unbekannte Real-Prätendenten und zur Berichtigung des tituli possessionis zu beobachten sind. Die Intelligenz-Blätter liefern fortwährend Proben, wo Grundstücke auf den Antrag eines jeden Besitzers aufgeboten und die Real-Prätendenten ohne Unterschied sub poena perpetui silentii vorgeladen werden, ohne darauf zu achten, daß Niemand außer dem Falle des in der P. O. Tit. 32. beschriebenen Diffamations- und Provocations-Prozesses, seine Gläubiger sub poena praeclusi vorladen lassen kann.

Die Edictal-Ladungen zur Berichtigung des tituli possessionis werden auch mehrentheils so unvollständig abgefaßt, daß sie dem intendirten Zwecke nicht entsprechen. Zur Abstellung dieser Mißbräuche und zur Verhütung unstatthafter Präclusiv-Sentenzen wollen Wir Euch hierunter folgende Anweisung ertheilen:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Wenn nicht von einer Ediktal-Ladung zur Berichtigung des tituli possessionis, sondern von dem Aufgebot eines Grundstücks zum Behuf der Präclusion unbekannter Real-Prätendenten die Rede ist, so kann solches nur von einem successore singulari extrahiret werden, und nur in dessen Namen ergehen; — P. O. Tit. 51. §. 100. — weil nach dem vorbemerkten Grundsatz Niemand seine eigenen Gläubiger sub poena perpetui silentii citiren lassen kann.

   Es kann daher ein solches Aufgebot einem successori universali nicht gestattet werden, indem selbst ein Beneficial-Erbe im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse die erbschaftlichen Gläubiger nicht sub poena praeclusi sondern nur unter Androhung des Verlusts ihres Vorzugs-Rechts vorladen lassen kann. — P. O. Tit. 51 §. 85. —

   Zur vollständigen Fassung dieses Aufgebots gehört es übrigens, daß in der Ediktal-Ladung allezeit des antecessoris und des tituli, von wem, und vermöge dessen das Grundstück auf den Extrahenten übergegangen ist, gedacht wird.

2. Was hingegen das Aufgebot eines Grundstücks zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels betrift, so kann dasselbe sowohl ad instantiam eines successoris singularis als auf den Antrag eines successoris universalis ergehen. Beyde Fälle setzen jedoch voraus, daß entweder das Grundstück noch gar kein Folium im Hypothekenbuch habe, oder daß der Besitztitel des Antecessoris darin nicht berichtiget sey, indem, wenn der Besitztitel desselben berichtiget, es schlechterdings bey den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. Sect. 2. dahin sein Bewenden behält, daß auf die daselbst vorgeschriebene Art der Uebergang des Grundstücks von dem eingetragenen Besitzer auf den Aequirenten bey dem Hypothekenbuch nachgewiesen werden muß.

   Uebrigens sind aber bey dieser Art des Aufgebots nachstehende Distinktionen und Modificationen zu beobachten:

   a) Ist der Extrahent desselben ein successor singularis, so kann auch hier die Vorladung unter der Verwarnung ergehen, daß die unbekannten Real-Prätendenten mit ihren etwaigen Ansprüchen zum Besitz des Grundstücks präcludiret werden, und der Extrahent als Besitzer zum Hypothekenbuch eingetragen werden soll.

   b) Ist aber der Extrahent ein successor universalis, so ist die Androhung einer Präclusion oder eines ewigen

Stillschweigens aus dem oben berührten Grundsatze unstatthaft; vielmehr muß die Warnung blos darauf eingeschränkt werden: daß das Grundstück auf den Namen des Extrahenten ins Hypothekenbuch eingetragen werden solle.

Denn da nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 7. seqq. und Tit. 20. §. 410. der eingetragene Besitzer in allen mit einem Dritten geschlossenen Verhandlungen als Eigenthümer des Grundstücks betrachtet wird, und der nicht eingetragene Eigenthümer diese Dispositionen nicht anfechten kann, so ist jene Warnung zu dem Endzwecke des Aufgebots ausreichend.

Uebrigens aber behalten die unbekannten Real-Prätendenten ihre Rechte (so weit sie sonst nicht erloschen sind) an den **successorem universalem** und auch an das Grundstück, so lange es sich in dessen Besitze befindet, nach näherer Bestimmung der Gesetze.

c) Ist das aufzubietende Grundstück noch nicht im Hypothekenbuch eingetragen gewesen, so ist es hinreichend, wenn dieses, desgleichen wer die Antecessoren des Extrahenten gewesen, und wie das Grundstück auf ihn gekommen sey, in der Edictal-Ladung angezeigt wird.

d) Hat aber das Grundstück bereits ein eigenes **Folium** im Hypothekenbuche, so muß in dem Aufgebot angezeigt werden, auf wessen Namen dasselbe eingetragen stehe, und was der Extrahent über die Erwerbung sowohl in Ansehung seiner, als seiner Vorfahren im Besitz beygebracht und angegeben habe.

e) Ist das aufzubietende Grundstück ein Pertinenz eines anderen **Immobilis**, wovon es getrennt worden, und soll jetzt erst ein eigenes **Folium** im Hypothekenbuch erhalten, so muß auch des Hauptguts in der vorbemerkten Art in dem Aufgebot gedacht werden.

f) Jedes aufzubietende Grundstück muß endlich in der Edictal-Ladung seinen etwaigen Namen, seiner Größe und Lage nach so genau bezeichnet werden, daß es von allen andern Grundstücken hinlänglich unterschieden und erkannt werden kann.

Ubrigens können Wir nicht unbemerkt lassen, daß die häufigen Aufgebots-Prozesse zur Berichtigung des **tituli possessionis**, welche in den Clev-Märkischen Provinzen noch immer zum Vorschein kommen, eine blosse Folge der mangelhaften Hypothekenbücher sind. Denn wenn selbige voll-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ständig alle Grundstücke enthielten, und die Gerichte darauf achteten daß nach Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 12 — 14 und der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 49. seqq. bey vorkommenden Besitz-Veränderungen der neue Besitzer seinen Titel beym Hypothekenbuch berichtigen müßte, so würden alle dergleichen Aufgebots-Prozesse wegfallen, indem es des in der Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 94. seqq. vorgeschriebenen Präclusions-Urtels zur Sicherstellung des Besitztitels gegen Eigenthums-Ansprüche für denjenigen nicht mehr bedarf, der das Grundstück von dem im Hypothekenbuch eingetragenen Besitzer auf eine zu Recht beständige Art an sich gebracht hat. — A. L. R. Th. 1. Tit. 10. §. 7 et 8.

Ihr habt daher alle Sorgfalt anzuwenden, die Hypothekenbücher durch die Aufnahme aller Grundstücke darin gehörig zu vervollständigen, und die neuen Besitzer zur Berichtigung des Besitz-Titels anzuhalten.

Die Gerichte in den Entschädigungs-Provinzen des Departements Unserer Regierung haben wegen der anzulegenden Hypothekenbücher besondere Anweisungen erhalten, wobey es sein Bewenden behält.

Die Clev-Märkischen Gerichte müssen aber ebenfalls auf eine vollständige Aufnahme der in ihren Hypothekenbüchern fehlenden Grundstücke um so mehr Bedacht nehmen, als Wir Vorhabens sind, sie nächstens mit neuen Hypothekenbüchern zu versehen, sofern sie solche nicht bereits haben.

Hiernach habt Ihr Euch zu achten.

2813. Berlin den 13. Februar 1805.

Der königl. Groß-Kanzler,

communicirt der königl. Regierung zu Münster, gelegentlich eines speciellen Falles, die Normal-Bestimmung: daß jedes Erkenntniß zweiter Instanz, wodurch auf den Verlust von Ehren und Würden erkannt worden ist, vor der Publikation, zur Bestätigung, mit Beifügung der Acten, an ihn eingesendet werden muß.

2814. Münster den 15. Februar 1805.

Königl. Regierung.

Publikation eines königl. zu Berlin am 11. v. M. erlassenen Circulars, wodurch die in der Verordnung d. d.

Berlin den 30. Dezember 1798 (Nro. 2611 d. S.) sub 10 u. 11. aufgeführten Vorschriften, wegen der Fristen zur Erreichung der Deduktionen, und wegen der Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse, — unter Aufhebung der in dem Cirkular-Reskripte vom 17. Mai 1802 (s. n. Myl. Bd. XI, pag. 886.) enthaltenen Bestimmungen und zur Deklaration der §. §. 75, 76 und 77 des 14. Titels, III. Abschnittes der allgemein. Gerichts-Ordnung —, näher bestimmt werden. (Conf. l. c. pag. 2863.)

2815. Hamm den 19. Februar 1805.

Königl. Regierung.

Der von des Königs Majestät sanktionirte, seither bei dem General-Fabriken-Departement allgemein angenommene Grundsatz,

daß alle zur immerwährenden Fortsetzung einer Fabrik-Anstalt gegebene Fonds niemals zur Erbtheilung kommen, sondern nur allein demjenigen der Erben zufallen sollen, welcher die Fortsetzung der Fabrik übernimmt,

wird den Justizbehörden, zur Beachtung in vorkommenden Fällen, mitgetheilt. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2865 u. 2891.)

2816. Münster den 12. März 1805.

Königl. Regierung.

Als Nachtrag zur Verordnung vom 21. Dezember v. J. (Nro. 2805 d. S.) wird Folgendes bestimmt: Bei den dem Militair obliegenden Transportirungen gefährlicher Verbrecher, (deren größere oder geringere Gefährlichkeit dem Militair, wegen der Auswahl der Eskorte, zu bezeichnen ist,) müssen die Transportkosten von den Civil-Behörden getragen werden. Jeder Unteroffizier und Gemeine erhält für den Hin- und Rückmarsch täglich eine Zulage von 4 Sgr. Muß das Militaircommando durch einen Offizier geführt werden, so erhält dieser 1 Rthlr. Tagegebühr und ein unentgeldlich zu stellendes Reitpferd. Die transportirt werdenden Verbrecher übernachten in den Civilgefängnissen und werden, bei der Ankunft im Orte des Nachtquartieres, der Civilbehörde übergeben; in Garnisonsorten geschieht die Bewachung der Transportaten mit Concurrenz des Militairs,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Orten, wo keine Garnison ist, bleibt sie einseitige Obliegenheit der Civilbehörden. Wenn solchen Transporten ein Civilbegleiter mitgegeben wird, so hat dieser die Zahlung der Verpflegungskosten der Verbrecher und der Transportkosten zu besorgen, im entgegengesetzten Falle muß dem, die Verbrecher zuerst übernehmenden, Transport-Commando ein angemessener Geldvorschuß und förmlicher Transportzettel, zu gleichem Behufe und zur Berechnung am Bestimmungsorte des Transportes, übergeben werden. Die Kosten solcher Militair-Transporte werden von den zum Transport verpflichteten Gerichtsbehörden getragen und, wenn die Absendung von den Inquisitoriaten nach den Strafanstalten geschiehet, von denjenigen, welchen die Zahlung der Untersuchungskosten obliegt.

2817. Münster den 22. März 1805.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden angewiesen, Gelegenheiten zur Ausleihung an Privatleute der im Regierungs-Depositum vorhandenen Gelder, gegen die in der Depositat-Ordnung vorgeschriebene hypothekarische Sicherheit, auszumitteln und über die sich ergebenden Anlehn-Gesuche, die jedoch nicht weniger als 1000 Rthlr. betreffen dürfen, mit Beifügung des Hypothekenscheines zu berichten. In den Entschädigungslanden können aber erst nach der Einführung des Hypothekenbuches Depositen-Gelder an Privatleute ausgeliehen werden.

2818. Berlin den 28. März 1805.

Der Königl. Groß-Kanzler,

communicirt der königl. Regierung zu Münster ein am 14. Jan. d. J. ergangenes Publikandum, wegen besserer Organisation der Criminal-Collegien, um nach den Vorschriften desselben, die Einrichtung eines, unter die Direktion der Geheimen Regierungs-Raths Sethe gestellten, Criminal-Senates, bei der königl. Regierung ungesäumt zu bewirken. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 2867.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2819. Münster den 29. März 1805.

Königl. Regierung.

Die Bestimmungen der Hypotheken-Ordnung de 1783 (Nro. 2276 d. S.) Abschn. 5. §. 266, und der Gerichts-Ordnung P. 1. Tit. 52. §. 35. werden, rücksichtlich des gerichtlichen Verfahrens bei Concurs- oder Liquidations-Prozessen, dahin ergänzt:

„daß der im §. 35. der Gerichtsordn. verordneten Vorladung der eingetragenen (hypothekarischen) Gläubiger die „Warnung hinzugefügt werden soll, daß im Fall des „Ausbleibens, dem plus-Licitanten nicht nur der Zuschlag „ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des „Kaufschillings, die Löschung der sämmtlich eingetragenen, „als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar „Letztere ohne Production der Instrumente, verfügt werden soll, und daß sodann diese Löschung (im Hypothekenbuche), der erwähnten Warnung gemäß, nicht allein „in Concurs- und Liquidations-Prozessen, sondern auch „in dem Falle zu bewirken, wenn die Subhastation im „bloßen Wege der Exekution erfolgt."

Die Gerichte werden angewiesen, sich nach dieser Vorschrift zu achten, jedoch auch die Besitzer von Dokumenten über gelöschte Schuldforderungen, zu deren Production anzuhalten, um die geschehene Löschung darauf zu bemerken und sie ihnen hiernach mit der Warnung zurückzugeben, daß sie für allen mit solch gelöschten Instrumenten gemachten Mißbrauch verantwortlich bleiben.

2820. Münster den 5. April 1805.

Königl. Regierung.

Die den Untergerichten von dem Betrage der durch ihre Bemühung aufkommenden Erbschafts-Stempel-Gefälle als Belohnung zufliessenden 4 pCt., sollen zwischen dem Richter und dem Aktuar zu zwey Drittel und zu ein Drittel getheilt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2821. Münster den 5. April 1805.

Königl. Regierung.

Es sind nur bey sehr wenigen Gerichten (in Cleve und Mark) neue, nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dec. 1783. (Nro. 2276. d. S.) eingerichtete, Hypothekenbücher angelegt worden, und die meisten haben sich bisher mit den alten nach der Hypotheken- und Concurs-Ordnung vom 4. Februar 1722. eingeführten Hypothekenbüchern behelfen müssen. Es sind indessen diese so unvollständig und so fehlerhaft eingerichtet, zum Theil auch so vollschrieben, daß schon längst das Bedürfniß neuer Hypothekenbücher fühlbar gewesen ist.

Die Anschaffung derselben bey sämmtlichen Gerichten ist auch auf dem Landtage de $17\frac{82}{90}$. in der Art concludirt worden, daß die dazu erforderlichen Kosten auf die Grundbesitzer repartiret werden sollen; die Ausführung dieses Beschlusses ist jedoch wegen mancherley eingetretener Hindernisse, und besonders wegen der in der Folge hinzugekommenen politischen Conjuncturen bisher unterblieben.

Wir haben nunmehr resolvirt, dieses so nothwendige Werk wiederum vorzunehmen, und die dazu erforderliche Einleitung zu treffen. Damit nun bey der Substituirung neuer Hypothekenbücher die Unvollständigkeit und die Fehlerhaftigkeit der alten redressiret, und überhaupt das Hypothekenwesen nach den davon gemachten Erfahrungen und den gesetzlichen Vorschriften auf einen soliden Fuß eingerichtet werde; so wollen Wir Euch Unsere darunter hegende Willensmeynung dahin eröffnen.

1. Ein wesentliches Erforderniß eines guten Grund- und Hypothekenbuchs ist Vollständigkeit, indem es alle Grundstücke, die besonders besessen, veräußert und mit Real-Verbindlichkeiten beschweret werden können, enthalten muß. — A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 392. — Hypotheken-Ordn. Tit. 2. §. 49. seqq.

An dieser Haupteigenschaft eines vollkommenen Hypotheken-Buchs gebricht es den alten Grundbüchern sehr. Schon bey der ersten Einrichtung derselben hat man nicht sorgfältig darauf Bedacht genommen, und in der Folgezeit sind so manche Versplitterungen ganzer Güter hinzugekommen, welche die Zahl der nicht eingetragenen Grundstücke noch vermehrt haben. Die häufigen Aufgebots-Prozesse von Immobilien, die noch gar kein Folium im Hypothekenbuch haben, liefern davon den sprechendsten Beweis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dieser Unvollständigkeit muß aber nunmehr schlechterdings abgeholfen werden, und Eure vorzüglichste Sorge muß es daher seyn, daß sämmtliche Grundstücke Eures Gerichtsbezirks den neuen Hypothekenbüchern einverleibet werden.

2. In dem Herzogthum Cleve wird dies weniger Schwierigkeiten finden, indem die daselbst vorhandenen Amts- und Jurisdictionskarten ein treffliches Hülfsmittel zur vollständigen und zweckmäßigen Einrichtung der Hypothekenbücher liefern. Diese müssen daher auch mit jenen Karten genau correspondiren, und bey jedem Grundstück muß Folium und Numer der Amts- oder Jurisdictionskarte beygefügt werden.

Um diesen Vermessungskarten die gehörige Vollständigkeit und Zuverläßigkeit zu geben, und den Gerichten den Gebrauch derselben beym Hypotheken-Wesen zu verschaffen, so hat Unsere Westphälische Krieges- und Domainen-Kammer zu Hamm an die landräthlichen Behörden die Verfügung ergehen lassen: daß solche revidiret, und ergänzt; die dabey etwa fehlenden Vermessungs-Register angefertiget, und den Gerichten Duplicate der Karten und der dazu gehörigen Vermessungs-Register zugestellet werden.

Ihr, die clevischen Gerichte, habt daher künftig die neuen Hypothekenbücher nach der Ordnung gedachter Amts- und Jurisdictionskarten anzulegen; Eure alten Hypothekenbücher mit denselben sorgfältig zu vergleichen, und die in denselben fehlenden Grundstücke zur künftigen Nachtragung in das neue Hypothekenbuch besonders zu notiren. Vorzüglich müssen hiebey diejenigen Veränderungen berücksichtigt werden, welche seit der Aufnahme jener Karten durch Dismembrationen ganzer Güter, Theilungen einzelner Grundstücke oder Consolidirung anderer entstanden sind. Theils werden Euch schon die alten Hypothekenbücher darüber Aufschlüsse geben; theils aber werdet Ihr darüber von den Recepturen oder auch von den Besitzern der Grundstücke Auskunft einzuziehen haben.

3. Was nun aber die Grafschaft Marck betrift, wo es an einer solchen Grundlage der Hypothekenbücher noch zur Zeit fehlet, so bleibt hier kein anderes Mittel übrig, als eine vollständige Aufnahme und Numerirung der Grundstücke. Unsere Westphälische-Krieges- und Domainenkammer ist des Endes von Unserer Regierung requirirt worden, eine solche Aufnahme der Grundstücke in den Feld-Marken der Städte durch die Magistrate und auf dem platten Lande durch die Receptoren veranstalten zu lassen, von welchen Euch, den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

märkischen Gerichten, hernächst das Resultat mitgetheilt werden wird. Wegen der Wichtigkeit dieser Operation, welche das Fundament des Hypothekenbuchs ist, und daher mit der größten Genauigkeit und Ordnung geschehen muß, werdet Ihr wohl thun, über die zweckmäßigste Vollführung dieses Geschäfts mit den Magistraten und Receptoren zu conferiren.

4. Von den in den Städten befindlichen Feuerstellen und den für sich bestehenden und zu keinem Hause gehörigen Scheunen, Ställen, Magazinen u. s. w. werden in den rathhäuslichen Registraturen in beyden Provinzen vollständige Register anzutreffen seyn, und habt Ihr daher die Magistrate um deren Communication, und, falls sie nicht vollständig seyn mögten, um deren vorherige Ergänzung zu requiriren.

5. Da die für sich bestehenden und keinen Grundstücken anklebenden Gerechtigkeiten, deren die Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 14—15. gedenket, (wohin auch die Zehenden, Jagden, Fischereyen u. s. w., sofern solche nicht mit dem Besitze eines Grundstücks verbunden sind, gehören), bisher fast gar nicht den Hypothekenbüchern inserirt gewesen sind, so muß dies bey der Anlage der neuen Hypothekenbücher ergänzt werden. Ihr habt daher theils nach der Euch selbst beywohnenden Kenntniß, theils durch Requisition der Polizey-Behörden Eures Gerichtsbezirks ein vollständiges Verzeichniß jener Gerechtigkeiten und ihrer Besitzer anzufertigen, und denselben zu seiner Zeit besondere Folia im Hypothekenbuch zu geben, welches am füglichsten entweder zu Anfang oder am Schlusse eines jeden Hypothekenbuchs wird geschehen können.

6. Da die Besitzungen des Fisci, der Kämmereyen, der Kirchen, der Stifter, der Klöster, der Schulen, der Armen-Fonds, der Waisenhäuser u. s. w. extra Commercium sind und nur äußerst selten eine Veräußerung und Verpfändung dabey vorfällt, so würde es die Masse der Hypothekenbücher und die Kosten der Anlage derselben unnöthiger Weise vermehren, wenn allen diesen Grundstücken eigene Folia im Hypothekenbuche gegeben würden. Wir haben deshalb bereits bey der Einrichtung des Hypothekenwesens in den neuen Provinzen festgesetzt, daß die Besitzungen jener moralischen Personen nur in Verzeichnisse gebracht und diese den Hypothekenbüchern beygefügt werden sollen.

Hiernach habt Ihr Euch ebenfalls zu achten, und zu seiner Zeit von den Grundstücken und für sich bestehenden

Gerechtigkeiten gedachter moralischen Personen ein exactes Verzeichniß anzufertigen, und solches jedem Hypothekenbuche des Bezirks, wohin solche gehören, beyzufügen. Diese Verzeichnisse müssen übrigens Namen, Lage, und Größe der Grundstücke; die dazu gehörigen Pertinenzien und die darauf haftenden Onera perpetua, welche nach der Hypotheken-Ordnung sub Rubrica II. geeignet sind, enthalten.

Wenn in der Folge mit einer derartigen Besitzung eine Veräußerung oder Verpfändung vorgenommen wird, so ist es alsdann erst Zeit, derselben ein eigenes Folium zu widmen, da ohnehin jedem Hypothekenbuch eine verhältnißmäßige Anzahl Reserve-Bogen für die Dismembrationen der Immobilien, und diejenigen Grundstücke, bey welchen ungewöhnlich viele Veränderungen vorkommen, angehängt werden muß.

Zu bemerken ist hiebey noch, daß, wenn gedachten moralischen Personen kein vollständiges, sondern nur ein Ober-Eigenthum an den Besitzungen zustehet, solche zwar ebenfalls jenem Verzeichnisse mit Bemerkung ihrer Eigenschaft zu inseriren sind, zugleich aber ein besonderes Folium im Hypothekenbuch erhalten, worauf der Dominus utilis als Besitzer und sub Rubrica II das Dominium directum nebst den an den Dominum directum zu entrichtenden Gefällen eingetragen wird.

7. Wenn aber ein dergleichen Ober-Eigenthum, wie dies bey Erbpachtsgütern z. E. häufig der Fall ist, einem Privato zustehet, so muß sub Rubrica I. neben dem Domino utili auch der Dominus directus eingetragen werden, damit letzterer dadurch in den Stand gesetzt werde, über sein Dominium directum beym Hypothekenbuch disponiren zu können. Es verstehet sich jedoch von selbst, daß bey den vorkommenden Intabulationen sub Rubrica III. jederzeit bemerkt werden müsse, wer Debitor sey, damit constire, ob das Dominium directum oder utile für das Debitum hafte. Wiefern übrigens der Dominus utilis mit oder ohne Consens über sein Dominium utile disponiren könne, dies ist nach den zum Grunde liegenden Verträgen und in deren Ermangelung nach den Gesetzen zu beurtheilen.

8. Obgleich es so gemessen in den Gesetzen verordnet ist, daß die Besitzer ihren Besitztitel beym Hypothekenbuch berichtigen und dazu von Amts wegen angehalten werden sollen, — A. L. R. Thl. 1. Tit. 10. §. 12 — 14. — Hypotheken-Ordnung Tit. 2. §. 49. seqq. — und obgleich

durch die Cirkular-Verordnung vom 9. Januar 1799. (Nro. 2612 d. S.) und durch den allgemeinen Visitations-Bescheid vom 28. März 1800. §. 158. dieses wiederholentlich in Erinnerung gebracht ist, so haben doch die wenigsten Gerichte darauf gehalten.

Die Anlegung neuer Hypothekenbücher giebt die schicklichste Gelegenheit an die Hand, auch hierunter das Hypothekenbuch zu berichtigen; und Wir versehen Uns daher zu Euch, daß Ihr bey Uebertragung eines Grundstücks, dessen Besitzer noch nicht eingetragen ist, sofort auch die nöthige Verfügung zur Nachweisung des Besitztitels erlassen werdet. Bey den Justiz-Visitationen werden Wir vorzüglich darnach sehen lassen, wiefern Ihr dieser Unserer Willensmeinung nachgekommen seyd.

9. Bey der Uebertragung aus den alten in die neuen Hypothekenbücher müssen auch diejenigen Fehler redressirt werden, wodurch jene verunstaltet sind. Dahin gehört insbesondere, daß oft bloße Zeitpächter und antichretische Creditoren als Besitzer eingetragen sind; und daß man auch die Schulden der Zeitpächter sogar intabuliret hat. Mehrere Irregularitäten sind in dem gedachten allgemeinen Visitationsbescheide §. 162, 163, 164. gerügt worden, worauf Wir Euch hiemit nochmals verweisen.

10. Nach der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 34. sollen zwar die einem Gute anklebenden Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten nicht besonders im Hypothekenbuch vermerkt werden; allein da es zur Vollständigkeit des Hypothekenbuchs, zur bessern Uebersicht der Beschaffenheit und des Werths des Gutes und zur Verhütung gesetzwidriger Dismembrationen gereicht, wenn alle Bestandtheile eines Gutes aus dem Hypothekenbuche ersichtlich sind, so haben Wir bereits unterm 26. Jan. 1799. in einem aus Unserem Hoflager an die clevische Regierung erlassenen Rescript festgesetzt: daß die zu den einzutragenden Grundstücken gehörigen Pertinenzien jeder Art in dem Hypothekenbuch speciell aufgeführt werden sollen.

Zur Bewürkung dessen ist es nothwendig, daß alle Besitzungen, welche ein, aus mehreren Grundstücken bestehendes, Ganze bilden, mit einem Titelblatte versehen werden, worauf die dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Pertinenzstücke mit Beyfügung ihrer Lage und Größe verzeichnet werden können. Dies macht daher eine Abtheilung im Hypothekenbuch zwischen diesen und den einzelnen, für sich bestehenden, Grundstücken, die eines solchen Titelblatts nicht bedürfen, nothwen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dig, und erfordert einen zwiefachen Abdruck der dem Hypothekenbuch zu widmenden Bogen.

Wir sind des Endes intentionirt, auf jede, einen Inbegriff mehrerer Grundstücke constituirende, Besitzung zwey Bogen zu nehmen, nemlich eine Seite für das Titelblatt, drey Seiten für die 1ste Rubrik, eine Seite für die 2te Rubrik und drey Seiten für die 3te Rubrik.

Die Gebäude in den Städten und die übrigen einzelnen Grundstücke der städtischen Feldmarken und des platten Landes sollen nur anderthalb Bogen erhalten, wovon zwey Seiten der 1sten Rubrik, eine Seite der 2ten Rubrik und drey Seiten der 3ten Rubrik zu widmen.

Solltet Ihr bey dieser, den einzelnen Rubriken zu gebenden, Ausdehnung nach den Euch beywohnenden Erfahrungen Erinnerungen zu machen haben, so wollen Wir solche zur näheren Prüfung mit Anführung der Gründe gewärtigen.

11. Damit die Quantität des zu den Hypothekenbüchern erforderlichen Materials, weshalb Unsere Regierung bereits mit einem Papier-Fabricanten einen Lieferungs-Contract geschlossen hat, überschlagen, und mit dem Abdruck der Hypothekenbücher für die alten und neuen Provinzen Unseres Regierungs-Departements zu gleicher Zeit verfahren werden kann; so müßt Ihr specifice die Zahl

a. der in den Städten befindlichen Feuerstellen, für sich stehenden Scheunen, Ställe, Magazine u. s. w.
b. der einzelnen Gärten und Ländereyen der städtischen Feldmarken,
c. der auf dem platten Lande vorhandenen adlichen Güter, anderer Landgüter, Bauernhöfe und Kotten,
d. der besonders für sich bestehenden Grundstücke des platten Landes

jedoch mit Ausschluß der oben §. 6. berührten Besitzungen der moralischen Personen, woran selbige ein Dominium plenum haben, hiehin anzeigen. Dies muß ad c. et d. von jeder Dorf- oder Bauerschaft einzeln geschehen, damit zugleich ermessen werden kann, in wie viel Bände die Hypothekenbücher eines jeden Gerichts am zweckmäßigsten einzutheilen, worüber Ihr also zugleich gutachtlich zu berichten habt.

Sollten die auf dem platten Lande vorhandenen Kotten oder andere daselbst existirende Feuerstellen mit keinem Inbegriffe von Grundstücken versehen seyn, sondern nur aus dem Hausplatze und einem dazu gehörigem Hofraum und Gar-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten bestehen, mithin keine dem Hypothekenbuch zu inserirende Pertinenzien-Designation dabey vorkommen: so sind solche unter der Zahl der Besitzungen sub Litt. c. nicht zu begreifen, sondern unter die sub Litt. d. zu klassificiren.

Auch muß bey der Angabe der Summe der, besondere Folia im Hypothekenbuch erhaltenden Realitäten auf die vorhandenen für sich bestehenden, Gerechtigkeiten mit Rücksicht genommen werden.

12. Die Vorschriften der Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 34. Tit. 2. §. 90. et 164. wegen der in eine andere Gerichtsbarkeit überschießenden Pertinenz-Stücke sind von den wenigsten Gerichten bisher in Ausübung gebracht worden.

Bey der Anlegung der neuen Hypothekenbücher nach den obigen Anweisungen muß daher ein solches überschießendes Pertinenz-Stück in der Pertinenzien-Designation des Haupt-Gutes zwar mit aufgeführet, jedoch die fremde Jurisdiction, worunter solches belegen ist, dabey vermerkt werden; und in dem Hypothekenbuch dieser Gerichtsbarkeit erhält dasselbe ein besonderes Folium, worauf die in dem Hypothekenbuch der Sohlstätte bereits befindlichen Intabulationen nachzutragen sind, und des Endes das competente Gericht um Mittheilung einer Abschrift des Folii des Hypothekenbuchs zu requiriren ist.

Bey vorkommenden Besitz-Veränderungen und Beschwerungen des Gutes muß das Gericht der Sohlstätte nach bewürkter Eintragung die Interessenten anweisen, solche ebenfalls bey dem Gericht des überschießenden Pertinenzstücks nachzusuchen.

13. Daß über die Landgüter, die einen eigenen Namen tragen, nach den Anfangsbuchstaben derselben ein alphabetisches Register zu führen sey, bestimmt bereits die Hypotheken-Ordnung Tit. 1. §. 16.

Da indessen die mehrsten einzelnen Grundstücke keinen besondern Namen führen, so muß auch noch ein zweytes alphabetisches Register nach den Namen der Besitzer angelegt werden, wie auch bereits in dem allgemeinen Visitations-Bescheid §. 174. vorgeschrieben ist.

Damit dies Register seinen Zweck erfülle, so muß künftig bey jeder Besitz-Veränderung der Name des neuen Besitzers im Register sofort nachgetragen werden; dessen es jedoch dann nicht bedarf, wenn der neue Besitzer mit dem vorigen einen gleichen Familien-Namen führet.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

14. Von denjenigen Gerichten, welche bereits mit neuen nach der Hypotheken-Ordnung von 1783 eingerichteten Hypothekenbüchern versehen sind, erwarten Wir in vier Wochen einen besondern Bericht darüber:

a. Ob sämmtliche Immobilien darin eingetragen sind; und
b. ob bey allen der Besitztitel berichtigt worden, und
c. wiefern überhaupt die Einrichtung der Hypothekenbücher den obigen Vorschriften gemäß sey, oder davon abweiche.

Den übrigen Gerichten verstatten Wir zur Einsendung des §. 11. erforderten Berichts eine viermonatliche Frist.

Solltet Ihr auch bey der Anlegung der neuen Hypothekenbücher und der Einrichtung des Hypothekenwesens nach den in diesem Fache gemachten langjährigen Erfahrungen und Beobachtungen noch sonst etwas zu bemerken und gutachtliche Vorschläge zu thun haben, so wollen Wir diesen gern entgegen sehen.

Uebrigens versehen Wir Uns zu Euerm Diensteifer, daß Ihr bey dieser Hypotheken-Einrichtung und bey der Uebertragung aus den alten in die neuen Bücher mit allem Fleiß und mit aller Genauigkeit verfahren werdet, wie sie die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, damit endlich das Hypotheken-Wesen die in den Gesetzen vorgeschriebene solide Einrichtung erhalte.

2822. Essen den 18. April 1805.

Königl. westph. Ober-Berg-Amt.

Den Essen-Werden'schen Steinkohlen-Gewerken wird die seitherige eigenmächtige An- und Ablegung der Bergleute bei 5 bis 20 Rthlr. Strafe verboten, indem dieses blos allein der angeordneten Bergwerksbehörde zustehet; zugleich wird das unterm 5. Dec. 1803 erlassene Verbot, wonach bei 20 Rthlr. Strafe keine stillgelegene Zechen und keine neue Zechen, ohne vorherige Erlaubniß der Bergwerksbehörde, in Betrieb gesetzt werden sollen, erneuert.

2823. Hamm den 27. April 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die neueste Post-Ordnung, und auf eine am 12. Jan. v. J. erlassene Erläuterungs-Verordnung, über

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die, des Post-Regals halber, im allgemeinen Landrecht P. II, Tit. 15, Abschnitt 4 gegebenen Vorschriften, wird dem Publikum das Verbot des Gebrauches der Post-Insignien und namentlich des Post-Horns, bei Reisen mit eigner Equipage, wiederholt in Erinnerung gebracht.

2824. Berlin den 14. Mai 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Publikandum wegen der stattgefundenen Vertheilung der, seit dem Jahre 1796 unter einer General-Salz-Administration vereinigten, Geschäfts-Führung der Salz-Regie, unter die vorhandenen Behörden. — Der Ankauf des fremden Salzes und sämmtliche Geldgeschäfte der Salzverwaltung werden fortwährend von der General-Direktion der Seehandlungs-Gesellschaft besorgt; die Salz-Fabrikation und der Betrieb der Salzwerke wird mit dem Bergwercks- und Hütten-Departement vereinigt, und die Versorgung der Magazine und Faktoreien, so wie die Aufsicht über den Debit, und die Verhütung und Bestrafung der Contraventionen dem Accise- und Zoll-Departement übertragen, unter dessen Leitung die Kriegs- und Domainen-Kammern die polizeiliche Aufsicht über den Detail-Handel des Salzes, über dessen Qualität, Maaß und Gewicht führen, und die Salztaxen bestimmen.

2825. Münster den 14. Mai 1805.

Königl. Regierung.

Nachdem durch das Reglement vom 2ten April 1803 (Nro. 2725 d. S.) über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in Unseren Entschädigungs-Ländern die Bearbeitung der Hoheits-, geistlichen-, Schul- und Armen-Sachen in den Provinzen Cleve und Mark Unserer Clev-Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer mit zum Geschäfts-Kreise übertragen worden, so haben Wir, zu nöthiger Erleichterung der Untergerichte in besagten Provinzen, eine Abänderung in der denselben obgelegenen Besorgung der Hoheits- und Konsistorial-Geschäfte, Allerhöchst durch ein Rescript aus Unserm Justiz-Departement de dato Berlin den 27sten April 1805 dahin zu treffen, für gut gefunden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Es verbleibt bei der seitherigen Verfassung der Respicirung der in Hoheits-, geistlichen-, Schul- und Armen-Sachen vorkommenden Geschäfte in Absicht derjenigen Gerichte, besonders der Justiz-Magistrate, wo jene Bearbeitung ein Ausfluß der Combinirung der Justiz- mit den Polizey-Stellen ist, oder die geistlichen Stiftungen und pia corpora, wie z. B. in der Stadt Soest, unter der speziellen Curatel der Gerichte auf den Grund besonderer Verfassung stehen.

2. Dagegen werden alle Untergerichte, welche sich nicht in jenem Verhältnisse befinden, von jetzt an von der Wahrnehmung der vorbemerkten Geschäfte in sofern dispensirt, als nicht solche nach den nachfolgenden Bestimmungen ausdrücklich ihrer Concurrenz und Cognition vorbehalten sind.

   a) Es können sich die Untergerichte im Allgemeinen der Uebernahme solcher ihnen von Unserer Clev-Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer in Hoheits-, geistlichen-, Schul- und Armen-Sachen gemachten Aufträge nicht entziehen, deren Ausführung rechtswissenschaftliche Kenntnisse erfordert. Namentlich gehören hiehin die Erörterungen entstandener Grenz-Irrungen mit den benachbarten Territorien, so wie die Ausmittelung und Berechnung der vorkommenden Abfahrts- und Abschoß-Gefälle.

   b) In sofern die Landesgesetze die Function der Ortsgerichte bey den im Hoheits- und Konsistorial-Departement vorkommenden Angelegenheiten allgemein vorgeschrieben haben, verbleibt es überall bey der seitherigen Gerichtsverfassung.

   Es haben sich demnach die Untergerichte auf geschehenes Ansuchen oder bey erfolgtem Auftrage den vorkommenden Veräußerungen des unbeweglichen Vermögens der geistlichen- oder sonstigen Schul- und milden Stiftungen, dessen Zeit- oder Erbverpachtung auf den Grund des allgem. Landrechts im 1ten Anhange §. 126., imgleichen Theil 2. Tit. 11. §. 672. 673. ferner zu unterziehen, es liegt ihnen nach §. 503. a. a. O. die verwahrliche Niederlegung der von den Pfarrern attestirten Duplicate der jährlichen Kirchenbücher auf, so wie sie nach Theil 2. Tit. 12. a. a. O. die Direction über die gemeinen Schulen und nach §. 22. die sonst hergebrachte Bestellung der Schullehrer, imgleichen alle

hier nicht ausgedrückte aber in den Gesetzen enthaltenen Geschäfte fortsetzen.

Nach obigen Bestimmungen habt Ihr (die cleve-märkischen Gerichte) Euch forthin überall auf das genaueste zu achten und von Unserer Clev-Märkischen Krieges- und Domainen-Kammer die nähere Anweisung wegen Ablieferung der betreffenden General-Registraturen zu gewärtigen.

2826. Hamm den 21. Mai 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Behufs der jetzt zu Mainz verhandelt werdenden Liquidation der Landes- und öffentlichen Schulden der an Frankreich abgetretenen westrheinischen Provinzen, werden die in Cleve und Mark wohnenden Creditoren aufgefordert, ihre Dokumente über dergleichen Schuldforderungen an den General-Sekretair des Präfekten zu Aachen, in Folge einer von dem Letztern erlassenen Instruktion, einzusenden.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 14. Juni ej. a. die Inhaber der Landesschuld-Dokumente, welche auf das vormalige ganze Herzogthum Cleve sprechen, von den Fortschritten der desfalls zwischen dem preußischen und französischen Gouvernement zu Mainz eingeleiteten Auseinandersetzung benachrichtigt, und sämmtliche Creditoren aufgefordert, ihre Obligationen bis zum Eintritt des Erfolges in Bereitschaft zu halten, sodann auch am 9. Juli ej. a. bekannt gemacht, daß die Obligationen über die Geldern und Meursischen Landesschulden, so wie über die Schulden der westrheinischen, aufgehobenen geistlichen Corporationen, Zünfte und Innungen, der vorbezeichneten Einsendung nach Aachen bedürfen, daß aber dieses nicht mit den generellen cleveschen Landes-Schulden der Fall ist, in deren Ansehung das Resultat der Auseinandersetzung abzuwarten ist.

2827. Hamm den 28. Mai 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer

Publikation des nachstehenden Auszuges des wegen Verhütung der Desertion erlassenen Ediktes.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 1. Jedermann ist dem Landesherrn Treue und Gehorsam schuldig.

§. 2. Niemand darf bey Vermeidung einer Geld- oder Leibesstrafe seinen Wohnort ins Ausland verlegen.

§. 3. Ausgetretene Cantonisten verlieren ihr Vermögen, und derjenige der ihnen Schulden bezahlt oder sonst etwas zuwendet, muß doppelt so viel als Strafe entrichten.

§. 4. Wer sich selbst verstümmelt, um sich zu Kriegesdiensten untauglich zu machen, wird öffentlich gestäupt, und kommt ins Zuchthaus, oder auf die Festung.

§. 5. Wer einem Deserteur durchhilft, hat Festungs-, Zuchthaus-, auch nach Bewandniß der Umstände wohl gar Todes-Strafe verwirkt.

§. 6. Der Deserteur selbst aber hat außer dem Verluste seines gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens bey seiner nicht erfolgenden Zurückkunft zu erwarten, daß sein Bildniß oder Name an den Galgen geschlagen wird.

§. 7. Schon derjenige, der von einer vorhabenden Desertion weiß, und solche nicht hindert oder unverzüglich anzeigt, kommt ins Gefängniß oder auf die Festung.

§. 8. Die Frau des Deserteurs verliert ihr Vermögen, wenn sie einer Wissenschaft überführt ist.

2828. Hamm den 15. Juni 1805.

Königl. Provinz. Medizinal-Collegium.

Zufolge höherer Bestimmung, soll die in den übrigen königl. Provinzen bestehende Verfassung des Medizinal- und Sanitäts-Wesen nunmehr auch in den vormaligen Abteien Essen, Elten und Werden eingeführt, und Letzteres gleichmäßig, wie in Cleve und Mark, verwaltet werden. Das Ressort der oben aufgeführten Behörde erstreckt sich auch über das Essen- Elten- und Werdensche Gebiet, woselbst die Medizinal-Ordnung de 1725, die Pharmaecopea borussica, die neue Medikamenten-Tare, die neue Tare für die Medizinalpersonen und die Apotheker-Ordnung vom 11. Oktob. 1801 zur allgemeinen Richtschnur dienen müssen; die vorgefundenen Medizinalpersonen sollen ohne neue Prüfung ihrer Fähigkeiten beibehalten, künftig Neuanzuordnende

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dagegen auf allgemein gesetzliche Weise geprüft werden; die Hebammenschülerinnen aus dem Elten'schen und resp. aus dem Werden'schen sollen bei zwei bezeichneten Lehrern zu Emmerich und resp. zu Werden ihren Unterricht empfangen; Uebertretungen der Medizinal-Gesetze, so wie Festsetzungen und Ermäßigungen der Medizinal-Rechnungen ꝛc. gehören zur Cognition der obigen Provinzialbehörde.

2829. Münster den 2. Juli 1805.

Königl. Regierung.

Nach dem an Euch (die Gerichte in dem Fürstenthum Essen, der Grafschaft Mark und dem Lande Werden) unterm 5ten April a. c. (Nro. 2821. d. S.) erlassenen Circulare §. 3. die Anlegung neuer Hypothekenbücher betreffend, sollte die Aufnahme der Grundstücke durch die Polizey-Behörden geschehen.

In Ansehung der Städte und deren Feldmarken hat auch unsere Clev-Märkische Krieges- und Domainen-Kammer bereits deshalb die erforderliche Anweisung an die Magistrate erlassen; allein was das platte Land betrifft, so hat selbige erinnert, daß die Kreis-Receptores dergestalt mit Cassen-Sachen, Cameral- und Polizey-Agendis occupirt wären, daß ihnen zu der Aufnahme der Grundstücke keine Zeit übrig bleibe; und deswegen vorgeschlagen, das die Aufnahme der Grundstücke durch die Gerichte selbst oder wenigstens unter ihrer Direction geschehe.

Wir haben dieses um so zweckmäßiger gefunden, als es den Gerichten hauptsächlich daran gelegen seyn muß, ein vollständiges und wohlgeordnetes Hypothekenbuch zu erhalten; und sie also vorzüglich darauf sehen werden, daß die Aufnahme und Conscription der Grundstücke mit der gehörigen Accurateſſe geschiehet.

Wir ertheilen Euch also hiemit den Auftrag, Euch diesem Geschäfte nach folgender Anweisung zu unterziehen:

1. Da Wir es nicht verkennen, daß die mehresten Gerichts-Personen zu sehr mit Arbeiten überhäuft sind, als daß sie sich der Aufnahme und Conscribirung der Grundstücke unterziehen könnten, so authorisiren Wir Euch hiemit, Euch dazu anderer tauglicher Personen zu bedienen, und ih-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nen unter Eurer Leitung und Direktion das Geschäft aufzutragen.

2. An Subjecten kann es dazu in keinem Gerichtsbezirke fehlen, indem dazu keine gelehrte Kenntnisse erfordert werden, sondern es nur darauf ankömmt, daß derjenige, welcher die Aufnahme verrichtet, der Feder gewachsen sey, und mit Treue und Genauigkeit nach der ihm zu ertheilenden Instruction zu Werke gehe.

Wir überlassen Euch zwar die Auswahl des dazu geeigneten Personals, doch scheinen vorzüglich die Feldmesser, die sich schon durch ihre hin und wieder vorgenommenen Vermessungen eine Kenntniß des Locals erworben haben, und die Vorsteher, unter welchen es in der Grafschaft Mark sehr brauchbare Subjecte giebt, sich zu diesem Geschäfte zu empfehlen.

3. Diese Gehülfen sollen für ihre zu leistende Arbeit eine derselben angemessene Remuneration erhalten, welche aus dem zu formirenden Hypotheken-Fond erfolgen soll. Ihr habt deshalb mit denselben salva Ratificatione einen Accord zu treffen, und wollen Wir darüber Eurem gutachtlichen Bericht sobald, als möglich, entgegen sehen.

Am zweckmäßigsten scheint es zu seyn, daß die Remuneration im Ganzen für die Aufnahme einer jeden Commune accordirt wird, indem ein Diäten-Satz leicht zur Verlängerung des Geschäfts verleiten dürfte.

4. Damit die durch diese Hülfspersonen zu bewürkende Aufnahme der Grundstücke zweckmäßig geschehe und gehörig beglaubiget werde, so habt Ihr solche mit einer Instruction zu versehen und auf eine accurate und getreue Aufnahme und Conscription der Grundstücke in der ihnen angewiesenen Commune zu vereiden.

5. Die Instruction werdet Ihr ihnen nach der unten erfolgenden Anweisung und nach der Euch beywohnenden Kenntniß der Localität ertheilen. Dabey dürft Ihr es aber nicht bloß bewenden lassen, sondern Ihr müßt auch selbst der ersten Aufnahme in loco beywohnen, und Euch von der richtigen und der Instruction gemäßen Verfahrungs-Art der Committirten überzeugen; so wie Ihr selbige auch im ferneren Fortgange des Geschäfts genau controlliren, die von ihnen angefertigten Verzeichnisse sorgfältig revidiren, und ihnen die nöthig befundenen Weisungen ertheilen müsset.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

6. Um dem Geschäfte einen schnellern Fortgang zu verschaffen, so kann solches unter mehrere Personen in der Art vertheilt werden, daß jedem eine gewisse Commune angewiesen wird, worin derselbe die Aufnahme und Conscribirung der Grundstücke verrichtet.

7. Was nun die dabey zu beobachtende Methode betrifft, so ist es zwar nicht zu bezweifeln, daß eine Auffassung des richtigen Gesichtspunkts einem jeden schon die zu beobachtende Verfahrungs-Art an die Hand geben, und diese auch auf verschiedenen Wegen zum Ziele führen wird; um indessen Einheit und Gleichförmigkeit in das Geschäft zu bringen, so schreiben Wir Euch hierunter folgende Norm vor.

a) Es müssen alle Grundstücke ohne Ausnahme (sie mögen Sohlstätten, Pertinenzien oder einzelne für sich bestehende Grundstücke seyn) einzeln Stück vor Stück aufgenommen, und in ein Catastrum eingetragen werden, wozu Wir in der Anlage ein Schema beyfügen.

b) Die Aufnahme geschieht Bauerschafts- oder Dorfschaftsweise unter fortlaufenden Numern, wovon jedes Grundstück eine besondere Numer erhält. Diese Numern können auch künftig, wenn eine generale Landes-Vermessung geschieht, in die aufzunehmenden Amts- und Jurisdictions-Karten übertragen, und dadurch die Hypothekenbücher mit denselben in Correspondenz gesetzt werden.

c) Nach der Ordnung, wie die Grundstücke ihrer Lage nach aufeinander folgen, werden sie aufgenommen und conscribiret. Es bedarf daher bey jedem Grundstück keiner umständlichen Beschreibung seiner Lage nach den Grenz-Nachbaren, indem sich diese von selbst aus der Folge-Ordnung, worin die Aufnahme geschieht, ergiebt, wenn nur zu Anfang und in jeder neuen Reihezählung die Lage des ersten und letzten Grundstücks angegeben wird; sollten auch einige Grundstücke nicht reihenweise sondern verwirrt durcheinander liegen, so kann zur Vermeidung einer sonst erforderlichen weitläuftigen Beschreibung die Lage kurz dadurch angegeben werden, daß die Numern der benachbarten Grundstücke beygefügt werden, wie aus dem anliegenden Schema sub Nro. 4. zu ersehen ist.

d) Daß bey dieser Aufnahme nach den besondern Districten oder Feldfluren, welche sich in jeder Commune unter eigenen Namen oder Gränzen finden, verfahren und die Grundstücke eines solchen Distrikts nach einander weg auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

genommen und verzeichnet werden müssen, ehe zu einem andern Bezirk übergegangen werden kann, verstehet sich von selbst.

Damit aber auch die Lage der Grundstücke in einem solchen Districte aus dem Catastro erhelle, so muß hinter der letzten Numer des Districts oder seitwärts in dem Catastro bemerkt werden, aus welchen Numern ein solcher, mit einem besondern Namen bezeichneter, District bestehe.

e) Bey der Aufnahme und Conscribirung der Grundstücke ist alle Aufmerksamkeit und Accurateſſe anzuwenden, damit kein Grundstück übersehen oder doppelt eingetragen werde.

Wenn die Grundstücke reihenweise situiret sind, oder wenn der durch kenntliche Grenzen sich auszeichnende Bezirk, worin sie liegen, von so geringem Umfange ist, daß sich die Zahl der Grundstücke übersehen läßt, so lassen sich jene Irrthümer leicht vermeiden. Hingegen bey großen offenen Feldfluren, und, wenn die Grundstücke vermischt durcheinander liegen, bedarf es eines mechanischen Hülfsmittels zur Absonderung der bereits aufgenommenen Grundstücke von den noch nicht conscribirten. Dies kann am einfachsten dadurch geschehen, daß nach derjenigen Direction, worin mit der Aufnahme verfahren wird, die bereits aufgenommenen Grundstücke mit Stäben bezeichnet, diese beym Zurückgehen längs denselben auf die ferner conscribirten Grundstücke übertragen werden, und so weiter damit fortgefahren wird, bis die ganze Feldflur aufgenommen ist.

f) Zur Anweisung der Grundstücke müssen, wie von selbst spricht, die des Locals kundigen Anwohner zugezogen werden. Da indessen die Coloni in einem ziemlichen Umfange um ihr Colonat herum die Grundstücke, und denjenigen, der solche unter hat, kennen, so wird es nur der Zuziehung einiger der kundigsten bedürfen, wobey es sich von selbst versteht, daß, wenn bey der Aufnahme die zugezogenen Anweiser über ein oder anderes Grundstück keine hinlängliche Auskunft zu ertheilen vermögten, der nächst wohnende Colonus brevi manu herbeygerufen werden kann.

g) Von diesen Anweisern ist bey der Aufnahme eines jeden Grundstücks blos der etwaige Namen desselben und zu welchem Rittergute, Landgute, Bauern-Hofe oder Kotten solches

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehöre, oder ob es ein isolirt für sich bestehendes Grundstück sey, zu erfragen, in welchem letztern Falle auch zugleich der Besitzer oder wenigstens der Pächter zu erfragen ist. Diese Angaben müssen sodann in dem Catastro eingetragen werden.

h) Ob die Angabe der Pertinenz-Qualität oder der isolirten Beschaffenheit eines Grundstücks richtig geschehen sey, oder nicht, gehöret zur künftigen Berichtigung des Hypothekenbuchs und wird entweder durch eine Vergleichung des aufgenommenen Catastri mit den Hypothekenbüchern und den vorhandenen Landmaaß-Protocollen oder sonst durch eine Vernehmung der Eigner und Colonorum näher zu constatiren seyn.

Wenn daher auch von einem Grundstück bey der Aufnahme nicht angegeben werden könnte oder wollte, ob solches ein Pertinenz eines Gutes oder ob es für sich bestehend und wer Besitzer oder Pächter davon sey, so muß solches unter Offenlassung der darauf Bezug habenden Colonnen des Catastri darin mit verzeichnet werden, und wird es alsdann Eure Sache seyn, eine nähere Recherche deshalb anzustellen.

i) Damit die Operationen der zur Aufnahme Committirten nicht vereitelt werden, so habt Ihr zu demjenigen Tage, welcher zur Aufnahme eines gewissen Districts bestimmt ist, die zu Anweisern ausersehenen Angesessenen zu beordern, sich zur bestimmten Stunde bereit zu halten, und dem Committirten die nöthige Anweisung zu ertheilen, mit der beygefügten Warnung, daß, wenn der Termin durch ihre Schuld frustriret würde, ihnen nicht allein die Kosten desselben zur Last gesetzt, sondern sie auch durch Zwangsmittel zur Parition angehalten werden sollten.

k) Ueber die Aufnahme der Grundstücke muß eine Registratur oder wenigstens eine Annotation gehalten werden, worin kürzlich bemerkt wird, welche Numern des Catastri an dem Tage aufgenommen worden, und was für Eingesessene die Anweisung verrichtet haben, damit man wegen falscher Angaben sich an diese halten, oder von ihnen Erläuterung, wo es nöthig ist, erfordern kann.

l) Von den durch die Aufnehmer einzuliefernden Catastris habt Ihr Reinschriften anfertigen zu lassen, und solche mit einer Registratur zu versehen, daß die in dem Catastro verzeichneten Grundstücke von dem N. N., als dazu be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sonders vereideten Commissario in loco aufgenommen worden, daß dabey N. N. ꝛc. ꝛc. die Anweisung verrichtet hätten, und daß der Commissarius auf seine geleistete Eidespflicht die richtige und getreue Aufnahme versichert habe; welche Registratur sodann von ihm mit zu unterschreiben ist.

8. Diese bey Gericht zu asservirenden Ur-Matrikeln stellen die Grundlage des Hypothekenbuchs dar. Aus ihnen können hernächst die Pertinenzien der Güter, Höfe und Kotten zusammen getragen, und die einzeln für sich bestehenden Grundstücke ausgehoben werden, von welchen beyden besondre Catastra anzufertigen sind, wonach in Gemäßheit des Circulars vom 5ten April c. a. §. 10. das zwiefache Hypothekenbuch anzulegen ist.

9. Die einzelnen Grundstücke werden unter den Namen des Catastri und nach der Folge-Ordnung derselben ins Hypothekenbuch eingetragen. Bey Gütern aber, welche einen Complexum mehrerer Grundstücke ausmachen, findet dieses keine Anwendung, sondern diese müssen nach den Numern, wonach die Feuerstellen bey den Receptur-Behörden catastrirt sind, intabuliret jedoch auf dem Titelblatte bey den Pertinenzien die Numern des Catastri beygefügt werden.

Sollten einige unter Euch sich der Aufnahme und Conscribirung der Grundstücke selbst unterziehen wollen, so werden Wir dies gerne sehen, und sollen denselben die pflichtmäßig zu liquidirenden Auslagen, welche sie bey den Local-Aufnahmen gehabt haben, erstattet werden.

Uebrigens versehen Wir Uns zu Eurem Diensteifer, daß Ihr alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf die Aufnahme der Grundstücke, welche am füglichsten gleich nach der Erndte wird geschehen können, verwenden werdet, indem nur dadurch ein vollständiges und wohlgeordnetes Hypothekenbuch zu erhalten ist.

Catastrum

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Catastrum
der Grundstücke in der Bauerschaft N. N.

No.	Qualitat.	Nahmen.	Wozu sie gehören, oder, ob sie für sich bestehen.	Eigner oder Pächter.	Anmerkungen.
1	Ein Ackerstück an der Landstraße nach N. N. einerseits, und an der Ostenbecke andrerseits.	Wolfskuhle "	zu Jacobs-Hof	— — — —	Die Stücke von No. 1. bis 4. incl. machen das Ostenfeld aus.
2	Eine Wiese " " "	das Siepen "	besteht für sich "	Eigner Cajus.	
3	Ein Hausplatz " "	— — — —	von Jacobs-Hofe	— — — —	
4	Ein Kamp zwischen N. 1. 2. et 3.	Telgenkamp "	zu Kösters-Kotten	— — — —	

Jahr 1805. 2673

2830. Berlin den 19. Juli 1805.

Der königl. Groß-Kanzler,

ertheilt, auf geschehene Anfrage des Criminal-Senates der königl. Regierung zu Münster, den Bescheid: daß, bis zur Publikation der neuen Criminal-Ordnung, alle auf zweijährige oder härtere Festungs- oder Zuchthaus-Strafe ausgefallene Erkenntnisse, vor deren Publikation mit Beifügung der Acten, zur Bestätigung eingesendet werden müssen.

2831. Münster den 4. September 1805.

Königl. Regierung.

Zur Entscheidung obwaltender Zweifel, über die ressortmäßige Verpflichtung der Civil- oder Militair-Gerichte, zur Ausmittelung der Erbschafts-Stempel-Gebühren von Militair-Sterbfällen, wird bestimmt, daß die Sorge für die Berichtigung des Erbschafts-Stempels demjenigen Richter obliegt, welchem die Regulirung der ganzen Verlassenschaft zusteht.

2832. Münster den 7. September 1805.

Königl. Regierung.

Diejenigen Lehnleute, welche einige, von den ehemals auf dem linken Rheinufer bestandenen Corporationen vorhin relevirende, in dem (ostrheinischen) Herzogthum Cleve, den Erbfürstenthümern Münster, Essen und Elten, der Grafschaft Mark und dem Lande Werden gelegene Lehen besitzen, wovon das landesherrliche Ober-Eigenthums-Recht auf Seine Majestät den König übergegangen ist, werden aufgefordert, die Erneuerung der vorhin erhaltenen Belehnung, bei der oben aufgeführten Behörde, als dem für die vorbezeichneten Provinzen bestellten Lehnhofe, binnen einer dreimonatlichen Frist, gebührend nachzusuchen und den Lehneid zu leisten.

2833. Hamm den 10. September 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Einwohnern des Fürstenthums Essen und der Herrschaft Werden wird der sie betreffende Inhalt des wider

die Auf- und Vorkauferei am 5. November 1749 (Nro. 1559 d. S.) erlassenen Ediktes, und zwar die in dem zweiten Abschnitte des §. I. und die im §. II. des Ediktes aufgeführten Bestimmungen, zur Achtung und Befolgung bekannt gemacht.

2834. Berlin den 14. September 1805.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Seine Königliche Majestät von Preussen ꝛc. haben zur Hebung der an einigen Orten in der Grafschaft Mark über die Gerechtsame der mit Futterkräutern und Gartengewächsen besetzten Aecker in Ansehung der darauf zur Hütung berechtigten Interessenten zwischen diesen letztern und den Besitzern derselben entstandenen Irrungen, dem Besten Dero dortigen getreuen Unterthanen bey diesem, für die Land-Cultur wichtigen Gegenstände gemäß befunden, folgende specielle Bestimmungen und Ergänzungen bey den nachstehenden Paragraphen des 22sten Titels 1ster Theil des Allgemeinen Landrechts, als Zusätze zu denselben, vorläufig bis zur Emanirung des Provinzial-Rechts, nach erfordertem Gutachten der gesammten Gesetz-Commißion zu ertheilen.

Zum §. 119.

Erster Zusatz.

1. Es findet dieses Recht sowohl zum Behuf der Stallfütterung als zum Behuf des Abweidens durch das Vieh dieses Interessenten statt.
2. Wenn jedoch nicht den Theilnehmern und Interessenten der Feldmark in Gemeinschaft, sondern dem Besitzer eines andern Grundstücks auf einer Feldmark die Hütung als Dienstbarkeit zustehet, so kann der Ackerbesitzer von der Befugniß, einen Theil seines Ackers zum Anbau von Futterkräutern und Gartengewächsen, oder zur Weide einzuhegen, nicht anders als gegen eine nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 22. §. 81. zu leistende vollständige Schadloshaltung, Gebrauch machen, welche, wenn darüber keine gütliche Vereinigung statt findet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen und eventualiter durch richterliche Entscheidung bestimmt wird.
3. Es versteht sich in Beziehung, auf die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 22. §. 81 inzwischen dabey von selbst, daß der Hütungsberechtigte überhaupt nur

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in so weit Entschädigung und Schadloshaltung zu fordern befugt ist, als sein Weidebedarf geschmälert wird.

Zum §. 25.

Zweiter Zusatz.

Der Antheil, den jeder Interessent aus der Gemeinhütung zur Einhegung ausziehen mag, wird der Regel nach auf den zehnten Theil der von ihm in der zur Hütung bestimmten Feldmark besessenen Aecker gesetzt, wenn nicht nach dem Urtheil der Sachverständigen in Ansehung einer oder der andern Feldmark, den Theilnehmern nach den besondern Local-Umständen, einen grössern oder geringern als den zehnten Theil ihres Ackers einzuhegen, bestimmt würde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Insiegel.

2835. Hamm den 13. October 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Da mittelst königl. Cabinets-Ordre vom 26. v. M. Allerhöchst festgesetzt worden, daß das Canton-Reglement vom 12. Febr. 1792 (Nro. 2456 d. S.) mit den spätern Bestimmungen, Erläuterungen und Auslegungen auch auf die Provinzen Cleve, Essen, Elten und Werden angewendet werden soll, so wird ein Auszug dieser gesetzlichen Vorschriften, zur Belehrung sämmtlicher Unterthanen in den Städten und auf dem Lande über ihre Obliegenheiten und Verpflichtungen, bekannt gemacht.

2836. Hamm den 17. October 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 17. Oct. c. a. erlassenen Verordnung, daß kein Dominium befugt sein soll, von dem der königl. Invaliden-Kasse gerichtlich zugesprochenen Vermögen eines desertirten Soldaten oder Cantonisten den sonst üblichen Abzug, und von den ihr zugesprochenen, demselben zufallenden Erbschaften den sonst üblichen Abschoß zu nehmen. (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 3055.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2837. Münster den 29. October 1805.

Königl. Regierung.

Bekanntmachung, daß der §. 39 des 4ten Titels, 2ten Theiles des allgemeinen Landrechtes, in Ansehung der von Zeit der Publikation gegenwärtiger Verordnung an zu errichtenden Familien-Fidei-Commisse, Allerhöchst dahin eingeschränkt und abgeändert worden ist,

„daß der Descendenz der Seitenverwandschaft des dritten „Grades die Aufhebung oder Abänderung des Familien„Fidei-Commisses, wozu sie berufen ist, durch einen Fami„lien-Schluß, so wie er nach dem Landrecht erfordert wird, „nachzulassen sei." (Conf. n. Myl. Bd. XI, pag. 3051.)

2838. Münster den 5. November 1805.

Königl. Regierung.

Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß beym Absterben der Notarien für die sichere Aufbewahrung der von ihnen nachgelassenen Notariats-Acten gesorgt werde: so verordnen Wir hiemit interimistisch, daß das Gericht des Orts, woselbst der Notarius seinen Wohnort gehabt hat, sofort nach dessen Ableben die Notariats-Stube zu versiegeln; die Notariats-Acten und Papiere zu inventarisiren, und solche nebst dem Notariats-Siegel an sich zu nehmen, und zu asserviren habe, wovon sodann der Regierung Anzeige zu thun ist.

2839. Hamm den 22. November 1805.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Bei dem Allerhöchst gefaßten Beschluße, daß die zum Schutze des Staates auf den Kriegsfuß gesetzte Armee durch Natural-Lieferung vom Lande verpflegt, und daß jeder Acker- und Wiesengrund-Besitzer, ohne Unterschied sonstiger Privilegien, er sei von Adel, Geistlicher, Bürger oder Bauer, nicht weniger Domainenpächter, zur Mitleidenheit angezogen, und also die Last von allen und jeden mit gleichen Schultern getragen werden soll, werden die Grundsätze bekannt gemacht, nach welchen sich die Behörden und Einwohner der Provinzen Cleve, Mark, Essen, Elten und Werden, in dieser allgemeinen Landes-Angelegenheit, aufs Genaueste zu richten ha-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ben. — Die Lieferungsgegenstände bestehen in Roggen und Roggenmehl, in Hafer, Heu und Stroh zu festgesetztem Gewichte. Die zu liefernden Quantitäten, für einen 8monatlichen Bedarf, wozu die Rittergutsbesitzer, geistlichen Stiftungen und die Städte ebenfalls beitragen, werden sowohl, als die Preise und die Art der desfallsigen Vergütung den Lokalbehörden aufgegeben und mitgetheilt werden. Jeder Lieferungs-Rückstand muß mittelst schärfster Exekution beigetrieben resp. auf des Säumigen Kosten durch Entrepreneurs angeschafft werden. Zum Vermahlen des Roggens sind die Müller auf Anweisung der Kammer und gegen den von ihr zu bestimmenden Mahllohn verpflichtet. Die Preise der Schiffsfrachten, bei etwaigen Wassertransporten, werden von der Kammer festgesetzt, für Landtransporte der Lieferungsgegenstände in die näher zu bestimmenden Magazine wird aber, als für eine gewöhnliche Heeres-Folge, keine Zahlung geleistet. Zur Aufbewahrung der Frucht- und Fourage-Vorräthe sollen die Magistrate und Domainen-Beamten die entbehrlichen Räume unentgeldlich, sonst jedermann gegen zu bestimmende billige Taxe hergeben. Die Magistrats- u. a. Bedienten müssen auf Verlangen bei der Magazin-Verwaltung unentgeldliche Hülfe leisten. Die Domainen- und Privat-Pächter müssen, in so fern ihre Contrakte nicht strengere Bestimmungen enthalten, nach Vorschrift der §§. 568 bis 570 im 21. Titel, 1ten Theil des allgemeinen Landrechts behandelt werden, und sind die Domainenpächter verbunden, die Bezahlung in der zu bestimmenden Art zu nehmen, ohne es an ihrer kontraktmäßigen Pachtzahlung im Mindesten fehlen lassen zu dürfen.

2840. Berlin den 4. December 1805.

Königl. General-Direktorium.

Seine Königl. Majestät von Preussen Unser allergnädigster Herr, haben durch das allgemeine Landrecht und andere Verordnungen, bereits diejenigen Vorschriften ertheilen lassen, welche zur Erhaltung und Beförderung des Gewerbes Dero getreuen Unterthanen in der Grafschaft Mark, ingleichen in den Ländern Essen und Werden gegen das Austreten der Fabrikanten und das unbefugte Verrathen einländischer Fabriken-Geheimnisse, für erforderlich gehalten sind, Höchstdieselben erachten es indessen den Umständen gemäß,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zur Vorbeugung jener Vergehungen, diese Vorschriften hier nochmals zu wiederholen und mit Beziehung auf diese schon bestehenden und ferner zu ertheilenden Gesetze, Nachstehendes zur Befolgung festzusetzen.

1. Niemand darf bey Vermeidung einer Geld- oder Leibesstrafe, seinen Wohnort ins Ausland verlegen, ohne seiner Obrigkeit davon Anzeige zu thun und die ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten zu haben.

2. Cantonpflichtige Unterthanen und solche, die blos in Rücksicht auf ein ergriffenes einländisches Gewerbe oder Engagement bey einländischen Fabriken, der Cantonpflicht bedingt entbunden werden, verlieren im Fall des Austretens, ihr sämmtliches Vermögen.

3. Derjenige, welcher Fabriken-Vorsteher, Bediente und Arbeiter zum Auswandern verleitet, und ihnen dabey behülflich ist, oder sonst Fabriken- und Handels-Geheimnisse Fremden verräth, ingleichen der, welcher seinem Vaterlande andere Vortheile dieser Art, zu Gunsten fremder Staaten vorsätzlich entzieht, wird mit 4 bis 8jähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt.

4. Zur Verschwiegenheit, besonders verpflichtete Fabrikanten welche eidbrüchig werden, sollen nach den bereits bestehenden oder noch zu gebenden allgemeinen Gesetzen besonders bestraft werden.

5. Maschinen und andere den Landes-Fabriken eigene Werkzeuge dürfen ohne obrigkeitliche Erlaubniß, nicht an Ausländer verkauft, noch exportirt werden. Wer dem entgegen handelt, wird, so fern nicht Absicht des Verraths eines Fabriken-Geheimnisses oder dem Vaterlande zu entziehenden Vortheils wahrscheinlich auszumitteln, mithin die §. 3. bemerkte höhere Strafe verwirkt ist, mit willkührlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt, und überdem das zu exportiren beabsichtigte Werkzeug confiscirt.

6. Feinzugeisen der Drath-Fabriken, sie mögen gelocht oder ungelocht, an jemand anders als an solche Personen zu verkaufen, welche von der Fabriken-Commission zum Ein- und Verkaufe authorisirt sind, ist bey willkührlicher Geld- oder verhältnißmäßiger Leibesstrafe untersagt.

7. Auch darf, bey Vermeidung willkührlicher Strafe Niemand ohne dazu erhaltene Obrigkeitliche Erlaubniß, sich mit Verfertigung der Winner oder Feinzugeisen befassen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jedermann hat sich nach diesen Vorschriften sorgfältig zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten

2841. Münster den 10. Januar 1806.

Königl. Regierung.

Behufs der, dem neuerrichteten statistischen Büreau (zu Berlin) aufgetragenen, periodischen Nachweise des National-Vermögens und Wohlstandes, desgleichen der ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Stände und Einwohner-Klassen, werden die Gerichte angewiesen, jetzt und künftig alljährlich am 1. Dezember, ein von ihnen attestirtes, summarisches Verzeichniß aller auf sämmtlichen ländlichen und städtischen Grundstücken haftenden Schulden, mittelst Extrahirung der Hypothekenbücher, einzusenden.

2842. Münster den 14. Januar 1806.

Königl. Regierung.

Es ist zwar um die Ungewißheit des Eigenthums der Grundstücke zu verhüten, im allgemeinen Land-Recht Theil 1. Titel 10. §. 12. 13. 14. und besonders in der allgemeinen Hypotheken-Ordnung für Unsere gesammten Staaten Titel 2. Absch. 2. Pag. 33. §. 51. und 52. vorgeschrieben worden, daß jeder neue Erwerber sein Besitzrecht in das Hypotheken-Buch eintragen zu lassen schuldig, ihm zu dem Ende, wenn er damit säumig ist, eine verhältnißmäßige Frist zur Angabe und Berichtigung seines Titels unter Androhung einer verhältnißmäßigen fiscalischen Strafe bestimmt, wenn selbige aber nicht inne gehalten wird, die Strafe beygetrieben, Fiscus gegen den Besitzer excitirt, und derselbe durch diesen zum Ausweis seines Besitztitels angehalten werden solle.

Es hat sich inzwischen in der Anwendung gezeigt, daß diese Vorschriften den eigentlichen Verhältnissen nicht völlig angemessen, und in der Ausübung mit mehreren Schwierigkeiten verknüpft gewesen sind.

Das gemeine Beste wird zwar allerdings durch die Gewißheit des Grund-Eigenthums befördert. Allein das meiste Interesse dabey hat unstreitig der Eigenthümer selbst, so wie der, welcher sein besonderes Recht gegen den letztern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sicher zu stellen beabsichtiget, und das Interesse des Staats ist für sich allein zu entfernt, um den in den bisherigen obenerwähnten gesetzlichen Vorschriften enthaltenen absoluten Zwang zu Berichtigung des Besitztitels rechtfertigen zu können. Aus diesen Gründen finden Wir Uns daher veranlaßt, nach zuvor eingeholtem Gutachten der Justiz-Deputation der Gesetz-Commission, folgende gesetzliche Bestimmungen von nun an, an die Stelle der erstern und derjenigen, welche in den nach Emanirung der Hypotheken-Ordnung und des Land-Rechts über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen und Patenten ein Gleiches bestimmen oder darauf Bezug nehmen, treten zu lassen.

1. Wer ein Grundstück eigenthümlich erwirbt, ist schuldig, binnen Jahresfrist nach der Erwerbung, seinen Besitztitel beym Hypotheken-Buche eintragen zu lassen.

2. Wer dies unterläßt, verliert bis dahin alle Vortheile, welche vor Gericht, in Rücksicht des mit dem eigenthümlichen Besitz gewisser Grundstücke verknüpften eximirten Gerichtsstandes, bey Cautionen, Arresten, u. dergl. verbunden ist, und ist nach dieser versäumten Frist verpflichtet, das Doppelte der Eintragungs-Gebühren zu bezahlen.

3. Hat der Staat, der Ober-Eigenthümer wegen Real-Leistungen oder Abgaben, Amts- oder vormundschaftliche Behörden wegen Sicherheits-Bestellungen, fiscalische Stationen wegen derjenigen Grundstücke, die nicht im allgemeinen freyen Verkehr sind, oder ein Dritter bey einem ihm ausdrücklich ertheilten oder gesetzlich stillschweigenden Pfandrechte ein Interesse dabey, daß der Besitzer seinen Besitztitel berichtige; so muß das Gericht den letztern auf dessen Verlangen dazu sofort anhalten.

4. Dahingegen bedarf es künftig einer richterlichen Aufforderung von Amtswegen zur Berichtigung des Besitztitels weiter nicht.

Indem Wir Euch diese Unsere Willensmeinung zur Nachricht und Achtung bekannt machen, fügen Wir zugleich in Ansehung der Gerichte in den Entschädigungs-Provinzen wegen der ferneren Verfahrungsart bey Anlegung der Hypotheken-Bücher folgende Bemerkungen und Erläuterungen bey:

a) Wenn es gleich außer dem Falle des §. 3. supra, hinführo keiner Aufforderung von Amtswegen zur Berichti-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gung des Besitztitels bedarf, so müssen dennoch auch diejenigen Grundstücke, wovon der Besitztitel unberichtiget bleibt, ihr besonderes Folium im Hypotheken-Buch erhalten, worunter es bey den Euch früherhin ertheilten Vorschriften sein unabänderliches Bewenden behält.

b) Die Besitzer derselben können sich auch nicht entziehen, die durch das Circular vom 29ten Januar 1805 (Nro. 2785 d. S.) bestimmten Aversional-Quanta zu zahlen, indem diese bloße Beyträge zu den Kosten der Einrichtung des Hypotheken-Wesens sind. Ihr müßt daher mit der Einziehung derselben fleißig fortfahren, indem dies der einzige Fond für die Kosten der Aufnahme der Grundstücke und der Anlegung der Hypotheken-Bücher ist; und wollen Wir daher darunter schlechterdings keine fernere Versäumung gestatten.

c) Bey der Einforderung dieser Aversional-Gelder habt Ihr zwar die Besitzer zugleich zur Berichtigung ihres Besitztitels aufzufordern, jedoch Euch bloß auf die beyzufügende Verwarnung einzuschränken:

daß, wenn der Besitzer am letzten December dieses Jahres den Titulum Possessionis nicht berichtiget haben würde, derselbe alle Vortheile verliere, welche mit dem eigenthümlichen Besitz der Immobilien bey Cautionen, Arresten u. dergl. verbunden sind, und nachher das doppelte der Eintragungs-Gebühren zu bezahlen verbunden sey.

d) Die obigen gesetzlichen Deklarationen sub N. 1. bis 4. supponiren bereits eingerichtete Hypotheken-Bücher, und in dieser Voraussetzung gründet sich die Ausnahme §. 3, indem nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung dergleichen Real-Ansprüche auf ein Grundstück nicht anders, als nach vorgängiger Berichtigung des Besitztitels des Verpflichteten, eingetragen werden können. Hierdurch bestimmt sich denn auch das hierunter bey den erst anzulegenden Hypotheken-Büchern zu beobachtende Verfahren.

Wenn also ein Dominium directum, Cautionen, ausdrückliche oder stillschweigende Hypotheken auf ein Grundstück angemeldet sind, so muß der Besitzer nach den bisherigen Gesetzen zur Berichtigung seines Besitztitels angehalten werden; und müßt Ihr Euch alsdann nicht bloß auf die vorhin sub litt. c) vorgeschriebene Warnung beschränken.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

e) In Absicht derjenigen Besitzer, welche sich bereits zur Berichtigung ihres Besitztitels gemeldet haben, behält es bey den deshalb getroffenen Einleitungen sein Bewenden, und ist mit der Eintragung nach vorheriger Berichtigung der etwa vorhandenen Anstände zu verfahren.

f) Mit dem 1ten dieses Monats hat die den Interessenten des Hypotheken-Buchs durch das Patent vom 10ten Junius bewilligte Sportel- und Stempelfreyheit aufgehöret; nur kömmt solche noch

erstlich denjenigen, welche wegen Berichtigung ihres Besitztitels Ausstand nachgesucht und erhalten haben, bis zum Ablauf dieser Frist, und

zweitens nach dem Circular vom 5ten April 1805 (Nro. 2785 d. S.) denjenigen zu statten, welche bis zum letzten December 1811 die Eintragung des Lehns-Nexus und der aus den Grundstücken gehenden Ausgänge nachsuchen.

Außer diesen Fällen müssen also vom 1ten dieses an, für die vorkommenden Geschäfte beym Hypotheken-Buch, sofern sie nicht bloß die Constatirung und Ordnung der vorher geschehenen Liquidationen betreffen, die tarmäßigen Sporteln und die in dem Stempel-Edict bestimmten Stempel entrichtet werden.

Daß diese Sporteln den Gerichten gebühren, versteht sich von selbst; wenn jedoch in dem obigen Falle sub c. der Besitzer sich zur Berichtigung seines Besitztitels anschicket, so muß von den zu zahlenden Sporteln das Aversional-Quantum zum Hypotheken-Fond mit den übrigen Aversional-Quantis berechnet werden, und der Ueberschuß bleibt dem Gerichte zur Perception.

An die Gerichte in Cleve, Mark, Münster, Essen und Werden.

2843. Münster den 17. Januar 1806.

Königl. Regierung.

Publikation einer königl. zu Berlin am 16. v. M. erlassenen Cabinets-Ordre, wodurch bestimmt wird, daß die gerichtlichen Depositen-Gelder nicht gegen Verpfändung von Seehandlungs-Obligationen ausgeliehen werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2844. Berlin den 26. Januar 1806.

Der königl. Groß-Kanzler.

Der königl. Regierung zu Münster werden Vorschriften darüber ertheilt, wie sie Behufs der Remotion der, nach vorläufigen Erinnerungen, fortdauernd unthätig und unbrauchbar bleibenden Subaltern-Beamten der Landes-Justiz-Collegien und Untergerichte verfahren, und wegen ihrer Dienstentlassung an den Chef der Justiz berichten soll.

2845. Hamm den 4. Februar 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 4. Febr. c. a. erlassenen Verordnung, wodurch neu creirte Tresorscheine von 5, 10, 50, 100 und 200 Rthlr. in Circulation gesetzt, und bei allen königl. Kassen, dem Metall-Courant-Gelde gleich, empfangen und von denselben bei Zahlungen, zu ein Viertel des Betrages der Letztern, ausgegeben werden sollen. Zugleich werden in sämmtlichen Provinzial-Haupt-Orten besondre Realisations-Cassen bezeichnet, bei welchen die Umwechselung der Tresorscheine gegen prCt.-Geld geschehen kann. (Conf. n. Myl. Bd. XII, pag. 39.)

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat unterm 11. April ej. a. den sämmtlichen Kassenbeamten nähere Anweisung über die Empfangnahme, Verausgebung und Realisirung der Tresorscheine ertheilt.

2846. Berlin den 14. Februar 1806.

Der königl. Groß-Kanzler,

weiset, gelegentlich eines speciellen Falles, den Criminal-Senat der königlichen Regierung zu Münster an, jedesmal, wenn Münz-Verbrechen zur Untersuchung kommen, darüber an ihn zu berichten.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2847. Hamm den 23. Februar 1806

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Mit Bezug auf die bestehenden Landes-Verordnungen, rücksichtlich der Polizei der Hunde, wird erneuernd und weiter bestimmt:

1. Daß auf dem Lande jeder Eigenthümer seinen Hund bei 2 Rthlr. Strafe vom 1. Juni bis 1. August festlegen müsse, und dahin sehen soll, daß er keinen Mangel an Wasser leide, da dieses für eine Mitursache der Hundswuth gehalten wird.

2. Daß gemeine Hunde, wenn sie außer obiger Zeit auf dem Lande herumlaufen, mit einem Knüttel von 2 Fuß Länge und 6 Zoll im Umfange versehen seyn müssen, widrigenfalls sie erschossen werden, und die Eigenthümer 2 Rthlr. Schießgeld bezahlen sollen.

3. Daß Schäfer, Hirten, Feldhüter und Schlächter in Hinsicht ihrer Hunde diesen Bestimmungen ebenfalls unterworfen, jedoch davon, während der Zeit, daß sie die Hunde zum Treiben des Viehes gebrauchen, frei sein sollen.

2848. Wesel den 16. März 1806.

Bekanntmachung.

Sämtlichen Eingesessenen des diesseits Rheines gelegenen, und unter der Oberherrschaft des Königes von Preussen Majestät bisher verbliebenen Theiles des Herzogthums Cleve mache ich, zufolge erhaltenen Immediat-Auftrages, hiemit bekannt: daß Seine Königliche Majestät von Preussen, nach einer mit Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien getroffenen Vereinbarung geruhet haben, gedachten Theil der Provinz Cleve bey den obwaltenden Verhältnissen gegen Entschädigung an denjenigen Fürsten abzutreten, den des französischen Kaisers Majestät noch näher designiren werden.

Da nun der Kaiserlich-Französische Herr Brigade-General ꝛc. ꝛc. Beaumont zur vorläufigen Besitznahme bevollmächtiget worden und die Uebergabe von mir, Kraft erhaltener Vollmacht, nach einer noch zu treffenden besondern Vereinbarung mit dem neuen Landes-Herrn vollzogen worden; so werden sich die Unterthanen hiernach zu richten haben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sämtliche Civil-Behörden bleiben, wie aus der besondern Bekanntmachung des Herrn Brigade-Generals hervorgehet, ohne Unterschied noch in ihrer Function bis sie deshalb mit nähern Anweisungen versehen werden.

Königlich-Preussischer Geheimer Krieges- und Domainen-Rath und bevollmächtigter Commissarius.

Unterz. v. Rappard.

2849. Wesel den 16. März 1806.

Der Brigade-General Beaumont, Erster Adjudant Sr. Hochf. Durchl. des Prinzen Murat.

An die Magistrate und Einwohner des Herzogthums Cleve.

Von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien zu Allerhöchst ihrem Commissarius ernannt, um das Herzogthum Cleve im Nahmen desjenigen Fürsten, der von Sr. Majestät dem Kaiser dazu bezeichnet werden wird, in Empfang zu nehmen,

mache ich Ihnen hiemit kund, daß, zufolge des am 15. Febr. d. J. zwischen dem Großmarschall des Pallasts, Herrn General Duroc, und dem Herrn Grafen von Haugwitz unterzeichneten Traktates, ich heute den 16. März Besitz von dem Herzogthum Cleve genommen habe, dessen Uebergabe an mich durch den Commissarius Sr. Majestät des Königs von Preussen geschehen ist;

daß, zufolge des Traktats, die Stadt und Festung Wesel von den Truppen Sr. Majestät des Königs von Preussen den 18. März Mittags geräumt und den Truppen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen übergeben werden wird.

Die mit der Administration des Landes beauftragten Magistratspersonen haben in ihren Amtsverrichtungen fortzufahren, bis der neue Souverain andere Befehle geben wird.

Unterz. Beaumont.

2850. Cöln a. Rhein den 21. März 1806.

Joachim, Prinz und Groß-Admiral von Frankreich, Herzog zu Cleve und Berg ꝛc.

Die kaiserliche Uebertags-Acte vom 16. d. M., wodurch das Eigenthum und die Souverainität der Herzogthü-

mer Cleve und Berg erworben worden, soll in den Letztern am 23. d. M. überall verkündigt und die seitherige Verwaltungsart nicht verändert werden; die vorhandenen Behörden sollen ihre bisherigen Amtsverrichtungen fortsetzen und, nach Verkündigung der obenerwähnten Acte und der Gegenwärtigen, die Justiz und Verwaltung im Namen und unter Autorität des neuen Landesherrn gleichmäßig wie früher ausüben.

Bemerk. Das ostrheinische Herzogthum Cleve theilt von diesem Zeitpunkte an die für das bald nachher constituirte Großherzogthum Berg erlassene Gesetzgebung; Letztere ist in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve u. „Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg „ergangen sind, — herausgegeben vom J. J. Scotti Düsseldorf 1821 und 1822", dem wesentlichen Inhalte nach aufgenommen, und werden deshalb die für das Herzogthum Cleve ferner erlassenen, fremdherrlichen Gesetze und Verordnungen von der gegenwärtigen Sammlung ausgeschlossen.

2851. Hamm den 31. März 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 31. März c. a. erlassenen Verordnung, wonach

1. die bei den Provinzial-Haupt-Cassen von der Dispositions-Casse eintreffenden Paquete von 5 Thaler Tresorscheinen von ersteren eröffnet und verificirt werden müssen und, im Fall eines entdeckten Manko's, dessen Ersatz von der Dispositions-Casse requirirt werden muß; die Weitersendung von uneröffneten Paqueten aber nicht geschehen darf; sodann auch
2. von den Kassen keine Tresorscheine zum Realisiren präsentiret, sondern bei den vorkommenden Ausgaben vorschriftsmäßig verwendet werden sollen. (Conf. n. Myl. Bd. XII, pag. 117.)

Bemerk. Zufolge einer Verordnung d. d. Berlin den 5. Aug. c. a. ist die Beachtung des letzten Theils der sub 1 aufgeführten Vorschrift neuerdings befohlen worden. (s. l. c. pag. 709.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2852. Münſter den 15. April 1806.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden davon benachrichtiget, daß der 1te Theil des (neuen) Criminal-Recht's (welcher die Criminal-Gerichts-Ordnung enthält) publicirt worden, und zu Münſter bei dem Buchhändler Theiſing für 1 Rthlr. pr. Ct., — dem Preiſe der Verlagsbuchhandlung —, zu haben iſt.

2853. Münſter den 13. Mai 1806.

Königl. Regierung.

Die Gerichte in den Ländern Mark, Eſſen, Elten und Werden werden angewieſen, die früher zum Vortheil des Zuchthausfonds zu Weſel erhobenen Procentgelder von allen gerichtlichen Verkäufen, ſo wie die Nachweiſen und Vacat-Atteſte der Letztern, künftig vierteljährig an den Rendanten des bei der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm gebildeten Unterhaltungskoſtenfonds für die Züchtlinge, einzuſenden und, in Beziehung auf die Rückſtände aus den frühern Quartalen, gleichmäßig zu verfahren.

2854. Hamm den 5. Juli 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation einer königl. zu Berlin am 5. Juli c. a. erlaſſenen Verordnung, wodurch die Förmlichkeiten bei Verſendungen von Treſorſcheinen durch die königl. Poſten vorgeſchrieben werden, der Letztern dadurch begründete Reſponſabilität beſtimmt, ſodann auch verordnet wird, daß von Treſorſcheinen das Gold-Porto entrichtet werden ſoll. (Conf. n. Myl. Bd. XII, pag. 677.)

2855. Hamm den 22. Juli 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Die Beſchädigungen denen die Chauſſée begrenzenden Aecker dadurch bloß geſtellt werden, daß die Wegewärter die äußern Graben-Wände zu ſteil abſtechen, wohl gar aushölen, ſollen nicht ferner geduldet werden.

Zu dem Ende wird beſtimmt:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

§. 1. Die Grabenwände der Chausséen an der Landseite müßen ohne Unterschied der Tiefe der Gräben, überall, wo die Chaussée cultivirte Grundstücke berührt, unter einem Winkel von 45 Graden oder per Fuß Höhe zu 1 Fuß dossirend angelegt werden; dem angrenzenden Eigenthümer bleibt es aber überlassen, sie für seine Rechnung noch flächer zu machen. — Der Zug des in den Gräben sich sammelnden Regen-Wassers muß durch gute Coupirungen, welche, wo es die Umstände erlauben, von Steinen zu verfertigen sind, gebrochen, und die Ufer müssen nöthigenfalls durch Flecht-Zäune an den Seiten oder auf andere zweckmäßige Weise gesichert werden.

§. 2. Obiges leidet nur dann eine Ausnahme, wenn die steinigt felsigte Beschaffenheit des Bodens eine niedrige Abflächung zuläßig macht.

§. 3. Ueberall wo dieses nicht statt findet, muß bis zum 1. October d. J. die Abflächung bewirkt seyn, bey 1 Rthlr. Strafe für jede laufende Ruthe, an die Eigenthümer welche solche unter Assistenz ihres Land-Raths gegen die Wege-Inspectoren und in Subsidium das Wege-Amt, nebst vollen Ersatz alles daraus entstehenden Schadens, bey dem competenten Richter einklagen.

§. 4. Das Aushöhlen und Unterminiren der Graben-Wände macht augenblicklich und für immer den Wegewärter oder Tagelöhner für alle und jede Chaussée-Arbeit unfähig und den Wege-Inspector der es geduldet neben Stägiger Gefängniß- oder verhältnißmäßiger Geldstrafe für allen Schaden verantwortlich. Zum Ersatz durch frühere Aushölungen angerichteten Schadens, sind die Wege-Inspectoren verpflichtet, da sie solche allein verschulden.

§. 5. Die den Grundeigenthümern, wie dem Chaussée-Interesse gleich wichtige Festigkeit der Grabenwände, soll zwischen angebaueten Gründen durch Begrünung derselben, entweder mittelst natürlicher Berasung oder Ansäung von Grassaamen oder Aussetzung mit Soden, wo es der Boden irgend gestattet, befördert und gesichert werden.

§. 6. Damit die Grund-Eigenthümer selbst dafür ein Interesse gewinnen, und um dieselben, von den Wegewärtern unabhängig, vor aller Beeinträchtigung derselben sicher zu stellen; sollen denjenigen, welche die Begrünung der Grabenwand an der Seite ihrer Gründe selbst übernehmen und be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ständig erhalten wollen, solche zur immerwährenden eigenen Benutzung des Grases überwiesen werden.

§. 7. Denselben bleibt sodann überlaßen, die Begrünung durch natürliche Berasung oder Ansäung von Graß, weißen Klee- oder Esper-Saamen zu bewirken; wer aber bis zum 1. Julii 1807 die Begrünung seiner Grabenwand nicht bewirkt hat, wird solcher wieder verlustig und deren künftige Benutzung den Wegewärtern zu Theil.

§. 8. Dieser Ueberweisung ungeachtet, werden die Grundeigenthümer für den zur Grabenwand verwendeten Grund vollständig entschädigt: allein sie dürfen solche weder mit dem Pfluge und Grabscheid berühren, noch von ihrem Viehe betreten lassen; das Chaussée-Reglement (Nro. 2564 d. S.) §. 66. 68. behält hierin volle Wirkung.

§. 9. Auch dürfen nach §. 67. dieses Reglements die Chaussée-Gräben auf kein Weise verunreinigt, und müssen, wenn sie verlandet, nach §. 75. 76. 77. gereinigt werden.

§. 10. Um jedoch auch in dieser Hinsicht und wegen des Auswerfens der Erde die Grund-Eigenthümer völlig unabhängig zu machen, soll einem jeden, welcher die Ausräumung der Gräben auf ihre ursprüngliche Breite und Tiefe selbst übernehmen will, solches nachgelassen werden.

§. 11. Wer dieses übernimmt, aber demnächst verabsäumt, hat zu gewärtigen, daß es auf den Wiederpfennig sofort nachgeholet wird.

§. 12. Diese Vorschriften sollen von jedem, den es betrift, pünktlich beobachtet, und jede Vernachlässigung strenge geahndet werden. Die Land- und Steuer-Räthe, Magistrate, Consistorien und milde Stiftungs-Vorsteher, imgleichen die Receptoren werden besonders verpflichtet, die wohlthätigen Zwecke der §§. 6. und 10. möglichst zu befördern, die Königlichen Rentmeister aber sind dafür verhaftet, daß alle Zeitpächter von Domänen-Höfen und Grundstücken hierunter das Beyspiel geben, widrigenfalls sie zur künftigen Pachtverlängerung sich unfähig machen, eben dieses findet auch in Absicht aller Zeitpächter von Kämmereyen, Kirchen und milden Stiftungen statt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2856. Münster den 24. Juli 1806.

Königl. Regierung.

Da bey der Behandlung und Entscheidung der durch die Instruction für die Forst-Polizey-Gerichte de dato Berlin den 1. April 1802 (Nro. 2708 d. S.) Eurer (der Forstpolizei-Gerichte in der Grafschaft Mark) Gerichtsbarkeit zugewiesenen Forst-Contraventionen nicht immer nach richtigen und gleichförmigen Grundsätzen seither von Euch verfahren ist; so wollen Wir von Euch für die Folge, im Allgemeinen, eine genauere Befolgung und Anwendung der ausführlichen und bestimmten Vorschriften gedachter Instruction, bey Vermeidung nachdrücklicher Ordnungs-Strafen gewärtigen und weisen Euch besonders zur mehreren Beachtung der §. §. 2. 10. 12. 16. 19. hiedurch ernstlich an.

Auf den Grund ein Hofes-Rescripts de dato Berlin den 27. Junii 1806 habt Ihr ferner bey vorkommenden Forst-Contraventionen, Euch nach folgenden nähern Erläuterungen strenge zu achten:

1. Alle und jede in Unseren Königlichen Waldungen und Forsten verübte Holz-Diebstäle sind ohne Unterschied der Werthshöhe des Entwendeten und mit einziger Ausnahme des im §. 6. mehrgedachter Instruction deutlich bemerkten besonderen Falles, kein Gegenstand einer kriminellen, sondern bloß fiscalischen Untersuchung und Bestrafung.

   Bis zur Emanirung einer neuen Provinzial-Forst- und Jagdordnung, werden obige Holz-Diebstäle, nach Anleitung der Clev-Märkischen Waldordnung von 1765. (Nro. 1894 d. S.) Tit. VI. §. 1, an den Excedenten mit Erlegung des tarmäßigen Holzwerths und Verurtheilung in den vierfachen Betrag des Entwendeten zur Strafe geahndet. Es versteht sich zugleich von selbst, daß bey dem Unvermögen des Denunciaten zur Entrichtung jener Geldbuße verhältnißmäßige Gefängniß-Strafe ersterer zu substituiren ist.

   Die Bestimmungen gedachter Waldordnung Tit. XII. §. 1. kommen auch in Absicht des untersagten Viehhütens nach wie vor zur Anwendung.

2. Gelten die Grundsätze ad 1. auch bey den Holzdiebstälen und Hütungs-Excessen, welche in den Privat-Holzungen Unserer Unterthanen begangen sind, unbedingt. Denn es ist bereits durch ein Hofes-Rescript de dato Berlin den 11. Januar 1790. generell verordnet:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Es sollen die Verbothe und Strafen welche auf Diebereyen und andere Beschädigungen und Verwüstungen des Holzes in Unseren Königl. Forsten vorgeschrieben worden, auch auf gleiche Vergehungen in Privat-Wäldern und Gehölzen nach dem Innhalte der Forstordnung einer jeden Provinz beurtheilet werden.

Jene Vorschrift ist in der Grafschaft Mark durch das Regierungs-Circular vom 26. Febr. 1790 (Nro. 2418 d. S.) speziell publicirt und durch die Instruction für die Forstpolizey-Gerichte vom 1. April 1802 im §. §. 2 und 3 deutlich bestätiget worden.

3. Es fehlt in dem Falle, wo ein Privat-Holz- oder Wald-Eigenthümer wegen angeblich forstwidriger Benutzung jenes Eigenthums belangt werden mögte, noch zur Zeit an einer die forstwirthschaftliche Benutzungsart des Privateigenthums bestimmenden Provinzial-Forstordnung. Ihr habt jedoch bis zur bevorstehenden Emanirung eines solchen Gesetzes in vorkommenden Fällen die in dem allgemeinen Landrechte enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung zu bringen, wornach

Radungen bedeutender Waldflächen nicht ohne Consens der Landes-Polizey vorgenommen werden dürfen, ferner in Gemäßheit Theil 1. Tit. 8. §. 87, derjenige verhältnißmäßig an Gelde oder mit Gefängniß, nachdrücklich bestraft werden soll, welcher durch Niederschlagung und Ruinirung des Waldes eine offenbare Holzverwüstung begangen, oder den wegen der Einschränkung seines Holzschlags ihm ertheilten besonderen Anweisungen der Landespolizey-Instanz zuwider gehandelt hat.

Ihr habt obige Anweisungen genau zu befolgen.

2857. Münster den 31. Juli 1806.

Königl. Regierung.

Die Gerichtsbehörden in der Grafschaft Mark und in den Essen- und Werden'schen Gebieten werden davon benachrichtiget, daß das Intelligenz-Comptoir von Duisburg nach Hamm verlegt worden ist, und daß das Intelligenzblatt am letztern Orte am 21. Sept. c. a. unfehlbar ausgegeben werden wird.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2857½. Berlin den 13. August 1806.

Königl. General-Direktorium.

Der königl. Regierung zu Münster wird eine königl. Cabinets-Ordre mitgetheilt, wonach zu allen Veräußerungen und Verpfändungen der Johanniter- oder Maltheser-, so wie der Deutsch-Ordens-Güter, sowohl in den alten als neuen Provinzen, der landesherrliche Consens eingeholt werden muß.

2858. Hamm den 2. September 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikation eines zu Berlin am 2. September c. a. erlassenen Circulars, wodurch bestimmt wird, daß, wenn ein Tresorschein durchaus unbrauchbar geworden ist, welches den Fall der gänzlichen Unkenntlichkeit einschließt, der Präsentant desselben an das Realisations-Comptoir gewiesen werden muß, und daß, wenn der Rendant, außer diesem Falle, ein Bedenken über die Aechtheit des Papiers hegt, er sich nur eine Bescheinigung darüber von dem Präsentanten verschaffen muß, daß der Tresorschein von ihm zur Kasse gegeben sei, wonach die Verifikation, seiner Behörde, an welche der Schein demnächst gelangt, überlassen bleibt. (Conf. n. Myl. Bd. XII, pag. 747.)

2859. Münster den 5. September 1806.

Königl. Regierung.

Die Gerichte werden angewiesen, 1. keine Paquete mit Tresorscheinen versiegelt anzunehmen, sondern dieselben mit Zuziehung der Präsentanten sofort zu eröffnen und zu zählen, Letztere aber bei etwaigem Defekte an die Kasse, von welcher das versiegelte Paquet vorschriftswidrig ausgegeben worden ist, zurück zu weisen; sodann auch 2. bei der Annahme der Tresorscheine in Zahlung keine Schwierigkeiten zu machen.

2860. Berlin den 9. September 1806.

Königl. General-Direktorium.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm wird davon benachrichtiget, daß, in Folge einer königl. Cabinets-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ordre vom 19. v. M., über Gewerks-Streitigkeiten keine Prozesse statuirt, vielmehr selbige nach Regierungs-Maximen, die den Vortheil des Publikums, die Belebung der Industrie und den Nahrungsstand der Innungen betreffen, ex aequo et bono, auf das gründliche Gutachten der Kammern, von dem General-Direktorium arbitrirt werden sollen. (Conf. n. Myl. Bd. XII, pag. 749.)

2861. Hamm den 18. October 1806.

Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer.

Wegen des, während des gegenwärtigen Krieges, möglichen Einfalles feindlicher Truppen, werden den Behörden und Unterthanen (gleichmäßig wie dies unterm 10. Dez. 1792 Nro. 2472 d. S. geschehen ist) die von ihnen zu beachtenden Verhaltungs-Regeln vorgeschrieben, und wird zusätzlich versichert, daß die Kriegs- und Domainen-Kammer, nebst einer Deputation der Landstände, während einer solchen Kriegs-Occupation des Landes, ihre Residenz nicht verlassen werden; sodann auch verheissen, daß die sehr kostbaren Lieferungen und Leistungen einzelner Individuen und Gemeinden an die französische Generalität, in so fern sie das Marsch-Reglement für die königl. preuß. Truppen übersteigen und von der Lokal-Behörde gehörig bescheiniget sind, bei einer künftigen Ausgleichung der Kriegslasten, als eine allgemeine Landes-Angelegenheit betrachtet und vergütet werden sollen.

2862. Münster im königl. Hauptquartier den 27. October 1806.

Ludwig Napoleon,

von Gottes Gnaden und durch die Constitution des Reiches, König von Holland ꝛc.

Um dem dringenden Bedürfnisse einer Central-Verwaltungs-Stelle für die, durch das Waffenglück der combinirten französisch-holländischen Armee, unterworfenen Länder zu gnügen, wird ein, zu Münster residirender, General-Gouverneur von Westphalen angeordnet und demselben ein Gouverneur über Ostfriesland, zu Emden, und ein Gouverneur über die Grafschaften Mark, Paderborn, von der Lippe und Dortmund, zu Hamm, untergeben. — Die frühern Stände des Münster-Landes werden in Gemäßheit der

vormaligen Landes-Gesetze hergestellt und sollen von dem General-Gouverneur versammelt werden können; — Letzterem soll ein General-Controlleur der Finanzen beigegeben werden, um den richtigen Eingang der seitherigen Steuern, welche von dem Tage des Abmarsches der königl. preußischen Truppen in die Armee-Casse fließen müssen, zu beaufsichtigen. — Die Präsidenten des Administrations-Collegiums und der Regierung, so wie der General-Controlleur der Finanzen bilden einen Gouvernements-Rath bei dem General-Gouverneur, dessen Glieder jedoch nur eine berathende Stimme haben. — Der General-Gouverneur hat unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß die öffentliche Ruhe, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, so wie die Privilegien, Gesetze und Gewohnheiten der verschiedenen Städte und Bezirke aufrecht erhalten, daß den Professoren der Collegien und Universitäten Einquartierungs-Freiheit gestattet, daß der Unterricht der Jugend gesichert und befördert, und daß die Civil- und Criminal-Justizpflege frei und unabhängig ausgeübt werden. Derselbe wird dafür sorgen, daß die Länder seines Gouvernements nach Möglichkeit, jedoch unter Beseitigung aller Vexationen und willkührlichen Handlungen, die Bedürfnisse der Armee befriedigen, und nur auf seinen Befehl können Contributionen und Requisitionen gültig erhoben werden, auch sollen alle dergleichen seit dem Einmarsche der Truppen, zu ihrem Besten und auf königl. Befehl, stattgefundene Hebungen von ihm erkundet werden. Alle Special-Contributionen und Requisitionen, welche nicht in die Cathegorie der Letztern gehören, fallen demjenigen, der sie ausgeschrieben hat, zur Last. — Der General-Gouverneur wird von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegen, das einzige Ziel seiner Verwaltung und Regierung soll darin bestehen, daß er zum Besten der Armee und soviel als möglich zum Besten der Landesbewohner beitrage, weshalb er derselben Beschwerden und Bedürfnisse erkunden und mögliche Verbesserungen, unter Zurathziehung der Stände, verfügen wird. — Die ungehorsamen Beamten sollen von dem General-Gouverneur ihres Amtes entsetzt, und durch andre ehrliebende und rechtliche Einwohner ersetzt, überhaupt aber die größte Festigkeit mit unpartheiischer Gerechtigkeit verbunden werden. — In ganz Westphalen soll eine Legion (1 Regiment Husaren und 1 Regiment Infanterie von 3 Bataillonen, so wie eine Batterie nebst Train) ausgehoben, und unter dem Namen „Legion von Münster", mit Anwendung der frühern Uniformen der münsterschen Truppen, und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nach dem Muster der holländischen Truppen formirt und besoldet werden; die frühern münsterschen Offiziere sollen dabei in ihren frühern Graden angestellt werden, wenn sie noch dienstfähig sind und nach ihren Graden eine verhältnißmäßige Zahl Rekruten stellen ꝛc.

2863. Hamm den 29. October 1806.

Kriegs- und Domainen-Kammer und Landstände der Grafschaft Mark.

Unter Bestätigung der in dem Circulare vom 18. d. M. enthaltenen Verheißung, daß die außerordentlichen Kriegs-Prästationen einzelner Einwohner, bei der desfallsigen künftigen Provinzial-Ausgleichung, als zu erstattende Vorschüsse betrachtet werden sollen, und da die gegenwärtigen Zeitumstände nicht gestatten, die Zahlungs-Mittel der, auf obrigkeitlichen Befehl, an die Armeen gemachten Lieferungen sobald herbey zu schaffen, sollen für solche, mittelst obrigkeitlich bescheinigter Liquidationen, festgestellte Kriegsleistungen, Landes-Credit-Scheine, unter der Unterschrift der Mitglieder des Kammer-Collegiums und der Landstände-Deputirten, ausgefertigt, und diese, sobald als der Zustand der Haupt-Kasse es gestattet, eingelöset werden. Diese märkischen Landes-Credit-Scheine sollen jeder Cession fähig und an denjenigen zahlbar sein, welcher sich als letzter rechtmäßiger Besitzer qualificiret und die bei der Kriegs- und Domainen-Kammer zu suchende Special-Zahlungs-Anweisung produciret.

Bemerk. Unter obigem Datum hat die Kriegs- und Domainen-Kammer das vorstehende Publikandum den Behörden zur Bekanntmachung zugefertigt und denselben ein Schema der auszufertigenden Landes-Credit-Scheine mitgetheilt.

2864. Hamm den 31. October 1806.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Unter Mittheilung des nachstehenden auf gewöhnliche Art zu verkündenden Publikandums des angeordneten Gouverneurs, werden die in ihren Amtsverrichtungen ungestört erhaltenen Lokal-Behörden angewiesen, sich nach dessen Be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stimmungen genau zu richten, ihr gegenseitiges und zur Kriegs- und Domainen-Kammer fortbestehendes Dienst-Verhältniß zu berücksichtigen, jedoch Berichte und Eingaben an Letztere nicht mehr sub Titulo Regis abzufassen und zu adressiren, sondern im Contert, wie auf der Adresse „Hochlöbliche Krieges- und Domainen-Kammer" zu setzen, auch das Prädikat „Königlich Preußisch," bei Ausfertigungen wegzulassen und anstatt der seitherigen mit dem preußischen Adler versehenen Dienstsiegel, sich solcher zu bedienen, welche blos die Inschrift der Behörde führen. — Die früher vom General-Postamte zu Berlin besorgten Geschäfte sind der Kriegs- und Domainen-Kammer in ihrem Bezirke übertragen

---

Nachdem Seine Königl. Majestät von Holland, als Chef der Nord-Armee, den occupirten Provinzen Westphalens einen General-Gouverneur vorgesetzt und hinwiederum für das Fürstenthum Paderborn, die Grafschaft Mark und die zu deren Kammer-Departement gehörigen Landschaften und Oerter, imgleichen für die Grafschaft Dortmund einen besondern Gouverneur, den General von Heldring angeordnet haben: so macht derselbe allen Collegien, Beamten, Corporationen und sämmtlichen Einwohnern dieses, und zugleich ingefolge der von vorgedachter Seiner Königl. Majestät ihm ertheilten Ordres und Instruction zur Wissenschaft, Direction und Vorschrift nachfolgendes bekannt:

1. Die Landesverfassung und jede bisherige Einrichtung bleibt beibehalten, jeder im Besitz und Genuß seines Eigenthums und wohlerworbener Rechte nach den geltenden, in Kraft erhaltenen Landesgesetzen.
2. Alle Behörden und Beamten werden in ihrem Geschäfts- und Wirkungs-Kreise und ihren Stellen bestätigt, sie beziehen ihr Diensteinkommen wie es feststeht, ihnen liegt ob, ihr Amt überall ihrer Dienst-Instruction gemäs ferner treulich zu verwalten und fortan sich den Anordnungen Seiner Königl. Majestät von Holland, so durch dessen Gouverneur ihnen ertheilt werden, zu unterziehen, allen Unterthanen aber wird es ernstlich zur Pflicht gemacht, den Obrigkeiten nach wie vor Gehorsam und Achtung zu beweisen.
3. Ohne Autorisation des Gouverneurs dürfen weder Kriegeslieferungen ausgeschrieben, noch geleistet werden; es sind daher solche, wobey keine Ordres desselben producirt werden können, oder die nicht auf dessen Befehl durch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die ꝛc. Kammer dienstverfassungsmäßig verfügt werden, standhaft abzuweisen.

4. Eine Aushebung zum Preußischen Militair-Dienst soll nicht mehr statt finden, vielmehr werden die Landes-Einwohner von aller Militair-Aushebung frey erklärt. Deserteurs der Preußischen Armee und ausgetretene Cantonisten können in die Provinz und den Ort, wo sie herstammen, zurückkehren und dort ruhig wohnen, oder auch in die Dienste Seiner Königl. Majestät von Holland treten.

5. Sobald sich irgendwo in Städten, Dörfern und Bauerschaften Königl. Preußische Patrouillen oder Militair-Detachements zeigen sollten; haben nicht nur die Polizey-Obrigkeiten bei Vermeidung schwerer Strafe davon sofort dem Gouverneur Anzeige zu machen, sondern es wird auch jedem Einwohner bei nachdrücklicher Strafe befohlen, sobald er von einem solchen Detachement Kunde erhält, dieses dem Stadt-Magistrat oder auf dem Lande dem zunächst wohnenden Receptor oder Land-Rath zur weitern Anzeige zu melden.

Signatum Hamm den 29. October 1806.

Seiner Königl. Majestät von Holland General-Major und Gouverneur allhier.

gezeich. von Heldring.

2865. Essen den 3. November 1806.

Großherzoglich bergische zur Besitzergreifung und Verwaltung der Lande Essen und Werden Allerhöchst verordnete Commission.

„Da des Herrn Großherzogs von Berg kaiserl. königl. „Hoheit unterm 25. v. M. die Vereinigung der Stifter und „Gebiete Essen und Werden mit dem Großherzogthum „Berg zu verordnen geruht, und uns Unterschriebenen die „Besitzergreifung dieser Gebiete mit aller Souverainität im „Namen höchstgedachter Sr. kaiserl. Hoheit aufgetragen ha„ben, als machen wir diese Besitzergreifung, wie auch, daß „von nun an alle Justiz-, Polizei- und andere öffentliche „Acten im Namen und unter souverainer Autorität Seiner „kaiserl. königl. Hoheit ausgeübet und verwaltet werden sol„len, hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft bekannt."

gezeichnet: von Buggenhagen. Kanitz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bemerk. Der zur Besitznahme des Stiftes und Gebietes Elten delegirte großherzoglich bergische Commissar, Freiherr von Sonsfeld, hat sub dato Elten den 4. Nov. ej. a. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

Die vorbezeichnete Landesbesitznahme ist durch den zu Paris am 21. Jan. 1808, zwischen einem kaiserl. französischen und einem großherzogl. bergischen Bevollmächtigten, geschlossenen Vertrag (Nro. 2889 d. S.) sanctionirt worden, jedoch theilen diese Länder schon von dem Tage der Besitzergreifung an die großherzogl. bergische Legislatur, weshalb hier auf die 1821 und 1822 zu Düsseldorf im Druck erschienene Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg ꝛc. ergangen sind, verwiesen wird.

2866. Hamm den 3. November 1806.

Der General-Major Sr. königl. Majestät von Holland und Gouverneur, von Heldring,

verordnet, zum Schutze der Eingesessenen des märkischen Kammer-Departements gegen Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen von Seiten der, den Armeen nachziehenden, Militairpersonen, daß solche, wo sie, entfernt von der Haupt-Route zur Armee, angetroffen werden, auf die große Heerstraße geführt und an den Gouverneur nach Hamm adressirt werden sollen; daß die Herstellung der wegen Krankheit zurückgebliebenen Soldaten jedoch abgewartet, und dann gleichmäßig mit ihnen verfahren werden müsse; daß deren etwaige Forderungen von Geld, Wagen, Pferden, Effekten oder Lebensmitteln nicht befriedigt, vielmehr unter Vorzeigung dieser Ordre abgewiesen werden sollen; daß Militairpersonen, welche es weigern, sich der Armee nachführen zu lassen, sofort arretirt und zur Hauptwache nach Hamm transportirt; daß jene aber, welche Gewaltthätigkeiten verübt, oder nur damit gedrohet und dieselben zu erfüllen getrachtet haben, mittelst der durch die Sturmglocke aufzubietenden Uebermacht, verhaftet und gebunden, auf Wagen, nach Hamm an den Gouverneur abgeliefert werden sollen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2867. Hamm den 3. November 1806.

Der General-Major Sr. königl. Majestät von Holland und Gouverneur, von Heldring,

weiset die Lokal-Behörden an, über die von der preußischen Armee zurückgekommenen Deserteure und rancionirten Kriegsgefangene, — welchen, bei Strafe der Verhaftung, die Verpflichtung aufliegt, sich binnen zehn Tagen bei den Behörden zu melden und ihre individuellen Verhältnisse und ihre Ernährungs-Fähigkeit nachzuweisen —, genaue Listen einzusenden, diejenigen Subjekte aber, welche sich nicht gemeldet haben, verhaften und nach Hamm zur Hauptwache abführen zu lassen.

2868. Paderborn im königl. Hauptquartier d. 5. Novemb. 1806.

D. Loison, Divisions-General, Gouverneur und Chef des General-Staabes der Armee.

Nebst Publikation eines unter obigem Datum erlassenen Tagesbefehls Sr. Maj. des Königs von Holland, — wodurch den auf ihr Ehrenwort freigelassenen kriegsgefangenen Offizieren, welche sich in Westphalen aufhalten, oder noch dahin kommen werden, aufgegeben wird, sich, mittelst der ihnen von den General-Gouverneurs auszufertigenden Pässen, nach Frankreich zu begeben, wo ihnen Mastricht zum Aufenthaltsorte angewiesen werden wird; wodurch sodann auch bestimmt wird, daß sie bis auf die Grenze Frankreichs von den verschiedenen Landesregierungen auf der Reise den nöthigen Lebensunterhalt empfangen, und daß die nach dem 15. d. M. in Westphalen noch betroffen werdenden kriegsgefangenen Offiziere sofort arretirt und als feindlich angesehen werden sollen —, werden die General-Gouverneurs, die Bezirks-Commandanten und die Landes-Verwaltungs-Beamten angewiesen, einen Etat der in ihre Heimath zurückgekehrten Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, an den General-Staab der von Sr. Majestät kommandirten Armee einzusenden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2869. Münster den 6. November 1806.

Das Administrations-Collegium.

Publikation der von Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich und König von Italien verfügten Ernennung des französischen Divisions-Generals Loison, zum General-Gouverneur, im Namen Sr. Maj. des Kaisers und Königs, der Provinzen Münster, Tecklenburg, Mark und Osnabrück.

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm hat unterm 8. ej. m. ein gleichmäßiges Publikandum erlassen.

2870. Hamm den 11. November 1806.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Es zeigt sich, daß den, wegen Abstellung der Mißbräuche bey Leichenbeerdigungen wiederholt und zuletzt unterm 29. August 1805 (conf. Nro. 2650 u. 2710 d. S.) ergangenen Verordnungen nicht überall gebührend nachgelebt werde. Es ist daher nöthig gefunden, solche hiedurch nochmals in Erinnerung zu bringen und zu bestimmen:

Alle sogenannte Reuessen oder Leichen-Tractamente, worin sie auch bestehen und ob sie im Sterbehause oder anderswo gegeben werden mögen, bleiben nach wie vor, aufs Strengste untersagt; desgleichen die Versammlungen der Leidtragenden am Sterbehause, das Einholen der Leichen mit oder ohne Gesang auf den Höfen oder an den Dorfsgrenzen verboten, hingegen können Prediger, Anverwandten und Nachbarn am Kirchhofsthore die Leiche empfangen, sie zur Gruft begleiten, Erstere dort eine kleine Grabrede halten oder die Worte: Mensch du bist Erde ꝛc sprechen, oder insbesondere die römischkatholischen Geistlichen die Einsegnung bewirken, dann aber, wofern eine Leichenpredigt gehalten wird, Anwesende in die Kirche sich begeben, daselbst ein Lied singen und die Leichenrede anhören.

Es haben die Gerichte hievon die Geistlichkeit zu unterrichten, diese Verordnung auch durch Vorlesung in den Kirchen zur allgemeinen Wissenschaft bringen, sie, so wie die Land- und Steuerräthe aber sich ernstlich angelegen seyn zu laßen, jede Contravention auszumitteln, des Endes sämmtliche Polizei- und Justiz-Unter-Offizianten imglei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

chen die Küster zur genauesten Vigilanz und unverzüglichen Anzeige jedweder Uebertretung anzuhalten, damit solche unausbleiblich und unnachsichtlich mit der im Circulare vom 29. August 1805 gesetzten Strafe geahndet werde.

2871. Münster im Gouvernements-Pallast d. 14. Novemb. 1806.

Ludwig Heinrich Loison,
Gouverneur der kaiserl. Palläste zu St. Cloud u. Meudon ꝛc.
General-Gouverneur
der Länder Münster, Osnabrück, Mark und Tecklenburg,

proklamirt den von S. M. dem Kaiser von Frankreich und Könige von Italien erhaltenen Befehl, in dessen Namen von den Ländern Münster, Osnabrück, Mark und Tecklenburg Besitz zu nehmen und feierlich zu erklären, daß dieselben niemals wieder unter die preußische Oberherrschaft kommen sollen; versichert u. a. den Einwohnern sein lebhaftes Vergnügen, durch pünktliche Erfüllung der väterlichen Gesinnungen seines Monarchen, den Wohlstand dieser Länder auf immer begründen zu können, und verordnet, in Folge des ergriffenen Besitzes, wie folgt:

1) Alle preußische Adler, wo sie sich befinden, sollen abgenommen werden; 2) auf die Palläste, Magazine und öffentlichen Kassen soll Beschlag gelegt werden; 3) die öffentlichen Einkünfte sollen für den Kaiser und König erhoben und 4) alle Kanonen, Feuergewehre u. a. Kriegswaffen, so wie die Zeughäuser, dem desfalls ernannten französischen Commissar, zur Disposition gestellt und überliefert werden. 5) Niemand darf, ohne einen von dem General-Gouverneur unterzeichneten Erlaubnißschein, Schießgewehr tragen. 6) Zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, soll in jeder Stadt und in jedem Flecken eine Wache aus gutgesinnten, angesessenen und untadelhaften Einwohnern gebildet werden. 7) Die Lokalbehörden sollen die obigen Vorschriften aufs genaueste erfüllen und die Protokolle und Inventarien über die Versiegelungen und die vorgefundenen Gegenstände an die Chambre administrative zu Münster einsenden. 8) Die Gerichtshöfe sollen die Justizpflege wie bisher fortsetzen, jedoch in ihren öffentlichen Verhandlungen den Namen Sr. Maj. des Kaisers der Franzosen ꝛc. gebrauchen. 9) Die administrative Kammer der Provinz Münster wird in ihren Funktionen beibehalten, sie soll durch zwei Mitglieder aus

den Provinzial-Kammern zu Osnabrück und zu Hamm vermehrt werden und künftig den Namen führen: „das Administrations-Collegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder."

2872. Münster den 18. November 1806.

Das Administrations-Collegium des ersten Gouvernements der eroberten Länder,

publicirt einen am 17. d. M. erlassenen Befehl des General-Gouverneurs, wodurch es den in Westphalen gebürtigen, auf Ehrenwort kriegsgefangenen, preußischen Offizieren gestattet wird, bei ihren Familien zu bleiben, in so fern sie sich bei den Lokalbehörden zur Einzeichnung in besondre Register melden, und sich den über sie ergehenden künftigen Bestimmungen fügen; wegen der Unteroffiziere und Soldaten bleibt es bei den Bestimmungen des Tagesbefehls vom 5. d. M., und sollen Auszüge der obigen Register an das Administrations-Collegium eingesandt werden.

2873. Münster den 18. November 1806.

Das Administrations-Collegium,

publicirt einen unterm heutigen Tage erlassenen, von den Polizeibehörden streng zu handhabenden Befehl des General-Gouverneurs, folgenden Inhalts:

1. Die tägliche Verpflegungsportion jeder kasernirten oder einquartirten Militair-Person soll bestehen in 1½ ℔ Brod, ¼ ℔ Weißbrod zur Suppe, ½ ℔ Fleisch, hinlänglichem Gemüse und in ¼ Bouteille Wein oder 1 Bouteille Bier nach der Wahl des Wirthes.
2. Jeder Militair, welcher mehr fordert und sich Thätlichkeiten gegen seinen Wirth erlaubt, soll arretirt, und dem Stadt-Commandanten zur strengen Bestrafung zugeführt werden.
3. Quartierbillette sollen nur auf Befehl des Stadt-Commandanten ertheilt werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2874. Hamm den 28. November 1806.

Die Kriegs- und Domainen-Kammer,

benachrichtigt die Landes-Behörden und Einwohner, daß der General Fririon, als Intendant des ersten Gouvernements der eroberten Länder angeordnet worden ist, und weiset die erstern an, den Verordnungen desselben pünktliche Folge zu leisten.

2875. Münster den 29. November 1806.

Die Regierung.

Behufs des von dem General-Intendanten Fririon eingeforderten vollständigen Verzeichnisses sämmtlicher Justiz-Beamten und ihrer Gehälter, werden die Gerichte zur Einsendung der dazu erforderlichen Nachrichten angewiesen.

2876. Münster im Gouvernements-Pallast d. 10. Dez. 1806.

Der General-Gouverneur ꝛc.

In Erwägung, daß man den Einwohnern des ersten Gouvernements der eroberten Provinzen nicht ohne Gefahr Waffen anvertrauen kann, wird verordnet, daß die Provinzen Münster, Mark, Osnabrück, Tecklenburg und Lingen entwaffnet, und die daraus sich ergebenden Bestände von Gewehren, Pistolen, Säbel und Degen bei den Provinzial-Commandanten deponirt werden sollen, um in der Folge nach Wesel abgeschickt zu werden. Diejenigen, welche dennoch Waffen behalten, sollen als Aufrührer von einer Militair-Commission verurtheilt und mit dem Tode bestraft werden. Ausgenommen von der Entwaffung sind alle Offiziere, die Mitglieder der Administrations- und Justiz-Collegien, die Bürgermeister und diejenigen, welche von Amtswegen Degen zu tragen berechtigt sind, auch jene, welche in Folge des Beschlusses vom 14. November c. a. Erlaubnißscheine erlangt haben; außerdem auch die zum Gensdarmerie-Dienst ernannten Einwohner und die Bürger von Münster, Hamm und Osnabrück, welche den Nationalgarden-Dienst verrichten, deren Waffen aber inventarisirt und außer der Zeit des Wache- oder andern Dienstes auf dem Gemeindehause deponirt werden müssen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2877. Hamm den 27. Dezember 1806.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Den Lokal-Behörden wird eine von dem Provinzial-Militair-Commandanten am gestrigen Tage erlassene Requisition mitgetheilt, wodurch den in der Grafschaft Mark vorhandenen vormaligen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten der Eintritt in das auf kaiserlichen Befehl, unter dem Namen: „Westphälisches Regiment," auf französische Art zu organisirende, und gleichmäßig zu behandelnde, leichte Infanterie-Regiment angeboten wird, und die Landesbehörden zur eifrigen Beförderung dieser Angelegenheit aufgefordert werden.

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer hat am 15. Januar 1807 ein an sie gerichtetes Schreiben des General-Gouverneurs publicirt, wodurch bestimmt ist, daß nur starke, junge, unverheirathete und entbehrliche Leute in das vorbezeichnete Regiment aufgenommen werden sollen, daß die Dienstzeit auf 5 Jahre festgesetzt ist, und daß die frühern dem Könige von Preußen oder jeder andern Macht geleisteten Dienste bei dem Anspruch auf Verabschiedung angerechnet werden sollen ꝛc.

2878. Hamm den 2. Januar 1807.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zur Zahlung der, von Sr. Maj. dem Kaiser und Könige, der Grafschaft Mark auferlegten Kriegs-Contribution und zur Umgehung einer gezwungenen Anleihe, — da die gewöhnliche Art der Erhebung unter den gegenwärtigen Zeitumständen, wegen mangelnder Baarschaft und Gelegenheit zum Absatz der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie, unthunlich ist —, wird eine Anleihe von 150000 Rthlr. berl. Courant eröffnet.

Sowohl Einheimische als Auswärtige werden eingeladen Geldbeiträge dazu zu leisten, und werden Kapitalien von 20 Rthlr. und jedesmal um 10 Rthlr. fortsteigend, angenommen. Die Darleihen können der ganzen Provinz oder einzelnen Städten und Aemtern gemacht werden, und sollen mit 5 pCt. verzinset und drei Monat nach geschehener Aufkündigung pünktlich rückgezahlt werden. Die provinziellen, städtischen, oder Amts-Obligationen werden von der Kriegs-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Domainen-Kammer, resp. von den Magistraten und den Gemeinheitsvorstehern, oder den Landräthen, gemeinschaftlich mit den Landständen, resp. mit den Bürgerdeputirten und den Amts-Deputirten ausgefertigt, und wird das bewegliche und unbewegliche Eigenthum eines jeden Einwohners und Eingesessenen darin verpfändet.

Die Beförderung dieser Angelegenheit wird um so zuversichtlicher erwartet, als sonst der Nothfall einer gezwungenen Anleihe eintritt, bei welcher jeder Wohlhabende im Verhältniß seiner Einkünfte angeschlagen werden, und derjenige nur befreit bleiben soll, der vor dem 1. Febr. c. a. seine ganze Quote in der gezwungenen Anleihe, oder wenigstens $\frac{3}{4}$ derselben, bereits freiwillig in obiger Art dargelichen hat; überdies soll das gezwungene Anleihen nur mit 4 pCt. verzinset und erst nach beendigtem Kriege, mit Beachtung einer halbjährigen Kündigungs-Frist, zurückgezahlt werden.

2879. Hamm den 10. Januar 1807.

Der Militair-Commandant der Grafschaft Mark,

publicirt den von dem General-Gouverneur erlassenen Befehl, daß in allen Städten, aus der Bürgerschaft, National-Garden errichtet werden sollen, um die Sicherheit der Personen und des Eigenthums aufrecht zu erhalten, und weiset die Stadtmagistrate an, desfallsige Einschreiberegister zu eröffnen, sodann auch am 20. d. M., nebst Einsendung der Register-Auszüge, diejenigen Personen zu bezeichnen, welche sie zu Commandanten-Stellen der Nationalgarden am fähigsten halten. Die Zahl und Wahl der Offiziere soll nach stattgefundener Ernennung der Commandanten näher bestimmt werden.

2880. Hamm den 14. Januar 1807.

Der General-Gouverneur des ersten Gouvernements der eroberten Länder.

Proklamation an die Einwohner der Grafschaft Mark, wodurch dieselben davon unterrichtet werden, daß sie keine Ursache zu Beunruhigung aus der gegenwärtigen Zusammenziehung von Truppen, welche gegen die Aufrührer in der Gegend von Blankenstein gerichtet ist, schöpfen dürfen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und gleichzeitig, unter Anerkennung ihres seitherigen ruhigen gesetzlichen Verhaltens, verordnet wird, daß sowohl alle mit den Waffen in der Hand ergriffen werdende oder sonstige Theilnehmer an einer aufrührerischen Versammlung, als jene, welche den Rebellen, ohne vorherige Anzeige bei der Obrigkeit, Waffen, Munition und Lebensmittel liefern, vor eine Militair-Commission gestellt und zum Tode verurtheilt werden sollen ꝛc.

2881. Hamm den 10. April 1807.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Publikandum wegen der, Behufs der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und der Aufsicht über das Verhalten der desertirten oder kriegsgefangen im Lande sich aufhaltenden preußischen Unteroffiziere und Soldaten, von den Behörden anzuwendenden Maßregeln.

2882. Münster den 23. April 1807.

Der Criminal-Senat der Regierung, an sämmtliche Gerichte.

Es hat der Criminal-Senat bemerkt, daß die Signalements der Criminal-Verbrecher von den Gerichten weder vollständig noch deutlich und bestimmt genug gefaßt werden, um den Zweck, wozu sie bestimmt sind, erreichen zu können. Mehrentheils sind sie unvollständig, und sogar unverständlich. Die eigenthümlichen in die Sinne fallenden Verschiedenheiten des Verbrechers, wodurch er sich von andern Individuen unterscheiden läßt, werden zu sehr aus der Acht gelassen, dagegen die bloß zufälligen und veränderlichen Formen, als die Kleidungsstücke, die Art die Haare zu tragen u. s. w. umständlich beschrieben.

Wenn gleich diese letzteren Merkmale dem Signalement allerdings ebenfalls einverleibet werden müssen, so stellen doch jene eigenthümlichen und unveränderlichen Eigenschaften die wesentlichen Bestandtheile des Signalements dar und muß darauf die vorzüglichste Aufmerksamkeit verwendet werden, da der Verbrecher durch Ablegung der veränderlichen Form das Signalement auf ihn nicht weiter passend machen kann.

Es ist daher für nöthig erachtet worden, die Gerichte mit einer besonderen Anweisung über die aufzunehmenden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Signalements zu versehen, welches am zweckmäßigsten dadurch geschiehet, wenn, wie in der Anlage, eine Note der Haupt-Momente, worauf bey Entwerfung eines Signalements Rücksicht zu nehmen ist, beygefügt wird. Es versteht sich von selbst, daß dies nur ein Fingerzeig für den Richter sey, und es der Schärfe der Beobachtung eines jeden überlassen bleiben müsse, die in die Sinne fallenden Eigenthümlichkeiten eines Verbrechers, wodurch er von allen andern Individuen zu unterscheiden ist, genau aufzufassen und zu vermerken. Der in der Anlage gegebenen Anleitung wird die Erinnerung noch beygefügt, daß, in so fern ein Verbrecher körperliche Gebrechen an sich trägt, z. B. wenn er schielende, triefende, rothe, blöde Augen, wenn er Pinnen, Warzen, oder andere Auswüchse im Gesicht oder auf den Händen, wenn er einen Kropf, Narben, Geschwüre u. s. w. hat; wenn er bucklicht, lahm, hinkend ist, einen steifen Arm, Hand, oder Finger hat, die Füße verwachsen sind u. d. gl. daß alle diese Fehler bey dem Theile des Körpers, woran sie sich befinden, angegeben, und mit genauer Bezeichnung der Stelle beschrieben werden müssen.

In Ansehung der zu erlassenden Steckbriefe wird schließlich noch bemerkt, daß darin der Vor- und Zunahme des Entflohenen, sein Geburtsort, sein letzter Wohnort, sein Stand und Gewerbe, und das von ihm begangene Verbrechen angegeben werden; und diese Steckbriefe nicht allein den Intelligenz-Blättern inserirt, sondern auch den benachbarten in- und ausländischen Gerichten und den Polizey-Behörden ohne Verzug mitgetheilet werden müssen. Ueberhaupt ist Schnelligkeit und möglichste Verbreitung der Steckbriefe nach allen Seiten wesentlich nothwendig, wenn der Zweck, nehmlich die Wiederverhaftung des entflohenen Verbrechers, dadurch erreicht werden soll.

Bey dieser Gelegenheit erhalten diejenigen Gerichte, welche Criminal-Untersuchungen zu führen haben, zu der ihnen unterm 3ten dieses von dem Directorio des Criminal-Senats ertheilten Instruction noch folgende zusätzliche Anweisung:

A. In der an das gedachte Directorium zu machenden Anzeige von der Verhaftung eines Criminal-Verbrechers muß zugleich angezeigt werden, ob derselbe bereits frühерhin und wegen welcher Verbrechen in Untersuchung gewesen und bestraft worden sey.

B. Von der Flucht eines Verbrechers, sie erfolge vor oder nach der Verhaftung, muß die erforderte Anzeige auf das schleunigste an das Directorium des Criminal-Se-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nats abgesandt werden, damit eine schnelle Verbreitung unter die **Gendarmerie** erfolgen könne.

C. Jede Entlassung eines Criminal-Gefangenen, er werde entweder freygesprochen oder zur Strafe abgeführet, und der Tag, wo es geschehen, muß ebenfalls dem Directorio angezeigt werden, indem auch darüber mit der **Gendarmerie** communiciret werden soll.

Der Criminal-Senat erwartet von sämmtlichen Gerichten, daß sie es an einer prompten Befolgung dieser, auf die Beförderung einer prompten Criminal-Justiz und die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit abzweckenden, Maaßregeln nicht ermangeln lassen werden.

Objecte, welche in den Signalements beschrieben werden müssen.

1. Alter.
2. Gestalt des Körpers im Ganzen.
   Dahin gehört die Angabe der Größe des Menschen in rheinländischem Fuß- und Zollmaaß, ob er schmal, oder gedrungen, mager oder dick, schwach oder robust, breitschulterig u. s. w. sey.
3. Haltung des Körpers
   Ob er gerade oder gebückt gehe, oder sich auf die Seite neige, oder was er sonst Eigenes und Auszeichnendes in seinem Gange habe.
4. Kopf und Gesicht
   a. Form des Kopfes — ob er oval, rund, platt u. s. w. beschaffen sey.
   b. Gesicht — ob es glatt, pockennarbig, völlig, mager, bräunlich, frisch sey.
   c. Gesichtsfarbe — ob sie roth, blaß, gelb, braun sey.
   d. Stirn — ob sie gewölbt, hoch, kurz, flach, runzelicht u. s. w. sey.
   e. Augen — ihre Farbe, Größe, Tiefe, oder Hervorstehen; Beschaffenheit der Augenbraunen.
   f. Nase — ob sie lang oder kurz, schmal oder breit, höckericht, gebogen, eine Habichtsnase, oder eben, ob sie stumpf, spitz, oder aufgeworfen sey.
   g. Ohren — ob sie groß, klein, oder gewöhnlich sind, ob sie weit vom Kopf abstehen, oder festanliegend, ob sie gesäumt sind oder nicht, ob Ohrringe darin getragen werden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

h. Hals — ob derselbe lang oder kurz, dick oder dünn sey u. s. w.
i. Haare — ihre Farbe, ob sie kraus oder schlicht sind, ob sie tief in die Stirne gewachsen, ob eine Glatze vorhanden sey, und wo? und wie der Verbrecher die Haare dermalen trägt.
k. Mund — Größe und Gestalt desselben, ob die Lippen eingefallen, dick, aufgeworfen sind, wie die Zähne beschaffen, und welche fehlen.
5. Schenkel und Füße — ob die Schenkel mit oder ohne Waden, gerade oder gebogen sind; wie die Füße gestaltet, ob sie groß, klein, platt oder schmal sind.
6. Sprache — ob sie langsam, gedehnt, singend, schnell, lispelnd, stammelnd, stark, leise, rein und deutlich u. s. w. sey, was endlich der Verbrecher für eine Mundart rede.
7. Kleidung, welche der Verbrecher dermalen trägt.

2883. Memel den 24. Juli 1807.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Ihr kennt geliebte Bewohner treuer Provinzen, Gebiete und Städte, Meine Gesinnungen und die Begebenheiten des lezten Jahres! Meine Waffen erlagen dem Unglück, die Anstrengungen des lezten Restes Meiner Armee waren vergebens. Zurückgedrängt an die äußerste Grenze des Reichs, und nachdem Mein mächtiger Bundes-Genoße selbst zu Waffenstillstand und Frieden sich genötigt gefühlt, blieb Mir nichts übrig, als dem Lande Ruhe nach der Noth des Krieges zu wünschen. Der Friede mußte so, wie ihn die Umstände vorschrieben, abgeschloßen werden! Er legte Mir und Meinem Hause, er legte dem Lande selbst die schmerzlichsten Opfer auf; Was Jahrhunderte und biedere Vorfahren, was Verträge, was Liebe und Vertrauen verbunden hatten, mußte getrennt werden, Meine und der Meinigen Bemühungen waren fruchtlos! Das Schicksal gebietet, der Vater scheidet von seinen Kindern! Ich entlaße euch aller Unterthanen-Pflicht gegen Mich und Mein Haus. Unsere heißesten Wünsche für euer Wohl begleiten euch zu euerm neuen Landes-Herrn; seid Ihm, was Ihr Mir waret. Euer Andenken kann kein Schicksal, keine Macht aus Meinem und der Meinigen Herzen vertilgen!

Proklamation

an die Bewohner der Provinzen und Gebiete: Alt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mark jenseits der Elbe, Cotbus, Magdeburg jenseits der Elbe, und Mansfeld, Bayreuth, Hildesheim und Goslar, Paderborn, Halberstadt und Wernigerode, Münster, Minden, Ostfriesland, Eichsfeld, Erfurt, Quedlingburg, Grafschaft Mark, Essen, Elten und Werden, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Mühlhausen, Nordhausen, Treffurt ꝛc. Blankenheim, der Stadt Danzig, und des abzutretenden Theils von dem Culmischen Gebiet.

2884. Münster den 11. August 1807.

Das Administrations-Collegium,

publicirt eine General-Gouvernements-Verordnung vom 8. d. M. über das zu Münster und in den Städten des 1ten Gouvernements der eroberten Länder am 15. d. M. kirchlich zu feiernde Napoleons-Fest.

2885. Hamm den 14. August 1807.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Zufolge einer Weisung des Provinzial-Intendanten, sollen über die, in Gemäßheit des Tilsiter Friedensschlußes, gegen Preußen zu vindicirendem Fonds, Capitalien und Sachen von Werth jeder Art, welche von Sr. Majestät dem Könige von Preußen in den auf dem linken Elbufer abgetretenen Provinzen eingezogen sein könnten, und deren Erstattung nicht schon durch den 25. Artikel des Friedensschlußes vorgeschrieben ist, sodann auch über diejenigen Fonds und Capitalien, welche aus diesseitigen öffentlichen Anstalten oder Kassen in der Bank zu Berlin, der Seehandlungs-Kasse, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen untergebracht sind, bis zum 6. Sept. c. a. specielle Nachweisen eingesandt werden.

Bemerk. Die Kriegs- und Domainen-Kammer hat am 19. ejusd. m. bekannt gemacht, daß sich das französische Gouvernement für die nach obiger Frist stattfindenden Anmeldungen nicht verwenden werde, und unterm 20. ej. m. hat die Regierung zu Münster die münsterschen und märkischen Untergerichte zur Anmeldung der Forde-

rungen ihrer Salarien- und Depositen-Kassen, an die vorbemerkten Landes-Institute und sonst, gleichmäßig angewiesen.

2886. Memel den 29. August 1807.

Friedrich Wilhelm, König ꝛc.

Nachdem Wir durch den mit Frankreich am 9. July d. J. zu Tilsit geschlossenen Frieden, mehrere Provinzen und Territorien Unsrer Monarchie abgetreten haben; so sehen Wir Uns in Gemäßheit dieser Cession verpflichtet, alle Unsere für diese abgetretene Länder und Gebiete bestellte Behörden und Diener, die sich in solchen Ländern und Territorien befinden, hierdurch, und Kraft dieses, der Uns geleisteten Pflichten zu entlassen, um sie Unsrer Seits, an der Uebernahme neuer Dienstpflichten zu Fortsetzung ihrer Aemter, auf keine Art zu hindern.

Wir werden auch künftig an den Schicksalen bisheriger redlicher Diener, den lebhaftesten Antheil nehmen, und alle Uns geleistete treue Dienste stets in dankbarem Andenken behalten.

2887. Hamm den 1. December 1807.

Kriegs- und Domainen-Kammer.

Dem Publikum wird das zuletzt unterm 6. Aug. 1802 wiederholte Verbot wegen des fremden Kratzen-Drathes, wodurch anderer Kratzendrath, als von der Iserlohner Fabrik, einzukaufen und zu debitiren bei 100 Dukaten Strafe nebst Confiskation der Waare untersagt ist, in Erinnerung gebracht.

2888. Münster den 14. December 1807.

Der Criminal-Senat der Regierung.

Es bestehet bereits die Vorschrift, daß, wenn Criminal-Untersuchungen eingeleitet werden, davon Unserm Criminal-Senat sofort Anzeige zu machen ist. Da Wir indessen für nöthig erachten, daß bey der überhand nehmenden Unsicherheit der Criminal-Senat von allen vorfallenden Criminal-Verbrechen unterrichtet werde; so befehlen Wir Euch, (den Gerichten in Münster und Mark,) daß Ihr von jedem in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Euerm Gerichtsbezirk vorfallenden Verbrechen, wenn auch von keinem Thäter constiret, auf der Stelle dem Criminal-Senat eine kurze Anzeige machet.

Sämmtliche Gerichte werden bey dieser Gelegenheit nochmals erinnert, ohne Verzug die summarische Untersuchung vorzunehmen, und das Corpus delicti gehörig zu berichtigen, und die Gerichte

a. im Fürstenthum Münster werden angewiesen, dem Inquisitoriat hieselbst von allen vorfallenden Räubereyen, gewaltsamen Diebstählen, und andern groben Verbrechen Nachricht zu geben;

b. hingegen die Gerichte der Grafschaft Mark mit Ausnahme der Soester Börde, müssen der bereits bestehenden Verfassung gemäß von allen Criminal-Verbrechen die summarischen Untersuchungs-Protokolle und die über die Aufnahme des Corporis delicti geschehenen Verhandlungen ohne Verzug an das Criminal-Gericht zu Altena absenden.

Zugleich werden diejenigen Münsterschen Gerichte, welche Criminal-Untersuchungen führen, angewiesen, in jedem Falle, wo sie einen bereits condemnirten Verbrecher oder auch vor der Verurtheilung einen Criminal-Gefangenen, nach Vorschrift der Criminal-Ordnung, zum Zuchthause abliefern, eine correcte Abschrift des Signalements beyzufügen.

2889. Paris den 21. Januar 1808.

Auszug eines, zwischen dem Herrn Joh. Baptiste Nompere von Champagny, Minister der auswärtigen Angelegenheiten von Frankreich, und dem Herrn Maximilian Grafen von Westerholt Gisenberg, Groß-Stallmeister Ihrer kais. königl. Hoheit des Großherzogs von Berg, geschlossenen Traktates.

Art. 1. Ihre Maj. der Kaiser der Franzosen, König von Italien und Protektor des Rheinbundes, in der Absicht, Ihrer Schwester, der Prinzessin Caroline, Huldreiches und Nützliches zu erweisen, sodann auch zur Anerkenntniß der Dienstleistungen Ihrer kais. königl. Hoheit des Großherzogs von Berg und Cleve, verleihen gedachter Ihrer k. k. Hoheit, zu vollem Eigenthum und Souverainität, um mit deren Großherzogthum vereiniget und gleichmäßig besessen zu werden:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1. Die Herrschaften Essen, Elten und Werden;
2. Die Grafschaft Mark mit dem Theile der Stadt und des Gebietes Lippstadt, welche früher im Besitz Sr. Maj. des Königs von Preußen gewesen sind;
3. Das Fürstenthum Münster nebst Kappenberg;
4. Die Grafschaften Tecklenburg und Lingen und
5. Die Grafschaft Dortmund;

jedoch mit Ausnahme der etwa vorhandenen Territorien, Grundbesitzungen und Domainen, welche zu den vorgenannten Fürstenthümern und Grafschaften gehört haben, indessen völlig davon getrennt und in den Gebieten anderer Rheinbundes-Staaten gelegen sind.

Art. 2. Ihre kais. königl. Hoheit der Großherzog von Berg werden am 1. März. d. J. durch kais. königl. Commissarien in den Besitz der vorgenannten Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften gesetzt werden, jedoch müssen vorab alle, den gedachten Ländern seit dem ersten Tage der französischen Occupation bis zu jenem der Uebergabe, durch den General-Intendanten der Armee auferlegte, außerordentliche Contributionen, so wie die gewöhnlichen Abgaben, entrichtet, oder hinlängliche Zahlungsversicherung dafür geleistet werden.

Art. 3. Ihre kais. königl. Majestät behalten sich das Eigenthum der Hälfte der Domainen vor, welche den frühern Besitzern der zu übertragenden Länder zugehört haben, so wie überhaupt von allem Eigenthum, welches, obgleich mit der Landeshoheit verbunden, davon getrennt und besonders besessen werden kann. Nichtsdestoweniger gestatten Ihre Maj. der Kaiser und König, daß Ihre k. k. Hoheit, in so ferne Sie dieses vorziehen, als Aequivalent der reservirten Hälfte von allem Domanial-Eigenthum, eine Anzahl von Domainen überweise, die, frei von allen Hypotheken und andere Lasten, als derjenigen Impoſten so sie jetzt tragen, eine jährliche reine Revenue von 250000 Fr. aufbringen.

Art. 4. Die besagten Domainen bleiben daher von der Besitzübergabe ausgeschlossen und werden, bis zur Verfügung Sr. Maj. des Kaisers, durch französische Agenten verwaltet.

Art. 7. Ihre k. k. Hoheit der Großherzog von Berg treten Ihrer Maj. dem Kaiser und Könige zu vollem Eigenthum und Souverainität ab, die Stadt Wesel mit einem Territorium von 3000 Metern rings um die Wälle (Enceinte) der Stadt, sodann auch alle in der Stadt und dem bezeich-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

neten Gebiete gelegene Domainen und öffentliche Eigenthums-Stücke.

Bemerk. Die Erfüllung dieses, hier in Beziehung auf den Regentenwechsel und die Territorial-Veränderungen in den Provinzen Cleve und Mark ertrahirten, Vertrages hat, wegen der von großherz. berg. Seite acceptirten, und daher vorläufig nöthig gewesenen, Ausmittlung der reservirten Domainen, einigen Aufschub erlitten, so daß erst der förmliche Cessions-Act wegen der vorgenannten Länder zwischen den desfalls Committirten, nämlich: dem französischen General-Intendanten der Armee, Staatsrath Daru ꝛc. und dem großherzoglich-bergischen Staatsrath, General Damas, zu Berlin am 20. April 1808 zu Stande gekommen ist. Hierauf hat Letzterer zu Münster am 5. Mai und zu Hamm am 8. Mai ej. a. in eigener Person, sodann durch mehrere von ihm delegirte Commissarien in den übrigen Provinzen im Laufe desselben Monates, die Besitzergreifung des Landes und die Vereidigung der Behörden verwirklicht.

Die Besitznahme Wesels und dessen Gebietes für Frankreich ist jedoch durch den desfalls delegirten französischen Commissar, den Unterpräfekten des Bezirks Cleve, Herrn von Keverberg, zu Wesel am 24. Febr. ej. a. schon proklamirt worden und theilt demnach Wesel und sein Gebiet von diesem Zeitpunkte an die französische, die Grafschaft Mark hingegen erst vom 8. Mai ej. a. an, die großherzoglich-bergische Legislatur, welche sowohl in den französischen und großherzoglich-bergischen Gesetzbülletins, als in der 1821 und 1822 zu Düsseldorf im Druck erschienenen Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg ꝛc. ergangen sind, enthalten ist.

2890. Paris den 7. August 1808.

Joachim Napoleon,
König von beiden Sicilien, Prinz und Groß-Admiral von Frankreich.

Urkunde über die stattgefundene Abtretung an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen ꝛc. der Souverainität über das Großherzogthum Berg und aller Rechte in Deutschland.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

2891. Hamm den 3. April 1809.

Der großherz. bergische Gouvernements-Commissar,

publicirt eine von Sr. Maj. dem Kaiser der Franzosen ꝛc. zu Paris am 3 v. M. vollzogene Urkunde, wodurch das Großherzogthum Berg und Cleve dem Prinzen Napoleon Ludwig, ältesten Sohne des Königs von Holland, mit voller Souverainität übertragen, und Sr. kais. königl. Majestät die vormundschaftliche Regierung, bis zur erreichten Großjährigkeit des neuen Landesherrn, vorbehalten wird.

2892. Im Pallast der Tuilerien den 14. Dezember 1810.

Napoleon, Kaiser der Franzosen ꝛc.

Auf den Grund eines von dem Erhaltungs-Senate erlassenen Dekretes wird verordnet, daß Holland, die Hanse-Städte, das Lauenburgische, und diejenigen Länder, welche zwischen der Nordsee und einer Linie gelegen sind, so von dem Zusammenfluß der Lippe und des Rheines bis nach Haltern, von Haltern bis zur Ems oberhalb Telgte, von der Ems bis zum Zusammenfluß der Werra und Weser, und von Stolzenau an der Weser bis zur Elbe, oberhalb des Einflusses der Steckenitz zu ziehen ist, integrirende Theile des französischen Reiches sind.

Bemerk. Durch den oben angedeuteten Senatus-Consult wurde das Gebiet der ehemaligen Abtei Elten und der, nördlich der Lippe gelegene, ostrheinische Theil des vormaligen Herzogthums Cleve, welche, ausschließlich der Stadt und des Gebietes Wesel, bisher mit dem Großherzogthum Berg vereiniget waren, von Letzterem getrennt, und theilen jene Länder, von obigem Zeitpunkte an, die daselbst promulgirte für Frankreich gültige Legislatur.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf